Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Karl Christian Fr. Laacke

# Das Kantor-, Küster- und Organistenamt in seinen Rechtsverhältnissen : ein Handbuch für den praktischen Gebrauch

Bernburg: J. Bacmeister, Hofbuchhändler, 1885

**http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1701938480**

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Das

# Kantor-, Küster- und Organistenamt

in seinen

# Rechtsverhältnissen.

---

Ein Handbuch

für

## den praktischen Gebrauch

bearbeitet

von

**Karl Chr. Fr. Laacke.**

**Bernburg.**
Verlag von J. Bacmeister,
Hofbuchhändler.
1885.

# Vorwort.

Die Würdigung eines Standes recht ans Licht zu bringen, vermag wohl nur die klare Kenntnis der gesetzlichen Pflichten und Rechte desselben. Wer im Besitze dieser Kenntnis sich befindet, wird sich in seinem Stande eher zufrieden fühlen als derjenige, welchem eine derartige Kenntnis mangelt und der vom Amte mehr erwartet, als die thatsächlich obwaltenden Verhältnisse darbieten. Schon der Dichter sagt: „Genieße, was Dir Gott beschieden, entbehre gern, was Du nicht hast, ein jeder Stand hat seinen Frieden, ein jeder Stand hat seine Last.“ Mancher würde sich vor Schaden bewahrt haben, wenn er Kenntnis von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gehabt hätte, um den vorliegenden Fällen sein Verhalten anzupassen. Gesetzesunkunde schützt nicht, so ruft man den Übertretern des Gesetzes zu, wenn sie sich entschuldigen wollen, daß sie das betreffende Gesetz nicht gekannt haben. Dieser Grundsatz ist alt und richtig, und daher werden auch die Kirchen- und Schulbeamten bei ihrer Anstellung verpflichtet, sich mit den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen gehörig bekannt zu machen, um alle Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen und die bezüglichen Rechte wahrnehmen zu können.

Die Kenntnis der Gesetze und Verordnungen, welche den Beruf der Kirchen- und Schulbeamten, oder ihre Handlungen betreffen, ist in diesen Ständen weit geringer als sie in Wirklichkeit sein sollte.

Zu dieser Gesetzeskenntnis will vorliegendes Werk den Kirchen- und Schulbeamten verhelfen und dem Volksschullehrer hinsichtlich seiner Kirchendienste, deren Leistung vielfach mit seinem Schulamte nebenamtlich verbunden ist, und der als Kantor, Organist und Küster zu den Kirchenbedienten gehört, in dieser Beziehung eine Übersicht seiner gesetzlichen Verbindlichkeiten und Gerechtsame geben.

Da die rechtlichen Verhältnisse der niederen Kirchenbeamten in vielen Fällen nach analoger Anwendung der pfarramtlichen Bestimmungen beurteilt werden, auch vom Küster als Kirchenschreiber Kenntnis der kirchlichen

Gesetzgebung verlangt wird, so ist auch auf diese Vorschriften, so weit als nötig, zurückgegriffen worden. Desgleichen sind schulrechtliche Bestimmungen insofern mitaufgenommen worden, als auf dem Lande das Kirchen- und Schulamt meistenteils miteinander in organischer Verbindung steht und oft eine Orientierung über die Rechtsverhältnisse beider Ämter sehr notwendig ist.

Nach allen diesen Seiten hin sucht daher die vorliegende Sammlung dem vorhandenen Bedürfnis, — denn die Litteratur auf diesem Felde ist noch sehr dürftig, — gerecht zu werden und wird dieses Handbuch den Behörden, Geistlichen und Kirchendienern, indem es in einfacher, klarer Weise die bezüglichen Bestimmungen übersichtlich zusammenstellt, als unentbehrlicher Ratgeber wesentliche Dienste zu leisten im stande sein. Auch dem Juristen, dem bis dahin eine derartige Zusammenstellung fehlte, wird das Buch willkommen sein.

Ein genaues Inhaltsverzeichnis und alphabetisches Sachregister dient zur schnelleren Orientierung in der Materie und wird nicht wenig zur größeren Brauchbarkeit des Buches beitragen.

Sollte dasselbe hie und da den Ansprüchen, die an eine Arbeit solcher Art gestellt werden, nicht genügend entsprechen, so werden berechtigte Wünsche bei ferneren Auflagen gern Berücksichtigung finden, um auf diese Weise das Werk immer praktischer und vollkommner zu machen.

Die im Texte ꝛc. vorkommenden Abkürzungen sind leicht verständlich.

Benutzt sind folgende Schriften:

Boche, Der legale Volksschullehrer, Kantor, Organist und Küster.
Büff, Kurhessisches Kirchenrecht.
Dreising, Das Küsteramt in der evangelischen Kirche.
Ehrhardt, Der evangelische Geistliche und Volksschullehrer.
Jütting, Die Küsterfrage.
Kletke, Evangelisches Kirchen- und Pfarrrecht.
Das Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung und andere Zeitschriften und Werke.

K. L.

# Inhalts-Verzeichnis.


Erster Abschnitt. Seite

**Zur Geschichte des Küsteramts** . . . . . 1

Zweiter Abschnitt.

**Die weltlichen Kirchenbedienten** . . . . . 32

1. Instruktive Bestimmungen.

A. Von den Rechten und Pflichten der Kirchenbedienten. Allg. Landrecht, Tit. 11, Teil II, Abschnitt 7 . . . . . 32

B. Instruktion für evangelische Schullehrer und Kirchenbeamten. Reg.-Verf., Merseburg, den 28. Mai 1879 . . . . . 35

C. Instruktion für evangelische Schullehrer über den Küsterdienst. Reg.-Verf., Merseburg, den 1. August 1859 . . . . . 37

D. Instruktion für die Lehrer an Elementarschulen, betr. kirchliche Nebenämter. Reg.-Verf., Frankfurt, den 10. November 1827 . . 37

E. Von den geringeren Kirchenämtern im ehemaligen Kurfürstentum Hessen. Kurhessisches Kirchenrecht . . . . . 39

a. Pflichten des Lektors . . . . . 40

b. Pflichten des Organisten und Kantors . . . . . 42

c. Pflichten des Opfermanns und Küsters . . . . . 43

F. Vorschriften, betr. das gesetzliche Verhältnis zwischen dem Schullehrer als Kirchendiener und dem ihm vorgesetzten Pfarrer. Reg.-Verf., Magdeburg, den 28. Dezember 1820 . . . . . 44

G. Instruktion für Elementarschullehrer, betr. den Kirchendienst. Reg.-Verf., Merseburg, den 1. März 1822, bestätigt durch Min.-Reskr. vom 16. März 1826 . . . . . 45

H. Instruktion für Landschullehrer, betr. den Kirchendienst. Reg.-Verf., Gumbinnen, den 10. November 1829 . . . . . 46

I. Allgemeine Dienst-Instruktion für Landschullehrer, betr. Kirchendienste. Reg.-Verf., Weimar, den 28. März 1822. . . . . 48

K. Verpflichtungen der Kirchenbedienten. Kirchenordnung vom Jahre 1664. . . . . 49

L. Von den Küstern. Kurmärkische Visitations-Ordnung vom Jahre 1573. . . . . 49

M. Kirchenvisitationen . . . . . 50

2. Die Küsterei.

A. Trennung der Küstereien . . . . . 52

B. Küster- und Schulgebäude . . . . . 53

3. Das Kantoramt.

A. Allgemeines . . . . . 65

B. Bestimmungen über das Kantoramt . . . . . 69

Seite

4. Das Organistenamt.
   A. Allgemeines . . . . . 76
   B. Bestimmungen über das Organistenamt . . . . . 79
5. Das Lektoramt.
   A. Allgemeines . . . . . 82
   B. Bestimmungen über das Vorleseramt . . . . . 83
6. Das Glöckneramt.
   A. Allgemeines . . . . . 86
   B. Bestimmungen über das Glöckneramt . . . . . 92
7. Das eigentliche Küsteramt.
   A. Die Aufsicht über die Kirche . . . . . 101
      a. Allgemeines . . . . . 101
      b. Bestimmungen über das Kirchengebäude . . . . . 103
      c. Kollekten und Opfer . . . . . 106
      d. Kirchliche, Patronats- und Parochial-Verhältnisse . . . . . 108
   B. Beaufsichtigung der Kirchengeräte . . . . . 114
      a. Allgemeines . . . . . 114
      b. Bestimmungen über Kirchengeräte ꝛc. . . . . 116
   C. Aufsicht über den Kirchhof . . . . . 116
      a. Allgemeines . . . . . 116
      b. Bestimmungen über Begräbnisplätze . . . . . 118
   D. Obliegenheiten beim öffentlichen Gottesdienst . . . . . 125
      a. Allgemeines . . . . . 125
      b. Bestimmungen über Küsterfunktionen . . . . . 127
      c. Der Gottesdienst . . . . . 129
      d. Bestimmungen über die Sonntagsfeier . . . . . 134
   E. Obliegenheiten bei der heiligen Taufe . . . . . 139
      a. Allgemeines . . . . . 139
      b. Bestimmungen über die Taufe . . . . . 140
   F. Die Konfirmationshandlung . . . . . 145
      a. Allgemeines . . . . . 145
      b. Bestimmungen über den Konfirmanden-Unterricht . . . . . 145
   G. Obliegenheiten beim heiligen Abendmahl . . . . . 154
      a. Allgemeines . . . . . 154
      b. Bestimmungen über das h. Abendmahl . . . . . 155
   H. Obliegenheiten bei der Trauung . . . . . 156
      a. Allgemeines . . . . . 156
      b. Bestimmungen über die Trauung . . . . . 157
   I. Obliegenheiten bei Beerdigungen . . . . . 159
      a. Allgemeines . . . . . 159
      b. Bestimmungen über Beerdigungen . . . . . 160
   K. Obliegenheiten als Kirchenschreiber . . . . . 177
      a. Allgemeines . . . . . 177
      b. Bestimmungen über Kirchenbuchführung . . . . . 178
      c. Bestimmungen über Berichte und Eingaben . . . . . 183
8. Disziplinar-Verhältnisse.
   a. Disziplinar-Verfahren bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener . . . . . 186
   b. Bestimmungen über das förmliche Disziplinarverfahren . . 188
   c. Bestimmungen über die vorläufige Dienstenthebung . . . . 190
9. Einkommens-Verhältnisse.
   a. Allgemeines . . . . . 193
   b. Accidenzien . . . . . 193

Seite

c. Naturalien . . . . . 203
d. Feuerung . . . . . 210
e. Liegenschaften . . . . . 216

10. Auseinandersetzungs- und Pensions-Verhältnisse.
a. Bestimmungen über Auseinandersetzungen . . . . . 233 und 241
b. Bestimmungen über Emeriten, Witwen und Waisen . . . . . 234

11. Vereinigtes Kirchen- und Schulamt.
a. Allgemeines . . . . . 248
b. Anstellung und Vereidigung . . . . . 252

12. Vertretung und Urlaub.
a. Vertretungsweise Verwaltung von Kirchen- und Schulstellen . . 257
b. Urlaubserteilung an Lehrer und Kirchendiener . . . . . 259
c. Schließung der Schule bei ansteckenden Krankheiten . . . . . 262
d. Dienstanweisung für Haupt- und Klassenlehrer . . . . . 264
e. Instruktion für evangelische Schullehrer . . . . . 266

## Anhang.

1. Kirchengesetz, betr. die Verletzung der kirchlichen Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung, vom 30. Juli 1880. . . 270

2. Beurkundung des Personenstandes und Form der Eheschließung. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 . . . . . 273
1. Allgemeine Bestimmungen . . . . . 273
2. Beurkundung der Geburten . . . . . 276
3. Erfordernisse der Eheschließung . . . . . 277
4. Form und Beurkundung der Eheschließung . . . . . 279
5. Beurkundung der Sterbefälle . . . . . 281
6. Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen . . . . . 282
7. Berichtigung der Standesregister . . . . . 282
8. Schlußbestimmungen . . . . . 283
Berichtigungen . . . . . 286
Alphabetisches Register . . . . . 287

Von demselben Verfasser sind über Kirche und Schule erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

1) **Karl Laacke, Das Kirchen- und Pfarrwesen der evangelischen Kirche Preußens in seinen Rechtsverhältnissen.** Ein Handbuch für Behörden, Geistliche, Kirchendiener und Juristen. Bernburg, 1884. Verlag von J. Bacmeister, Hofbuchhändler. XVI und 426 S., groß 8°. Preis M. 6,50 brosch. Inhalt: I. Von den geistlichen und Kirchenbehörden. II. Das Pfarramt. III. Die weltlichen Kirchenbedienten.

2) **Karl Laacke, Die Schulaufsicht in ihrer rechtlichen Stellung.** Eine Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Verordnungen und gerichtlichen Entscheidungen zum Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872. Ein Handbuch für Behörden, Schulaufseher und Lehrer. Berlin und Potsdam, 1880. Verlag von L. Schleiermacher. XVI und 416 S. in groß 8°. Preis brosch. M. 4,50.

3) **Karl Laacke, Die Allgemeinen Bestimmungen über die Volksschule** vom 15. Oktober 1872 nebst Erläuterungen und Ergänzungen durch spätere Erlasse. Leipzig, 1878. Verlag von Siegismund & Volkening. Preis brosch. 2 M. 224 S. in 8°.

4) **Karl Laacke, Die Allgemeinen Bestimmungen über die Mittelschule** vom 15. Oktober 1872, und die Prüfungsordnungen für Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen. Mit ergänzenden und erläuternden Verordnungen der Behörden. Leipzig, 1881. Verlag von Siegismund & Volkening. Preis brosch. 2 M. 190 S. in 8°.

5) **Karl Laacke, Vergleichende Zusammenstellung der Schulgesetze über die Volksschule in den alten und neuen Provinzen der preußischen Monarchie.** Ein Beitrag zur Schulfrage. Berlin, 1870. Karl Heymanns Verlag (Julius Imme). 43 S. in 4°. Preis brosch. M. 0,80.

6) **Karl Laacke, Der konzentrierte erste Lese-, Sprach- und Sachunterricht** in Schule und Haus. 72 S. Preis geb. 0,50 M. Berlin, Verlag von J. Remak. 1864.

7) **Karl Laacke, Lernbuch,** enthaltend Memorierstoffe in den Volksschulen. 56 S. Preis kart. 0,30 M. Altona, Verlag von A. Mentzel. 1870.

8) **Karl Laacke, Lehr- und Lernstoffe** für den Religionsunterricht in den evangelischen Volksschulen. Auf Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 und nach amtlichen Lehrplänen für die Hand der Schüler zusammengestellt. 64 S. Preis kart. 0,15 M. (100 Expl. 10 M.) Berlin, 1883. Verlag von Ferd. Ashelm. (Neue Orthographie).

9) **Karl Laacke, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus** mit Bezeichnung der Betonung und Gliederung nebst Gebeten, Einmaleins und Lerntabellen für die Hand der Kinder in Schule und Haus mit neuer Orthographie. 48 S. Preis kart. 0,10 M. (100 Expl. 3 M.) Berlin, 1884. Verlag von Ferd. Ashelm, Klosterstraße 66.

# Erster Abschnitt.

# Zur Geschichte des Küsteramtes.

Mehr oder weniger sind die Volksschullehrer in den Städten zugleich Diener der Kirche, auf dem Lande in den Kirchdörfern aber durchgehends. Als solche haben sie verschiedenartige kirchliche Verrichtungen und Geschäfte zu besorgen. Ihr Beruf ist, in der Kirche und bei kirchlichen Handlungen den Gesang zu leiten: sie sind Vorsänger oder Kantoren, oder sie begleiten in der Kirche beim Gottesdienst den Gesang mit der Orgel: sie sind Orgelschläger oder Organisten, oder das Glockengeläut ist ihnen übertragen: sie sind Glöckner, oder die Aufsicht, Verwahrung und Reinigung des Kirchengebäudes und der kirchlichen Geräte gehört zu ihrem Dienste, wie die Beaufsichtigung des Kirchhofes, auch haben sie dem Pfarrer bei seinen verschiedenen kirchlichen Amts-Handlungen als Gehilfe beizustehen: sie sind Küster, oder sie haben das Duplikat des Kirchenbuches und die Kirchenrechnungen zu führen: sie sind Kirchner, Kirchenschreiber oder Kirchenbuchführer, oder sie sollen den Pastor bei seiner Abwesenheit in der Kirche oder bei eintretender Pfarrvakanz vertreten helfen: sie sind Vertreter des Predigers, Predigt-Vorleser oder Lektoren.

In den Städten sind diese einzelnen Kirchenämter gewöhnlich unter mehreren Personen verteilt, auf dem Lande dagegen hat sie in der Regel alle vereint der Schullehrer unter dem allgemeinen Titel: Küster, zu verwalten. Diese Ämter waren viel früher als das Schulamt entstanden, und der Schuldienst ist erst allmählich zum Kirchendienst hinzugekommen. Daher wohl in den ältesten Kirchenordnungen von Präkantoren, Orgelschlägern, Glöcknern, Küstern, aber nicht von Schullehrern geredet wird.

Das Wort Küster kommt her von dem lateinischen „Custos", d. i. Wächter, Hüter, Beschützer. Der den Titel Küster führt, ist also ein Hüter des Heiligtums Gottes, des Gotteshauses, ein Aufseher des Kirchhofes als ein Teil der Kirche, ein Wächter über die äußere Ordnung des Kirchenhauses Jesu Christi, ein Zeuge, — nicht ein müßiger Zuschauer — bei allen gottesdienstlichen Handlungen, ist dasselbe etwa, wie der Levit des alten Testaments. Schon dieses handelt mehr oder weniger von diesem Amte an den Stellen, wo es von den Tempeldienern, den Leviten redet; sie dienen an dem Amt des Herrn, in der Hütte des Stifts, 4. Mose 8, 6—26; sie sollen der Hut warten an der Wohnung des Zeugnisses und alles Geräte tragen, 4. Mose 1, 49—53, sowie Kap, 3, 6—8; sie stehen vor dem Herrn, ihm zu dienen und seinen Namen zu loben, 5. Mose 10, 8 und Ps. 84, 11: Ein Tag in deinen Vorhöfen ist besser, denn sonst tausend. Ich will lieber der Thür hüten in meines Gottes Hause, denn lange wohnen in der Gottlosen Hütten. — Josua 3, 6; 1. Chron. 24—27. Auch das neue Testament weist ein ähnliches

Amt in seinen „Diakonen", Almosenpflegern und Dienern nach. Ap.-Gesch. 6, 3—5 und 1. Tim. 3, 8. Diese hatten in der ersten christlichen Zeit fast dieselbe Stellung, was Rang und Ansehen betrifft, als die evangelischen Küster-Lehrer unserer Tage, sie bekleideten auch ein dienendes Amt.

Außer den Diakonen, die dem Priestertum (sacerdotium) am nächsten standen, hatte die christliche Kirche schon in den ersten Jahrhunderten nach dem katholischen Kirchenrecht (anno 663) noch vier dienende Ämter (ministerium), nämlich 1. die Ostiarien, Thürhüter, Schließer, damit sich nicht Unbefugte zum Gottesdienste ꝛc. eindrängten; 2. die Exorcisten, zum Austreiben der bösen Geister bei der Taufe und bei Besessenen, für die Gebete und Handlungen über die Energumenen; 3. die Lektoren, Vorleser der bestimmten Bibelabschnitte ꝛc. in den Versammlungen; 4. die Akoluthen, d. i. Folger, Gefolge, nämlich der Bischöfe, um von diesen zu allerlei äußerlichem Dienste, namentlich zur Krankenpflege und zur Handreichung beim Gottesdienst, zur Zurichtung des Altars und der heiligen Gefäße bei Amtshandlungen verwandt wurden.*)

Diese Ämter sind jetzt sämtlich, soweit sie noch nötig sind, im Küster vereinigt und ist sogar noch das des Vorsängers, Psalmisten, Kantors und im 9. Jahrhundert das des Organisten, Orgelschlägers hinzugekommen. Von der Wichtigkeit des Küsteramts und der Würdigkeit, dasselbe zu verwalten, zeugt es, daß gerade der Lehrer als Küster der Gemeinde im Vorsingen und Vorlesen der Predigt (A. L.-R. II, 11, § 559) eine Probe ablegen muß, daß sie nach dieser gefragt wird, ob sie gegen die Person und den Wandel des Lehrers etwas einzuwenden habe. Dies würde nicht geschehen, wenn die Kirche dieses Amt für ein niedriges und unbedeutendes hielte und es also gering schätzte.

Dreising sagt in seinem „Küsteramt": Es ist eine falsche Auffassung, daß der Küster des Predigers persönlicher Diener sei. Als Diener des Herrn Jesu Christi betreibt er sein Amt und Geschäft; als solcher läutet er die Glocken seines Hauses, ruft die Gemeinde mit dem ehernen Munde, wie der Prediger sie ruft mit dem leiblichen Munde, als solcher singt er den Lob- und Bittgesang, oder spielt ihn auf der Orgel vor; als solcher bestellt er die Leute, die ihm der Prediger als solcher bezeichnet hat, zur Pfarre hin; als solcher trägt er die Gefäße des heiligen Abendmahls und holt und reicht das Wasser zur heiligen Taufe dar, die die Neugeborenen zu Gliedern an dem Leibe des Heilandes weihet; als solcher bewacht er das Haus des Herrn, darinnen seine Ehre wohnet und hütet die Gräber derer, die in ihm entschlafen sind; ja, was er thut und schafft, was er dient und gehorcht: Alles ist zur Ehre des Herrn und nicht Menschendienst. Eine Herabwürdigung des Lehrers durch die Küstergeschäfte beabsichtigt weder die Kirche noch die Gemeinde. —

Das Amt des Küsters in der evangelischen Kirche ist daher ein sehr wichtiges, ehrenvolles und einflußreiches in der Gemeinde. Der Küster, er allein, oder auch im Verein mit dem Prediger, wird von den besonnenen Gemeindemitgliedern mit großer Achtung und Ehrerbietung betrachtet und genannt, von der natürlichen Würde des Predigtamtes, zumal auf dem Lande, geht viel auf ihn über, ja sogar, wenn ein Lehrer, der zugleich Küster ist, einen Fehler begeht, ihm solches gerade als Küster besonders übel genommen wird, während man dergleichen also dem Lehrer eher verzeiht als dem Küster. Für den Bauer ist der Küster ein gar sehr wichtiger Mann; auf ihn blickt er nicht bloß als Lehrer der Kinder, nein, gerade als Küster mit ganz besonderem Auge und großer Vorliebe hin, denn der Mann

*) Nach Jütting gab es schon zur Zeit des heiligen Isidor, der von 595—636 Erzbischof von Sevilla war, solche Leute, zu deren Dienst die Fürsorge und die Bewachung des Tempelgebäudes, der heiligen Gefäße, des Salböls, der Wachskerzen gehörte. Sie mußten auch beim Gottesdienst behilflich sein und waren an dem kleinen Schultermäntelchen zu erkennen, sie waren nichts mehr und nichts weniger als Amtsdiener der Geistlichen und hatten diesem in allen Stücken zu gehorsamen.

steht ja obenan in der Kirche und tritt als mitthätig bei dem Gottesdienste aus der Gemeinde hervor sichtbar und hörbar, wie er berufen ist, einem Andern Handreichung zu thun zur Ehre des Herrn, weil ihm anvertraut ist, die äußere Ordnung im Gottesdienst wahrzunehmen, das Äußerliche bei den kirchlichen Geschäften zu besorgen, das Gotteshaus und seine geweihete Umgebung zu hüten, mit den Gemeindegliedern in kirchlichen Angelegenheiten zu verkehren. Daher wurde der Küster als Diener der Kirche, „als geistlicher Mann" dem Clerus minor zugezählt.

Ein Beweis von dem Ansehen, welches der Küster genoß, ist unter andern die Sorgfalt, welche Kirchenordnungen und Konsistorial-Erlasse seiner äußeren Erscheinung zuwandten; es wurde strenge darauf gehalten, „daß er in ehrlichen (= ehrbaren), langen Kleidungen" natürlich durchgängig in schwarzer Tracht einherging, wenigstens an Sonn- und Festtagen, sowie bei heiligen Handlungen auch außer der Kirche; der hannoversche Konsistorial-Erlaß vom 7. März 1822 schrieb vor, „daß der Küster in der Kirche nie anders als in schwarzer Kleidung auftreten dürfe"; die hoyasche Kirchenordnung von 1581 und ähnlich die Visitationsordnung von 1573: „daß der Küster sich überhaupt der unförmlichen, landsknechtischen, reuterischen Hosen, Wämser, kurzen Kappen, Kolben und dergleichen Kleidungen, so Kirchendienern nicht anstehen, enthalten solle und seine schlechte (= schöne einfache) Hosen, Wämser und lange Mäntel und Röcke tragen solle"; und noch bis in die neueste Zeit hinein gilt in manchen Gegenden, besonders in Städten, das schwarze schmale Schultermäntelchen für eine Amtstracht der Küster. Als Amtsdiener des Pastors, dem er in allen Stücken „ohne Murren und Knurren", „gehorsamen" mußte, mußte er demselben reverentiam, obedientiam, modestiam et diligentiam (Ehrerbietung, Gehorsam, Bescheidenheit und Diensteifer) angeloben." Der Küster soll den Prädikanten gehorsam sein und nicht unter Augen murren, sondern thun in der Kirche, was ihm geheißen wird und holen in Nöten die Prädikanten, wenn sie ausgegangen sind. Wenn sie widermurren, unwillig sind und sich zu solchen Diensten beschwerlich machen, so lasse man sie fahren und nehme andere. Braunschweigische Kirchenordnungen vom Jahre 1528 und Lüneburger Kirchenordnung vom Jahre 1643. Die kurfürstliche Kirchenordnung Johann Georgs von 1577 (2. Auflage, Berlin 1764) verordnet Seite 50: „Es sollen aber die Küster sich mit Fleiß versehen, daß sie zwischen dem Herrn und Gemeine des Dorfs und dem Pfarrer keine Meuterei oder Mutwillen, daraus Verkleinerung des Pfarrers und Verachtung der Predigt, Beichte und Sakraments zu folgen pfleget, erwecken oder erregen; sondern allezeit freundlich, ehrerbietig, und zu Friede und Einigkeit gegen ihren Pfarrer geneigt sein. Da aber anders vermerket, sollen die ob berührtermaßen ihres Amtes entsetzt und andere fromme eingezogene Diener an ihre Stelle verordnet werden. Schließlich sollen die Küster mit sonderm Fleiß darauf sehen, daß die Pfarrer unserer christlichen Kirche auch dieser Ordnung treulich in allen Punkten nachkommen. Und wo sie solches nicht thäten, solches Uns, den Patronen, oder unserm Konsistorium vermelden, auch sich derselbigen Ordnungen selbst also verhalten, alles bei Verlust und Entsetzung ihres Amtes, auch unserer Strafe und Ungnade."

Der Küster soll nicht bloß weltlichen, sondern kirchlichen Anstand und Takt, christliche Klugheit und Ordnungsliebe besitzen, die scheinbaren Kleinigkeiten zu würdigen verstehen, und so gut als möglich treu und gewissenhaft leisten, wozu er verpflichtet ist. Alle Kriecherei und Liebes- und Augendienerei muß er gänzlich zu meiden suchen, da sie seinem Ansehen schadet und ihn der Verachtung preisgiebt.

Unterm 27. Juni 1750 wurde ein Küster und Schulmeister vom königlich preußischen Amt bis auf eingelegter hoher Approbation der königlichen und kurmärkischen Krieges- und Domänen-Kammer in Berlin zu dem Schulmeisterdienst der Kolonie B. von Amtswegen und vi juris Patronatus nomine Legis exercendi vocieret, und bestätiget, dergestalt und also, daß Er

1. Sein Schulmeisteramt getreulich verrichten, die Jugend im Christentum, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen wohl unterweisen, von Michaelis bis Ostern tagtäglich, in den beiden Sommer-Quartalen aber wenigstens

wöchentlich zweimal Schule halten, alle Sonn- und Festtage der Gemeine die Predigten vorlesen, mit den Kinden katechisieren,

2. Der Anweisung und öftern Visitation der Schulen von dem Pastore loci sich nicht entziehen, sondern
3. Sich jederzeit, wenn Er gefordert würde, im Amte oder vor dem Herrn Inspectore und seinem Ihm vorgesetzten Prediger gehörig gestellen, ihnen allen schuldigen Gehorsam und Respekt erweisen und dererselben Befehlen in allen Stücken Salvo recursu an die höhern Gerichte, wie es sich ohnedem versteht, gehorsamlich nachleben,
4. Sich auch eines ehrbaren, frommen, christlichen und exemplarischen Lebens befleißigen,
5. Mit Schulzen, Schöppen und ganzen Gemeine friedlich und einträchtig betragen,
6. Von keinem ein mehreres als Ihm von Gott und Rechtswegen nach seiner Vokation zukommt fordern und nehmen, auch endlich
7. Also verhalten und aufführen wolle, wie Er es vor Gott, seiner Obrigkeit und männiglich verantworten könne."

Diese Vokation wurde unterm 25. August 1750 von der k. Kriegs- und Domänen-Kammer in allen Punkten und Clausuln approbiert und soll der Küster und Schulmeister, so lange er seinem Versprechen nachleben und sich treu und fleißig bezeugen wird, bei seinem Dienst und den damit verknüpften Emulomentis kräftig geschützt werden.*)

Gemäß der Bedeutung des lateinischen Custos war der Küsterdienst ursprünglich Wärter- und Wächterdienst in und am Hause des Herrn. Schon zu Zeiten des heiligen Isidor (595—636 Erzbischof von Sevilla) gehörte zu seinem Dienst die Fürsorge oder die Bewachung des Tempelgebäudes, der heiligen Gewänder und Gefäße, der kirchlichen Bücher und sämtlicher Instrumente, des Salböls, der Wachskerzen und anderer Lichter; (Herzog, Real-Encyklopädie VIII, 130).

---

*) Ein höchst charakteristisches Aktenstück aus der Zeit des großen Kurfürsten wird von den „Potsd. Nachr." veröffentlicht. Charakteristisch, sagt das Blatt, ist das Schriftstück besonders deshalb, weil es in höchst drastischer Weise den Ton wiedergiebt, in welchem die Unterthanen des großen Kurfürsten zu ihrem Landesvater zu sprechen wagen durften. Der historische Wert des Manuskripts ist um so höher zu bemessen, als durch eine Marginalbemerkung von der Hand des großen Kurfürsten die in der Petition enthaltene Angelegenheit zur sofortigen Erledigung gebracht wurde. Außerdem sind auch kulturhistorisch sehr bezeichnende Bemerkungen in dem Petitum enthalten, das folgendermaßen lautet: Hannß Girniderius an Friedrich Wilhelm zu Preußen eingereichte Supplik um Erlangung eines Küsterdienstes. Hochwürdigster, Durchlauchtigster, Großmächtigster und allerüberwindlichster (?) Churfürst ꝛc. Treue Dienste geben treuen Lohn, sagt der Haupt-Lehrer Syrach im 5. Capitel. Euch thue ich zu wissen, daß der Küsterdienst zu Lankowitz jetzo offen ist, und jetzo ich zu solchem Dienst wol würdig bin, und wenn Ihro Großmächtigkeiten meine Person sehen und singen hören sollten, werden Sie sagen, der Kerl ist bei meiner Seele mehr werts, als daß er ein Küster sein sollte, daß aber der Hundsfott unser Schulze mir feind ist, das mach(t), daß meine Frau eben einen solchen roten Rock hat, wie seine Frau, und wenn ich den Dienst haben werde, somit doch gewiß genug ist, so will ich meiner Frau noch einen bessern machen lassen, als des Schulzen seine hat, es mach den Hundsfott verdrießen oder nicht, und wenn ich nun das Primarium bringen soll, so muß es der Hundsfott unser Schulze nicht wissen, sonst stößt er alles glatt wieder umb, ich verlasse mich ganz gewiß darauf und verbleibe euer guter Freund so lange ich lebe. Lanckowitz, den 27. Januar 1688. Hannß Girnide. — Daneben befindet sich von der Hand des großen Kurfürsten: Signatum. Dem Supplikanten werden nach abgelegter Probe 6 Dukaten bewilligt, und wenn er in seinen Sachen richtig bestehen wird, soll er den Dienst vor andern ohne Einwenden des Schulzens haben. Signatum Potzdam, den 25. Febr. 1688. Friedrich Wilhelm Churfürst.

An großen Kathedralen entwickelte sich dieser niedere Dienst zu einem höheren; in Köln z. B. stieg der Küster zur Prälatenwürde und übte die Seelsorge selbständig aus. Auch in protestantischen Gegenden war es im 16. Jahrhundert nicht ungewöhnlich, daß angehende Pastoren den Küsterdienst versahen und so bei tüchtigen Pastoren als Gehilfen dienten. So wird z. B. von einem Einbecker Rektor an der lateinischen Stiftsschule und nachmaligen Pastor in Lauenburg berichtet, daß er vormals Küster zu Stöckheim gewesen sei. Nach der pommerschen Kirchenordnung von 1535 sollten geradezu zu Küstern angenommen werden, „dar höpeninge (Hülfe) inne is, dat se tom predickamte mit der Tyd gefordert mögen werden unde by den predickern studeren unde vortkamen". Dagegen verordnet das Konsistorium zu Hannover 1723 und 1729, „daß die Studiosen der Theologie, welche keine hinlänglichen Gaben besitzen, um ins Predigeramt kommen zu können, mit den besten Küster- und Schuldiensten versehen werden sollen." Auch sollten verdiente alte Schullehrer zu Küstern und Organisten angestellt werden. Bartels, Gesetze 2c. für den Konsistorialbezirk Hannover S. 145 und Schlegel, Kirchenrecht II, 353.

Aus jener Zeit her, wo der Küster oftmals zum Pastor avancierte und dem Pastor nicht selten die Verpflichtung zum Schulehalten auferlegt war, die er dann freilich bald dem Küster übertrug, stammt auch die vieler Orten noch geltende Verpflichtung für den Küster und Schulmeister zum Vorlesen einer Predigt oder Epistel (Lektordienst, in Nassau Kapellendienst) und zur Abhaltung einer Katechisation in Verhinderung des Predigers oder auf Filialen. Auch mußte er hin und wieder für Kranke bitten, einen Leichentext lesen bei Kindern, die noch nicht zum Abendmahl gegangen waren. Dieser zum kirchlichen Lehramte gehörige Dienst ist nicht als eine Pflicht des Küsters anzusehen. So wie dem Küster der Schuldienst, anfangs nur an Sonntagen, dann an einem oder zwei Wochentagen, übertragen wurde, so übertrug man ihm auch den Lektordienst; aber ebensowenig, wie er als Küster Schule hält, hält er auch als solcher die kirchlichen Vorlesungen und Katechisationen; in beiden Fällen ist er Lehrer und Seelsorger für Jung und Alte. Dieser Auffassung ist auch das hannoversche Konsistorium in der Verordnung vom 18. September 1855: „Von den Schullehrern aber begehren wir, daß sie jeden Gottesdienst, dessen Abhaltung ihnen übertragen ist, mit Andacht und Würde versehen, und daß sie die ihnen aufgegebenen Predigten ohne alle Zusätze vorlesen und zwar vernehmlich und deutlich."

Ebenso heißt es schon in dem kgl. preuß. General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763 § 6: „Des Sonntags soll außer der Katechisations- oder Wiederholungsstunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheirateten Personen im Dorfe gehalten werden. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist und dieser die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten sein, entweder vor- oder nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Katechismus hersagen zu lassen und aus demselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Sollte ein Küster und Schulmeister des Katechisierens noch nicht recht erfahren sein, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er katechisieren und fragen soll, nach den Lehrbüchern vorschreiben und aufgeben; damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig sein sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntnis weiter befördert werden mögen."

Daß der Küsterdienst eigentlich ein bloßer Wärterdienst und kein Lektordienst sei, deutet auch die Merseburger Instruktion für die evangelischen Schullehrer vom 1. August 1859 in § 32 an: „Als Küster oder Kustos ist der Lehrer zunächst Hüter des Gotteshauses — also nichts weiter als der heidnische Ädituus (von Ades, Tempel) —, ein Wächter beim Gottesdienste und bei heiligen Handlungen." „Herkömmlich und in der Regel sind mit diesem Amte verbunden das

Amt eines begleitenden Gehilfen des Pfarrers und — namentlich auf dem Lande — das eines kirchlichen Vorlesers, das des Organisten, des Kantors und des Glöckners." Der Lektor- und Katechetendienst kann also nicht als zur Küsterei gehörig, sondern nur als eine Verbindung mit dem Schulamte, als Vertretung des Geistlichen, angesehen werden. (Jütting, Die Küsterfrage.)

Zum Küsterdienste gehörten und gehören eigentlich zum großen Teile nur alle solche Dienste, die keine besondere Bildung voraussetzen, sondern von jedem verständigen und rechtschaffenen Handwerker und Tagelöhner verrichtet werden konnten und können, wie auch häufig Handwerker zu Küstern berufen wurden, denen dann, wie auch den Handwerks-Schulmeistern,*) gestattet war, ihr Handwerk neben dem Küsterdienste fortzusetzen (Herzog, Real-Encyklopädie VIII, 131). Und noch jetzt, wenn das Küsteramt von dem Schulamte getrennt wird, werden zu Küstern einfache, schlichte, ehrbare Männer von den Gemeindekirchenräten angestellt.

In den alten Kirchenordnungen wurde nur gefordert, „daß sie ehrlich, gottesfürchtig sein und Gottes Wort mit Singen, Lesen und anderen Dingen fördern sollen", „daß sie präsente pastore quovis tempore promptus et paratus (in Gegenwart des Pastors zu aller Zeit dienstfertig und bereit) sein sollen." Der Küster ist also keineswegs ein Gehilfe des Pastors in dem Sinne, wie etwa der Gehilfe eines Schulmeisters oder Handwerksmeisters, der demnächst selbst Meister zu werden hofft und sich also als in anderem Verhältnisse zu seinem Meister stehend ansieht, wie der Diener zu seinem Herrn. Die dienende Stellung des Küsters bezieht sich also nicht auf die Person des Pastors, sondern auf dessen Amt als Diener der Kirche, daher die Bezeichnung des Küsters als Kirchendiener.

Wenn die brandenburgische Konsistorial- und Visitations-Ordnung vom Jahre 1573 sagt: „Die Nachbaren sollen, weil die Pfarrer und Küster Hirten ihrer Seele seien, ihr Vieh willig hüten", so wurden die Küster offenbar nur im Gegensatz zu den Dorfhirten in Gemeinschaft mit den Predigern Seelenhirten genannt, weil ihnen mit diesen wie jenen gleiche Rechte zukommen; denn des Küsters Dienst hatte mit dem geistlichen Lehramte und mit der Seelsorge nichts zu thun.

Der Küster hatte und hat hier und da den Pastor bei allen kirchlichen Verrichtungen zu assistieren, ihm Meldungen über angezeigte Kirchgänge der Wöchnerinnen, Geburten, Erkrankungen, Aufgebote ꝛc. vor dem Gottesdienste zu machen; bei Kom-

*) Küster dürfen nicht Meister werden, wenn sie nicht Gesellen halten, oder Lehrjungen fördern. Cölln, den 14. März 1715.

Zu Küstern und Schulmeistern auf dem platten Lande sollen außer Schneidern, Leinwebern, Schmieden, Rademachern und Zimmerleuten hinfort sonst keine Handwerker angenommen werden. Berlin, den 10. November 1722.

Die Dorfküster und Schulmeister, welche das Schneiderhandwerk als Meister treiben, sollen nicht mehr als zwei Gesellen halten, auch keine anderen als Bauerkleider verfertigen. Berlin, den 2. Mai 1736.

Auf dem platten Lande sollen außer den Küstern und Schulmeistern gar keine Schneider geduldet, sondern nach den Städten gewiesen werden. Resk., Berlin, den 17. September 1738.

Ehe Küster von den Magistraten und Patronen angenommen werden, müssen sie dem k. Konsistorium oder den General-Superintendenten sistieret, und von ihnen, jedoch gratis, examiniert und so sie tüchtig, mit einem Testimonium zurückgeschickt werden, ohne welchem keinem eine Vokation zu erteilen ist. Berlin, den 30. September 1718.

Wenn in k. Ämtern Vakanzien der Küster- und Schulmeister-Stellen vorfallen, so sollen hierzu die Subjekta aus dem für die Kurmark bei der Realschule zu Berlin errichteten Seminarium so viel möglich genommen werden, damit solchergestalt sowohl das Heil und Beste der Jugend befördert, als auch dem Landmann der Seidenbau bekannt und beliebt gemacht werde. Inspektores sollen daher dem Direktorii der Realschule und des Seminarii von den in k. Ämtern sich ereignenden Küster- und Schulmeister-Vakanzien sofort Nachricht geben und dabei den wirklichen Ertrag des Dienstes mit anzeigen. Cirkular vom 1. Oktober 1734.

munionen und Kindtaufen die von ihm oder dem Pastor verwahrten sacra vasa in Bereitschaft zu stellen, den Taufstein oder das Taufgefäß mit Wasser zu füllen, im Winter mit warmem; die Paten zu notieren; zu den Trauungen den Organisten und Balgentreter zu bestellen; das Opfer dem Pastor zu bringen; bei Kommunionen und Taufen außer der Kirche diese Gefäße, die Agende und mitunter das Mäntelchen des Pastors bei Haustaufen, Haustrauungen 2c. in die Häuser der Gemeinde nach- oder voranzutragen und wieder zurückzubringen und für den Pastor bei letzteren zu kollektieren; Wein und Brot (Oblaten) für die Kommunionen anzuschaffen; für den Gottesdienst den Gesangzettel beim Pastor abzuholen, dem Kirchenpatron die Zeit des Gottesdienstes und die Nummern der zu singenden Lieder zu melden und die Gesangnummern in der Kirche anzuschreiben oder anzustecken, dem Pastor die Agende und Perikopen aufzuschlagen, auch dem Organisten die Lieder zu bringen und dem Patron den Gottesdienst anzusagen und ihm in seiner Loge vorher die Lieder aufzuschlagen. Ferner ist ihm die Aufsicht über die Kirche, den Glockenturm, die Glocken und die Uhr, den Kirchhof und dessen Einfriedigung, die Leichenbahren 2c. übertragen; hat bei Krankenkommunionen den Kelch 2c. zu tragen; Nottaufen bei Tag oder Nacht zu verrichten; das Kirchenbuch zu führen und auch die Kirchenrechnungen; er führt den Kirchenschlüssel, hat die Kirchthüre zu öffnen und zu schließen, die Sakristei zu heizen und für Reinhaltung der Kirche und alles dessen, was dazu gehört, zu sorgen, muß z. B. alljährlich einige Male die Kronen- und Armleuchter der Kirche scheuern, für Wachslichter auf dem Altare sorgen, die Lichter anzünden und auslöschen, hat den Altar zu behangen und abzustäuben 2c., die Kollektenteller auszustellen, nach dem Schlußvers die Betglocke zu schlagen; auch öfters Lesegottesdienst zu halten; er hat auf den Kirchhof zu achten, daß derselbe nicht von Menschen zertreten oder vom Vieh zerwühlt wird, und die Kirchhofssteige zu reinigen im Sommer und Winter; er führt vieler Orten das Verzeichnis über die Leichen und hat dem Totengräber die Grabstätten anzuweisen; zu Beerdigungen die Leichenträger und das Leichengefolge einzuladen; Pulsanten (Läuter) zu bestellen, auch wohl selbst die Scheidegloche zu läuten; bei den Beerdigungen die Sterbeepistel vorzulesen und mit der Schuljugend die Leiche zu besingen; hier und da muß er mit dem Klingebeutel Almosen in der Kirche einsammeln, auch die Schuljugend in die Kirche führen und dort beaufsichtigen, die Anzahl der Kommunikanten beim Ausgange aus der Kirche sich merken und dem Pastor berichten; hat die Kirchenstühle zu verpachten und die Pacht jährlich einmal von Haus zu Haus einzusammeln und darüber Rechnung zu legen; Vierzeitengelder für den Pastor oder Kirche einzusammeln und eine Liste dazu anzufertigen; die Kirchhofsrechnung zu führen und das Stättegeld einzuziehen, die Accidentien einzufordern, monatlich darüber Rechnung zu legen; die Tertiallisten einzureichen, bei Ehren-Mahlzeiten den Wirt zu machen, Braten zu schneiden, das Gebet vor und nach der Mahlzeit zu sprechen resp. zu singen am Tisch bei Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen. Vergleiche Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens V, 7. 142; Schlegel, hannoversches Kirchenrecht II, 425; v. Rönne, das preußische Volksschulwesen I, 473. 489. 490; Ebhardt, Verordnungen, Gesetze, Ausschreiben des hannoverschen Konsistorialbezirks I, 239. 401. 770 ff.; Richter, Kirchenordnungen I, 113. 143; II, 371 ff.*)

Neben diesen und ähnlichen Handlungen, die von der Gemeinde als unmittelbar zum Gottesdienst gehörig mit einer gewissen Hochachtung angesehen wurden, hatte und hat der Küster an den meisten Orten auch den fast überall noch zum Küsterdienste gehörigen Glöcknerdienst zu besorgen. Derselbe ist meistens ein äußerst

*) Die aufgeführten und noch andere hier und dort vorkommende Verrichtungen der Küster sind teilweise eigentlich keine Küstergeschäfte, indem sie nicht zum Kirchendienst gehören. Aus Gewohnheit oder Gefälligkeit gegen seinen Pastor übernahm der Küster auch Dienste, die dem Pastor persönlich und nicht der Kirche galten. Mit Unrecht sind solche persönliche Leistungen später den Nachfolgern observanzmäßig als Küsterfunktionen auferlegt worden; z. B. Einsammlung der Ostereier, Würste 2c., welche zum Pfarreinkommen gehörten.

ästiger und beschwerlicher. Da ist nicht bloß an jedem Sonn- und Festtage einige Male mit mehreren schweren Glocken zum Gottesdienste zu läuten, der Sonntag oder Festtag ist auch am Vorabende einzuläuten oder zu „beiern", ferner ist täglich drei-, viermal die Glocke zu läuten oder die sog. Betglocke zu schlagen. An vielen Orten hat er neben dem sonn- und alltäglichen Geläute auch noch das Läuten bei Leichenbegängnissen, Hochzeiten und Kindtaufen zu besorgen oder besorgen zu lassen; Auch bei besonderen festlichen und ungewöhnlichen Gelegenheiten verlangt man von dem Küster, daß er läute, bei Feuersbrünsten, wie ehemals bei der Wolfsjagd; Heppe V, 9. 109; Schlegel II, 428. Er muß die Turmuhr stellen und aufziehen und die Uhr und die Glocken schmieren u. dergl. Dazu kamen und kommen zum Teil noch Dienste, die gar wenig mit Kirche und Turm zu thun haben und ihn in den Augen der Gemeinde als einen Diener für jedermann erscheinen lassen; hin und wieder hatte er Kirchen- oder Armenangelegenheiten im Auftrage der betreffenden Vorsteher und der Gemeinden von Haus zu Haus herumgehend zu verkündigen, wobei er als Zeichen seiner Amtswürde den großen Kirchenschlüssel mit sich führte — eine ganz absonderliche Schlüsselgewalt! (in Ostfriesland); in Hessen muß er die liederlichen Manns- und Weibsbilder persönlich vor das Presbyterium der Gemeinde citieren; er giebt mit der Glocke das Zeichen zur Gemeindeversammlung, was man im Meiningschen „männern" nennt. Heppe V, 9; in sehr vielen Gegenden waren Küster und Schulmeister zu Botendiensten zwischen den Predigern der Inspektionen verpflichtet, indem sie einen Aktenkasten von Gemeinde zu Gemeinde zu bringen hatten, in welchem sich aber statt der Akten oftmals gar wenig geistliche Sachen befunden haben sollen; Kalenberger Superintendentenordnung von 1656. In dem Visitations-Direktorium von 1734 wird nachgefragt: „ob der Küster sich im Umhertragen der Konsistorial-Befehle und Cirkular-Schreiben willig und getreu beweise"; Ebhardt I, 733. Jetzt ist diese Sitte durch Konsistorial-Verfügung beseitigt. Hannoversche Volksschule 1850, S. 421; 1851, S. 86. Gegen solche Botendienste ist auch anderwärts eingeschritten; so in Holstein, Heppe V, 175. Die Regierung zu Arnsberg machte durch Cirkular-Reskript an die Superintendenten bekannt, unterm 15. August 1838, „daß die untern Kirchenbeamten mit Bestellung amtlicher Briefe und Packete des Pfarrers außer dem Kirchspiele nur in den Fällen der dringendsten Eile und nur, wenn die Kirchenkasse keinen Vertreter bezahlen kann, zu beauftragen seien, daß sie mit Besorgung amtlicher Schreibereien des Superintendenten als solche gar nicht belastet werden dürfen und zu anderweiten Küstergeschäften, wenn sie in die Schulstunden fallen, auf ihre Kosten einen Vertreter stellen müssen." v. Rönne I, 533. Übrigens hat man anderwärts die wie es scheint uralte Sitte schon frühzeitig zu beseitigen gesucht: in den sächsischen General-Artikeln von 1557 heißt es: „Die Pfarrherrn sollen ihre Kirchner nicht mit Botenlaufen oder anderem zu ihrem eigenen Nutz beschweren;" Herzog VIII, 131. Einen Botendienst ähnlicher Art hat der Küster zu versehen, wenn er des Predigers Accidentien, als Eier, Vierzeiten- und andere Opfergelder, Michaeli-Gefälle, Wurst ꝛc. einzusammeln hat, welche Pflicht vieler Orten mit dem Anspruch für ihn auf einen kleinen Teil des Gesammelten verbunden ist. Dreising, das Amt des Küsters, sagt S. 5: „Für die falsche Ansicht, daß nämlich der Küster des Predigers Diener sei, kann keine Behörde und kein Mensch, selbst der Prediger nicht; dafür können bloß die Küster selbst, die sich freilich oft genug zu Menschendienern entwürdigen, die ihr Amt bloß treiben, einem oder den Menschen zu gefallen; solcher Knechtsdienst sei höchstens ein Dienst vor den Augen." Diese Dienste übernahmen die Küster der geringen Vorteile wegen, um dadurch ihre schlechte pekuniäre Lage einigermaßen zu verbessern; später wurde es Sitte, dergleichen Verrichtungen vokationsmäßig dem Küster aufzubürden.

Die Besetzung der Küster- und Schulstellen mit Handwerkern geschah, weil keine derselben seinen Mann zu ernähren vermochte; deshalb bestimmte auch der General-Schulplan vom 30. Juni 1736: „Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Ernte sechs Wochen auf

Tagelohn zu gehen.*) Jede Kirche, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, zahlt zum Unterhalt der Schulmeister jährlich vier Thaler, dagegen der Pastor loci die Schulmeister dahin anhält, daß sie den Kirchendienst, als z. E. die Kirche rein zu machen, mit verrichten helfen. Die Präcentores nehmen an besagten vier Thalern keinen Teil, sondern bleiben lediglich zum Unterhalt vor die Schulmeister. Sollten so arme Kirchen sein, daß sie sothane vier Thaler jährlich aufzubringen nicht imstande seien, zahlet solche der Patronus ecclesiä."

Wie der Küster und Schulmeister vorzeiten gar mancherlei andere Dienste in der Gemeinde, z. B. bei Hochzeiten, Leichenbegängnissen, Taufen ꝛc. zu besorgen und welche Emolumente er dafür zu genießen hatte, wie er vieler Orten als das Dorfsaktotum, aber auch als der allgemeine Dorfnarr, als „geistliches Viertel", angesehen und mit Sr. Halbwürden tituliert wurde, kann man z. B. bei Heppe I, 134. 299; II, 6; V, 9; Schlegel, über Schulpflichtigkeit und Schulzwang S. 20, 21; Schlegel Kirchenrecht II, 381; Sack, Geschichte der Schulen zu Braunschweig S. 25 nachlesen. „Wo man den Küster brauchte, da mußte er aufwarten;" „was sonst die Gemeinde zu verrichten hatte, dazu mußte er sich unbeschwert einstellen und gebrauchen lassen," sagt der kirchen- und schulkundige Schlegel. Aus diesen Diensten stammt die Küster- und Schulmeister-Karrikatur späterer Zeiten! Daß auch in der Gegenwart sich noch Schriftsteller finden, die die Träger des Küster- und Schulamts in den Schmutz herabziehen, ist sehr zu bedauern!!!

Die Herzogin Elisabeth von Kalenberg hatte wohl recht, wenn sie behauptete: „Küster und Organisten soll man an ihrem gewöhnlichen Lohn nichts abbrechen, denn sonderlich die Küster haben Arbeit und Mühe satt und genug dagegen;" Schlegel, Schulpflicht S. 17. Ein alter Glöckner aus Rumpenheim in der Grafschaft Hanau — Münzenberg klagt im Jahre 1569: „Unsere Gemeinde allhier zu Rumpenheim hat bis daher diesen Gebrauch gehabt, daß sie alljährlich auf Michaelis einen Glöckner, doch im Beisein und Bewilligung ihres Predigers annahmen, mit dieser Kondition, daß er dem Pfarrherrn neben den Gemeindefrondiensten**) nach alter Gewohnheit etliche Arbeit verrichte, z. B. mit Heu und Grummet zu mähen, den Garten zu graben, Kraut zu setzen, und was es mehr mag sein, davor der

*) Besoldung der Lehrer in Zielenzig. Es bekamen nach einem Kirchenvisitations-Protokolle vom 29. Juni 1592: 1) Der Rektor einen Freitisch, 20 Gulden Stipendium, $10^1/_2$ Gulden Lichtgeld im Winter, 10 Gulden Begräbnisgeld; 2) der Kantor 18 Gulden märkisch Gehalt und Freitisch, $10^1/_2$ Gulden Lichtgeld, 10 Pfennige für ein kleines spezielles Begräbnis, 1 Groschen für einen bestellten Gesang bei dem Kirchgange der Sechswöchnerinnen, 1 Groschen für jeden Knaben pro Quartal, ausgenommen diejenigen Eltern, welche dem Lehrer einen Freitisch gewährten, $3^1/_2$ Gulden märkische Kollekten und Holz vom Magistrat geliefert; 3) der Organist 10 Gulden aus der Kirchenkasse, 1 Mandel Gerstenstroh für Lichtgeld aus der Kirchenscheune, 1 großes Wachslicht zu Weihnachten, 1 Fuder Holz zu Weihnachten, mit den Stadtpferden herangefahren; 4) der Küster aus der Kirchenkasse 1 Gulden 20 märkische Groschen Gehalt, 4 Scheffel Korn, 10 Pfennig von jedem Generalbegräbnis, 1 Groschen vom Spezialbegräbnis, 6 Pfennig vom Kirchengange der Sechswöchnerinnen, 1 märkischen Groschen von jeder Trauung nebst einer Mahlzeit und 2 Quart Bier, vom Magistrat 4 Gulden, 4 Scheffel Korn, jährlich 4 Fuder Holz, 1 Gulden für das Lesen des Mahnregisters und 11 Groschen 2 Pfennig zu einem Paar Schuhe. — Statistik über Viktualienrechnungen vom Jahre 1709. Nicht ohne Neid wird der Leser erfahren, daß das Pfund Rindfleisch damals 15 Pfennig, das Hammelfleisch 13 Pf., das Kalbfleisch 18 Pf., die Mandel Eier 4 Groschen, ein Pfund holländische Butter 3 Groschen, eine Gans einen halben Thaler, zwei Kapaunen 1 Thlr. 12 Gr., ein Hecht 3 Groschen ꝛc. gekostet habe. Um das Jahr 1000 erhielt man für 7 Kupferpfennige 60 Pfund Weizen, und der Tagelohn eines Maurers betrug 2 Pfennige. (Pr. L.-Z.)

**) Daß noch im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts Küster und Lehrer die Schweine im Dorfe, und zwar die des Schulzen bis zum Tagelöhner herab schlachten und Kurpfuscherei an Menschen und Vieh treiben, ist eine bedauerliche Thatsache.

von neuem angenommene Glöckner der Gemeinde zu besten giebt ein Viertel Wein, ein Laib Brot und einen Käse. Dieses Glöckneramt habe ich nun 16 Jahre versehen; nun aber sind sie mir gram und aufsätzig und wollen mich absetzen und bringen hart auf mich mit Gemeindeämtern und Arbeiten (ich geschweige der Frondienste, so unserm gnädigen Herrn geschehen) mit Hüten und Wachen und anderen in der Gemeinde vorfallenden Sachen, daß ich oftmals, wenn ich in der Kirche meines Amtes pflege oder sonst dem Pfarrherrn die gebührliche obgedachte Arbeit verrichten soll, zugleich auch an der Pforte hüten, oder sonst die Säue hüten im Feld oder im Wald, oder sonst ein Gemeindegeschäft zu verrichten, oder soll andere an meiner statt und in meiner Kost und Lohn darstellen" 2c. Heppe II, 5.

Natürlich hatten ehedem und zum Teil noch alle diese Kirchen- und Gemeindedienste den Vorrang vor dem Schuldienste, mit dem man den Küster bald nach der Reformation, dann wieder nach dem 30-jährigen Kriege, der das Schulwesen zerstört hatte, betraute. Da aber dieser anfänglich und lange hin in weiter nichts bestand, als daß der Küster-Schulmeister vor und nach dem Gottesdienste, dann auch an einem oder zwei Wochentagen, später bloß während der Winterzeit „dem jungen Volke des Katechismus (Lutheri) helfe besonders lehren, nach Befehl des Pfarrers, und auch dem Volke fleißig christliche Gesänge lehre" (Kirchenordnung für das Lübecker Landgebiet von 1531), übrigens eine Aufgabe, welche an den meisten Orten ursprünglich den Geistlichen zum Teil selber oblag, weshalb auch hin und wieder Geistliche, z. B. auf den ostfriesischen Inseln, bis in die Gegenwart hinein die Pflicht hatten, Schule zu halten. Die pommersche Kirchenordnung von 1535 drückt sich ähnlich aus: „Auf einem jeden Dorfe soll ein Pfarrherr sein, der da habe einen bescheidenen (=gescheiten, klugen) Küster, der ihm helfen könne den Katechismus lehren in der Kirche oder im Hause, was ihm der Pfarrer verordnet;" Heppe I, 19. Und so fast in allen im Reformationszeitalter erlassenen Kirchenordnungen. Das war der einfache Ursprung der Dorfschule, während man in den Städten selten den Küster mit dem Schulehalten betraute. Hier übergab man meistens den schon längst vorhandenen Schreib- und Rechenmeistern oder den Konrektoren den Katechismusunterricht. Auch die Rektoren und Kantoren der lateinischen Schule waren den ihnen gleichfalls vorgesetzten Pastoren gleiche reverentiam et obedientiam in ihrer Amtswirksamkeit schuldig wie die Küster und Schulmeister. Ulrichs, Gesetze 2c. des Konsistorial-Bezirks Aurich S. 443 ff.

In Ostfriesland regeln sich die Schulverhältnisse teils nach dem „kgl. preuß. General-Landschul-Reglement, d. d. Berlin, den 12. Aug. 1763." (Ostfriesland war von 1744–1806, dann von 1813—1815 preußisch), teils nach dem hannoverschen Gesetz, das christliche Volksschulwesen betreffend, vom 26. Mai 1845, teils nach einer Bekanntmachung und einem Ausschreiben des kgl. Konsistoriums zu Aurich, vom 15. Oktober 1857 und teils nach andern Bekanntmachungen, vom Konsistorium mit Genehmigung des betr. Ministers erlassen. Die Inspektions-Ordnung für das Fürstentum Ostfriesland und Harlingerland, gegeben zu Aurich im kgl. preußisch-ostfriesischen Konsistorium, den 9. April 1766, die noch heute in kraft ist, wenn auch verschiedene Bestimmungen bedeutende Veränderungen erfahren haben, bestimmt im zweiten Kapitel:

1. Da eine Lokal-Visitation der Kirchen und Schulen zu Zeiten unumgänglich nötig, auch von Sr. kgl. Majestät in allen Dero Provinzen verordnet ist: so soll solche auch in diesem Fürstentum und Lande fürohin allenthalben in reformierten sowohl, als lutherischen Gemeinen, veranstaltet werden; und hat dieselbe ein jeder Spezial-Inspektor an den Orten seiner Inspektion alle drei Jahre einmal zu halten.
6. Auch hat der Inspektor insbesondere die Schule selbst zu besuchen, und eine kurze Probe der gewöhnlichen Information darin machen zu lassen, nebenbei die Schulkatalogen einzusehen, und ob alles ordentlich sei, zu bemerken.

Auf Grund dieser Bestimmungen wird noch jetzt „alle drei Jahre" jede dem

Konsistorium unterstellte Volksschule von dem Superintendenten visitiert. „Die Visitation ist zeitig genug, wenigstens 14 Tage vorher den Predigern, und durch diese öffentlich der Gemeine bekannt zu machen." Hat der Prediger Nachricht erhalten, dann erinnert er den Schulmeister daran, daß die „Articuli visitatorii" beantwortet dem Visitator sogleich nach Ankunft desselben zu überreichen sind.

Diese Artikel schreiben unter anderm vor:

„Bei dem Schulmeister zu fragen:

1. Wann, wo und von welchen Eltern geboren?
2. Wann, wo und von wem zum Schuldienst bestellet und angenommen?
3. Ob er die Schulkinder mit Treue und Fleiß im Katechismus, im Beten, Singen, Lesen, Schreiben und Rechnen unterweise, auch sie zu guten Sitten gewöhne, und selbst ihnen und der Gemeine mit gutem Exempel vorgehe?
4. Welche Bücher er in der Schule brauche, und welche Gebete er den Kindern beibringe und beten lasse?
5. Ob er sein Schulgeld und Unterhalt zur rechten Zeit bekomme? und ob und aus welchem Fond ihm das Schulgeld für arme Kinder gezahlet werde? ob er auch Bücher für dieselben habe und ein Inventarium davon?
6. Ob auch mehr Schulen und bestallte Schuldiener im Kirchspiel seien?
7. Ob er auch den Sommer über Schule halte, und überhaupt nach dem kgl. Schul-Reglement sich richte?
8. Ob er sich über jemand zu beschweren oder sonst etwas bei dieser Visitation anzuzeigen habe?"

„Bei dem Organisten zu fragen:

1. und 2. ebenso wie bei dem Schulmeister.
3. Ob er fleißig zum Werk sehe, damit es nicht schadhaft werde?
4. Ob er auch ärgerliche Gesänge schlage?

Nach den „Articuli visitatorii" folgen „Monita generalia". In diesen heißt es „Für Schulmeister und Küster"*) unter anderm:

„Derselbe soll den Katechismus fleißig mit der Jugend treiben." „Es sollen die Kinder keine andern Bücher bringen als das ABC-Buch, den Katechismus, die Bibel und das neue Testament, und was vom kgl. Konsistorium verordnet und approbieret ist, und keines brauchen, das nicht zuvor dem Pastor gezeiget." „Den Kirchhof soll er rein halten, und zusehen, daß keine Pferde, Schweine u. s. w. hinauf kommen, auch die Kirche zu rechter Zeit auf- und zuschließen." „Er soll als ein Christ unärgerlich in seinem Hause und draußen leben, und dem Pastor der Gebühr nach gehorsam sein und bescheidentlich begegnen."

Die in der Inspektions-Ordnung erwähnten „Schul-Katalogen" sind im dritten Kapitel unter 3. vorgeschrieben: „Anstatt der sonst wohl dienlichen, aber zu viele Schwierigkeiten findenden jährlichen Lokal-Visitation und Bereisung der Schulen, haben Seine kgl. Majestät eine zweimalige Einschickung eines Schulkatalogs auf Johannis und Weihnachten allergnädigst angeordnet." Die Einreichung derselben wurde 1806, als Ostfriesland an Holland kam, suspendiert, durch Ausschreiben des kgl. Konsistoriums zu Aurich vom 11. November 1819 aber wieder eingeführt. Der Schulkatalog wird jetzt jährlich nur einmal und zwar zu Ostern „in triplo", „angefertigt durch den Schullehrer," „durchgesehen von dem Prediger" und „eingesandt**) von dem Superintendenten." Der Schullehrer hat darin zu beantworten:

---

*) In den meisten Gemeinden Ostfrieslands ist der Schulmeister zugleich Organist und Küster.

**) An das Konsistorium.

1. Hat der Schullehrer neben dem Schuldienste eine andere Beschäftigung? und welche?
2. Wie hoch beläuft sich das Schulgeld jährlich? Ist es ein Fixum, oder nach welchem Satze wird er bezahlt?
3. Werden arme Kinder unentgeltlich unterrichtet, oder gegen Vergütigung aus der Armenkasse? Wie hoch beläuft sich diese, für wie viele Kinder?
4. Wird die Absentenliste vorschriftsmäßig geführt und dem Prediger monatlich ein Verzeichnis der im vorhergegangenen Monate ausgebliebenen Schulkinder überliefert?
5. Wird der Unterricht regelmäßig in hochdeutscher Sprache gehalten, und sogleich bei den Anfängern damit begonnen?
6. In welchen einzelnen Fächern wird der Unterricht erteilt?
7. Wird das Monatsbuch vorschriftsmäßig geführt?
8. Ist jedes Kind mit Bibel und Katechismus (in hochdeutscher Sprache), wie auch mit Gesangbuch versehen? Was ist zur Abhilfe des etwa vorgekommenen Mangels geschehen?
9. Welche Bücher werden außerdem von den Kindern in der Schule gebraucht?
10. Welches ist die tägliche und wöchentliche Schulzeit?
11. Ist für das Sommerhalbjahr eine Änderung der Schulzeit erforderlich gewesen? Welche Einrichtung ist getroffen worden?
12. Werden die Ferien genau nach der Vorschrift gegeben? Wenn etwa Abweichungen stattfinden, worauf gründen sich diese?
13. Wie groß ist die Zahl der die Schule besuchenden Kinder gewesen; a) im Sommerhalbjahr? b) im Winterhalbjahr?

Den Schulkatalogen ist beizulegen der Stundenplan und das Verzeichnis des religiösen Gedächtnisstoffes, alles „in triplo". Die gedruckten Fragen werden geliefert, so daß der Schullehrer die Antworten daneben zu schreiben hat. Die Fragen, welche der Prediger zu beantworten hat, erinnern an die geheimen Konduitenlisten; (die Konduitenlisten sind durch Ausschreiben des kgl. Konsistoriums zu Aurich vom 9. Febr. 1860 einstweilig beseitigt).

Eingeführt wurden die Konduiten-Listen durch königl. Edikt vom 29. Septbr. 1736. In demselben wurde bestimmt:

1. Daß die Consistoria auf den Prediger Conduite besser, als bisher, Achtung geben und ohne Neben-Absicht mit aller Rigeur gegen die, so ein ärgerlich Leben führen, verfahren sollen.
2. Daß die Inspectores, sobald sie etwas von deren Prediger ärgerlich Leben erfahren, die Sache untersuchen und das Protokoll an die Consistoria einsenden sollen, ebenso die ihnen anvertrauten Kirchen fleißig visitieren und das Protokoll, wie sie alles gefunden, an die Consistoria einschicken müssen. — —
5. Daß die Inspectores bei Strafe der Cassation „Jährlich eine Conduiten-Liste wegen ihren Prediger" einsenden sollen.
6. Daß es ebenso mit Untersuchung und Visitation der Schulen und Schulmeister gehalten werden solle und
7. daß die „Fiscalische Bediente in specie instruieret" werden sollen, ein wachsames Auge darüber zu halten.

Hierauf folgt eine eingehende Instruktion; den Schluß bildet ein umfangreicher Fragebogen. — Bis zum Jahre 1848 mußten die Konduitenlisten alljährlich eingereicht werden. Aufgehoben 1848 (Min.-Bl. S. 345).

Dem geringen Maße der Kenntnisse der Schulmeister entsprach durchgängig auch die sittliche Bildung derselben. Nach heutigem Begriffe zeichneten sich die alten Schulmeister höchst unvorteilhaft durch ihre Roheit aus, die nur um deswillen

eine mildere Beurteilung verdient, weil das ganze Zeitalter ein rohes war und die Schulmeister eben keine Ausnahme von der Regel bildeten. Die Roheit leuchtet nicht allein aus einzelnen, haarsträubenden Beispielen hervor, die sich ohne Zweifel mit mehr Grund generalisieren lassen, als heutigen Tages, sondern besonders aus den dagegen erlassenen Verboten. Wo keine Übertretung war, da war auch das Verbot unnötig, also unsinnig.

In den meisten Kirchenverordnungen wird dem Schulmeister oder Küster auf's strengste eingeschärft, daß er kein Pfeifer noch Spielmann sei, bei Hochzeiten, Kindtaufen und Jahrmärkten und bei andern Gelegenheiten nicht zum Tanze aufspiele, daß er weder in seinem Hause noch außer demselben Wein, Bier und Branntwein ausschenke, „daß er nicht mutwillig, trotzig, oder sonst ein Säufer oder anderer, ärgerlicher Mensch sei;" „daß er und seine Gesellen durch Pauckетieren bei Hochzeiten und sonst die Jugend nicht versäume, noch viel weniger die Knaben verführe, daran teilzunehmen;" „daß sie ihren Disziplen keine ärgerlichen Exempel geben, sondern sich vor schampheren Worten und Thaten in ihrer Gegenwart mit Fleiß hüten und nicht mit Schalken und Buben sich unterschleifen und zu denselben gesellen u. s. w." Vergl. Ebhardt I. 401, von Rönne I. 53, 541, Schlegel über Schulpflichtigkeit I. 20, Gräfe III. 185.

In dem hannoverschen Visitations-Direktorio von 1734 heißt es: „Ob der Schullehrer unter der Lehrstunde Tabak rauche, einen Bierkrug oder Branntweinflasche vor sich stehen habe?" Ebhardt, I. 771. Über den Schulmeister und Opfermann Fett zu Münchhausen wird im Jahre 1681 beim Marburger Konsistorium geklagt: „er versäume die Kinder, lasse sie sitzen, fahre unterdessen ins Holz oder dresche, gehe morgens zum Branntwein, komme toll und voll nach Hause und treibe dann Possen zum Verwundern. So schlage er zuweilen dann die Schüler alle über einen Haufen. Einmal habe er einen großen, eisernen Topf so voll Muß gewesen, beim Feuer abgenommen und einem geringen kleinen Knaben um den Hals gehängt. Außerdem hänge er ihnen Pflugräder oder große Klötze an oder lasse sie auf einem Beine stehen, Heppe, I. 300. Solche Ausschreitungen in der Disziplin sind trotz aller in Kirchen- und Schulordnungen, desgleichen in spätern Landesgesetzen dagegen erlassenen Verbote als Tyrannei, Stockmeisterei und störriges Wesen, stetiges Raufen, Schlagen oder Beschädigungen der Gesundheit (Lüneburgische Kirchenordnung von 1155) teils aus der mangelhaften Schulorganisation und Methode, teils aus dem geringen Bildungsstande der Lehrer an hohen und niederen Schulen, teils aus dem rohen Geiste der Zeit überhaupt, teils endlich aus der gesellschaftlichen Stellung, in welche der Lehrer früherer Zeit gehört, erklärlich. Zwar sollten nach Luthers Idee die Prediger sämtlich gegen 10 Jahre den Schuldienst versehen, ehe sie ins Pfarramt treten; allein jener hatte für sie so wenig Verlockendes, daß sich freiwillig durchgängig nur die unfähigeren, oft geradezu verkommenen Subjekte dazu meldeten. Selbst an den bessern Stellen in Stadt und Land fand man bis vor 100 Jahren sehr häufig versoffene, liederliche Studenten, denen es unmöglich war ins Pfarramt zu kommen. Übrigens fand man im 16. und 17. Jahrhundert an lateinischen Schulen auch Doktoren beider Rechte und Medizin als Lehrer z. B. im Norden; Tjaden, vergl. Tjaden, gelehrtes Ostfriesland III. 69, 209.

Welche Anforderungen der König Friedrich II. an die Landschulen machte, ersieht man aus einem Kabinetsbefehl vom Jahre 1779, welcher die Verbesserung des Unterrichtswesens betrifft. Es heißt darin: „Daß die Schulmeister auf dem Lande Religion und die Moral den jungen Leuten lehren, ist recht gut, und müssen sie davon nicht abgehen, damit die Leute bei ihrer Religion hübsch bleiben und nicht zur katholischen übergehen, denn die evangelische Religion ist die beste und weit besser als die katholische; darum müssen die Schulmeister sich Mühe geben, daß die Leute Attachement zur Religion behalten, und sie so weit bringen, daß sie nicht stehlen und nicht morden. Diebereien werden indessen nicht aufhören, das liegt in

der menschlichen Natur; denn natürlicherweise ist alles Volk diebisch, auch andere Leute und solche, die bei den Kassen sind, und sonst Gelegenheit dazu haben. Es ist genug, wenn die Leute auf dem platten Lande ein bischen lesen und schreiben lernen; wissen sie aber zu viel, so laufen sie in die Städte und wollen Sekretärs und so was werden; deshalb muß man auf dem platten Lande den Unterricht der jungen Leute so einrichten, daß sie das Notwendige, was zu ihrem Wohl nötig ist, lernen, aber auch in der Art, daß die Leute nicht aus den Dörfern weglaufen, sondern hübsch dableiben u. s. w." („Fr. D. Schulztg.")

Was in Ansehung des Katechismusunterrichts von dem Schulmeister bis ins 18. Jahrhundert hinein gefordert wurde, kann man unter anderen darüber vorhandenen Nachrichten aus folgendem Spezial-Befehl des für das Schulwesen begeisterten Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen, erlassen am 6. Juli 1735, ermessen: „Die Weise zu informieren hat jedes Orts der Prediger mit Rat des Präpositi (= Superintendenten) vorzuschreiben. Der Pfarrer soll die Schulen fleißig besuchen und die Schulmeister sowohl in die sonntägliche als wöchentliche Katechisation vornehmlich des Mittwochs nachmittags, ihre Kinder ordentlich hereinführen lassen; die Schulmeister haben die Katechisationen in den Schulen zu wiederholen und kann der Prediger auch dem Schulmeister, wenn er dazu einige Geschicklichkeit hat, in seiner Gegenwart und in seiner Schule katechisieren lassen," v. Rönne I, 126 und Thilo, das preußische Volksschulwesen S. 26. Der § 8 der Anweisung von 1794 bezeichnet „die Katechisation als das vorzüglichste, was der Lehrer thun kann". Das Maß dessen, was man in älteren Kirchen- und Schulordnungen von dem als Küster und Schulmeister anzustellenden Subjekte forderte, war demnach ein sehr bescheidenes. Kein Schulmeister sollte konfirmiert (im Amte bestätigt) werden, „er lege denn zuvor seine gute Kundschaft und Zeugnis seiner Geburt, ehrlichen Lebens und Wandels für; seie auch in Religionssachen nicht irrig, sektisch oder abergläubisch, sondern der reinen, wahren, christlichen augsburgischen unveränderten Konfession zugethan; verstände den Katechismus und wisse denselben der Jugend verständlich für zu geben und sie darinnen einfältig zu unterweisen; auch habe er guten Verstand und Bericht, die Kinder mit Buchstaben (= Buchstabieren) Sillabieren, Lesen und Rechnen genugsam und nützlich zu lehren, soll auch eine ziemliche (d. h. gute, wie es sich geziemt), leserliche Handschrift machen und dieselbe der Jugend nachzuschreiben und zu lehren mit Nutz fürgeben können." Gräfe, deutsche Volksschule III, 182. Noch bescheidener ist die dannebergsche Schulordnung von 1687, die allmählich im Lüneburgischen eingeführt worden ist: „Zu Schulmeistern sollen jederzeit tüchtige Personen, welche im Lesen, Schreiben und wo möglich auch etwas im Rechnen geübt, vornehmlich aber im Christentum und in der wahren Gottesfurcht gegründet, auch in solchen allem andern zu informieren geschickt sein, genommen und bestellet werden." Ebhardt II, 634.

In welchem Maße heutzutage das Schulamt den Lehrer oder Küster in Anspruch nimmt, daß es ihn nicht bloß statt der früheren wenigen, jetzt wöchentlich 26—32 Stunden beschäftigt, daß das Küsteramt wegen der mannigfaltigen und schweren damit verbundenen Beschäftigungen teils an seiner jetzigen Hauptarbeit den Unterricht der Lehrer auf mancherlei Weise erheblich stört, teils ihn körperlich über Gebühr anstrengt, besonders der Glöcknerdienst unmittelbar vor dem Gottesdienste, ist allgemein bekannt und eine unbestreitbare Thatsache. Es ist deshalb wünschenswert, daß die niederen Küster- (Glöckner-) Dienste im Interesse der Schule von dem Lehreramte getrennt werden; Geschäfte und Verrichtungen, die auch von jedem anderen Gemeindemitgliede ohne Anstand besorgt werden können. Der Vorleser- und Vorsänger-, sowie auch der Organistendienst, die sog. höheren Küsterdienste, bleiben davon ausgeschlossen. Diese Dienste sind an sich wichtiger, als der Wärter- und Wächterdienst am Gotteshause und der Glöcknerdienst, weil sie unmittelbarer und mehr zur Hebung der Andacht beitragen, und bringen auch schon um deswillen den damit beauftragten Lehrer zu höherem Ansehen in der Gemeinde, ferner weil sie ein nicht unbedeutendes Maß von Ausbil-

dung, sowie in Beziehung auf Kenntnisse als auf Fertigkeiten erfordern, die von dem Küster als Wärter und Glöckner nicht gefordert werden.

Die Deutsche Schulzeitung schreibt: Wie sieht es denn mit der evangelischen Volksschule und ihrem Verhältnisse zur Kirche aus?

Da sind zunächst die Landschulen. Fast jeder Lehrer, der in einem Kirchdorfe wohnt, ist zugleich Kirchenbeamter und hat als solcher bei allen kirchlichen Handlungen zu ministrieren. Dagegen läßt sich auch nichts sagen, ja es wird in den meisten Fällen gar nicht anders einzurichten sein. Aber wo bleibt die Schule, wenn der Lehrer durch kirchliche Handlungen während der Schulzeit behindert ist? Nun, entweder gehen die Kinder nach Hause, oder mit in die Kirche oder auf den Kirchhof; ja die Gemeindemitglieder würden es schwer empfinden, und es dem Lehrer noch schwerer empfinden lassen, wenn bei Begräbnissen nicht von den Schulkindern gesungen würde. — Und in kleinen Städten ist die Sache häufig noch schlimmer. Es kommen ja viel mehr Amtshandlungen vor, wie auf dem Lande, und wenn auch seitens einzelner Regierungen schon Bestimmungen getroffen sind,*) durch welche die Übelstände etwas vermindert werden, so giebt es doch noch immer Störungen genug. Da muß der Küster seine Klasse verlassen, ebenso der Kantor und Organist, auch muß bei Beerdigungen noch eine Klasse auf den Kirchhof gehen. Es giebt viele Städte, in denen die Rektorate und Konrektorate mit kirchlichen Ämtern verbunden sind, wo die betreffenden nicht nur sonntäglich predigen, sondern auch bei den Beerdigungen, und zwar bei den sogenannten Armenleichen, fungieren müssen. In manchen Orten besteht die Einrichtung, daß, mit Ausnahme der Festzeiten, die Abendmahlsfeier am Freitag vormittags 9 Uhr stattfindet; dann muß wieder Kantor und Küster, sowie eine Klasse statt in die Schule, in die Kirche.**) Auch in Bezug auf den Konfirmandenunterricht herrscht eine sehr verschiedenartige Praxis. Auf dem Lande besonders läßt mancher Pastor einen, zwei, ja drei ganze

*) Die Schulen des Regierungsbezirks Trier sind gemäß einer Verfügung der königl. Regierung um Beantwortung folgender Fragen ersucht worden: „1. Finden die Beerdigungen in dortiger Gegend überhaupt unter Begleitung des Lehrpersonals und der Schulkinder statt? 2. Finden diese Leichenbegleitungen stets außerhalb der regelmäßigen Schulstunden statt? 3. Wie wird es gehalten, wenn Beerdigungen innerhalb der Schulstunden abgehalten werden? 4. Werden die Kinder von seiten der Schule auch wider den Willen ihrer Eltern oder Vormünder zur Leichenbegleitung genötigt? 5. Werden alle Leichen ohne Unterschied begleitet, oder nur solche, von deren Angehörigen die Begleitung gewünscht wird? 6. Empfangen die Kinder für die Begleitung der Leichen ein Geschenk oder eine Bezahlung? 7. Werden auch die Leichen der Filialorte von den Kindern der Muttergemeinde begleitet und wie weit?“

**) Aber noch andere Punkte sind es, soll die Schule ihre Aufgabe voll und ungeteilt erfüllen, deren Beseitigung wir anzustreben haben. Noch manches hat sich wie Beinschellen an den Lehrer gehängt und streckt fürwitzig seine Fühlhörner bis in die Schulstube. Polack sagt in seiner Schrift „Brosamen“ Teil II:

„Auf dem Lande ist der Lehrer meistenteils auch Küster, Kantor und Organist. Da hat er das Wasser bei einer Taufe zu schütten, den Gesang der Wochen-Gottesdienste oder bei einer Trauung zu leiten oder einer Leiche das letzte Geleit zu geben; denn ohne ihn wäre eine ansehnliche Leichenstaffage weniger. Die 80 Kinder in der Schule mögen heimgehen oder eine Stunde müßig sitzen, lärmen oder über „Wolkenbildung aus Erdatomen“ studieren und experimentieren. — Wenn Holz, Torf, Heu 2c. für die Schule gefahren wird, wird der Lehrer herausgerufen; denn der Landwirt muß doch mal selbst zur Sache sehen. — Dann kommt einer oder eine und bittet um ein geneigtes Ohr für einen Standfermon, oder der Gemeindediener bringt oder holt Ordre; mit jedem Thürschlagen aber ist der Leitungsdraht, der eben zwischen dem Lehrer und den Kindern geschlossen war, zerrissen.

So zieht der Lehrer an vielen Seilen und jeder will Kutscher bei ihm spielen. Kann bei so gespaltener Seele und zerspaltener Zeit in der Schule etwas geleistet werden? Kann der Lehrer so seine Kraft auf einen Punkt entfalten? Kann er so seines Amtes und einer

Schultage des Konfirmandenunterrichts wegen ausfallen. (Konsistorialbescheid von Hannover vom 10. Januar 1874. „Deutsche Schulgesetz-Sammlung", 3. Jahrgang, Nr. 13) und die Schüler des Filials müssen ebenso oft stundenweit gehen; es giebt sogar Orte, wo zeitweise dies täglich von den Konfirmanden geschieht. An anderen Orten erteilt der Pastor den Unterricht im Filial am Sonntage nach der Predigt und läßt nur kurz vor der Konfirmation die Schüler in der Woche zu sich kommen. In Städten wird im Winter gewöhnlich an zwei Wochentagen die Stunde von 11—12 für den Konfirmandenunterricht frei gelegt; an anderen Orten wird dies für drei und mehr Tage verlangt.

Es ist gewiß nicht leicht, besonders für die Landgemeinden allseitig befriedigende Bestimmungen zu treffen, und die Gefahr liegt nahe, wenn die Angelegenheit im Verordnungswege reguliert wird, daß sehr üble Mißverständnisse von seiten unverständiger Eltern mit unterlaufen; daß die Meinung entsteht, als sollten die Schüler vom Kirchenbesuche zurückgehalten werden, während der Dienst, den die Schule durch die liturgischen Gesänge in den Sonntags- und Festtagsgottesdiensten der Kirche leistet, stets wünschenswert und heilsam ist, wenn nicht, wie auch noch in manchen kleinen Orten geschieht, dieselben Schüler des Sonntags 2, ja 3 mal zum Gottesdienste geführt werden. Um so wünschenswerter ist es und hoffentlich nicht nur ein frommer aber unerfüllt bleibender Wunsch, daß man im Wege der Gesetzgebung Bestimmungen trifft, durch welche das Verhältnis der Schule zur Kirche in solcher Weise festgesetzt wird, daß Mißverständnisse und Anfeindungen unmöglich werden.

An die Neue Deutsche Schulzeitung (1874 Nr. 60) schreibt ein Lehrer: Zunächst das Geläut. Ich bin kein Feind des Morgen- und Abendläutens. Wenn feierlich durch die frische Waldesluft die Glockenklänge hallen, so hört sich das von weitem recht poetisch an und mehr als das, es stimmt das Herz so ganz eigen. Aber wenn auch, der eigentliche Zweck des Geläutes, der Betglocke, wird doch verfehlt, die Zahl derer, die während des Betglockeläutens ihr Vaterunser

---

vollen ausgereiften Arbeitsfrucht froh werden? Er muß, wenn auch oft widerstrebend, dem Moloch des Bedürfnisses oder dem vielköpfigen Zwingherrn „Pflicht" seine Ideale opfern. Denn dem Lehrer soll alles, was den Namen Pflicht trägt, geheiligt sein. Die eigentliche Pflicht aber erstickt zuletzt in allerhand Rücksichten und Bedürfnissen, die sich wie Unkraut mehren. Wie gut würde es sein, wenn der Lehrer dem Hauptamte keine Minute zu entziehen brauchte. Ich fordere daher 1. Während der Schulzeit sei der Lehrer für niemand und für nichts weiter da. 2. Der Lehrer sei überhaupt nur Lehrer! An dem einen ist's genug. Fort mit allen Nebenämtern, die sich wie Trobdeln ans Kleid gehängt haben." Er ist gleichsam ein rechtsloses, vogelfreies Wesen. „Denn zu der Not und Sorge", sagt Polack, „dem widerwilligen Ackern in fremden Jochen, zu dem Hangen und Bangen in schwebender Pein des Wollens und Nichtkönnens kommen die Geringschätzung, mit der man seine Bildung, die Gleichgültigkeit, mit der man seine Leistungen, das Halberbarmen, mit dem man seine gesellschaftliche Stellung, die Rücksichtslosigkeit, mit der man sein häusliches und amtliches Leben sogar vor den Ohren der Kinder aburteilt, die brutale Weise mancher Eltern, mit der sie ihre Erziehungssünden dem Lehrer gegenüber rechtfertigen, ihren Rangen einen Heiligenschein, dem Lehrer aber eine Dornenkrone flechten, die feine oder grobe Manier, mit welcher man den Lehrer für alle Mißerfolge in der Erziehung und für alle gesellschaftlichen Gebrechen verantwortlich macht, mit welcher man die Lichtseiten seines Berufes markiert, die Schattenseiten aber ignoriert, den Arbeitserfolg leugnet oder schweigend als selbstverständlich betrachtet, die Schäden aber auf dem Markte ausstellt; mit welcher man seinem Reden und Thun das Mißtrauen als Wächter beigiebt; mit welcher man seinem Fortschrittsdrange Hindernisse bereitet, sein Streben in Fesseln legt; mit welcher ihn jeder weiblich an den Ohren zaust, wahrlich, das ist Hagelschlag und Heuschreckenfraß auf einmal für die zarte Pflanzung der Liebe, Hoffnung und Freudigkeit im Berufe." —

Solche Dosis von Verleumdung, Beschimpfung, Spott und Undank sind die Extraordinaria, die das Leben des Lehrers so recht froh und süß machen!

sprechen, ist verschwindend klein den andern gegenüber und so ist das Geläut nichts weiter als das Signal für Knecht und Magd zum Beginn und Schluß der Arbeit. Und wo, wie in Weimar, bis in dieses Jahrhundert hinein nachts um 2 Uhr, oder in Belzig bis heut um 3 Uhr morgens die Glocke erklingt, da ist's erst recht überflüssig. Wie schwer hält es nicht, eingesegnete Burschen zum Läuten zu pressen! Es ist mir darum auch unwahrscheinlich, ob die autoritative Stellung des Lehrers durch das Geläut und Glockenschmieren wesentlich gekräftigt wird.

Dasselbe gilt auch vom Uhraufziehen und Stellen der Uhr, denn wo eine Turmuhr ist, da hat auch der Lehrer, nach der Instruktion, Kassel, den 14. Mai 1860 (sub 7)

„die Kirchenuhr zu stellen und sich aller Willkür in Beziehung auf Zeitbestimmung durch dieselbe gänzlich zu enthalten."

Und gerade diese Seite der Küsterfunktionen, bei welcher der kirchliche Charakter gänzlich vor dem einer Kommunalangelegenheit zurücktritt, macht dem Lehrer den meisten Ärger. Nicht allein, daß er im Winter, wenn die Uhr in ihrem luftigen Bretterkasten des Tages einigemal einfriert, dann oft genug mit Lebensgefahr die vom Zug heimgesuchten Treppen erklimmen, immer wieder erklimmen muß, um die aussichtslose Sysiphusarbeit des Regulierens, immer wieder mit demselben negativen Resultat vorzunehmen, nicht allein, daß der Arme da den Schnupfen und Husten nie los wird, sondern auch selbst in dem Falle, daß die Uhr geht und schlägt, fehlt es doch an Hader und Ärger nicht. Nach des Einen Ansicht geht sie vor, nach des Andern nach und jeder hat zu reden und zu tadeln. Sachkenntnis fehlt, und daran denken die Leute nicht, daß das alte Gestell da oben auf dem Turme sich schon überlebt hat, sondern wenn die Uhr stehen bleibt, so ist es lediglich Schuld des Küsters. Nun ist die Uhr zehn Minuten zurückgeblieben. Wann soll sie der Lehrer richtig stellen? Während der Arbeitszeit, dann ist's dem gnädigen Herrn nicht recht, der 40 Arbeiter auf dem Felde hat und durch das Stellen 40 mal 10 Minuten gleich $6^2/_3$ Stunden Arbeitszeit verliert. Während der Freistunde, so wird diese den Arbeitern verkürzt.

Was soll ich ferner über die schädlichen Einflüsse sagen, welchen unvermeidlich die Gesundheit des Lehrers ausgesetzt ist beim Läuten oder Uhrstellen? Er hat bis 12 Uhr eine übermäßig große Anzahl Kinder in dem dumpfigen, engen Schulzimmer unterrichtet und ist erhitzt. Aber auf der Minute muß er nach dem Turme und Mittag läuten, wenn er auch schwitzt und wenn auch draußen Schnee und Sturm ihr Spiel treiben. Muß nicht dieser jähe unvermittelte Übergang von heiß und kalt, muß nicht dann der Aufenthalt auf dem Turm, durch dessen Schallöcher und Fugen der Zug pfeift, notwendig die Gesundheit des Lehrers untergraben, besonders wenn sich das Tag für Tag wiederholt? Dr. Jütting giebt in seiner Schrift „Die Küsterfrage" Seite 47 eine statistische Übersicht über das Sterblichkeitsverhältnis von Lehrern und Geistlichen; die Tabelle ist in Sachsen ermittelt worden, wo die Geistlichen ein Durchschnittsalter von 63,91 Jahren, die Lehrer eines von 53,12 Jahren erreichen. Von 100 Personen starben im Alter von

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 20—30 | Jahren — | Geistliche. | 8 | Lehrer |
| 30—40 | „ 2 | „ | 15 | „ |
| 40—50 | „ 12 | „ | 14 | „ |
| 50—60 | „ 32 | „ | 25 | „ |
| 60—70 | „ 24 | „ | 25 | „ |
| 70—80 | „ 26 | „ | 11 | „ |
| 80—90 | „ 4 | „ | 2 | „ |

Also starben vor dem 40. Lebensjahre 23 Lehrer gegen 2 Geistliche! Ob nicht auch die Küsterfunktionen, bemerkt oder unbemerkt, mit dafür verantwortlich zu machen sind? Und was hier von Sachsen gesagt ist, das gilt und zwar in noch höherem Maße auch von Preußen, wo die Lehrer außerdem noch unter dem aufreibenden Druck einer geringeren Dotation leiden als in Sachsen.

Aber nicht allein die Person des Lehrers ist es, die hier in Frage kommt, es liegt auch zweitens im Interesse der Schule selbst, daß die Küsterfunktionen von der Lehrerstelle abgetrennt werden.

Was sodann die auf den Gottesdienst bezüglichen Küsterfunktionen anbelangt, Liederholen, Liederanschreiben, Kirchereinigen, Lichtanzünden, Kircheöffnen ꝛc., so ist auch hier nicht recht ersichtlich, was das alles mit dem Lehrerberufe gemein hat. Und mit welcher kleinlichen Erpichtheit auf die Wahrung leerer Formen, und das nicht allein von der Gemeinde, sondern selbst von den Behörden gesehen und geachtet wird, zeigt folgende Stelle aus einer Verfügung der Regierung in Merseburg vom 1. August 1859, deren § 48 besagt:

„Zu jedem Gottesdienst und kirchlichem Amt hat der Küster wie die Lieder so überhaupt die nötigen Anordnungen vom Pfarrer zu der von diesem bestimmten Zeit persönlich einzuholen, nicht aber ohne besondere Behinderung und desfallsige Entschuldigung sie durch andere holen zu lassen"

und deren § 37 folgendermaßen lautet:

„Bei Amtshandlungen der Geistlichen in der Gemeinde hat der Küster sofern er überhaupt jenen Handlungen beizuwohnen hat, den Geistlichen zu begleiten, die heiligen Gefäße und die Agende zu tragen. Der Geistliche wird darauf sehen, daß solche Amtshandlungen, soweit es ihre Natur irgend erlaubt, nicht in die Schulzeit fallen."

Auf dem Papier nimmt sich die letzte Bestimmung sehr gut aus, aber für die Praxis ist sie völlig wertlos. Mit statistischen Nachweisen, die mir aus einzelnen Landgemeinden vorliegen, brauche ich das den Lesern nicht zu beweisen; sie wissen es selbst zur Genüge, wie so mancher Nachmittag bei Gelegenheit von Leichenbegängnissen oder Trauungen der Schule direkt abgestohlen wird, und sie wissen auch, wie — namentlich auf dem Lande — beim Geläut vormittags der Lehrer seiner Schule oftmals auf eine halbe Stunde entzogen wird.

Den Einwand aber, daß durch Abtrennung des Küsterdienstes die schon ohnehin erbärmlich dotierten Stellen noch verschlechtert würden, wird niemand im Ernste geltend machen wollen, denn die Verpflichtung der Staates ist klar genug, die Lehrer als Lehrer so zu besolden, daß sie ohne Sorge leben können. Das schon seit Jahren in Aussicht gestellte Unterrichtsgesetz wird hoffentlich auch in diesem Punkte eine durchaus nötige Remedur eintreten lassen. Als noch Invaliden und Handwerker Lehrer wurden, da mag Kirchenfegen und Glockenschmieren standesgemäß gewesen sein, aber mit der Vorbildung, die heutigen Tages jeder Lehrer genießen muß, sind solche Dienste absolut unvereinbar. Und andererseits kann es der Gemeinde auch nicht so schwer fallen, für 30—50 Thaler einen Büdner oder Arbeiter zur Übernahme der Küsterfunktionen als Nebengeschäft zu veranlassen; aber solange dem Lehrer die Verpflichtung des Abendläutens bleibt, hat es für ihn z. B. in der Erntezeit sogar seine Schwierigkeiten, einer Konferenz im Nachbardorfe beizuwohnen, weil er keinen Vertreter zum Läuten finden kann! — Es ist durchaus kein bloßer Hochmut, wenn er nur mit Widerwillen seinen Funktionen als Küster nachkommt, es ist auch kein Widerwille oder Renitenz gegen die Kirche, der er dabei angeblich dient, sondern es ist nur das Bewußtsein, daß sein Küsterdienst, nicht sowohl der Kirche, als vielmehr der Gemeinde gelte und das Gefühl, daß solche persönliche Dienstleistung zu seinem Amte nicht paßt.

In dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen wurde schon 1849 der niedere Küsterdienst von dem Schulamte getrennt und einem eigens dazu bestellten Kirchenvogt überwiesen, ohne daß der Lehrer genötigt worden wäre, einen Beitrag zu der Besoldung des letzteren zu leisten.*) Allein später wurde die alte Ordnung

*) (Zur Küsterfrage.) Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern. Kassel, den 29. Juni 1849. Nr. 8436. Die Verbindung des Küsterdienstes mit den Volksschullehrerstellen betreffend. Beschluß: Sämtlichen Konsistorien wird in Beziehung auf die von ihnen über den vorbemerkten Gegenstand erstatteten Berichte, unter

vollständig wieder hergestellt. Nach § 457 des Ledderhose-Pfeifferschen Kirchenrechts und nach der hiernach fast gleichlautenden Dienstanweisung für Küster vom 14. Mai 1860 sind dem Opfermann und Küster die nachstehend aufgestellten Obliegenheiten zugewiesen. Derselbe ist verpflichtet:

1. für Reinigung, sowie für das Öffnen und Verschließen der Kirche zu sorgen;
2. den Pfarrer bei Verrichtung der Ministerialhandlungen in das Kirchspiel zu begleiten und die heiligen Gefäße und die Agende in die Kirche oder in die Häuser, in welchen von denselben Gebrauch gemacht werden soll, selbst zu tragen;
3. sowohl in der Kirche als bei Taufhandlungen in Privathäusern den Altar oder Tisch zu decken und das Taufbecken und das Taufwasser aufzutragen;
4. wegen der für den Gottesdienst gewählten Lieder bei dem Pfarrer anzufragen und für das richtige Anschreiben derselben zu sorgen,
5. das Kirchenopfer und das bei geistlichen Ministerialhandlungen fallende Opfer, wo solches üblich ist und wo dessen Einsammlung dem Kirchendiener obliegt, einzusammeln;
6. das Läuten der Glocken zum Gottesdienst, an den täglichen Gebetzeiten und wenn es sonst üblich ist oder angeordnet werden wird, zu verrichten;*)
7. die Kirchenuhr zu stellen und sich aller Willkür in Beziehung auf Zeitbestimmung durch dieselbe gänzlich zu enthalten;
8. die etwa in seiner Verwahrung befindlichen heiligen Gefäße und sonstigen kirchlichen Effekten in Verschluß zu halten und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben nach gemachtem Gebrauch gereinigt, vor Beschädigung gehütet und in einem guten Zustande erhalten werden;

---

Rücksendung der Anlagen derselben, folgendes eröffnet: Eine gänzliche Lostrennung des Küsterdienstes von dem Schulamte stellt sich nach den übereinstimmenden Ansichten der Konsistorien, welche diesseits gebilligt werden, als unzweckmäßig und unausführbar dar. Während hiernach die mit dem Kantor- und Organistendienst verbundenen Geschäfte ungeschmälert bei dem Schulamt verbleiben sollen, ist es ziemlich übereinstimmend von den Konsistorien anerkannt, daß es angemessen erscheine, den sogenannten niederen Küsterdienst dahin zu regulieren, daß diejenigen Verrichtungen, welche störend auf die Schule einwirken oder die Stellung und das Ansehen des Lehrers zu beeinträchtigen geeignet sind, thunlichst beseitigt werden. Zu diesem Ende haben die Konsistorien 1. dahin zu verfügen, daß die Lehrer, welche zugleich Küster sind: a) von dem Einsammeln der Ostereier und des sog. Predigeropfers für den Pfarrer, b) von dem Nachtragen der Amtskleidung des Pfarrers und der Agende, da, wo diese Geschäfte seither noch bestanden haben, alsbald enthoben werden; 2. zu verfügen, daß es den Schullehrern, welche Küster sind, gestattet sei, folgende Küstergeschäfte: a) das Abholen und Anschreiben der Lieder, b) das Aufziehen und Stellen der Kirchenuhr, c) das Schmieren der Glocken und die Besorgung des Geläutes, unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit von anderen Personen verrichten zu lassen; 3) dahin Einleitung zu treffen, daß die nachfolgenden Küstergeschäfte dem Lehrer als Küster abgenommen und gegen eine besondere Vergütung aus der Kirchenkasse einer anderen geeigneten Person (als Kirchenvogt) zur Besorgung übertragen werden. a) Das Öffnen, Verschließen und Reinigen des Kirchengebäudes (so daß da, wo für das Reinigen eine besondere Vergütigung ausgeworfen ist, der Schullehrer diese ferner nicht mehr bezieht), b) das Tragen des Opferbeutels, c) das Anzünden und Auslöschen der Lichter beim Abendmahl, d) die Vorladungen vor das Presbyterium und die Einladung desselben zu den Sitzungen, e) das Besorgen der Umlaufschreiben. (Hess. Schulztg.)

*) Das Morgenläuten geschieht, auch im Winter, um 4 Uhr. Küsterordnung für die Grafschaft Wernigerode von 1604. Schumann, Geschichte des Volksschulwesens in der Altmark, S. 124.

9. die Zwecke des Presbyteriums nach Kräften zu fördern und die Vorladung liederlicher Manns- und Weibspersonen vor dasselbe selbst zu besorgen;*)
10. die Aufsicht auf Kirch- und Totenhof mit aller Genauigkeit zu führen.

Und wiederum ist es Hessen, welches jetzt mit der Trennung des niederen Küsterdienstes vom Schulamt vorgeht, weil sich unter den Obliegenheiten des Kirchendienstes als Küster mehrere befinden, welche der heutigen Ausbildung und sozialen Stellung des Lehrers nicht mehr entsprechen. Die königl. Regierung zu Kassel hat nämlich in Gemeinschaft mit dem königl. Konsistorium folgende Verfügung unterm 22. Februar 1882 erlassen:

Da nicht in Abrede gestellt werden kann, daß sich unter den Obliegenheiten des Kirchendienstes, insbesondere desjenigen Zweiges desselben, welchen das Küsteramt bildet, mehrere befinden, welche der heutigen Ausbildung und sozialen Stellung des Lehrers nicht mehr entsprechen, so haben wir beschlossen, den zahlreichen von Lehrer-

*) Der Küster hat nicht allein den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen zu begleiten und dabei das Nötige zur Stelle zu schaffen, sondern auch den Kirchenvorstand auf Verordnung des Predigers zu berufen und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlungen der Presbyterien die Aufwartung zu besorgen. Die Dienstpflicht der Küster und ihrer Gehilfen erstreckt sich auch auf die Berufung der Gemeindevertretung und auf die bei deren Versammlungen nötigen Dienstleistungen. § 139 der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835.

Anmerkung. (Aus den hinterlassenen Papieren eines verstorbenen Lehrers, welcher in seiner Klasse 150—160 Schüler unterrichtete und daneben noch 50 Jahre lang ganz bedeutende Küsterfunktionen zu besorgen hatte.)

Als Küster habe ich folgende Verrichtungen zu besorgen:

1. Betstunde für den Prediger zu halten und darin zu lesen, was derselbe vorschreibt.
2. Orgelspielen.
3. Gesang zu leiten.
4. Die Kirchenbücher (Nebenkirchenbücher) zu führen über Geborene, Getraute und Gestorbene.
5. Läuten täglich mit einer Glocke dreimal, morgens, mittags und abends. Sonntagsmorgen, sowie zweimal des Sonntags zur Kirche mit 2 Glocken, auch vor der Kirche und Mittagsgottesdienst noch mit 1 Glocke zu läuten. An Bettagen des Morgens mit zwei, alsdann mit einer ein Zeichen und dann noch zur Kirche mit zwei Glocken, auch abends vorher noch mit zwei Glocken.
6. Glockenschmieren.
7. Uhrstellen und Schmieren, ersteres oft täglich mehrmals.
8. Allsonntäglich die Spinngewebe aus der Kirche wegzuschaffen.
9. Kirchenreinigen.
10. Den Altar allsonntäglich vom Staube zu reinigen.
11. Die Kirche auf- und zuzuschließen; die Kirchthüren zu schließen, wenn die Gemeinde versammelt ist und wenn sie die Gemeinde verlassen hat.
12. Bei Extrataufhandlungen und Kopulationen die Kirchthüren zu öffnen und zu schließen, wenn die betreffenden Personen und der Pfarrer in der Kirche sind oder dieselbe verlassen haben.
13. Fenster und Thüren zu öffnen, damit frische Luft einziehen kann.
14. An Sonn- und Festtagen das Wachstuch von der schwarzen Altardecke abzunehmen und den Altar mit einem weißen Tuche zu decken. Dieses letztere zu dem Zwecke aus dem Pfarrhause abzuholen und nach stattgehabtem Gebrauche dasselbe wieder zusammenzulegen und in dem Pfarrhause abzuliefern. Sodann die Wachsdecke wieder auf den Altar zu legen. — Jeden Sonntag vor dem Gottesdienste die Wachsdecke ab- und nach dem Gotttesdienste wieder aufzulegen.
15. Bei Taufen und Trauungen den Tisch in dem Pfarrhause oder den Altar in der Kirche mit weißen Tüchern zu decken und nach dem Gebrauche wieder zusammen zu legen und an den gehörigen Ort zu bringen.

kreisen eingegangenen Gesuchen um Befreiung vom niedern Kirchendienste, soweit, als die Verhältnisse gestatten, abhilflich entgegenzukommen. Eine vollständige Abhilfe würde dadurch herbeigeführt werden, daß besondere Personen, auf welche man den gesamten Küsterdienst von den Lehrern übertrüge, allenthalben da bestellt würden, wo solche bis jetzt noch nicht eingesetzt sind; allein diese Einrichtung kann, von anderm abgesehen, schon deshalb nicht in Aussicht genommen werden, weil den Kirchenkassen mit sehr geringer Ausnahme die Mittel zur Besoldung eines besonderen Küsters nicht zu Gebote stehen. Daher bleibt nur übrig, die Lehrer eines Teiles

---

16. Das Wasser zur Taufhandlung aus dem Schulhause in die Kirche und im Pfarrhause aus der Küche zu holen und nach der Handlung wieder auszugießen und den Napf zu trocknen.

17. Den Wein zum Abendmahl aus dem Pfarrhause in die Kirche tragen und wenn etwas fehlt, während des Gottesdienstes aus dem Pfarrhause abzuholen und beim Altar in die Kannen gießen. Die weißen Tücher aus dem Pfarrhause zu holen, den Tisch oder vielmehr den Altar damit zu decken und nach dem Gebrauche wieder an den Ort zu bringen. Auch nach dem Gottesdienst die Kannen nebst Kelchen, Löffeln ꝛc. wieder ins Pfarrhaus zu tragen.

18. Das Lied bei jedesmaligem Pfarrgottesdienste beim Pfarrer abzuholen und in der Kirche anzuschreiben.

19. Die Kommunikanten zu zählen.

20. Die Taufstücher zu waschen.

21. Die Gefallenen, sowie alle, welche der Pfarrer verlangt, zu citieren.

(Es wurde schon von einem früheren Lehrer verlangt, bei versammeltem Presbyterium vor dem Pfarrhause zu warten, bis die Sitzung geschlossen sei — falls noch was zu befehlen sei.)

22. Den Pfarrer nach den eingepfarrten Orten zur Tag- und Nachtzeit zu Taufen, Trauungen oder Leichen zu begleiten.

23. Demselben den Chorrock, wenn ihn der Lehrer nicht selbst tragen will, in die eingepfarrten Orte zu besorgen (versteht sich von selbst auf des Lehrers Kosten). Auch die Agende muß der Lehrer dahin tragen oder dahin besorgen.

24. Die Leichen mit dem Pfarrer zu begleiten und zu Zeiten vor dem Hause auf der Straße (dem Wege zum Totenhofe) und auf dem Totenhofe zu singen. (Das Geläute muß der Lehrer hierzu auch besorgen, also zwei oder drei Dienste auf einmal.)

25. Den Pfarrer zu den Leichen abzuholen.

26. Daß der Lehrer dem Pfarrer, (versteht sich alles als Kirchendiener) die Thür zu seinem Stande öffnet und wieder schließt.

27. Den Opferbeutel in der Kirche herumzutragen.

28. Bei Kollekten die Becken oder Teller in die Kirche besorgen, worauf geopfert wird, und wenn der Kastenmeister in der Kirche fehlt, das Opfer in das Pfarrhaus bringen.

29. Den Taufnapf reinigen, scheuern und aufbewahren.

30. Briefe für den Pfarrer nach den Filialorten besorgen.

31. Das Abendmahlsbrot bei jedesmaliger Kommunion zu besorgen, zu schneiden und in die Kirche zu tragen und das übrig gebliebene zurückzubringen.

32. Bei Hauskommunionen den Pfarrer zu begleiten, den Wein, das Brot und die Agende zu tragen, den Tisch zu decken, wenn es nicht von den betreffenden Personen geschehen ist.

33. Bei der obengenannten Kommunion das Brot zu stellen und dann das Opfer der Reihe nach von den betreffenden Personen zu sammeln.

34. Ist eine kleine Unordnung, etwa ein Geschwätz oder dergleichen in der Kirche vorgekommen, so muß der Lehrer als Küster oft Personen, welche konfirmiert sind, vor den Pfarrer citieren,

35. Bei Leichen, wo der Lehrer den Gesang zu leiten hat und auch sonst, wenn der Pfarrer die Agende braucht, muß sie der Lehrer tragen. (Pr. L.-Z.)

ihrer Küsterfunktionen, namentlich derjenigen, welche ihnen am meisten beschwerlich erscheinen, zu entlasten. Die von uns ins Auge gefaßte Einrichtung würde folgende sein:

I. In Wegfall kommen folgende Obliegenheiten der Lehrer als Küster:
   1) Die Führung der Nebenkirchenbücher (schon jetzt nicht mehr in Übung).
   2) Das Opfereinsammeln im Gottesdienst, welches künftig durch andere Personen, oder in deren Ermangelung durch Ausstellen von Tellern an den Ausgängen der Kirche geschehen würde.
   3) Die Vorladungen vor das Presbyterium.
   4) Die Sorge für die Kirchenuhr, welche auf die politische Gemeinde übergeht.
   5) Diejenigen seither von den Küstern besorgten Geschäfte, welche künftig auf die Kirchenjungen übergehen.

II. Die zur Salarierung des Lehrers principaliter verpflichtete politische Gemeinde wird den Lehrer für den durch notwendige Ausgaben für das Läuten entstehenden Ausfall schadlos halten. Der Lehrer bleibt für das Läuten verantwortlich und hat dasselbe zu überwachen. Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob sie selbst die für das Läuten notwendigen Arbeitskräfte stellen, oder sich mit dem Lehrer über ein Aversum verständigen wollen.

III. Dem Kirchenjungen, dessen Besoldung in Gemäßheit der ihm zufallenden Obliegenheiten bestimmt wird, liegt folgendes ob:
   1) Das Öffnen und Verschließen der Kirche.
   2) Die kleineren Reinigungen der Kirche durch Abkehren oder Abbürsten einzelner Teile derselben.
   3) Das Herbeiholen des Taufwassers.
   4) Das Tragen der Vasa sacra und der Agende.
   5) Das Erfragen und Anschreiben der gottesdienstlichen Lieder.
   6) Das Besorgen derjenigen Aufträge und Bestellungen, welche der Geistliche oder der Kirchendiener ihm im dienstlichen Interesse gegeben.
   7) Das Läuten zu den täglichen Gebetszeiten, wo es im Gebrauch ist.

IV. Das Küsteramt des Lehrers bleibt mit folgenden Funktionen bestehen:
   1) Die unmittelbare Aufsicht über Kirche, Kirchhof und Totenhof.
   2) Desgleichen auf die Dienstführung des Kirchenjungen, sowie über die das Läuten besorgenden Personen.
   3) Begleitung des Pfarrers zu den actus ministeriales im Haus und Gegenwart bei denselben in der Kirche.
   4) Das Decken des Altars resp. im Haus des denselben vertretenden Tisches und das Aufsetzen des Taufwassers.
   5) Die Einsammlung des Opfers bei Ministerialhandlungen.
   6) Verschluß der etwa in seiner Verwahrung befindlichen Kultuseffekten und Fürsorge für deren Reinigung nach gemachtem Gebrauche.

Wir beabsichtigen nicht, die in vorstehendem dargelegte neue Einrichtung durch diese unsere Verfügung sofort allenthalben ins Leben zu rufen, sondern vielmehr in der Art hiermit zu offerieren, daß wir uns bereit erklären, sie auf Verlangen da herzustellen, wo dem nicht unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen. Diejenigen, ein Küsteramt führenden Lehrer, welche von diesem Erbieten Gebrauch machen wollen, haben dieserhalb ein Gesuch an den betreffenden Metropolitan (Inspektor) bei dem ihnen vorgesetzten Geistlichen einzureichen, welcher dasselbe mit seiner begutachtenden Äußerung an seine Adresse gelangen läßt; der Metropolitan hat festzustellen, welchen Kostenaufwand die vermehrten Officien des Kirchenjungen resp. die Bestellung eines solchen erfordert, ob die Kirchenkasse die Mehrausgabe tragen kann, in welcher Weise künftig das Kirchenopfer einzusammeln ist und ob der erbetenen Reform keine sonstigen Schwierigkeiten in dem Weg stehen, und hat endlich das Gesuch des Lehrers, sowie den Bericht des Pfarrers über dasselbe mit seinem eigenen Antrag dem Konsistorium vorzulegen. Das Konsistorium kommuniziert

hierauf mit der Regierung und wenn diese die neue Einrichtung nach vorausgegangener Ermittelung des Einschlagenden für ausführbar erachtet und dies dem Konsistorium zu erkennen giebt, so wird von beiden Behörden die Genehmigung ausgesprochen.

Zwei hessische Aktenstücke, den Küsterdienst betreffend.

Mit der Verfügung der königl. Regierung und des königl. Konsistoriums in Kassel, insoweit es sich darin von der teilweisen Befreiung der Lehrer von dem sog. niederen Küsterdienste handelte, waren viele Geistliche nicht zufrieden. In einer Konferenz in Marburg wurde an das königliche Konsistorium in diesem Sinne eine Petition ausgearbeitet und versandt. Dieses Schreiben wurde in geistlichen Kreisen viel kolportiert und hat zahlreiche Unterschriften gefunden. Hier folgt ein Auszug desselben, dem sich dann die Verfügung des königl. Konsistoriums anschließt.

1) Auszug aus der Petition der Geistlichen an das königliche Konsistorium gegen Abtrennung des niederen Küsterdienstes.

Königl. Konsistorium hat im Verfolg des gemeinschaftlichen Erlasses mit der königl. Regierung vom 22. Februar 1882, die Befreiung der Lehrer vom niederen Küsterdienste betreffend, eine Mitteilung unterm 15. März 1882 in dieser Angelegenheit an die Geistlichen des Konsistorialbezirks gerichtet. Darauf zirkulierte unter denselben eine Bittschrift an das kgl. Konsistorium, in welcher dieser hohen Behörde die „Rechtsbedenken" über die intendierten Maßnahmen, sowie ihre „Besorgnisse" hinsichtlich der Durchführbarkeit derselben vorgetragen werden, unter der Versicherung, daß dieser Schritt lediglich im Interesse der Kirche, nach bestem „Wissen und Gewissen" geschehe, daß ihnen namentlich alle persönlichen Motive gänzlich dabei fern liegen. Es wird von ihnen zunächst bereitwilligst anerkannt, daß den Lehrern, als Kirchendienern, jede Erleichterung in diesem Dienste gewährt werden könne und solle, wo solche „nötig" und „möglich" sei, wie ja auch jetzt schon in fast allen Gemeinden eine Reihe den Kirchendienern zukommende Obliegenheiten durch dritte Personen besorgt würden. Dennoch vermögen dieselben nicht einzusehen, wie diese „im Auftrage der Kirche und somit des Herrn, der seinen Jüngern selbst die Füße gewaschen und gesagt: „Der Größeste unter euch soll euer Diener sein", zu leistenden Dienste „der heutigen Ausbildung und sozialen Stellung des Lehrers" nicht mehr entsprechen solle, wenn derselbe ein „christlicher Lehrer" sein wolle. Es wird ferner hingewiesen auf die evangelischen Kirchen Rheinlands und Westfalens, „woselbst das Einsammeln des Opfers im öffentlichen Gottesdienste in Stadt und Land von den angesehensten Gemeindegliedern, als christliches Element besorgt, von Männern, mit deren äußerer Lebensstellung sich unsere Lehrer gar nicht messen könnten." Auch in Hessen sei es ihnen noch niemals begegnet, daß ein Lehrer, um solcher, der Kirche geleisteten Dienste willen, gering angesehen sei. Dagegen hielten aber viele der besten Gemeindeglieder es mit der Stellung eines Lehrers und Kirchendieners nicht wohl vereinbar, daß viele derselben ein ihrem Berufe ganz fern liegendes Amt, die Trichinenschau, freiwillig übernommen hätten, da dieses Nebengeschäft die Betreffenden spöttischen Nachreden aussetze, auch einige schon vor die Schranken der Kriminaljustiz gebracht habe. — Die „Rechtsbedenken" werden gegründet auf die dermalige rechtliche Stellung der Schule zur Kirche. Nach den bestehenden Gesetzen seien die Schulen Staats- und nicht Kircheninstitute, die darum auch nicht von der kirchlichen, sondern lediglich von der politischen Gemeinde zu unterhalten seien. Die Pfarrer übten die Schulinspektion nicht mehr aus wie früher, sondern nur als Beauftragte des Staates. Trotzdem habe man aber den Gehalt der Lehrer, welchen dieselben als Kirchendiener bezogen, zur Komplettierung des Lehrergehaltes beibehalten und nötige die Kirche einen Gehalt mit aufzubringen, wozu dieselbe rechtlich gar nicht verpflichtet sei, da ihr das Recht auf die Schule entzogen worden ist. Jetzt solle die Kirche auch noch auf einen Teil der von ihren Dienern gegen Zahlung bisher geleisteten Dienste verzichten und teilweise sich auf ihre Kosten anderweite Diener beschaffen. Hierin wird eine offenbare Schädigung der Kirchengemeinden gefunden. Die „Besorgnisse" hinsichtlich der Ausführung der intendierten Maßnahmen werden darin gefunden:

1) Durch das Ausstellen der Opferteller und Abschaffung der Klingelbeutel entstehe, wie die Erfahrung gelehrt, eine ganz erhebliche Einbuße am Opfer. Auf diesen Ausfall könnten viele Kirchenkassen nicht verzichten, da die Einnahmen abnähmen und die Ausgaben immer mehr wüchsen. Wenn das Tragen des Klingelbeutels als nicht mehr mit der sozialen Stellung des heutigen Lehrers entsprechend hingestellt wird, so erleide diese Art des Opfererhebens in den Augen der Gemeinden eine Degradation, daß es in vielen Dörfern schwer halten würde, eine zu diesem Amte geeignete andere Persönlichkeit zu finden. 2) Dem Tragen der vasa sacra und der Agende durch den Kirchenjungen werden die ernstesten Bedenken entgegengestellt. Einmal vermag man in dem Tragen der heiligen Gefäße eine Schädigung der Würde eines „christlichen Lehrers" nicht zu erblicken, zum andern schicke es sich nicht mit der dabei zu verlangenden Gravität, diese Gefäße durch den Jungen tragen zu lassen. Die Geistlichen erklären sich bereit, eventuell dieses lieber selbst zu thun. 3) Bei Krankenkommunionen handele es sich oft um große Eile. Da sei es schwierig, außer dem Lehrer auch noch den Jungen gleich bei der Hand zu haben. Auch sei der Raum der Krankenstuben oft so beschränkt, daß ein Erscheinen zu dritt in vielen Fällen lästig, auch wohl unangenehm und störend sei, besonders bei schwer kranken Leuten. Überhaupt wird schon an dem Namen „Kirchenjunge" Anstoß genommen; da dieses Wort doch zu sehr gesunken sei.

Endlich wird auf den vermeintlich richtigen Grund der Forderung der Lehrer: „Befreiung vom niederen Kirchendienst" eingegangen, und derselbe darin zu sehen geglaubt, daß der Kirchendienergehalt in der Lehrerbesoldung mit eingerechnet ist, so daß die einen erst durch viele Arbeit mit Pfennigen verdienen müßten, was andere ohne jede Arbeit auf dem Brett ausgezahlt erhalten. Hierüber entstehe viel Mißmut unter den Lehrern und giebt dieser Umstand Anlaß zu großer Unzufriedenheit. An diesbezüglichen Klagen könne man doch eine Berechtigung nicht absprechen, müsse es im Gegenteil nur der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechend halten, wenn hinfort der Kirchendienergehalt bei den Lehrergehalten nicht eingerechnet würde. So, meinen die Herren, finde die ganze Angelegenheit ihre einfachste und sachgemäßeste Lösung für beide Teile, Kirche und Lehrer. Dann würden sich auch für die volkreichen Gemeinden, woselbst die Kirchendienergehalte den Hauptteil der Lehrergehalte ausmachen, wieder tüchtige Lehrkräfte finden. Jetzt würden diese Stellen gemieden und die kleinen Schulstellen ohne Kirchendienst eifrig gesucht. Schließlich wird die Bitte ausgesprochen, königl. Konsistorium möge diese vertrauungsvolle Vorstellung einer hochgeneigten Berücksichtigung würdigen und dahin wirken, daß in Zukunft bei Fixierung der Lehrergehalte der Kirchendienergehalt außer Berechnung bleibe."

2) Antwort des Konsistoriums.

Kassel, den 18. Oktober 1882.

Infolge des von uns in Gemeinschaft mit der königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, dahier erlassenen Ausschreibens vom 22. Februar d. J., betreffend die Befreiung der Lehrer vom niederen Küsterdienst sind aus verschiedenen Klassen unseres Verwaltungsbezirks gleichlautende Eingaben bei uns eingereicht worden, in denen zunächst dem Gedanken, welchem wir im Eingang unseres Ausschreibens Ausdruck gegeben haben: daß unter den Obliegenheiten der Küster sich mehrere der heutigen Ausbildung und sozialen Stellung des Lehrers nicht mehr entsprechende befinden, entgegengetreten wird, und weitere Rechtsbedenken und Besorgnisse hinsichtlich der Durchführbarkeit der intendierten Maßnahmen ausgesprochen worden. Wir finden uns bewogen, den Herren Geistlichen unseres Bezirks, welche, wie wir annehmen, sämtlich Kenntnis von der gedachten Eingabe erhalten haben und mithin auch erwarten dürfen, von dem Urteil des Konsistoriums über dieselbe Kenntnis zu erhalten, zu eröffnen, daß wir die erhobenen Bedenken unbegründet finden und unsere Verfügung denselben gegenüber in jeder Hinsicht aufrecht erhalten. 1) Wenn die Petenten den Gedanken bemängeln, daß mehrere unter den Küster-

funktionen mit der heutigen Ausbildung und Stellung des Lehrers nicht im Einklang stehen, so müssen wir vor allem bedauern und mißbilligen, daß sie diesen Gedanken nicht in seiner durch den Wortlaut deutlich ausgesprochenen Beschränkung auf nur einige dieser Dienstleistungen, sondern dahin erweitert anführen, als finde das Konsistorium den ganzen Küsterdienst mit dem heutigen Stande der Lehrer nicht im Einklang. Wenn sodann die Richtigkeit dieses Gedankens unter Bezugnahme auf Matth. 23,11 und auf die Fußwaschung des Herrn bezweifelt wird, so hätte dabei nicht übersehen werden sollen, daß wie der Rang und die Stellung im menschlichen Leben verschieden ist und in einem geordneten Staats- und Kirchenwesen verschieden sein muß, so auch eine Verschiedenheit des Ranges unter den Dienstleistungen besteht, und daß der Herr bei den fraglichen Gelegenheiten gewiß nicht beabsichtigt hat, die in der Natur der menschlichen Verhältnisse liegenden Unterschiede zu beseitigen. Es ist daher dem Lehrer keineswegs zu verargen oder als ein Mangel an christlicher Gesinnung auszulegen, wenn er von den Obliegenheiten, bezüglich deren er nach unserm Erlaß erleichtert werden kann, entbunden zu werden wünscht. Was insbesondere das Einsammeln des Kirchenopfers anbelangt, — von welchem wir übrigens die Lehrer besonders deshalb befreit zu sehen wünschen, weil dieselben das Opfer nicht wohl anders als während der Predigt, zur offenbaren Störung der Andacht erheben können, — so ist uns nicht unbekannt, daß in den Kirchen Rheinlands und Westfalens die Opfererhebung von angesehenen Gliedern der Gemeinde als ein Ehrenamt besorgt wird. Dabei ist indessen nicht zu übersehen, daß eine und dieselbe Dienstleistung eine verschiedene Würdigung findet, je nachdem dieselbe als eine instruktionsmäßige Obliegenheit oder als freiwillige Liebesthätigkeit verrichtet wird. Wir würden es sehr erfreulich finden, wenn die Herren Geistlichen angesehene Glieder ihrer Gemeinden (Senioren, Kastenmeister), soweit es nicht bereits geschehen ist, dazu bewegen wollten, die Erhebung des Kirchenopfers freiwillig als Ehrenamt zu übernehmen. 2) Die Petenten kündigen ferner Rechtsbedenken gegen unsern Erlaß vom 22. Februar dieses Jahres an, bringen aber in Wahrheit nur das einzige vor, daß bei dem dermalen gesetzlich bestehenden Verhältnis der Schule zur Kirche die Verwendung von Kirchengeldern zur Salarierung des Kirchenjungen für Dienstleistungen, welche seither von dem Küster selbst besorgt wurden, eine Schädigung des Rechtes der Kirchengemeinde sei. Das unveränderte Fortbestehen organisch verbundener Küster- und Lehrerstellen beweist die Irrigkeit der diesem Bedenken zu Grunde liegenden Anschauung, als sei das Band zwischen Kirche und Schule so vollständig zerschnitten, daß es nicht mehr gerechtfertigt erscheine, kirchliche Mittel im Interesse einer Verbesserung der äußeren Lage der Lehrer zu verwenden, und es ist nicht abzusehen, wie eine Schädigung der Rechte der Kirche darin gefunden werden kann, wenn die zuständigen Organe der letzteren da, wo dies möglich ist, die Hand dazu bieten, die auch von den Petenten als Bedürfnis anerkannte Erleichterung der Lehrer in ihrem Küsterdienste ohne eine Schmälerung des Einkommens derselben eintreten zu lassen. 3) Was weiter die in der Eingabe hervorgehobenen praktischen Schwierigkeiten anbelangt, so haben die Petenten offenbar unbeachtet gelassen, daß in jedem einzelnen Falle ein Instruktionsverfahren vorausgehen soll, in welchem Gelegenheit gegeben ist, die Ausführbarkeit zu prüfen, daß die neue Einrichtung, da, wo ihr unüberwindliche Schwierigkeiten sich entgegenstellen, von dem betreffenden Geistlichen nicht beantragt resp. vom Konsistorium nicht genehmigt werden wird. Eine solche Schwierigkeit vermögen wir aber in der befürchteten Verminderung der Opfereinnahme nicht zu erkennen. Diese Besorgnis schwindet schon in dem Maße, als es den Geistlichen gelingt, angesehene Gemeindeglieder zur Übernahme des Opfersammelns zu bewegen und so den Modus der Opfererhebung durch ausgestellte Becken (welche unser Ausschreiben vom 22. Februar d. J. keineswegs allgemein vorschreibt, sondern nur in eventuelle Aussicht stellt) zu vermeiden. Wo aber die hierauf gerichteten Bemühungen erfolglos bleiben, und die Kirchenkasse durchaus nicht imstande ist, die durch die Erhebung des Opfers mittels ausgestellter Becken zu erwartenden Mindereinnahmen zu ertragen, da wird die

fragliche Reform nicht zur Ausführung gelangen können. Ebensowenig Gewicht vermögen wir den Einwänden beizulegen, welche gegen die Verwendungen des Kirchenjungen bei geistlichen Ministerialhandlungen im Hause erhoben werden. Denn die Annahme, daß die Beförderung der heiligen Geräte und der Agende an die Orte, wo sie gebraucht werden sollen, durch den Kirchenjungen der Würde derselben nicht entspreche, ist deswegen unbegründet, weil es sich nicht um einen feierlichen Transport jener Gegenstände handelt, sondern nur um die Hinbeförderung derselben an den Ort ihres Gebrauches in einem Korbe oder in einem andern passenden Gefäße. Ferner kann eine Beengung des Raumes durch den Kirchenjungen nicht eintreten, wenn derselbe während des Aktes sich entfernt; und endlich wird es in Not- und Eilfällen, wenn der Kirchenjunge nicht alsbald zu beschaffen ist, den Herren Geistlichen ein Leichtes sein, in anderer Weise Abhilfe zu schaffen. Die Eingabe schließt mit der Bitte, dahin zu wirken, daß in Zukunft bei Bestimmung der Lehrergehalte die Besoldung vom Kirchendienst außer Berechnung bleibe. Wir würden mit einer derartigen Regelung der Besoldungsfrage durchaus einverstanden sein, allein die Herbeiführung derselben liegt, abgesehen von den in den meisten Fällen fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, die Lehrerbesoldung von dem Küstereinkommen quantitativ zu trennen, nicht in der Macht des Konsistoriums allein und kann so wenig als eine Voraussetzung derjenigen Erleichterung angesehen werden, welche den betreffenden Lehrern zu gewähren beabsichtigt wird, daß vielmehr gerade die bermalen noch im allgemeinen bestehende Anrechnung der Küsterbesoldung auf das Einkommen der Lehrer geneigt machen muß, jene Erleichterung eintreten zu lassen. Können wir hiernach die Ausführungen der Eingabe nicht für begründet erachten und uns daher nicht veranlaßt finden, mit der königlichen Regierung wegen dieser Angelegenheit weiter in Kommunikation zu treten, müssen es vielmehr den einzelnen Geistlichen überlassen, gelegentlich der Instruierung das ihnen bezüglich der Ausführung etwa erforderlich Erscheinende vorzubringen, so dürfen wir es endlich nicht unterlassen, über die Art und Weise, wie die Bedenken gegen den Erlaß vom 22. Februar d. J. zum Ausdruck gebracht worden sind, unsere Mißbilligung auszusprechen. Das Konsistorium wird jederzeit gern bereit sein, Bedenken und Vorstellungen, zu denen einzelne Geistliche oder durch die kirchliche Verfassung und Ordnung gegebene Gruppen von Geistlichen nach sorgfältiger Erwägung sich in ihrem Gewissen angetrieben fühlen, anzuhören, mit Sorgfalt zu prüfen und nach Gebühr zu würdigen. Wir müssen es aber für unangemessen erachten, daß im vorliegenden Falle der Weg der Agitation gegen die von uns in Gemeinschaft mit der oberen Schulbehörde getroffene Anordnung betreten und also die Schranke einer geregelten Dienstordnung durchbrochen worden ist, ein Vorgehen, welches um so weniger zu erwarten war, als nach Inhalt des hier in Betracht kommenden Erlasses jedes einzelne der eingehenden Gesuche vor seiner Bewilligung in vorgeschriebener Weise instruiert werden soll. Diese unsere Mißbilligung trifft zunächst und vorzugsweise diejenigen Geistlichen, welche die ausgearbeitete Eingabe mit der Aufforderung zur Beteiligung in alle Teile unseres Verwaltungsbezirks umher gesandt haben, ferner diejenigen Klassenvorstände, welche dieselbe in ihren Klassen haben zirkulieren lassen, und endlich alle Geistlichen, welche an dieser Eingabe durch uneingeschränkte Unterzeichnung derselben beteiligt sind." (Hess. Schulzeitung.)

Ermutigt durch das Vorgehen der evangelischen Lehrer des Regierungsbezirks Kassel um Befreiung von niederm Küsterdienste, hatten sich auch die katholischen Lehrer in derselben Angelegenheit an die königliche Regierung um Abnahme des niederen Kirchendienstes gewendet. Nachdem diese Behörde jenes Gesuch an das bischöfliche Generalvikariat dahier mitgeteilt, hat dieses am 6. Juli 1882 nachstehende Erwiderung folgen lassen: „Königlicher Regierung beehren wir uns die gefälligst mitgeteilte Eingabe einer Anzahl Lehrer der Diözese aus dem diesseitigen Bezirke um Abnahme des niederen Kirchendienstes ganz ergebenst zurückzusenden und unsere Anschauung über den angeregten Gegenstand in folgendem darzulegen. Im Sinne der katholischen Kirche und in den Augen des katholischen Volkes ist der

Kirchendienst, der niedere wie der höhere, wenn überhaupt eine solche Unterscheidung von unserem dogmatischen Standpunkt aus statthaft wäre, eine Ehre und ein Vorzug, zu dem eigentlich geistliche Weihen, die des Ostiariats und des Akolytats, berechtigen, und gerade weil die katholische Kirche und ihre Glieder diesen Dienst so hoch schätzen, haben sie ihn mit einem Einkommen ausgestattet, welches an vielen Orten nicht unbeträchtlich genannt werden darf. Dieses Einkommen ist zwar dermalen auch zum Lehrergehalt verwendet, bleibt aber gleichwohl für den Kirchendienst, und zwar für die Gesamtheit der bezüglichen Obliegenheiten ohne Unterschied bestimmt. Deshalb erscheint es nicht zulässig, gewisse Dienste abzuzweigen und gegen eine zweite Zahlung einem anderen zuzuweisen. Insbesondere muß dieses von dem in der vorliegenden Eingabe ausführlich erwähnten Läuten gelten, für welches sehr häufig eine eigene Abgabe, das sogen. „Läutgeld", die „Läutgarbe" geleistet wird. Übrigens stehen den Lehrern zu vielen Verrichtungen, wie zum Läuten der Glocken, zur Herbeischaffung des Wassers und der Kohlen, zum Öffnen und Schließen der Kirchenthüren die Meßknaben zu Gebote. Außerdem werden die älteren Schülerinnen mit Zustimmung ihrer Eltern und unter Aufmunterung und Anerkennung von seiten des Pfarrers ohne Entgeld um so lieber das Reinigen der Kirche besorgen, als es, wozu die Lehrer sich ja in ihrer Eingabe bereit erklären, unter ihrer Aufsicht geschehen würde. Außer diesen Gründen sehen wir uns außer stande, dem Vorgang des königlichen Konsistoriums zu folgen und zu beschließen, daß eine Scheidung des Kirchendienstes in einen höheren und einen niederen statthabe, dieser letztere den Lehrern abgenommen und für denselben ein Kirchenjunge angestellt und aus der Kirchenkasse oder von der Kirchengemeinde bezahlt werde. Dagegen finden wir die Klage der Antragsteller, um derentwillen sie sich wohl mit ihrer Bitte direkt an königliche Regierung gewendet haben, nicht unbegründet. Dieselben behaupten, daß sie als Pfarrlehrer, die außer ihrer vollen Lehrthätigkeit noch mit dem Kirchendienste belastet sind, im Vergleich zu den übrigen Lehrern zu gering besoldet seien. Auch uns erscheint das Mehr von 60—90 M. nicht als eine genügende Remuneration für die Mehrbelastung wegen des Kirchendienstes und dürfte es deshalb nicht nur der Gerechtigkeit gegen den Pfarrlehrer, sondern auch der Rücksicht auf die Kirche besser entsprechen, daß von dem Einkommen des Kirchendienstes wenigstens eine genügende Summe auf den letzteren verwendet und der Ausfall an Lehrergehalt von den Pflichtigen ersetzt werde. Königl. Regierung erlauben wir uns daher ganz ergebenst zu ersuchen, den Vorschlag geneigtest in Erwägung zu ziehen und nach dieser Richtung hin Abhilfe gewähren zu wollen."

Die königliche Regierung hat hierauf am 15. August 1882 folgendes geantwortet: „Dem bischöflichen General-Vikariate erwidern wir auf das gefällige Schreiben vom 6. v. Mts. I. Nr. 760 ergebenst, daß wir die Unterzeichner der Eingabe vom 13. April cr., die Abnahme des niederen Kirchendienstes betreffend, im Sinne desselben ablehnend beschieden haben. Zugleich bemerken wir ebenmäßig, daß auf den dortseitigen Vorschlag, von dem Einkommen des dortigen Kirchendienstes eine genügende Summe auf den letzteren zu verwenden und den Ausfall an Lehrergehalt von den Pflichtigen ersetzen zu lassen, unsererseits nicht eingegangen werden kann, da in denjenigen Fällen, in welchen eine organische und herkömmliche Verbindung von Schul- und Kirchenamt besteht, das Diensteinkommen der Stelle lediglich als ein einheitliches Stelleneinkommen aufzufassen und zu behandeln ist, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen es fließt und ohne Unterscheidung zwischen demjenigen Teile desselben, welcher aus dem Ertrage besonderen Schulvermögens oder aus den Beiträgen der gesetzlich Schulunterhaltungspflichtigen geleistet wird, und dem Teile, welcher aus kirchlichen Mitteln herrührt und es mithin unzulässig ist, den letzteren Betrag als ein besonderes Kirchenamtseinkommen anzusprechen und bei Normierung des Einkommens der dauernd mit einem Kirchenamt verbundenen Lehrerstelle den aus kirchlichen Mitteln fließenden Teil des einheitlichen Stelleneinkommens außer Berechnung zu lassen, und da andererseits bei Normierung der

Lehrergehälter auf die durch den Kirchendienst erwachsene Mehrarbeit gebührende Rücksicht genommen worden ist."

In andern deutschen Ländern, z. B. im Großherzogtum Baden, ist die Abtrennung des niederen, d. h. eigentlichen Küsterdienstes vom Schuldienste bereits erfolgt. In dem Schulgesetze vom 8. März 1868 für das Großherzogtum Baden heißt es in § 43: „die gesetzliche Verbindung der niederen Kirchendienste, namentlich des Meßner-,*) Glöckner- und Organisten-, sowie Vorsängerdienstes mit dem Schulamte hört auf. Der Lehrer kann jedoch durch die Oberschulbehörde angehalten werden, den Organisten-, bezw. den Vorsängerdienst gegen eine angemessene Vergütung zu besorgen, wenn ihm derselbe übertragen werden soll. Der Betrag der Vergütung, um welche er ihn zu übernehmen hat, wird nötigenfalls durch die Oberschulbehörde nach Anhörung der Kirchenbehörde und des Lehrers festgesetzt. Andere niedere kirchliche Dienste (also die eigentlichen Küsterdienste) können die Lehrer in Zukunft nicht mehr übernehmen."

Auch die Regierung zu Anhalt hat sich geneigt gezeigt, den Lehrern die niederen Kirchendienste abzunehmen und denselben eine Entschädigung zu geben, vermittelst welcher sie in der Lage sind, diese Dienste durch anderweit geeignete Kräfte ausführen zu lassen. Die genannte Behörde hat Vorbereitungen getroffen, dem qu. Mißstande ein Ende zu setzen, indem sie jeder Kirchengemeinde aufgegeben hat, den Lehrer zur ungefähren Angabe der Entschädigung zu ersuchen, welche er für Leistung der niederen Kirchendienste zu beanspruchen gedenkt. Nach Angabe der „Köth. Ztg." schwanken die meisten Angaben, welche bei der Regierung in Dessau eingegangen sind, zwischen den Beträgen von jährlich 150 M. und (in sehr kleinen Kirchengemeinden) 100 M. In großen Gemeinden überschreitet der Betrag die Summe von 150 M. oft recht erheblich. Im Herzogtum Anhalt sind ungefähr 180 Kirchen, und entfiele also ein Jahresbetrag von nur 100 M. auf jede Kirchengemeinde, so würde der Staatshaushalts-Etat eine Mehrbelastung von 18000 M. erfahren.

Die Belohnung für die kirchlichen Dienste der Lehrer. Die Lehrer an den Schulstellen mit kirchlichen Diensten haben vielfältige Amtsfunktionen für die Kirche, wovon wir zur erkenntlichen Übersicht hier folgende aufzählend bezeichnen, als: A. Künstlerische: 1) Orgelspielen, Vorsingen, Leitung des Gesanges beim öffentlichen Gottesdienste zur Erhöhung der kirchlichen Feier. — Ein schöner Gesang, ein schönes Orgelspiel — letzteres eine höhere Kunst, die nicht leicht jeder Lehrer erwirbt und besitzt, da sie einerseits musikalisches Talent, andererseits viel Übung, Fleiß, Geschicklichkeit, gründliche Kenntnisse der Harmonielehre beansprucht — weckt und öffnet die Herzen der versammelten Gemeinde zur höheren Andacht, zur frommen Begeisterung, nähert das menschliche Gemüt dem Höchsten. — 2) Einüben der Orgelstücke, Choräle ꝛc. auf der Orgel und 3) Einüben der Choräle, Gesänge ꝛc. mit der Schuljugend oder dem Sängerchor ꝛc. — B. Geistliche: 4) Versehung des ganzen Gottesdienstes — Predigtvorlesen, Katechismuslehre, Betstunde — anstatt des Geistlichen in dessen Verhinderung, oder bei Vakanz einer Pfarrstelle, deren Einkommen hierbei in die Pfarr-Witwenkasse fließt. 5) Unterrichten der Schuljugend in der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, Konfession, — wozu Katechismus, Sprüche, Liederverse, Gebete, biblische Geschichte, Religionsgeschichte ꝛc. zu übende Lehrgegenstände. — Es ist hieraus ersichtlich, daß diese für Zwecke der Kirche, Konfession wesentlichen Dienste allenthalben Zeit und Kräfte der betreffenden Lehrer, sowohl an Sonn- und Fest-, wie an Werktagen, neben und während der Schulzeit, vielfältig in Anspruch nehmen, und daß demzufolge die entsprechende Vergütung und Anerkennung hierfür ihnen gebührt, wie dies die Bibel spricht: Luc. 10, 10. Ein Arbeiter ist seines Lohnes wert. Röm. 10, 7. So gebet nun jedermann was

*) Ein Meßner ist nicht etwa ein Kirchendiener bei der Messe, sondern ein Diener im und am Hause des Herrn, am Tempel; mittelhochdeutsch: messener, althochdeutsch: mesinari; mittellateinisch: mesenarius oder mansionarius vom lateinischen mansio: die Wohnung (französisch: maison); er ist also Ädituus (= Küster).

ihr schuldig seid. — 1. Thess. 5, 12. Wir bitten, lieben Brüder, daß ihr erkennet, die an euch arbeiten. Hebr. 13, 7. Gedenket an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes gelehret haben. — Worin nun besteht hierfü rin Wirklichkeit die Vergütung und Anerkennung? — Das Schulbesoldungsgesetz in Hessen-Darmstadt von 1878 setzt 100 bis 200 M. als jährliche Vergütung für Organisten-, Kantor- und Vorlesedienste fest; allein über eine Pensionsberechtigung hinaus, oder über Witwen- und Waisenunterstützung aus kirchlichen Mitteln für die betreffenden Lehrer, obgleich deren Leben und Gesundheit durch die kirchlichen Funktionen, als: Orgelspiel, Vorsingen, namentlich in kalter nasser Winterzeit 2c. mehr gefährdet, als durch den Schulunterricht, bestimmt es nichts. — Ebenso spricht es sich nicht aus über eine Vergütung für Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts, welche doch gerechterweise nicht die Zivilgemeinde, die Gemeinde- und Staatskasse in der Schulbesoldungs-Dotation, sondern einzig und allein die Kirchengemeinde, die Kirchenkasse extra zu leisten hat, weshalb die Kirchensteuer, der Kirchenfond bestehen. Nächstdem ist dem Lehrer das Recht versagt, die mit seiner Schulstelle verbundenen Organisten- 2c. Funktionen abzulehnen, wogegen aber der Kirchenvorstand nach Belieben ihn hiervon entbinden und solche an einen anderen übertragen kann. — Obgleich allerseits die Lehrer gesetzlich als Stellvertreter der Geistlichen fungieren, so sind sie dessenungeachtet doch keine ständigen Mitglieder des Kirchenvorstandes, wie die Geistlichen, sondern als Laienglieder in die Gemeinde gestellt. Wer aber gesetzlich die Dienstpflichten eines Geistlichen üben, dessen Stellvertreter sein muß, dem gebühren auch, wie recht und billig, die entsprechenden Rechte und Anerkennungen, die, leider Gottes, hier fehlen. Kol. 4, 1. Ihr Herren, was recht und billig, das beweiset. Möchte doch die Gesetzgebung hierin den betreffenden Lehrern gerecht werden, d. h. ihnen geben, was ihnen gebührt. Spr. Sal. 14, 34. Gerechtigkeit erhöhet ein Volk 2c.

(„Mainz. Ztg.")

In neuerer Zeit ist über die Verbindung des Küsteramtes und des Organistenamtes mit dem Schulamte mehrfach Klage geführt worden. Gesuche aus den beteiligten Kreisen, daß die kirchlichen Nebenämter von dem Lehrfach getrennt und, so lange solches nicht geschehen, die Doppelämter mit einem den örtlichen Verhältnissen angemessenen Mehreinkommen ausgestattet werden mögen, haben zu keinem Resultat geführt. Wie verlautet, steht nach der Ansicht des Kultusministeriums der Übertragung von Kirchenämtern auf Lehrer, vorbehaltlich der Wahrung der Interessen der Schule, prinzipiell nichts entgegen. In den Fällen, wo die Verbindung der beiden Ämter keine dauernde ist, der Lehrer vielmehr nur, wenn auch mit Genehmigung der Schulbehörde, die Verrichtung kirchlicher Funktionen gegen Entschädigung übernommen, aber nicht zugleich mit seiner Bestallung als Lehrer auch eine solche als Organist oder Kantor 2c. erhalten hat, soll das Schulamt als Hauptamt angesehen und dem Lehrer die Pflicht auferlegt werden, sich in Kollisionsfällen eine Vertretung bei Verrichtung der kirchlichen Funktionen zu verschaffen. Wo dagegen eine dauernde Vereinigung beider Ämter stattfindet, ist über die Maßregeln, durch welche eine Beschädigung des einen oder des andern nach Möglichkeit vermieden werden kann, eine Verständigung zwischen der Schulaufsichtsbehörde und den kirchlichen Behörden herbeizuführen. Es soll darauf bedacht genommen werden, daß die kirchlichen Amtshandlungen und die außerordentlichen Gottesdienste, mit Ausnahme der dringlichen Fälle, welche nachweislich eine Ausnahme gebieten, außerhalb der Schulzeit gelegt werden, während auf den ein für allemal feststehenden Wochengottesdienst gleich bei Aufstellung des Lektionsplanes die gebührende Rücksicht zu nehmen ist, wofern nicht bei mehrklassigen Schulen eine Vertretung des doppelt beamteten Lehrers in der Schule ohne Schwierigkeiten herbeigeführt werden kann. Nur dann, wenn eine Verständigung der beteiligten Behörden nicht zu erreichen, oder wenn die kirchlichen Verrichtungen den Lehrer in einem solchen Grade in Anspruch nehmen, daß der Unterricht desselben leiden muß, soll die Trennung beider Ämter ins Auge gefaßt und spätestens bei eintretender Vakanz durchgeführt werden. (Min.-R. vom 20. Nov. 1874. Reg.-Vers. Düsseldorf, 9. Febr. 1875.)

Auf der Delegierten-Versammlung des brandenburgischen Provinzial-Lehrerverbandes im Herbst 1882 wurde bekanntlich der Beschluß gefaßt, „bei den hohen Behörden vorstellig zu werden, daß der sogenannte niedere Küsterdienst, soweit thunlich, vom Schulamte getrennt werde." Der Vorstand des Provinzialverbandes hat infolge dieses Beschlusses folgendes Gesuch unterm 27. Jan. 1883 an die königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. gerichtet:

An Eine Hochlöbliche Königliche Regierung, Abteil. für Kirchen- und Schulwesen zu Frankfurt a. O. (Potsdam).

Gehorsamstes Gesuch um Trennung der niederen Küsterdienste vom Schulamte.

Auf der Delegierten-Versammlung des letzten brandenburgischen Provinzial-Lehrerverbandes wurde bei dem gehorsamst unterzeichneten Vorstande der Antrag eingebracht und von der Versammlung zum Beschlusse erhoben, „Der Vorstand wolle bei der hohen Behörde dahin vorstellig werden, daß der sogenannte niedere Küsterdienst, soweit thunlich, vom Schulamte getrennt und die Funktionen desselben einer anderen sich dafür qualifizierenden Persönlichkeit übertragen werde." Indem wir den Wunsch der Antragsteller zu dem unsrigen machen, gestatten wir uns, unser unterthänigstes Gesuch um Trennung des niederen Küsterdienstes vom Schulamte in nachfolgendem gehorsamst zu motivieren und Eine Hochlöbliche Königliche Regierung um hochgeneigteste Berücksichtigung zu bitten.

Vorweg bemerken wir, daß uns nichts ferner liegt als der Wunsch, Kirche und Schule von einander getrennt zu sehen; wir werden im Gegentheil stets für die engste Verbindung dieser beiden Faktoren eintreten. Nach unserem Dafürhalten wird auch diese Verbindung durch die erbetene Trennung nicht im mindesten gelockert, sondern noch mehr befestigt werden; hauptsächlich wird jedoch die Schule dabei gewinnen müssen.

Zu den Obliegenheiten des niederen Küsterdienstes, die nicht an allen Orten dieselben sind, dürften das Läuten, Uhraufziehen, Kirchenreinigen, Schließen der Kirchenthüren, Lichtanzünden, Opfereinsammeln, Leichenbitten, Anweisen der Grabstellen und dergl. zu rechnen sein. Nach unserer unmaßgeblichen Ansicht sind diese Verrichtungen mit der sozialen Stellung und der Bildung des Lehrers nicht mehr vereinbar; dann aber, und das betonen wir vorzugsweise, schädigen sie die Schule, indem durch dieselben ein Teil der Zeit und Kraft des Lehrer absorbiert wird. Einige der genannten Verrichtungen, wir erwähnen beispielsweise das Läuten, wobei der Lehrer oft recht steile und hohe Treppen steigen und dann auf dem Turme dem Zuge ausgesetzt längere Zeit verweilen muß, benachteiligen sogar die Gesundheit desselben und dadurch auch die Schule.

Verschiedene Gemeinden haben dadurch, daß sie aus freiem Antriebe die von uns erbetene Trennung bereits vorgenommen haben, dokumentiert, daß sie ganz unserer Ansicht sind, und zugleich auch den Beweis geliefert, daß dieselbe sehr wohl angänglich und leicht durchführbar ist. Auch einzelne Behörden, wir erwähnen hier nur die königliche Regierung zu Kassel, sind auf die hierauf bezüglichen Wünsche der Lehrer bereitwillig eingegangen, und so dürfen wir uns wohl der Hoffnung hingeben, daß auch unser Gesuch Berücksichtigung finden werde.

Das Organisten- und Vorsängeramt, das Begleiten von Leichen und das Predigtlesen sind mit dem Lehramt sehr wohl vereinbar; auch dürfte auf dem Dorfe für diese Verrichtungen außer dem Lehrer wohl kaum eine befähigte Persönlichkeit zu finden sein; wogegen die sogenannten niederen Küsterdienste, welche keine besondere Vorbildung erfordern, fast von jedem Dorfbewohner ausgeführt werden können.

Sollte Eine Hochlöbliche Königliche Regierung nicht in der Lage sein, über unterthänigstes Gesuch eine Entscheidung treffen zu können, so dürfen wir uns wohl

der Hoffnung hingeben, daß Hochdieselbe es an geeigneter Stelle befürworten werde, und wagen wir es in dieser Hoffnung uns zu nennen

Einer Hochlöbl. Königl. Regierung gehorsamster
Vorstand des brandenburgischen Provinzial-Verbandes.

Auf dieses Gesuch ist nun an den Vorsitzenden unseres Verbandes, Hauptlehrer Mögelin-Landsberg a. W., folgendes Antwortschreiben gelangt:

Das Gesuch des brandenburgischen Provinzial-Lehrerverbandes vom 27. Januar c. ist von uns, da es sich nicht sowohl auf das Schulamt, als vielmehr auf Obliegenheiten des öfters mit demselben verbundenen Küsteramts bezieht, dem königlichen Konsistorium der Provinz mitgeteilt worden. Die Kirchenbehörde findet es zunächst ohne Bedenken, daß Küster gewisse Dienste durch angenommene Gehilfen, bezw. auf ihre Kosten besorgen lassen. Auch hat dieselbe grundsätzlich und von Aufsichtswegen gegen die Bestellung von Kirchendienern zur Erleichterung der Küster nichts einzuwenden. Eine bezügliche allgemeine Anordnung aber, welche gegen widerstrebende Kirchengemeinden zwangsweise durchzuführen wäre, wird nach Lage der Gesetzgebung nicht für angängig erachtet und abgelehnt.

Hiernach ist es einem jeden, der als Küster und Lehrer durch gewisse herkömmliche Obliegenheiten des Kirchenamts sich beschwert findet, überlassen, Abhilfe unter gehöriger Begründung bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Die Angelegenheit muß aber um so mehr auf den Weg der Einzelverhandlung verwiesen werden, als der Regel nach durch dieselbe die Einkommensverhältnisse der Küster- und Lehrerstellen werden berührt werden und als die örtlichen Verhältnisse nach den in Betracht kommenden wesentlichen Beziehungen erhebliche Verschiedenheit zeigen dürften.

Frankfurt a. O. (Potsdam), den 18. (7.) Juni 1883.
Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nachdem somit der Vorstand des Provinzial-Verbandes sich seines Auftrages in dieser Angelegenheit entledigt hat, wird es Sache der einzelnen Lehrer, welche ein Küsteramt verwalten, sein, in der von der Behörde angegebenen Weise vorzugehen, um des niederen Küsterdienstes ledig zu werden.

(„Pr. Schulzeitung.")

Auch in Preußen wird das zu erlassende Schulgesetz überall auch hierin Wandel und Abhilfe schaffen und mancherlei Streitigkeiten zwischen Pfarrer, Gemeinde und Küster beseitigen, da jene manche Dienste für Amtspflichten ansehen, während letztere sie nur für persönliche Leistungen halten, die mit dem Amte nicht in Berührung stehen; es hat das Herrschen und Dienen fest zu begrenzen, und gegenseitige Achtung wird die Folge sein. Liebe und Vertrauen wachsen nur auf dem Boden der Hochachtung. —

# Zweiter Abschnitt.

# Die weltlichen Kirchenbedienten.

## 1. Instruktive Bestimmungen.

### A. Von den Rechten und Pflichten der Kirchenbedienten.

Allgemeines Landrecht, Tit. 11, Teil II, 7. Abschnitt.

§ 550. Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen.

§ 551. Insonderheit werden sie durch ihre Kirchenbedienungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§ 552. Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patron bestellt; wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeine, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit gewählt.

§ 553. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb, sowie in Ansehung der Dauer des Amts, bei dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden.

§ 554. Nur Mitglieder der Gemeine können zu Kirchenvorstehern bestellt werden. (Vergl. Kirchengemeinde-Ordnung vom 10. September 1873.)

§ 555. Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitglieds, dergleichen Amt zu übernehmen, und von den ihm dagegen zu statten kommenden Entschuldigungsursachen, gilt alles das, was wegen der Beamten der Korporationen überhaupt, und der Bürgergemeinen insonderheit, oben verordnet ist. (Teil II, § 161. 162. Tit. 6.*)

§ 556. Küster und andere dergleichen niedere Kirchenbediente werden der Regel nach von dem Patron bestellt.**)

---

*) Allgem. Landr. Teil II, Titel 6:

§ 161. Ein Mitglied der Korporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchem eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§ 162. Die Beurteilung der angeführten Entschuldigungsgründe gebührt der Obrigkeit.

**) Wo die Organisten und Kantoren ein selbständiges Amt bekleiden, findet die Bestimmung der Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 keine Anwendung, es wird vielmehr, bis in betreff der kirchendienstlichen Stellung der Organisten und Kantoren eine andere Regelung erfolgt ist, bei dem bisherigen Verfahren, wonach diese vom Patron der betreffenden Kirche berufen werden, sein Bewenden behalten müssen. Verf. d. Ev. Ober-K.-R. vom 6. Mai 1876. (K.-V.-Bl. S. 14.)

§ 557. Dieser muß zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subjekt hören, er ist aber an dessen Vorschläge nicht gebunden.

§ 558. Doch darf dem Pfarrer kein Subjekt aufgedrängt werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wider ihn vergangen hat.

§ 559. Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger, so muß er eine Probe vor der versammelten Gemeinde ablegen.

§ 560. Die Gemeine hat in diesem Falle ein Recht zum Widerspruche, wenn sie den geistlichen Oberen erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeschlagenen Subjekts anzeigen und nachweisen kann.

§ 561. Ist der Küster zugleich Schulhalter, so finden wegen seiner Prüfung und Bestellung die Vorschriften des folgenden Titels 12 Anwendung.*)

§ 562. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt die Bestellung der niederen Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern, insofern nicht dieselben nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Orts, letztern allein oder auch der ganzen Gemeine zukommt.

§ 563. In allen Fällen muß der Pfarrer die geschehene Bestellung eines solchen Kirchenbedienten dem Erzpriester oder Kreisinspektor anzeigen.

§ 564. Ist von einem Küster die Rede, so muß derselbe, ehe er in das Amt wirklich eingesetzt wird, dem Erzpriester oder Inspektor zur Prüfung vorgestellt werden.

§ 565. Die Pflichten und Verrichtungen der niederen Kirchenbedienten sind in den Provinzialkirchen-Ordnungen und durch die besonderen Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt.

§ 566. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direktion des Pfarrers und müssen den Anweisungen desselben bereitwillig Folge leisten.

§ 567. Übrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung alles, was im vorigen Abschnitte in Ansehung der Pfarrer verordnet ist. (§ 530—538.)**)

**Anm.** Befreit von den Kreislasten sind die Pfarrgeistlichen, Schullehrer, Küster und andere Diener des öffentlichen Kultus; ferner Kirchhöfe, Begräbnisplätze, Kirchen und Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude; ferner die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer. Kreisordnung vom 13. Dezbr. 1872.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein. Kreisordnung § 131.

Befreit von Kommunalabgaben sind die Besoldungen und Emolumente der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener, die Pensionen derselben, die Pensionen der Witwen und Waisen derselben, sowie das, was den Hinterbliebenen von Beamten für Sterbe- und Gnadenmonate gezahlt wird. Gesetz vom 11. Juli 1822.

Geistliche und Elementarlehrer sind mittelbare Staatsdiener. Gesetz vom 5. April 1873 (Ges.-S. S. 143) und Gesetz vom 9., 11., 12. und 14. Mai 1873. (Ges.-S. S. 191. 198 und 207).

---

*) Die Kirchenordnung vom 10. September 1873 bestimmt in § 21: Dem Gemeinde-Kirchenrat kommt, soweit wohlverdiente Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu. Wegen Verleihung der mit den Schulstellen verbundenen niederen Kirchendienste behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Durch Min.-Verf. vom 9. November 1871 sind die Konsistorien angewiesen, bei den Kirchen königl. Patronats den Gemeindekirchenräten die Wahl der „niederen Kirchenbeamten" zu überlassen. — Allg. Landr. II. Tit. 12, § 22: Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu. § 23: Durch wen diese Befugnis in Domänen und andern königl. Gütern ausgeübt werden, ist nach der Verfassung einer jeden Provinz bestimmt.

**) Beziehen sich auf das Disziplinar-Verfahren. Vergl. Cirkular-Verfügung des Ev. Ober-K.-R. vom 24. Mai 1876, betr. das Disziplinar-Verfahren bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener.

Befreit von der Mietssteuer sind sämtliche Lehrer an öffentlichen Schulen aller Kategorien. Min.-R. vom 28. Dezember 1843. (Min.-Bl. S. 5 de 1844.)

Befreit von der Einquartierung der Truppen im Frieden sind diejenigen Gebäude und Gebäudeteile, welche zu einem öffentlichen Dienst bestimmt sind — Unterrichtsgebäude, Kirchen und Kapellen, Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Gefängnisanstalten ꝛc. —, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen gehören. Das Reich ist berechtigt, gegen die gesetzliche Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebs-Verhältnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird. Die örtliche Verteilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- resp. Gutsbezirke im ganzen. Die weitere Unterverteilung geschieht nach den aufgestellten Katastern. (Gesetz vom 25. Juni 1868. (B.-G.-Bl. S. 523.)

Werden im Geltungsbereiche der neuen Provinzial-Ordnung gegen die für die Verteilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster, die nach der Aufstellung während 14 Tage öffentlich auszulegen sind, was bekannt zu machen ist, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von 21 Tagen Einwendungen erhoben, so hat hierüber in betreff der Städte der Gemeindevorstand, in betreff der übrigen Ortschaften der Kreisausschuß zu beschließen. Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß desselben ist endgiltig. Zuständigkeits-Gesetz vom 1. August 1883. § 51.

Von der Hundesteuer, wo eine solche eingeführt ist, sind die Beamten, Geistlichen und Schullehrer nicht befreit. Kab.-O. vom 30. April 1829. (v. Kamptz, Annal. Bd. XIII. S. 354).

Befreit von der Gebäudesteuer sind Kirchen, Kapellen, Dienstshäuser der Geistlichen, Küster- und Armenhäuser und diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmt sind, sowie die im Eigentum des Staates und des Reiches befindlichen Gebäude. Ges. vom 25. Mai 1873 (R.-Ges.-Bl. S. 113); Min.-R. vom 13. Juni 1873 (Min.-Bl. S. 359); Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 § 3 (Ges.-S. S. 253).

Grundsteuerfrei sind diejenigen Grundstücke, welche zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, oder zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Geistlichen, Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer gehören; endlich die im Eigentum des Reiches befindlichen Liegenschaften. Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 § 4 und Gesetz vom 25. Mai 1873 (R.-Ges.-Bl. S. 113 und Min.-Bl. 359).

Wenn besteuerte Grundstücke in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen ꝛc. gelangen, so ist die auf diesem Grundstücke haftende Grundsteuer so fort zu entrichten. § 10 des Ges. vom 21. Mai 1861.

Stempelpflichtig sind beglaubigte Abschriften, falls das Original stempelpflichtig ist, amtliche Atteste in Privatsachen, Zeugnisse, Kontrakte ꝛc. Gesetz vom 7. März 1822.

Stempelfrei sind Gesuche, Eingaben und Bescheide in Privat-Angelegenheiten, Quittungen, Urlaubserteilungen, Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungsscheine (§ 2 des Ges. vom 26. März 1873).

Durch Befestigung von Stempelmarken kann die gesetzliche Verpflichtung zur Stempelung oder Verwendung von Stempelbogen erfüllt werden. Ges. vom 2. September 1862 (Ges.-S S. 295).

Exekutivisch sind beizutreiben die öffentlichen Abgaben und Leistungen an Gemeinden oder Korporationen, als Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Deichabgaben, Gebühren aller Art ꝛc. Ges. vom 30. Juli 1853 (Ges.-S. S. 909).

Die exekutivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Befreiung behauptet und wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten

Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitz der Freiheit sich befindet. Kab.-O. vom 19. Juni 1836 (Ges.-S. S. 198).

## B. Instruktion für die evangel. Schullehrer und Kirchenbeamten.

Reg.-Verf., Merseburg, 28. Mai 1879. (Klaunig, Das Preuß. Volksschulwesen. S. 416.)

Die nachstehende Instruktion ist auf die allgemeinen Landesgesetze und Ordnungen, sowie auf Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegründet. Observanzmäßig und anderweitig begründete Verpflichtungen werden durch diese Instruktion weder verändert noch aufgehoben. (§§ 1—13 handeln vom Schulamt.)

§ 14. Wo einem Lehrer zugleich ein Kirchenamt übertragen wird, sei es als Küster, Kantor oder Organist, so wird er darin einen Antrieb mehr zu erkennen haben, der ganzen Gemeinde nicht nur durch persönliche Frömmigkeit und unsträflichen christlichen Wandel voranzuleuchten, sondern auch das Reich Gottes in derselben mit allen Kräften befördern zu helfen.

§ 15. In seiner Eigenschaft als Kirchenbeamter steht er unter der Aufsicht des Gemeinde-Kirchenrats, welcher jedoch dieselbe durch denjenigen Pfarrer ausübt, welcher den Vorsitz in ihm führt. Diesen hat der Kirchenbeamte daher als seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu betrachten und dessen Anordnungen überall pünktlichen Gehorsam zu leisten. Fühlt er sich durch solche Anordnungen beschwert, so bleibt es ihm unbenommen, unter Beifügung des ergangenen Bescheids die Entscheidung des Superintendenten der Diöcese resp. des königl. Konsistoriums der Provinz anzurufen; doch hat er bis zum Eingang dieser Entscheidung den Anforderungen seines nächsten Vorgesetzten Folge zu leisten. — Während des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen hat er den Weisungen des fungierenden Geistlichen nachzukommen. (Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung § 21. — Allg. Landr. Teil II, Tit. 11 § 566.)

§ 16. Dem Konsistorium bleibt es vorbehalten, Nebenbeschäftigungen, wo dieselben mit dem Amte eines Kirchenbeamten unverträglich erscheinen, einem solchen zu untersagen.

§ 17. Dem Küster oder Custos ist die Obhut über das Gotteshaus, die äußere Anordnung des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen anvertraut. Es liegt ihm besonders ob:

1. die Ordnung und Reinlichkeit in der Kirche und um dieselbe sich angelegen sein lassen;
2. auf die hervortretenden Schäden und nötigen Reparaturen allezeit ein wachsames Augenmerk zu haben und dem Pfarrer zeitig anzuzeigen;
3. die Kirche, so oft es nötig, reinigen und abstäuben zu lassen;
4. dieselbe persönlich rechtzeitig zu öffnen und zu schließen;
5. während des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen auf eine angemessene Weise Ruhe und Ordnung zu erhalten;
6. für das Anzünden der Altarkerzen, die Herbeischaffung der Hostien und des Kommunionweines, die Reinigung und Aufbewahrung der heiligen Gefäße, die Auflegung und Erhaltung der Kanzel- und Altarbekleidungen, das Aufstellen der Kollektenbecken und was sonst zu den Äußerlichkeiten des Gottesdienstes gehört, soweit ihm das nach jedes Orts Herkommen gebührt, Sorge zu tragen;
7. den Geistlichen bei den Amtshandlungen in der Gemeinde, soweit dies herkömmlich und erforderlich ist, zu begleiten und die Herbeischaffung der zu denselben nötigen Gefäße und Bücher in würdiger Weise zu bewerkstelligen, auch bei Leichenbegängnissen die Begleitung der Schuljugend zu beaufsichtigen und für Ruhe und Würde sich zu bemühen;
8. beim Ausstellen der Gevatterbriefe und anderer schriftlichen Arbeiten, soweit sie ihm herkömmlich als Küster obliegen, sich genau nach den Vorschriften seines Vorgesetzten zu richten;
9. den Pfarrer in Behinderungsfällen beim Gottesdienste zu vertreten, wo-

bei er jedoch in allen Stücken genau nach dessen Anweisungen zu verfahren hat;

10. in wirklichen Notfällen die Nottaufe zu verrichten, zu welcher in allen Fällen neben dem Aussprechen des Namens des Kindes die dreimalige Besprengung mit Wasser und die Worte: „Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes", sowie die Anwesenheit dreier Zeugen gehören, von solch einer vollzogenen Nottaufe auch alsbald dem Pfarrer Anzeige zu machen;
11. die Kirchenglocken unter seiner Aufsicht zu erhalten, deren Geläut zu besorgen und Mißbrauch zu verhüten, wie es durch allgemeine Gesetze und jedes Orts Herkommen oder besonderen Beschluß des Gemeinde-Kirchenrats geregelt wird, auch, wo dies herkömmlich ist, die Turmuhr mit Pünktlichkeit abzuwarten. (General-Artikel von 1580, General-Dekret von 1763, General-Schulreglement vom 12. August 1763, Instruktion vom 1. März 1822, Reg.-Verordnung vom 6. April 1824.)

§ 18. Als Kantor hat er im allgemeinen die Hebung und Pflege des Kirchengesangs mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln zu befördern, insbesondere den Gesang der Gemeinde beim öffentlichen Gottesdienste und den heiligen Handlungen zu leiten und dahin zu wirken, daß die liturgischen Chöre, unter Begleitung der Orgel von dem Chore und der Gemeinde gemeinschaftlich gesungen werden. — Zu diesem Ende hat er auch die im Gottesdienst auszuführenden Gesänge rechtzeitig vom Geistlichen einzuholen resp. genehmigen zu lassen, sowie für deren vorherige Einübung, soweit erforderlich, Sorge zu tragen. (Instruktion von 1822, Konsistorial-Verfügung vom 20. Dezember 1844 und 24. Juni 1848, Erlaß des Ev. Ober-Kirchenrats vom 23. Februar 1852.)

§ 19. Zum Amte eines Organisten gehört nicht nur, daß er den Gesang der Gemeinde beim öffentlichen Gottesdienste und den heiligen Handlungen, soweit dies erfordert wird, begleite; wenn er nicht selbst zugleich Kantor ist, sich mit diesem ins nötige Einvernehmen setze, sondern auch, daß er das Orgelwerk in gutem Stande erhalte, dazu kleine Mängel nach Möglichkeit selbst sofort abstelle, größere aber seinem Vorgesetzten sofort anzeige. Er wird sich daher von dem Bau der ihm anvertrauten Orgel genaue Kenntnis verschaffen müssen. Den Zutritt zum Orgelwerke darf er einem Dritten nur mit Genehmigung seines Vorgesetzten gestatten.

§ 20. Von den Kirchenbeamten wird erwartet, daß sie den Gottesdiensten und heiligen Handlungen mit gebührender Achtung beiwohnen, ihre kirchlichen Geschäfte mit kirchlichem Anstande verrichten und zu denselben nicht anders als in dunkler Kleidung erscheinen; der Küster, wo es herkömmlich ist, im Küstermantel.

§ 21. Kirchenbeamte dürfen sich vom Orte niemals über Nacht ohne Urlaub ihres kirchlichen Vorgesetzten entfernen, auch sich in ihren Funktionen nicht ohne dessen Zustimmung vertreten oder helfen lassen.

§ 22. Jeder Kirchenbeamte ist verbunden, über seine Amtseinkünfte, namentlich die veränderlichen, ein genaues Verzeichnis zu führen, das er bei seiner Amtsniederlegung seinem Nachfolger zu hinterlassen hat.

§ 23. Wo ein Kirchenamt nicht organisch mit einem Lehramte verbunden ist, für welchen Fall § 8*) Platz greift, so kann doch ein Kirchenamt nicht anders als nach dreimonatlicher Kündigung niedergelegt werden.

---

*) § 8. Will der Lehrer sein Amt niederlegen, so hat er drei Monate vorher zu kündigen. Er wird aber in der Regel nicht vor Ablauf des auf die Kündigung folgenden Quartals entlassen werden. Min.-Verf. vom 10. Februar 1857. — Reg.-Verfügung vom 17. April 1872.

Nimmt der Lehrer innerhalb 10 Jahren — von seiner Bestellung an gerechnet — einen anderweiten Ruf an, so hat er die bei seiner Einsetzung verwendeten Kosten zu erstatten. (Allg. L.-R., Teil II, Tit. 11, § 525 und Tit 12, § 42.

## C. Instruktion für die evangel. Schullehrer über den Küsterdienst.

Reg.-Verf., Merseburg, den 1. August 1859. (Jütting: „Die Küsterfrage." S. 116).
(Vergl. ad B.) Die ersten Paragraphen handeln vom Schulamt.

§ 32. Als Küster oder Kustos ist der Lehrer zunächst Hüter des Gotteshauses, ein Wächter beim Gottesdienst und bei heiligen Handlungen. Herkömmlich und in der Regel sind mit diesem Amte verbunden das Amt des begleitenden Gehilfen des Pfarrers und — namentlich auf dem Lande — das eines kirchlichen Vorlesers, das des Organisten, des Kantors und des Glöckners.

§ 33. Der Küster hat Kirche und Kirchhof in Obhut, sorgt für deren Reinlichkeit und Ordnung, für Auskehren und Abstäuben, für Auf- und Zuschließen der Kirche.

§ 34. Während des Gottesdienstes muß er auf umsichtige und verständige Weise Ruhe und Ordnung zu erhalten bemüht sein.

§ 35. Ob ihm oder wem sonst das Anzünden der Altarkerzen, die Herbeischaffung der Hostien und des Kommunionweines, die Reinigung und Verwahrung der heiligen Gefäße, das Auflegen und die Verwahrung der Altar- und Kanzelbekleidungen, das Aufstellen der Kollektenbecken, das Umhertragen des Cymbels (Klingelbeutels) u. dergl. zukommt, hängt von eines jeden Ortes Herkommen ab.

§ 37. Bei Amtshandlungen der Geistlichen in der Gemeinde hat der Küster, sofern er überhaupt jenen Handlungen beizuwohnen hat, was wieder von eines jeden Orts Herkommen abhängt, den Geistlichen zu begleiten, die heiligen Gefäße und die Agende zu tragen. Der Geistliche wird darauf sehen, daß solche Amtshandlungen, soweit dies ihre Natur irgend erlaubt, nicht in die Schulzeit fallen.

§ 40. Zu Gevatterbriefen soll er sich keiner anderen Formulare bedienen, als die vom Superintendenten genehmigt sind.

§ 41. Der Küster muß ein Duplikat des Kirchenbuchs halten und darin die vom Pfarrer im Hauptbuche eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben. (Allg. L.-R. II, 11, § 501.)

§ 42. Ist der Pfarrer verhindert, den öffentlichen Gottesdienst abzuhalten, so darf sich der Küster nicht weigern, dies an seiner Stelle zu thun und nach seiner Anweisung zu verfahren; den Kirchensegen kann er nicht erteilen, sondern er bittet: der Herr segne uns ꝛc. (Vergl. Bartels, Gesetze, Verordnungen für den Konsistorialbezirk Hannover S. 150.)

§ 45. Es steht einem Küster wohl an, Kranke auch aus dem Antrieb seines Amtes zu besuchen, sie zu trösten, um mit ihnen zu beten und ihnen vorzulesen, was ihm der Pastor hierzu gegeben und empfohlen hat.

§ 48. Zu jedem Gottesdienst und kirchlichem Amt hat er wie die Lieder, so überhaupt die nötigen Anordnungen vom Pfarrer zu der von diesem bestimmten Zeit persönlich einzuholen, nicht aber ohne besondere Verhinderung und desfallsige Entschuldigung sie durch andere einholen zu lassen.

§ 50. Der Küster hat als Glöckner die Glocken unter seiner Obhut und dafür zu sorgen, daß den Glocken im Turm kein Schaden zugefügt wird.

§ 52. Das Morgen-, Mittag- und Abendläuten darf nicht abgeschafft und soll da, wo es außer Gebrauch gekommen, möglichst wiederhergestellt werden.

§ 53. Zu den Geschäften des Glöcknerdienstes gehört in der Regel auch die Beaufsichtigung und Abwartung der Turmuhr.

## D. Instruktion für die Lehrer an Elementarschulen,

in Übereinstimmung mit dem königl. Konsistorium und dem Schulkollegium der Provinz Brandenburg entworfen, und vom königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten bestätigt und unter dem 10. November 1827 von der königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder zur Nachachtung bekannt gemacht.

(Die §§ 1—32 handeln vom Schulamt).

§ 33. Kirchliche Nebenämter. Wo mit dem Schulamt irgend ein kirchliches Nebenamt verbunden ist, da hat der Schullehrer den Prediger der Gemeinde auch

in dieser Hinsicht als seinen nächsten Vorgesetzten anzusehen, den Anweisungen desselben nach § 3 und 4*) willige Folge zu leisten und die besonderen Verpflichtungen seines Amtes mit pünktlicher Gewissenhaftigkeit zu erfüllen. Ohne besondere Genehmigung des Predigers darf er sich auch bei kirchlichen Verrichtungen durch keinen andern vertreten lassen. Der Prediger aber wird soviel als möglich dahin sehen, daß die an den Wochentagen von dem Schullehrer zu verrichtenden kirchlichen Geschäfte nicht in die Zeit der öffentlichen Schulstunden fallen.

A. Vom Küsteramt. § 34. Als Küster hat der Schullehrer die nächste Aufsicht über die Kirchengebäude, den Kirchhof und das ihm übergebene Kirchen-Inventarium zu führen. Etwaige Baumängel muß er dem Prediger und den Kirchenvorstehern unverzüglich anzeigen; den Kirchhof, die Kirche und den Turm, besonders den Zugang zu den Glocken, die Fenster und Dachluken stets wohl verschlossen halten, und wenn er sich vom Orte entfernt, den Schlüssel da abgeben, wo es der Patron und der Prediger bestimmen werden. Das Aufziehen und das Stellen der Turmuhr muß er bei eigener Verantwortlichkeit selbst besorgen, und darf er dasselbe nie fremden Personen überlassen. In keinem Falle darf er gestatten, daß die Glocken durch das an einigen Orten übliche Beiern der jungen Leute einer Beschädigung ausgesetzt, oder der Kirchenboden und andere Räume des Kirchengebäudes zur Aufbewahrung von Vorräten, zum Trocknen der Wäsche oder zu anderen Privatzwecken benutzt werden. Auch liegt ihm ob, für die Reinigung der Kirche und des Kirchengerätes nach näherer Anweisung des Predigers zu sorgen und jede Verunreinigung des Kirchhofes oder der Umgegend der Kirche möglichst zu verhüten.

§ 35. Alles, was zur äußeren Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes und anderen kirchlichen Amtshandlungen gehört, namentlich das Läuten der Glocken, das Anschreiben der Gesänge, die Herbeischaffung des Taufwassers, sowie des Brotes und des Weines beim heiligen Abendmahle hat er nach Anweisung des Predigers pünktlich zu besorgen und dabei alles zu vermeiden, was auf irgend eine Weise anstößig werden könnte. Während des Gottesdienstes darf er sich nicht eigenmächtig aus der Kirche entfernen, auch muß er bei allen kirchlichen Verrichtungen oder sonstigen Amtshandlungen in schwarzer Kleidung erscheinen.

§ 36. Wenn der Prediger verhindert wird, den öffentlichen Gottesdienst zu halten, so muß er nach Anweisung des Predigers entweder Kinderlehre halten, oder eine gedruckte Predigt vorlesen. Eigene Vorträge darf er weder bei dem öffentlichen Gottesdienste, noch bei anderen kirchlichen Veranlassungen halten, auch bei der Kinderlehre oder dem Ablesen der Predigt weder die Kanzel noch den Altar betreten.

§ 37. Das Duplikat des Kirchenbuches muß er sorgfältig führen, die von dem Prediger in das Haupteremplar eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben und das Duplikat in den ersten acht Tagen des Jahres an den Pfarrer abliefern. Auch muß er die ihm in kirchlichen Angelegenheiten von dem Prediger übertragenen Schreibgeschäfte, namentlich die Ausfertigung der Tauf-, Trau- und Totenscheine besorgen und die kirchlichen Gebühren, insofern dies Geschäft nicht den Kirchenvorstehern oder anderen kirchlichen Beamten obliegt, pünktlich einziehen und gewissenhaft berechnen.

---

*) § 3. Der nächste Vorgesetzte des Schullehrers ist der mit der näheren Aufsicht über die Schule beauftragte Prediger der Gemeinde, und der Schullehrer hat sich in allem, was seine Amtsführung betrifft, zunächst an diesen zu wenden.

§ 4. Der Anweisung des geistlichen Schulaufsehers ist der Schullehrer verpflichtet, Folge zu leisten, selbst wenn er glauben sollte, daß ihm etwas Ungebührliches zugemutet werde; es steht ihm in diesem Falle jedoch frei, bei dem Superintendenten der Diöces, oder wenn ein besonderer Schulinspektor angestellt ist, bei diesem von dem Vorfall Anzeige zu machen, welcher nach Maßgabe der Umstände entweder das Nötige selbst anordnen oder den Gegenstand zur Entscheidung der Provinzial-Schulbehörde bringen wird.

B. Vom Organistenamte. § 38. Als Organist muß er die Erhaltung der Orgel sich besonders angelegen sein lassen und jede etwa bemerkte Beschädigung unverzüglich anzeigen. Für Beschädigungen, welche durch Nachlässigkeit des Organisten entstehen, ist derselbe noch besonders verantwortlich. Auch darf die Orgel ohne die Genehmigung des Pfarrers nicht zu anderen als zu kirchlichen Zwecken benutzt werden.

§ 39. Beim Orgelspiele muß er alles vermeiden, was gegen die Würde des christlichen Gottesdienstes streitet, namentlich dürfen zu den Vorspielen oder zum Ausgange niemals Volkslieder, Märsche, Tänze und ähnliche die Andacht zerstreuende weltliche Musikstücke gewählt werden. Auch muß er, um die Melodieen rein und unverfälscht vorzutragen, sich beim Orgelspiel eines guten Choralbuches, z. B. des Kühnau'schen, bedienen.

§ 40. Die Kirchenlieder muß er von dem Prediger zu der von diesem bestimmten Zeit persönlich abholen. Dem Prediger steht nicht bloß die Auswahl der Lieder, sondern, wenn er es für nötig findet, auch die Angabe der Melodie zu.

Niederlegung des Amtes. § 41. Wenn ein Schullehrer sein Amt niederlegen oder mit einem anderen vertauschen will, so muß er davon drei Monate vorher sowohl dem Prediger als der Obrigkeit Anzeige machen.

Schlußbemerkung. § 42. Von denjenigen Verpflichtungen, welche einem Schullehrer als solchen oder wegen eines kirchlichen Nebenamtes vermöge seiner persönlichen Bestallung oder nach dem Herkommen des Ortes obliegen, wird derselbe dadurch nicht entbunden, daß dieser Verpflichtung in gegenwärtiger Instruktion nicht ausdrücklich erwähnt worden, wie ihm dagegen auch nicht diejenigen Verrichtungen aufgebürdet werden können, welche nach der Gewohnheit des Ortes besonderen Kirchendienern obliegen.

## E. Von den geringeren Kirchenämtern im ehemaligen Kurfürstentum Hessen.

(Kurhessisches Kirchenrecht von Büff, S. 480 ff.)

Das katholische Kirchenrecht kannte, resp. kennt, außer dem geistlichen Amt noch als Clerus minor einige mit bestimmten kirchlichen Hülfeleistungen niederer Art betraute Kirchendiener, wie die Akoluthen, denen Zurichtung des Altars und der heiligen Gerätschaften oblag, die Exorcisten für die Gebete und Handauflegung über die Energumenen, die Lektoren zum Vorlesen aus den heiligen Schriften, die Ostiarien als Schließer, die Psalmisten als Kantoren. Seit dem 9. Jahrhundert kamen dazu Organisten. Der Natur der Sache nach sind sie auch nach der Reformation geblieben, bilden aber natürlich keinen Bestandteil des Clerus, weil ein solcher als besonderer Stand nicht existiert.

In den Dörfern sind gegenwärtig alle jene Funktionen gewöhnlich in der Person des Schullehrers vereinigt, in den Städten sind sie dagegen noch getrennt. Man hat in neueren Zeiten jene Vereinigung aufheben wollen, ist jedoch wieder dahin zurückgekehrt. Die Schullehrer bleiben auch hinfüro Küster, dürfen sich aber hinsichtlich der nicht mit dem Kultus unmittelbar zusammenhängenden Funktionen auf ihre Kosten vertreten lassen. Min.-Beschluß, Kassel, 1. Juli 1850. 1133: Kons. Ausschr. Kassel, 12. Juli 1850. 3024.

Die Bestellung der Schullehrer kommt den Provinzial-Regierungen zu; wo jedoch mit dem Schullehrerdienst zugleich ein Kirchendienst zu vergeben ist, muß die Regierung mit dem betreffenden Konsistorium ins Benehmen treten. Min.-Beschluß, Kassel, 12. August 1854. 8229. Das Konsistorium hat, wo das Individuum die erforderlichen Eigenschaften und Voraussetzungen besitzt, namentlich insofern es nicht selbst auf einem vaterländischen Seminar gebildet und mit den nötigen Zeugnissen versehen ist, seine Befähigung zur Versehung der Organistenstelle durch ein von der mit einem inländischen Seminar verbundenen Prüfungsbehörde ausgestelltes Zeugnis nachgewiesen hat, dem Ersuchen zu entsprechen, wenn nicht besondere kirchliche Rück-

sichten demungeachtet entgegenstehen. Kons.-Ausschr., Kassel, 9. Februar 1850. 327 und 381; Min.-Beschluß, Kassel, 4. Febr. 1857. 12341. In solchen Fällen soll zuvor behufs Sicherung der gleichzeitigen Bestellung als Kirchendiener mit dem Konsistorium kommuniciert werden. Reg.-Beschl., Kassel, 25. September 1847. Die Bestellungs-Urkunde wird demnächst von der Regierung der Provinz erteilt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß derselbe von dem geistlichen Obern der Diöces zu dem damit verbundenen Kirchendienste tauglich befunden und demgemäß auch hierzu bestellt werde. Min.-Ausschr., Kassel, 25. März 1822 § 3 (Ges.-S. S. 11).

Die Gesuche um Übertragung einer niederen kirchlichen Stelle sollen durch den Pfarrer dem Konsistorium berichtlich vorgelegt werden und haben sich die Schullehrer daher gleich nach ihrer Anstellung deshalb an den Pfarrer zu wenden. Kons.-Ausschr. Marburg, 10. Febr. 1826. 175. In ihrer Eigenschaft als Kirchendiener werden sie im Kons.-Bez. Kassel vom Superintendenten bezw. Inspektor, Kons.-Beschl., Kassel, 16. Mai 1860. 529, im Kons.-Bez. Oberhessen dagegen vom Metropolitan der Klasse mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet. Kons.-Ausschr., Marburg 8. März 1839. 361.

Die nicht mit dem Schullehrerdienst verbundenen Kirchendienste werden bezw. unter denselben Voraussetzungen auf Vorschlag von Pfarrer und (polit.) Gemeinde von den Konsistorien selbständig vergeben. Im Kons.-Bezirk Kassel ist herkömmlich der Superintendent ständiger Beauftragter des Konsistoriums hinsichtlich aller Anstellungen unterer Kirchendiener. Sup.-Instruktion vom 6. Juni 1720 § 26 f. Bei Verhinderungsfällen (durch Krankheit) substituiert das Konsistorium einen anderen Superintendenten. Kons.-Beschl., Kassel, 8. Juni 1835. 4513. Den Patronen steht nur, wenn sie es hergebracht haben, die Präsentation zu.

Allgemeine Pflicht aller Kirchendiener ist ein ehrbarer und gottseliger Wandel. Kirch.-Ordnung 1566. I. 10. Die Jagd ist Kirchendienern untersagt. Min.-Beschl. Kassel, 7. März 1838. 2426.

Der Anzug der Kirchendiener muß bescheiden und ihrem Stande angemessen sein. Sie müssen bei kirchlichen Funktionen mit Frack, Weste und Beinkleid von schwarzem Tuch und mit dem sog. Kirchen-Mantel bekleidet sein. Kons.-Beschluß, Kassel, 1. März 1844. 1042; Kons.-Ausschr., Kassel, 5. Februar 1847. 506; desgleichen mit (dreieckigem) Hut, nicht Barett. Kons.-Beschl., Kassel, 8. März 1850. 995 und 19. Dezember 1854. 6775. Kasseler Küster-Instruktion § 12.

Insbesondere aber sind alle den Konsistorien, Superintendenten, Metropolitanen und Pfarrern, bei Vakanzen den Vikaren, als ihren Vorgesetzten Achtung und Gehorsam in dienstlichen Beziehungen zu beweisen, schuldig. Kirch.-Ordnung 1657. Kons.-Beschl. Kassel, 29. Juni 1838. 2705. Die Gerichte sollen vermöge Justiz.-Min.-Beschl. die Vorgesetzten von Straferkenntnissen wider niedere Kirchendiener, wegen gemeiner Vergehen auch wegen Dienstvergehen benachrichtigen. Kons.-Ausschr., Kassel, 10. Januar 1834. 4956; Just.-Min.-Ausschr. vom 31. August 1832. Ohne Genehmigung des Pfarrers dürfen Kirchendiener nicht verreisen. Kons.-Ausschr., Kassel, 30. Juni 1783.

### a. Pflichten des Lektors.

(Instruktion für Küster, Organisten und Kantoren in der Grafschaft Schaumburg, Kons.-Dekret vom 21. November 1835. 310 und Kons.-Beschl. vom 1. Dezember 1858. 6336; Dienstanweisung für die Kirchendiener im Kasseler Konsistorial-Bezirk vom 14. Mai 1860).

Die Haltung des Gottesdienstes, mit Einschluß der Betstunden, ist an sich Sache des geistlichen Amts und liegt dem Pfarrer ob, der also auch den Nachmittags-Gottesdienst selbst besorgen muß. Wo durch die Verfassung des Kirchspiels dies unthunlich gemacht wird, weil der Pfarrer ein Vikariat oder Filiale zu versehen hat, oder wo ausnahmsweise der Pfarrer durch Krankheit ꝛc. an Wahrnehmung jener Pflicht verhindert wird, tritt die Verpflichtung des Küsters als Lektor ein. Kirchen-Ordnung 1657, Kap. 1, § 1; Kirchen-Ordnung 1566, Kap. 3, § 7;

Kons.-Ausschr., Kassel, 14. Juli 1851. 2676. Bei Vakanzen soll der Lektor, wenn kein Pfarrer vikariert, des Vormittags lesen und des Nachmittags katechisieren. Schaumburger Instr. § 13. Im 17. Jahrhundert war der Schulmeister hier und da selbständiger Lektor, der „sich keines Predigers Hülfe zu getrösten hat." Kons.-Ausschr., Kassel 1. Februar 1726, § 2. Wenn auf dem eigenen Filial ein eigener Gottesdienst nicht hergebracht ist, sondern die Filialisten die Mutterkirche besuchten, kann dem Küster auch nicht obliegen, auf Verlangen der Gemeinde einen Nachmittagsgottesdienst zu halten. Kons.-Beschl., Kassel, 3. Mai 1850. 1999. Ebensowenig hat die Unio per suppressionem ohne weiteres die Folge, daß der Schullehrer oder Küster der supprimierten Gemeinde Lektordienst verrichten müßte; erst der Nachfolger kann als Küster bei einer Filialkirche betrachtet werden. Kons.-Beschluß, Kassel, 19. März 1857. 1697; Reg.-Beschluß, 25. März 1857. 1669. I. Der Lektor ist an die Vorschriften und Anweisungen des Pfarrers, unter dessen Verantwortlichkeit er handelt, genau gebunden. Kons.-Ausschr., Kassel, 10. April 1835. 1386; Kons.-Ausschr., Marburg, 21. April 1836. 2870.

Der Pfarrer hat in jedem einzelnen Falle, nötigenfalls schon am vorhergehenden Sonntag, die abzusingenden Lieder, sowie die vorzulesenden Bibelstellen, Gebete oder Predigten vorzuzeichnen, und der Lektor hat sich jeder weiteren Vortrags-Erklärung des Gelesenen und der Haltung selbst verfaßter Reden oder Gebete bei Strafe zu enthalten. Kons.-Beschl., Kassel, 14. August 1835. 2941; 10. April 1835. 1386; 14. Juli 1851. 2676.

Der Lektor hat den von ihm abzuhaltenden Gottesdienst nach dem Gesang des vorgezeichneten Liedes:

1. mit einem ganz kurzen Gebet, worin der Segen Gottes zur Anhörung seines Wortes erbeten wird, zu eröffnen; dem folgt
2. die Vorlesung längerer Bibelstücke, welche die Pfarrer mit möglichster Rücksicht auf die Zeiten des Kirchenjahres für die einzelnen Gottesdienste zu bestimmen haben. Ausnahmsweise darf mit besonderer Genehmigung des Pfarrers für jeden einzelnen Fall statt dessen auch aus Erbauungsbüchern*) vorgelesen werden, in diesem Falle aber auch vorher eine der Perikopen des betreffenden Sonntags;
3. nach der Vorlesung erfolgt die Vorlesung eines Gebetes**) und zwar, wenn ein Bibelstück vorgelesen ist, eines längeren Gebetes, vorzugsweise des sogen. Betstundengebetes***): „O großer und heiliger Gott" 2c.; wenn aus einem Erbauungsbuche vorgelesen wurde, eines kurzen Gebetes, welches der Pfarrer vorzuschreiben hat. Kons.-Ausschr., Kassel, 14. Juli 1851. 2676.

Übrigens darf kein Zögling des Schullehrerseminars, so lange er noch nicht mit dem Zeugnis der Reife zum Schullehrer entlassen ist, den Altardienst der Schul-

*) Als zulässig sind vorläufig folgende Bücher bezeichnet: die Predigten von L. Hofacker, Rausch, Kapff, Ahlfeld, v. Stockhausen, Mell, Brand, Lisco, Rieger, Nebenbacher, Rambach, Luther, Westermeier, Otto, Hornung, Arndt, Battier, die Predigtsammlungen des christlichen Vereins im nördlichen Deutschland, die von Fliedner und Leipold, von Schmidt und W. Hofacker, Müllers Herzenspiegel, desgl. folgende Andachtsbücher: Johann Arndts Bücher vom wahren Christentum, Müllers apostolische Schlußkette, Riegers Betrachtungen, Nebenbachers Betrachtungen, die Erbauungsschriften des christlichen Vereins im nördlichen Deutschland, Arndts Morgenklänge, Kreuzbergs gottselige Betrachtungen, Goßners Hauskanzel und Schatzkästlein.

**) von Johann Arndt, Stark, Goßner, Kapff, Bunsen, sowie die der Württemberger Agende, des Gebetbuchs des christlichen Vereins im nördlichen Deutschland und des Bibelvereins zu Berlin. Andere als die genannten Gebet- und Erbauungsbücher dürfen nicht gebraucht werden, ohne vorher die besondere Genehmigung des Konsistoriums unter Anlegung derjenigen Bücher, deren man sich weiter zu bedienen wünscht, eingeholt zu haben.

***) Gedruckt zu Rengshausen; ist für die Lektoren auf Kosten der Kirchenkasten anzuschaffen. Kons.-Ausschr., Kassel, 22. Juli 1852. 3864.

lehrer, nämlich das Vorlesen von Predigten und das Katechisieren verrichten, es sei denn, daß der vorgesetzte Prediger in besonderen Fällen diese Stellvertretung aus besonderen Gründen ausnahmsweise gestatten zu können glaubt. Kons.-Ausschr., Marburg, 17. Oktober 1828. 1679.

### b) Pflichten des Organisten und Kantors.

(Schaumburger Instr. für Küster ꝛc. und Kasseler Dienstanweisung für Kirchendiener.)

Dem Organisten, dem die Orgel anvertraut ist, liegt ob, dieselbe verschlossen zu halten und bei dem Gottesdienst niemand, der nicht dahin gehört, den Zutritt zu verstatten, auch nicht zuzugeben, daß außer dem Gottesdienst von jemand ohne Erlaubnis des Predigers gespielt werde. Ferner hat er das Orgelwerk gegen jede Verletzung zu sichern und wo Mängel sich zeigen, welche einer Herstellung oder Ausbesserung bedürfen, sofort dem Prediger davon Anzeige zu thun. Das Stimmen liegt nicht dem Organisten ob, sondern Revision und Stimmung erfolgt periodisch durch den Orgelbauer. Instr. für Orgelbauer vom 28. Februar 1825, durch Kons.-Ausschreiben, Kassel, 22. Juli 1825. 2435 — den Pfarrern zugefertigt. § 12. Nach Min.-Beschluß vom 3. November 1832. 9304 — und Kons.-Ausschr., Kassel, den 23. November 1832. 4728 — wird alle zwei Jahre die Orgel gestimmt und revidiert, wenn nicht die Gemeinde jährliche Stimmung verlangt oder die Beschaffenheit der Orgel sie notwendig erscheinen läßt. Nach der älteren Instruktion vom 10. Juli 1773 lag das Stimmen dem Organisten ob, der deshalb auch Kenntnisse im Orgelbau erwerben und darin examiniert werden sollte. Die Vorschriften jener Instruktion sind insoweit nicht wiederholt, aber zur besseren Erhaltung der Orgeln auch jetzt noch dienlich. Kons.-Beschl., Kassel, 18. August 1842. 4012. § 9. Auf dem Seminarium wird der Unterricht im Orgelspielen erteilt und dort auch die deshalbige Fertigkeit im Zeugnis berücksichtigt. Die regelmäßige Stimmung der Orgel bedarf vorheriger Genehmigung des Konsistoriums, außerordentliche unter 3 Thaler vorher Einsendung der Rechnung zur Feststellung. Kons.-Ausschr., Marburg, 19. Oktober 1853. 3225.

Das Orgelspiel selbst betreffend hat der Organist die Choräle nicht anders, als wie sie im Choralbuch stehen, ohne alle Verzierungen, vor und während des Gemeindegesanges zu spielen, und Versetzungen in andere Tonarten nur, wenn die Stimmung der Orgel solche nötig macht, sich zu erlauben und nicht nur die Melodie, sondern auch die begleitenden Stimmen rein, deutlich, fließend, mit der erforderlichen Fertigkeit und Sicherheit zu spielen. Die Zwischenspiele des Choralbuchs sind nicht obligatorisch. Die Wahl von Parallelmelodieen, die im Choralbuch aufgenommen sind, ist gestattet. Regelmäßig ist, sich nur der sanften, der stärkeren Register bei zahlreich versammelter Gemeinde oder an Dank- und Freudenfesten zu bedienen. Der nötigen Vorbereitung halber soll sich der Organist das zu singende Lied vom Geistlichen schon Tags zuvor erbitten. Kons.-Beschl., Kassel, 18. August 1842 — 4012. §§ 1—8. Nur in Verhinderungsfällen und dann nach vorgängiger Genehmigung seines Vorgesetzten, des Pfarrers, darf sich der Organist bei dem Orgelspiel während des Gottesdienstes vertreten lassen. Kons.-Beschl., Kassel, 7. Januar 1848. 6719. Kasseler Instr. § 7. Wo Küster und Organist nicht eine Person sind, hat der Küster das Verzeichnis der Lieder zu holen und dem Organisten zuzustellen. Schaumburger Instr. § 9., Kasseler Instr. § 4 d.

Das Amt des Kantors besteht in der Führung des Gesanges, sowohl in der Kirche, als bei Begräbnissen, wo die Begleitung der Leiche unter dem Gesang der Schule hergebracht ist. Schaumburger Instr. § 19—21; Kasseler Instr. § 5. Der Kantor ist angewiesen, 1. in der Kirche und bei Leichenbegängnissen sich mit der Schuljugend zu rechter Zeit einzufinden, 2. den Gesang dergestalt zu führen, daß das laute Schreien unterbleibe, wozu er die Schüler bei dem musikalischen Unterricht zu gewöhnen hat. Kirchen-Ordnung 1657. Der Pädagogus oder Kantor soll die Knaben in seiner Zucht halten in der Kirche, Schule und Straße; sonderlich aber, daß sie im Chore züchtiglich stehen, gebärden und singen als vor dem Angesichte

Gottes. Kirchen-O. 1532. Die Beaufsichtigung der Schulkinder während der Kirche gehört zum Schuldienst und der Schullehrer muß darum, auch wenn er als Kirchendiener auf dem Chor nicht mehr zu fungieren hat, diesen Platz als Schullehrer einnehmen. Reg.-Beschl., Kassel, 8. März 1837. 612. Schulordnung 1656 Kap. 4 § 5.

Zur Einübung des Gesanges der Choralmelodieen ist mit dem Choralbuch ein in den Schulen eingeführtes Melodieenbuch von Wiegand verfaßt, wonach ungewöhnliche und selbst komponierte Melodieen nicht gebraucht, vielmehr die Jugend in den Schulen in dem Absingen der im Choralbuch vorgeschriebenen Melodieen fleißig geübt werden soll, auf dessen Gebrauch das Kons.-Ausschr., Kassel, 3. November 1770 Anwendung leidet. Es enthält 230 vierstimmig gesetzte Choräle und einen Anhang von 37 Parallelmelodieen. Außerdem ist von demselben Verfasser in gleichem Verlag 1846 herausgekommen: „Allgemeines Choral-Melodieenbuch für die evangelischen Kirchen und Schulen in Kurhessen, aus den im Lande gebräuchlichen Choral- und Gesangbüchern zusammengestellt, nach ihrer ursprünglichen Lesart berichtigt und alphabetisch geordnet". Es enthält die Melodieen der 230 Choräle mit untergelegtem Text aus den Gesangbüchern. Offiziell veranlaßt durch Min.-Beschl., 22. Juni 1837. 4945, und im Verlag des reformierten Waisenhauses zu Kassel erschienen.

### c. Pflichten des Opfermanns und Küsters.

(Schaumburger Instruktion und Kasseler Dienstanweisung 2c. Vergl. Konsist.- und Reg.-Verfüg. Kassel, 22. Febr. 1882. S. 20.)

Der Opfermann oder Küster (Kirchner, Kirchenvogt, Kirchendiener) hat rücksichtlich des Gottesdienstes nach dem Kons.-Reskr. vom 30. Juni 1783, Kirchen-Ordnung 1657, Kap. 19, § 2 und Schaumburger Instr. §§ 6. 7, die Pflicht:

1. die Kirche auf- und zuzuschließen, insbesondere während des Gottesdienstes nach dem Gesang vor der Predigt; Kons.-R. vom 18. November 1816; resp. zu reinigen; Schaumburger Instr. § 2; Kasseler Instr. § 4a;
2. zur Kirche zu läuten; Schaumburger Instr. § 4; Kasseler Instr. § 4f.; auch die Uhr zu stellen; Kirchen-Ordnung 1657; Schaumburger Instr. § 3; Kasseler Instr. § 49. Wöchentlich ein- oder zweimal soll die Ortsuhr gleichgestellt werden mit den Eisenbahn- oder Postuhren, insofern sich eine Station am Orte findet. Min.-Beschl. vom 8. April 1856. 3577; Kons.-Ausschr. Kassel, 6. Mai 1856. 2641;
3. die zu singenden Lieder vom Pfarrer zu erfragen; Kirchen-O. 1657;
4. den Pfarrer bei der Verrichtung der Ministerialhandlungen in das Kirchspiel zu begleiten; Schaumburger Instr. § 11; Kasseler Instr. § 4b; zu Fuß, wenn der Prediger nicht reitet; Kons.-R. vom 18. November 1816. 3040;
5. die Geräte, welche zu der Taufe und dem Abendmahl erfordert werden, die Agende, ingleichen den Chorrock zu tragen; Schaumburger Instr. § 7; Kasseler Instr. § 4b; auch nach entfernt liegenden Eisenbahnwärterhäusern; Kons.-Beschl. Kassel, 30. August 1850. 3874. Gewöhnlich befindet sich auf dem Filial ein zweiter Chorrock, zu dessen Anschaffung ein Beitrag von 10 bis 12 Thalern unter der Bedingung gestattet worden ist, daß der Chorrock Inventarstück bleibe. Kons.-Ausschr. Kassel, 14. April 1835. 1308;
6. sowohl in der Kirche, als in Privathäusern bei Taufhandlungen den Altar oder Tisch zu decken und das Taufbecken und Taufwasser auftragen; Schaumburger Instr. § 8. 11; Kasseler Instr. § 4c;
7. das Opfer in der Kirche und bei der Verrichtung von Ministerialhandlungen einzusammeln; Schaumburger Instr. § 15; Kasseler Instr. § 4e; in der Kirche mittelst des Klingelbeutels; Kirchen-O. 1657 Kap. 3, § 2 Nr. 8; in den französischen und manchen deutschen herkömmlich auch durch Einsammeln an der Thür. Das Konsistorium zieht das Einsammeln durch den Klingelbeutel dem durch Aufstellung von Becken vor, weil die Aufsicht den Senioren nicht aufgelegt, von dem Schullehrer aber nur unvollständig geübt werden

kann. Kons.-Beschl. Kassel, 18. März 1856. „Wenn nun die Gemeine aus dem Tempel geht, stehen die Kastendiener in der Kirche bei den Thüren, oder wie es in einer jeglichen Kirche gewöhnlich ist und sammeln die Almosen." Kirchen-Ordnung von 1566. III. 6. — Der Kastenmeister ist nicht schuldig den Klingelbeutel herum zu tragen. Kons.-R. Kassel, 6. Oktober 1815. „Der Klingelbeutel wird gemeiniglich von den Altaristen, Altarsleuten, Kirchenälteſten, Kirchenvätern, auch wohl von den Senatoren, zuweilen auch von den Küstern als Opfermännern, wie es des Orts Gewohnheit ist, herumgetragen. Zuweilen ist dieses eine Realbeschwerde, welche jedem Gutsbesitzer ohne Unterschied obliegt, nur daß eine Frauensperson solche durch einen andern übernehmen lässet." Bucher, vom Klingelbeutel I, 321. Die Becken zu den Kollekten hat der Küster an den Kirchthüren auszustellen. Schaumburger Instr. § 10. Die Kollektengelder braucht der Küster dem Metropolitan nicht zu überbringen. Kons.-Ausschreiben Marburg, 14. Oktober 1820;

8. bei den Predigten und Betstunden anwesend zu sein. Außerdem liegt ihm ob
9. die Personen, welche vor dem Presbyterium erscheinen sollen, selbst vorzuladen; Presbyterial-Ordnung von 1656. 4. § 9 im Eingang; Kasseler Instr. § 13;
10. als Sakristan hat er die vasa sacra aufzubewahren; Kasseler Instr. § 4h; gewöhnlich werden die vasa sacra beim Pfarrer aufbewahrt oder geeigneten Falles in der Sakristei;
11. Aufsicht über den Totenhof; Schaumburger Instr. § 5; Kasseler Instr. § 4i;
12. läuten bei Feuersnot darf er nur, wenn der Pfarrer auf seine Anzeige es für nötig hält; Schaumburger Instr. § 14;
13. Führung der Nebenkirchenbücher; Kasseler Instr. § 9;
14. er hat auch, wenn solches ihm herkömmlich obliegt, die Personalien bei Leichengottesdiensten abzufassen; Kasseler Instr. § 11.

## F. Vorschriften, betreffend das gesetzliche Verhältnis zwischen dem Schullehrer als Kirchendiener und dem ihm vorgesetzten Prediger.

Reg.-Verfügung, Magdeburg, den 28. Dezember 1820.

Da die Feststellung und Beachtung der gesetzlichen Verhältnisse zwischen dem Schullehrer und dem ihm vorgesetzten Prediger zur Förderung des Kirchen- und Schulwesens unerläßlich ist, es aber keinen Zweifel leidet, daß diese Verhältnisse nicht richtig angesehen und gehörig berücksichtigt werden, so werden hierdurch folgende, längst bestehende gesetzliche Vorschriften in Erinnerung gebracht und diejenigen, welche sie betreffen, zur strengsten Befolgung und Aufrechterhaltung derselben angewiesen.

1. Der Prediger ist sowohl in Kirchen- und Schulsachen der erste unmittelbare Vorgesetzte des Schullehrers, sofern dieser neben seinem Schulamte einen Kirchendienst verwaltet, und seine Schule nicht etwa gesetzlich einen andern nächsten Vorgesetzten hat. (Vergleiche Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872).

2. Jeder Schullehrer ist daher seinem Prediger als solchem in allen Amtsangelegenheiten pünktlichen Gehorsam schuldig, und hat sich in allem, was seine Amtsführung betrifft, zunächst an ihn zu wenden.*)

3. Sollte derselbe glauben, daß ihm von seinem Prediger etwas Ungebührliches zugemutet werde, so hat derselbe dennoch pünktliche Folge zu leisten; kann aber demnächst bei dem seiner Diöces vorgesetzten Superintendenten davon Anzeige machen.

4. Was den Kirchendienst betrifft, so kann er in demselben sich nie von einem andern vertreten, oder einzelne Geschäfte desselben durch andere verrichten lassen, wofern er nicht dazu die ausdrückliche Erlaubnis seines Predigers eingeholt

*) Blinder Gehorsam gegenüber den Befehlen des Vorgesetzten ist in der Amtspflicht nicht begründet und bildet demgemäß nicht einen Schuldausschließungsgrund im Sinne des § 52 des Str.-G.-Bs. (Erk. d. II. Strafsen. des Reichsgerichts vom 4. Juli 1882).

hat; und diesem wird es zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß namentlich der Kirchendienst beim öffentlichen Gottesdienst gehörig von dem Schullehrer selbst verwaltet werde.

5. Es soll der Schullehrer, der zugleich Kirchendiener ist, beim öffentlichen Gottesdienste nicht anders als in schwarzer Kleidung in der Kirche gegenwärtig sein.

6. Beim Orgelspielen soll er durchaus nichts spielen, was gegen die Würde des Gottesdienstes streitet, nie Weisen von Volksliedern, oder gar Märsche und Tänze, wie solches wohl bisweilen geschehen ist.

7. Es soll der Schullehrer von dem Prediger, zu der von diesem bestimmten Zeit selbst die Lieder holen und sie nicht durch Dienstboten oder Schulkinder holen lassen.

8. Es soll der Schullehrer in der Kirche besonders die Aufsicht über die dort versammelte Schuljugend führen, und darf derselbe schon deshalb sich während des Vortrages des Predigers nicht aus der Kirche entfernen.

9. Bei Amtshandlungen des Predigers in der Gemeinde muß der Schullehrer ihn in schwarzer Kleidung begleiten und selbst die vasa sacra tragen; jedoch sollen die Prediger dahin sehen, daß solche Amtshandlungen, wo irgend möglich, nicht in die Schulzeit fallen.

10. Wo der Prediger verhindert wird, den öffentlichen Gottesdienst zu halten, soll sich der Schullehrer nicht weigern dürfen, an dessen Statt und nach dessen Anweisung eine gedruckte Predigt vorzulesen oder zu katechisieren.

11. In keinem Falle darf aber der Schullehrer etwas anderes in der Kirche vorlesen, als was ihm vom Prediger dazu gegeben ist.

12. Eigene Arbeiten der Schullehrer sollen ganz beim Vorlesen im öffentlichen Gottesdienst verboten sein; es müßte denn der Prediger dieselben in einem besonderen Falle ausdrücklich genehmigen.

13. Bei dem Vorlesen sowohl, als bei dem Katechisieren, darf kein Schullehrer die Kanzel oder den Altar betreten. (§§ 14—28 handeln vom Schulamt).

29. Die Superintendenten haben aufs strengste auf die Befolgung obiger Vorschriften zu halten und bei eigener Verantwortlichkeit an die Regierung zu berichten, und wird ausdrücklich bemerkt, daß hierdurch kein Schullehrer sich als Kirchendiener oder als Schullehrer etwa von der hier nicht genannten, ihm durch Observanz oder Bestellung zustehenden Obliegenheiten für entbunden halten soll, sondern es mit diesem allem, wie bisher, bleiben muß. —

## G. Instruktion für Elementarschullehrer.

Reg.-Verf. Merseburg, den 1. März 1822, betr. den Kirchendienst. Bestätigt durch M.-R. vom 16. März 1826 und für alle Bezirke empfohlen. (Kletke, Schulrecht S. 285.)

§ 1. Der Prediger ist überall als Lokal-Inspektor der nächste Vorgesetzte des Schullehrers sowohl in Schul-, als auch in Kirchensachen, sofern mit dem Schulamt ein Kirchendienst verbunden ist.*)

§ 2. Der Schullehrer ist daher dem ihm vorgesetzten Prediger in allen Amtsangelegenheiten pünktlichen Gehorsam schuldig, und hat sich in allem, was seine Amtsführung betrifft, zunächst an ihn zu wenden.

§ 3. Sollte der Schullehrer glauben, daß ihm von seinem Prediger Ungebührliches zugemutet werde, so hat er zwar demselben vorerst Folge zu leisten, es steht ihm aber frei, demnächst Anzeige beim Superintendenten der Diöces zu machen.

*) Die Instruktion für Schulvorstände, Posen, den 21. Oktober 1842, sagt im § 29: „Da, wo der Lehrer zugleich Küster oder Organist ist, wird sowohl er als der ihm vorgesetzte Geistliche nicht vergessen, daß der Lehrer Diener der Kirche und der Gemeinde ist. Der Geistliche wird ihm also keine unangemessenen, mit diesen Verhältnissen nicht übereinstimmenden Zumutungen machen, und der Lehrer wird sich nicht herabgesetzt glauben, wenn er sein Kirchenamt und alle zu demselben gehörigen Geschäfte willig verwaltet.

§ 4. In allen Angelegenheiten eines Schullehrers, welche durch Hilfe oder Vermittelung des Ortspredigers nicht beseitigt werden können, ist dessen nächste Behörde der Schulvorstand und er hat dieselbe, wo nicht besondere Umstände eintreten, bei seinem Anbringen nicht zu übergehen.

§ 5. Beim Kirchendienst darf der Schullehrer sich nie von einem anderen vertreten oder einzelne Geschäfte desselben durch andere verrichten lassen, wofern er nicht die ausdrückliche Erlaubnis seines Predigers eingeholt hat.

§ 6. Der Schullehrer, der zugleich Kirchendiener ist, soll beim öffentlichen Gottesdienste, sowie bei anderen kirchlichen Amtsverrichtungen, nie anders als in schwarzer Kleidung erscheinen.

§ 7. Beim Orgelspielen soll er alles vermeiden, was gegen die Würde des Gottesdienstes streitet, namentlich zum Ausgange nie Volkslieder, Märsche, Tänze, oder ähnliche die Andacht zerstreuende Musikstücke spielen.

§ 8. Die Kirchenlieder soll er von dem Prediger, zu der von diesem bestimmten Zeit selbst abholen und, ohne besondere Verhinderung und diesfalls anzubringende Entschuldigung, sie nicht von andern abholen lassen.

§ 9. Während des Gottesdienstes soll der Schullehrer sich nicht aus der Kirche entfernen, auch über die dort versammelte Schuljugend stets Aufsicht führen.

§ 10. Bei Amtshandlungen des Predigers in der Gemeinde hat der Schullehrer, als Kirchendiener, denselben in schwarzer Kleidung zu begleiten, und die vasa sacra zu tragen. Der Prediger wird darauf sehen, daß solche Amtshandlungen, wo irgend möglich, nicht in die Schulzeit fallen.

§ 11. Wo der Prediger verhindert wird, den öffentlichen Gottesdienst zu halten, darf der Schullehrer sich nicht weigern, an dessen Statt und nach dessen Anweisung eine gedruckte Predigt vorzulesen, oder mit der Schuljugend zu katechisieren.

§ 12. In keinem Falle darf der Schullehrer etwas anderes in der Kirche vorlesen, als was ihm vom Prediger dazu gegeben ist; eigene Arbeiten nie, wenigstens nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Predigers in besonderen Fällen.

§ 13. Beim Vorlesen oder Katechisieren darf der Schullehrer die Kanzel oder den Altar nicht betreten.

§ 14—25 handeln vom Schulamte.

§ 26. Von allen, in obigem nicht ausdrücklich benannten Obliegenheiten, welche einem Schullehrer, oder Kirchendiener durch Gesetz, Observanz oder infolge seiner persönlichen Bestallung zukommen, hat keines sich dadurch, daß derselben hier keine Erwähnung geschehen, für entbunden zu halten.

## H. Instruktion für die Landschullehrer.

Reg.-Verf. Gumbinnen, den 18. Nov. 1829, betr. den Kirchendienst. (v. Kamptz, Annalen XIII. 4. 836) § 1—15 behandeln den Unterricht.

§ 16. So wie es von allen Schullehrern überhaupt erwartet wird, daß sie der Jugend die Gesinnung einer echten Religiösität einflößen, und daher auch ihr Tagewerk stets mit einem gemeinschaftlichen Gesange und Gebete beginnen und schließen werden, so haben sie denn auch mit den größten Schulkindern gemeinschaftlich den sonntäglichen Gottesdienst, so oft Wetter und Weg dieses nur gestatteten, beizuwohnen.

Sollten die Schüler mit ihren Eltern und Angehörigen zusammen zur Kirche sich begeben, so sind sie von dem Kirchgange unter Aufsicht des Lehrers frei.

Die Schullehrer haben aber in der Kirche während des ganzen Gottesdienstes die Aufsicht über ihre Schüler zu führen, und montags in der ersten Unterrichtsstunde mit der Jugend die Sonntags-Predigt zu wiederholen.

§ 17. Die Sonntagsschulen können in allen Schulörtern, wo sie bisher stattgefunden haben, auch ferner, besonders in den Monaten, wo Witterung und Weg den Besuch der Kirche für ältere, kränkliche Personen selbst erschweren, nach genauer Anweisung des Kirchspiels-Schulaufsehers, außer der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden. Die Schullehrer haben sich in selbiger aber nur

auf Gesang und vorgeschriebenes Gebet, Vorlesen des Evangeliums und einer vom Pfarrer genehmigten gedruckten Predigt zu beschränken. Angenehm wird es der Regierung sein, wenn die schon konfirmierten Jünglinge von dem Schullehrer in der Sonntagsstunde noch im Schreiben und Rechnen, und die schon konfirmierten Mädchen von den Frauen der Schullehrer in einer anderen Sonntagsstunde in den unentbehrlichsten weiblichen Handarbeiten geübt werden. Zu diesen Beschäftigungen wären auch die Zeit der Ferien, sowie nach Umständen auch die Abendstunden, zu benutzen.

§ 18. Da die Kirch-Schullehrer, auf welche alle vorstehende Bestimmungen ohne Ausnahme Anwendung finden, zugleich die Verpflichtung gegen die Kirchen-Gemeine haben:

a) den Kirchengesang bei dem öffentlichen Gottesdienste und andere kirchliche Handlungen zu leiten;
b) die Orgel zu spielen;
c) den Geistlichen bei unvermeidlichen Behinderungen durch Übernahme einer Predigt zu vertreten, und ihm in den wöchentlichen Schullehrer-Konferenzen bei der Fortbildung der Kirchspiels-Schullehrer Hilfe zu leisten;
d) das Duplikat der Kirchenbücher da, wo nicht ein zweiter Geistlicher ist, zu führen, und
e) den Gesang bei Bestattung der Leichen auf dem Kirchhofe der Gemeine auf Erfordern zu leiten; so findet sich die Regierung veranlaßt, hierüber folgendes in Erinnerung zu bringen und festzusetzen:

ad a. Die Lieder hat der Kirch-Schullehrer am Tage vor dem Gottesdienste vom Pfarrer abholen zu lassen, auch auf Erfordern des letztern bei ihm persönlich zu erscheinen, um über das, was sein Geschäft bei dem Gottesdienst betrifft, gehörig instruiert werden zu können. Er hat hierbei auf das genaueste nach den Anordnungen des Geistlichen zu achten. Dagegen haben die Pfarrer dahin zu sehen, daß kirchliche Handlungen, wobei die Gegenwart des Kirch-Schullehrers erforderlich ist, außer der Unterrichtszeit stattfinden.

ad b. Beim Spielen der Orgel, für deren gehörige Konservierung der Kirch-Schullehrer zu sorgen hat, muß derselbe sich des vorgeschriebenen Choralbuchs bedienen, damit nicht die Andacht der Gemeine durch abweichende Melodieen gestört werde, sich auch überhaupt bemühen, daß sein ganzes Spiel der gottesdienstlichen Feier angemessen, und zur Erhebung der Andacht geeignet sei.

In Krankheits- oder anderen Fällen unvermeidlicher Behinderung hat er für einen qualifizierten Stellvertreter, der dem Pfarrer vorher zeitig anzuzeigen, und von ihm erst zu genehmigen ist, zu sorgen.

ad c. Kirch-Schullehrer, die nicht Theologie studiert, oder noch nicht die Erlaubnis zum Predigen nach vorher bestandenem Examen erlangt haben, dürfen bei der Stellvertretung des Geistlichen die Kanzel nicht besteigen, sondern müssen die von dem letzteren vorgeschriebene Predigt, ohne sich dabei eine Abweichung zu erlauben, von dem Orgel- oder dem Sing-Chore, oder an den sonst hierzu bestimmten Stellen auf eine vernehmliche und wohlgefällige Art der Gemeine vorlesen. Es wird erwartet, daß sie hierbei, sowie bei allen andern Geschäften des öffentlichen Gottesdienstes, in einer anständigen schwarzen Kleidung erscheinen, auch, wenn sie nicht selbst die Predigt vorzulesen oder zu halten haben, der Predigt des Pfarrers ohne Unterbrechung beiwohnen werden.

Bei der Fortbildung der Lehrer in den Konferenzen haben sie nach der Anleitung des Pfarrers genau zu achten, und von ihrer Seite dahin nach Möglichkeit zu wirken, daß der Zweck vollständig erreicht werde.

ad d. Duplikate der Kirchenbücher, nämlich der Tauf-, Kopulations- und Toten-Register, müssen von ihnen mit der größten Genauigkeit geführt und wohl aufbewahrt werden.

ad e. Durch das Geschäft des Leichen-Besingens darf der Schul-Unterricht unter keinen Umständen unterbrochen werden. Wenn die Kirch-Schullehrer behindert sind, das Geschäft in einzelnen Fällen selbst zu verrichten, so haben sie selbiges einem

von dem Pfarrer zu genehmigenden Stellvertreter, mit dem sie sich privatim über die Remuneration einigen müssen, zu übertragen.

## I. Allgemeine Dienst-Instruktion für die Landschullehrer

des Großherzogtums Sachsen-Weimar vom 28. März 1822 (Reg. Bl. 13); betr. Kirchendienste. (§ 1—11 handeln vom Schulunterricht).

§ 12. Vor dem Gottesdienste soll der Schullehrer in seiner schwarzen Amtskleidung zum Pfarrer gehen, um von ihm die Anzeige der Lieder, die gesungen werden sollen, — es wäre denn, daß er diese Anzeige schon früher von demselben erhalten hätte — zu vernehmen und um zu hören, ob ihm derselbe rücksichtlich der Einrichtung des Gottesdienstes etwas zu sagen habe. In der Kirche, während des Gottesdienstes, erscheint er gleichfalls in schwarzer Amtskleidung.

§ 13. Der Schullehrer besorgt das Anstecken oder Anschreiben der Lieder selbst, oder läßt es durch besonders dazu angenommene rechtliche Leute besorgen, und er hat vorsichtig zu vermeiden, auf dem Chore die Tafel mit den Nummern der Lieder durch Schulknaben aufhängen zu lassen.

§ 14. Er leitet den Kirchengesang, und hat, wo kein besonderer Organist angestellt ist, auch die Orgel zu spielen, und zwar nicht auf eine weltliche unkirchliche Art, sondern mit geistlichem Sinn, auf daß die Gemeinde dadurch erbaut werde.

§ 15. Er führt die Kirchenmusik auf, und hat das dazu vorhandene Chor unter seiner Leitung. Ist neben ihm ein besonderer Organist angestellt, so hat dieser mit der Orgel die Kirchenmusik zu unterstützen.

§ 16. Während des Gottesdienstes führt er väterlich strenge Aufsicht über die Schulkinder.

§ 17. Wo ihm nach der Örtlichkeit und Observanz noch eine oder die andere sonstige geistliche oder kirchliche Verrichtung obliegt, hat er solche gehörig zu erfüllen, bei feierlichen Ehrentagen aber, wo er amtshalber zugegen ist, sich so zu betragen, wie es seiner Amtseigenschaft und seinem Stande gemäß ist.

§ 18. Bei Kranken- und Privatkommunionen muß der Schullehrer gleichfalls in seiner Amtskleidung erscheinen.

§ 19. Rücksichtlich der Aufsicht über die heiligen Gefäße, über die kirchlichen Gerätschaften, und über das Kirchengebäude im allgemeinen und besonderen, hat sich jeder Schullehrer, wenn solche nicht speziell dritten Personen übertragen ist, an das im Orte Herkömmliche zu halten; jedenfalls hat er alles, was sich auf Reinlichkeit und Erhaltung des Kirchengebäudes bezieht fortwährend in Obacht zu nehmen.

§ 20. Er führt die Aufsicht über die Orgel, und erhält sie, soweit es ihm möglich ist, in der Stimmung, insofern nicht ein besonderer Organist angestellt ist.

§ 21. Wo ihm das Stellen und Aufziehen der Seigeruhr herkömmlich obliegt, da hat er diese Pflicht treulich zu erfüllen, auch dies Geschäft nicht durch der Sache unkundige Personen besorgen zu lassen.

§ 22. Das matrikel- oder vertragsmäßige Läuten besorgt der Schullehrer, bis entweder durch ein allgemeines Gesetz oder durch eine von der geistlichen Oberbehörde, auf Antrag, zwischen dem Schullehrer und der Kirchengemeinde des Orts bewirkte Übereinkunft hierin eine Änderung getroffen sein wird.

§ 23. Alles, was er bei der Kirche in Ansehung der Schreiberei oder des Rechnungswesens, ingleichen der Führung des Kirchenbuches, zu besorgen hat, ist von ihm auf das pünktlichste zu verrichten.

§ 27. Die zur Hilfskasse für die Schullehrer bestimmten Abgaben von Taufen und Hochzeiten hat der Schullehrer einzufordern, sie zu berechnen, und halbjährig an den Ortspfarrer abzugeben.

§ 28. Überhaupt hat der Schullehrer alles, was ihm in Bezug auf die örtlichen und Parochial-Verhältnisse sonst noch obliegt, und auf einem vernünftigen und zweckmäßigen Herkommen beruht, unweigerlich und gewissenhaft zu verrichten.

## K. Verpflichtungen der Kirchenbedienten.

Eisenach- und Weimarsche Kirchenordnung vom Jahre 1664. (II. c. 31. S. 568 ff. Schmidt, Gesetzsammlung).

Die Schullehrer auf den Dörfern und in kleineren Städten sind größtenteils auch Kantoren, Organisten, Küster oder Kirchner (Custodes), und haben als solche die Verpflichtungen, beim öffentlichen Gottesdienste, sowie bei öffentlichen Leichenbegängnissen, Trauungen und Taufen den Gesang zu leiten und ihn nach Befinden mit der Orgel zu begleiten; die Kirchenmusik aufzuführen; die Lieder vom Pfarrer abzuholen oder anzuschreiben; das Taufwasser zu gießen; die kirchlichen Gebäude und Gerätschaften, die heiligen Gefäße, die Orgel, die Glocken und die Kirchenuhr zu beaufsichtigen; die Glocken zu läuten; die Kirchenuhr zu stellen und aufzuziehen; für Reinigung der Kirche und des Kirchhofes zu sorgen; das Kirchenbuch oder ein Manual dazu zu führen und dergl. m.

## L. Von den Küstern.

Kurmärkische Visitations- und Konsistorial-Ordnung vom Jahre 1573.

Die kurmärkische Visitations- und Konsistorialordnung, welche 1573 publiziert worden, ist mit denjenigen Edikten und Verordnungen, durch welche die gedachte Visitations- und Konsistorial-Ordnung in folgenden Zeiten teils erklärt, teils verändert worden, das eigentliche kurmärkische und königl.-preußische Kirchengesetz für die Inspektoribus, Prediger, Schullehrer und Küster.

§ 27. Von den Küstern. Nachdem auch an einem treuen, fleißigen Küster nicht wenig gelegen, sollen die Küster in Städten vom Rat und Pfarrer und auf den Dörfern von den Kollatoren, Pfarrern, Schulzen und Gotteshausleuten gewählet und sonst keiner ohne des Pfarrers Willen angenommen, noch eingedrungen werden, in Ansehung, daß sie bei einander seien und die Kirchenämter sämtlich bestellen müssen. Und wenn er also angenommen, sollen die Räte in Städten und auf den Dörfern die Gemeinde, ihn mit seinem Geräte, auf ihre Unkosten zu holen, schuldig sein.

Darnach sollen die Küster auf den Dörfern alle Sonntag Nachmittag, oder in der Woche einmal, mit Rat des Pfarrers, den Leuten, sonderlich aber den Kindern und Gesinde, den kleinen Katechismus Luthers, wie der von Wort zu Wort begriffen und in der Kirchenordnung gedruckt, unverändert vorlesen und beten lehren, auch nach Gelegenheit umherfragen, was sie daraus gelernt; desgleichen sollen sie vor und nach Verlesung und Repetierung des Katechismus ihnen, dem jungen Volk, gute christliche deutsche Psalmen vorsingen und lehren, und wo Filial vorhanden, sollen sie solches wechselweise, einmal in der Hauptpfarren, das andere mal in den Filialen, also halten, damit die Jugend in allen Dörfern, diesfalls nach Notdurft unterwiesen und ja nicht versäumt werden möge.

In dem, und sonst in seinem Amte, soll ein jeder Küster dem Pfarrer Gehorsam leisten, der ihm auch darin zu gebieten haben soll.

Würden aber die Küster in ihren Kirchendiensten säumig, lässig, unfleißig und mutwillig, oder dazu nicht tüchtig befunden und sich in dem des Pfarrers Befehl nicht verhalten, oder an seine Strafe nicht kehren, sollen die Pfarrer solches erstlich den Patronen, Schulzen und Gotteshausleuten vermelden, daß sie die zur Besserung vermahnen, da aber solches auch unhülflich, sollen sie ihres Dienstes entsetzt und andere gehorsame und fleißige an ihre Stelle angenommen werden.

Es sollen auch die Küster allein ihr Kirchenamt bestellen und mit Fleiß warten und die Junker oder Pfarrer, ihnen über das nicht zu Dienste zu gebieten haben, sie wollten den Küstern dafür lohnen, oder sonst ihren Willen treffen, auf solchen Fall sie gleichwohl an ihrem Kirchenamt nichts versäumen sollen.

Die Küster sollen sich mit Fleiß vorsehen, daß sie zwischen dem Herrn und Gemeinde des Dorfs und dem Pfarrer keine Meuterei oder Mutwillen, daraus Verkleinerung des Pfarrers und Verachtung der Predigt, Beichte und Sakraments zu folgen pflegt, erwecken oder erregen, sondern allezeit freundlich, ehrerbietig und

zu Friede und Einigkeit gegen ihren Pfarrer geneigt sein; wo aber anders vermerket, sollen sie obberührtermaßen ihres Amts entsetzt und andere fromme eingezogene Diener an ihre Stelle verordnet werden.

Schließlich sollen die Küster mit besonderem Fleiße darauf sehen, daß die Pfarrer der christlichen Kirchen auch dieser Ordnung treulich in allen Punkten nachkommen, und wo sie solches nicht thäten, solches den Patronen oder Konsistorium vermelden, auch sich derselbigen Ordnungen selbst also verhalten, alles bei Verlust und Entsetzung ihres Amtes, auch Strafe und Ungnade.

## M. Kirchenvisitation.

Bei der Kirchenvisitation findet eine Prüfung der Konfirmanden und der Konfirmaten in Absicht der von ihnen erlangten Religionskenntnisse statt. — Nach dem Gottesdienste hat der Prediger mit der Schuljugend und den Konfirmanden über ein Katechismusstück, das ihm vorgelegt wird, eine katechetische Unterredung anzustellen. Der Superintendent hat auf Gehalt und Erbaulichkeit der Predigt, Kirchengesang und Orgelspiel zu achten. — Bei Beschwerden über die sittliche und amtliche Führung des Pfarrers oder eines andern Kirchenbeamten müssen, nach Entfernung des Beklagten, die Klagepunkte bündig niedergeschrieben, sodann dem Beklagten zur Verantwortung vorgelegt und endlich mit dem Urteil des Superintendenten dem Visitationsbericht beigefügt werden. Die Visitation erstreckt sich auf: 1. Kirchengebäude, Pfarrgebäude, Kantor- und Küsterwohnung, Armen- und Waisenhäuser; Stiftungen der Witwen und Waisen der Pfarrer und übrigen Kirchenbeamten, Gottesäcker in der Gemeinde ꝛc.; 2. auf kirchliche Personen; Bestätigung und Einführung von Kirchenvorsteher, Lebenswandel, Amtsführung der Kantoren, Organisten, Küster und des Pfarrers ꝛc.; 3. auf das kirchliche, religiöse und sittliche Leben der Gemeinde; öffentlichen Gottesdienst; häusliche Andachten; Feier des heiligen Abendmahls, Taufe, Jugendunterricht und Schulzucht; Kinderzucht in der Gemeinde; Trauung, Beerdigungen, Gesangbuch ꝛc. 4. Bei jeder Kirchenvisitation ist über das Einkommen des Pfarrers, Kantors und der übrigen Kirchenbeamten, Umfang des Kirchspiels, Rechte und Pflichten des Patrons ꝛc. speziell zu berichten. — Kirchenvisitationsordnung für die evangelischen Kirchen in der Provinz Posen vom 9. Mai 1838; genehmigt durch Reskr. vom 21. Okt. 1838.

Die Kirchenvisitationen liegen dem Superintendenten als Bevollmächtigten der kirchlichen Landesbehörden innerhalb des Kirchensprengels, welchem jeder von ihnen vorsteht, ob.*) — Bei der Predigt hat der Superintendent auf ihren Gehalt, ihre Erbaulichkeit und auf den äußern Vortrag der Geistlichen und bei dem liturgischen Teil auf die Ordnungsmäßigkeit und die Würde in der Behandlung, sowie auf den Kirchengesang und das Orgelspiel zu achten. — Über den äußern Zustand der Kirchenanstalten ist mit dem deshalb zu versammelnden Kirchen-Kollegio resp. Gemeinde-Kirchenrat, dem Ortsschulzen und Gerichtspersonen, sofern diese der evangelischen Kirche zugehören, zu verhandeln; und zwar: 1. in Ansehung der Rechte der Parochie; 2. in Ansehung der Kirchenbeamten, ob ihr Einkommen auch mit den Vokationen und Matrikeln übereinstimmt, bei Unordnungen und Beschwerden sind an Ort und Stelle vom Superintendenten die erforderlichen Erörterungen vorzunehmen ꝛc. — Vom Charakter der Volkslustbar-

*) Die Gebühren für die Kirchen- und Schulvisitation betragen 6 M.; bei besonderer Visitation 3 M.; Fuhrkosten und Wagenmiete à Meile 2 M. für die Hin- und Rückreise. Kab.-Ordre vom 21. April 1832. Nach dem magdeburgischen Provinzialrecht muß die Gemeinde das Fuhrwerk für Hin- und Rückreise gestellen. Die Gebühren für Kirchenvisitation werden aus der Kirchenkasse berichtigt. Die staatlichen Kreis-Schulinspektoren erhalten ihre Tagegelder und Reisekosten bei amtlichen Dienstgeschäften nach dem Tarif für unmittelbare Staatsbeamte. Ministerial-Reskr. vom 24. August 1877, (cfr. Laacke, Schulaufsicht. S. 111 ff.)

keiten, den Sitten bei Hochzeits- und Kindtaufsgelagen, den Gebräuchen bei Leichenbestattungen ꝛc. ist Kenntnis zu nehmen.*) — Etwaige Beschwerden gegen den Geistlichen oder einen andern Kirchenbeamten sind vom Kirchenkollegio dem Kommissarius in der Konferenz mitzuteilen, wobei der Beklagte nach Bewandtnis der Verhältnisse, nicht zugegen sein darf, und der betreffenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen. — Von den Verhandlungen sind Protokolle aufzunehmen; ꝛc. Kirchenvisitationsordnung für die Provinz Schlesien und Ober-Lausitz vom 6. April 1859.

Die Visitation derjenigen Kirchen, an welchen der Superintendent selbst Pfarrer ist, liegt dem General-Superintendenten ob. In jeder Kirchengemeinde (mater und filia) ist womöglich bei der Visitation ein vollständiger Hauptgottesdienst zu halten. — Die Visitation wird in der Regel mit ihrem gottesdienstlichen Teil auf einen Sonntag fallen und der Superintendent wird trachten, einem ihm dazu geeignet erscheinenden Geistlichen der Diöcese als seinen Gehilfen zu der Visitation beizuziehen. — In denjenigen Filialkirchen, in welchen abwechselnd der Küster eine Predigt abliest, ist auch bei der Visitation diese Vorlesung an die Stelle der Predigt zu setzen, um dem Visitator Gelegenheit zum Urteil über die Predigtsammlung, welche dazu gebraucht wird, und die richtige und würdige Art des Ablesens, sowie zur Anordnung nötiger Abhilfe bei unbefriedigendem Lesen zu verschaffen. — In einer Schlußkonferenz mit dem Gemeinde-Kirchenrat und Patron sind die Ergebnisse der Visitation zur Besprechung zu bringen. Auch dem Visitator vorgetragene Beschwerden gegen den Geistlichen oder die Kirchenbeamten sind nach seinem Ermessen hier zu verhandeln, jedoch in Abwesenheit des Beteiligten. — Nach geschehener Visitation in der ganzen Parochie hat der Visitator mit dem Pfarrer allein eine Unterredung zu halten über die Zustände der Gemeinde, Heilighaltung der Sonn- und Festtage, über sein persönliches, religiöses, wissenschaftliches, geselliges und Familienleben und Verwaltung des Amtes und ihm in offener brüderlicher Weise darüber Anerkennung oder Tadel auszudrücken. Mit dieser Besprechung ist die Durchsicht der Kirchenbücher und des Pfarrarchivs und der Lagerbücher verbunden. Die Hindernisse, die der gesegneten Amtsführung im Wege stehen, sind anzugeben. — Über die gehaltene Visitation ist binnen 6 Wochen an die vorgesetzte Behörde zu berichten und sind die aufgenommenen Protokolle einzureichen. Der Bericht hat sich zu erstrecken: 1. über die Geistlichen und kirchlichen Beamten hinsichtlich ihrer Qualifikation und Leistungen; 2. über gottesdienstliche Einrichtungen und ihre Behandlung; 3. über den sittlichen und kirchlichen Charakter der einzelnen Gemeinden; 4. über Führung der Kirchenbücher und Duplikate; 5. über Pfarr- und Kirchen-Registratur und Inventarium, etwaige Führung einer Chronik der Parochie; 6. über Kirchen- und Schulrechnungen und das Vermögen beider Institute; 7. über Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude, ihre Benutzung durch den Nießbraucher allein zu den bestimmungsmäßigen Zwecken, ihren baulichen und wohnlichen Zustand, ihre Instandsetzung, soweit sie dem Nießbraucher obliegt, ihre Versicherung gegen Feuersgefahr; 8. über die Begräbnisplätze, ob sie für die Gemeinde ausreichen, sicher und anständig verwahrt, würdig und gut gehalten und ob die Gräber in vorschriftsmäßiger Reihenfolge angelegt sind; 9. über streitige äußere Rechte in der Parochie und deren Begründung; 10. über das Einkommen der Geistlichen und Kirchenbeamten, ob es mit der Matrikel übereinstimmt, unverkürzt an dieselbe bezahlt wird u. s. w.

*) Das Werfen mit Töpfen und anderem Geschirr an Polterabenden ist nach § 360, Nr. 11 des Str.-Ges.-B. als Unfug strafbar. Reg.-Verf. Merseburg, 22. Januar 1834. (A-Bl.. S. 25.) Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht. § 10 der Verordnung vom 11. März 1850.

Für die Spezial-Visitation handelt es sich im einzelnen von der Stellung des Patrons, der Gemeinde-Kirchenräte, der Küster und Lehrer zum kirchlichen Leben; von den Leistungen und Wirkungen des Pfarrers als Seelsorger; von den Arbeiten und Erfolgen des Gemeindekirchenrats, der Amtstüchtigkeit des Küsters, Predigt-Vorlesers, Kantors, Lehrers, dem Läuten der Betglocken, vom Verhalten der Gemeinde beim Gottesdienst, ob der Choral gut gesungen wird, ob sie an den Responsorien sich beteiligt, welche Postille bei den Lesegottesdiensten gebraucht wird, und wie dieselben besucht sind, wie es mit dem Kirchenbesuch der Schulkinder und seiner Überwachung steht, welche Erbauungsstunden in der Gemeinde stattfinden, ob an kirchlichen Katechisationen auch Erwachsene sich beteiligen, was sonst für die ledige Jugend geschieht, von dem theologischen Studium des Pfarrers, der Art des Einkommens und ob der Pfarrer Landwirtschaft treibt ꝛc. Visitations-Ordnung für die Provinz Brandenburg vom 18. August 1864.

## 2. Die Küsterei.

### A. Trennung der Küsterei.

Kab.-Ordre vom 2. Mai 1811. (Ges.-S. S. 193.)

1. Es sollen überall die Küstereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutterkirchen getrennt werden. 2. Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern, sollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirche befindlich ist, übertragen und diesen alle mit dem übernommenen Küstergeschäft verbundenen festgesetzten und zufälligen Einkünften zugesprochen werden. 3. Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küstergeschäften auch das Vorsingen und Spielen der Orgel in den Filialkirchen übernehmen müssen, so soll, wenn bei einer vorkommenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochterkirche zu diesen Geschäften nicht geschickt ist, derselbe, damit weder seine Ungeschicklichkeit der Trennung entgegenstehe, noch die kirchliche Andacht dadurch leide, mit einem andern, im Singen und Orgelspielen geübten Schullehrer durch Versetzung vertauscht werden, es müßte denn die Gemeinde einen besonderen Organisten und Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küster-Emolumente verbesserten Einkommen des Schullehrers unterhalten wollen. 4. Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinde zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden. 5. Die Sonderung der Küstereien soll auf die angegebene Weise nicht bloß in den Kirchspielen, die allein königl. Patronats sind, sondern auch in allen, wo das Patronatsrecht über Mutter- und Tochterkirchen etwa einer Privatperson oder mehreren zusteht, oder auch zwischen königl. und Privatpatronat geteilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden. 6. Soll sie nur allmählich und nicht anders als bei eintretenden Vakanzen von Küsterdiensten an den Mutterkirchen in Ausführung gebracht werden. 7. In Fällen, wo durch die Separation eine so große Verschlechterung der Küstereien in den Mutterdörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich von den Einkünften derselben zu ernähren nicht mehr im stande sein werde, soll die Trennung ganz unterbleiben oder wenigstens so lange ausgesetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht sind, der befürchteten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen. (Reg.-Verf., Potsdam, den 30. Mai 1811. A.-Bl. S. 57.)

Besitzt eine Kirche so viel Vermögen, daß ohne Beeinträchtigung der Zwecke, für welche dasselbe bestimmt ist, und namentlich ohne Gefährdung der baulichen Unterhaltung der Kirche eine Verwendung auch zu anderen kirchlichen Zwecken, insbesondere zur Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und Kirchendiener,

zur Unterstützung von Prediger- und Küsterwitwen, zum Bau der Pfarr-, Küster- und Schulgebäude u. s. w. stattfinden kann, so sollen die geistlichen Obern befugt sein, eine solche Verwendung auf den übereinstimmenden Antrag des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher zu genehmigen. Allh. Kab.-Ordre vom 11. Juli 1845. (Ges.-S. S. 485.)

Befreiung von Gerichtskosten. Gesetz vom 21. März 1882.

. . . § 5. Der § 4 des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851 (siehe Anlage) tritt auch für die Provinz Hannover, das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt und den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln in Kraft.

Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung der baren Auslagen (§ 79 des deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878).

Auszug aus dem Gesetze, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851. (Anlage.)

§ 4. Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

1. der Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studienstipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in den die Verwaltung und Mittel der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten;

3. alle öffentlichen Volksschulen;

4. alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikareien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Oberen bescheinigt wird. Insoweit aber in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Intresse derjenigen berühren, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mitverhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualifizieren, die auf ihren Teil verhältnismäßig fallenden Kosten zu tragen. . .

## B. Küster- und Schulgebäude.

Von des Küsters Wohnung und Unterhaltung.
Konsistorial-Ordnung vom Jahre 1573.

§ 28. Die Küster-Häuser so vor alters gewesen, sollen von dem Amte nicht genommen, sondern allewege zu Behufe der Küster, von den Einwohnern der Dörfer ohne der Küster Zuthun, gebauet, gebessert und erhalten werden, auf daß sie sonderliche gewisse Wohnungen, wo sie im Falle der Not zu finden seien, haben mögen, und sollen nicht bei den Junkern in ihren Häusern liegen, oder den Junkern von den Küster-Häusern, als Kossäten, zu dienen schuldig sein. Und was die Pfarrer und Gotteshausleute, desgleichen Junker und gemeine Einwohner, den Küstern an Geld, Korn, Bratwürsten, Eiern und anderen vor alters jährlich gegeben, oder zu ihrer besseren Unterhaltung verordnet werden möchte, das alles sollen sie ihm nachmals treulich ohne allen Abbruch reichen und folgen lassen.

Vermietung der Dienstwohnung. Min.-R. Berlin, d. 27. Febr. 1872. U. 5624. (C.-Bl. S. 227).

Aus dem dem Inhaber der Stelle als Nießbraucher zustehenden Nutzungsrecht folgt, daß Teile der Dienstwohnung vermietet werden dürfen.

Der Schulvorstand hat dem Lehrer nach näherer Prüfung die Genehmigung zum Vermieten eines Teils der Dienstwohnung unter dem Vorbehalt jederzeitigen Zurückziehung und unter der Bedingung zu erteilen, daß der Lehrer für alle Beschädigung durch die Mieter einstehe.

Unter diesen Umständen hat die k. Reg. als Oberschulbehörde keine Veranlassung, ihre Zustimmung zu der Vermietnng des entbehrlichen Wohnraums zu versagen.

Ministerial-Erlaß vom 12. Mai 1881, betreffend Vermietung der Amtswohnung: Zu der Vermietung der Dienstwohnung eines Lehrers bedarf es der Zustimmung der die Wohnung gewährenden Gemeinde (vertreten durch den Schulvorstand) 2c., sowie der Genehmigung des Schulaufsichts-Behörde. (Centralblatt S. 469.)*)

Über die Verpflichtung der Nutznießer zur Unterhaltung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestimmt das Allg. Landrecht Tit. 11 Teil II bei Pfarren und Küstereien:

§ 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege sowie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müssen Pfarrer und Kirchenbediente aus eigenen Mitteln besorgen.**) § 785. Für kleinere Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine besonderen Auslagen erfordern oder wo die Kosten, von jeder einzelnen genommen, für den Pfarrer nicht über drei und für den Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen. § 786. Thüren, Fenster, Öfen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen von dem Nießbraucher mit eigenen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden.***) § 787. Auch zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, sowie zu den neuen Bauten muß der Pfarrer die Materialien, soweit als dieselben über die Wirtschaftsnotdurft befindlich sind, unentgeltlich hergeben. Zu diesen Materialien ist zu rechnen Stroh, Feldsteine, Lehm, Grand und Holz, welche die Pfarrländereien liefern. — (C.-Bl. 1860 S. 40 Nr. 11 und de 1862 Nr. 219 S. 560).

Unter dem Ausdruck „Unterhalten" sind nur Reparaturen und nicht Neubauten zu verstehen. Die Erneuerung der inneren Pertinenzstücke (§ 786), sofern dieselben dem Nutzberechtigten in brauchbarem Zustande übergeben, ohne Verschul-

*) Derjenige, welcher ein fremdes Haus betritt, um einen dort wohnenden Mieter zu besuchen, macht sich des Hausfriedensbruchs schuldig, wenn er ohne triftigen Grund im Hausflur oder im Hofe verweilt und die Aufforderung des Hauseigentümers, sich zu entfernen, nicht befolgt. (Erk. vom 6. Mai 1879.)

Der Vermieter einer Wohnung hat, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats vom 5. Juli 1881 im Geltungsbereich des preußischen Allgemeinen Landrechts ein Pfand- und Retentionsrecht an den eingebrachten Mobilien des Mieters nicht nur für fällige Mietsraten, sondern auch für die künftigen Mietsraten bis zur Beendigung des Mietsvertrages, und er kann somit die Fortschaffung der Mobilien aus dem Hause auch wegen des erst künftig fällig werdenden Mietszinses für die folgenden Quartale der Kontraktszeit untersagen.

**) a. Min.-Cirkular-Verfügung vom 17. März 1842: „Der Nachweis einer den Vorschriften des § 784 seq. Teil II Tit. 11 des Allg. L.-R. derogierenden Spezial-Observanz ist nach den allgemeinen rechtlichen Erfordernissen zu führen. Insbesondere wird jeder Nachweis alsdann für erbracht zu erachten sein, wenn durch Vorlegung der vorschriftsmäßig revidierten Kirchenrechnungen resp. Gemeinderechnungen dargethan werden kann, daß die Ausgaben für kleine Reparaturen, unter stillschweigender Genehmigung der geistlichen Oberen resp. Gemeinde, seither gleichmäßig aus der Kirchenkasse resp. Gemeindekasse entnommen worden sind.

b. Nach dem Urteil des Obertribunals vom 22. August 1809 steht dem Pfarrer der Nießbrauch der zur Pfarrei gehörigen Gebäude und nutzbaren Grundstücke titulo onerosa zu. Derselbe ist ihm in partem salarii angewiesen. Eben um deshalb ist er nicht schuldig, die Pfarrgebäude auf eigene Kosten zu unterhalten. Da der Pfarrer zur Übernahme der Bau- und Reparaturkosten der Pfarrgebäude — die kleinen Reparaturen ausgenommen — nach § 784—787 II 11 Allg. Landr. nicht verpflichtet ist, so kann er auch zur Unterhaltung der Dämme 2c. nicht herangezogen werden. (Min.-Reskr. vom 11. Oktober 1859. (Centralbl. pro 1860, S. 170—175).

den desselben durch Alter, Zufall oder durch Vernachlässigung des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden sind, fällt nicht dem Nutznießer zur Last. Min.-R. den 17. März 1842. (Min.-Bl. S. 111.)

Inbetreff der Küstergebäude bestimmt die brandenburgische Konsistorial- und Visitations-Ordnung vom Jahre 1573, daß die Dorfeinwohner die vor alters gewesenen Küsterhäuser bauen, bessern und unterhalten sollen, ohne der Küster Zuthun, sie legt ihnen die Verpflichtung auf, deren Instandhaltung im weitesten Sinne mit Einschluß der kleinen Reparaturen zu bewirken. Erk. des Ober-Trib. vom 29. März 1844. (Kletke, Kirchen- und Pfarrrecht S. 505).

Die Magdeburger Kirchenordnung vom 9. Mai 1739 bestimmt in Kap. 26 § 5 und 6: Die Prediger und Küster müssen die Pfarr- und Küstergebäude in demjenigen Zustand erhalten, in welchem sie ihnen übergeben sind, und Beschädigungen, welche auch ohne ihre oder ihres Gesindes Schuld durch den täglichen Gebrauch an Öfen, Fenstern, Thüren, Schlössern, Dach und Fach entstehen, aus eigenen Mitteln wieder herstellen. Sind aber dergleichen Gegenstände keiner Reparatur mehr fähig, oder haben sie durch Ungewitter, Krieg oder andere Gewalt Schaden genommen, so fallen die Kosten der Wiederherstellung dem Kirchenvermögen, bei dessen Unzulänglichkeit aber dem Patrone und den Eingepfarrten zur Last.

Reparaturen. Die Küster auf dem Lande sind, wo nicht ein Anderes hergebracht ist, zu den kleinen Reparaturen bis zu 1 Thlr. nicht verpflichtet. Provinzialrecht der Kurmark § 462.

Reparaturen an Fenstern, Thüren, Feuerherden und dergl., als das Ausweißen der Zimmer, Ausschmieren der Öfen und überhaupt alles dasjenige, was nicht zur Erhaltung der Gebäude an Dach und Fach gehört und einzeln nicht 1 Thaler zu stehen kommt, muß von den Kirchen- und Schulbedienten in ihren Amtswohnungen auf eigene Kosten und unverzüglich bewirkt werden. Cirk.-Verf., Stettin, den 6. April 1817.

Zu kleinen Reparaturen an den Wohnungen sind zwar die Kirchschullehrer, welche kirchliche Amtswohnung benutzen, nicht aber die übrigen Elementarlehrer verpflichtet. Min.-Reskr., Berlin, den 17. Mai 1842. (Min.-Bl. S. 112).

Woher die Kosten zum Bau der Pfarr- und Küsterhäuser zu nehmen sind, ist nach den vorhandenen Provinzialgesetzen zu bestimmen. A. L.-R. II. 12. §§ 788. 789. Min.-Reskr. vom 17. Septbr. 1858. (v. Kamptz, Ann. Bd. 22. S. 661.)

Die für Gnadenbewilligungen maßgebenden Grundsätze giebt die Min.-Cirk.-Verf. vom 8. Nov. 1837. Jedem Gesuch soll ein Gutachten des Landrats beigefügt werden, ob die Gemeinde nicht einen Teil der Kosten für Kirchenzwecke übernehmen kann. Min.-Reskr. vom 18. August 1841; 12. Septbr. 1842; 21. Juli 1852. Zu Türmen sollen keine Gnadengeschenke gewährt werden. Min.-Reskr. vom 29. November 1858. (C.-Bl. 1859. S. 770.)*)

*) Gnadenbeihilfe. a. Nach einem Reskript des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Oktober 1878 ist es für unzweifelhaft zu erachten, daß die Allerhöchsten Gnadenbeihilfen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nur mit der selbstverständlichen Zweckbestimmung bewilligt werden, die unbeibringlichen Baubeträge der ganz oder teilweise prästationsunfähigen Gemeindeglieder zu übertragen. Der Regel nach werden die in Rede stehenden Allerhöchsten Gnadengeschenke nur unter Festsetzung eines Maximalbetrages bis zu welchem eventuell die Zahlbarmachung erfolgen darf, bewilligt. Jedoch wird das Gnadengeschenk überhaupt, eventuell wenigstens die letzte Rate desselben, erst nach Fertigstellung des Baues, auch dann aber nur, wenn und soweit alsdann die wirklich aufgewendeten Kosten über die zu ihrer Deckung anderweit beschafften Mittel hinausgehen, zur Auszahlung gebracht. b. Min.-Erl. vom 28. November 1873. (U. 37057): Die Anträge auf Verleihung von Bauunterstützungen sind durch den Nachweis des Bedürfnisses nachzusuchen; — c. Min.-Erl. vom 8. Juli 1873 und 19. März 1874: Nach erfolgter Bauausführuug ist die Staatsbeihilfe ausgeschlossen; — d. Min.-Erl. vom 4. Januar 1878: Bei Nachsuchung der Beihilfe aus Staatsfonds dürfen die Kosten für Schulgeräte, Bauprojekte und Bauaufsicht nicht mit zur Berechnung gezogen werden.

Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden. § 37, Teil II, Tit. 12 des Allg. Landr.

Der Patron hat bei Reparaturen und Neubauten das erforderliche Material herzugeben, an Holz, Steinen und Kalk, wenn das Schulhaus zugleich Küsterhaus ist; die übrigen Kosten alsdann neben freien Spann- und Handdiensten trägt die Gemeinde. Reg.-Verf. Potsdam, den 4. Juli 1838.

Abbruchkosten gehören nach dem märkischen Provinzialrecht zu den von den Gemeinden zu tragenden Arbeitslöhnen resp. Baudiensten. Min.-Reskr. vom 13. Juni 1864. (Centr.-Bl. S. 408.)

Schulgebäude und notwendige Nebengebäude unterliegen derselben Unterhaltungspflicht. Ist die Schule zugleich Küsterei, so greifen § 729 und 730 Allg. Landrecht II, Tit. 11 Platz, wonach Baumaterialien, welche Patron und Kirchen-Gemeinde) selber haben, zum Bau geliefert werden müssen; doch wird jedem Teile der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeitrag (2/3 Patron, 1/3 Gemeinde) zugute gerechnet. — Ist die Schule keine Kirchenstelle, so entscheidet § 36 Allg. Landr. II, Tit. 12 nach welchem die Gutsherrschaft auf dem Lande die auf dem Gute gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Baue notwendig sind, unentgeltlich zu verabfolgen hat.

Die Bestimmungen im § 36 II, 12, A. L.-R. haben auch Bezug auf die Reparatur der Neben- und Wirtschaftsgebäude (Stall, Scheune, Appartement), sowie auf deren Neubau, hervorgerufen etwa durch die Separation. Erk. des k. Ober-Trib. vom 5. Juni 1863. (C.-Bl. de 1864, S. 236.)

Brunnenbau. Erk. des Ober-Tribunals vom 9. September 1878. Der Patronatsherr hat als solcher 2/3 der Baukosten für den Neubau eines Brunnens in der Pfarrei (Küsterei) zu tragen. Dieses Urteil der II. Instanz enthält keine Verletzung der §§ 787, 788, 790 und 791, Teil II, Tit. 11 Allg. L.-R., indem diese §§ sich nicht bloß auf Gebäude, sondern auch auf Bauwerke, die als Zubehörungen der Pfarrgebäude anzusehen sind, bezögen. Dies sei der allgemeine Sprachgebrauch, der sich auch als derjenige der Gesetze nachweisen lasse. So handle z. B. das preuß. Strafgesetzbuch in § 345 Nr. 11 und das deutsche in § 367 Nr. 14 über Bauten von Gebäuden, Brunnen . . . . und anderen Bauwerken.

Kachelöfen. Reg.-Verf. Potsdam, den 25. September 1869. II. B. b. 5228. Ob, wie die Gemeinde behauptet, die zu den Reparaturen an den Öfen, in der Schulstube und Wohnung im Küster- und Schulhause verwandten neuen Kacheln mit zu den von dem Fiskus als Patron zu gewährenden Materialien gehören, oder ob die desfallsigen Kosten ebenfalls von der Gemeinde zu tragen sind? Letzteres ist allein richtig, da nach dem märkischen Provinzialrecht der Patron lediglich zur Hergabe von Holz, Kalk und Steinen bezw. der an ihre Stelle tretenden Surrogate verpflichtet ist, dagegen der Gemeinde außer den Hand- und Spanndiensten die Beschaffung aller übrigen Materialien obliegt, daß zu diesen sogenannten Nebenmaterialien auch die Kacheln zur Herstellung der Öfen gehören, ist zweifellos und in allen bei Schul- und Pfarrbauten vorgekommenen ähnlichen Fällen angenommen und auch höheren Orts als zutreffend anerkannt worden.

Gegen die Festsetzung der k. Regierung über die Notwendigkeit der Erbauung von Appartements auf einem Küster- oder Schulgehöft, sowie der anderweitigen Umhegung desselben findet der Rechtsweg nicht statt. Erk. des Komp.-Ger. vom 2. Febr. 1848. (Just. M.-Bl. S. 167).

Unter den „auf dem Gute gewonnenen Materialien" sind im § 36, II, 12, A. L.-R. nur Rohmaterialien verstanden, nicht auch z. B. Mauer- und Dachziegelsteine, welche in der auf dem Gute befindlichen Ziegelei angefertigt werden. Erk. des k. Ober-Trib. v. 3. Juli 1857.

Zum Bau des Schulhauses hat der Gutsherr nur den zum Bau erforderlichen Lehm, soweit er über den Wirtschaftsbedarf hinaus vorhanden, nicht aber auch ge-

brannte Mauersteine herzugeben. Rekurs-Resolut. vom 30. Okt. 1860. (C.-Bl. de 1861, S. 277).

Die Unterhaltung der Gebäude im Sinne des § 35 II, 12. A. L.-R. gehört auch die Errichtung neuer Gebäude. Plenarbeschluß des k. Ober-Trib. vom 20. Juni 1853.

Nach § 7 des Publikations-Patents sind nach dem „Gemeinen Recht" zur Bildung eines Herkommens in Bausachen zehn Jahre für genügend erachtet, und ist die Richtigkeit dieses Satzes für das „Preußische Recht" von dem höchsten Gerichtshof wiederholt anerkannt, und die Ansicht, daß zur Bildung einer Observanz ein 30- resp. 44jähriger Zeitraum notwendig sei, reprobiert worden. Min.-Reskr. vom 30. September 1860. (C.-Bl. S. 559.)

Eine vollendete Verjährung zu Gunsten der Gemeinde wird angenommen, wenn man, der jetzt allgemein wohl angenommenen Ansicht folgend, einen 30jährigen und nicht einen 44jährigen Zeitraum als genügend zur Äquisitiv-Verjährung einer politischen Gemeinde gegenüber bei Unterhaltung der Elementarschulen ansieht. Min.-Reskr. vom 28. Juli 1861. (C.-Bl. S. 567).

Die in der Parochie ansässigen jüdischen Hofbesitzer sind zu den nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträgen zum Neubau eines Schul- und Küsterhauses heranzuziehen. § 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1845. (Ges.-S. S. 25. S. 516 und de 1847. S. 263). Min.-Reskr. vom 28. April 1859. (C.-Bl. S. 354).

Zu den bespannten Wirten sind nicht allein diejenigen zu rechnen, welche Pferde haben, sondern alle, welche Zugvieh halten zur Ackerbestellung und zu Fuhren. Min.-Reskr. vom 6. Nov. 1860. (C.-Bl. S. 742.)

Luftsteine, Lehmpatzen und Piseesteine gehören zu denjenigen Baumaterialien, welche bei Pfarr- und Schulhausbauten zu den Patronatsbeiträgen gerechnet werden müssen, indem selbige bloß Surrogate der Feld- und Ziegelsteine sind und in Stelle der letzteren gebraucht werden. Prov.-Recht der Mark. Reskr. vom 22. Mai 1806.

Dienstwohnung. Nach der Verfügung der Regierung zu Gumbinnen vom 7. August 1841 werden dem Kirchschullehrer zwei Stuben und eine Gesindestube gewährt. — Im allgemeinen ist daran festzuhalten, daß die dem Lehrer zu gewährende Dienstwohnung auch für den Wohnungsbedarf verheirateter Lehrer ausreicht und dementsprechend auch die in Ermangelung einer Dienstwohnung den Lehrern zu gewährenden Mietsentschädigungen nach örtlichen Verhältnissen zu bemessen sind. — Eine Abstufung im Wohnungsbedarf bei Systemen mit mehreren Lehrerstellen ist ausnahmsweise gestattet. Min.-R. vom 3. Januar 1882. (C.-Bl. S. 437.)

Das Wohnungsbedürfnis, welches in den alten Provinzen des Staates sich für einen verheirateten Lehrer angemessen erwiesen hat, besteht: 1. in einer heizbaren Wohnstube von 250—280 □Fuß; 2. in einem heizbaren Schlafzimmer von 150—200 □Fuß; 3. einigen Kammern, einer Küche von 150—200 □Fuß; und sonstigem Wirtschaftsgelaß mit der Maßgabe, daß je nach der Dotation der Lehrerstelle und dem Dienstpersonal, welches derselben entspricht, die reichlichen Maße in Anwendung kommen. Min.-Gutachten vom 16. Novbr. 1868. (C.-Bl. S. 778.)

Die Anlage eines Kellers liegt für den Haushalt eines Lehrers im Bedürfnis und darf bei Bauten nicht weggelassen werden. Min.-Reskr. v. 19. Aug. 1863, U. 15494.

In der Regel ist die Familienwohnung eines Landschullehrers abgesehen von den erforderlichen Wirthschaftsräumen auf zwei geräumige, heizbare Stuben und einer dritten Stube oder Kammer, welche als Gelaß im Dachgeschoß und am Giebel desselben gewöhnlich herzustellen ist, zu bemessen. Min.-Reskript vom 26. Februar 1874.

Der Lehrer hat ein Recht darauf, die zur Dienstwohnung bestimmten Räume ganz für sich zu benutzen, auch wenn er unverheiratet ist. Die Gemeinde ist nicht befugt, einen Teil derselben unter irgend einem Vorwande dem Lehrer vor-

zuenthalten und für sich zu Gemeindezwecken in Anspruch zu nehmen. Min.-Resk. vom 16. Juli 1864. (C.-Bl. S. 553.)

In Ergänzung der Amtsblatt-Verordnung vom 3. Januar 1866, bringt die Regierung zur Nachachtung und allgemeinen Kenntnis, daß bei dem Neubau von Küster- und Schulhäusern überall da die Anlegung einer besonderen Räucherkammer nebst Schmauchkamin gefordert wird, wo, an Stelle des sonst üblichen offenen Herdes unter einem weiten Schornstein, ein Kochherd mit verdeckter Feuerung und russischen Röhren zur Ausführung kommen soll. Die vorzulegenden Bau-Entwürfe sind hiernach einzurichten. Cöslin, den 25. Februar 1877.

Der Lehrer hat einen Brunnen zu beanspruchen, damit der Bedarf an Wasser sowohl für ihn selbst und seine Wirtschaft, als auch zum Betrieb der Schule jederzeit gesichert ist. Min.-Reskr. vom 30. März 1864. U. 5472. (C.-Bl. S. 2481.)

Ausdehnung der Lehrerwohnung. Min.-Reskr., Berlin, den 9. April 1879. G. III. 5633. (C.-Bl. S. 362 Nr. 87).

Gegen die in Aussicht genommene Unterkellerung nur der Hälfte des Schulgebäudes ist nichts einzuwenden. Die nach der Intention der Gemeinde für den Lehrer zu schaffende Wohnung geht, was die Zahl der Räume anbetrifft, weit über das Bedürfnis hinaus. Für eine Elementarlehrerwohnung müssen 2 Stuben, von denen die eine 25, die andere 20 □M. groß, und 2 Kammern von 15 bis 18 □M. Größe neben Küche, Vorratsgelasse ꝛc. als vollkommen ausreichend betrachtet werden. Ein Abtritt im Hause kann nicht für erforderlich erachtet werden. Die Ökonomieräume sind jedenfalls nur nach dem Bedürfnis der Landdotation oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach dem kleinsten Maßstab einer ländlichen Hauswirtschaft zu bemessen. Die kgl. Regierung hat die Gemeinde hiernach zu bescheiden, resp. derselben aufzugeben, ein dieser Verfügung entsprechendes Bauprojekt anfertigen oder das vorhandene entsprechend umarbeiten zu lassen.

Doppelfenster. Nach dem Gutachten der k. Oberbaubehörde können Doppelfenster in den Schulen und Lehrerwohnungen als ein Bedürfnis nicht anerkannt werden, wo nicht besondere Gründe ausnahmsweise für die Gewährung geltend zu machen sind. Min.-R. 20. Okt. 1874. (C.-Bl. S. 712.) Nicht erforderlich sind: Blitzableiter (Min.-Erlaß vom 11. Januar 1876).

Dielen. Der Gutsherr ist nur das rohe Material, nicht aber trockenes und bereits zu Dielen geschnittenes Holz zu verabreichen schuldig. Min.-R. 18. April 1864 (C.-Bl. S. 379).

Sofern nicht eine Lokalobservanz entgegensteht, ist der Wert des Holzes zu den Fensterladen aus dem Patronatsbaufonds zu gewähren, da das Ministerium sich neuerdings für die Subsumtion des sog. Nutzholzes unter den Begriff des Bauholzes entschieden hat. Min.-R. 2. Mai 1864. (C.-Bl. S. 379); pro 1860 S. 426; pro 1862 S. 558.

Die Bemessung des Raumbedürfnisses soll den Grundsätzen einer rationellen Landwirtschaft entsprechen und muß dem Lehrer die Möglichkeit gewähren, die zu seiner Stelle gehörigen Dienstländereien, ohne über die gewöhnliche landwirtschaftliche Benutzung derselben hinauszugehen, nach jenen Grundsätzen für sich nutzbar zu machen. (Min.-Erlaß vom 26. Februar 1866).

Wirtschaftsgebäude. Min.-Reskr., Berlin, den 11. Juli 1876. U. 17912.

Die Entscheidung der k. Reg. in dem Resolut vom 3. August 1864, „daß eine für einen verheirateten Lehrer ausreichende Wohnung zu erbauen," schließt die Errichtung der einem Lehrer auf dem Lande unentbehrlichen, als Pertinenzien der Wohnung zu betrachtenden Wirtschaftsräume, wie Scheune und Stall, nicht aus; die Gutsherrschaft hat zu diesen Baulichkeiten in demselben Verhältnis wie für das Wohnhaus beizutragen.

Die zur Selbstbewirtschaftung der Dienstländereien erforderlichen Gebäude, als Scheune und Ställe, kann der Lehrer beanspruchen; das Min.-Reskr. vom 14. Mai 1870 bestimmt: Nach dem Gesetze vom 21. Juli 1846 (Ges.-S. S. 392) sind die zur Bewirtschaftung einer Schule in Gemäßheit des § 101 der Gemein-

heitsteilungsordnung vom 7. Juli 1821 überwiesenen Landdotation nötigen Räume von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu bauen und zu unterhalten und nach § 12 Nr. 5 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 gebührt dem Lehrer ein uneingeschränktes Recht auf die „nötigen Wirtschaftslokale" (C.-Bl. S. 302). Beim Mangel der Wirtschaftsgebäude sind solche event. mietsweise für den Lehrer zu beschaffen. Die betreffenden Anträge sind nach der Kreisordnung jetzt an die Kreisausschüsse zu richten, welche über die Notwendigkeit der Bauten entscheiden. Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 § 135 X. Nr. 3a.)

Wenn Ökonomiegebäude notwendig sind, was durch Sachverständige nachzuweisen ist, so sind solche von der baupflichtigen Gemeinde für die Schulstelle nach dem Min.-Reskr. vom 30. September 1879 g. III. 7826 zu beschaffen. Bezüglich der Ställe ist für den Stand von Rindvieh eine Tiefe von 12 Fuß mit Einschluß der Krippe und des Ganges hinter den Viehständen erforderlich. Der wirtschaftliche Raumbedarf des Lehrers ist aus der Größe und dem Getreideeinschnitt der Dotation der Lehrerstelle nachzuweisen und die Zahl und Abmessung der Ställe nach dem Verhältnis des der Dotation entsprechenden Viehstandes zu bestimmen. Min.-Reskr. vom 16. Nomember 1868.

Der Ministerialerlaß vom 3. März 1871 (Centralbl. S. 381) lautet: Da für einen ordnungs- und bestimmungsmäßigen Gebrauch eines Schweinestalles ein Trog nicht entbehrt werden kann, so ist ein solcher nach § 79 Teil I Tit. 2 des A. L.-R. als „Zubehör" des Stalles anzusehen und demnach von denjenigen neu zu beschaffen, denen in Ansehung des Stalles die Baupflicht obliegt, und ist bei Neubauten des Schulstalles für einen „Schweinetrog nebst Klappe" das erforderliche Holz auszuwerfen.

Reparaturbauten. Cirk.-Verf. Potsdam, 27. Oktober 1869. II. B. a. 7325.

Nachdem wir zur Regelung des Verfahrens bei Ausführung von Baulichkeiten an Kirche, Pfarr- und Schulhäusern königl. Patronats unter Zugrundelegung der in den Cirkular-Verfügungen vom 14. April 1846, 4. Mai 1855 und 16. Febr. 1860 enthaltenen Vorschriften die geeigneten Verfügungen an die Kreisbaubeamten und königl. Ämter erlassen haben, machen wir es den Herren Ortsgeistlichen und den Kirchenvorständen zur Pflicht, sich bei den Baulichkeiten der vorliegenden Art genau nach folgenden, sofort in Kraft tretenden Vorschriften, zu richten:

1. Die bereits früher den Herren Ortsgeistlichen und Kirchen-Vorständen erteilte Ermächtigung, wonach sie alle Bauten unter 20 Thlr.,*) sofern die Bezahlung der Kosten aus Kirchenmitteln resp. dem Ämter-Kirchenfonds erfolgt, ohne weitere Konkurrenz und Revision seitens der Baubeamten sofort zur Ausführung zu bringen haben, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht. Nach erfolgter Herstellung solcher Baulichkeiten ist uns die Rechnung einzureichen, in welcher stets die Kosten für Materialien an Holz, Steinen und Kalk getrennt von den Nebenkosten angegeben werden müssen. Zu diesen Nebenkosten sind insbesondere zu rechnen: Kosten für Stämmen, Zöpfen, Beschlagen und Beschneiden des Holzes, Sprengen der Feldsteine, Löschen des Kalks und sämtliche Fuhrlöhne. Zugleich muß die Rechnung mit nachstehender Bescheinigung versehen sein:**)

*) Nach der Reg.-Verf., Potsdam, den 19. März 1875. II. B. a. 1562, können Bauten bis 300 M. selbständig durch den Gemeinde-Kirchenrat ausgeführt werden. S. S. 61.

**) Bescheinigung der Rechnung. Reg.-Verf. Potsdam, den 12. Inni 1884. II. B. b. 2535. Auf der Rechnung muß bescheinigt werden, daß der Holzwert nach dem Lizitations-Durchschnittspreise des zunächst gelegenen Forstreviers berechnet worden ist, sowie daß in dem Holzwert Forst- oder andere Nebenkosten nicht enthalten sind.

Der eingekommene Erlös für die verkauften alten Materialien an Holz ist dem Ortssteuer-Erheber zur Einzahlung desselben bei Gelegenheit der Abführung der Ortssteuern bei der Kreiskasse zur portofreien Mitbeförderung an die Regierungs-Hauptkasse zu übergeben.

Daß die vorberechneten Arbeiten nötig waren, dieselben gut und vorschriftsmäßig ausgeführt, auch die angesetzten Materialien in guter Qualität wirklich geliefert und verwendet worden sind, wird hierdurch mit dem Bemerken attestiert, daß die Preise angemessen erscheinen. Außerdem wird bescheinigt, daß — aus dem Verkauf der alten Materialien an Holz, Steinen 2c. nicht mehr als . . . M. . . . Pf. gelöst sind (oder) alte Materialien an Holz, Steinen 2c. nicht erübrigt sind.

B . . . . . , den . . . . . 18 . .

Der Ortsgeistliche. Der Gemeindekirchenrat.

2. Auf solche kleine Reparaturen an Pfarr- und Küsterhäusern, zu denen ein Patronatsbeitrag an Holz, Steinen und Kalk unter 20 Thlr. erforderlich ist, sind von den Kirchenvorständen und Ortsgeistlichen sofort anzuordnen, sofern die von den Kirchenvorständen darüber jedesmal besonders zu hörenden Gemeinden damit einverstanden, und zur Übernahme der sie betreffenden Kosten bereit sind.

   Nach Ausführung solcher Baulichkeiten ist die Rechnung wie ad 1 aufzustellen und mit der daselbst bezeichneten Bescheinigung zu versehen und uns einzureichen.

   Entstehen Anstände wegen der Beitragspflicht der Gemeinden, so sind die weiteren Anträge bei dem kgl. Amte unter Beobachtung der Vorschriften ad 3 zu stellen.

3. Anträge auf Vornahme von Reparaturen, soweit sie nicht ad 1 und 2 von den Herren Ortsgeistlichen und den Kirchen-Vorständen zu erledigen sind, gelangen durch die Superintendenten an die kgl. Ämter, wo sie in der Zeit vom 1. September bis ultimo Dezember jeden Jahres eingereicht werden müssen. Vor Einsendung dieser Anträge ist, ohne daß dadurch besondere Kosten entstehen, bei einem in der Nähe wohnenden Handwerker über den mutmaßlichen Betrag der erwachsenden Kosten Nachfrage zu halten und der auf diese Weise ermittelte ungefähre Kostenüberschlag jedesmal in dem Antrage anzugeben, es sei denn, daß sich aus dem Antrage selbst unzweifelhaft ergiebt, daß eine größere Baulichkeit, welche jedenfalls über 50 Thlr. Kosten in Anspruch nimmt, vorliegt. Es genügt in dieser Beziehung eine Angabe, aus welcher zu entnehmen ist, ob die Kosten sich entweder unter 20 Thlr. oder zwischen 20 bis 50 Thlr., oder endlich über 50 Thlr. belaufen werden.

   Anträge, welche nach dem letzten Dezember jeden Jahres bei den kgl. Ämtern eingehen, werden auf ein Jahr zurückgelegt, es sei denn, daß ganz besondere Verhältnisse, z. B. durch Naturereignisse 2c. eingetretene Beschädigungen ein Abweichen von der Regel rechtfertigen.

4. Anträge auf Errichtung von Neubauten und diesen nahe kommenden Umbauten sind bei der unterzeichneten Regierung und zwar gleichfalls in der Zeit vom 1. September bis ultimo Dezember jeden Jahres zu stellen.

5. Die Kirchen-Vorstände haben dafür zu sorgen, daß die Kirchen-Gebäude in gehöriger Ordnung gehalten werden, und darauf sorgfältig Bedacht zu nehmen, daß etwaigen Mängeln rechtzeitig nach Anleitung vorstehender Vorschriften abgeholfen werde, damit größeren Beschädigungen vorgebeugt wird.

Bauten. Der Minister für öffentliche Arbeiten hat im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten angeordnet, daß bei der Veranschlagung, örtlicher Recherche, der Beaufsichtigung und der Revision und Abnahme von geistlichen und Schulbauten königlichen Patronats die Mitwirkung der Kreis-

---

Das Auktionsprotokoll ist der Rechnung beizufügen und anzuzeigen, daß die Einzahlung des Erlöses an die Kreiskasse geschehen ist.

baubeamten nur einzutreten hat: 1. wenn der fiskalische Beitrag die Summe von 500 M. übersteigt; 2. wenn es sich um solche bauliche Änderungen handelt, die, wie z. B. der Abbruch und die Versetzung oder Umgestaltung einzelner Wände, die Veränderung bestehender Schornstein-Anlagen, der Abbruch oder die Herstellung gewölbter Decken, die Konstruktion des Gebäudes berühren; 3. hinsichtlich solcher Vorkehrungen, zu deren Beurteilung es nach dem Ermessen der bauenden Behörde einer besonderen, nur dem Bauverständigen beiwohnenden Sachkenntnis bedarf; 4. wenn die bauende Behörde die angesetzten Preise in Rechnungen 2c. übertrieben hoch findet oder Grund zu haben glaubt, ihrem Urteile über deren Angemessenheit zu mißtrauen. — Die königl. Regierung bestimmte infolge dieser Anordnung folgendes: Die Kirchen- und Schulvorstände haben künftig sämtliche Rechnungen über Reparaturen an geistlichen und Schulgebäuden königlichen Patronats, zu deren Kosten nur ein fiskalischer Beitrag bis zu 500 M. zu leisten ist, selbständig zu bescheinigen. Es wird hierbei auf die durch Cirkular-Verfügung vom 27. Septbr. 1876 (II. B. 6314) vorgeschriebene Form der Bescheingungen aufmerksam gemacht. Auch ist vor Einreichung derartiger Kostenrechnungen darauf zu sehen, daß unter denselben stets der reine Wert der Materialien an Holz, Steinen und Kalk berechnet ist, und ausdrücklich zu bescheinigen, daß in den berechneten Materialienwerten irgend welche Nebenkosten nicht mehr enthalten sind. Zu allen Ausführungen von baulichen Herstellungen bedarf es nach wie vor der Genehmigung der Regierung, wenn der fiskalische Beitrag über 60 Mark beträgt. In diesen Fällen ist stets vor der Ausführung die Genehmigung der Regierung einzuholen. In den bezüglichen Anträgen ist nach Benehmen mit Sachverständigen besonders hervorzuheben, auf wie hoch sich der fiskalische Kostenbeitrag voraussichtlich belaufen wird, oder ob Umstände vorliegen, welche nach 1—3 die Mitwirkung der Kreisbaubeamten erforderlich erscheinen lassen. Reg.-Verf., Potsdam, den 26. Juli 1880. II. B. a. b. c. 3337.

Aus Anlaß mehrfacher durch die neuere Gesetzgebung entstandener Bedenken, inwieweit die Thätigkeit der Staats-Baubeamten bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten in Anspruch zu nehmen sei, hat der Minister der öffentlichen Arbeiten durch Cirkularerlaß vom 20. Januar 1881 den königl. Konsistorien folgendes eröffnet: Die Änderungen in der Aufsicht über das Kirchenwesen, welche durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführt sind, haben eine Änderung der bisherigen gesetzlichen Verpflichtungen der Staats-Baubeamten in Beziehung auf ihre Mitwirkung bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten nicht zur Folge gehabt. Hinsichtlich der formellen Behandlung der seitens der Kirchen- und Schulbehörden ergehenden Requisitionen, sowie der von den Baubeamten zu bewirkenden Ausarbeitungen und der nach dem Kostenbetrage und der Bedeutung des Bauobjekts in Anspruch zu nehmenden Mitwirkung der Baubeamten ist die von dem Minister der öffentlichen Arbeiten, in Übereinstimmung mit den Ressort-Chefs erlassene Cirkularverfügung vom 20. Juni 1880 maßgebend. Von Amts wegen und ohne besondere Entschädigung sind die königl. Baubeamten gehalten, bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, selbst in dem Falle, daß der Staat pekuniär bei den Bauten nicht beteiligt ist, mitzuwirken, wenn ihre Inanspruchnahme auf Grund des den Kirchen- und Schulbehörden zustehenden Oberaufsichtsrechts sich als unumgänglich notwendig erweist. Die Ausübung dieses Rechts wird sich, soweit dabei die Baubeamten zur Mitwirkung in Anspruch genommen werden, innerhalb der Grenzen halten, in welchen dasselbe vor dem Erlaß des Gesetzes vom 3. Juni 1876 von den königl. Regierungen in der Hauptsache durch die Prüfung der Projekte in landespolizeilicher Beziehung geübt wurde. Es werden die königl. Regierungen bei den an sie gelangenden Ersuchen um Vermittelung der Requisitionen an die Baubeamten sorgfältig zu erwägen haben, ob und inwieweit im gegebenen Falle das landespolizeiliche Interesse ausschließlich und derart in Frage steht, daß die Inanspruchnahme eines königl. Baubeamten unbedingt geboten ist und nicht etwa die Erledigung anderen Sachverständigen übertragen werden kann, die seitens der Gemeinden oder sonstigen Bauverpflichteten gestellt werden. Requisitionen zur Aus-

führung von Reisen, für welche eine Entschädigung nicht gewährt werden kann, sind zu vermeiden. Die Baubeamten sind ferner ohne weiteres von Amts wegen und in dem bisherigen Umfange bei allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten einzutreten verpflichtet, bei deren Kosten Fiskus entweder prinzipaliter oder subsidär beteiligt ist, insonderheit bei den Bauten fiskalischen Patronats und denjenigen, deren Kosten ganz oder teilweise aus unter Staatsverwaltung stehenden Stiftungsfonds gedeckt werden; ferner bei den Bauten, zu welchen wegen Dürftigkeit der Bauverpflichteten eine Beteiligung des Staats in Form einer Gnadenunterstützung eintritt, und endlich bei den Bauten, an welchen der Fiskus als Grundherr durch Naturalabgabe von Bauholz oder sonstigem Baumaterial teilnimmt. — Bei den vorgedachten, aus königl. Patronats- oder unter Staatsverwaltung stehenden Stiftungsfonds erfolgenden Bauten sind die königl. Baubeamten zu sämtlichen mit denselben verbundenen bautechnischen Leistungen in dem Umfange und in der Art und Weise, wie sie für die Staatsbauten ganz allgemein vorgeschrieben sind, verpflichtet. — Bezüglich der mit Gnadenunterstützungen erfolgenden Bauten ist, so weit es sich um Projektierungs- und Veranschlagungsarbeiten handelt, nach Maßgabe der Cirkularerlasse der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und der Finanzen vom 12. September 1842 und der genannten Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. Januar 1873 zu verfahren. Nach erfolgter Ausführung des Baues ist die Abnahme desselben durch den Baubeamten zu bewirken und das bezügliche Attest darüber auszustellen. — Für die Bauten, zu welchen Fiskus als Grundherr Naturallieferungen zu leisten hat, haben die Baubeamten in der gemäß Cirkularerlaß vom 20. Juni 1880 gegebenen Beschränkung auf Grund der von den Baupflichtigen zu beschaffenden Baupläne und Kostenanschläge die genaue Berechnung der zum Bau abzugebenden Hölzer (Desiignationen) oder sonstigen Materialien festzustellen und nach erfolgter Vollendung des Baues die Verwendung der betreffenden Materialien zu kontrollieren, beziehungsweise zu attestieren. — Die Anfertigung von Skizzen, Bauplänen und Anschlägen für die Ausführung von Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern, bei denen Fiskus pekuniär nicht beteiligt ist, liegt den Baubeamten nicht ob, auch dann nicht, wenn die Gemeinden etwa aus eigener Initiative Gesuche um fiskalische Beihilfe an des Kaisers und Königs Majestät oder an die Behörden zu richten beabsichtigen und zur Begründung derselben der Beifügung von Plänen und Anschlägen bedürfen sollten. Übernimmt der Baubeamte auf Ansuchen der Gemeinden dergleichen Projektierungs- und Veranschlagungsarbeiten, so ist er berechtigt, dafür Gebühren zu liquidieren.

Die Schornsteine in den Landschulhäusern sind durch den Bezirksschornsteinfeger auf Kosten der Sozietäten in den dazu bestimmten Terminen zu reinigen; hölzerne Stangen zum Aufhängen und Räuchern des Fleisches dürfen in den Schornsteinen der Schulhäuser nicht angebracht werden; diese müssen mit eisernen vertauscht und von den Sozietäten besorgt werden. Reg.-Verf. Gumbinnen, 2. Sept. 1824. Nr. 562. Sämtliche Lehrer sind in betreff ihres dotationsmäßigen Einkommens von der Entrichtung der direkten Staats- und Kommunalsteuern, des Hirtenlohns für ihr Vieh und des Schornsteinfegergelbes für ihre Wohnung befreit. Die Grundsteuer ihrer steuerpflichtigen Dienstländereien, das Hirtenlohn und das Schornsteinfegergeld ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu entrichten. Schulordnung vom 11. Dez. 1845 § 16 (Laacke, Schulgesetze S. 20).

Das Schornsteinfegerlohn in Dienstwohnungen gehört zu den gewöhnlichen Wirtschaftskosten und muß also, sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, von dem Nießbraucher getragen werden. Min.-R. Berlin, 24. Juli 1862 (C.-Bl. S. 546).

Die Prediger-, Küster- und Schullehrer-Wohnungen müssen von dem Schornsteinfeger der Gemeinde gereinigt werden. Regulativ vom 3. Febr. 1824. § 7 (A.-Bl. S. 32), Potsdam.

Für Schornsteinfeger können die Orts-Polizei-Obrigkeiten Taxen aufstellen. Gewerbe-Ordn. vom 17. Jan. 1845. § 92.

Feuerlöschgerätschaften. Reg.-Verf., Stralsund, den 4. März 1880. Über die Frage, wer zur Anschaffung der Feuerlöschgerätschaften verpflichtet ist, scheint kein Zweifel zu bestehen. Nach § 18 der Feuerlöschordnung vom 24. Januar 1877 sind die dort aufgeführten Privatlöschgerätschaften von den Hausbesitzern bezw. den Inhabern der betr. Wohnungen zu beschaffen und zu unterhalten, im vorliegenden Falle mithin von dem Lehrer. Ob eine Ausnahme von der Vorschrift des § 18 a. a. O. aus den von dem Landrat angegebenen Gründen zu machen sein wird, muß dem eigenen Ermessen desselben überlassen bleiben.*)

Bei katholischen Pfarr- und Küsterschulen verordnet das schlesische Provinzialgesetz, das Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750 im § 11 sub a. f. g., daß ein solches Schulhaus von den kirchlichen Interessenten baustädig erhalten werden müsse, d. h. zunächst aus der Kirchenkasse und bei Unzulänglichkeiten derselben vom Kirchenpatron und der Kirchengemeinde. Zur Beseitigung von Mißständen erging das Gesetz vom 21. Juli 1846, welches im wesentlichen bestimmt, daß Bauten für Schulzwecke die Schulgemeinden allein auszuführen haben und bei Bauten, welche das alte Küsterhaus mitbetreffen, z. B. ein Neubau mit gleichzeitigem Schulerweiterungsbau, die Kontingente der kirchlichen und der Schul-Interessenten nach sachverständigem Ermessen festgestellt werden. Das vorallegierte Gesetz findet auch auf katholische Pfarrschulen in Schlesien unter Abänderung der Bestimmung des Reglements de gravam. vom 8. August 1750 Anwendung. (Erkenntnis vom 29. Juni 1868; vom 13. Juli 1868.) Ist dagegen vor Verkündigung des Gesetzes vom 21. Juli 1846 ein Judicat ergangen, welches ausdrücklich und für die Zukunft festsetzt, daß die kirchlichen Interessenten für die Schulbaulast haften, so enthält dies nach der Ansicht des Obertribunals einen besonderen Rechtstitel im Sinne des § 6 des allegierten Gesetzes, und ist dieses daher außer Betracht zu lassen. (Erkenntnis vom 20. Febr. 1856; vom 16. Jan. 1874.) Die Schulen an Filialkirchen in Schlesien sind als Pfarrschulen bezüglich der Baulast zu erachten. (Ministerialreskript vom 25. Mai 1861. §§ 244—254 Tit. 11 Teil II A. L.-R. Obertribunals-Erkenntnis vom 12. April 1850.)

Wo bei Schulgehöften die Bauverpflichtung nach den Vorschriften über die geistliche Baulast sich regelt, sind die Patrone nach gemeinem Rechte verpflichtet, zur Herstellung solcher Zäune und Gehege den Patronatsbeitrag zu gewähren, soweit nicht durch ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Festsetzungen etwas anderes bestimmt ist und nicht dem Nießbraucher die Unterhaltungslast hinsichts dieser Einfriedigungen obliegt. Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Anlegung lebendiger Hecken sollen motivierte Anträge der Regierung wegen Unterstützung einzelner Küster und Lehrer, welche sich um die Kultur dieser Hecken besondere Verdienste erwerben sollten, Berücksichtigung finden. Ministerialreskript vom 4. Oktober 1862. E. U. 19552.

Den Gutsherren liegt nicht ob die Gewährung des Holzes zu den Gehegen der Schulgehöfte; vielmehr ist die Herstellung und Unterhaltung dieser Gehege und Umzäunungen von Schulgärten eine Verpflichtung der Schulgemeinde. Min.-Reskr. 4. Okt. 1862 (C.-Bl. S. 688).

Gehege (Wildzaun). Die Verpflichtung des fiskalischen Patronats zur Hergabe der zum Bau der Küster- und Schulhäuser erforderlichen Materialien in Holz, Steinen und Kalk resp. des Wertes derselben gründet sich auf den § 37, Teil 11, Tit. II Allg. Landrechts. Hier ist jedoch nur von Gebäuden die Rede und wenn

*) Feuerlöschgerätschaften. Staatsmin.-R. vom 9. April 1880 (C.-Bl. S. 629). Die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von fiskalischen Feuergerätschaften sind auf die zur Unterhaltung der Dienstgebäude bestimmten Fonds zu übernehmen. Bei der Eisenbahnverwaltung ist die Verrechnung dieser Kosten bei den Fonds für die Beschaffung von Inventarienstücken und Utensilien zu bewirken. (Min.-R. vom 20. Mai 1880. G. III. 1354).

trotzdem fiskalischerseits ohne Weigerung auch zu den Gehegen um das Schulgehöft die betr. Materialien unentgeltlich verabfolgt werden, so ist hierfür nur der Grund maßgebend, daß Umzäunungen des Schulhofs als eine notwendige Pertinenz der Gebäude des Schuletablissements betrachtet werden. Derartige Erwägungen kommen selbstredend bei Feldgrundstücken der Küsterei- und Schulstelle nicht in Betracht, vielmehr sind hier die Kosten einer derartigen Anlage von denjenigen zu bestreiten, welche überhaupt zur Unterhaltung der Küster- und Schulstelle verpflichtet sind. Reg.-Verf. Potsdam, 3. Februar 1877. II. B. c. 710.

Zäune. Nach den landrechtlichen Bestimmungen dürfen Zäune, Planken, Staketen, Mauern oder andere Scheidewände die Grenzen des Nachbars nicht überschreiten. Werden die Zäune aber gemeinschaftlich von beiden Nachbaren gehalten, so steht die Mitte der Pfosten auf der Grenzlinie. (Matthis, Märkisches Recht, Bd. 2, Tit. III, § 10.)

Anlegung einer Thür zwischen Schulgehöft und Kirchhof. Wenn die Rechte des Schulvorstandes infolge eines zwischen den Vertretern der Schulstelle und den Vertretern der Gemeinde abgeschlossenen und der Vertrag von der Regierung bestätigt ist, so gehen die besagten Rechte auf die politische Gemeinde über. Soweit es sich also um eine Vertretung der Eigentumsrechte der Schulstelle handelt, ist die politische Gemeinde dann zur Vertretung derselben unzweifelhaft legitimiert und der Lehrer steht in dieser Beziehung der politischen Gemeinde als Nießbraucher gegenüber. Inbetreff der Beziehungen des Nießbrauchers zum Eigentümer verordnet A. L.-R. I. 21. § 18: „Auch noch während der Dauer des Nießbrauches hat der Eigentümer das Recht, den Nießbraucher anzuhalten, daß er die eigenmächtig veränderte Sache wieder in den vorigen Zustand setze." Wenn es sich also lediglich um die Interessen der Schulstelle handelte, so würde die politische Gemeinde berechtigt sein, gegen den Nießbraucher wegen eigenmächtiger Veränderung auf Wiederherstellung des früheren Zustandes zu klagen. Ist aber der Nießbraucher nicht bloß Lehrer, sondern auch Küster, so handelt es sich nicht lediglich um die Interessen der Schulstelle, sondern auch der Küsterstelle. Deshalb ist aber nicht anzunehmen, daß die politische Gemeinde als alleinige Eigentümerin des Schulgrundstückes anzusehen ist und deshalb muß dieselbe wegen mangelnder Sachlegitimation abgewiesen werden. Wenn der oben citierte § 28 I. 21 den Nießbraucher verpflichtet, die eigenmächtig veränderte Sache schon während der Dauer des Nießbrauches in den früheren Zustand wieder herzustellen, so war es Sache der politischen Gemeinde als Klägerin, die Eigenmächtigkeit des Nießbrauchers bezüglich der von ihm nach Weigerung der Gemeinde im neuen Zaun zwischen dem Kirchhof und dem Schulgrundstück für den Inhaber der Schul- und Küsterstelle zu dessen amtlichem Gebrauche angelegten Thür zu beweisen. Die bloße Behauptung, daß der verklagte Nießbraucher die Thür angelegt habe, genügt nicht zum Erweise der Eigenmächtigkeit, umsoweniger, als der Verklagte ein wohlbegründetes Recht auf die Existenz der Thür zu haben behauptet, und sogar den Beweis angetreten hat, daß diese von der Gemeinde früher freiwillig angelegte Thür seit länger als 50 Jahren von dem Lehrer in seiner Eigenschaft als Küster, um vom Schulhause nach der Kirche zu gehen, benutzt worden sei. Dem Verklagten liegt nicht ob, den Erwerb dieses Rechts durch Verjährung oder Observanz zu beweisen; vielmehr muß die Klägerin den Beweis der Eigenmächtigkeit zur Begründung der Klage führen und da dies nicht geschehen, abgewiesen werden. Wenn die Klägerin als nicht legitimiert zur Klage erscheint, so kann auch ihr gegenüber ein Recht des Nießbrauchers, das nur dem Eigentümer gegenüber beansprucht werden kann, nicht geltend gemacht werden. Ganz abgesehen davon, daß ein Recht der Küster- und Schulstelle von dem Nießbraucher ohne Genehmigung der Kirchenbehörde nicht selbständig im Prozeßwege verfolgt werden darf. Erkenntnis des Appellationsgerichts, Berlin, den 13. Oktober 1874. — A. 17345. —

Verzäunung von Ackerstücken. Erk. des Obertribunals vom 26. April 1839. Nr. 678. In dem zur Entscheidung stehenden Falle hatten die Kläger, auf eine angeblich bestehende Lokalobservanz gestützt, darauf angetragen, den Beklagten

für schuldig zu erachten, seine Ackerländereien, soweit sie mit den Ackerstücken der Kläger grenzen, mit einer Verzäunung zu versehen. Der Appellationsrichter hatte die Kläger abgewiesen, weil die angebliche Lokalobservanz sich erst nach Publikation des Allg. L.-R. gebildet haben solle, dies aber gesetzlich nicht zulässig sei. Das Obertribunal ist dieser Ansicht beigetreten, weil der sowohl im § III als im § VII des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794 gebrauchte Ausdruck: „bisher" die Absicht des Gesetzgebers ausspreche, daß nur die bei Publikation des Allg. L.-R. vorhandenen Observanzen zu berücksichtigen seien und hiermit auch § 60 der Einleitung zum Allg. L.-R. stimme. Auf den Umstand, daß im Allg. L.-R. die Berechtigung des Eigentümers, die Scheidung eingehen zu lassen, nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, komme es nicht an; denn § 4 der Einleitung spreche nur von dem, „was die Gesetze unentschieden gelassen haben", hier könne und müsse aber aus § 151 Teil II Tit. 8 A. L.-R. gefolgert werden, daß, da die Unterhaltung der Befriedigungen in freier Feldflur dem Eigentümer im Gesetze nicht zur Pflicht gemacht sei, die Rechte des Eigentümers in dieser Beziehung nicht beschränkt seien, er also die Scheidung eingehen lassen könne. (Dieselben Grundsätze spricht das Ober-Trib. Erk. vom 6. Januar 1843 aus.) C.-Bl. S. 487 de 1880.

Brandschäden der Lehrer. Reg.-Verf., Köslin, den 10. Mai 1881. Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein junger Lehrer bei einem Brande seine sämtlichen Habseligkeiten an Kleidungsstücken, Büchern, Wäsche 2c. ohne Anspruch auf Entschädigung verloren hat. So sehr wir den von dem genannten Unfall Betroffenen bedauert haben, so fanden wir uns doch nicht in der Lage, denselben in dem dem Verlust entsprechenden Maße mit einer außerordentlichen Unterstützung bedenken zu können. Die höheren Ortes uns überwiesenen Unterstützungsmittel sind uns zur Linderung wirklicher unverschuldeter Notstände überwiesen. Eine Verschuldung ist aber im Hinblick auf das in gegenwärtiger Zeit weit ausgebildete, nach seinen Vorteilen jedermann bekannte Versicherungswesen dann anzunehmen, wenn ein Lehrer sein Besitztum, auch wenn es nur gering ist, gegen Feuersgefahr nicht versichert.

Es wird im Interesse aller Lehrer des Bezirks liegen, wenn dieselben mit den diesbezüglichen Ansichten bekannt gemacht werden, wofür die Kreisschulinspektoren in geeigneter Weise Sorge tragen wollen.

Mobiliarversicherung. Reg.-Verf., Potsdam, den 23. April 1873. Wenn Lehrer bei stattgefundenen Feuersbrünsten einen Schaden dadurch erfahren haben, daß die erhaltene Versicherungssumme den Verlust nicht deckt, und sie geringer, als ihre Sachen wert sind, versichert haben, so haben sie sich diesen Verlust selbst zuzuschreiben.

## 3. Das Kantoramt.

### A. Allgemeines.

Kantor heißt ursprünglich Sänger und bezeichnet seit früher Zeit den mit dem Amte des Vorsängers beim Gottesdienste betrauten Kirchendiener. Jetzt liegt dem Kantor dieselbe Verpflichtung, insbesondere aber noch die der Ausbildung des Sängerchors und die Leitung der Kirchenmusiker ob. Mit dem Amte (Kantorate) ist, namentlich in kleineren Städten und auf dem Lande, auch das eines Lehrers einer öffentlichen Schule verbunden. Zur Führung eines Kantorates gehört im allgemeinen eine tüchtige musikalische Bildung, welche insbesondere mit eigener Gesangfertigkeit die Fähigkeit, einen tüchtigen Sängerchor zu bilden, ferner mit der Kenntnis der einschlägigen Litteratur die Fähigkeit, den Verhältnissen entsprechende Auswahl zu treffen, endlich die Anlage zu sicherer und geschmackvoller Leitung der nötigen Musikaufführungen verbindet. — Das Prädikat „Kantor" wird auch als Anerkennung, für längere verdiente Amtsführung an Kirchschullehrern von der Behörde verliehen. — Kantorat bezeichnet übrigens auch die einem Kantor angewiesene Amtswohnung.

Kirchenmusik ist, wie bekannt, diejenige, welche bei dem öffentlichen Gottesdienst der Christen aufgeführt wird. — Zu allen Zeiten und bei den rohesten Völkern machte der Gesang einen Teil des religiösen Kultus aus. Die Gefühle der Dankbarkeit, die Freude, täglich neue Wohlthaten von der Vorsehung zu erhalten, die sanfte Rührung, welche aus einer gemeinschaftlichen Andacht am Fuße der Altäre hervorgeht, mußten sich in Gesängen aussprechen. Schon in den frühesten Zeiten gebrauchten die Hebräer den Gesang zur Feier ihrer gottesdienstlichen Handlungen. Wer kennt nicht die erhabenen Gesänge des Moses, der Debora, des Davids, der Judith und der Propheten? David begnügte sich nicht damit, Psalmen und Lieder zu dichten und zu singen; er führte selbst Sänger- und Musikchöre bei dem Tabernakeldienst ein und ermahnte das Volk, durch Gesang und Saitenspiel den Herrn zu loben; auch Salomo behielt diese Einrichtung im Tempel bei. Gleich beim ersten Entstehen des Christentums ward der Gesang in den Kultus aufgenommen, besonders aber, als die Kirche sich die Freiheit errungen hatte, demselben einen gemessenen Glanz und ein feierliches Äußere zu geben. Die Kirche hat stets gewacht, daß der Gesang der Liturgie und der anderen kirchlichen Feierlichkeiten würdevoll und majestätisch sei, nur Frömmigkeit und keine flüchtig-schwärmende Freude ausdrücke; darum verbannt sie aus ihm alle regellosen, irdischen Affekte und hielt ihn ferne von den Sangweisen des Theaters und der lustigen Volkslieder; daher er auch den Namen des vollen Gesanges erhielt. Die größten Väter der Kirche, als Chrysostomus, Hieronymus, Ambrosius, Augustus ꝛc. gaben sich alle Mühe, aus der Versammlung der Gläubigen weichliche und weibische Gesänge und eine zu lustige Musik, die nur den Ohren schmeicheln und die Empfindungen der Andacht unterdrücken, zu verbannen. Der heilige Ambrosius, welcher den Gesang seiner Kirche in einer Zeit bildete, wo die heidnischen Theater noch vorhanden waren, vermied sorgfältig ihre Melodieen nachzuahmen. Der h. Gregor hingegen, der dasselbe für Rom in einem Zeitalter that, wo jene nicht mehr existierten, nahm keinen Anstand, lieblichere Weisen in den Kirchengesang zu bringen. Daher der Unterschied zwischen dem Ambrosianischen und Gregorianischen Gesange; der eine ist würdevoller, der andere melodischer. Ambrosius war übrigens nicht der Urheber des vollen Gesanges; schon vor ihm hatte Athanasius in die Kirchen von Alexandrien ihn eingeführt. Die Sangweise des Athanasius, sagt Augustus, glich eher dem Recitativ einer Rede als einem wirklichen Gesange. Die früher für den kirchlichen Gebrauch gedichteten Gesänge sind verloren gegangen; aus dem 4. und 5. Jahrhundert aber haben sich mehrere von Ambrosius, Prudentius u. a. erhalten. In der alten Kirche und im Mittelalter wurde der Gesang von Chören oder wechselseitig von Chören und Geistlichen vorgetragen; selten stimmte die Gemeinde mit ein; überdies verlor er viel an seiner Wirkung, da er lateinisch und somit für die Laien unverständlich war. Luther führte den deutschen Kirchengesang ein und legte hierdurch den Grund zu seiner späteren hohen Vervollkommnung; er selbst dichtete Lieder in einer kraftvollen, herrlichen Sprache und gab mehreren derselben auch ihre Weise oder Melodie. Bis Luther wurde nur einstimmig gesungen; seit ihm wurde der Kirchengesang mehrstimmig. Die Blütezeit des deutsch-evangelischen Choralgesanges fällt in das 16. und den Anfang des 17. Jahrhunderts. Im 18. Jahrhundert trat wieder Verweltlichung des Kirchengesanges und allmähliche Umwandlung der rhythmischen Weise in unsere gleichmäßig fortschreitende Gesangsart ein. In neuerer Zeit hat ein Versuch stattgefunden, die Form des rhythmischen Choralgesanges wieder in den Gottesdienst einzuführen; die Forschung hat jene alten Formen festgestellt, die Gründe für und wieder sind eingehend erörtert worden, die Praxis aber hat selbst in denjenigen Teilen Deutschlands, wo man mit der Ausführung nicht zögerte, dahin entschieden, daß gegenüber den Schwierigkeiten derselben, solchem rhythmischen Chor seitens der Gemeinde die Beibehaltung der Weise, welche sich in gleichmäßigen Tönen (Noten) bewegt und am Schlusse der Verszeilen durch Fermaten Zeit zur Ruhe bieten, vorzuziehen sei. Die in der christlichen Kirche, namentlich in der

evangelischen, für den Gemeindegesang bei dem öffentlichen Gottesdienst gebräuchliche Melodieenform heißt Choral.

Man hat vielfach ausgesprochen, daß der Kirchengesang von der Schule aus gebessert werden soll. Mit Recht erwartet man eine Rückwirkung des Schulgesangs auf den Gemeindegesang in der Kirche; man erwartet aber gewöhnlich viel zu viel. Muß der Gemeindegesang ohne Orgel, ausschließlich von der Stimme des Lehrers als Vorsänger dirigiert werden, so wird sich erst nach vielen Jahren der gute Schulgesang einen schwachen Einfluß auf den Kirchengesang verschaffen. Trotzdem muß der Lehrer in der Schule die Melodieen üben, welche in dem öffentlichen Gottesdienste verstümmelt gesungen werden. Für den Gesanglehrer gelte folgender Satz als maßgebend: „Er schließe sich bei dem Schulgesange einem Choralbuche an, welches in seiner Provinz am meisten in Brauch, oder von der Behörde vorgeschrieben ist.“ Will der Lehrer Choräle „rhythmisch“ einüben für den Kirchengesang, so hat er sich über diesen Gegenstand mit seinem Geistlichen zu verständigen. Als Kantor oder Vorsänger hat der Lehrer den Kirchengesang zu leiten; mithin liegt ihm die Leitung eines wesentlichen Teiles der gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeinde ob, und er kann durch die würdige Art, mit der er sein Amt versieht, nicht wenig dazu beitragen, den Gottesdienst erhebend zu machen und den kirchlichen Sinn der Gemeinde zu beleben. Namentlich sind auch die Schulkinder zur Ausführung der liturgischen Chöre heranzubilden, und dabei die bereits aus der Schule entlassenen jungen Leute zur Mitwirkung heranzuziehen. „Jeder Lehrer (Kantor) müßte es als Ehrensache ansehen, für einen guten Kirchengesang die liebevollste Sorge zu tragen, daher denselben gründlich zu studieren und auch für die praktische Ausführung eines erbaulichen Gesanges thätig zu sein, zunächst mit den Schulkindern, gegebenen Falles mit einem eigenen Kirchenchor.“ —

Liturgie (von Liturg, bei den Griechen derjenige, der ein öffentliches Amt der Reihe nach übernahm), eigentlich eine gewisse Ordnung in den Verrichtungen; dann aber nannte man so später in der christlichen Kirche besonders die ganze Einrichtung des äußeren Gottesdienstes und die gesetzliche Vorschrift darüber: dahin die öffentlichen Gebete, die Formulare bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen, die Gesänge beim Altardienst und Abendmahl, die Intonationen und Responsorien ꝛc. gehören. Das Buch, welches dem Geistlichen eine Anweisung darüber giebt, was er bei kirchlichen Handlungen vorzunehmen und zu sprechen hat und die Gesänge festsetzt, heißt die Agende. Der Inhalt und die Einrichtung dieses Buches wird von den kirchlichen Oberbehörden des Landes bestimmt.

Über die liturgischen Chöre beim Gottesdienst sagt R. Lange in seinen „Winken für Gesanglehrer“: 1. Es ist wünschenswert, daß die Gemeinde, und nicht ein besonderer Sängerchor die Liturgie singt. 2. Es ist weder in dem Prinzip der evangelischen Kirche, noch in der Geschichte derselben begründet, daß ein besonderer Sängerchor die Liturgie singt. 3. Die Worte, welche in der Liturgie gesungen werden sollen, ebenso die Worte des Geistlichen, der die Gesangesworte introduziert, sind so beschaffen, daß auf die Teilnahme der Gemeinde gerechnet wird. 4. Wenn die Gemeinde die Liturgie singt, so ist natürlich von einer kunstmäßigen Ausführung derselben nicht die Rede, sondern die Worte sollen dann, wie der Choral, einstimmig gesungen werden und zwar mit oder ohne Orgelbegleitung, je nachdem eine Orgel vorhanden ist oder nicht. 5. Wenn der musikalische Teil der Liturgie von der Gemeinde gesungen wird, so muß derselbe einfach in rhythmischer, modulatorischer und melodischer Hinsicht sein. 6. Singt die Gemeinde die Liturgie, so muß der wohl eingeübte Kirchenchor, die junge Christengemeinde, einen sichern Stamm bilden. 7. Bei der Einführung des musikalischen Teils der Liturgie in die Gemeinde mögen die erwachsenen Schulkinder die Texte auf Zettel schreiben. Diese Texte sind vor dem Beginn des Gottesdienstes auf die verschiedenen Kirchensitze zu verteilen zur Benutzung für die Erwachsenen. 8. Es bietet die Einführung des liturgischen Gesangs in die Gemeinde nicht mehr Schwierigkeiten, als die Einführung einer neuen Choralmelodie, und alle Hindernisse weichen, wie die Erfahrung lehrt, wenn

Geistlicher und Lehrer die Liturgie mit gleicher Liebe umfassen, und die Gemeinde kirchlichen Sinn hat. 9. Wenn die Gemeinde die Liturgie singt, wozu sie als eine evangelische das Recht hat, wird die Gleichgültigkeit gegen die Liturgie, die sich in dem Kommen in die gottesdienstlichen Versammlungen, nachdem die Liturgie vorbei ist, in dem schläfrigen Behagen während derselben kund giebt, sich etwas mindern. 10. Wenn ein besonderer kirchlicher Sängerchor figurieren soll, so mag er in kunstmäßiger Weise kleinere oder größere Bibelstellen, die sich an die Liturgie anschließen, an den Hauptfesten exekutieren. 11. Wenn ein besonderer Sängerchor für die Kirche vorhanden ist, so ist höchst wünschenswert, daß bei demselben der geübte Kinderchor beteiligt ist. Die leidigen Männerchöre haben die Kinder von dem Sängerchor und somit auch aus der Kirche verdrängt. 12. Wenn die Gemeinde die Liturgie singt, so fallen alle die Unbequemlichkeiten, welche den Kantoren durch Krankheit, Bequemlichkeit, Unpünktlichkeit und Wechsel der Chorsänger erwachsen. 13. In den Kirchen, in welchen die Gemeinden noch stumm bei der Liturgie zuhören, richten die Kantoren oft, wenn sie keinen vollen gemischten Chor zusammenbringen können, einen dreistimmigen Kinderchor ein, der den musikalischen Teil der Liturgie wohl eingeübt, ausführt. Diese Art von Chor, so viel sich auch gegen sein Bestehen sagen läßt, ist dem bloßen Männerchor vorzuziehen. Sind doch dann die Kinder, diese junge Christengemeinde, beschäftigt. 14. Sollte ein Kantor den Wunsch haben, an den Hochfesten den Gottesdienst durch eine besondere musikalische Gabe verherrlichen zu helfen, so wähle er aus folgender Musiksammlung: „Kantaten, Responsorien und Vota Apostolica auf die christlichen Festzeiten. Zum Gebrauch in Kirche, Schule und Haus für den geistlichen Kinderchor, zwei Soprane und Alt, komponiert von Gustav Flügel. Op. 50. Pr. 75 Pf. Leipzig bei C. Merseburger." Als Choralbuch ist zu empfehlen: „Erk, Schul-Choralbuch für die Provinz Brandenburg, in 2 Heften. Preis zusammen 25 Pf." Die liturgischen Chöre enthält die Agende.

Der Kantor hat also in der Kirche bei allen öffentlichen und besonderen Gottesdiensten, an Sonn- und Festtagen, in den Wochenkirchen und Betstunden, bei der Beichthandlung vor der Feier des heiligen Abendmahls und bei dieser selbst, bei Hauskommunionen, wo Gesang üblich ist, bei Taufen, resp. Einsegnung der Wöchnerinnen, wenn sie unter Gesang verrichtet werden, bei Trauungen, wenn sie keine sogenannten stillen sind, bei Beerdigungen, wenn sie öffentlich stattfinden, sog. großen Leichen, sowie bei allen außergewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten, welche unter Gesang geschehen, diesen zu leiten. Zu empfehlen ist das vorherige Durchlesen des Liedes, damit beim Vorsingen störende Lesefehler vermieden werden. Was gesungen wird, sind teils die liturgischen Chöre, Responsorien, Kollekten der Kirchenagende, teils Lieder aus dem eingeführten kirchlichen Gesangbuch. Über die Auswahl der Lieder aus dem eingeführten Kirchengesangbuche bei den verschiedenen kirchlichen Handlungen hat in den meisten Fällen allein der Prediger zu bestimmen. An manchen Orten werden nach bestehender Observanz zumal an hohen Festen und an den Abendmahlssonntagen, gewisse feststehende Lieder zum Anfange gesungen, davon darf der Kantor nicht ohne Anordnung des Pfarrers abweichen. In der Kirche befinden sich in der Regel Tafeln, auf welche die Nummern der Lieder geschrieben oder wenn eigene Nummern vorhanden sind, an die Tafeln gesteckt werden. Dafür zu sorgen, daß es geschieht, gehört auch zum Berufe des Kantors. Bei Beerdigungen pflegen die Lieder, welche vor dem Hause, in dem der Tote sich befindet, und auf dem Wege zum Begräbnisplatz und bei der Versenkung des Sarges in das bereitete Grab, gesungen werden, vom Kantor gewählt zu werden; doch ist auch hier bei den Liedern auf Observanz Rücksicht zu nehmen. Zuweilen wird bei besonderen Vorfällen, als Trauungen und Beerdigung, von einzelnen Gemeindegliedern der Gesang eines besonderen Liedes gewünscht. Ohne Zustimmung des Pfarrers darf einem solchen Wunsche nicht willfahrt werden. Der Gesang ist ein sehr wichtiger Teil aller kirchlichen Handlungen, durch ihn soll die Andacht erhöht werden; zur Hebung desselben soll der Kantor beitragen. Damit die Schüler dem Kantor in der Kirche ordnungsmäßig beistehen, sollen sie auf dem Chore oder an

den ihnen sonst bestimmten Stellen versammelt sein, und sollen ihnen von andern nicht dahin gehörigen Personen diese nicht weggenommen und sie verdrängt werden. Über die versammelte Schuljugend hat der Kantor während des Gottesdienstes die Aufsicht zu führen. So oft aber ein besonderer Gesang mit oder ohne Instrumentalbegleitung den Gottesdienst verherrlichen soll an Sonn- und Festtagen, ist die Zustimmung des Pfarrers erforderlich. (Ehrhardt, der ev. Volksschullehrer.)

## B. Bestimmungen über das Kantorat.

Behandlung der Kirchenprobe bei Besetzung eines Schulamtes, mit dem ein Kantorat oder ein Organistenamt verbunden ist. Cirk.-Vers., Liegnitz, 26. März 1862. II. 2516.

Wenn mit dem Schulamt ein Kirchenamt, namentlich das des Vorlesers oder Vorsängers, verbunden ist, so ist auf Grund von § 556 bis 560 Tit. II Teil 11 A. L.-R. in betreff der abzulegenden Kirchenprobe folgendes Verfahren vorgeschrieben:

In der Behandlung der Kirchenproben, wo es sich um die Besetzung eines Schulamts handelt, mit dem ein Kantorat oder ein Organistenamt verbunden ist, fehlt es nach den häufig gemachten Erfahrungen, noch immer an der durchgängigen Beobachtung der durch die Gesetzgebung vorgeschriebenen Formen. Die Regierung sieht sich daher veranlaßt, in nachstehendem eine Zusammenstellung dessen zu geben, was hier in Betracht kommt.

1. Nach § 22, Tit. 12 Teil II A. L.-R. kommt die Bestellung der Schullehrer in der Regel — also, wo nicht ein anderes ausdrücklich feststeht, der Gerichts-Obrigkeit oder, nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung, derjenigen Instanz zu, in deren Händen früher die Gerichtsbarkeit lag. Nach § 561 II. 11. A. L.-R. ist diese Bestimmung auch da maßgebend, wo mit dem Schulamte ein Küster-, also ein Kirchenamt verbunden ist.

2. Der zur Berufung des Schullehrers und Küsters berechtigten Instanz bleibt es überlassen, durch Anordnung der ihr nötig erscheinenden Proben, sei es für das Schul-, sei es für das Kirchenamt, die erforderliche Überzeugung von der Qualifikation der einzelnen Bewerber sich zu verschaffen und ihre Wahl hiernach zu bestimmen.

3. Ist diese Wahl erfolgt, so muß nach § 559. II. 11. A.-L.-R. das Individuum, auf welches sie gefallen ist, vor versammelter Gemeinde eine Kirchenprobe ablegen. Zu dieser Probe, welche am zweckmäßigsten mit dem öffentlichen Gottesdienste zu verbinden ist und welche, sachgemäß, alle Funktionen umfassen muß, welche dem Kantor oder Organisten beim öffentlichen Gottesdienste, obliegen, ist die Gemeinde mindestens 8 Tage zuvor von der Kanzel einzuladen, mit der ausdrücklichen Eröffnung, daß ihr, nach § 560 l. c. in dem Falle ein Recht zum Widerspruche gegen die Wahl zustehe, wenn sie den geistlichen Oberen erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeschriebenen Subjektes anzeigen und nachweisen kann. Zugleich ist der Gemeinde ein bestimmter Termin, welcher aber nicht über 8 Tage nach erfolgter Probe hinauszurücken ist, zu bezeichnen, bis zu welchem ev. ein solcher Widerspruch, zunächst bei dem Parochus, geltend gemacht werden kann, widrigenfalls angenommen werden würde, daß er überhaupt nicht erhoben werden solle.

4. Über die Kirchenprobe selbst ist eine Verhandlung mit dem Gemeinde-Kirchenrate aufzunehmen, in welcher der Tag der Abhaltung der Probe, die Gegenstände, auf welche sie sich erstreckt hat und der geschichtliche Verlauf derselben genau zu verzeichnen sind.

5. Nach Verlauf der für Erhebung des etwaigen Widerspruchs der Gemeinde gesetzten Frist bescheinigt der Parochus, wenn kein Widerspruch erfolgte, dies sowohl, als die 8 Tage vor der Probe erfolgte Einladung der Gemeinde zu derselben, amtlich, unter Beidrückung des Kirchensiegels.

6. Die Verhandlung sub 4, wie die Bescheinigung sub 5, werden, mit der in vierfacher Ausfertigung vorzulegenden Vokation, durch den Parochus an den Superintendenten (Kreisschulinspektor) und durch diesen an die Regierung eingereicht. Zur Ausfertigung des Originals der Vokation ist ein Stempelbogen von 1,50 Mk. zu verwenden, die übrigen Exemplare sind stempelfrei.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in vorkommenden Fällen überall genau nach der vorstehenden Zusammenstellung verfahren werde, damit künftig alle zeitraubenden Rückfragen vermieden werden.

Bedeutung der Lehrer- und Küsterprobe. Reg.-V., Stettin, 27. Mai 1865. (C.-Bl. 425.)

Es besteht die Ordnung, daß bei Besetzung vakanter Schul- oder kombinierter Schul- und Küsterstellen die für sie erwählten oder bestimmten Personen angewiesen werden, eine sogenannte Schul- und im entsprechenden Falle auch eine Küsterprobe an Ort und Stelle abzuleisten. Diese Einrichtung hat den alleinigen Zweck, den bezüglichen Gemeinden Gelegenheit zu geben, nach der Berufung des Lehrers oder des Lehrers und Küsters mit ihm und seiner Tüchtigkeit für sein Amt durch seine persönliche Vorstellung nähere Bekanntschaft zu machen und falls begründete Aufforderungen dazu sich ergeben sollten, gegen seine Anstellung mit dem, was gegen seinen Wandel oder sein Leben zu sprechen scheint, Einspruch zu erheben. Dieser Zweck ist in einzelnen Fällen verkannt worden. Hie und da sind nämlich diese Proben als abzunehmende Prüfung, deren Ergebnis über die Fähigkeit zur Anstellung Entscheidung bringen sollte, angesehen und behandelt, die Regierung findet sich daher zu der Erinnerung veranlaßt, daß es allein Sache und Recht der vom Staat dazu verordneten Behörden ist, durch die von ihnen gebildeten Prüfungskommissionen die Anstellungsfähigkeit der Lehrer und Küster, desgleichen der Kantoren und Organisten, zu ermitteln, und nach Befinden durch Erteilung von Prüfungszeugnissen zu erklären. Ist also ein bereits gewählter Lehrer, oder ein solcher Lehrer und Küster im Besitz eines solchen Zeugnisses, und das wird die Regel sein, so bedarf es in keiner Weise einer nochmaligen Prüfung durch den Einführenden, falls dieser letztere nicht ausdrücklich einen Auftrag der Aufsichtsbehörde dazu erhalten haben sollte.

Trennung des Kantor- und Organistendienstes vom Rektorate. Min.-Resk. vom 14. Febr. 1833. (v. Kamptz, Annalen de 1834 S. 710).

Die Verbindung des Kantor- und Organistendienstes mit dem Rektorate ist nicht aufrecht zu erhalten. Die Verwaltung der zur Besoldung der Lehrer dienenden städtischen und kirchlichen Fonds bleibt wie bisher getrennt. Der Betrag wird für die Schule als ein Ganzes betrachtet, und jeder einzelnen Lehrerstelle, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob mit ihr kirchliche Funktionen verbunden sind, ein den Verhältnissen angemessenes Gehalt bestimmt. Wo das Patronat über Kirche und Schule mehreren Behörden zusteht, wird die Vertreterin der Kirche zunächst das Vokationsrecht für die Lehrerstelle haben, mit der das Amt des Vorsängers und Organisten verbunden ist, wo aber das Gehalt der Rektors, welches er als Lehrer aus den städtischen Fonds bezieht, durch das Gehalt des 2., künftig aus dem Organistengehalte zu besoldenden Lehrers nicht zu der für die Stelle geeigneten Höhe gebracht werden kann, sondern noch aus kirchlichen Fonds (dem Organistengehalt) ergänzt werden muß, da behält die Vertreterin der Kirche das Kompatronat, so, daß die Wahl in Erledigungsfällen zwischen Magistrat und Regierung alterniert.

Kantortitel. Als Belohnung für allgemeine Verdienste um das Schulamt kann der Kantortitel in der Regel nicht erteilt werden. Nach der Observanz kommt derselbe dem Lehrer und musikalischen Beamten an Stadt- und größern Landkirchen und Schulen zu, wo außer dem gewöhnlichen Gesangwesen noch besondre Kirchenmusiken, größere Aufführungen an hohen Festtagen u. s. w. stattfinden. Min. R. vom 2. April 1832. (Von Kamptz, Annalen 1833 S. 382.)

Wenn das Schulamt mit dem Kirchenamt organisch verbunden ist, so gebührt die Berufung des Lehrers und resp. Organisten den kirchlichen Interessenten,

resp. dem Kirchenpatron. Min.-Resk. 22. April 1860. (C.-Bl. S. 559, de 1861 S. 607; de 1864 S. 235 und 485.)

Soll der Kantortitel einem Lehrer, der ihn bisher noch nicht geführt hat, beigelegt werden, so ist dazu erforderlich, daß derselbe in einer Stadt oder einem Dorfe, dessen Kirche eine Orgel hat, angestellt sei, und sich bei sonstiger anerkannter Sittlichkeit und Tüchtigkeit im Amte durch eine vorzügliche musikalische Qualifikation, ungewöhnliche Leistungen im technischen oder theoretischen Teil der Musik, durch Verdienste um das Gesangswesen in Kirchen und Schulen, Verbreitung einer guten Gesangsmethode, musikalische Ausbildung von Lehrern in Konferenz-Gesellschaften, Nachhülfekursen und dergl. auszeichne. Min.-Resk. 16. Febr. 1827, u. 2. April 1832. (Kletke, das Schulrecht III. S. 193).

Kantortitel. Min.-Resk., 6. Januar 1874. A. G. 47192. (C.-Bl. S. 208.) Mit dem Kantortitel werden in der Regel die Inhaber bestimmter Stellen im niederen Kirchendienste bezeichnet, derselbe ist also an eine Stelle gebunden, zu deren Verwaltung eine wesentlich andere Befähigung erfordert wird, als zum Schuldienste und welche auf einem anderen Lebensgebiete liegt, als dieser. Die Verhältnisse, unter denen früher ein Lehrer, welcher weder ein Kantorat inne hatte, noch Kantoratsfunktionen versah, durch den betr. Titel geehrt wurde, standen im unmittelbaren Zusammenhange mit der damaligen Einrichtung namentlich der städtischen Schulen und sind bei der Gestalt, welche die Volksschule in den letzten Jahrzehnten gewonnen hat, nicht mehr maßgebend. Der Kantortitel ist daher fortan nicht mehr an Lehrer zu verleihen und eine andere Form einer Auszeichnung für verdiente Lehrer bei desfallsigen Anträgen ins Auge zu fassen. —

Der evangelische Oberkirchenrat hat den Konsistorien der acht älteren Provinzen auf mehrfache Anfragen eröffnet, daß die Verleihung kirchlicher Titel an Geistliche und Kirchenbeamte durch die neue Gesetzgebung jetzt zu seinem Geschäftskreise gehört, die Konsistorien daher in jedem dahin gehörigen Falle fortan an den Oberkirchenrat, nicht an die oberste Staatsbehörde zu berichten haben. In denjenigen Fällen, in welchen der in Betracht kommende Kirchenbeamte gleichzeitig als Lehrer fungiert, ist jedoch vorher durch Benehmen mit der Bezirksregierung als Schulaufsichtsbehörde festzustellen, ob von dieser Seite gegen die Titelverleihung kein Bedenken obwaltet. „Es ist dies erforderlich, um das bezügliche Benehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vorzubereiten und die allseitige Würdigung des betreffenden Beamten festzustellen." Bei der Verleihung des Kantortitels ist neben dieser allgemeinen Würdigkeit wesentlich auf diejenigen Leistungen Rücksicht zu nehmen, „welche auf die Hebung des Kirchengesanges, auf die Erhöhung der gottesdienstlichen Erbauung durch sonstige angemessene Gesangsaufführungen und auf die Verbreitung der Liebe zum edleren Gesange überhaupt beziehen. (Pr. L.-Z. Nr. 7. vom 9. Jan. 1874.)

Kirchengesang. Durch Zirkularverfügung vom 14. Juli 1881 weist die königl. Regierung zu Marienwerder die städtischen Schuldeputationen und Lokal-Schulinspektoren an, dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen unterstellten evangelischen Lehrer, welche den Gesangunterricht erteilen, in den für diesen bestimmten Stunden außer einer größeren Anzahl von Choralmelodieen auch die zum Hauptgottesdienste gehörigen liturgischen Chöre und Responsorien mit den Schulkindern üben.

Auf Grund der Kab.-Ordre vom 31. Juli 1841 soll jeder, welcher Kirchen zu musikalischen Zwecken benutzen will, gehalten sein, zuvor die Bescheinigung des betreffenden Pfarrers beizubringen, daß der Text der aufzuführenden Musikstücke nichts für die Kirche anstößiges enthalte. Kons.-Verf., Berlin, den 7. Septbr. 1841.

Nach § 15 der Allg. Best vom 15. Oktbr. 1872 sollen die Kinder befähigt werden an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Anteil nehmen zu können. Dies wird nach § 36 auch dadurch befördert, daß die Schüler bei ihrem Abgange aus der Schule eine genügende Anzahl von Chorälen als festes Eigentum inne haben. Die Auswahl der Melodieen hat für den Lehrplan der Lokalschulinspektor zu bestimmen und hat hierbei die gebräuchlichen Kirchenmelodieen zu berücksichtigen.

Der Kantor hat, als solcher, den Gesang der Gemeinde in der Kirche überhaupt und auch außerhalb derselben bei kirchlichen Feierlichkeiten, z. B. bei öffentlichen Begräbnissen zu leiten, und sich, besonders wenn er, wie in der Regel, selbst Schullehrer ist, die Bildung desselben in die Volksschulen angelegen sein lassen. Reg.-Verf., Köln, den 11. Januar. 1828.

Liturgische Gesänge. Die Bedeutung der Liturgie wird von den Gemeinden meistenteils nicht recht aufgefaßt. Es ist wünschenswert, daß die Gemeinden sich an den Gesängen der Liturgie beteiligen. Die Geistlichen sollen dahinwirken, daß die Gemeinden ihr bisheriges passives Verhalten bei der Liturgie aufgeben. Den Kantoren soll es zur Pflicht gemacht werden, die durch die Agende vorgeschriebenen ursprünglichen Melodieen in ihrer Einfachheit zu erhalten und die unverfälschten Melodieen der Liturgie in den Schulen zu lehren. Zweckmäßig ist es, daß der Text der liturgischen Responsorien auf besonderen Zetteln abgedruckt und in die Gesangbücher eingelegt oder eingeheftet werden.

Die Geistlichen und Kirchenvorstände sollen auf die Instandhaltung und reinen Stimmung der Orgel halten, als ein Hauptbeförderungsmittel eines wünschenswerten liturgischen und Chorgesanges in der Gemeinde. Erl. des Ev. Oberkirchenrats, Berlin, 1. Septbr. 1869. (V. Z. Nr. 226.)

Leichenbesingen. Das General-Landschulreglement vom 12. August 1763 verordnet in § 23: Die Schulmeister haben bei Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl achtzugeben und zu verhüten, daß selbige nicht nach ihrem Wohlgefallen durcheinander- oder zur Seite auslaufen, sich stoßen oder mutwillig bezeigen, sondern zwei und zwei zusammen stille einhergehen und diejenigen, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich auch dabei alles ordentlich zugehe.*)

Sing- und Bittumgänge der Lehrer mit Schulkindern. Min.-R., Berlin, den 27. Oktober 1875. U. III. 11005. (C.-Bl. S. 117 Nr. 52 pro 1876.) Der königl. Reg. wird eröffnet, daß die Abschaffung der von Lehrern mit Schulkindern abzuhaltenden Sing- und Bittumgänge aus vielfachen Gründen im Interesse der beteiligten Lehrer und Schulkinder zu erstreben ist. Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedarf es hierzu nicht. Es erscheint vielmehr genügend, überall im dortigen Verwaltungsbezirke die thatsächlichen Verhältnisse in der gedachten Beziehung zu ermitteln und festzustellen, demnächst auf Grund dieser Unterlagen mit den Beteiligten wegen der ev. zu gewährenden Entschädigungen zu verhandeln und endlich in jedem Einzelfalle nach Lage der Verhältnisse entweder die getroffenen Vereinbarungen zu bestätigen oder nach den maßgebenden Gesichtspunkten über bestehende Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden. Der königl. Regierung wird überlassen, sich wegen der zu treffenden Maßnahmen mit der königl. Regierung zu Frankfurt a. O. (s. C.-Bl. pro 1871 S. 315 Nr. 117) in Verbindung zu setzen, in deren Bezirk dem Mißbrauch der in Rede stehenden Umgänge mit Erfolg entgegen-

*) Kinder im Grabgefolge. Das königliche Konsistorium zu Hannover hat folgendes zur Nachahmung aufforderndes Ausschreiben 1884 erlassen: „Es ist zu unsrer Kenntnis gekommen, daß in unserm Bezirke die Schulkinder mehrfach zum Grabgefolge Verstorbener sowie zum Singen bei Begräbnissen seitens der Lehrer herangezogen werden, ohne daß dabei auf die Krankheiten, welche den Tod herbeigeführt, Rücksicht genommen wird. Leichenbegleitungen durch die Schulkinder haben aber bei den ansteckenden Krankheiten, namentlich an Diphtheritis Verstorbener, ihre Bedenken, da eine Berührung mit den Angehörigen der Verstorbenen, wohl auch das Betreten des Sterbehauses 2c. nicht immer vermieden wird. Hiernach bestimmen wir, daß da, wo wegen herrschender ansteckender Krankheit die Schließung der Schule verfügt oder sonst polizeiliche Maßregeln getroffen sind, Schulkinder zu Leichenbegleitungen nicht zugelassen werden. In andern Fällen ist die Zulassung der Kinder nicht zu gestatten, wenn Grund zu der Befürchtung vorhanden ist, daß die Begleitung nicht ohne Gefahr einer Ansteckung geschehen kann."

getreten worden ist. Ausdrücklich wird jedoch bemerkt, daß die königl. Regierung, indem sie in diese Angelegenheit eingreift, als Oberaufsichtsbehörde über die Schule handelt, und deshalb ihr Verbot auf die Umgänge, welche nachweislich kirchlicher Natur sind, auszudehnen, nicht befugt ist. Wohl aber liegt es in ihrer Berechtigung und Verpflichtung, einerseits die Schulkinder von der Beteiligung an dem als schädlich anerkannten Umgange während der Schulzeit abzuhalten, andererseits darauf zu achten, daß die Abhaltung der kirchlichen Umgänge durch die Küster, welche zugleich ein Lehramt bekleiden, die Pflichterfüllung in dem letzteren nicht beeinträchtigen. Über die Grenzen der Parochie dürfen die Singumgänge unter keinen Umständen sich erstrecken die neu eintretenden Lehrer aber haben sich ausdrücklich auf den Schulbezirk zu beschränken. Reg.-Vers., Merseburg 30. Dezember. 1869. (A. Bl. de 1870 S. 9.)

Die königl. Regierung zu Danzig macht in einer Verfügung vom 7. Dezbr. 1881 auf den Besuch des in Berlin bestehenden königlichen Instituts für Kirchenmusik (Bach'sches Institut) aufmerksam und weist auf die Bedingungen hin, unter denen die Aufnahme in dasselbe erfolgen kann.*)

---

*) Vergünstigung für Musiker. Der Kultusminister v. Goßler hat 1883 sich auf von seiten des Dirigenten des Elbinger Kirchenchors bei ihm erhobene bezügliche Vorstellungen bereit erklärt, verdienstvollen Musikern in den Provinzen zum Besuche der Aufführungen bedeutenderer Musikwerke seitens der königl. Hochschule freie Fahrt nach Berlin zu bewilligen, indem der Minister den unzweifelhaften Nutzen des Besuches solcher Aufführungen für die Pflege der Musikinteressen in den Provinzen der Monarchie bereitwillig anerkannte. Die Gewährung der entsprechenden staatlichen Beihilfe soll jedesmal auf besonderen Antrag und von Fall zu Fall in Erwägung gezogen werden.

### Königliches Institut für Kirchenmusik.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Berlin ein königl. Institut für Kirchenmusik besteht, dessen Lehrkursus mit dem 1. April und 1. Oktober jeden Jahres beginnt und ein Jahr währt, doch wird nach Umständen auch eine zweijährige Teilnahme an dem Unterrichte in dem Institut gestattet.

Die Bedingungen für die Aufnahme in das qu. Institut sind, außer Talent und Beruf zur Musik, eine so weit gediehene musikalische Vorbildung, daß der Aufzunehmende folgenden Anforderungen zu genügen im stande ist:

1. in der Harmonielehre — eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß korrekt vierstimmig zu harmonisieren;
2. im Gesang — mit dem Grade der Ausbildung, welchen der Gesangunterricht in den Seminaren und ersten Singklassen der Gymnasien zu erreichen vermag, Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und korrekt auszuführen;
3. im Orgelspiel — Choralspielen mit obligatem Pedal; Versuche in freien Vor- und Zwischenspielen; Vortrag leichter Orgelstücke von Rinck, Rombt und Fischer;
4. im Klavierspiel — technisch und in der Auffassung korrekter Vortrag der Sonaten von Haydn, Mozart oder Clementi unter Voraussetzung des Studiums der sogenannten Fünf-Finger-Übungen, der sämtlichen Tonleitern und eines Etüdenwerkes von Czerni, Bertini oder Löschhorn;
5. im Violinspiel — Fertigkeit in den drei ersten Lagen; korrekter Vortrag aller Tonleitern, desgl. der leichteren Etüden aus der Violinschule von Kreutzer und Baillot.

In das qu. Institut werden nur solche Eleven aufgenommen, welche während eines Jahres für ihren Unterhalt in Berlin selbst zu sorgen im stande sind. Ausnahmsweise können Unterstützungen in dem mäßigen Betrage von höchstens 150 M. aus Centralfonds solchen Eleven, welche sich tüchtig erweisen, gewährt werden.

Die Meldungen zur Aufnahme in das Institut müssen mindestens drei Monate vor dem jedesmaligen Beginne des Kursus an die betr. Bezirksregierungen gerichtet werden und zugleich den Nachweis über die Erfüllung der gestellten Bedingungen enthalten.

Kirchengesang. Min.-Resk. vom 4. Juni 1847. Es sind fortan in jeder evangelischen Schule von dem Lehrer die zum Gottesdienst gehörigen liturgischen Gesänge nach der eingeführten Agende einzuüben. Wo den Schullehrern diese Verpflichtung noch nicht auferlegt ist, sind dieselben von dieser Obliegenheit in Kenntnis zu setzen und die Schulinspektoren mit der erforderlichen Weisung zu versehen. Wo in einer Kirche der liturgische Gesang seitens eines besonderen Sängerchors von der betreffenden Gemeinde resp. dem Pfarrer gewünscht wird, ist der an dieser Kirche als Kantor oder Organist fungierende Schullehrer verpflichtet, die Leitung eines zu diesem Behufe aus Schulkindern zu bildenden Sängerchors zu übernehmen. Insofern in mehrklassigen Schulen der Gesangunterricht von verschiedenen Lehrern erteilt wird, ist Fürsorge zu treffen, daß die Einübung der liturgischen Gesänge nach einem bestimmten Plane verfahren und so nötigenfalls aus Kindern der verschiedenen Klassen ein brauchbarer Chor gebildet werde. Wo die Chöre zur Ausführung liturgischer Gesänge aus Kindern gebildet sind, ist die unmittelbare Teilnahme derjenigen Schullehrer, welche nicht Kantoren oder Organisten sind, an der Ausführung der Gesänge überhaupt nicht erforderlich. Wo die Chöre nicht aus Schulkindern, sondern ganz oder zum Teil aus erwachsenen Mitgliedern der Gemeinde gebildet sind, können die einzelnen Schullehrer der Parochie zur Teilnahme an der Ausführung dieser Gesänge nicht als durch ihr Amt verpflichtet angesehen werden. Da dieselben jedoch dem Gemeinde-Gottesdienste ihrer Parochie in der Regel beiwohnen, so wird es bei deren Kenntnis des Gesanges und bei ihrer Teilnahme für das kirchliche Leben in der Regel nur der wohlwollenden und anordnenden Einwirkung der betreffenden Geistlichen bedürfen, um dieselben ebensowohl zur eigenen Teilnahme an dem liturgischen Gesange, als zur geeigneten Mitwirkung für die Heranbildung geübter Sängerchöre zu vermögen.*)

---

Winterkursus der Lehranstalten für Musik.

A. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.

Vorsteher: Die Professoren Bargiell, Grell, Kiel, Ober-Kapellmeister Taubert.

Die Meisterschulen haben ihren Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben.

Genügend vorbereitete Aspiranten, welche sich einem der genannten Meister anzuschließen wünschen, haben sich bei demselben in den ersten Wochen des Oktober persönlich zu melden und ihre Komposition und Zeugnisse (insbesondere den Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung) vorzulegen. Über die künstlerische Befähigung der Bewerber zur Aufnahme in die Meisterschule entscheidet der betreffende Meister. Der Unterricht ist bis auf weitere Bestimmung unentgeltlich.

B. Hochschule für Musik.

Direktorium: Die Professoren Joachim, Kiel, Rudorff, Schulze, Spitta.

Die Aufnahmebedingungen sind aus dem Prospekt ersichtlich, welcher im Bureau der Anstalt, Königsplatz No. 1, zu haben ist.

Die Anmeldungen sind schriftlich und portofrei mit Beifügung der unter No. VIII des Prospektes angegebenen nötigen Nachweise spätestens eine Woche vor der Aufnahmeprüfung an das Direktorium der Anstalt zu richten.

Die Aspiranten haben sich ohne weitere Benachrichtigung zu den Aufnahmeprüfungen einzufinden.

C. Institut für Kirchenmusik. Oranienburgerstraße No. 29.

Direktor: Professor Haupt.

Zweck der Anstalt: Ausbildung von Organisten, Kantoren, wie auch von Musiklehrern für höhere Lehranstalten, insbesondere Schullehrer-Seminare. Ausführliche Prospekte sind durch den Direktor des Instituts zu beziehen.

*) Der Musik- und Gesangverein zu M., dessen Zweck Pflege der Musik und des Gesanges, sowie Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern ist, hält allmonatlich einmal in seinem Vereinslokale, im Saale des Gasthauses zum gelben Löwen, einen Lieder-

Musikalische Ausbildung. Reg.-Verf., Liegnitz, den 2. Juli 1864. Um die Übelstände und Mängel in der musikalischen Ausbildung der Präparanden zu beseitigen, muß der Präparandenbildner seiner Aufgabe vollständig gewachsen sein, gute und stets reingestimmte Übungs-Instrumente besitzen, einen Kirchengesangchor von vier gemischten Stimmen haben, in welchem sich der Präparand schon als Schulknabe im Singen auf Noten üben kann, regelmäßige Musikstunden erteilen und auf ebenso regelmäßiges, gründliches Üben, nicht zeitraubendes Spielen und Tändeln seiner Zöglinge halten. Endlich ist es unerläßlich, daß der Präparand sich bereits als Schulknabe für die Musik hinlänglich begabt gezeigt habe. Wo die Begabung dafür fehlt, da hört alle Lehrkunst auf, und Lehrer und Schüler machen einander nur ganz unnötige Qualen. Durch Teilnahme an dem kirchlichen Singchor wird der Präparand zu einem brauchbaren Chorsänger ausgebildet. In der Mutationsperiode der Präparanden fallen die Stimmbildungsübungen aus, um die Stimme nicht für immer zu Grunde zu richten, nur Treffübungen, namentlich in den Intervallen, welche dem jungen Menschen noch Schwierigkeiten machen, werden angestellt. Das Singen nach Noten tritt bei diesen schon als Schulknabe bei Einübung und Ausführung geistlicher Gesänge auf. An der Ausführung von Gesängen für den vierstimmigen Männerchor, in den sog. Liedertafeln, sollten Präparanden niemals teilnehmen. Eine recht fördernde Übung für die mutierenden jungen Leute beim Singen nach Noten besteht darin, daß sie beim Durchspielen geistlicher und weltlicher vierstimmiger Lieder bald diese, bald jene Stimme, soweit es ihr Stimm-

---

tafel-Abend, bestehend aus Musik-, Gesang- und Theater-Aufführungen sowie Tanzvergnügen, ab, zu welchem nur die Mitglieder des Vereins, deren Angehörige und eingeführte Gäste Zutritt haben. Der Verein beabsichtigte, am 13. Februar 1882 einen solchen Abend mit Theateraufführung und Tanzvergnügen zu veranstalten und zeigte dies der dortigen Polizeiverwaltung am 10. Februar 1882 an; letztere antwortete hierauf an demselben Tage, daß eine Anzeige nicht genüge, vielmehr nach ihrer Bekanntmachung vom 23. Januar 1882 für jede Tanzlustbarkeit und theatralische ꝛc. Vorstellung in einem öffentlichen Lokale, auch wenn dieselbe von einer Privat-Gesellschaft unternommen werde, zuvorige Nachsuchung der polizeilichen Erlaubnis erforderlich sei. Diese Bekanntmachung beruhe auf dem Ministerial-Reskripte vom 6. Mai 1842 und der Polizei-Verordnung der Regierung zu Breslau vom 4. Januar 1859. Die Polizei-Verordnung des Ober-Präsidenten für Schlesien vom 21. November 1879 fordere die polizeiliche Genehmigung für theatralische Vorstellungen in öffentlichen Lokalen. Der Verein fühlte sich hierdurch beschwert und klagte gegen die Polizei-Verwaltung auf Aufhebung der Verfügung derselben vom 10. Februar 1882, weil die Bekanntmachung vom 23. Januar 1882 als eine Polizei-Verordnung nicht anzusehen sei, da sie als solche nicht bezeichnet und nicht unter Zustimmung des Gemeinderats ergangen sei, die übrigen von der Beklagten angezogenen Verordnungen sich aber nur auf öffentliche Tanzlustbarkeiten und öffentliche Theatervorstellungen geschlossener Gesellschaften bezögen. Die Beklagte bestritt dies und wendete noch ein, daß sich ihre Verfügung vom 10. Februar 1882 nicht gegen den Verein, sondern gegen den Wirt des Lokals richte, ersterer daher gar nicht zur Klage legitimiert sei. Der Kreisausschuß des Kreises Münsterberg erkannte am 22. April 1882 auf Abweisung der Klage, hauptsächlich wegen mangelnder Legitimation der Kläger, welche Entscheidung das Bezirks-Verwaltungs-Gericht zu Breslau am 29. September 1882 dahin abänderte, daß die angegriffene Verfügung vom 10. Februar 1882 aufzuheben sei. Gegen diese Entscheidung legte die Beklagte die Revision wegen Rechtsverletzung ein und erkannte das Ober-Verwaltungs-Gericht am 25. April 1883 unter Verwerfung der Revision auf Bestätigung der Entscheidung des Bezirks-Verwaltungs-Gerichts zu Breslau vom 29. September 1882. †)

†) Polizeistunde. Die Vorschriften vom 4. August 1851, betr. Beachtung der sogenannten Polizeistunde, findet auch auf die Mitglieder von Gesellschaften und Vereinen, insbesondere Musik- und Gesangvereinen, Anwendung, welche ihre regelmäßigen Zusammenkünfte und Übungen in den der Polizeistunden unterworfenen öffentlichen Lokalen abhalten. Die Wirte, in deren Lokalen Vereine ihre Zusammenkünfte abhalten, sind verantwortlich. Reg.-Verf., Potsdam, 1872. (N. Pr. Z. vom 17. November 1872 Nr. 270.)

umfang erlaubt, leise und ohne alle und jede Anstrengung mitsingen. Das Singenkönnen von 50 Choralmelodieen ist für Präparanden hinreichend. Auf der Violine muß er verstehen die Tonleiter und leichte Musikstücke technisch vollkommen richtig und mit Gewandtheit, welche durch sorgfältige und beharrliche Übungen erreicht wird, vorzutragen. Auch im Pianofortespiel bedarf er eines guten Unterrichts um richtiges und gewandtes Spielen der Tonleitern und leichter Musikstücke, auch vom Blatte, zu erzielen. Kunstfertigkeiten wollen und müssen mit Beharrlichkeit, Geduld und festem Willen errungen werden und darf man dies ja nicht im Flug erreichen wollen. Auch kommt es hierbei nicht auf das „wie viel", sondern auf das „wie gut" an. Beim Orgelspiel ist er mit den wichtigsten Teilen der Orgel und deren Bestimmung, ihren Tönen und deren Namen genau bekannt zu machen; desgleichen über das Registrieren und den Kunstwörtern für Tempo und Tonstücke ꝛc. Beim Unterricht sind die Elementarübungen bei der Orgelschule von Schütz zu Grunde zu legen.

Bei Chorälen sind die Zeilenzwischenspiele wegzulassen, weil sie überhaupt keine Lebensfähigkeit mehr haben. Dagegen sind die Strophenzwischenspiele erst im Seminar zu erlernen. Mit Rücksicht auf die kirchlichen Gottesdienste sind die Präparanden auch im Blasen der Posaunen, Trompeten und Waldhörner zu unterrichten und zu üben wie im Schlagen der Pauken. So vorgebildete Zöglinge werden in der Seminarzeit mit sicherem Erfolge in den Organistendienst eingeführt und zu würdigen Leitern und Begleitern des Gesanges der evangelischen Kirchengemeinden ausgebildet werden können.

## 4. Das Organistenamt.

### A. Allgemeines.

Organist heißt der Mann, welchem das Amt anvertraut ist, durch sein Orgelspiel den Gesang der christlichen Gemeinde zu leiten, und dem Gottesdienste dadurch die musikalische Weihe zu geben. Die Hoheit dieses Berufes geht aus dem Werte und der Bedeutung des Orgelspieles für den christlichen Gottesdienst hervor. Auf dem Lande und in kleineren Städten ist das Amt des Organisten gewöhnlich mit einem Lehramte vereinigt, in größeren Städten giebt es wenigstens an den Hauptkirchen Organisten, die sich lediglich diesem Amte zu widmen haben, und an die man deshalb auch höhere künstlerische Forderungen zu stellen berechtigt ist.

Die Orgel ist das an Tonmenge, Tonstärke und Klangverschiedenheit umfangreichste und reichste Instrument, an Majestät und Erhabenheit wird sie ebenfalls von keinem anderen erreicht, und deshalb ist sie ihrer heiligen Bestimmung: der Hebung des christlichen Gottesdienstes und der Leitung, namentlich des evangelischen Kirchengesanges, geweiht worden. Die Geschichte der Orgel, welche nach den ältesten unsicheren und unvollkommenen Nachrichten bis in die Zeit vor Christi Geburt zurückgeht, ist, wie sie uns die allmähliche Vervollkommnung des Instrumentes vorführt, eine höchst interessante und giebt uns ein schönes Bild menschlichen Forschens und Strebens im Dienste der höchsten Zwecke. Auch unsere Zeit hat darin noch keineswegs abgeschlossen, vielmehr legen immer neue Vervollkommnungen ein schönes Zeugnis für gleiche Strebsamkeit unserer Orgelbauer ab. Aus jenen ältesten Nachrichten, welche noch Wind- und Wasserorgeln unterscheiden, geht aber doch dies mit Gewißheit hervor, daß man sich bei letzteren des Wassers nur zur Regelung der den Ton in Pfeifen erzeugenden Luftströmung bediente, daß es also im letzten Grunde nur Windorgeln gab. Die Abschaffung dieser Beihülfe des Wassers geschah schon vom 4. Jahrhundert an, obgleich sie erst im 12. Jahrhunderte völlig beseitigt wurde. Im 7. Jahrhunderte wurden die neuen Instrumente in England, im 8. in Frankreich bekannt; in Deutschland fanden sie vom 9. Jahrhunderte an Eingang, und es stand damit ihre sofortige Verwendung im Dienste der Kirche in Verbindung. Von den Deutschen vor allen anderen Völkern, nächst diesen von den Niederländern

wurde dem Orgelbau große Aufmerksamkeit zugewendet, und deutsche Meister wurden oft nach Italien berufen. Die Einführung der Orgeln in den Kirchen soll unter Kaiser Justinian in den Jahren 657—671 geschehen sein. Die ersten wirklichen Orgeln waren tragbar, etwa so, wie unsere Positive. In der Peterskirche zu Rom ist die größte Orgel; sie hat hundert Stimmen. Die große künstliche Orgel in der Petri- und Paulkirche zu Görlitz (1743 von Eug. Casparini erbaut) hat 57 Stimmen und 3270 klingende Pfeifen; ihre Erbauung kostete 20000 Thlr. Die Orgel im Münster zu Straßburg hat 2136 Pfeifen, deren größte 14—15 Eimer Wasser faßt. Die Orgel zu Ulm hat über 3000 Pfeifen. Das größte Verdienst — die Erfindung des Pedals, der Stimmenabsonderung in Register, der Schleifladen, der großen Blasebälge, der Windwage 2c. gebührt den Deutschen. Übrigens waren die Orgelwerke der Alten sehr schwer zu traktieren, indem die Claves sehr weit auseinander standen und mit Fäusten geschlagen werden mußten; daher auch der Ausdruck: die Orgel schlagen.*)

Das Orgel-Instrument enthält in einem großen Gehäuse eine bedeutende Anzahl harmonisch geordneter Pfeifen, in welche der Wind durch Blasebälge vermittelst der Windlade getrieben und so der Ton hervorgebracht wird, welchen der Spieler mit Hilfe der Tasten oder der Klaviatur leitet. Die Orgel besteht aus Pfeifen (zinnerne und hölzerne, deren Länge die Höhe und Tiefe des Tons bestimmt (16-, 8-, 4-füßig 2c.); aus Register oder Zügen, die eine Art zusammengehörender Pfeifen enthalten; ferner aus einem oder mehreren Klavieren, Manual und endlich aus dem Pedal, auf welchem die Baßtöne mit den Füßen angegeben werden. Die Vermehrung der früher auf die Zahl von circa 7 beschränkten Tasten bis zu mehreren Oktaven mit der Einfügung der Halbtöne geschah bis zum 14. Jahrhunderte und gingen damit auch andere mechanische Verbesserungen z. B. die Einrichtung von zwei Manualen, der Windladen und Wellenbretter Hand in Hand, so daß das frühere „Orgelschlagen" sich in ein Orgelspielen verwandelte. Litteratur: F. L. Schubert, „Die Orgel, ihr Bau, ihre Geschichte und Behandlung", Leipzig, Merseburger, 90 Pf.; A. G. Ritter, „Die Kunst des Orgelspiels", Erfurt, Körner, 6 Mk. Derselbe, „Die Erhaltung und Stimmung der Orgel", daselbst, 80 Pf.; Richter, „Katechismus

*) Die Votivkirche oder Dankeskirche auf dem Weddingplatz ist eine der schönsten, wenn nicht die schönste in Berlin, und zeichnet sich nicht nur durch den äußern Bau, sondern auch durch die Ausführung im Innern aus, besonders was die künstlerische Anbringung der Chöre und Empore anbelangt, als auch die Ausschmückung der Decken, Gewölbe und Nischen. Die Orgel stellte der Hof-Orgelbauer Sauer aus Frankfurt a. O. 1883 auf. Das Prospekt besteht aus zwei Seitentürmen und einem Felde. Jeder Turm enthält 19 und das Feld 17 hell polierte und mit aufgeworfenen Labien versehenen Pfeifen, den Prinzipal des Hauptwerkes. Die Disposition der Orgel selber ist folgende: Hauptklavier: 1. Bordun 16′. 2. Prinzipal 8′. 3. Viola da Gamba 8′. 4. Flute harmonique 8′. 5. Gedact 8′. 6. Dolce 8′. 7. Trompete 8′. 8. Oktave 4′. 9. Rohrflöte 4′. 10. Rauschquinte $2^1/_2$′ und 2′. 11. Mixtur 4-fach. 12. Kornett 4-fach. Oberklavier: 1. Viola da Gamba 16′. 2. Lieblich Gedact 16′. 3. Prinzipal 8′. 4. Rohrflöte 8′. 5. Salicional 8′. 6. Äoline 8′. 7. Voix celeste 8′. 8. Fugara 4′. 9. Traversflöte 4′. Pedal: 1. Posaune 16′. 2. Subbaß 16′. 3. Violon 16′. 4. Prinzipal 16′. 5. Violoncello 8′. 6. Gedact 8′. 7. Trompete 8′. 8. Quinte $10^2/_3$′. 9. Offenbaß 8′. Nebenzüge: 1. Evacuant. 2. Kalkantenglocke. Fußtritte: 1. Manualkoppel. 2. Pedalkoppel. 3. Kombinationstritt. 4. Forte. 5. Tutti. 6. Schweller fürs Oberwerk. Das Werk hat einen Spieltisch und jedes Register noch einen Knopf zum Ziehen, der aber nur dann wirkt, wenn der Kombinationstritt benutzt wird. Das Gebläse besteht aus zwei Schöpfern zum Treten und einem darüber liegenden Magazinbalg. Das Hauptwerk hat noch einen Reservebalg; letzteres liegt unten, dahinter das Pedal und dahinter die Balganlage; über diesem allem liegt das Oberwerk, welches in einem Jalousieenkasten eingeschlossen ist.

der Orgel", Leipzig, Weber, 1 Mk.; Töpfer, „Die Orgel, Zweck, Beschaffenheit ꝛc." 6 Mk.; Seidel, „Die Orgel und ihr Bau," 3 Mk. u. s. w. Min.-R. vom 12. April 1842.

Insofern der Lehrer Organist ist, liegt ihm die Ausübung der Kunst des Orgelspielens beim Gottesdienste ob, und es ist dieser Beruf nächst dem eigentlichen Schuldienste jedenfalls sein wichtigster. Das Orgelspiel als Kunst ist, wie das Spiel anderer Instrumente, ebenfalls zu hohem Virtuosentum gesteigert worden, wenn auch leider die Blütezeit desselben schon in der Vergangenheit zu suchen ist. Hat nun der Organist durch Talent und Fleiß die Fähigkeit zu bedeutenden technischen Leistungen erlangt, so erfordert doch der nächste Zweck seines Spieles, welcher in der Leitung des Gemeindegesanges und in der Erweckung andachtsvoller Stimmung besteht, vor allem ein würdiges, einfaches und dem Wesen seines Instrumentes sowie des Gotteshauses entsprechendes Orgelspiel. Um dieser keineswegs leichten Aufgabe zu genügen, hat der Organist 1. genaue Kenntnis seines Instrumentes sich zu verschaffen. Durch diese wird er, äußerlich betrachtet, befähigt, dasselbe vor Schaden zu bewahren und bei eingetretenen Störungen selbst helfende Hand anzulegen. Auf geistigem Gebiete aber erlangt er durch jene Kenntnis die Mittel, durch die Kunst des Registrierens die reichen Schönheiten der Orgel zur Geltung zu bringen und dieselben der Stimmung des Tages gemäß zu verwenden. Mit solcher Kenntnis muß sich aber 2. ausreichende technische und musikalische Bildung und edelster Geschmack verbinden. Wenngleich eine auf dem Klavier erlangte gute technische Ausbildung auch dem Orgelspiel als Grundlage dient, so erfordert doch die strenge Bindung auf der Orgel, der damit in Verbindung stehende abweichende Fingersatz, sowie das hinzutretende in seiner technischen Ausführung ganz neue Pedalspiel besondere sorgfältige Übung, und diese nicht nur behufs der Erlangung, sondern gerade auf diesem Instrumente auch behufs der Bewahrung des oft mühevoll Erworbenen. Dem Wesen der Orgel entspricht nur ein stilvolles Spiel, welches von dem modernen Klavierspiele in jeder Hinsicht weit verschieden ist, und dessen Grund nur in gediegener musikalischer Bildung und in einem geläuterten Geschmacke liegt. Diese beiden Sachen in Verbindung mit dem Bewußtsein, daß der Organist der Vertreter der heiligen Kunst im heiligen Hause des Herrn ist und daß er für die Gemeinde spielt, können allein vor unwürdig-weltlichen oder nichtssagendem Spiele bewahren. Die Thätigkeit des Organisten während des Gottesdienstes teilt sich in Präludium, Choralspiel, Zwischenspiele und Postludium. Präludium heißt Vorspiel. Dasselbe ist ein musikalischer Einleitungssatz, welcher zur Vorbereitung auf den Gottesdienst überhaupt oder auf den Choralgesang insbesondere dient. Das Präludium hat den Zweck, „die Gemüter der Gemeinde in die zur Andacht erforderliche Stimmung zu versetzen." In freier Form nimmt es entweder auf die folgende Melodie formell keinen Bezug, ist nur Stimmungsvorspiel, oder es wählt einen Teil derselben, meist den Anfang, als Hauptmotiv, oder endlich es benutzt die Melodie als „cantus firmus", (die eigentliche Melodie), um entweder eine unbekanntere der Gemeinde vorzuführen oder den Eindruck einer bekannten und hochgeschätzten wirken zu lassen. In der strengen Form der Fuge kann das Präludium nur dem oben genannten allgemeinen Zwecke dienen und macht in Bezug auf technische Ausführung viel höhere Anforderungen, als jene freien Formen. Das Nachspiel nach beendigtem Gottesdienst heißt Postludium. Dasselbe soll als ein Nachklang aus dem Gottesdienste die das Haus verlassende Gemeinde begleiten, es soll eine Erinnerung an die gesungenen Melodieen oder an Festtagen ein letzterer musikalischer Ausdruck der Feststimmung sein. Nach diesen Gesichtspunkten richtet sich sowohl die Form als die Registrierung. Namentlich bietet hierbei die größere Fuge dem Organisten Gelegenheit, seine Fertigkeit zu zeigen. Unsere Litteratur ist an vorzüglichen Prä- und Postludien außerordentlich reich und es ist ein großes Verdienst, ein gutes passendes Prä- oder Postludium auszuwählen und korrekt und fein vorzutragen, als durch allgemeine leere musikalische Phrasen sich über hochgeschätzte Komponisten emporheben zu wollen. Rink, Op. 37 (2,30 M.), Op. 47 (1,40 M.), Op. 96 (1,25 M.); v. Eyken, 25

Vorspiele (1 M.), Op. 11 (1,50 M.); Kühmstedt, Op. 5, 2 Hefte (à 1,50 M.); Hesse, Op. 31 (1,25 M.); Flügel, Op. 59 (1,20 M.) Op. 33 (1,25 M.); Thomas, Op. 7 (2,50 M.), Op. 10; E. F. Richter, Op. 20 (2 M.); Ritter, „Orgelschule", 3 Bd. (9 M.); Merkel, Op. 21 (1,50), Op. 47, 48, 2 Hefte (à 1,50 M.); Hering, „Orgelmusik" (3 M.); Brähmig, „Organistenschule", 3 Bd. (5,40 M.); Brand, „Elementar-Orgelschule", 2 Bd. (3,30 M.); M. G. Fischer, „Choral-Vorspielbuch" (6 M.); Zahn und Helm, „Vollständiges Präludienbuch" (6 M.); u. s. w. Mit der Einführung des gleichmäßig fortschreitenden Chorales mit seinen Fermaten geschah auch die der Zwischenspiele (Interludium); sie sind kleine, vom Organisten frei erfundene musikalische Formen, welche die Verbindung zweier Choralzeilen vermitteln sollen. In neuerer Zeit sind die Zwischenspiele aus musikalischen und ästhetischen Gründen vielfach angefeindet und in manchen Orten infolge dessen entweder ganz oder teilweise abgeschafft worden. Da es aber keineswegs zu einer allgemeinen Beiseitelegung gekommen ist, hat die Praxis eigentlich gegen die theoretischen Gründe entschieden und mancher Organist weigert sich, durch das Weglassen der Zwischenspiele „seine geistige Thätigkeit zum toten Mechanismus werden zu lassen." Dagegen muß es ihm angelegen sein, die Zwischenspiele in rechter Weise zu behandeln. Ein gutes Zwischenspiel muß den Charakter des Zwischenspiels durch Kürze, einfache Harmonisierung und rythmische Übereinstimmung mit dem Chorale bewahren und den Zweck der Leitung auf den Anfangsaccord durch strenge Diatonik erreichen. Eine Sammlung der für die Kirche gebräuchlichsten Choralmelodieen, oder speziell auch die Sammlung der in einer Gemeinde oder in einem Lande gebräuchlichen Choräle nennt man Choralbuch. Verbreitet sind die Choralbücher von Hiller, Schneider, Fischer, Töpfer, Zahn, Hentschel, Merkel, Knecht, Häßler, Kittel, Umbreit, Vierling, Rink, Schicht, Schwenke, Becker, Bach, Schärtlich und Lange u. s. w.

(Dr. Petzoldt, Handwörterbuch.)

## B. Bestimmungen über das Organistenamt.

Die Konsistorien haben sich lber Hebung des kirchlichen Gesanges kräftig anzunehmen, die Anschaffung ausreichender Orgeln oder doch Harmonien in jeder Weise anzuregen und deren Unterhaltung und Stimmung, aber auch die musikalische Bildung der Organisten, der Präparanden und Seminaristen, namentlich deren Ausbildung im Orgelspiel und Gesang sich angelegen sein zu lassen. Erl. des Ev. Ober-Kirchenrats, Berlin, 23. Februar 1842.

Die Aufführung religiöser Musiken in den Kirchen ist gestattet, doch ist dazu die Erlaubnis der geistlichen Behörde einzuholen. Kons.-Verf. vom 17. April 1806; Min.-Cirk.-Verf. vom 13. August 1850. (Boche.)

Besteht in einer Kirche noch keine Orgel, so behält es bei der Bestimmung des Reskr. vom 19. Dezember 1823 dahin sein Bewenden, daß, da das Allgemeine Landrecht den Patronen eine Beisteuer zur Anschaffung neuer Orgeln nicht auferlegt, von den Patronen ein solcher Beitrag zur Anschaffung neuer Orgeln und zu deren künftiger Unterhaltung auch rechtlich nicht gefordert werden kann; daß es vielmehr Sache der Gemeinde ist, den erforderlichen Kostenbetrag aufzubringen. — Besteht gegenwärtig bereits in einer Kirche eine Orgel und ergiebt sich weder aus den Verhältnissen bei der ersten Anschaffung der Orgel noch aus dem Besitzstande in der Folgezeit, etwas Entscheidendes über die Unterhaltungs-Verpflichtung bei den Orgeln, so ist die Verteilung der Kostenbeiträge auf den Patron und die Gemeinde bei Reparaturen der Orgel oder Anschaffung einer neuen Orgel an die Stelle der nicht mehr reparaturfähigen alten, in derselben Weise anzuordnen, wie dieselbe bei Unterhaltung des betreffenden Kirchengebäudes selbst geschehen muß. Min.-Reskr. vom 24. November 1841. (Min.-Bl. S. 323.)

Die Orgel einer Kirche ist ein Zubehör (Pertinenzstück) derselben. Daher ist der Kirchenpatron im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens gesetzlich

verpflichtet, da er für Erhaltung der „Kirche" zu sorgen hat, auch zu den Kosten der notwendig gewordenen Anschaffung und Unterhaltung einer neuen Orgel beizutragen. Allg. Landr. II, 11, §§. 584, 720, 731, 740. Erk. d. K. Ober-Trib. vom 12. März 1858.

Bei Bau und Reparaturen der Kirchenorgeln sind nur von der königl. Regierung als tüchtige und zuverlässig anerkannte Orgelwerkmeister von den Kirchenvorständen zuzulassen. Die Kirchenvorstände sollen mit der Abhülfe kleinerer Schäden nicht zögern, damit nicht durch Versäumnis eine Hauptreparatur des Orgelwerks nötig oder dasselbe ganz unbrauchbar werde. Denselben ist zu überlassen mit einem von der königl. Regierung approbierten Orgelbaumeister über jährliche Revision, Reparatur und Reinigung der Orgel auf gewisse Zeit zu kontrahieren, und dafür nach Größe und Beschaffenheit des Orgelwerkes ein Fixum auszusetzen, welches aus Kirchenmitteln zu entnehmen ist. Sie sind zu veranlassen, bei Einreichung der jährlichen Kirchenrechnungen den jedesmaligen Zustand der Kirchenorgel, wie den der Kirchengebäude gewissenhaft anzugeben. Sämtlichen Organisten ist zur Pflicht zu machen, von der inneren Beschaffenheit des Orgelwerks sich zu unterrichten, kleinere Schäden sogleich anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß die Orgel vor jeder Gefahr möglichst gesichert werde. Bei Anstellung der Organisten muß darauf gesehen werden, daß der Organist nicht bloß die Orgel zu spielen versteht, sondern auch von dem innern Bau derselben die nötige Kenntnis besitzt, um etwaige Schäden im Werk zu erkennen und anzeigen zu können. Min.-Reskr. vom 13. April 1842. (Min.-Bl. S. 191.)

Orgelprüfung. Reg.-Verf., Potsdam, den 14. Mai 1843. II, 655.

Ebensowenig wie ungeprüfte, nicht mit genügenden Anstellungsfähigkeitszeugnissen versehene Schulamts-Aspiranten für erledigte Schulstellen zulässig sind, dürfen auch Lehrer, denen in ihren Prüfungs- und Anstellungsfähigkeits-Attesten oder in den diesen Attesten beigefügten Prüfungs-Protokollen die Befähigung für ein Organistenamt nicht bezeugt ist, für ein solches empfohlen, gewählt oder präsentiert werden, weil nicht nur durch eine dann erst mit ihnen vorzunehmende musikalische Prüfung eine unstatthafte Verzögerung der in der Regel dringlichen Wiederbesetzung der erledigten Stellen entsteht, sondern auch nicht zu jeder Zeit und mit einzelnen Subjekten eine solche Prüfung veranstaltet werden kann. Lehrer, welche nach ihren Zeugnissen nur befähigt sind, eine kleine Orgel zu spielen, dürfen für Organistendienste an größere Land- oder gar an Stadtkirchen, welche mit vollständigeren Orgelwerken versehen zu sein pflegen, nicht gewählt und präsentiert werden. Für ein jedes Organistenamt, selbst wenn auch die Orgel nicht mit einem Pedal versehen wäre und also zum Bestehen einer desfallsigen Prüfung ist einesteils eine gewisse äußerliche und technische Befähigung und andernteils — was freilich das Wichtigste ist — ein solcher Grad der musikalischen Bildung erforderlich, daß der Organist seine technische Fertigkeit zweckgemäß anzuwenden und dienstbar zu machen im stande ist, wenn es darauf ankommt, die Gemütsstimmung, in welche die kirchliche Versammlung versetzt werden soll, hervorzubringen und zu fördern. Spezieller angegeben, werden in der Prüfung künftiger Organisten folgende Anforderungen gemacht:

A. An den, welcher nur eine kleine Orgel übernehmen soll:

a) daß er jeden Choral ohne Fehler vom Blatte spiele und ihn mit selbsterfundenen, wenn auch nur ganz einfachen, aber doch angemessenen Zwischenspielen versehe;

b) daß er im stande sei, leichte Vorspiele ohne wirkliche Fehler abzuspielen;

c) daß er ein kleines Vorspiel, bestände es auch nur aus einigen, auf verständige Weise verbundenen Akkorden zu erfinden vermöge;

d) daß er auf ansprechende Art — sei es auch die einfachste — aus einer Tonart in die andere zu modulieren verstehe;

e) daß er mit der Konstruktion der Orgel insoweit bekannt sei, daß er kleineren Fehlern zu begegnen und abzuhelfen wisse, und
f) daß er gelernt habe das Pedal zu handhaben.

B. An Organisten an größern, besonders aber an Stadtkirchen, weil sie mit größern Orgelwerken umgehen müssen, höhere Ansprüche zu befriedigen haben, auch leicht einer gründlicheren Beurteilung ausgesetzt sind, und wenn auch keine vollendete Kunstfertigkeit von ihnen gefordert wird, doch eine größere Kunstbildung und eine tiefere Kenntnis des Wesens und der Theorie der Musik nicht ermangeln dürfen:
a) daß sie bedeutende Orgelstücke einüben und gut vortragen können;
b) daß sie wertvolleres der Art selbst zu erfinden vermögen;
c) daß sie Choräle nicht nur transponieren, sondern vor allem auch mannigfaltig zu harmonieren im stande seien;
d) daß sie mehrstimmige kontrapunktische Zwischenspiele zu erfinden wissen;
e) daß sie in den Übergängen mehr Kunst entwickeln und endlich,
f) daß sie zweckmäßig zu registrieren verstehen.

(Brandenb. Schulbl. S. 280.)

Orgelspiel. Reg.-Verf., Liegnitz, den 27. März 1866.

Im Interesse der Heranbildung tüchtiger Kantoren und Organisten ist die musikalische Vorbildung der Präparanden und die bezügliche Fortbildung besonders der jüngern Lehrer zu fördern. (Min.-Cirkular, Reskr. vom 12. Juni 1861, C.-Bl. Nr. 131.) Den Präparandenbildnern ist die Erzielung größerer und bewußterer Sicherheit und Fertigkeit in den Elementarübungen des Orgelspiels zur Pflicht zu machen, damit die Präparanden sicherer und nicht so frühe an das Choral- und Präludienspiel und ausgerüstet mit einem guten Manualanschlag und mit der nötigen Pedalfertigkeit gelangen. Zur Fortbildung der Adjuvanten im Orgelspiel ist von den betr. Kirchenvorständen die Benutzung der Orgel zu gestatten und sind zur Förderung des Gesangs in den Lehrer-Konferenzen ernste Gesangstücke auszuführen und wo die lokalen Verhältnisse es gestatten, sind geistliche Kirchen-Konzerte, verbunden mit Vorträgen entsprechender Orgel-Piecen, um auch den Sinn der Gemeinde für ernste und edle Musik zu wecken und zum Besten wohlthätiger Institute, als der Lehrer-Witwen-Kasse 2c. auszuführen.

Institut für Kirchenmusik. Die königl. Regierung zu Königsberg hat (1884) nachfolgende Verfügung erlassen: „Die geringe Beteiligung der in der Nähe von Königsberg wohnhaften Lehrer an dem vom hiesigen Schloßkirchen-Organisten Völkerling geleiteten Institute für Kirchenmusik legt die Vermutung nahe, daß den bezeichneten Lehrern dieses Institut unbekannt ist. Dasselbe ist bestimmt, geprüfte Volksschullehrer und Kandidaten der Theologie im Orgelspiel theoretisch und praktisch unentgeltlich auszubilden. Die bezüglichen Übungen finden auf der in der Sakristei der Tragheimer Kirche befindlichen, der hiesigen Albertus-Universität gehörigen Orgel statt. — Herr Völkerling ist auch befugt, für den Organistendienst gültige Zeugnisse auszustellen. Die Meldung zum Eintritt in dieses Institut hat bei Herrn Völkerling (Französische Straße 17) zu geschehen. Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. (gez.) Meier." — Nebenbei sei bemerkt, daß die königl. Regierung zu Gumbinnen jährlich während der Sommerferien und meist am Seminar Angerburg Orgelkurse abhalten läßt, den Teilnehmern an demselben neben ebenfalls unentgeltlicher Erteilung des Unterrichts auch eine mäßige Beihilfe zur Bestreitung der ihnen entstehenden Kosten gewährend. Diese Art Aus- resp. Fortbildung im Orgelspiel ist vorzuziehen, da sie nicht nur den Lehrern eines Kreises, sondern auch denen entfernterer Orte zu gute kommt.

Das Stimmen der Orgel liegt nicht dem Organisten ob, sondern Revision und Stimmung erfolgt periodisch durch den Orgelbauer. Instruktion für Orgelbauer vom 28. Februar 1825. Konsistorial-Ausschreiben, Kassel, den 22. Juli 1852.

Superintendenten und Schulinspektoren sollen überhaupt und insbesondere bei ihren Visitationen auf den Kirchengesang und das Orgelspiel ihre besondere Aufmerksamkeit richten. Cirk.-Verordn., Potsdam, den 4. Februar 1828.

Bei jedem auszuführenden Orgelbau sind die Organisten zur Mitaufsicht über den Bau verpflichtet und die Orgelbauer sollen jedesmal bei der Übernahme eines Baues darauf hingewiesen werden. Reg.-Verf., Merseburg, den 15. Februar 1846.

Die Orgel wird alle zwei Jahre gestimmt und revidiert, wenn nicht die Gemeinde jährliche Stimmung verlangt oder die Beschaffenheit der Orgel sie notwendig erscheinen läßt. Min.-Verf., Kassel, den 3. November 1832. 9304 und Kons.-Verf. vom 23. November 1832. 4728.

Die regelmäßige Stimmung der Orgel bedarf vorherige Genehmigung des Konsistoriums, außerordentliche unter 9 Mark vorher Einsendung der Rechnung zur Feststellung. Kons.-Verf., Marburg, den 19. Oktober 1853. 3225.

Nur in Verhinderungsfällen und dann nach vorgängiger Genehmigung seines Vorgesetzten, des Pfarrers, darf sich der Organist bei dem Orgelspiel während des Gottesdienstes vertreten lassen. Kons.-Verf., Kassel, den 7. Januar 1848. 6719.

Wo Küster und Organist nicht eine Person sind, hat der Küster das Verzeichnis der Lieder zu holen und dem Organisten zuzustellen. Schaumburger Instruktion für Küster, Organisten nnd Kantoren vom 21. November 1835. 310. § 9.

## Das Lektoramt.

### A. Allgemeines.

Die Vertretung des Pfarrers tritt zunächst an den hohen Festen im Nachmittagsgottesdienste auf dem Lande ein, wo der Prediger außer der Parochialkirche noch Filiale zu besorgen hat und nicht in beiden Kirchen sein kann, oder wo er zur Beihilfe eines Predigers, oder in einer vakanten Pfarrstelle das Pfarramt daselbst als Vakanzprediger an einem Sonn- und Festtage verwaltet. In diesen Fällen darf der Schullehrer sich nicht weigern, an Stelle des Pfarrers den öffentlichen Gottesdienst zu halten, und nach dessen Anweisung eine gedruckte Predigt vorzulesen, oder mit der Schuljugend zu katechisieren.

An Filialorten gehört es auch zu seiner Dienstobliegenheit, daß er an den Sonn- und Festtagen im Nachmittagsgottesdienste die Betstunde hält, und wenn solche Betstunden noch zu andern Zeiten, als in der Advents- und Passionszeit, bestehen, auch diese zu besorgen. Hierbei hat er sich ebenfalls nach der Anweisung des ihm vorgesetzten Predigers zu richten.

Wenn durch eine anderweite Beförderung oder den Tod des Pfarrers sein Amt erledigt (vakant) geworden ist, so kommen zu den sonstigen Amtsverrichtungen, bei welchen der Schullehrer den Geistlichen vertritt, während der Vakanzzeit bis zum Antritt des Nachfolgers noch mehrere besondere Obliegenheiten, welche er zu übernehmen hat. Von dem ihm vorgesetzten Superintendenten wird er durch besondere Ephoralverfügung dazu angewiesen. So weit es von ihm abhängt, hat er für die regelmäßige Haltung des öffentlichen Gottesdienstes die erforderliche Sorge zu tragen, den zur Besorgung der geistlichen Amtsverrichtungen ausgeschriebenen benachbarten Geistlichen von den vorkommenden amtlichen Verrichtungen zeitig Nachricht zu geben und ihnen dabei möglichst Hülfe zu leisten, auch an den Sonn- und Festtagen, an welchen kein Vakanzprediger zugegen sein kann, den Gottesdienst allein zu halten und eine Predigt vorzulesen, überdies die vorkommenden Abkündigungen richtig aufzuschreiben und sie dem vikarierenden Pfarrer zu überreichen.

Das Vorlesen der Predigt ist des Küsters wichtigstes Geschäft, weil er hierbei den Gottesdienst ganz allein verwaltet, sein dienendes Amt hier gewisser-

maßen zum Lehramt wird. Auf dem Lande heißt das Vorlesen „Küster-Predigt" durch welche Bezeichnung ihm eine gewisse hohe Bedeutung beigelegt wird. Dasselbe soll in würdiger Haltung, in einem einfachen, ruhigen, lauten und richtigen Ton, auf erbauliche Weise geschehen. Am zweckmäßigsten steht das Pulpet neben dem Altar; unpassend ist das Vorlesen vom Orgelchor aus, weil die Zuhörer den Vorleser alsdann nicht ansehen können. Die Predigt ist vorher zu Hause durchzulesen, um mit gehörigem Ausdruck zu lesen und Lesefehler zu vermeiden. Der Küster darf am Schluß den Segen nicht sprechen; wie auch dies dem noch nicht ordinierten Kandidaten nicht zusteht. Die Auswahl der Predigtbücher steht dem Ortsgeistlichen, unter Genehmigung des Superintendenten zu.

Wenn Aufgebote oder Fürbitten oder Kirchengänge der Wöchnerinnen an den Lesesonntagen stattfinden sollen, so muß sie der Prediger wörtlich aufschreiben und die Vota dazu. Er ist zuerst verantwortlich für das, was bei dem Gottesdienste geschieht. (Dreising.)

## B. Bestimmungen über das Vorleseramt.

Vertretung. Allg. Landr., Teil II, Tit. 11, § 506: Ein Pfarrer, der nur bei einer einzelnen Handlung oder nur auf kurze Zeit sein Amt selbst zu verrichten gehindert wird, kann sich dabei durch einen andern Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich berechtigt ist, vertreten lassen. § 507. Soll die Vertretung länger als drei Tage dauern, so muß dem Kreisinspektor davon Anzeige geschehen. § 508. Ist die Vertretung auf länger als 14 Tage erforderlich, so muß der Inspektor ans Konsistorium berichten und die genommenen Maßregeln zur Genehmigung anzeigen.

Bei Vakanzen soll der Lektor, wenn kein Pfarrer vikariert, des Vormittags lesen und des Nachmittags katechisieren, Schaumburger Instruktion für Küster ꝛc. vom 21. Nov. 1835, § 13. Wenn auf dem eigenen Filial ein eigener Gottesdienst nicht hergebracht ist, sondern die Filialisten die Mutterkirche besuchten, kann dem Küster auch nicht obliegen, auf Verlangen der Gemeinde einen Nachmittagsgottesdienst zu halten. Kons.-Vers., Kassel, den 3. Mai 1850—1999.

In Küstergeschäften ist der Küster verpflichtet, einen Stellvertreter für sich zu beschaffen und die Kosten der Vertretung selbst zu tragen, wenn derselbe behindert ist, die Geschäfte selbst zu verrichten. Ist er zugleich Schullehrer, so wird der Prediger darauf sehen, daß solche Dienstverrichtungen nicht in die Schulzeit fallen. Reg.-Verf. 15. Aug. 1838 (v. Kamptz, Annalen S. 934 und 944). Kons.-Verf. 14. Okt. 1826.

Vergütung für Vertretung von Geistlichen. Konsist.-Verf. Kassel, den 20. Januar 1882. Dem Hauptausschuß des Hessischen Volksschullehrervereins erwidern wir auf die Eingabe vom 7. Dezember v. J., daß die Angelegenheit bezüglich der Vergütung für Vertretung der Geistlichen bei eingetretener Erledigung einer Pfarrstelle seitens der Lehrer in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener sich nicht dazu eignet, durch eine allgemeine Verfügung geregelt zu werden. Es muß vielmehr den betreffenden Kirchendienern lediglich überlassen bleiben, in denjenigen Fällen, in welchen sie glauben berechtigt zu sein, für die in Rede stehenden Funktionen eine Vergütung für sich in Anspruch zu nehmen, in entsprechenden Eingaben sich an die Klassenvorstände, bezw. an uns zu wenden.*)

Predigtlesen. Nach § 855, II, 11 des Allgemeinen Landrechts müssen

*) Entschädigung für Predigtlesen. Der Lehrer D. in A. bei Berlin weigerte sich, für seinen Geistlichen ohne Entschädigung die Predigten zu lesen, resp. den Gottesdienst abzuhalten. Der Streit gelangte vor das Konsistorium, das den Lehrer mit Berufung auf die Observanz abwies. D. erklärte aber, daß er in diesem Falle die Observanz nicht anerkennen könne und mußte dann schließlich dem Geistlichen anheim gegeben werden, mit dem Küster sich wegen einer diesem zu gewährenden billigen Entschädigung zu verständigen.

diejenigen, welche im Sterbequartal und im Gnadenjahr die Pfarreinkünfte genießen, denjenigen, welche den Gottesdienst versehen, die in der Provinz oder im Kreise gewöhnliche Entschädigung gewähren. Da an sich jeder Mensch berechtigt ist, auch ohne besondere Verabredung eine angemessene Entschädigung für Dienste, die er andern leistet, zu beanspruchen, so findet diese Bestimmung auch analoge Anwendung während jeder Pfarr-Vakanz und bei Vertretungen auch in Bezug auf Küster, welche den Geistlichen vertreten oder in der Vakanzzeit Lese-Gottesdienste halten müssen.

Wenn der Küster öfter aushelfen muß, kann ihm eine Remuneration von 10 bis 15 Sgr. bewilligt werden, welche der Vertreter der Pfarre, oder die Pfarrerwitwe, und bei Vakanzen der Pfarrbesoldungsfonds zu leisten hat. Konsistorial-Cirkularverfügung, Koblenz, den 18. November 1832.

Die Vorlesung der Predigt gehört zu den amtlichen Obliegenheiten des Küsters und Lehrers. Hat während der Vakanz der Küster-Stelle ein Lehrer das Predigtlesen besorgt, so ist er dafür aus den Einkünften der vakanten Schulstelle zu entschädigen. Min.-Reskript 16. November 1866. U. 22649.

Die Unio per suppressionem hat ohne weiteres nicht die Folge, daß der Schullehrer oder Küster der supprimierten Gemeinde Lektordienst verrichten müßte; erst der Nachfolger kann als Küster bei einer Filialkirche betrachtet werden. Kons.-V., Kassel, den 19. März 1857. Nr. 1697.

Predigtvorlesungen. 1. Es wird das Vorlesen der Predigten von den Schullehrern im allgemeinen bei allen den evangelischen Gemeinden, welche unter $^1/_2$ Meile von der Kirche entfernt sind, gänzlich untersagt.

2. Doch kann es bei alten und kränklichen Personen und solchen, die am Besuch der Kirche behindert sind, als Ersatz der kirchlichen Erbauung, wenn die Entfernung $^1/_2$ Meile und darüber von der Kirche beträgt, nachgegeben werden.

3. Das Vorlesen darf nur des Sonntags, nachmittags um 2 Uhr, mit Ausschluß der ersten Feiertage der hohen Festtage stattfinden, um niemanden am Besuche der Kirche zu behindern.

4. Zum vormittäglichen Vorlesen der Predigt hat der Prediger des Kirchspiels die Erlaubnis des Superintendenten nachzusuchen.

5. Jede Gemeinde, welche das Predigt-Vorlesen bei sich eingeführt zu sehen wünscht, hat durch den Geistlichen und Superintendenten beim königl. Konsistorium die besondere Erlaubnis dazu einzuholen.

6. Bei dem Predigtvorlesen müssen alle nur in der Kirche und für ordinierte Prediger sich eignende Handlungen weggelassen werden. Das Vorlesen wird mit einem kurzen Liede angefangen; dann liest der Schullehrer das Evangelium und die Epistel vor; handelt die Predigt über eine Perikope, so ist diese erst bei der Predigt vorzulesen; dann wird ein zur Predigt passendes Hauptlied gesungen, sodann die Predigt gelesen und mit dem Gebet des Herrn und dem Singen des Schlußverses des Liedes das Ganze geschlossen. Das Vorlesen der Predigt muß auf eine deutliche, mit auffallenden Mängeln nicht behaftete Weise geschehen.

7. Zu dem Vorlesen sind solche Predigtsammlungen zu benutzen, welche der Bildungsstufe der Gemeinde entsprechen und fest auf das Wort Gottes gegründet sind und entschieden den Glauben der evangelischen Kirche bekennen.

8. Die Wahl der Predigtsammlung hat der Geistliche zu treffen und vor Anschaffung derselben die Genehmigung des Konsistoriums dazu einzuholen. Bei der Kirchen-Visitation hat der Superintendent die eingeführten Predigtbücher sich vorlegen zu lassen, ihren Inhalt genau zu prüfen und darüber zu berichten.

9. Kollektionen, Segensprechen, Fürbitten, Danksagungen, Abkündigungen der Verstorbenen werden bei jenen Vorlesungen in der Schule ausdrücklich untersagt, da alle diese kirchlichen Handlungen nur in der Kirche und von einem ordinierten Prediger verrichtet werden dürfen.

10. Die von den Schullehrern abzuhaltenden gottesdienstlichen Andachten

dürfen nur in dazu geeigneten Räumen, Filial-Nebenkirchen, Schulstuben, nicht aber in Privathäusern, Schänken und Gasthäusern abgehalten werden.

11. Leichenpredigten, Sermonen oder Parentationen können vom Schullehrer nicht gehalten, noch Kollekten dabei abgesungen werden, sondern wer solches verlangt, muß dies von dem ordentlichen Prediger verrichten lassen. Bei stillem Begräbnis, ohne dergleichen Feierlichkeiten, steht es dem Schullehrer frei, ein oder mehrere Lieder zu singen und ein Vaterunser zu beten.

12. Ist der Prediger durch Umstände verhindert, bei Beerdigung eines Toten eine verlangte Leichenpredigt oder Rede zu halten, so steht es dem Prediger frei, auf geziemendes Ansuchen nachzugeben, daß der Schullehrer eine dergl. Predigt oder Rede aus einem vom Prediger bestimmten Predigtbuche vorlese, doch ist beim Vorlesen jeder eigene Zusatz, sowie die eigenmächtige Wahl der Predigt oder Rede und das Vorlesen derselben ohne Genehmigung des Predigers ernstlich untersagt. Erlaß des Evangel. Oberkirchenrats, Berlin, 26. Juni 1855. (Akt.-Bd. II. S. 47.)

Die Superintendenten haben bei Kirchen- und Schulvisitationen auf die Predigtvorlesungen seitens der Küster jederzeit ihr Augenmerk zu richten und sich eine anschauliche Kenntnis der Art, auf welche vorgelesen wird, zu verschaffen. Wo dieses in der Regel gar nicht üblich ist, wird es hinreichen, den Küstern des Orts eine Probevorlesung in der Kirche ohne Zeugen, und etwa nur im Beisein der Geistlichen halten zu lassen; wenn aber bei Kirchenvisitationen in mehreren Kirchen zu predigen ist, kann abwechselnd, bald in der einen, bald in der andern Gottesdienst mit vorzulesender Predigt angeordnet werden, worüber dann das Urteil in dem Visitationsbericht abzugeben ist. Konsistorial-Verordnung, Berlin, 30. März 1835. (v. Kamptz, Annalen 1835.)

Da in den Kirchenorten, in welchen nur ein Geistlicher angestellt ist, die Notwendigkeit erfordert, teils regelmäßig, teils in besondern Notfällen das Vorlesen einer Predigt durch den Küster an die Stelle des freien Vortrags desselben treten zu lassen, so muß dafür gesorgt werden, daß solches auf die würdigste und zweckmäßigste Weise geschehe, wenn die dem evangelischen Gottesdienste gebührende Achtung nicht in seinem wesentlichsten und ansprechendsten Bestandteile verletzt werden soll. Es ist daher zuvörderst nötig, daß auch gute Predigtsammlungen, wenn sie bereits längere Zeit gebraucht worden sind, mit andern vertauscht, oder neben anderen in Anwendung gebracht werden, um dadurch eine zu öftere Wiederholung derselben Predigt die Andacht der Zuhörer nicht zu zerstreuen; und da die vorgelesene Predigt ohnehin die Wirksamkeit der freien Rede gewöhnlich nicht erreichen kann, so ist auch zweitens um so sorgfältiger darauf zu achten, daß möglichst gut, mit dem gehörigen Anstande, deutlicher Stimme und mit natürlicher und richtiger Betonung vorgelesen werde. Konsistorial-Verordnung. Berlin, 30. Mai 1835 (von Kamptz, Annalen 1835 S. 103).

Wenn jede Mutterkirche und jede Tochterkirche auch nur eine passende Postille zum Vorlesen von Predigten besitzt, so kann jährlich damit gewechselt werden. Konf.-Verf., 30. März 1835 (Prov. Brandenburg).

In dringenden Fällen kann es vom Konsistorium gestattet werden, daß in denjenigen Kirchen, wo eine Stellvertretung des Predigers in Abhaltung des Gottesdienstes herkömmlich ist, während der Vakanz der Pfarrstelle von dem Schullehrer nach Anweisung des betr. Superintendenten eine Predigt vorgelesen werde. Ministerial-Reskript (von Kamptz, Annalen 1851 S. 959).

Einrichtungen von Kinder-Gottesdiensten. Kinder-Gottesdienst, wie er zur Zeit in seinen Hauptzügen in den Berliner Sonntagsschulen stattfindet.

Es ist Sonntag nachmittag. Die Uhr der Zwölfapostelkirche zeigt ½2 Uhr. Die Glocken verklingen und eine bunte Kinderschar zieht still in die weiten Räume ein. Gesondert nehmen Knaben und Mädchen Platz. Etwa 400 Kinder sind erschienen, die nach Alter und Verständnis in viele kleinere Gruppen geteilt sind. Jede Knabengruppe hat ihren Lehrer, jede Mädchengruppe ihre Lehrerin. Der Geistliche, der den Gottesdienst leitet, steht unterhalb der Stufen des Altars und

giebt den Gesang an. Derselbe wird der „Kinderharfe" *) entnommen, die sich in den Händen aller Kinder befindet. Mit Begleitung der Orgel werden einige Verse gesungen. Nun folgt die Liturgie, gleichfalls in der „Kinderharfe" enthalten, die aber trotzdem hier folgen mag.

Geistl.: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. So spricht der Herr: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes.

Kinder (singen): Schaffe in mir Gott ein reines Herz — — mir.

Geistl.: Ehre sei Gott in der Höhe.

Kinder (singen): Und Friede — — Wohlgefallen. Amen. Amen. Amen.

Geistl.: Der Herr sei mit euch!

Kinder (singen): Und mit deinem Geiste.

Geist.: Kurzes Gebet.

Kinder (singen): Amen.

Geistl. und Kinder lesen gemeinsam den für den Sonntag bestimmten Schriftabschnitt.

Geistl.: Halleluja!

Kinder (singen): Halleluja! Halleluja! Halleluja!

Hierauf sprechen alle gemeinsam das apostolische Glaubensbekenntnis.

Der Gesang eines Choralverses schließt die Liturgie. Es beginnt der Unterricht in allen Kindergruppen. Der vorher gelesene Schriftabschnitt wird von den Lehrern und Lehrerinnen mit ihren Gruppen besprochen. (Der Abschnitt wird vorher bestimmt.) Alle Lehrer und Lehrerinnen müssen gehörig auf den jedesmaligen Schriftabschnitt vorbereitet sein. Zu diesem Zwecke geht Freitags für Lehrer und Lehrerinnen eine Vorbereitungsstunde voraus, vom Leiter der Sonntagsschule gehalten. Die Gespräche in den einzelnen Kindergruppen werden nicht laut geführt, sondern so leise, als der Anspruch, daß jedes Kind der Gruppe das gesprochene Wort verstehe, es irgend gestattet. Denn niemand darf die Nachbargruppe stören.

Etwa 20 Minuten dauert der Unterricht in den einzelnen Gruppen. Auf ein gegebenes Zeichen schließt derselbe und nun hält der Leiter der Sonntagsschule mit allen Kindern eine gemeinsame Katechisation über den gleichen Schriftabschnitt. Er fragt, die Kinder antworten. Mit einem kurzen Gebet schließt der Geistliche und nachdem alle gemeinsam das Vaterunser gebetet, spricht er den Segen. Noch ein Choralvers und der Kinder-Gottesdienst ist beendet. Er hat gerade eine Stunde gedauert. Zuerst verlassen die Knaben, dann die Mädchen die Kirche. In den weiten Straßen verschwinden sie und eilen zu den Ihrigen.

Nach den örtlichen Verhältnissen in jeder Gemeinde kann sich der Verlauf der Kinder-Gottesdienste auch etwas anders gestalten, wie's ja thatsächlich auch geschieht. Der Stamm aber wird immer wieder zu erkennen sein. In einer kleinen Stadt, noch weniger auf dem Lande, kann nicht dieselbe Gestalt beibehalten werden. Die Bedürfnisse sind nicht die gleichen, ebenso ist die Mitwirkung der Lehrerkräfte, auf die schließlich fast alles ankommt, nicht zu beschaffen. Hauptsache ist und bleibt aber immer, auch bei noch so geringem Umfange dieser Gottesdienste, daß die Eltern, die Familie, das Haus in Mitleidenschaft gezogen werden, sonst ist die Stichhaltigkeit der Erfolge den größten Zweifeln ausgesetzt.

## 6. Das Glöcknеramt.

### A. Allgemeines.

Die Glocke, ein metallenes Werkzeug, welches oben einem abgerundeten Kegel gleicht und unten ausgeschweift ist, dient dazu, einen sehr starken Schall hervorzu-

*) Kinderharfe. Liederbuch für evangelische Sonntagsschulen (Kinder-Gottesdienste). 11. Aufl. Berlin 1876. Verlegt und zu haben im Magazin des Hauptvereins für christliche Erbauungsschriften, Klosterstraße 67. Preis 30 Pfennige.

bringen, wenn man mit einem eisernen Klöppel daran schlägt. Gewöhnlich ist der Glockenklöppel mittelst des Glockenriemens in der Mitte der Glocke an dem Hängeeisen (einem eisernen Ring, welcher beim Gießen der Glocke darin befestigt wird) angehängt; da er an den Kranz schlägt, hat er einen Kopf. Man rechnet auf einen Ctr. Glockengewicht 4 Pfund Klöppelgewicht. Die größeren Glockenklöppel werden auf den Eisenhämmern, die kleineren vom Grobschmied verfertigt. Die kleinsten Glocken für den Kirchengebrauch wiegen wenigstens $^1/_2$ Ctr. Von der Menge des Metalls hängt die Stärke des Tons, von der Form der Glocke die Tiefe desselben ab. Sollen mehrere Glocken zusammenpassen oder ein harmonisches Geläute geben, so müssen die Töne der einzelnen Glocken einen Akkord bilden und von gleichmäßiger Stärke sein. Die Glocken werden aus Glockenspeise (Glockengut) oder aus Eisen gegossen; letztere haben einen dumpferen Ton. Die Glockenspeise ist eine Metallmischung gewöhnlich von 1 Teile Zinn, 3, 5 oder auch wohl 10 Teilen Kupfer. Eine Beimischung von Messing ist im ganzen unnötig und höchstens bei unreinem Kupfer zu empfehlen; die Beimischung von etwas Zink oder Wismut macht den Ton heller, aber auch das Metall spröder, doch darf die Glockenspeise spröder sein, als das Kanonenmetall. Der Zusatz von Silber kann nur in großer Menge den Ton verschönern. Man unterscheidet an jeder Glocke 4 Teile, am untern Teile den Kranz oder Schlag, an ihn schlägt der Klöppel, er ist daher am stärksten, über dem Kranze die Schweifung, welche nach und nach an Stärke abnimmt, oben die Haube und auf derselben die Henkel zur Befestigung am Joche. In den Henkeln wird der Schwengel befestigt und an diesem das Glockentau.*)

Die Glocken entstanden in Italien nach und nach aus den Cymbeln, Schellen und Handklingen des Orients, wo sie zu religiösen Gebräuchen dienten, indem man die Götter dadurch zu ehren oder auch sie herbeizurufen meinte. Namentlich weiß man, daß das Osirisfest durch Glockenspiel verkündigt ward, und daß in Athen sich die Priester der Cybele bei ihren Opfern der Glocken bedienten. Plinius sagt, daß es lange vor seiner Zeit Glocken gegeben. Man nannte sie tinnabula und Sueton berichtet uns, daß Augustus eine solche vor dem Tempel des Jupiter aufhängen ließ. In der christlichen Kirche hingegen bediente man sich

*) In Asien besitzt China viele und große Glocken, auch schon aus alter Zeit. In Europa hat Rußland die größten aufzuweisen. Jede derselben hat hier ihren besondern Träger. Auf dem Lande bilden starke Eichen oder Birken dieselben, in den Städten benutzt man Thorbögen, jetzt auch Glockentürme dazu. In solcher Menge sind hier die Glocken vorhanden, daß man während des Läutens sein eigenes Wort auf der Straße nicht verstehen kann. Die Küster haben eine große Fertigkeit im Läuten, so daß sie von ihrer Wohnung aus viele Klöppel auf einmal dirigieren. Moskau allein hat 1700 Glocken. Ein Teil davon befindet sich im Kreml in einem besondern Glockenturme, dem sog. langen Johann. Hier ist auch die Kaiserglocke, welche die größte der Welt ist und etwa 400,000 Pfund wiegt. Auch England zeichnet sich durch starke Geläute aus, es hat allein 50 mit 10 Glocken. In Frankreich ist der Bourdon auf Notre Dame die größte. Spanien besaß früher einen großen Glockenreichtum; es hat denselben aber durch Verkäufe vermindert. Deutschland besitzt kein sehr starkes Geläute, aber viele Glocken aus dem Mittelalter, von denen wohl die schönste die Erfurter Susanna vom Jahre 1497 ist, deren Umfang durch einen Steinkreis auf dem Hundemarkte in Hannover angegeben ist. Sie wurde früher von 24 Mann geläutet. Für das schönste Geläute gilt das in der Elisabethkirche in Marburg. Köln hat die Kaiserglocke und damit die größte, sie wiegt 50,000 Pfund. Die höchste Glocke soll in Landshut in Bayern sein. Die Türken sind große Feinde der Glocken, selten dulden sie dieselben in ihrem Lande. Im Jahre 1187 ließ Saladin alle Glocken von den Türmen Jerusalems herunternehmen. Auch die mittelalterlichen Juden waren ihnen nicht hold. Aber auch unter den Christen finden sie Anfeindungen. König Wenzel mochte sie nicht hören. Die Erfindung der Kanonen war für sie verhängnisvoll. Peter der Große ließ 500 Glocken zu Kanonen umgießen. Bei der Revolution in Frankreich vom Jahre 1789 wanderten etwa 10,000 in die Münze. (H. Sch.)

der Glocken, die Gemeinden zu versammeln, welche man früher durch Läufer hatte zusammenrufen lassen. Nachher schlug man Bretter zusammen, um das Volk zum Gottesdienst einzuladen, daher man diese Bretter die heiligen Bretter nannte. Noch in diesem (19.) Jahrhunderte bediente man sich in Dörfern, z. B. Densow (Uckermarck), wo Glocken fehlten, einer Klapper, bestehend aus einem hölzernen Kasten, auf welchem durch eine Kurbel bei Drehung derselben mehrere Hämmer in Bewegung gesetzt wurden, die verschiedenzeitig auf den Kasten schlugen und ein lautes taktmäßiges Geräusch verursachten, als Zeichen für den Beginn des Gottesdienstes. Paulinus, Bischof zu Nola in Campanien, soll im 4. Jahrhundert zuerst den Gebrauch der Kirchenglocken eingeführt haben, und daher sollen sich die lateinischen Namen campana und nola schreiben. Im 6. Jahrhundert bediente man sich der Glocken schon in den Klöstern; sie hingen auf dem Kirchendach in einem Gestell, dem Glockenstuhle. Gegen Ende dieses Jahrhunderts hatten mehrere Stadtgemeinden Glocken auf ihren Kirchen. Um 550 wurde ihr Gebrauch in Frankreich eingeführt. Auch in England gab man das Zeichen zum Gottesdienst mit Glocken. Im Morgenlande wurde ihr Gebrauch im 9. Jahrhundert, in der Schweiz 1020 eingeführt; wann in Deutschland, ist ungewiß. Papst Sabinian († 605) verordnete zuerst, daß alle Stunden durch Glockenschläge angezeigt würden, um die horas canonicas, d. i. Sing- und Betstunden besser abwarten zu können. Im Anfang des 6. Jahrhunderts fing man an, die Kirchenglocken zu taufen, und ihnen einen Namen zu geben. Wie man andere zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmte Gefäße und Werkzeuge schon im Judentum und später in der christlichen Kirche weihete, bevor man sie brauchte, so weihete man auch die Glocken seit Karl dem Großen mit mancherlei Ceremonien. Man wusch sie mit Weihwasser, sprach den Exorcismus über sie, um sie dem Einflusse böser Dämonen zu entziehen, gab ihnen Namen, salbte sie, rief Zeugen zur Weihe und sprach Segensformeln, fast wie bei der Taufe ab. Man glaubte übrigens später, daß dadurch sie mit der Kraft versehen würden, Ungewitter und Unglücksfälle zu entfernen. Darum läutete man sie bei Gewittern.*) Noch jetzt findet die Glockentaufe in katholischen Ländern statt. — Das Glockenspiel ist ein Instrument aus diatonisch und chromatisch abgestimmten Glocken, von Metall oder Glas, von verschiedener Form und Größe

*) In aller Stille geht so in diesem Jahre (1884) ein sehr bemerkenswertes Jubiläum vorüber, das des — Blitzableiters, der im Jahre 1784, also genau vor hundert Jahren, hier eingeführt wurde. Bis dahin gebrauchte man die verschiedensten Mittel, um sich gegen Nachteile, die durch den Blitz kommen könnten, zu schützen, wobei der Aberglaube eine recht hervorragende Rolle spielte. Noch bis zum Jahre 1783 war es Sitte, daß bei herannahendem Gewitter die Kirchenglocken geläutet wurden, weil man annahm, daß der Ton der Glocke die Kraft habe, die Gefahren eines Blitzschlags abzuwenden. Dieser Gebrauch bestand in Berlin, wie in ganz Preußen und hörte erst auf, als ihn im genannten Jahre eine Kabinets-Ordre Friedrichs des Großen verbannte. Die Anregung zu diesem Verbot hatte der aufgeklärte Minister des geistlichen Departements, von Zedlitz, gegeben, welcher wiederum durch einen Artikel angeregt worden war, welchen sein ehemaliger Privatsekretär Biester in der von ihm herausgegebenen „Berliner Monatsschrift" veröffentlicht hatte. Die Berliner Pulsanten, welche für das Läuten eine besondere Vergütigung aus der Kämmereikasse erhielten, mochten damit nicht zufrieden sein; aber im übrigen war der Machtspruch des Königs nur heilsam; denn er machte einer völlig nutzlosen Bemühung ein Ende. Nach der Feuerordnung vom Jahre 1618, welche von den Ratsmannen zu Berlin und Cölln auf Befehl des damaligen Kurfürsten abgefaßt wurde, mußten die Bewohner enger Gassen bei starkem Gewitter wie überhaupt bei jeder Feuersgefahr, wenn sie vor den Thüren oder auf den Höfen keine Brunnen hatten, ein Gefäß mit Wasser vor die Häuser stellen. Das war wenigstens praktisch, thöricht dagegen die Bestimmung derselben Feuerordnung, wonach bei einem durch den Blitzstrahl hervorgerufenen Feuer Kupferwasser, Ziegenmilch u. dergl. zum Löschen verwendet werden sollte, da auf andere Weise ein solcher Brand nicht zu dämpfen sei.

zusammengesetzt, welche durch Hämmer angeschlagen werden. In größter Form hat man es, besonders in den Niederlanden, Holland und Nordfrankreich, auf Türmen, wo es entweder vermittelst einer großen Klaviatur, von einem sogenannten Componisten gespielt, oder vermittelst einer Walze, die gewöhnlich von der Turmuhr getrieben, regiert wird. In Berlin hat die Parochialkirche und in Potsdam die Garnisonkirche ein solches Glockenspiel. In letzterer Stadt wird beim Stundenschlag der Choral: Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren, und beim halben Stundenschlag das Lied: Üb' immer Treu und Redlichkeit gespielt. — Die Erfindung der Uhren oder Zeitmesser, welche durch Räder, Pendel und Stahlfedern in Bewegung gesetzt werden, verdanken wir den Mönchen des Mittelalters. Denn die Uhren der Alten waren teils Sand-, teils Sonnen-, teils Wasseruhren. Die letzteren brachte namentlich Julius Cäsar aus Britannien mit. Sanduhren findet man hier und da noch jetzt auf den Kanzeln in der Kirche angebracht, um die Länge der Predigt darnach einzurichten. Auch Sonnenuhren findet man noch in Dörfern, z. B. in Beutel (Rgbz. Potsdam), an den Türmen, in welchen die Pendeluhr fehlt. Im 14. Jahrhundert finden wir ausdrücklich schon der Schlaguhren erwähnt, sowie der Turmuhren.*) Die Taschenuhren sind erst 1510 erfunden worden. Litteratur: Poppe, „Die Wand-, Stand- und Taschenuhren, die Erhaltung, Reparatur und Stellung derselben"; und dessen: „Die Kunst, Pendel- und Taschenuhren zu regulieren". (Rh. Konversations-Lexikon).

Über die Verpflichtungen des evangelischen Volksschullehrers als Glöckner sagt „Ehrhardt" in seiner erwähnten Schrift: Jede gottesdienstliche Versammlung in der Kirche, jede öffentliche kirchliche Handlung, hier und da die Morgen-, Mittag- und Abendzeit, die tägliche Anfangszeit des Schulunterrichts auf dem Lande wird durch Glockenläuten angekündigt oder auch durch Anschlagen an eine Glocke bemerklich gemacht. Der Lehrer auf dem Lande hat größtenteils, wie die Aufsicht über die Glocken zu führen, so auch das Läuten mit denselben zu besorgen, während in den Städten gewöhnlich besondere Läuter angestellt sind. Wenn jener das Läuten auch nicht selbst verrichtet, sondern durch Gehülfen besorgen läßt, so ist es gleichwohl ein Teil seines Berufs. Er muß sich deshalb genau darüber unterrichten, wenn und wie in jedem Falle geläutet wird, darauf sehen, daß es zur rechten Zeit geschieht, auch daß an den Glocken und am Glockenstuhl alles jederzeit in gutem Zustande sich befinde. (Min.-R., 20. November 1823.)

Der Sonn- und Festtag wird fast überall den Tag vorher durch Glockenläuten angekündigt, der erstere entweder mit einer oder mit allen Glocken, an vielen Orten gewöhnlich durch längeres Läuten in drei Pulsen (Absätzen). Dies Einläuten muß feierlich und schön sein und darf weder zu früh noch zu spät stattfinden. Hier und da wird selbst am Abend vor dem Wochenkirchtage mit einer Glocke länger geläutet und so der eintretende Kirchtag der Gemeinde ins Gedächtnis gerufen. Die großen Kirchenfeste müssen stets am Vorabend eingeläutet werden und darf davon keine Ausnahme stattfinden. Die Stunde, in welcher dieses Vorläuten geschieht, ist in den Städten gewöhnlich nachmittags 2 Uhr, auf dem Lande gegen Abend, ausgenommen vor den Sonn- und Festtagen, an welchen die Feier des heiligen Abendmahls gehalten wird, wo am Tage vorher nach dem Schlusse der Beichthandlung das Vorläuten sogleich erfolgt. Bei ganz besonderen angeordneten hohen Festen und Veranlassungen wird oft die Stunde des Vorläutens durch die

*) Die größte Uhr der Welt ist die am Berliner Rathausturme, denn sie ist mehr denn doppelt so groß, als diejenige am Turme des Westminster-Palastes in London, welche als größte der Welt ausgepriesen wurde. Es haben nämlich die Zifferblätter der Berliner Rathausuhr einen Durchmesser von 4,75 m oder 14,725′ (1 m = 3,1′ gerechnet), was einem Umfange von 14,92 m oder 46,25′ entspricht; er ist also mehr als doppelt so groß, wie der der Londoner Uhr von 22′. Der Weg, den der große Zeiger in jeder Minute beschreibt, ist bei 22′ Umfang nur 4,4″ und beträgt bei 46,25′ sogar $9\frac{1}{4}$″. Die Länge des großen Zeigers der Berliner Uhr beträgt etwa 7 Fuß.

erlassene Verordnung selbst bestimmt. (Amtsblatt Erfurt 1818 S. 14. Magdeburg 1818 S. 17. 136. Merseburg 1818 S. 14. 177.)

An einzelnen Orten ist ein Läuten in der Weih- und Neujahrsnacht üblich, was aber, wenn nicht eine besondere Observanz vorwaltet, durch die Gemeinde bewirkt wird, also nicht zu den Obliegenheiten des Lehrers gehört. Es darf beibehalten werden, nur muß während desselben in der Kirche alles ruhig zugehen. (Merseburger Amtsbl. 1826 S. 54).

Am Sonntage und Festtage selbst giebt es auf den meisten Dörfern ein Früh- oder Morgenläuten, wenn dieses auch an den Wochentagen unterbleibt. Dann wird eine Stunde vor dem Anfange des Vormittagsgottesdienstes vorgeläutet, an einigen Orten eine halbe Stunde darauf zum zweitenmal geläutet und nach Verlauf der ganzen Stunde eingeläutet. An den Sonntagen geschieht das Vorläuten mit einer, das Einläuten mit allen Glocken, an den Festtagen jedesmal mit allen Glocken. Vor dem Nachmittagsgottesdienste geschieht es gewöhnlich einmal zu der Zeit, wenn der Gottesdienst anfängt, an vielen Orten auch wie des Vormittags. Der Küster hat dabei auf große Pünktlichkeit zu halten, nicht allein um des Predigers, sondern vorzüglich um der Gemeinde willen, denn darnach richtet sich die Dorfgemeinde lediglich mit ihrem Anzuge und ihrer ganzen häuslichen Einrichtung. Das Einläuten muß volltönig und schön klingen, weil es die Kirchgänger zur Andacht stimmen soll. Die Turmluken sind während des Läutens zu öffnen. Bei hohen Dank- und besonderen angeordneten höhern Festen pflegt auch zum Gesange des Liedes: „Herr Gott Dich loben wir" oder „Nun danket alle Gott ꝛc." nach vorausgegangener Anordnung mit allen Glocken geläutet zu werden

In den Betstunden findet außer dem Vor- und Einläuten an den meisten Orten bei dem Gebet und am Schlusse derselben das Anschlagen mit der großen Glocke statt, sowie bei dem erstern es auch an den Buß- und Bettagen geschieht. Wird eine Taufe in der Kirche gehalten, so wird wenigstens auf dem Lande an den meisten Orten durch das Läuten mit der kleinen Glocke die Stunde, in der es geschieht, angekündigt, auch dreimal angeschlagen nach dem Schlusse der Taufe. Zu den öffentlichen Beichthandlungen erfolgt der Ruf ebenfalls durch einmaliges oder auch durch dreimaliges Läuten, je nachdem es eingeführt ist. Bei öffentlichen, mit Gesang verbundenen Trauungen, wird auch an Wochentagen zur Stunde, in welcher die Trauung stattfindet, wenn auch nicht in den Städten, doch auf dem Lande entweder durch das Läuten mit einer oder mit allen Glocken das Zeichen gegeben. Zu kranzlosen Trauungen wird in der Regel nicht geläutet. Bei eingetretenen Todesfällen wird an manchen Orten, sobald der Fall dem Pfarrer gemeldet ist, die Gemeinde sogleich durch das Läuten mit einer Glocke von dem erfolgten Todesfall in Kenntnis gesetzt, sog. Seelenläuten oder Läuten der Scheideglocke; an den meisten Orten auf dem Lande und auch in manchen Städten wird vor dem Beerdigungstage vormittags eine Stunde lang in drei Pulsen vorgeläutet, bei Kinderleichen gewöhnlich mit den kleinern Glocken, bei Erwachsenen mit allen Glocken. Für totgeborene und ungetauft gestorbene Kinder wird der Sitte gemäß nicht geläutet. Es wird auch die Beerdigungsstunde durch das Läuten mit einer Glocke angekündigt, darauf, wenn der Verstorbene zum Grabe getragen wird, mit allen Glocken dazu geläutet, auch an manchen Orten am Ende der ganzen Trauerfeierlichkeit mit der Glocke drei- oder neunmal angeschlagen. Das Ausläuten nach dem Versterben eines Gemeindegliedes geschieht alle Zeit vormittags, was symbolisch auf die Erhöhung des Verstorbenen zu deuten, da am Vormittage der Tag noch im Zunehmen, die Sonne im Steigen begriffen ist.

An nicht wenigen Orten auf dem Lande ist ein tägliches Morgen- und Abend-, an einzelnen Orten dazu auch noch ein Mittagsläuten mit einer Glocke gewöhnlich, es soll beibehalten werden, aber nicht an gewisse Stunden gebunden sein, sondern als ein Zeichen zum Gebet bei Auf- und Untergang der Sonne geschehen. Min.-R., 13. Januar 1817. (Amtsbl. Magdeburg, S. 64.)

Auch die tägliche Anfangszeit des Schulunterrichts wird noch hier und

dort durch Glockenläuten bekannt gemacht. In mehreren Städten und Dörfern wird täglich auch zu einer bestimmten Stunde ein- oder zweimal, und jedesmal dreimal drei Schläge mit der Glocke angeschlagen (Schlagen oder Stoßen der Betglocke); zur Ehre des dreieinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. An manchen Orten wird selbst am Tage der Kirchenzinseinnahme das Zeichen dazu durch Glockenläuten gegeben. In einigen Orten ist es gangbare Sitte, daß nach dem Morgenläuten im Sommer eine kurze Andacht in der Kirche stattfindet, daran die Leute im Arbeitsanzuge teilnehmen und dann an ihre Arbeit gehen, wie in Bergwerken. Das Mittagsläuten wird in der Fastenzeit, von Mittfasten an, bedeutend ausgedehnt und länger als gewöhnlich geläutet. Hierfür, beiläufig gesagt, giebt die Gemeinde dem Küster die Ostereier.

Bei nahen Feuersgefahren pflegt auf dem Lande durch mehrmaliges Anschlagen an die große Glocke die Gemeinde davon unterrichtet zu werden, es wird gestürmt, d. h. es wird mit dem Glockenklöppel nur an eine Seite der Glocke angeschlagen; ist im Orte selbst Feuer ausgebrochen, so wird selbst durch völliges Läuten oder sehr schnelles Stürmen dieses angezeigt. Der Ortskirchenbehörde, resp. dem Pfarrer ist davon aber zugleich Anzeige zu machen. Das Sturmläuten bei Feuersgefahr hat die Ortspolizei anzuordnen. Kirk.-V., Magdeburg, 8. Dezember 1848.

Das Läuten ist für manchen Küster eine äußerst schwierige und schlimme Sache. Dazu nämlich gehört nicht allein guter Wille und Geschicklichkeit, sondern auch körperliche Kraft und Festigkeit, und außerdem eine zweckmäßige Einrichtung des Glockenstuhls oder auch bloß des Glockenschwengels, auf deren richtige Konstruktion leider nicht zu viele Zimmerleute eingeübt sind. Damit die Glocken leicht und richtig gehen, ist den Mängeln und Fehlern abzuhelfen und sind die Axen und Buchsen öfters zu schmieren mit Glockenfett. So leicht ist übrigens das gute Läuten gar nicht und es hat viel mehr zu bedeuten, als bloß an dem Glockenstrange zu ziehen; es kommt da auf die angemessene Kraft-Aufwendung und den richtigen Takt ganz besonders viel an, da sich sonst der Küster seine Gesundheit leicht verdirbt, während sein Geläute sich doch erschrecklich anhört, weil wegen der Schnelligkeit kein Ton ordentlich ausschwingen kann, denn Schnelligkeit, nicht Langsamkeit, ist der Fehler des meisten Geläuts. In der Regel erhält der Küster Geld aus der Kirchenkasse zum Glockenfett, damit die Glocke hinlänglich geschmiert werden kann; werden die Glocken gar nicht oder viel zu selten geschmiert, so kann durch die anhaltende starke Reibung der Axen in der Balkenlage leicht Feuer entstehen. Unrecht ist es aber, die Entschädigung für Glockenfett dem Lehrer zu seiner Einnahme zu rechnen und ebenso unrecht ist es von dem Küster, wenn das erhaltene Geld nicht zur Besorgung des Glockenfetts verwandt und die Glocke also nicht gehörig geschmiert wird; den Schaden trägt er dann selbst durch das alsdann eintretende schwierigere Läuten, das größere Kraftentwicklung von ihm verlangt. Das verdickte Palmöl, das bei den Eisenbahnwagen angewendet wird, ist das billigste und zweckmäßigste Material dazu. — Alles Läuten muß sich anhören, wie eine Mahnung zum Gebet und zur Gottesfurcht, wenn es sich gut und richtig anhören und seinen Zweck erfüllen soll. Auch am Geläute hört der Kundige, sowie der auf solche Dinge sehr aufmerksame Bauer sehr deutlich, ob der Küster selbst oder ein anderer das Läuten verrichtet. Die böse Redensart, die auf dem Lande sehr üblich ist vom Läuten des Küsters und die ihren Ursprung offenbar im schlechten Läuten hat, „de Köster hangt sich upp", kann durch nichts so schnell und gründlich abgeschafft werden, als durch gutes und richtiges Läuten. Auch darauf soll noch hingewiesen werden, daß der Küster seiner Kirchenkasse viel Geld ersparen kann, wenn er dafür sorgt, daß gebrechselte Buchsen in den Bodenlagen befestigt werden, durch welche die Glockentaue gehen, wenn im Turm von unten aus geläutet wird und die Treppen nicht erstiegen werden sollen. Dadurch nämlich wird die Reibung des Taues sehr vermieden, die Taue halten unendlich viel länger, auch geht das Läuten von unten bedeutend leichter. Ferner, daß je länger der Schwengel, desto leichter die Glocken-Bewegung, lehrt die Theorie des Hebels, wie die tägliche

Erfahrung. Ein solches Stückchen Holz zum Schwengel ist bald angeschafft und eingesetzt, wo es bisher unzweckmäßig gewesen ist. — Es empfiehlt sich, den Turmschlüssel allezeit in der Küsterwohnung an einem genau bestimmten Orte aufzubewahren, damit er sofort, wenn er gebraucht wird, z. B. beim Stürmen bei Feuersbrünsten, auch in Abwesenheit des Glöckners, bei der Hand ist.

Wo eine Kirchturmuhr sich befindet, so steht gewöhnlich dieselbe zunächst unter der Aufsicht des Lehrers als Glöckner. Ihm liegt das Aufziehen derselben, die Richtung der Zeiger nach der normalen Zeitangabe ob, wenn die Uhr vorausgegangen oder nachgeblieben ist, und entstandene Mängel hat er nach Verhältnis zu entfernen oder zur Anzeige derer zu bringen, denen die Erhaltung der Uhr obliegt, resp. dem Gemeindekirchenrat oder der Gemeindebehörde, je nachdem die Uhr Eigentum der Kirche oder der Gemeinde ist, oder besondere Bestimmungen über deren Unterhaltung vorhanden sind. — Die oft recht schlechten Treppen, ein ausgelaufenes Uhrwerk, ein böser Turm, der Wind und Wetter einläßt und dergleichen Dinge machen das Aufziehen und Stellen der Turmuhr oft zu einem recht angreifenden und unerquicklichen Geschäft, gar nicht zu reden von dem ewigen Verdruß mit den Wirtschaftsinspektoren, denen morgens der Gang der Uhr nicht rasch, abends nicht langsam genug ist, und mit den Arbeitern, die gerade das Gegenteil von ihr, d. h. aber vom Küster verlangen. Geht die Uhr auffallend unrichtig, so ist der Fehler so spät als thunlich am Abend in Ordnung zu bringen, damit nicht dem Arbeiter noch dem Arbeitgeber zu viel geschehen. Eine Sonnenuhr ist der beste Regulator. Der Hahn auf den Kirchtürmen oder Kirchen soll die Wachsamkeit symbolisieren. (Wachet und betet!). (Dreising.)

## B. Bestimmungen über das Glöckneramt.

Läuteordnung. Reg.-Verf., Potsdam, den 22. August 1873. II. L. 2657. Der Küster erhält die gemessenste Anweisung, das dreimalige tägliche kirchliche Geläut zu bewirken; denn es ist ein kirchliches und nicht ein den Anfang der Schule bezeichnendes. Dies Geläut ist im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 8 Uhr mit der großen Glocke, des Mittags um 12 Uhr, des Abends bei Sonnenuntergang ganz zuerst mit der großen Glocke, dann mit der kleinen Glocke und Betglocke, des Sonnabends mit beiden Glocken zugleich und mit der Betglocke zu vollziehen. Am Abend vor den großen Festen und am Abend des ersten Festtages werden mit beiden Glocken zugleich drei Pulse geläutet und Betglocke geschlagen. Das Läuten geschieht des Sonnabends oder vielmehr an den heiligen Abenden bei Sonnenuntergang, das an den ersten Festtagen dagegen eine Stunde vor Sonnenuntergang. — In den drei Wochen der Fastenzeit, in welchen Fastenpredigt gehalten wird, wird mit der großen Glocke einmal geläutet und Betglocke geschlagen. Bei einem Sterbefall wird, soll die Beerdigung eine öffentliche sein, um 7 Uhr morgens dreimal mit beiden Glocken eine Stunde lang geläutet und Betglocke geschlagen. — Dies ist die genau innezuhaltende Läuteordnung. Das kirchliche Geläut darf keineswegs ausfallen, wenn die Schule ausfällt, mit der es nichts zu thun hat; es muß genau zu den angegebenen Stunden vollzogen, regelmäßig und unverstümmelt besorgt und darf nicht von unzuverlässigen Kindern besorgt werden, sondern strenge nach der Vorschrift der Amtsblatt-Verordnung vom 22. August 1855; pag. 318. — Läßt der Küster hierin Ordnungswidrigkeiten sich zu Schulden kommen, so werden gegen ihn Ordnungsstrafen festgesetzt und behält die Regierung sich vor, das Geläute demselben abzunehmen und auf seine Kosten besorgen zu lassen.*)

Läuten. Die Regierung zu Frankfurt a. Oder hat die Verfügung vom 4. März 1819, wonach dem Küster Beihilfe zum Läuten von der Gemeinde gewährt werden muß, unterm 10. November 1874 wie folgt abgeändert: „Das Läuten muß

*) Verfügung, betreffend Ablösung der Küstergeschäfte, ist vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz unterm 24. Jan. 1875 „im Einverständnisse mit dem Kultusminister" erlassen worden. Giebe, Verordnungen S. 98 und 179.

von dem Küster besorgt werden, wie es bisher von dem Amtsvorgänger geschehen ist. Kann der Küster dies Geschäft nicht allein verrichten, so muß er sich auf seine Kosten Hilfe annehmen. Anspruch auf Ersatz dieser Kosten hat derselbe, wenn dadurch sein Einkommen unter den Normalsatz herabsinkt. Bei dem Läuten mit zwei Glocken können die Schulkinder unter seiner Aufsicht Hilfe leisten."

Das kirchliche Läuten ist eine Obliegenheit der Küster, wenn nicht besondere Glöckner angestellt sind; sie haben die nächste Aufsicht über die Glocken zu führen. Ministerialreskript vom 13. Januar 1817.

Läuten. Ministerial-Cirkular-Reskript, Berlin, den 29. Mai 1833 (Boche, der preußische legale evangelische Volksschullehrer, Kantor, Organist und Küster, Seite 71), bestimmt, daß, wo der Küster Beihilfe beim Glockenläuten beim öffentlichen Gottesdienste nötig hat, solche ihm von der Gemeinde gewährt werden müsse, da er das Läuten nicht durch Knaben oder untüchtige Leute besorgen lassen darf.

Das Läuten der Glocken durch Knaben ist verboten. Nur durch Erwachsene soll es besorgt und deshalb sollen den Glöcknern tüchtige Gehilfen beigegeben werden. Regierungsverfügung, Merseburg, den 6. April 1824. (A.-Bl. S. 141.)

Läuten. Verordn. d. Reg. zu Frankf. a. O., 4. März 1819, (Amtsbl. 11, S. 89.) Da in mehreren Gemeinden die Gewohnheit sich eingeschlichen hat, ihre Versammlung durch Läuten der Kirchenglocken anzuzeigen, und in noch mehreren Gemeinden bei Sterbefällen übermäßig geläutet wird, durch beides aber die Glocken über die Gebühr angestrengt werden, wie den Kirchenkassen, welche für neue Stränge, Riemen und Schwengel bei den Kirchenglocken sorgen müssen, dadurch Nachteil erwächst, so wird hierdurch das erstere gänzlich und an allen Orten untersagt, und den Schulzen aufgegeben, das Zeichen zu den Gemeindezusammenkünften auf andere sonst gewöhnliche Weise zu geben. In Rücksicht auf das letztere wird verordnet: Bei einem Sterbefalle in der Gemeinde und unter keinem Vorwande mehr als in drei verschiedenen Pulsen, deren jeder nur eine halbe viertel Stunde dauern darf, läuten zu lassen. Wo für das Läuten bei Sterbefällen bisher besondere Gebühren bezahlt worden sind, da dürfen dieselben unter dem Vorwande, daß jetzt nicht so viel als sonst geläutet werden dürfte, nicht geschmälert werden. An solchen Orten aber, wo durch Verwandte des Verstorbenen das Geläute besorgt zu werden pflegt, muß dies unter Aufsicht des Küsters geschehen. Die Prediger haben ernstlich darauf zu halten, daß diese Verordnung allgemein befolgt werde.

Das Sterbegeläut liegt bei allen Kirchen demjenigen ob, der überhaupt das Geläute mit den Glocken zu verrichten hat, mithin in der Regel dem Küster. Nur wo etwa nach altem Herkommen die Gemeinde das Läuten besorgt, resp. eine diesfällige Vergütigung aus der Kirchenkasse gewährt wird, ist dieses ausnahmsweise Verfahren auch auf das Sterbegeläut anzuwenden. In keinem Falle darf letzteres durch etwaige diesfällige Differenzen irgendwo unterbleiben, vielmehr muß es auf Kosten des noch zu ermittelnden Verpflichteten ohne Zögern bewirkt werden. Reg.-Verf., Potsdam, 9. Januar 1861.

Sterbegeläut. Wenn ein getaufter Christ gestorben ist, so hat der Küster drei Pulse, deren jeder nur 1/8 Stunde dauern darf, zu läuten und am Tage des Begräbnisses zum zweiten Mal für ihn, wenn das Leichengefolge sich versammeln soll. Da der Küster als Vorsänger bei der Leiche beschäftigt ist und also nicht weiter selber läuten oder auch nur bei den Glocken gegenwärtig sein kann, so ist es Sache der leidtragenden Familie, für das Läuten zu dem Leichengange und beim Zuschütten des Grabes zu sorgen, wenn sie überhaupt geläutet haben wollen. Des Küsters Sache ist es bloß, darauf zu sehen, daß dazu verständige Leute geschickt werden. Wo der Küster beim Läuten Beihülfe nötig hat, muß ihm diese von der Gemeinde gewährt werden. Reg.-Verf., Frankfurt, 4. März 1819; und Erfurt, 20. Mai 1819.

Da mißfällig vernommen ist, daß an verschiedenen Orten das Geläut bei Sterbe- und andern Fällen sehr gemißbraucht und dadurch die Glocken ruiniert

und die Kirchen in Schaden gesetzt werden, so ergeht an die Inspektion der Befehl, die Küster und Schulmeister anzuweisen, daß sie die Schlüssel zu den Glockentürmen dem jungen Volk zum Läuten oder Beiern nicht anvertrauen, sondern bei Absterben eines aus der Gemeinde niemals, bei Beerdigung einer Leiche aber selbst, oder mit Hülfe aus dem Sterbehause, oder wie der Orten es sonst gebräuchlich ist, eine Stunde lang, jedoch in drei Pulsen, läuten, und durchaus weder andern das Beiern gestatten, noch auch selbst dabei mit Hand anlegen. Cirkular vom 26. Februar 1751. Erneuert durch Cirkular für die Kurmark vom 5. März 1789.

Gebrauch der Kirchenglocken. Reg.-Verf., Potsdam, 24. Januar 1869. Noch immer kommen Beschädigungen von Kirchenglocken zur Kenntnis der Regierung, deren Veranlassung nur in einem unverständigen Gebrauche der letzteren zu finden ist, ohne daß die Urheber rechtzeitig ermittelt und zum Schadenersatz angehalten sind.

Demzufolge bringt die Regierung hiermit

1. die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. August 1855 (Amtsblatt S. 318) und insonderheit die Bestimmung 3 derselben in Erinnerung, wonach das Läuten bei Leichenbegängnissen ꝛc. nicht ununterbrochen, sondern stets nur in Pulsen stattfinden soll;
2. macht sie die Küster namentlich dafür verantwortlich, daß sie jede Beschädigung der Glocken, welche sie wegen des sofort eintretenden Mißklangs der letzteren notwendig wahrnehmen müssen, unverzüglich dem Kirchenvorstande anzeigen und sich nicht nur selbst des Gebrauchs der beschädigten Glocken bis auf weiteres enthalten, sondern auch die Benutzung derselben durch andere Personen verhindern.

Sie erwartet endlich:

3. daß die Kirchenvorstände sogleich nach erhaltener Anzeige oder eigener Wahrnehmung für Feststellung des Thatbestandes nötigenfalls mittelst Requisition der Polizei-Behörde Sorge tragen und, wenn es sich um Kirchen königlichen Patronats handelt, über das Geschehene an die Regierung berichten.

Einläuten der kirchlichen Festtage. Reg.-Verf., Magdeburg, den 29. April 1818. Zu den großen Kirchenfesten, welche überall, auch da, wo es bisher nicht herkömmlich gewesen sein sollte, an den Vorabenden eingeläutet werden sollen, gehört: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, sowie der Karfreitag, der allgemeine Bußtag und der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag. (Verordnung vom 29. April 1811.)

Das an den Vorabenden der großen Kirchenfeste stattfindende Einläuten soll in betreff des Toten- und Weihnachtsfestes in der Dämmerung von 4—5, des Karfreitags, des Oster- und Pfingstfestes und des allgemeinen Bettages aber von 6—7 Uhr abends geschehen. Reg.-Verf., Gumbinnen, den 19. Mai 1837. (Amtsbl. S. 426.)

Läuten der Kirchenglocken. In den linksrheinischen Gemeinden der Rheinprovinz bestand seit Jahren Streit darüber, in welchen Fällen die Civilgemeinde berechtigt sei, das Läuten der Kirchenglocken von der kirchlichen Gemeinde zu verlangen. Dieser Streit ist durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz 1881 dahin entschieden worden, daß an Königs Geburtstag und am Vorabend desselben, bei feierlichem Einzug des Kaisers oder der Kaiserin in die Gemeinde und am Sedantage, am 2. September, die bürgerliche Gemeinde berechtigt sei, die Glocken läuten zu lassen. Endlich haben die Gemeindebehörden bei Unglücksfällen, wie Feuersbrunst, Überschwemmung oder bei ähnlichen Veranlassungen, welche eine Benutzung der Kirchenglocken angemessen erscheinen lassen, um vor einer drohenden Gefahr zu warnen oder um Hilfe herbeizuschaffen, das Recht, den sofortigen Zutritt zum Kirchturm oder Glockenhause zu verlangen und nötigenfalls zu erzwingen.

Bei dem Ableben des Königs, der Königin oder einer verwitweten Königin von Preußen werden die Glocken mittags von 12 bis 1 Uhr in 3 Pulsen

14 Tage lang und beim Tode des Kronprinzen und der Kronprinzessin 8 Tage lang geläutet. Trauer-Regl. 7. Oktbr. 1797. (Ges.-S. de 1845, S. 830.

Das Läuten bei der Landestrauer ist als ein kirchlicher Akt anzusehen, und die dadurch etwa entstehenden Kosten sind in gleicher Weise zu bestreiten, wie die Kosten, welche durch das Läuten bei andern außerordentlichen Kirchenfeierlichkeiten oder durch andere Kirchenbedürfnisse entstehen. Eine Entschädigung aus Staatsfonds kann daher nicht gewährt werden. Min.-Bescheid 18. Juli 1862. E. 15551.

Das Kreisgericht zu Krotoschin in Preußen hat in der Rekursinstanz im Oktober 1861 in betreff des Trauergeläuts nach dem Ableben des hochseligen Königs Majestät, die Durchführung des Polizei-Anwalts aus Kozmin als richtig anerkannt, wonach das Läuten eine den kirchlichen Kultus nicht berührende Handlung sei, welche das Trauer-Reglement vom 7. Okt. 1797 und das Gesetz vom 28. Nov. 1845 allgemein anordnet, also keine kirchliche, sondern eine staatliche Anordnung sei, nach welcher der Geistliche sofort das Läuten müsse beginnen lassen, da die Geistlichkeit in Preußen von der Befolgung der Gesetze nicht erimiert, sondern nach § 27, Tit. 11, Teil II. A. L.-R. dazu verpflichtet sei. (V. Z.)

Bei Landestrauer oder der Gerichtsherren Absterben soll die ganze Gemeinde der Ordnung nach dem Küster oder Schulmeister läuten helfen oder ihm dafür überhaupt 12 Gr. zu geben schuldig sein. Visitations-Dekret vom 24. November 1676 § 57.

Wird die Glocke bei dem Trauergeläut für den Patron ꝛc. beschädigt, so liegt diesem, resp. seinen Erben Entschädigungspflicht auf. Landtagsabschied, Kassel, 1731 § 8 (4, 70.)

Das Frühmette-Läuten geschieht von nun an als Betzeichen beim Aufgang der Sonne, und ebenso des Abends bei Sonnenuntergang. So erhält es seine kirchliche Bedeutung wieder und gereicht dem Küster und Schulmeister nicht zur Überlast. Min.-Verf. 13. Januar 1817. (von Kamptz, Ann., S. 119.)

Läuten. Die Küster haben die nächste Aufsicht über die Glocken zu führen und das Morgen-, Mittag- und Abendläuten, nicht gerade zu einer bestimmten Stunde, es müßte denn herkömmlich sein, sondern als ein Zeichen zum Gebet um die Zeit des Sonnen-Auf- und Unterganges im genügenden Maße, sowie beim öffentlichen Gottesdienste, desgleichen bei Sterbefällen, Begräbnissen u. dergl., selbst zu besorgen und nicht durch Knaben oder untüchtige Leute besorgen zu lassen. Min.-Resk., Berlin, den 20. November 1823; den 13. Januar 1817 und den 29. Mai 1833.

Die Ausrichtung des täglichen Morgen-, Mittag- und Abendläutens gehört zu den amtlichen Funktionen des Küsters und ist die Übernahme jener Mühewaltung ohne besondere Entschädigung denselben zur Pflicht zu machen. Kons.-Bescheid, 11. Jan. 1862. C. 11167.

Die kirchlichen Beamten können im allgemeinen ebensowenig als die Beamten anderer Kategorien für berechtigt erachtet werden, für jede durch die Verhältnisse des Dienstes herbeigeführte Vermehrung ihrer amtlichen Geschäfte eine besondere Vergütung in Anspruch zu nehmen, deshalb ist das Morgen-, Mittag- und Abendläuten ohne eine jährliche Remuneration aus der Kirchenkasse auszurichten. Min.-Bescheid, 6. Juni 1863. E. 10094.

Schon im Jahre 1842 hat das Kultus-Ministerium darauf hingewiesen, wie wichtig und wünschenswert es sei, daß das Morgen-, Mittag- und Abendläuten in den Gemeinden, wo es bestehe, erhalten bleibe und wo es in Wegfall gekommen, wieder hergestellt werde. Neuerdings ist diese Angelegenheit höhern Orts wieder angeregt worden und vom königl. Provinz.-Konsistorium bestimmt worden, darauf zu sehen, daß der gedachte Gebrauch immer mehr in Aufnahme komme. In den seltenen Fällen, wo das qu. Läuten noch nicht eingeführt sein sollte, wird Fürsorge zu treffen sein, daß dasselbe gegen eine billige Entschädigung in Aufnahme gebracht und dauernd sicher gestellt werde mittelst Verpflichtung in der Vokation

der betr. Küster, Glöckner und Lehrer. Reg.-Verf., Breslau, 23. Mai 1859. (E.-Bl., S. 572).

Das Läuten der Glocken, resp. Ausläuten bei einem Todesfalle, durch die größeren Schulknaben während der Schulstunden, sowie jede Benutzung der Schüler zu irgend einem Geschäft, was sie verhindert, dem Schulunterricht beizuwohnen, ist bei Ordnungsstrafe untersagt. Reg.-Cirk.-Verf., Liegnitz, 21. Aug. 1851.

Das Morgen-, Mittag- und Abendläuten ist aller Orten den Küstern zur Pflicht zu machen und muß jeder neu antretende Küster sich dazu ausdrücklich und protokollarisch verstehen. Reg.-Verf., Frankfurt, 30. Dez. 1841.

Das Läuten mit den Glocken darf nicht zur Unzeit und nicht von mutwilligen jungen Leuten geschehen, welche die Glocken nicht zu behandeln wissen und nicht selten daran schuld sind, daß dieselben bersten oder zerspringen. Min.-Verf. vom 2. Juni 1817. (von Kamptz, Ann., § 71.)

Zur würdigen Feier des Gottesdienstes gehört auch ein harmonisches Geläut. Der Gebrauch des Glockengeläuts zu den Bibelstunden der evangelischen Gemeinden ist nicht unstatthaft, da das Abhalten dieser Stunden den Charakter des öffentlichen Gottesdienstes hat, wenn die Geistlichen dabei in der Amtstracht fungieren. Min.-Verf., 12. August 1844. (Min.-Bl. S. 238.)

Die Christmessen sollen nicht mehr des Abends, sondern des Nachmittags um 3 Uhr oder am Christtage früh um 5 oder 6 Uhr als erste Frühpredigt gehalten werden. Das Musizieren aber vom Turm und Läuten in der Nacht soll gänzlich abgestellt werden. Cölln, den 18. Dezbr. 1711 und 21. Januar 1709.

Gebrauch der Kirchenglocken. Reg.-Verf., Potsdam, 22. August 1855. Da das Läuten mit den Kirchenglocken, namentlich bei Beerdigungen, über alle Gebühr ausgedehnt und häufig von jungen unerfahrenen Personen in einer der Heiligkeit des Gegenstandes und des Ortes durchaus unangemessenen Weise ausgeübt wird, und weil nicht allein das mißbräuchliche stundenlange ununterbrochene Läuten wegen der dadurch erzeugten heftigen Bewegung der Glocken die Veranlassung zu einem Zerspringen derselben ist, sondern es sich auch bei einem zu langen und zu starken Läuten die schwingende Bewegung der schweren Glocken dem Turm und Kirchengemäuer dergestalt mitteilt, daß nach und nach sehr schwer zu beseitigende Risse und Spaltungen in den Mauern entstehen und so durch ein solches übermäßiges Ausdehnen des Glockenläutens und durch die dabei in vielen Orten vorkommenden Ungebührlichkeiten seitens der läutenden Personen die alte ehrwürdige und erhebende Sitte des Glockenläutens entweiht wird, sind im Einvernehmen mit dem königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Februar 1751, wonach „die Küster die Schlüssel zu den Glockentürmen dem jungen Volk des Dorfes zum Läuten oder zum Beiern nicht anvertrauen dürfen, und bei Beerdigungen höchstens eine Stunde lang, jedoch nur in 3 Pulsen, geläutet werden soll", folgende zu beachtende Vorschriften erlassen: 1. die Küster müssen an den Orten, wo nicht besondere Glöckner angestellt sind, das Läuten selbst besorgen oder unter ihrer speziellen Aufsicht besorgen lassen; und dürfen die Schlüssel bei Vermeidung disziplinarischer Maßregeln nicht jungen Leuten, sondern nur gesetzten zuverlässigen Männern anvertrauen, die das Läuten ordnungsmäßig besorgen oder unter ihrer speziellen Aufsicht besorgen lassen, wenn sie durch amtliche Funktionen hieran behindert sind. 2. Das Beiern*) an den Vorabenden der Festtage darf nur von Küstern oder Glöcknern bewirkt werden und ist den jungen Leuten streng untersagt; desgleichen ist das Läuten beim Aufwerfen und bei der Beerdigung eines Grabes ungehörig und gleichfalls hierdurch verboten. Zu außerkirchlichem Gebrauch dürfen die Glocken nicht gebraucht werden. (Min.-Reskr., 30. Juni 1842. Min.-Bl. S. 263). 3. Mit Ausnahme des Sturmläutens bei Feuersgefahr, darf das Läuten mit den Glocken nur in

*) Das Beiern an Festtagen ist verboten. Cirk.-Verordn., 5. März 1789.

Pulsen von 5—10 Minuten stattfinden, wovon jedoch höchstens drei in einer Stunde vorkommen dürfen. Die Küster und Kirchenvorsteher haben bei eigener Verantwortung auf die genaue Befolgung der obigen Vorschriften zu achten. Reg.-Verf., Potsdam, 22. August 1855. (Amtsbl., Stück 35, Nr. 225).

Das Sturmläuten bei Feuersgefahr hat die Ortspolizei anzuordnen. Das Läuten bei Gewittern ist untersagt. Cirk.-Verf., 10. Okt. 1783. Weder behufs der Gemeinde-Versammlung, noch auf Auffordern eines Privatmannes darf jemals geläutet werden. Reg.-Verf., Frankfurt, 7. Juli 1815, und 4. März 1819.

Feuerlösch-Ordnung. Erfurt, 27. Oktober 1871, und Merseburg, 30. November 1871: Eine jede Gemeinde ist verbunden, die Lösch- und Rettungs-Gerätschaften anzuschaffen. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, einen Feuereimer und einen Löschwisch stets vorrätig und in gutem Stande zu erhalten, auch diese Gerätschaften bei einer entstehenden Feuersbrunst zur Stelle der Gefahr zu bringen. Entsteht in einem Orte Feuer, so ist derjenige, welcher es zuerst bemerkt, sogleich Lärm zu machen verpflichtet; der Gemeindediener hat, sobald dies geschieht, oder er das Feuer selbst bemerkt, die Sturmglocke zu ziehen. Bricht des Nachts Feuer aus, so zieht der Nachtwächter, sobald er von dem Feuer Kenntnis erhält, die Sturmglocke und benachrichtigt sofort den Ortsschulzen. Über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen, wozu die Feuerlösch-Ordnung gehört, bestimmt die Verordnung vom 23. September 1867: Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit. Auch die angezogene Feuerlöschordnung bestimmt, daß nur die gesunden männlichen Bewohner eines Gemeindebezirks über 16 und unter 60 Jahren, mit alleiniger Ausnahme des Gutsherrn, aller öffentlichen Beamten, der Dorfgerichtspersonen, der Ärzte und Apotheker, bei einem in ihrem Wohnort oder einem Nachbarort ausbrechenden Feuer zur Hilfsleistung verpflichtet sind. Reg.-Verf., Magdeburg, 8. Dezember 1848: Bei nahen Feuersgefahren soll durch mehrmaliges Anschlagen an die große Glocke die Gemeinde davon unterrichtet werden, es wird gestürmt; ist im Orte selbst Feuer ausgebrochen, so wird dieses durch völliges Läuten angezeigt. Der Ortskirchenbehörde resp. dem Pfarrer ist davon zugleich Anzeige zu machen.*)

Stürmen bei Feuersbrünsten. Reg.-Verfügung, Potsdam, den 25. März 1870, II, B. 755. Dem königl. Domänenpolizeiamt wird eröffnet, daß die Verpflichtung, die Sturmglocke bei entstandener Feuersbrunst zu läuten, der Civil- und nicht der Kirchengemeinde obliegt. Es ergiebt sich dies aus dem Umstande, daß es sich dabei um einen polizeilichen und nicht um einen kirchlichen Akt handelt, zudem folgt dies aus § 37, Nr. 12 und 13, Tit. 7, Teil II, A. L.-R., in Verbindung mit 35 sequ. der Feuerlöschordnung für das platte Land vom 11. Oktober 1847. Im übrigen wird auf Folio 318 und 319 des Amtsblattes de 1855 abgedruckten Polizeiverordnung rücksichtlich des Läutens mit den Kirchenglocken, woselbst auf den Unterschied hinsichtlich der Benutzung derselben für kirchliche und außerkirchliche Zwecke speziell hingewiesen worden ist, verwiesen.

Nachtwächter und Türmer haben ein entstehendes Feuer den Einwohnern

*) In D. bei Magdeburg war der dortige Kantor und Lehrer von dem Amtsvorsteher in 6 Mk. Strafe genommen worden, weil derselbe ohne Anweisung desselben gestürmt hatte. Das Amtsgericht hatte diese Strafe bestätigt, weil die Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1872 dem Polizeidiener resp. Nachtwächter die Pflicht des Stürmens auferlege; dagegen wurde vor dem Landgerichte in Magdeburg die Sache, wie zu erwarten stand, zu Gunsten des Lehrers entschieden. Der Kantor wurde auf Antrag des Staatsanwaltes freigesprochen, da er bestallungsmäßig Recht und Pflicht zum Stürmen bei Feuersgefahr habe. Es wurde dabei anerkannt, daß die betreffende Polizeiverordnung solche bestehenden Amtspflichten nicht alterieren könne.

durch Zeichen kund zu machen. Feuer-Polizei-Ordn., 16. Sept. 1842, § 26, Oberpräs.-Erl. (A. Bl. S. 257.)*)

Da dem Pfarrer die besondere Beaufsichtigung der Glocken seiner Kirche obliegt, so folgt von selbst, daß ein Gebrauch derselben zu außerkirchlichen Zwecken, z. B. beim Stürmen, wenn ein Feuer in der Nähe entstanden ist, ohne sein Vorwissen nicht erfolgen darf. (Reg.-B., Minden. Berl. Allg. Kirchenzeitung 1842 Stück 70).

Das Kirchengeläute ist ein Gegenstand der Aufsicht des Pfarrers. Dasselbe wird allezeit für ein Zubehör der Kirche, bei welcher es sich befindet, angesehen. Die Kirchengesellschaft, welcher also die Kirche gehört, gehören auch die Glocken. Allg. L.-R. II, 11, § 3.

Das Kirchengeläut gehört eigentümlich der Kirche, bei welcher es sich befindet. A. L.-R., II, 11, § 191.

Der Gebrauch der Kirchenglocken wird aller Orten, in Städten, wie auf dem Lande unter der verantwortlichen Aufsicht des Pastors und des Vorstandes der betreffenden Kirche gestellt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, jeden Gebrauch der Kirchenglocken, welchen sie als unwürdig erachten, zu untersagen und zu hindern. Jeder, der sich eigenmächtig den Gebrauch der Kirchenglocken erlaubt oder dabei Hülfe leistet, oder die ihm in dieser Beziehung erteilte Erlaubnis überschreitet, verfällt in Geldbuße bis 10 Thlr. oder entsprechender Gefängnisstrafe. Reg.-Verf., Stettin, 10. Febr. 1852.

---

*) Stürmen. Als Angeklagter erscheint der Lehrer Emanuel H. aus J. Diesem diktierte nämlich der Amtsvorsteher von Sch. eine Polizeistrafe von 10 M. zu, weil er bei einem auf einem Nachbardorfe ausgebrochenen Feuer nicht die Sturmglocke gezogen hatte. Vergebens berief sich der Lehrer auf seine Vokation, wonach er nur als Lehrer, Küster und Organist angestellt sei. Der Amtsvorsteher bewies ihm schwarz auf weiß, daß ein „Reglement für das platte Land in dem Herzogtum Schlesien und der Grafschaft Glatz" existiere, welches bestimmt, wie es sowohl zur Verhütung entstehender Feuersbrünste, als auch bei und nach deren Löschung gehalten werden solle." Dieses von Friedrich dem Großen, d. d. Potsdam, den 19. Mai 1765 gegebene Reglement enthält u. a. folgende Bestimmungen: „Sobald ein Wächter an einem oder dem anderen Orte von einem Feuer oder sonst was Verdächtiges vermerket, muß er sogleich dahin eilen, sich nach der Beschaffenheit der Sache erkundigen und, wenn er was Gefährliches findet, mit dem Horn Lärm machen und sowohl dem Scholzen, als an denen Orten, wo eine Kirche und Glocke ist, dem Schulmeister oder Kirchvater davon Nachricht geben, damit ersterer die Gemeinde auf- und zusammenrufe, letzterer aber mit Sturmläuten die Inwohner und Nachbarn ermuntern könne. Wenn das Feuer auf einem benachbarten oder assoziierten Dorfe entsteht, muß sofort Lärm gemacht und gestürmt (sturmgeläutet), zu dem Ende aber von dem Schulmeister die Sturmglocke gezogen und von dem Wächter mit dem Horn Lärm geblasen werden." — Der Lehrer konnte nun zwar nicht leugnen, daß, obgleich ihn der Wächter in der Nacht des 16. Juni c. weckte, weil es in dem benachbarten Dorfe W. brannte, er nicht Sturm läutete, behauptete aber, das gedachte Reglement sei ihm gänzlich unbekannt und wohl längst nicht mehr giltig. Seinem Antrage auf richterliche Entscheidung entsprechend, prüfte das Schöffengericht die Sachlage. H. erklärt das Sturmläuten als seines Amtes unwürdig. Doch „selbst wenn Sie mich verurteilten, werde ich auch ferner nicht läuten", schließt er seine auf Freisprechung hinzielende Verteidigungsrede. Dem Amtsanwalt erschien es zweifelhaft, ob jene alte Verordnung noch zurecht bestehe, aber selbst dann sei Angeklagter aus § 360 al. 10 des des Strafgesetzes zu verurteilen, „weil er trotz der Aufforderung der Polizeibehörde oder ihres Stellvertreters, bei gemeiner Gefahr zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistete, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte." Das Gericht entschied, es bestehe jenes Reglement noch zu recht. Die Vokation brauche die Verpflichtung zum Sturmläuten nicht zu enthalten, weil diese Pflicht durch besondere Gesetzesbestimmung festgestellt sei. In Rücksicht aller begleitenden Umstände wurde die Strafe aber nur auf 3 M. Geldbuße eventuell 1 Tag Haft bemessen.

Wo nach Verträgen oder hergebrachter Observanz auch eine andere Gemeinde oder Religionspartei auf den Gebrauch der Kirchenglocken Anspruch machen kann, da kann dennoch dieser Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, welcher die Glocken gehören nicht verlangt werden. — Ist der Mitgebrauch unentgeltlich, oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen nur ebensoviel, als die eigentlichen Eingepfarrten, so müssen erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben den Vorschriften wie letztere beitragen. — Werden die Kosten aus der Kirchenkasse genommen, also daß die eigenlichen Eingepfarrten nichts beitragen dürfen, so muß die fremde Kirchengesellschaft dennoch einen von den geistlichen Obern billig zu bestimmenden Beitrag leisten. Allg. L.-R. II, 11, §§ 192, 770, 771.

Die Kirchenglocken sind, wie die Kirche, Eigentum der kirchlichen Gemeinde und muß zu deren Mitgebrauch für außerkirchliche Zwecke die diesfällige Erlaubnis von der kirchlichen Behörde eingeholt werden. Min.-Reskr., 30. Juni 1842. (Min.-Bl. S. 263).

Der Gebrauch des kirchlichen Geläuts und die öffentliche Abhaltung kirchlicher Begräbnisfeierlichkeiten und Mitbenutzung ihrer Kirche und Kirchhöfe seitens der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner (Altlutheraner) kann denselben nicht versagt werden. Min.-Reskr., 24. Juni 1848. (Min.-Bl. S. 197.)

Bei Umgießung von Kirchenglocken muß vom Glockengießer erst ein Anschlag gefertigt und vom Kreisbeamten revidiert und von der königl. Regierung genehmigt und bestätigt werden. Die Kirchenvorsteher müssen beim Zerschlagen der Glocken und beim Wiegen sowohl des alten als des neuen Metalls durchaus zugegen sein. Nach dem Aufhängen einer neuen Glocke muß ein Probeläuten von einigen Stunden in Gegenwart des Glockengießers vorgenommen werden, demselben ist auch die Bestellung des Klöpfels nebst Befestigungsriemen zu übertragen. Cirk.-Verf., Königsberg, 8. Nov. 1827.

Die Kosten zum Glockenstuhl und Turm werden nach den allgemeinen Grundsätzen aus dem Ärar, resp. von den Mitgliedern der Kirchengemeinde erhalten, da sie selbst Teile des Kirchengebäudes sind. Erk. des königl. Ober-Landesgerichts zu Glogau vom 26. August 1845.

Uhren und Glockenseile müssen, wenn nicht ein Anderes hergebracht, auf Kosten der Gemeinde angeschafft und unterhalten werden; desgleichen fallen die Kosten zur Erbauung und Erhaltung der Kirchtürme, die Anschaffung der Glocken und Orgeln, wenn nicht ein anderes Herkommen besteht, der Gemeinde zur Last. Provinzial-Recht, S. 41. (Kletke, S. 373).

Inwiefern eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer anderen Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben, ingleichen des Glockenstuhls und Turmes beitragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Ortes ab. All. L.-R. II, 11, § 766.

In der Beaufsichtigung der Glocken ist besonders auch darauf zu sehen, daß die Augen und Zapfen der Are nicht zu sehr abgenutzt werden, damit die Glocken bei dem Läuten nicht herabfallen. Deshalb soll von dem Kirchenvorstande jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit eine genaue Untersuchung unter Zuziehung von Sachverständigen angestellt werden. (Amtsbl. 1824. Merseburg S. 18. Magdeburg S. 45). Min.-R. vom 20. November 1823.

Nächst den Glocken steht auch die Kirchenuhr, wo sich eine dergleichen befindet, unter der Aufsicht des Pfarrers. Die Beschaffung und Erhaltung der Kirchturmuhren ist nach der herrschenden Observanz entweder von der Kirchenkasse oder aus der Gemeindekasse oder von beiden gemeinschaftlich zu bestreiten. Wo sich keine Observanz gebildet hat, ist die Sorge für die Turmuhr Sache der Gemeinde. Reg.-V., Magdeburg, 26. Juni 1823.

Die Kirchturmuhr und Kirchenglocken. Kons.-Verf., Hannover, den 10. April 1878. J. Nr. 4652.

Nach allgemeinen Grundsätzen und nach der bisher stattgehabten Observanz gehört es zu den Dienstangelegenheiten der Küster, vorhandene Kirchturmuhren aufzuziehen und sonst für Erhaltung dieser Uhren, als eines Stücks der ihrer Beaufsichtigung anvertrauten Kirchengebäude, zu sorgen. Die Vergütung für desfallsige Mühewaltungen ist, wo keine besonderen Emolumente festgesetzt sind, in dem allgemeinen Einkommen des Küsterdienstes zu finden. Bare Auslagen, die bei Benutzung der Uhren vorfallen, z. B. Uhrleinen, Öl 2c., sind selbstverständlich dem Küster aus dem Kirchenärar oder von der Kirchengemeinde zu ersetzen.*)

Das Eigentum an einer Kirchturmuhr fällt mit dem Eigentum an dem ganzen Kirchengebäude und dem zu demselben gehörenden Turm zusammen. Daß dieses Eigentum nicht deshalb, weil die Gemeindeglieder der Regel nach zur Anschaffung und Unterhaltung der Turmuhren verpflichtet sind, der bürgerlichen oder der Realgemeinde zugeschrieben werden kann, bedarf der Erörterung nicht. Der Kirchenvorstand allein hat das Eigentum der Turmuhr zu vertreten und mit dem Küster über Erfüllung seiner Obliegenheiten für die Uhr zu verhandeln. Daß für ein zweimaliges tägliches Aufziehen der Uhr eine größere Vergütung als bisher in der Billigkeit beruht, wird bei allgemeiner Regelung der Küster-Einnahme-Verhältnisse nicht außer acht zu lassen sein.

Die zur Sprache gebrachte Verpflichtung des Küsters, die Kirchenglocken zu läuten, oder läuten zu lassen, gehört ebenfalls zu dessen allgemeinen Dienstfunktionen, die durch den Küstergehalt vergütet werden.

Diese Verpflichtung würde indes nicht so weit gehen, daß der Küster auch zu der Zeit für das Geläut sorgen muß, wenn er dienstlich abwesend ist. Erwachsen ihm daraus bare Auslagen für seine Vertretung, so müssen ihm solche ersetzt werden; werden aber nach dem bestehenden Dienstverhältnisse die Auslagen nicht ersetzt, so müssen sie im Dienstanschlage unter den Lasten des Stelleninhabers abgesetzt werden.

Kirchturmuhren gereichen einzig und allein zum Besten der Gemeinden; es sollen daher keine Kosten dazu aus dem Kirchenvermögen bewilligt, sondern der Gemeinde aufgegeben werden, die Uhren, falls sie solche haben wollen, auf eigene Kosten anzuschaffen und zu unterhalten. Min.-R. 3. April 1772 (Hoffmann, Repertorium, S. 108).

Der Küster hat die Pflicht zur Kirche zu läuten; auch die Uhr haben die Küster zu stellen. Schaumburger Instr. § 4. Kirchenordnung pro 1657. Wöchentlich ein- oder zweimal soll die Ortsuhr gleichgestellt werden mit den Eisenbahn- und Postuhren, insofern sich eine Station am Orte findet. Min.-Verf., Kassel, den 8. April 1856. 3577 und Kons.-Verf., 6. Mai 1856. 2641 und 2748.

Turmbau. Das Unterrichtsministerium hat folgendes Reskript an die Landräte erlassen: „Berlin, 21. Oktober 1879. Es ist vielfach der Übelstand hervorgetreten, daß bei Aufstellung der Baupläne zu neuen Kirchen die Entwürfe zugleich auf Kirchtürme mitgerichtet werden, ohne der Kosten zur Ausführung derselben versichert zu sein. Dies hat die Folge, daß, wenn auf Nachfrage nach den Mitteln zum Bau sich herausstellt, daß zur Ausführung des Kirchenbaues mit Turm auf ein Gnadengeschenk gerechnet wird, welches zu Turmbauten in der Regel nicht nachgesucht werden kann, sofern nicht außerordentliche Umstände vorwalten, das Bauprojekt umgearbeitet, zunächst auf die Kirche beschränkt und die Ausführung des Turmes späterer Zeit nach Maßgabe der dazu bereit zu stellenden Mittel vorbehalten

*) Bescheid des Konsistoriums zu Hannover vom 3. April 1880. Es kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß es zu den Amtspflichten des Küsters gehört, dafür zu sorgen, daß die Kirchturmuhr in ordentlichem Gange erhalten werde.

werden muß. Um der dadurch herbeigeführten Verzögerung des Baues und der doppelten Beschwerung der Baubeamten zuvorzukommen, veranlasse ich die königliche Regierung ꝛc., vor Aufstellung eines Entwurfs dieser Art zuvörderst sich der Bereitschaft der Mittel zur Ausführung auch des Turmes zu versichern, und wenn den Baupflichtigen die Mittel fehlen, mit der Kirche den Turm zu bauen, und sie gleichwohl auf den Turm nicht verzichten wollen, den Bauplan so aufstellen zu lassen, daß danach einstweilen die Kirche gebaut, der Turmbau dagegen späterhin nachgeholt werden kann."

Durch Geheimerats-Beschluß, Kassel, den 29. Januar 1799 (7,806) ist genehmigt worden, die Kosten für Anschaffung der Orgeln, Uhren und Glocken, desgleichen zur Erbauung und Reparation des Turmes in und an der Kirche der Haupt- oder Muttergemeinde auf sämtliche Kirchspielsverwandte nach den übrigens in Ansehung der Konkurrenz ad Fabricam bestimmten quotis zu repartieren und das Ausschreiben vom 28. Februar 1766 dahin zu erläutern.

Hinsichtlich der Glockenseile ist hier und da Observanz, daß sie zur Hälfte aus dem Kirchenkasten bezahlt werden. Konf.-R., Kassel, den 15. Juni 1879 (7,346).

Das Öl zum Schmieren der Glocken ist von der Gemeinde zu bezahlen. Konf.-R., Marburg, den 29. Dezember 1817.

## 7. Das eigentliche Küsteramt.

### A. Die Aufsicht über die Kirche.

#### a. Allgemeines.

Kirche wird zuerst die Gesamtheit der Bekenner des Christentums genannt inwiefern sie eine moralisch-religiöse, d. h. eine Gesellschaft ausmachen, deren Zweck es ist, sittliche und religiöse Bildung und Belehrung unter ihren Mitgliedern zu befördern. Der Stifter der Kirche in diesem Sinne war Jesus Christus. In einer engeren Bedeutung bezeichnet das Wort Kirche einen Teil der Christenheit, welcher sich durch eigentümliche Lehren, Verfassungen und Gebräuche von anderen Christen unterscheidet. Hiernach giebt es seit dem II. Jahrhundert eine griechische oder morgenländische, eine lateinische oder abendländische Kirche; das Oberhaupt der griechischen Kirche ist der Patriarch zu Konstantinopel, an der Spitze der lateinischen der Bischof, der Papst. Im 16. Jahrhundert entstand durch die Reformation durch Trennung von letzterer, der katholischen Kirche, die protestantische Kirche, welche sich in die lutherische und reformierte teilte; beide bilden jetzt durch die Union die evangelische Kirche.

Ferner bezeichnet Kirche ein dem öffentlichen Gottesdienste der Christen bestimmtes Gebäude, und in dieser Bedeutung unterscheidet man eine Kirche von einem Tempel, wo Heiden, von einer Synagoge, wo Juden, und von einer Moschee, wo Mohammedaner ihren öffentlichen Gottesdienst halten. Die Christen im 1. Jahrhundert hielten ihren Gottesdienst, da sie eine von dem Staate nicht anerkannte und oft verfolgte Partei waren, in Privathäusern, oft auch im freiem Felde an entlegenen Orten. Seit dem 3. Jahrhundert erst konnten sie es wagen, ihrem Gottesdienst mehr Öffentlichkeit zu geben und Kirchen zu erbauen. Seit dem 4. Jahrhundert wurden die Kirchen der Christen große und prachtvolle Gebäude; auch verwandelte man viele heidnische Tempel in christliche Kirchen. In dem Baue der Kirchen besonders versuchte sich die Baukunst der mittleren Zeit. Die berühmtesten Kirchen sind gegenwärtig die Peterskirche zu Rom, die Paulskirche zu London, die Kirche zu Notre-Dame zu Paris, die Stephanskirche zu Wien, die Isaakskirche zu Petersburg, der Münster zu Straßburg und der Dom zu Köln.

In einer vierten Bedeutung endlich heißt Kirche die Versammlung der Gemeinde eines Orts zur Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes, in welcher Bedeutung man das Wort nimmt, wenn man sagt, daß an diesem oder jenem Tage Kirche

gehalten werde. Über den Ursprung des Wortes Kirche sind die Meinungen der Sprachforscher geteilt, indem es einige von dem griechischen Kyriakon, welches ein dem gottesdienstlichen Gebrauche bestimmtes Gebäude bezeichnet, herleiten, andere annehmen, daß es die Übersetzung des lateinischen ecclesia sei, daher von Kören, Küren, herkomme und den Begriff der Auswahl des auserwählten Volkes andeute. Hier handelt es sich um das Kirchengebäude.

Was die Hut der Kirche betrifft, so liegt dem Küster ob, die Kirche unter gehörigem Verschluß zu halten, und wenn es erforderlich ist, sie zur rechten Zeit zu öffnen und zu schließen. Hier empfiehlt ihm die Vorsicht, daß er den Kirchenschlüssel*) allezeit in seiner Wohnung an einem genau bestimmten Orte aufbewahre, damit er ihn sogleich, wenn er gebraucht wird, bei der Hand habe. Damit auch bei kirchlichen Versammlungen der Aufenthalt im Kirchengebäude nicht unangenehm berühren, oder gar der Gesundheit schädlich werde, soll es seine Sorge sein, die Thüren und Fenster bei stillem und ruhigem Wetter häufig, und wenn es geschehen kann, täglich zu öffnen, daß nicht Modergeruch entstehe, zumal in niedrig und feucht gelegenen Kirchen, sondern frische Luft und Wärme einströme. Vor jeder kirchlichen Handlung soll die Öffnung insbesondere längere Zeit vorher geschehen.

Die möglichste Reinlichhaltung der Kirche, des heiligen und geweihten Ortes, wo Christen in ihren Feierkleidern zu heiligen Handlungen sich versammeln, schließt sich daran von selbst. Der Fußboden, der Altar, der Taufstein, die Kanzel und deren Bekleidung, die Tücher, die Kirchenstühle sind vom Staub und Schmutz und die Fenster, Wände und Thüren von Spinngeweben zu reinigen. Ordnung, Reinlichkeit und Sauberkeit muß überall herrschen; Thüren dürfen nicht knarren, Schlösser und Riegel müssen schließen. In den Städten ist zur Verschließung und Reinigung der Kirche häufig ein Mann bestellt, welcher der Kirchenvogt oder Kirchendiener genannt wird, in mehreren Landkirchen ist es zugleich eine Obliegenheit der Kirchväter oder Kirchen-Ältesten. Wo dies der Fall ist, hat wenigstens der Küster darauf zu sehen, daß alles rechtzeitig und ordentlich geschieht. Liegt ihm selbst eine Sorge dafür ob, so darf er sich keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen. Die Altar- und Kronen-Leuchter sind ab und zu zu putzen, der rein gefegte Boden ist mit Sand zu bestreuen.

Ebenso gehört es zu seiner Obliegenheit, fleißig nachzusehen, ob am Kirchengebäude, besonders am Kirchendache, alles im gutem Zustande sich befinde. Entstandene Schäden durch Sturm und Unwetter wird er nicht nur bemerken, sondern auch zur sofortigen Anzeige bringen, daß sie schnell beseitigt werden. Seine Aufsicht soll sich auch darauf erstrecken, daß auf den Kirchboden und den Kirchturm nicht feuerfangende Materialien gebracht und diese Lokalitäten überhaupt nicht zur Aufbewahrung von Lebensmitteln und ähnlichen Dingen, z. B. zum Trocknen der Wäsche, zur Aufstellung der Wäscherollen etc. benutzt werden. (Magdeburger

*) Urtel im Hirschberger Prozeß. In dem bekannten Prozeß der Stadtgemeinde zu Hirschberg und der dortigen katholischen Kirchengemeinde wegen der Eigentumsrechte an der katholischen Kirche in Hirschberg hat der dritte Senat des Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 2. Juli 1875 die katholische Kirchengemeinde mit ihrer Klage auf Besitzschutz abgewiesen, weil nach den Feststellungen der Vorderrichter die Kirchengemeinde den Besitz des Schlüssels zum Innern der Kirche durch eine unbefugte und heimliche Handlung des Stifts-Administrators erlangt hat und dies genügt, um die Besitzergreifung ihrerseits als eine heimliche zu charakterisieren. Die Vertreter der Kirchengemeinden konnten über die bisherige, seit länger als 30 Jahren beobachtete Verwahrung der Schlüssel über die Stellung und Befugnisse des Stifts-Administrators nicht in Unkenntnis sein. Haben sie wie erwiesen, von dem letzteren den Besitz des Schlüssels zum Innern der Kirche und damit der Kirche erlangt, ohne sich zu vergewissern, daß der Administrator von dem Magistrat zur Auslieferung des Schlüssels ermächtigt war, so haben sie an der heimlichen und unbefugten Handlung des Administrators Teil und ihr Besitzerwerb ist ein fehlerhafter.

Amtsbl. S. 473 pro 1819.) Schnee, den der Wind durch die Schalllöcher in den Turm getrieben, ist zur rechten Zeit zusammenzufegen und zu entfernen, damit das Holzwerk nicht faule. (Dreising.)

b) Bestimmungen über das Kirchengebäude.

Von den Kirchen-Gebäuden. Die Kirchen sollen zu Gottes Ehre wohl gezieret und dergestalt in baulichen Würden gehalten und zugerichtet werden, daß man füglich Gotteswort darin predigen könne und nicht dermaßen dach- oder baulos liegen, daß beide, Kirchendiener und Zuhörer darin zu gehen Scheu tragen, und wo im Gotteshause oder Kasten so viel, davon es geschehen könnte, an Vorrat nicht vorhanden, soll der Rat und Obrigkeit samt der Gemeinde in Städten und Dörfern dazu Hülfe zu thun und die Kirche bauen zu lassen, *) schuldig sein.

Die Geschlechte, Gilden und Gewerke sollen die Fenster und anders, wie vor alters bessern und halten, auch was sie hiervor an Wachs und Lichten jährlich den Kirchen gegeben, das sollen sie nachmals den Vorstehern derselbigen alles bei Meidung der Pfändung entrichten. Die Gotteshausleute sollen bei allen Predigten und sonderlich auf die Vierzeiten und zu andern hohen Festen, mit der Tafel oder Umtragung des Säckleins die gemeinen Almosen, dazu die Pfarrer von der Kanzel die Leute mit Fleiß vermahnen sollen, einsammeln, was sie bekommen alsbald in Kasten stecken, und gleichergestalt, wie andere der Kirchen Einkommen berechnen zum Gedeihen der Kirchen.

Auf den Dörfern aber sollen etwa zwei bis drei getreue Personen aus der Gemeinde Vorsteher der Kirchen wie vor alters sein und die sollen den Dorfherrn, Patronen, Pfarrer, Schulzen und zwei aus der Gemeinde, die Kirchenrechnung jährlich thun. Und wo was streitig, oder sonst Irrungen vorhanden, soll es der Pfarrer oder sonst jemand vermelden und solches sämtlich in der Güte entscheiden und beilegen.

Daneben sollen sie auch alsdann die Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Gebäude, desgleichen derselbigen Inventaria, damit dieselben in Würden gehalten und unvermindert bleiben mögen, besichtigen oder da sie solches nicht thäten, soll der Mangel durch sie erstattet werden. **)

---

*) Kirchensteuer. a) Eine prinzipielle Befreiung der Volksschullehrer von Kirchensteuern, soweit nicht etwa zufolge der allgemeinen Vorschrift in § 735, Teil II. Tit. 11 A. L.-R. †) oder in besonderen maßgebenden Privilegien oder rechtsgiltiger Observanzen eine Ausnahme begründet wird, besteht gesetzlich nicht. Ausnahmen finden nur für solche Fälle statt, wo der Lehrer zugleich Kirchendiener ist, hinsichtlich des kirchlichen Einkommens. Min.-R. vom 13. August 1880 G. I. 1927.

b) Auch die Lehrer werden von dem Gesetz vom 3. Juni 1876, betr. die Aufhebung der Parochiall-Exemtionen, betroffen und hat deren Freiheit von Kirchenabgaben, wo sie bisher bestanden haben sollte, bereits mit dem 1. Januar 1877 aufgehört. Reg.-Verf., Königsberg, den 5. Oktober 1882.

c) Schulsteuer. Geistliche und Schullehrer können, erstere jedoch, wenn die Parochie mehrere Schulen umfaßt, nur für die Schule ihres Wohnortes den Sozietäts-Schulen gegenüber, nicht auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1822 Freilassung von Schulbeiträgen in Anspruch nehmen, sondern müssen als Hausväter nach § 29, II, 12. A. L.-R. zu allen Schullasten beitragen. Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1877; 7. Februar 1877; Min.-Reskr. vom 27. Februar und 28. Februar 1877. (Centr.-Bl. S. 165 ff.) Sie bleiben frei von der Schulsteuer, wenn die Schulen Kommunalschulen sind.

**) Der Beitritt oder Nichtbeitritt zur Union ist auf die Parochial-Verhältnisse ohne Einfluß, und es kann daher auch die Zahlung von Lasten und Abgaben zu der betreffenden

†) Der § 735, II, 11 A. L.-R., betr. Erbauung und Unterhaltung der Kirchengebäude lautet: „Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospital-Äcker werden zu keinem Beitrage gezogen."

Es soll auch von den Gotteshausleuten oder Kirchvätern auf den Dörfern eine deutsche Bibel, Hauspostille Luthers, auch die christliche Kirchen- und diese Konsistorial-Ordnung, bei den Kirchen gezeuget und in den Pfarren Inventaria gezeichnet und stets dabei gelassen werden. Die Vorsteher der Kirchen auf den Dörfern, wo sie über die notdürftigen Ausgaben was erübrigen könnten, sollen sie oder die Gemeinde, ihrer Gewohnheit nach, davon nichts verzehren, sondern dasselbe der Kirche zum besten austhun unter Sicherheit und Siegel. *)

Die Gemeinden auf den Dörfern sollen auch die Gotteshaus-Hufen und Äcker so nicht um Pacht ausgethan sind, pflügen, misten und einernten helfen und das Lohn von dem Allmächtigen, der ihre Äcker dagegen reichlich segnen wird, gewärtig sein, oder auf der Patronen Mäßigung stehen, was ihnen davon soll gegeben werden. Konf.-Visitations-Ordnung vom Jahre 1573.

Altarbehang. Am Karfreitage und Totenfest soll der Altar schwarz behangen und mit drei brennenden Kerzen**) besetzt werden, wie an anderen hohen Festtagen, Kab.-O. und Min.-R. 14. Februar 1817.

Benutzung der Kirchen zu nicht gottesdienstlichen Handlungen. Konf.-Verf., Berlin, den 18. Juni 1874. C. 6412.

Durch Verfügung vom 19. August 1859 (Amtl. Mittheilungen S. 66 seq.) ad 4 ist den Superintendenten außerhalb Berlins die Befugnis delegiert, die Genehmigung der Benutzung der Kirchen zu musikalischen Aufführungen ꝛc.***) zu erteilen; für die Stadt Berlin hat das Konsistorium die Genehmigung selbst vorbehalten.

Durch die Kirchengemeinde und Synodal-Ordnung § 15 alinea 4 ist hierin eine Änderung insofern eingetreten, als nunmehr der Gemeindekirchenrat über die Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen, zu entscheiden hat. Es bedarf daher in solchen Fällen der Genehmigung des königl. Konsistoriums resp. der Ephoren nicht mehr. Es wird vorausgesetzt, daß die Gemeindekirchenräte bei Ausübung dieser Befugnis streng darauf halten werden, daß die Würde des Gotteshauses stets gewahrt und alles Unkirchliche oder sonst Bedenkliche fern gehalten wird.

---

Kirche, insbesondere die Entrichtung von Beiträgen zu den Baukosten, bloß aus diesem Grunde nicht verweigert werden. Erk. des Ger. zur Entsch. der Komp.-Konflikte vom 12. November 1869.

Streitigkeiten über Verpflichtungen, welche dem Fiskus gegen eine Kirche aus einem privatrechtlichen Titel obliegen, sind im Rechtswege zu entscheiden. Erk. des Ger. zur Entsch. ꝛc. vom 8. Februar 1870; desgleichen Verbindlichkeiten über Zahlungen von Kirchen- und Pfarrbaukosten. Erk. des Ger. zur Entsch. ꝛc. vom 8. Jan. 1870.

*) Erbschaftssteuer. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 5. Februar 1881. Centralblatt Seite 707.

Zuwendungen zu milden gemeinnützigen ꝛc. Zwecken unterliegen der Erbschaftssteuer, auch wenn das Kapital, dessen Zinsen, verwandt werden sollen, einem subjektiv befreiten Institut — Schule, Kirche ꝛc. — gehörte.

**) Wenn die Altarlichte aus der Kirchenkasse oder einer anderen öffentlichen Kasse angeschafft werden, so ist auf den betr. Rechnungen die Notwendigkeit und Preiswürdigkeit derselben, sowie die nützliche Verwendung der Lichtenden von dem Gemeinde-Kirchenrate zu bescheinigen.

***) Jeder, welcher Kirchen zu musikalischen Zwecken benutzen will, soll gehalten sein, zuvor die Bescheinigung des betreffenden Pfarrers beizubringen, daß der Text der aufzuführenden Musikstücke nichts für die Kirche Anstößiges enthalte, da es bemerkt worden ist, daß bei den zu milden Zwecken stattgefundenen Musik-Aufführungen in Kirchen zuweilen Stücke gewählt worden sind, welche sich ihrem Inhalte nach für den heiligen Ort nicht eignen. A. Kabinets-Ordre vom 31. Juli 1841 und Konsistorial-Verordnung, Berlin, den 7. September 1841.

Das königl. Konsistorium wird in dieser Beziehung auch ferner sein Aufsichtsrecht wahrnehmen und in zweifelhaften Fällen rechtzeitiger Berichterstattung entgegensehen.

Ebenso haben die Gemeinde-Kirchenräte künftig über die Ausschmückung der Kirchen mit Bildern ꝛc. zu entscheiden. Auch hier wird darauf zu achten sein, daß in dieser Beziehung alles etwa kirchlich oder künstlerisch Bedenkliche und Anstößige vermieden wird. Bei den Kirchenvisitationen haben die Ephoren ihr Augenmerk gleichfalls auf diesen Punkt zu richten und ev. die zur Abstellung der bemerkten Mißstände geeigneten Anordnungen treffen.

Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, sowie überhaupt jede Störung der Andacht wird verboten. Es müssen daher auch die kleinen Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, zurückgewiesen werden. Reg.-Verf., Potsdam vom 22. Juli 1812 und 16. Mai 1831.

Die Genehmigung des Predigers darf bei Ausschmückungen der Kirche niemals fehlen und der Küster nie den schmückenden Jungfrauen die Kirche allein überlassen, sondern hat die Aufsicht zu führen. Maien sind am Pfingstfest weder in den Kirchen noch vor den Kirchthüren gestattet, weil dadurch leicht Waldfrevel und eine Entweihung des Gotteshauses herbeigeführt werden kann. Edikt vom 2. Juli 1747.

Zu Freistätten für Verbrecher dürfen die Kirchen nicht dienen. Die Polizeibehörde ist berechtigt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, herauszuholen. §§ 173—175 Tit. 11, Teil II Allg. L.-R.

Öffentliche Gebäude sollen nicht zu Waren-Niederlagen oder zu einem andern Privatgebrauch benutzt werden. Niemand soll fernerhin Gerätschaften, die nicht unmittelbar zum Zweck des Gebäudes gehören, darin niederlegen oder aufbewahren, oder gar Wäsche und andere Sachen auf dem Kirchboden trocknen. Pfarrer und Kirchenvorsteher sollen verantwortlich sein, wenn dawider gehandelt wird. Cirk.-Verordn. vom 12. Oktober 1809.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 566 des Allg. Landrechts Teil II, Titel 11, müssen die Küster den Anweisungen ihres Pfarrers bereitwillig Folge leisten. Gemäß dieser Bestimmung hat der Küster den Anordnungen des Pfarrers, beziehentlich des Superintendenten Aufforderung zur Erfüllung dieser Pflicht jedenfalls zunächst Folge zu geben, bis eventuell eine andere Entscheidung der vorgesetzten Behörde ergehen möchte. Der Küster hat sein Verhalten den gesetzlichen Bestimmungen gemäß einzurichten. Konsist.-Verf., Berlin, den 14. Dezember 1874.

Den Küstern und denjenigen, welchen die Reinigung der Kirche obliegt, soll aufs ernstlichste und unter Androhung unvermeidlicher Ahndung zur Pflicht gemacht werden, die Ordnung und Sauberkeit in dem Innern der Kirche zu erhalten und nicht, wie bisher etwa nur halbjährlich oder quartaliter die Kirchen auszufegen und abzustäuben, sondern solches, so oft es nötig ist, zu thun und namentlich an jedem Sonnabend oder am Tage vor einem hohen Feste dafür zu sorgen, daß man an Sonntagen oder Festtagen nicht nur die Plätze und Sitze rein und sauber finde, sondern auch sonst nicht durch den widrigen Anblick einer den Anstand beleidigenden Unsauberkeit geärgert werde. Reg.-Verf., Potsdam, den 26. April 1810.

Der Küster muß die Aufsicht über die Kirchengebäude und den Kirchhof führen und jede von ihm bemerkte Schadhaftigkeit dem Kirchenvorstande anzeigen. Er muß den Schlüssel zum Kirchturm in sicherer Verwahrung behalten. Cirk.-Verf. vom 5. März 1789.

Das Öffnen und Schließen der Thüren und Fenster in den Kirchengebäuden gehört zu den Obliegenheiten des Küsters, sowie die Reinigung der Kirche und das Abstäuben in derselben. Verordnung vom 26. April 1810.

Den Küstern liegt, als besonderen Kirchendienern, auch die Sorge ob, die Kirchen wenigstens alle 4 Wochen abstäuben und ausfegen zu lassen. Wo für diese Bemühungen aus dem Ärar größerer und wohldotierter Kirchen etwas vergütet wird oder werden kann, mag dies ferner geschehen. Auch dürfen sie auf Kirch-

böden und Türmen oder sonst im Kirchengebäude kein Holz, Stroh, Kartoffeln und dergleichen, bei Vermeidung harter Strafe, aufbewahren und aufbewahren lassen. Reg.-Verf., Magdeburg, den 20. Oktober 1819. Haupt II, 509.

Der Pfarrer muß auf die Reinlichhaltung der Kirchen bedacht sein und dafür sorgen, daß das Reinigen der Kirchen von den damit beauftragten Personen nicht verabsäumt werde, weil selbst solche Unreinlichkeit oft als Vorwand des Nichtbesuchs der Kirche angeführt wird. (Ehrhardt S. 247.)

Kirchenreinigung. Patrone, Superintendenten, Prediger und Kirchenvorsteher haben darauf zu sehen, daß die Küster die Kirchen wenigstens alle 4 Wochen abstäuben und ausfegen lassen, und kann bei größeren und wohldotierten Kirchen für diese Reinigung eine kleine Remuneration aus dem Ärarium bewilligt werden. Reg.-Verf., Frankfurt, den 20. September 1813. 537.

In der Kirche müssen die Kirchendiener auf Ruhe und Ordnung sehen. Reg.-Verf., Breslau, 5. Juli 1843, Min.-Reskr., 12. Juni 1843. (Min.-Bl. S. 190—192.)

Die Kirchenvorsteher sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß die Kirchen rein gehalten, die Fenster, Thüren und Luken geschlossen werden, und sind für alle Schäden verantwortlich, die aus Vernachlässigung dieser Vorschrift entstehen. Reg.-Verf., Potsdam 1854.

Küster sollen die Fenster und Luken in den Kirchen und Türmen gehörig verschließen. Reg.-Verf., Potsdam, den 9. März 1815.

Nicht nur vor allen Festtagen, sondern auch allen Sonnabenden soll die Kirche gereinigt werden. Magdeburger revidierte Kirchenordnung, Kap. 28, § 10, Anmerkung. 1833. S. 953.

Der Küster hat die Kirche auf- und zuzuschließen resp. zu reinigen. Konsist.-Reskr., Kassel, den 18. November 1816 und Schaumburger Instr. § 2.

In jeder Kirche soll nach alter Anordnung der Altar an dem einen Ende gegen Morgen gerichtet und die Kanzel an einem Pfeiler seitwärts gestellt sein. Diese Einrichtung muß unverändert beibehalten und bei jedem Neubau einer Kirche beobachtet werden. Kons.-Ordn. vom 21. August 1822. (Anm. S. 646.)

Außerdem ist besonders für Licht in der Kirche zu sorgen, daher alle zu dunklen Farben beim Anstrich der Wände, Decken, Kirchstühle 2c. hohe Brüstungen und Verschläge, sowie verdunkelnde Bäume vor den Fenstern der Kirche vermieden werden müssen. Ebenso muß für die Reinigung der Luft in der Kirche Sorge getragen und den Fenstern eine solche Einrichtung gegeben werden, daß wenigstens einige derselben bei Überfüllung der Kirche oder sonst entstandener dumpfer Luft geöffnet werden können. Annalen 1833, S. 295.

Denkzeichen in den Kirchen dürfen ohne Bewilligung der Diözesenbehörde nicht aufgehangen werden. Kons.-Verord., Magdeburg, den 1. Okt. 1816.

Gedächtnistafeln, welche die Namen der in den Kriegen vor dem Feinde gebliebenen Krieger enthalten, dürfen in den Kirchen ohne weiteres aufgestellt werden. Ges.-S. 1813 S. 65.

Kriegsdenkmünzen sollen nach Vorschrift aufbewahrt werden. Min.-Erl. vom 24. Nov. 1845.

Kirchengerätschaften und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch gewidmeten Sachen haben mit den Kirchengebäuden der Regel nach gleiche Rechte und dürfen ohne Genehmigung der höheren Staatsbehörden nicht veräußert werden. A. L.-R. II. 11. §§ 179—182.

### c) Kollekten und Opfer.

Der Opfermann oder Küster (Kirchner, Kirchenvogt, Kirchendiener) hat rücksichtlich des Gottesdienstes die Pflicht, das Opfer in der Kirche und bei Verrichtung von Ministerialhandlungen einzusammeln. Schaumburger Instruktion für Küster, § 15.

In der Kirche geschieht das Einsammeln des Opfers mittelst des Klingelbeutels. Kirchen-Ordnung 1657.

Das Einsammeln des Opfers durch den Klingelbeutel ist der Einsammlung durch Aufstellung der Becken vorzuziehen, weil die Aufsicht den Senioren nicht aufgelegt, von dem Schullehrer aber nur unvollständig ausgeübt werden kann. Konsist.-Verf., Kassel, den 18. März 1856.

Wenn die Gemeinde aus dem Tempel geht, stehen die Kastendiener in der Kirche bei den Thüren, oder wie es in einer jeglichen Kirche gewöhnlich ist und sammeln die Almosen. Kirchen-Ordnung. 1566. III. 6.

Der Kastenmeister ist nicht schuldig, den Klingelbeutel herumzutragen. Konsist.-Reskr., Kassel, den 6. Oktober 1815.

Die Becken zu den Kollekten hat der Küster an den Kirchthüren auszustellen. Schaumburger Instr. für Küster. § 10.

Die Kollektengelder braucht der Küster dem Metropolitan nicht zu überbringen. Konsist.-Ausschr., Marburg, den 14. Oktober 1820.

Die sämtlichen Kollekten, sowie etwa neubestimmte, desgleichen der Eintritt eines gewöhnlichen kirchlichen oder eines höhern Orts angeordneten außerordentlichen Feiertages, ebenso der Beichte und Abendmahlsfeier sind jedesmal am Sonntag zuvor von der Kanzel abzukündigen. Außerdem die etwa vorkommenden Aufgebote, Danksagungen bei Geburten ꝛc., Fürbitten ꝛc., bei jedem eintretenden Fall. — Es bestehen folgende Kollekten: 1.) Für hilfsbedürftige Studierende der evangelischen Theologie und zwar a) pro I. Quartal am Sonntag Invokavit (Februar); b) pro II. Quartal am Buß- und Bettage (April); c) pro III. Quartal am Erntedankfeste (Oktober); d) pro IV. Quartal am 1. Adventssonntage (November resp. Dezember); 2. für die Hauptbibelgesellschaft am 1. Pfingstfeiertage; 3. für die Synodal-Prediger-Witwenkasse am Neujahrstage; 4. für das Landarmenhaus am Sonntag Lätare; 5. für die Judenmission am 10. Sonntage nach Trinitatis; 6. für die Zwecke des Gustav-Adolfs-Vereins am Reformationsfeste; 7. für die Diaspora; 8. für die Heidenmission.

Es giebt teils feststehende (jährlich wiederkehrende), teils außerordentliche (nur einmal bewilligte) Kirchenkollekten, die entweder bei dem Ministerium oder unmittelbar bei dem Könige nachgesucht und bewilligt werden. A. L.-R. II. 11. § 750.

Die feststehenden Kollekten werden fortdauernd in bestimmten Zeiträumen gehalten, einige in der ganzen Provinz, andere nur in einem Regierungsbezirk; noch andre in einem Kreise. Der Geistliche muß sich gleich bei dem Antritte seines Amtes mit den in seiner Kirche zu haltenden jährlichen Kirchenkollekten bekannt machen, um keine zu versäumen. (Ehrhardt, S. 290).

Außerordentliche Kirchenkollekten werden auf besondere Veranlassung und in Folge höherer Verfügung durch die königl. Regierungen in den Amtsblättern bekannt gemacht, worauf der Geistliche ohne eine weitere Verfügung zu erwarten, zur Veranstaltung derselben die nötige Einleitung trifft. Konf.-V., Magdeburg, den 3. Januar 1817.

Außer den Kirchenkollekten werden auch Hauskollekten angeordnet. Die Einsammlung derselben geschieht meistens durch die Gemeinde-Kirchenräte.

In der Regel werden die abzuhaltenden Kollekten den Geistlichen durch die „Amtlichen Mitteilungen" noch besonders bekannt gemacht oder überhaupt nur darin angeordnet.

Den Klingelbeutel, der an Abendmahls- und Festtagen umzugehen pflegt, hat der Küster, wenn es an dem Ort hergebracht ist herumzutragen; sonst hat es der Kirchenvorsteher unter dem Gesange zu thun, damit die Predigt nicht gestört werde. Reg.-Verf, Potsdam vom 28. Okt. 1811.

Der Altar selbst darf zum Zählen des Geldes nie gebraucht werden; dazu muß ein Tischchen oder sonst ein passender Ort gewählt werden. (Dreising, S. 83.)

Das Kollektenwesen ist seit dem 1. April 1856 auf den Evangel. Oberkirchenrat übergegangen. Allerh. Erlaß vom 16. Febr. 1826 und Cirk.-Erl. des Ev. Oberkirchenrats vom 15. April 1856. (Min.-Bl. S. 116).

Die Kirchenkollekten sind an dem zur Abhaltung derselben bestimmten Sonntage wie auch am Sonntage vorher, von der Kanzel der versammelten Gemeinde anzuzeigen und die dabei aufgekommenen Beträge binnen 3 Tagen nach Abhaltung der Kollekte an die Bezirkssteuerkasse, oder aber wenn nichts eingekommen ist, ist ein Negativatteſt einzusenden. Reg.-Verf., Minden, den 19. April 1847. (Min.-Bl. S. 125)

Ungiltige, in den Klingelbeutel oder Becken eingekommene Münzen können von den Geistlichen und Kirchenvorständen aufgesammelt und an die königl. Münze zu Berlin zur Einschmelzung und Vergütung des Metallwertes eingesendet werden. Min.-Cirk.-Reskr. vom 1. Juli 1848. (Min.-Bl. S. 221.)

d) Kirchliche, Patronats- und Parochial-Verhältnisse.

§ 581. II, 11 A. L.-R. Das Patronatsrecht geht mit dem Gute, worauf es haftet, auf jeden Besitzer desselben, zu welcher Religion er sich auch bekennen mag, über. (§ 582.)

§ 584. Die dem Patron obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, in sich.

§ 586. Zu den Ehrenrechten des Patrons gehören die Wahl, Vokation und Präsentation des Geistlichen, des Küsters und der übrigen Kirchendiener an der Kirche, dessen Patron er ist.

§ 327. Hat die Pfarrkirche ihren eignen Patron, so gebührt diesem der Regel nach die Berufung des neuen Pfarrers.

§ 532. Der Patron ist jederzeit Mitglied des Kirchenkollegiums, hat die Verwaltung des Kirchenvermögens zu bestellen und Rechnungslegung von den Kirchenvorstehern zu fordern. (§ 553.)

§ 588. Er ist befugt, seinen Kirchenstuhl im Chore oder sonst an einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben.

§ 589. Der Patrone und ihrer Familien muß im öffentlichen Kirchengebete gedacht werden.

§ 590. Auch bei der Beerdigung gebührt dem Patron, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen und bei ihm wohnenden Seitenverwandten ein Platz in dem Begräbnisgewölbe.

§ 591. Statt dessen kann der Patron die unentgeltliche Anweisung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnisplatze fordern.

§ 592. Auch ist er berechtigt, Ehrendenkmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten.

§ 593. Bei seinem oder seiner Ehegattin Absterben findet, durch den nach jedes Orts Gewohnheit bestimmten Zeitraum das Trauergeläut statt.

§ 594. Wo die Kirchentrauer für den Patron und seine Familie bei deren Absterben hergebracht ist, hat es dabei auch ferner sein Bewenden. (Instruktion, die Standesherren betreffend, vom 20. Mai 1820. (Ges.-S. 81 ff.)

§ 598. Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatsrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigentum des Gutes zukommt (dominium civile.*)

*) Die Bestimmung des § 599 Teil 2 Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts: „Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines andern übertragen haben, der ist auch das dazu gehörige Kirchenpatronat in dessen Namen auszuüben berechtigt", findet nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts, 4. Zivilsenats, vom 2. Februar 1882 nur Anwendung, wenn jemandem die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines andern durch Gesetz übertragen ist, nicht aber auch für den Fall, wenn die Übertragung der Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame durch einen privatrechtlichen Titel bewirkt worden ist. „In letzterem Falle haben die mit der Verwaltung des Inbegriffs Betrauten bezüglich des Patronats kein anderes Recht, als diejenigen

§ 615. Auch einem Kollegio, Korporation oder Kommune kann das Kirchenpatronat zukommen.

Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchem dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonders Gesetz erlassen.

Das Ernennungs-, Vorschlags- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstitel beruht, aufzuheben. Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 17. 18. (Ges.-S. 1850.)

§ 662. (II. 11, A. L.-R.) Ohne Genehmigung der geistlichen Obern kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geschlossen werden.

§ 664. Die Kirchenvorsteher müssen insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte besorgen.

§ 665. Der Ertrag des Klingelbeutels oder aufgestellten Beckens gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften und muß, nach vollendeter Einsammlung, von den Vorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers übernommen werden.

§ 666. Ein gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder andern, die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, nach einer von dem Staate genehmigten Taxe an die Kirche selbst zu entrichten sind.

§ 667. Desgleichen von den Stellgeldern, die nach Gewohnheit des Orts für die Begräbnisplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen.

§ 676. Wo die Vermietung der Kirchenstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern.

§ 677. Sie können die Stellen an Eingepfarrte und Fremde zum Gebrauch überlassen; erstere haben den Vorzug.

§ 678. Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchenstellengelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen.

§ 679. Das Vermieten der Kirchenstellen soll nie nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen.

§ 680. Bei neu errichteten Kirchen muß die Verteilung der Stellen von den Vorstehern unter Bestimmung des Patrons oder Kirchen-Kollegii und Genehmigung der geistlichen Obern nach Klassen oder durch das Los geschehen.

§ 681. Wo nach besonderen Verfassungen Kirchenstellen gewissen Personen erblich verliehen sind, da können die Eigentümer dieselben an andere vermieten und zum Gebrauch einräumen; auch sie auf ihre Nachkommen vererben.

§ 682. Dagegen können sie das Eigentum weder unter Lebenden noch von Todes wegen an andere übertragen.

§ 683. Wenn der Eigentümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt, oder die Parochie verläßt, so fällt die Stelle an die Kirche zurück.

§ 684. Kirchenstühle, die jemandem in Rücksicht seiner Würde oder seines Amtes angewiesen sind, können von ihm an andere auf keine Weise überlassen werden.

§ 685. Kirchenstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen, sind, gehen mit diesem Grundstück zugleich auf jeden Besitzer über, auch wenn er einer anderen Religionspartei zugethan ist.

§ 686. Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben sind die Vorsteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt.

Die Unterhaltung der erblichen Familienkirchenstühle liegt ihren Besitzern ob. (Boche, Der legale Pfarrer. S. 583.)

---

Personen, welchen bezüglich eines solchen Gesetzes die Verwaltung übertragen ist. Denn kein Gesetz überträgt ihnen bezüglich des Patronatsrechts ein weiter gehendes Recht als den Personen, deren Verwaltung auf das Gut beschränkt ist.

Zur Ersitzung eines Kirchenstuhls ist ein Alter von 44 Jahren erforderlich. Erk. d. Ober-Trib. vom 5. Januar 1855.

Der wider den Willen des Besitzers einer Kirchenbank vom Vorstande angeordnete Anstrich derselben enthält keine Besitzstörung. Erblich verliehene Kirchenstellen bleiben nichtsdestoweniger Eigentum der Kirchengemeinde. Erk. des Ober-Trib. vom 9. Juli 1851.

Wenn der Eigentümer von Kirchenstellen bei seinem Wegzuge aus der Parochie erklärt, die Stolgebühren fortzuentrichten, so behält er sein Recht auf den Kirchenstuhl auch für die Folgezeit. (Neues Archiv Bd. I, S. 209.)

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Reparatur von Kirchenstühlen und Kirchensitzen sind dem Rechtswege unterworfen. Erk. des Komp.-Ger. vom 4. Juli 1863. (M.-Bl. S. 210.)

Auf dem Lande in Pommern gilt die Vermutung, daß diejenigen, welche Hand- und Spanndienste bei Kirchen- und Pfarrbauten leisten, für sich und ihre Hausgenossen und Gesinde, freien Platz in der Kirche und freie Grabstellen haben. (Kletke, Kirchen- und Pfarr-Recht S. 374 u. 381.)

§ 237. II. 11. A. L.-R. Parochie ist derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte (Glaubensgenossen) einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind.

§ 238. Das Recht der Parochialteilung und Umpfarrung, sowie Errichtung neuer Parochieen und Bestimmung deren Grenzen steht dem Staate unter Zuziehung der geistlichen Oberen zu, und nur dieser kann bestimmen, zu welcher Kirchengemeinde jeder Einwohner als beitragendes Mitglied gerechnet werden soll. Ein Widerspruchsrecht ist nur der Mutterkirche gegen die Abzweigung der Tochterkirche verliehen. (Vergl. §§ 111. 249. 250.)

§ 245. Die Haupt- und ursprüngliche Pfarrkirche ist die Mutterkirche, die Nebenkirchen heißen Tochterkirchen.

§ 309. Diejenige Einrichtung, nach welcher verschiedene Religionsparteien zu ihrem Gottesdienste sich einer und derselben Kirche bedienen, nennt man Simultaneum. Die Rechte einer Simultankirche und deren Gemeinden müssen nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurteilt werden.

§ 310. Jedoch darf keine Religionspartei die andere durch ihren Gottesdienst stören und während desselben den Gebrauch der Glocken für sich verlangen (§ 162).

§ 117. Eine Gemeinde muß, so lange sie nur bittweise den Mitgebrauch einer fremden Kirche hat, bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubnis der Vorsteher nachsuchen.

§ 723. Ist eine notwendige Reparatur während der Zeit, wo sich eine Gastgemeinde mit einer Kirche verband, entstanden, so kann sie sich durch die Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden, erheblichen Gründen einer solchen Trennung, der Pflicht, Beiträge zu leisten, nicht entziehen (§ 724).

§ 242. Fehlt eine deutliche Bestimmung über die Grenzen eines Kirchspiels, so muß die bisherige Gewohnheit in den letzten 10 Jahren den Ausschlag geben.

§ 244. Zum Gebrauche einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, sowie mehrere Parochieen zu einer Kirche und unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer geschlagen werden.

§ 252. Inwiefern die vereinigten Kirchen zum Unterhalt des gemeinsamen Pfarrers und seines Gehilfen beitragen müssen, beruht hauptsächlich auf Verträgen und ist in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfassung einer jeden Kirche bestimmt.

§ 257. Wenn inländische Kirchen durch auswärtige benachbarte Pfarrer mit besorgt werden (§ 253), so müssen bei Amtshandlungen, welche auswärtige Pfarrer in hiesigen Kirchen vornehmen, die hiesigen Landesgesetze befolgt werden

und nach den im hiesigen Lande vorgeschriebenen Bestimmungen wegen der Pfarrgebühren sich richten.

§ 260. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnort aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt.

§ 262. Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Eltern gehört haben, betrachtet.

§ 263. Wer den Wohnsitz seiner Eltern aufgegeben, und keinen andern errichtet hat, ist nirgends eingepfarrt.

§ 264. Wer einen doppelten Wohnsitz hat, (d. h. an zwei verschiedenen Orten völlig eingerichtete Wirtschaften hat oder Gewerbe betreibt und abwechselnd bald an dem einen, bald an dem andern Orte sich aufhält, (§ 15 Tit. 2 Teil I der Allg. Gerichtsordnung), ist bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet.

§ 265. Er trägt die Lasten der Parochialverbindung nur bei derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirk die Grundstücke liegen.

§ 266. Bei Trauungen, Taufen und anderen kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit und an einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beiden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle.

§ 268. Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur insofern, als sie mit ihm einerlei Glaubensbekenntnisse zugethan.

§ 272. Kinder, die noch unter der Eltern Gewalt stehen, gehören zu der Parochie desjenigen von den Eltern, in dessen Glaubensbekenntnis sie unterrichtet werden, oder deren Religionspartei sie gewählt haben.

§ 275. Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält.

§ 276. Eben das gilt vom Handwerksgesellen und Lehrburschen in Beziehung auf den Wohnort des Meisters.

§ 279. Militärpersonen gehören zu der Parochie des Regiments oder der Garnison, zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind.

§ 295. Der Regel nach hängt die Bestimmung, zu welcher Kirche sich ganze Gemeinden halten wollen, von der Mehrheit der Stimmen einer solchen Gemeinde ab.

§ 301. So lange der Pfarrer, welcher für die zugeschlagene Gemeinde mit berufen ist, noch im Amte steht, kann zu seinem Nachteile eine Abtretung dieser Gemeinde nicht gestattet werden.

§ 303. Wer von einer Religionspartei zur andern übergeht, verläßt seine Parochie.

§ 304. Wer seinen Wohnsitz außer den Grenzen seiner bisherigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwange derselben frei.

§ 309. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den verhandenen besonderen Gesetzen und Verträgen beurteilt werden.

§ 315. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen. (Vergl. I, 9, § 589.)

Eine Parochie ist als erloschen anzusehen, wenn

a) binnen 10 Jahren entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrbezirke einen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben; oder

b) gar kein Pfarrgottesdienst stattgefunden hat (Allg. Landrecht II, 11 § 307); oder endlich

c) die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen ist, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienste kein Bedürfnis vorhanden war. Ges. vom 13. Mai 1833. (Ges.-S.)

Gegen Verfügungen der kirchlichen Verwaltungsbehörden, durch welche eine neue Parochie gebildet oder eine Veränderung in einer solchen schon bestehenden

Parochie angewendet wird, ist der Rechtsweg unzulässig. Erk. des königl. Komp.-Ger. vom 9. April 1864. (Min.-Bl. S. 186.)

Jeder Unterthan des Staats muß in Kollisionsfällen, jedoch nur gegen Entschädigung, seine besonderen Rechte und Vorteile dem allgemeinen Interesse opfern. § 239 II, 11 und §§ 74, 75 der Einleitung des A. L.-R.

Die Entscheidung darüber, ob jemand zur Parochie einer bestimmten kirchlichen Gemeinde gehört, steht der Verwaltungsbehörde zu. Erk. des königl. Komp.-Ger. vom 30. Januar 1858. (Min.-Bl. S. 178.)

Der erklärte Austritt aus einer Gemeinde der evangelischen Kirche befreit die Austretenden von den bisher getragenen Parochiallasten nicht, sondern nur erst dann, wenn er einer anderen vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft sich angeschlossen hat. Erk. des königl. Ober-Trib. vom 8. Februar 1854. (Entsch. Bd. 27 S. 375.)

Der Beitritt zur Union ist nicht als Konfessionswechsel anzusehen und daher für den Parochialverband ohne Einfluß. Erk. des königl. Komp.-Ger. vom 8. Februar 1868. (Just.-Min.-Bl. S. 108—112.)

In der Kurmark ist jeder Grundbesitzer des Parochialbezirks, ohne Rücksicht auf die Konfession, zu den dinglichen Parochiallasten verpflichtet. Erk. des königl. Ober-Trib. vom 17. Dezember 1852.

In der Neumark befreit der Unterschied der Religionen nicht von den dinglichen, wohl aber von den persönlichen Parochiallasten, z. B. von dem Kirchenstellengelde. Erk. des königl. Ober-Trib. vom 8. Februar 1854.

Die protestantischen Unterthanen sollen überall vom katholischen Pfarrzwange und der damit verknüpften Abgaben und Lasten freigelassen werden. Allerh. Ordre vom 3. Juni 1806.

Stolgebühren, welche von katholischen Glaubensgenossen an evangelische Civilpfarrer entrichtet werden mußten, sind gänzlich aufgehoben. Allerh. Kab.-Ordre vom 27. Mai 1809. (Kletke, S. 125. 126.)

Da der Geistliche der Strafanstalt durch seine Ordination zur Verrichtung von Parochialhandlungen im allgemeinen befähigt ist, so muß ihm auch gestattet sein, gegen die gewöhnlichen Dimissorialien, Trauungen und Taufen bei den Beamten der Anstalt zu verrichten, welche außerhalb derselben wohnen. Min.-Besch. vom 22. Juni 1841. (Min.-Bl. S. 214.)

Innerhalb der evangelischen Kirche bleibt die Beobachtung der parochialen Berechtigungen als eine innere kirchenrechtliche Ordnung unverändert, und es darf kein evangelischer Geistlicher, bei Vermeidung kirchlicher Rügen und Strafen, sich eines Eingriffs in das Recht und in das Amt seines evangelischen Glaubensgenossen schuldig machen. Kons.-Verf. Breslau, den 21. Febr. 1850. (Boche, S. 341.)

Der Rechtszustand würde durch Aufhebung des Pfarrzwanges verletzt erscheinen, wenn eine der bestehenden Kirchen einen Nachteil erlitte, oder wenn die Rechte eines im Amte befindlichen Geistlichen verletzt wären. Das letztere ist durch den der Allerh. Ordre vom 4. September 1825 (Ges.-S. S. 226) beigefügten Vorbehalt der Rechte der im Amte stehenden Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten ausgeschlossen; das erstere ist nicht der Fall, weil eine Kompensation zwischen beiden Kirchen eingetreten ist. (Boche, S. 347.)

Geistliche, Kirchendiener und Elementarschullehrer sind bezüglich ihres Diensteinkommens von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben und von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Gemeindeordnung zustand. Ges. vom 11. März 1850. (Ges.-S. S. 261 § 4) und Verord. vom 23. September 1867 und 22. Dezember 1868.*)

Kirchen, sowie Pfarr- und Küstergüter sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats frei und die zur Feier des Gottesdienstes und zum

*) Siehe S. 33 Anmerkung.

Religionsunterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte. A. L.-R. II. 11. § 165.

Neue Religionsgesellschaften, welche die Genehmigung des Staats erhalten, dürfen Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller, rechtlicher Wirkung vornehmen. Patent vom 30. März 1847. (Ges.-S. S. 121. 125.)

Durch das Ostpreußische Provinzialrecht sind die in Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude bestehenden Observanzen nicht aufgehoben. Präjudiz des königl. Ober.-Trib. vom 31. Januar 1842.

Verteilung der kirchlichen Lasten. Zur definitiven Regelung der auch nach dem Erlaß der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Dezember v. J. (Amtsbl. S. 445) entstandenen Zweifel über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen wegen des bei Verteilung kirchlicher Lasten zur Anwendung zu bringenden Maßstabes hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 30. August d. J. nachfolgende Bestimmungen erlassen:

1. Die namens der königl. Staatsregierung im Landtage abgegebenen Erklärungen stellen es außer Zweifel, daß in Übereinstimmung mit dem in analogen Fragen eingenommenen Standpunkt die königl. Staatsregierung lediglich die Absicht verfolgt, den Grundbesitz vor der Auferlegung neuer Lasten zu schützen. Dieser Erfolg darf daher durch die Ausführung der Maßregel in keiner Weise verkümmert und muß vielmehr bei der Entscheidung hervortretender Zweifel stets im Auge behalten werden.
2. Hieraus ergiebt sich, daß der Staatsministerial-Beschluß vom 13. Februar 1882 seine eigentliche Bestimmung findet in Anwendung auf Beschlüsse kirchlicher Organe wegen Festsetzung des Beitragsfußes für solche Lasten, welche erst durch die neuere Gesetzgebung ermöglicht oder eingeführt sind. Dahin gehören in erster Linie die Umlagen für die Bedürfnisse der größeren, über die Lokalgemeinden hinausgehenden Verbände innerhalb der evangelischen Landeskirche, also die Synodalkosten, die Beiträge für den landesherrlichen Pensionsfonds und Ähnliches.

   Es gehören ferner dahin die Umlagen zur Aufbringung der Entschädigungen für die infolge des Civilstandsgesetzes eingeleitete Aufhebung der Stolgebühren, sowie sonstiger Pfarrgehaltszuschüsse, soweit solche durch Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane oder auf Grund gesetzlicher Bestimmung neuerdings gewährt sind.
3. Was die seit alters für die Zwecke der Einzel-Kirchengemeinde erhobenen Lasten, insbesondere die kirchliche Baulast, die Leistungen zur Unterhaltung der Geistlichen und Kirchenbeamten, sowie die Aufbringung der Kultuskosten betrifft, so ist zunächst zu prüfen, ob für diese spezielle Verpflichtete im Sinne des § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873 und des § 21 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vorhanden sind. Darunter sind solche Verpflichtete zu verstehen, deren Leistungspflicht — mag sie auf Vertrag, Observanz oder Gesetz beruhen — nicht oder nicht allein durch die persönliche Parochialangehörigkeit bedingt ist. Verpflichtungen dieser Art können, auch soweit sie auf dem Grundbesitze haften, selbstredend nur durch Vertrag oder Gesetz verändert oder aufgehoben werden.
4. Abgesehen hiervon finden sich vieler Orten auch für die nur von den Parochianen aufzubringenden Lasten Verteilungsmaßstäbe, welche auf Grund eines Übereinkommens der Beteiligten, genehmigter Beschlüsse der Gemeindevertretungen, Observanzen oder spezieller Gesetze zu Recht bestehen. Die fortdauernde Gültigkeit solcher Maßstäbe ist durch die Entscheidung der höchsten Gerichtshöfe (zu vergl. Erkenntnisse des Obertribunals vom 7. November 1877, Entschdg. Bd. 81 S. 75 des Reichsgerichts vom 8. Januar 1880, Entschdg. Bd. 1 S. 140 des Gerichtshofes zur Entschdg. der Kompetenz

Konflikte vom 8. Januar 1881, kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Bl. S. 42) anerkannt, so daß diese, bis etwa mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden die kirchlichen Gemeindeorgane kraft ihrer autonomen Befugnis abweichende Umlagebeschlüsse fassen, auch ferner in Anwendung kommen müssen.

5. Da die althergebrachten Verteilungsmaßstäbe aber, sofern sie nicht auf dem staatlichen Steuersystem fußen, häufig eine ungerechte Verteilung zur Folge haben, hat sich mannigfach die Notwendigkeit ihrer Abschaffung herausgestellt. Solchenfalls kann nach dem angezogenen § 31 Nr. 6 der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung und dem § 21 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 nur der Staatssteuerfuß an die Stelle treten.

Derartige Verteilungsmaßstäbe durch Beschlußnahme der kirchlichen Organe zu beseitigen, pflegt jedoch auf Schwierigkeiten zu stoßen, wenn durch die Einführung des Staatssteuerfußes bestehende Lasten dem Grundbesitze abgenommen werden. In diesen Fällen würden daher durch den gänzlichen Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer bei Anwendung des Staatssteuerfußes — zum Nachteil des Grundbesitzes jene althergebrachten, unbilligen Verteilungsmaßstäbe nur noch länger festgehalten werden.

Um dem zu begegnen, erscheint es unbedenklich, in solchen Fällen der Umwandlung eines bestehenden Beitragsfußes in den Staatssteuerfuß die Mitheranziehung der Grund- und Gebäudesteuer zu gestatten. Ihre Grenze muß jedoch auch hier die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer darin finden, daß dadurch das Maß der dem Grundbesitze bereits obliegenden Lasten keinesfalls erhöht, sondern nur eine gerechtere Verteilung derselben unter die einzelnen Grundbesitzer herbeigeführt werden darf.

Sollten aber die kirchlichen Gemeindeorgane die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer überhaupt nicht beschließen, so wird auch hier in der Regel kein Anlaß vorhanden sein, ihnen darin von Aufsichtswegen entgegenzutreten, und die Umlagebeschlüsse etwa deshalb zu beanstanden, weil die Grund- und Gebäudesteuer nicht berücksichtigt ist.

6. Da die vorstehenden Grundsätze auch für die katholischen Kirchengemeinden, sowie im Gebiete der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 Platz greifen, so ist auch dort die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer jedenfalls für die Befriedigung der durch die neuere Gesetzgebung erwachsenen Bedürfnisse ausgeschlossen.

Indem ich obige Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken, daß durch dieselben nicht Nr. 2, sondern nur Nr. 1 der oben bezeichneten Amtsbl.-Bekanntmachung vom 17. Dezember v. J. außer Kraft tritt, zur Kenntnis aller kirchlichen Gemeinde-Organe bezw. der mit Leitung der Verhandlungen betrauten Beamten bringe, veranlasse ich die letzteren, nunmehr für die strenge Beachtung der gegebenen Vorschriften Sorge zu tragen. Reg.-Verf., Potsdam, den 6. September 1884. Reg.-Präsident.

## B. Beaufsichtigung der Kirchengeräte.

### a. Allgemeines.

Zu den Kirchengeräten und Utensilien gehören der Altar, der Taufstein, die Kanzel, die Kirchenornate, die Kirchenbücher, Agende, Bibel, Gesangbuch, Kelch, Patene, Becken, Klingelbeutel ꝛc.

Altar war bei den Alten ein erhöhter Opferplatz, Opferherd; er war den Göttern geweiht. Anfangs waren die Altäre von Erde, später, als man Tempel errichtet hatte, aus Stein, Erz, Holz und schöner Form mit vielen Verzierungen. Der Hochaltar ist in den römisch-katholischen Kirchen der vorzüglichste und steht im Chore der Kirche, erhaben auf Stufen. Der Altar hat seinen Namen ab altitudine, von der Höhe, und heißt altare so viel als: alta ara; ein etwas erhabener Platz. Es pflegten die Alten ihre Opfer auf einem von der Erde etwas erha-

benen Ort zu bringen, und dabei die Hände in die Höhe gen Himmel zu heben. Im alten Testament sind die Altäre entweder zum Dienst des allein wahren Gottes oder zu abscheulicher Abgötterei errichtet worden. Im neuen Testament und zwar in der apostolischen Kirche hatte man keine Altäre, weil die Christen bei steter Verfolgung ihren Gottesdienst in Höhlen und an anderen Orten verrichten mußten. Nach der Zeit, da die Kirche Ruhe bekam, hat man nach und nach Gotteshäuser erbaut, und in selbige Tische gesetzt, welche in bildlichem Verstande Altäre, weil wir bei denselben des Blutvergießens Christi gedenken, genannt werden; bis man endlich auch steinerne Altäre errichtet und solche gegen Morgen gesetzt, anzuzeigen, daß Christus, die Sonne der Gerechtigkeit, der Aufgang aus der Höhe, sein Angesicht, da er gekreuzigt worden, gegen Aufgang gewendet und um die Richtung nach Jerusalem, wo Christus auf Golgatha sich selbst für uns geopfert hat, anzudeuten. Der Taufstein dient zur Aufnahme der Taufschüssel, in welche der Küster das Taufwasser zu gießen hat. Kanzel heißt Lehr- oder Predigtstuhl, von welchem aus der Geistliche zu der Gemeinde redet oder predigt. Zum Kirchenornate gehört die priesterliche Amtskleidung*) und sonstige Dinge, die zum Schmuck der Kirche und deren Geräte dienen, Tücher, Decken ꝛc.

Die Kirchengeräte und Kirchenornamente für Altar, Taufstein und Kanzel, sowie die in der Kirche befindlichen Bücher stehen mehr und weniger auch unter der Aufsicht des Küsters, wenigstens soweit sie beständig in der Kirche aufbewahrt werden; derselbe darüber also beständig zu wachen hat. Wo dies der Fall ist und nicht die Kirchen-Ältesten oder andere Kirchendiener verpflichtet sind, diese Kircheninventarienstücke aufzubewahren und zu beaufsichtigen, ist es wiederum die Pflicht des Küsters, für ihre Erhaltung, Reinigung und Zurechtlegung, wenn sie gebraucht werden, Sorge zu tragen. Reg.-Verf., Magdeburg, 5. Oktober 1830. Im andern Falle hat er wenigstens die damit beauftragten Kirchendiener zu beaufsichtigen. Nicht mehr als billig ist es übrigens, dem Küster sofort bei seinem Anzuge, ein ordentliches und vollständiges Inventarium aller Kirchensachen ꝛc. zu übergeben. Solches hat der Küster ohne Zweifel rechtlich zu fordern, und es ist sehr leichtsinnig, wenn er das Inventarien-Verzeichnis sich nicht geben läßt, nicht dafür sorgt, daß eins angefertigt, sicher aufbewahrt und jährlich revidiert, vervollständigt oder berichtigt werde bei Aufstellung und Abnahme der Kirchenrechnung. Der Küster setzt sich sonst der Gefahr aus, für Sachen einzustehen und aufzukommen, die er vielleicht mit Augen niemals gesehen, geschweige denn in Verwahrung gehabt hat und seine Familie hat es möglichenfalls nach seinem Tode noch schwer zu büßen, denn dergleichen Sachen sind oft wertvoll und teuer. Schon des guten Namens, Ehre und Schande halber ist hier die größte Vorsicht nötig. Hierbei sei noch bemerkt: viele Kirchen haben Altertümer, Inschriften, Bilder, Merkwürdigkeiten und dergl. — Solche Dinge sind vom Küster nicht allein mit der größten Sorgsamkeit zu schonen und zu erhalten, sondern er muß dieselben auch verstehen und vorkommendenfalls angemessen erklären können, wenn Fremde die Kirche und deren Altertümer sich etwa zeigen lassen. Wo bei solchen Dingen die Kenntnisse des Küsters nicht hinreichen, wird auf Ansuchen der Prediger demselben gewiß gern weiteren Aufschluß gewähren. Reg.-Verf., Potsdam, 4. Juni 1832.

---

*) Die Amtstracht der Geistlichen besteht 1. in einer Robe von leichtem wollenen Zeug, welches über der schwarzen Bekleidung getragen wird. Der Chorrock soll hinten und vorn ein Faltenrock sein mit unterer Weite von $4^1/_2$ Elle. 2. Ein weißer Halskragen unter dem Kinn. 3. An die Stelle des Hutes, wenn die Amtskleidung getragen wird, soll ein Barett von schwarzem Samt oder Manchester treten, welches in der Rundung gesteift wird und auf der oberen Fläche einen breiten Knopf enthält, welcher die Falten zusammenfaßt. Kabinettsordre vom 19. Februar 1822; Reskript vom 2. März 1822 und Regierungsverfügung, Magdeburg, 15. März 1822.

b. Bestimmungen über Kirchengeräte ꝛc.

Aufbewahrung von Kriegs-Denkmünzen. Reg.-Verf., Potsdam, den 14. Februar 1869.

Für alle, welche auf dem Bette der Ehre starben, sollen in jeder Kirche auf Kosten der Gemeinde eine Tafel errichtet werden, mit der Aufschrift: „Aus diesem Kirchspiel starben für König und Vaterland: . . . . . .“ Unter dieser Aufschrift werden die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen eingeschrieben. Obenan die, welche das eiserne Kreuz erhalten haben, oder desselben würdig gewesen waren. Verordnung vom 5. Mai 1813. (Ges.-S. S. 65).

Die Denkmünzen, welche für Feldzüge gestiftet worden, sind nach dem Tode ihrer Besitzer bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufzubewahren. Kab.-Ordre vom 7. Febr. 1815 (Ges.-S. S. 10).

In Ausführung der Allerhöchsten Statuten vom 18. Oktober 1864 (Ges.-Samml. S. 605), 7. Dezember 1864 (Ges.-S. S. 709), und 20. September 1866 (Ges.-Samml. S. 566) hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet, daß das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz und das Erinnerungskreuz für 1866 verstorbener berechtigter Inhaber in der Pfarrkirche oder in der Sakristei der Pfarrkirche in deren Bezirk die letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden sollen, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der verstorbenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenden besonderen Verzeichnisses sich finden.

Damit in dieser Weise die Allerhöchste Bestimmung wegen Aufbewahruug der genannten Kriegsdenkmünzen zur Ausführung gebracht werden kann, ist es notwendig, daß die Denkmünzen verstorbener berechtigter Inhaber an die Kirchenvorstände abgeliefert werden. Es ergeht daher an alle diejenigen, welchen aus dem Nachlaß der berechtigten Inhaber solcher Kriegs-Denkmünzen diesem letzteren zufallen, die Aufforderung, dieselben an die Vorstände derjenigen Kirchen, in deren Bezirk die verstorbenen Inhaber ihren letzten Wohnsitz hatten, zur Aufbewahrung in den Kirchen abzuliefern.*)

Unter die im Inventar aufzunehmenden Mobilien gehören vorzüglich die zu der Verrichtung verschiedener Ministerialhandlungen notwendigen Geräte, so wie die Kirchenbibliotheken. Über die Obliegenheiten eines jeden Kirchenkastens, der kirchlichen Stiftungen, der Pfarreien und der niederen Kirchendienste sind genaue Verzeichnisse zu führen und in der Pfarreiposítur aufzubewahren. Kons.-Ausschr., Kassel, 10. Dezember 1855.

Jeder neue Kastenmeister hat sich alsbald von dem Vorhandensein aller Obligationen zu überzeugen und, wenn eine fehlt, dem Metropolitan (Inspektor) davon Anzeige zu thun. Kons.-Instruktion, 1797, § 8.

Den Pfarrern ist aufzugeben, eine Revision der betr. Inventare in der Weise vorzunehmen, daß sie in den Inventaren selbst oder bei mangelndem Raume in einem Anhange die Ab- und Zugänge, beide mit den nötigen Erläuterungen versehen, notieren, die emendierten Exemplare aber an die bezüglichen Inspektur-Vorstände einschicken. Kons.-Ausschr., Kassel, 6. Juli 1860.

## C. Aufsicht über den Kirchhof.

a. Allgemeines.

Ein Zubehör der Kirche ist der Kirchhof, auf dem Lande zugleich die Begräbnisstätte, der Gottesacker. Wem auch die Sorge für Einrichtung, Umfriedigung, Reinlichhaltung desselben zukommt, der Schullehrer hat

*) Stirbt der Inhaber eines Ehrenzeichens, so können die Hinterbliebenen dasselbe dasselbe der General-Ordenskommission in Berlin einsenden und den Betrag von 9 M. dafür erheben. Kriegsdenkmünzen gehören, wie dies vielfach geglaubt wird, nicht dazu.

als Küster zugleich die Verpflichtung, die Aufsicht über ihn zu führen, und macht es keinen Unterschied, ob die Nutzung desselben zu seinem Einkommen gehöre oder nicht. Er darf nicht zulassen, daß Vieh sich auf denselben einfinde und soll daher den Zugang verschlossen halten, so lange die Öffnung nicht nötig ist. Ministerial-Reskript, 18. Juni 1819. Ebensowenig darf er gestatten, daß der Kirchhof und Begräbnisplatz durch die lärmende Jugend zu einem Spiel- oder Tummelplatz gemißbraucht werde. Anpflanzungen auf dem Begräbnisplatz dürfen die Anlage der Gräber nicht hindern. Nicht selten gehört zu den Funktionen des Küsters auf dem Lande, daß er die Grabstellen anweise. In diesem Falle darf er nicht unterlassen, über dieselben ein genaues Register zu führen, damit den Angehörigen später das Familiengrab bestimmt nachgewiesen werden könne, falls ein Kreuz oder Denkstein fehlt. Die Kirche und der Kirchhof liegen in der Regel in der Mitte des Dorfes und ihr Äußeres, ihre ganze Einrichtung und Haltung spricht am klarsten und kürzesten den ganzen Charakter des Dorfes aus. Der Küster sorge daher dafür, daß, falls der geweihten Stätte das Gehege ganz oder teilweise fehlt, die Einfriedigung ordnungsmäßig von den Verpflichteten hergestellt werde. Darum muß mit Bitten und Vorstellungen, mit Ermahnungen und, wenn's sein muß, mit Beschämungen und Strafreden nicht nachgelassen werden in der Gemeinde, bis wenigstens ein festes Gehege — eine gute Mauer ist das billigste — und äußere Ordnung geschaffen ist, zu der es, wo es an Raum nicht sehr mangelt, kaum einmal gehört, daß nach der Reihe begraben werde, wiewohl dies allerdings gesetzlich empfohlen ist, wenngleich an und für sich es sich gar lieblich macht und auch vieles für sich hat, wenn jede Familie ihre eigene Stelle auf dem Gottesacker hat und die Gräber der in Liebe verbunden gewesenen Menschen auch zusammen liegen. — Ist aber erst die Einfriedigung da und Ordnung geschafft, so muß es dem Küster auch heiliger Ernst sein, diese Ordnung allerwege zu erhalten und zu fördern und für die Verschönerung des Gottesackers durch Anlagen nach bester Kraft zu sorgen. Der Kirchhof ist eine geweihte Stätte, ist der Vorhof des Heiligtums selbst, der Vorgarten der Ewigkeit, und gehört so recht eigentlich bis in seine äußersten Winkel zu dem Gotteshause, als dessen Hüter der Küster bestellt ist, er muß also von diesem sorgfältig in acht genommen und beaufsichtigt werden.

Aber nicht bloß für Ordnung, wie auch für Anstand und Heilighaltung hat der Küster auf seinem Kirchhof zu sorgen. Er muß die Unsitte, wie sie in skandalöser Weise hie und da noch vorkommt, daß an dem eben fertigen Grabe von den Leichenträgern, die dasselbe aufgeworfen haben, Frühstück resp. Vesper verzehrt wird, und die Branntweinflasche in die Runde geht und wobei dann oft gemeine Späße nicht fehlen, durch vernünftige Vorstellungen, als unpassend, abzubringen suchen. In keinem Falle darf er teilnehmen an diesem Essen und Trinken, welches die Hinterbliebenen des Verstorbenen auf den Kirchhof für die Grabmacher besorgen. — Auch versteht es sich von selbst, daß auf dem Kirchhof nicht Leinwand gebleicht, oder Wäsche aufgehängt werden darf, geschweige denn die Leichentafeln als Leinenpfähle benützt werden dürfen. — Bei allen auf dem Kirchhofe selbst nötigen Vorrichtungen, bei Bauten z. B. oder beim Wegholen des dort gewonnenen Grases, muß mit der äußersten Schonung der Gräber verfahren werden. Dabei ist es ganz gleichgültig, wer die Nutzung des Grases hat, der Küster oder ein Dritter als Pächter. Diesem muß die ernstliche und entschiedene Bedingung bei der Verpachtung gemacht werden, den Kirchhof allewege in Ehren zu halten und nichts auf ihm vorzunehmen, was seiner Heiligkeit den mindesten Eintrag thut. Dem Leichengefolge darf das Betreten des Kirchhofes vom Pächter nicht verwehrt werden. — Die Erfahrung lehrt, daß der Küster sich bei der Gemeinde kaum durch etwas anderes so insinuieren kann, als durch hübsche Einrichtung und sorgsame Pflege und Schmuck des Kirchhofes; was er da thut und anwendet, nicht von Amts wegen, das wird ihm am herzlichsten gedankt. Von dem Baume, den er auf das Grab eines teuren Gemeindemitgliedes setzt, oder den er beschneidet und pflegt, — von den Blumen, die er einem geliebten Schulkinde zu

Ehren säet, — von der Anlage eines Steiges, die er einmal zu passender Zeit mit den Schulkindern macht, von dem hübschen Verse zum Leichenstein, den er aus dem Gesangbuche sucht, erntet er hundertfältige Frucht, beides, der Liebe und des reellen Gewinnes. Überhaupt sollten keine Leichentafeln gesetzt werden, bei denen nicht vorher die Inschrift dem Prediger oder Küster zur Zensur vorgelegen hat; es wird sonst entsetzliches Zeug zutage gefördert, das dem Grabe und dem ganzen Kirchhof zur Schande gereicht. — Ein großer, prächtiger und andauernder Schmuck sind schöne Bäume auf dem Kirchhofe; die Anlage an der Mauer herum hindert das Machen der Gräber nicht und gereicht zugleich dem Dorfe zur Zierde. Vorzüglich ist zu immergrünen edleren Gattungen, also zu Tannen, Weimuts-Kiefern, Wachholder zu raten; andernfalls sind Linden, Rüstern, Akazien, Trauer-Birken, Eschen und Weiden, Epheu und Strauchwerk ꝛc. anzupflanzen. Nicht aber Sadebaum (Juniperus sabina), dessen Anpflanzung gesetzlich verboten ist, wenigstens aber fest bewahrt stehen soll. Ein baumloser Kirchhof erscheint entsetzlich nackt und gar zu öde. Obstbäume sollten nicht auf dem Kirchhof stehen, da es etwas rohes hat, Früchte zu essen, die ihren Saft aus dem Moder menschlicher Gebeine bezogen haben. Auch Kalkgruben der Gemeinde oder Bienenhäuser des Küsters sollten nicht auf ihm vorkommen. — (Dreising.)

b. Bestimmungen über Begräbnisplätze.

Von Kirchhöfen und Begräbnissen. Der Christen verstorbene Körper sollen christlich und ehrlich mit christlichen Gesängen begleitet und an Örter, die von den Visitatoren zu Begräbnissen jedes Orts verordnet werden, begraben und zur Erde bestattet werden. Die Pfarrer und Kapläne sollen auf der Freundschaft Begehren die Leichenpredigt halten, doch soll niemand über einen halben Thaler dafür zu geben verbunden sein, den Vermögenden aber soll es frei stehen, ihres Gefallen mehr zu geben. Was aber den Pfarrern, Kapläneu, Schulmeistern und Küstern von den Begräbnissen der Toten gebührt, in dem soll es wie vor alters gehalten oder durch die Visitatores nach Gelegenheit eines jeden Orts, diesfalls Verordnung gemacht und gleichwohl niemand zu hoch beschweret werden.

Die Kirchhöfe sollen als Schlafhäuser der verstorbenen Christen allewege rein und zierlich gehalten werden, den Räten in Städten, auch Schulzen und Gemeinden in Dörfern wird hiermit im Ernst aufgelegt, daß sie dieselben allenthalben mit Mauern, Planken oder andern guten Zäunen, auch Schranken und Thüren wohl und mit Fleiß allenthalben also vormachen, daß keine Schweine, Kühe oder ander Vieh darauf kommen könne, es soll in Städten auch nicht gestattet werden, daß darüber gefahren oder Mist noch ander Unrat, wie bisher geschehen, dahin geschüttet werde Den Landreitern wird befohlen hiermit, daß sie in ihren Vereiten darauf sehen, und wo sie die Kirchhöfe unbezäunet und baufällig befinden, die Nachbarn dieselben zu verwahren warnen und wo es nicht geschieht, die jedes Orts um ein halb Schock pfänden und strafen soll. Kons.- und Visitations-Ordnung vom Jahre 1573.

A. L.-R. § 183, Teil II, Tit. 11. Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnisplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach Eigentum der Kirchengesellschaften. § 184. In den Kirchen und bewohnten Gegenden der Städte sollen keine Leichen beerdigt werden. § 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe nicht begraben werden. § 761. Die Unterhaltung der Kirchhöfe ist gemeine Last und liegt allen ob, die an dem Kirchhof teil zu nehmen berechtigt sind. § 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen, so muß der Kirchhof aus der Kirchenkasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden. § 763. Der Patron ist der Regel nach zur Unterhaltung des Kirchhofsgeheges beizutragen in keinem Falle verpflichtet. § 764. Die Anlegung neuer Begräbnisplätze soll nur aus erheblichen Ursachen und unter Einwilligung der geistlichen Oberen und der Ortspolizei stattfinden.

Bei Anlegung besonderer Begräbnisplätze ist zu erwägen, ob Pfarrer

und Küster, sowie die Schule des Orts durch das Ausscheiden aus dem allgemeinen Begräbnisplatze besonders berührt werden und soll auf die Gebühren des Pfarrers, Küsters, Schullehrers und der Schule z. B. beim Begleiten der Leichen mit Gesang ꝛc. gerücksichtigt werden. Reg.-Verf., Danzig, den 5. Mai 1841. (Min.-Bl. S. 168.)

Durch neue Anlagen von Kirchhöfen soll dem Pfarrer und Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden. Die Inspektoren der Kurmark sollen strenge darauf halten, daß auf den Kirchhöfen, besonders den adeligen Dörfern, die Maulbeerbäume nach den bestehenden Gesetzen von den adeligen und Predigern, welche die Nutzung des Grases und Obstes von den Kirchhöfen ziehen, auf ihre eigenen Kosten gesetzt werden, und wo eine solche Nutzung nicht statt hat, solches aus den Kirchenmitteln bewerkstelligt werde. (Cirk.-Verordn. 1796.)

Die Nutzung des Kirchhofes gehört in der Regel dem Küster. Kirchenordnung vom 9. Mai 1739. Magdeburg. Kap. 28, § 12.

Durch die Anlegung neuer Begräbnisplätze darf dem Pfarrer und dem Kirchenbedienten an ihren Gebühren nichts entzogen werden. A. L.-R. II, 11. § 765.

Der Achtung und dem Andenken der Verstorbenen sind wir schuldig, für Anstand und Verschönerung der Kirchhöfe und deren Befriedigung zu sorgen. Die Verwesungsperiode ist auf 30 Jahre festzusetzen. Für jedes Grab sind 7 Fuß Länge und 5 Fuß = 35 □ Fuß Breite zu rechnen. Im Durchschnitt stirbt von 30 Menschen jährlich Einer. Für Unterhaltung der Anlagen, Verschönerungen, Bepflanzungen ꝛc. und stete Aufsicht darüber ist dem Küster oder Schullehrer die Benutzung des Kirchhofes zu übertragen. Reg.-Verf., Potsdam, den 14. Juni 1811. — (Amtsbl. S. 76. Nr. 9.)

Die Planierung für Gräber zu Gartenanlagen ist unstatthaft. Min.-Reskr. vom 26. November 1843. (Min.-Bl. de 1844 S. 8.)

Die Visitatoren (Superintendenten) müssen ihr Augenmerk besonders dahin richten, ob die Begräbnisplätze für die Kirchengesellschaften ausreichen, ob das Reihebegraben eingeführt ist, und ob die Plätze gehörig sicher und anständig bewahrt sind. Auf das Reihebegraben und die Verschönerung werden sie durch freundliche Ermahnung einzuwirken suchen. Kirchen-Visit.-Ordn. vom 16. März 1830, § 5.

Plätze um Kirchen und öffentliche Gebäude sollen durch gartenmäßige Einrichtung verschönert werden. Min.-Bl. 1845, S. 9, 10.

Begräbnisplätze können nicht subhastiert werden, da sie überhaupt dem bürgerlichen Verkehr entzogen sind. Allerh. Kab.-Ordre vom 14. April 1840. (Just.-Min.-Bl. S. 143.)

Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeinde gehört, kann jedes Mitglied der Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbnis daselbst Anspruch machen. A. L.-R. II, 11, § 190.

Durch angeordnete Schließung eines Kirchhofs ist die Benutzung der zur Graserwerbung, Baumanpflanzung und auf andere unanstößige Weise nicht beschränkt. Allerh. Kab.-Ordre vom 8. Jan. 1830. (Boche, S. 590); Reg.-Verf., Potsdam, den 10. März 1830. (Amtsbl. S. 54.)

Pfarrer und Kirchenvorsteher haben für die Wiederherstellung der verstorbenen und ausgegangenen Bäume des Kirchhofs und seiner Umfriedigung Sorge zu tragen. Reg.-Verf., Liegnitz, den 12. Mai 1840. (Amtsbl. S. 159).

Gartenanlagen, Planierungen und derartige Veränderungen dürfen auf geschlossenen Begräbnisplätzen 40 Jahre hindurch ohne ministerielle Genehmigung nicht vorgenommen werden. Min.-Verf. vom 26. Nov. 1843. (Min.-Bl. 1844, S. 8.)

Die Veräußerung geschlossener Begräbnisplätze soll in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren nach erfolgter Schließung gestattet werden. Kab.-Ordre vom 8. Jan. 1830. (v. Kamptz, Ann., 14. Bd., S. 183.)

Das Allgemeine Landrecht bestimmt II, 11, § 818: Die Nutzung des Kirchhofes gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften. § 819. Wenn jedoch ein Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt, und für deren Abwartung und Kultur gehörig sorgt, so gebührt demselben die ganze Nutzung des Kirchhofes, sowohl an Gras als an Früchten. § 820. Will der Pfarrer sich mit der Anpflanzung und Kultur der Maulbeerbäume solchergestalt nicht befassen, so steht dieses dem Küster frei, welcher dagegen ebendieselben Vorteile von dem Kirchhofe zu genießen hat.

Küster und Schulmeister müssen auf die Reinlichkeit der Kirchhöfe und Verschließung derselben sehen, damit kein Vieh auf dieselben komme und den Gebäuden, Bäumen und Gräbern schade. Verordnung vom 25. Februar 1751.

Der Küster muß die Aufsicht über die Kirchengebäude und den Kirchhof führen und jede von ihm bemerkte Schadhaftigkeit dem Kirchenvorstande anzeigen. Er muß die Schlüssel zum Kirchturm in sicherer Verwahrung behalten und dem jungen Volke nicht anvertrauen. Cirk.-Verordn. vom 5. März 1789.

Die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften der verschiedenen Religionsparteien, dürfen einander wechselseitig in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbnis nicht versagen. A. L.-R. II, 11, § 189.

Befindet sich an dem Ort, wo sich der Sterbefall ereignet hat, eine Kirche oder ein Bethaus von der Konfession des Verstorbenen, wobei ein Geistlicher fungiert, so ist, wenn es der dazu gehörigen Gemeinde an einen eigenem Gottesacker mangelt, das Begräbnis auf dem Friedhofe der andern Konfession durch den genannten Geistlichen liturgisch zu vollziehen, andernfalls steht es in der Wahl der Nachgebliebenen, entweder mit dem einer andern Konfession angehörigen Ortspfarrer, dessen Gottesacker die Leiche aufgenommen hat, wegen des Begräbnisses sich zu einigen, oder einen Geistlichen ihrer Konfession herbeizuholen, welcher den liturgischen Akt im Sterbehause vollzieht, worauf die Leiche in stiller Begleitung zu Grabe getragen wird. Min.-Verf. vom 30. Mai 1814. (Min.-Bl. S. 239.)

Steitigkeiten bei Benutzung von Simultankirchen werden entweder durch polizeiliche Verfügung geschlichtet oder im gerichtlichen Wege entschieden. Bei Simultankirchhöfen sollen sowohl den evangelischen Geistlichen die katholischen, als auch den katholischen die evangelischen Kirchhöfe bei den Begräbnissen der Leichen ihrer Religion, nebst den Kirchbedienten zu betreten und solchem actum darauf zu verrichten, unverwehrt sein. Regl. vom 8. Aug. 1750 (Schlesien).

Den evangelischen Bewohnern soll freistehen, mit Zuziehung des evangelischen Predigers ihre Begräbnisse auf den katholischen Kirchhöfen dergestalt zu verrichten, daß man die gewöhnlichen Lieder dabei singen, auch auf Begehr bei dem Grabe kollektieren und einen Sermon halten lassen könne. Cirk.-Verordn. vom 20. Sept. 1742. (Breslau, General-Vikariatsamt.)

Auch das Geläut, wie die Begleitung und Absingung von Liedern bei den Begräbnissen der Evangelischen auf katholischen Kirchhöfen ist nicht zu versagen oder sonst die Verrichtung der aktum ministerialium difficultieren, sondern schlechterdings gegen die Erlegung der ausgesetzten taxa stolä ohne Widerspruch verstatten und koncedieren sollen. Verordn. vom 8. März 1742.

Bei Anlegung neuer Kirchhöfe ist soviel als möglich auf die Einrichtung von Konfessions-Kirchhöfen zu nehmen, falls aber die Anlegung eines Kommunal-Kirchhofes nicht Bedacht zu vermeiden sein sollte, ist in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß über eine die religiösen Interessen der beteiligten Konfessionen sicher stellende Begräbnisordnung bei Zeiten und jedenfalls vor Erteilung der erforderlichen Staatsgenehmigung eine entsprechende Verständigung resp. Festsetzung herbeigeführt werde. Min.-Reskr. v. 26. Juli 1864.

Kirchhöfe, welche nach kanonischem Rechte res religiosä und der geistlichen Jurisdiktion der Konsistorien oder Bischöfe unterworfen sind, auch da, wo das Landrecht gilt, in der Regel von den Kirchengemeinden angelegt werden müssen. Min.-Reskr. vom 30. Nov. 1832.

Das Recht, auf einem fremden Kirchhofe die Toten zu beerdigen, begreift auch das Recht in sich, die Gräber auszumauern und Grabdenkmäler und Umfriedigungen auf den Gräbern zu errichten. A. L.-R. II, 11. §§ 189, 818; I, 7. §§ 181, 182; I, 19. §§ 14–21.

Grabdenkmals-Inschriften, wenn sie mehr als Namen, Geburts- und Todestag enthalten, sind vor Anfertigung des Denkmals erst dem zuständigen Pfarramte zur Genehmigung vorzulegen und ist bei unangemessenen Inschriften event. die Genehmigung zur Setzung des Denkmals zu versagen. Kons.-Verf. vom 23. Juli 1869; Reg.-Verf., Potsdam, den 27. Aug. 1869.

Jede Inschrift an einem zu setzenden Denkmal, sei es in Kirchen oder auf Begräbnisplätzen muß zuvor dem Ortsprediger zur unentgeltlichen Durchsicht vorgelegt werden. Reg.-Verf., Magdeburg. (Amtsblatt 1821, Nr. 3.)

Die Grabstellengelder gehören nicht zu den Kirchhofsbenutzungen, sondern zu den Einkünften der betreffenden Kirche. Bei einem gemeinschaftlichen Kirchhofe gebühren sie daher nur der an dem Akte des Begräbnisses teilnehmenden Kirche. A. L.-R. II, 11. §§ 666, 667, 453, 458, 818. — Erk. des königl. Ober-Trib. vom 23. Dez. 1847.

Benutzung der Kirchhöfe zum Aufhängen und Trocknen der Wäsche ist untersagt, weil dies der Bestimmung der Kirchhöfe völlig unangemessen ist. Min.-Reskr. vom 8. Mai 1860. (Min.-Bl. S. 106.)

Wo es nicht dringend nötig ist, wird die Anlegung neuer Begräbnisplätze auf dem Lande gesetzlich nicht erzwungen. Min.-Verf. vom 18. Juni 1819.*)

Die Beerdigung und Beisetzung in den eigentümlichen Ruhestätten und Erbbegräbnissen der geschlossenen Kirchhöfe ist zu gestatten. Kab.-O. vom 17. Oktober 1822. (v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 85.) Min.-Reskr. vom 28. April 1845. (Min.-Bl. S. 160.)

Das Begraben hat mit gänzlicher Beseitigung aller Familienbegräbnisse nach der Zeitfolge in einer Reihe ohne Unterbrechung zu geschehen. Verordn. vom 11. März 1836. (Sigmaringen, Ges.-S. S. 438, Bd. IV, § 8.)

Bezüglich der Kirchhöfe hat der Kultusminister am 10. Okt. 1873 folgenden Erlaß an die Oberpräsidenten gerichtet:

Die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Anlegung, Erweiterung, Benutzung und Schließung der Begräbnisplätze, sowie über das Begräbniswesen überhaupt in den einzelnen Landesteilen des preußischen Staates bestehen, sind nicht allein von großer Verschiedenheit, sondern haben sich auch nach den bisherigen Erfahrungen in vielen Fällen als mangelhaft erwiesen. Sie gewähren ebensowenig einen genügenden Anhalt für die Feststellung der Rechte, welche im Interesse des öffentlichen Wohles der Staat auf diesem Gebiet in Anspruch zu nehmen genötigt ist, als sie ausreichende Normen für die Rechte abgeben welche den Eigentümern der Friedhöfe einerseits und den Teilnahmeberechtigten anderseits zustehen. Insbesondere gehört auch das Begräbniswesen zu dem Gebiete, auf welchem sich die Rechte des Staates und der Kirche in mehrfachen Beziehungen begegnen und der bestimmten gegenseitigen Abgrenzung dringend bedürfen. An vielen Orten bestehen Einrichtungen und Zustände, welche mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen und preußischen Staatsrechts, insbesondere mit der Gleichberechtigung anerkannter Religions-Gesellschaften nicht vereinbar erscheinen, und in neuester Zeit haben mehrere Vorgänge in verschiedenen Provinzen des Staates zu einem zwangsweisen Einschreiten der staatlichen Behörden geführt, welches jedoch, weil es an unzweifelhaften gesetzlichen Bestimmungen fehlt, stets erst nach der vollzogenen Beerdigung in durchgreifender Weise eintreten konnte und deshalb zu unerwünschten Weiterungen führte. Wir glauben mit Rücksicht auf diese Verhältnisse die Fragen: ob nicht im Wege der Gesetzgebung eine anderweite Regelung des Begräbniswesens geboten und nach welchen Grundsätzen dieselben eventuell zu erfolgen

*) Die Kirchhöfe sind außerhalb der Städte und Dörfer anzulegen, oder zu verlegen. (Reg.-Verf., Köslin, den 15. März 1817.)

hat, einer eingehenden Eröterung unterwerfen zu sollen und ersuchen zur Vorbereitung der desfalligen Maßnahmen Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, von den königlichen Regierungen über die in betreff der Leichenhöfe und des Begräbniswesens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, über deren Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie über das Bedürfnis zu einer Änderung und die in dieser Beziehung zu machenden Vorschläge Bericht zu erfordern und diese Berichte mit einer gutachtlichen Äußerung Ew. Hochwohlgeboren an uns einzusenden. Aus dem Vorstehenden ergiebt sich bereits, daß die beabsichtigte Regelung sich nicht allein auf die Abgrenzung der staatlichen und kirchlichen Befugnisse beschränken, sondern daß die bei dem Begräbnis- und Leichenwesen in Betracht kommenden, teils öffentlichen, teils privatrechtlichen Verhältnisse in den Bereich der Prüfung und Erörterung gezogen werden sollen. Wenn es somit die Aufgabe der Berichte sein wird, die Mängel und Lücken der bestehenden Gesetzgebung, sowie die in der Praxis hervorgetretenen Mißstände auf dem bezeichneten Gebiete überhaupt darzulegen und daran die etwaigen Vorschläge zu knüpfen, so nehmen wir doch Veranlassung, auf folgende Einzelheiten besonders hinzuweisen: 1. Die vorhandenen Begräbnisplätze sind teils von Religionsgesellschaften, teils von den bürgerlichen Gemeinden und ausnahmsweise von Privaten angelegt. Für die weitere Regulierung der Sache im Wege der Gesetzgebung, erscheint eine staatliche Aufnahme darüber erforderlich: a) wie viele Kirchhöfe in dem Bezirke jeder Regierung im Eigentum der Kirchen und der Kirchengemeinden oder einer Religionsgesellschaft, b) wie viele in dem Eigentum der bürgerlichen Gemeinden, c) wie viele in dem Eigentum von Privatpersonen sich befinden. Die hiernach zu fertigenden Übersichten sind dem Berichte beizufügen. Sofern das Eigentum streitig oder zweifelhaft ist, bedarf es jedoch keiner weiteren Ermittelung, sondern es genügt die entsprechende Angabe. 2. In betreff der Anlegung neuer Kirchhöfe wird insbesondere zu erwägen sein: ob die Verpflichtung zur Anlegung den bürgerlichen Gemeinden oder — im Falle bestimmter Voraussetzungen — den Religionsgesellschaften aufzuerlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen den einzelnen Gemeinden die Anlegung eines neuen Begräbnisplatzes unter gleichzeitigem Ausscheiden aus der bisherigen Gemeinschaft freistehen soll, ob und unter welchen Bedingungen den Religionsgesellschaften die Anlegung konfessioneller Friedhöfe zu gestatten, und welche Anordnungen auf den Kirchhöfen der Civilgemeinden mit Rücksicht auf den Kultus der verschiedenen Religions-Gesellschaften etwa zu treffen sind. 3. Außerdem werden in besondere Berücksichtigung zu nehmen sind: a) die Organe, durch welche die Verwaltung der Kirchhöfe bürgerlicher und kirchlicher Gemeinden zu leiten ist, b) die Regelung der Verpflichtung zur Aufnahme der Leichen auf dem Begräbnisplatz überhaupt und der Anspruch auf einen Platz in ordentlicher Reihe, c) die Frage, ob Einschränkungen in betreff des Platzes bei Selbstmördern u. s. w., insbesondere auf den konfessionellen Friedhöfen beizubehalten seien, und wem eventuell die Entscheidung in den einzelnen Fällen gebühren soll, d) die Zulassung der Mitwirkung der Geistlichen anderer Religionsgesellschaften auf konfessionellen Begräbnisplätzen, e) die Dauer des Beerdigungsrechts und die Zulässigkeit eines Wiederkaufs der Ruhestätten, f) die etwaigen Bedingungen einer Zulassung von Privat-Begräbnisplätzen, g) die Veräußerung, Teilbarkeit und Vererbung der Erbbegräbnisse, h) der Umfang des Benutzungsrechts der Grabstellen, i) die Errichtung von Grabzierden, Denkmälern u. s. w. und das Eigentum an denselben, k) die Feststellung der Begräbnisgebühren.

Kirchhöfe. Es ist angeordnet, daß die Altkatholiken, da ihnen als Mitglieder der katholischen Kirche ein Recht auf die Mitbenutzung der katholischen Kirchhöfe zusteht, ihre Leichen auf dem Kirchhofe der gehörigen katholischen Parochie zu beerdigen haben, und zwar in Gemäßheit der Polizei-Verordnung vom 3. Dezember 1868 — Amtsblatt 1869 S. 1 — in der fortlaufenden Reihe der Gräber, es sei denn, daß die Beerdigung in einem Familien-Begräbnisse erfolgt und verfügt, daß die Beerdigung verstorbener Altkatholiken seitens des königl. Polizei-Präsidiums ohne Zuziehung des katholischen Kirchen-Kollegiums angeordnet werde. Reg.-Verf., Breslau, 31. Okt. 1873.

Begräbnisplätze sind in neuerer Zeit, entgegen bestehenden Bestimmungen,

verschiedenfach von den politischen Gemeinden angelegt und unter ihrem Besitztitel erworben worden, während sie nach kanonischem Rechte res religiosä und der geistlichen Jurisdiktion der Konsistorien oder Bischöfe unterworfen sein sollen. Der Kultusminister hat eine Cirkular-Verfügung vom 22. Februar 1870 E 35929 an die Konsistorien erlassen, in welcher er es, gleich dem Evangelischen Ober-Kirchenrate, für wünschenswert erklärt, daß der kirchliche Charakter bei neuen Begräbnisplätzen thunlichst gewahrt und deren Beschaffung durch die bürgerlichen Ortsgemeinden auf eine möglichst geringe Zahl von Fällen beschränkt werde. Es erscheine geeignet, daß die Konsistorien durch Vermittelung der Ortspfarrer und Gemeinde-Kirchenräte die Kirchengemeinden willig zu machen suchen, ihrerseits in vorkommenden Fällen für die Beschaffung neuer Begräbnisplätze zu sorgen und diese Sorge nicht den politischen Gemeinden zu überlassen. Es würde dies ausreichend sein, um die kirchlichen Interessen, so weit möglich, sicher zu stellen.

Wie notwendig, von allem übrigen abgesehen, die Einrichtung von der geistlichen Aufsicht gänzlich entzogenen und der bürgerlichen Gemeindebehörde ausschließlich untergebenen Begräbnisplätzen ist, erhellt am besten aus einer vom 11. Febr. 1876 datierten Bekanntmachung der königl. Regierung zu Stralsund, die ohne es zu beabsichtigen, die Notwendigkeit jener Errichtung ins Licht stellt. Obschon nämlich § 43 des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 und § 60 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorschreibt, daß Beerdigungen vor Eintragung des Sterbefalles in die Register nur mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde zulässig sind, sind dort in letzter Zeit mehrfach Fälle vorgekommen, in welchen das Gesetz nicht beachtet worden ist, weshalb insbesondere die mit der Aufsicht über die Beerdigungsplätze betrauten Gemeinde-Kirchenräte und sonstigen Organe von der Regierung aufgefordert werden müssen, „diese Bestimmungen in allen Fällen genau zu beachten."

Umfriedigung. Märkisches Recht, Teil III, § 129. In der Mark müssen die Landgemeinden die Zäune, Gehege und Mauern allein unterhalten. Die Patrone aber geben zu allen Zäunen und Gehegen das Holz.

Kirchhof. Vers. vom 18. Juni 1810. Küster haben darauf zu sehen, daß auch das Äußere der Kirchengebäude, vorzüglich der sie umgebende Platz, nicht verunreinigt, sondern immer rein erhalten werde.

Die Gemeinden in den Dörfern sollen um ihre Kirchhöfe solche tüchtige Zäune anfertigen, daß weder Rindvieh, noch Schweine, weniger Ziegen auf selbige kommen können. Wofern keine Parition geleistet wird, sollen die Gehege um die Kirchhöfe auf der Gemeinde Kosten in gehörigen Stand gesetzt werden. Cölln, den 15. März 1719.

Kirchhöfe sollen mit einer Mauer oder Gehege umgeben, auch sauber und rein gehalten werden. Berlin, den 26. Dezember 1719.

Die Gemeinden sollen vermittelst Exekution angehalten werden, daß sie ihre Kirchhöfe mit Mauern, Planken, oder andern guten Zäunen, Schranken und Thüren wohl und mit Fleiß vermachen, daß kein Vieh darauf kommen könne. Cirkular vom 15. August 1750.

Der Erwerber einer Begräbnisstelle auf einem Kirchhofe hat, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Hilfssenats, vom 18. September 1881 im Geltungsbereich des preußischen Allgemeinen Landrechts ein dingliches Recht an der von ihm erworbenen Stelle, welche er zu allen den Zwecken benutzen kann, die in der allgemeinen Volkssitte bei Begräbnisstellen hergebracht sind. Er darf also beispielsweise, gleichviel, ob eine Beisetzung auf der Stelle bereits stattgefunden hat oder nicht, die Stelle nach seinem Geschmack durch Anpflanzungen schmücken und verzieren, und er hat dem Eigentümer des Kirchhofes gegenüber ein Recht auf den Fortbestand dieser Anpflanzungen.

Bäume. An die Substanz der Bäume des Kirchhofes hat der Nießbraucher keinen Anspruch. § 814 A. L.-R., Teil II, Titel 11.

Nutzung des Kirchhofes. Kons.-Vers., Berlin, den 6. Febr. 1880. C. Nr. 1869. Der Hauptzweck jedes Kirchhofes geht nicht dahin, dem Küster eine Grasnutzung zu gewähren, sondern zur Beerdigung Verstorbener zu dienen und daß somit

das dem Küster an dem alten Kirchhofe zustehende Nutzungsrecht selbstverständlich durch jene Hauptbestimmung des Kirchhofes und das den Hinterbliebenen freistehende Recht der Pflege der Gräber ihrer Verstorbenen begrenzt wird.

Der Diebstahl von Blumen von einer mit Gartenanlagen geschmückten Grabstätte auf einem Friedhofe ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 15. Januar 1883, nicht als Diebstahl im Sinne des Strafgesetzbuches, sondern nur als Felddiebstahl zu bestrafen, wenn die gestohlenen Blumen den Wert von 10 M. nicht übersteigen.

Vergitterung der Gräber der Verstorbenen dürfen nur mit Konzession der Superintendenten, wo es Observanz ist, geschehen. Reg.-Verf., Merseburg, den 24. September 1822. (Ges.-S. S. 138 f. de 1832.)

Die Errichtung von Grabdenkmälern ist in allen Fällen von der Erlaubnis des Konsistoriums abhängig und darum in einer bei dem Pfarrer des Begräbnisortes einzureichenden Eingabe an das Konsistorium nachzusuchen. Min.-R., Kassel, den 29. März 1831.

Hölzerne Kreuze im Reihenbegräbnis gehören nicht zu den Grabdenkmälern, zu deren Errichtung es einer Erlaubnis des Konsistoriums bedarf. Kons.-V., Kassel, den 17. Mai 1847.

Auf den Totenhöfen darf nichts vorgenommen werden, was der denselben nach ihrer Bestimmung gebührenden Achtung widerspricht. Namentlich ist ausgeschlossen das Behüten mit Vieh, selbst nicht Federvieh, ferner die Benutzung zum Bleichen und Trocknen der Wäsche, zum Spielen der Kinder, zu Kommunikationswegen, oder daß sie als Länderei angesehen werden. Dagegen sollen sie mit Wegen versehen werden, soweit dies angeht, und sind Anpflanzungen von Sträuchern oder sonstigen passenden Gewächsen darauf anzulegen, die Gräber selbst mit Rosen zu belegen, und für diejenigen, welche die Gräber ihrer vorausgegangenen Angehörigen zu besuchen wünschen, offen zu halten. Kons.-A. Kassel, 12. April 1793; 8. November 1850 Kons.-A., Marburg, 8. April 1831. 494. Dem Küster liegt die Aufsicht über den Totenhof ob. Schaumburger-Justr. § 4.

Die Verlegung der Begräbnisplätze, von den Kirchen entfernt, kann auf den Dörfern nicht erzwungen werden. Min.-R. vom 30. November 1832. (Ann., Bd. 16, S. 926.)

Ein bereits außerhalb der Stadtmauern verlegter Begräbnisort braucht deshalb, weil er nicht von allen menschlichen Wohnungen entfernt liegt, nicht weiter verlegt werden. Min.-R. vom 23. Febr. 1823. (Ann., Bd. 7, S. 84 f.)

Bei einer Verlegung des Begräbnisplatzes hängt es von der Kirche ab, ob sie den neuen Gottesacker anlegen und dagegen die Einnahmen von den Grabstellen beziehen will. Geschieht dies nicht, und besorgt die Gemeinde die Anlegung, so müssen die Kosten, wie jede andere Kommunallast, von der Gemeinde aufgebracht werden, falls nicht etwa eine örtliche Observanz ein anderes hierüber festgesetzt hat. Min.-R. vom 18. Juni 1819. (Ann., Bd. 3. S. 416.)

Bei Anlegung von Chausseen müssen die Begräbnisplätze möglichst geschont werden, auch soll keine Chaussee über sie geführt werden. Min.-R. vom 13. Januar 1833. (Ann., Bd. 17. S. 214.

In niedrigem, morastigem Torf- und reinem Thonboden findet erst in 25—30 Jahren eine gänzliche Verwesung statt, in Lehmboden nach 20 Jahren, in Kalk- und Sandboden nach 10 Jahren. Hierauf ist bei den Gräbern Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht vor der Zeit geöffnet werden.

Die Gebeine von Toten bei solchen Öffnungen, die herausgegraben werden, müssen wieder in die Erde gebracht werden. Magdeburger revidierte Kirchenordnung, Kap. 13 § 11 und Min.-R. vom 23. August 1837. (Amts.-Bl. S. 798.)

Wenn an Kirchen und Kirchhöfen etwas zu bauen und zu bessern ist, soll ein jeder Einwohner und Unterthan jedes Orts, er sei Religion was er wolle, mit allem Fleiß dazu helfen, das seinige, und was ihm nach Proportion zukommt, gerne beizutragen. Die Kirchenvorsteher sollen dahin sehen, daß das Gotteshaus und der

Kirchhof fein sauber, rein und wohl verwahrt gehalten, die Pfarre, Scheune und Acker wohl in acht genommen, und in guter Besserung gehalten werde, jedoch müssen sie ohne Bewilligung der Herrschaft oder des Amts Vorwissen nichts neues anfangen, sondern sich zuvor bei demselben diesfalls befragen, und von ihnen Ordre einholen. Desgleichen soll ein jeder Unterthan, wenn die Pfarren und Küstereien verfallen und baufällig sind, zur Aufbauung derselben, wo es Herkommens ist, fleißig helfen. Flecken-, Dorf- und Ackerordnung, Cölln, den 16. Dezbr. 1702.

## D. Obliegenheiten beim öffentlichen Gottesdienst.

### A. Allgemeines.

Der Küster ist verpflichtet, bei dem öffentlichen Gottesdienst, sowie bei allen besonderen kirchlichen Handlungen, welche der Pfarrer in und außer der Kirche verrichtet, zugegen zu sein und darf sich ohne dessen ausdrückliche Erlaubnis nicht von einem andern vertreten lassen. Seine Amtskleidung muß von schwarzer Farbe sein; das Halstuch schwarz oder weiß. (Cirk.-Verf., Magdeburg, 4. Januar und 7. Juni 1855.)

Liegt es ihm ob, an Festtagen den Altar, den Taufstein, die Kanzel mit Festgewand zu bekleiden, am Karfreitage und am Totenfest insbesondere mit schwarzer Bekleidung, so wird er sorgen, daß es zeitig genug und nicht erst bei dem Anfange des Gottesdienstes geschieht. Ebenso wird er es mit dem Anzünden der Altarkerzen an Sonn- und Festtagen halten. (Magdeburger Amtsbl. 1819 S. 17. Erfurter Amtsbl. S. 21 und Merseburger Amtsbl. S. 114.)

Ist für den Pfarrer in der Kirche eine besondere Sakristei vorhanden und befinden sich in ihr die Bücher, die zur Abhaltung des Gottesdienstes gebraucht werden, so hat der Küster zu sorgen, daß jene wie die Kirche geziemend gereinigt ist und diese zur Hand und abgestäubt sind, auch an Filialorten, wo für den Pfarrer ein besonderer Chorrock, Talar und Barett sich befinden, diese nicht fehlen und ohne Schmutz und Staub gereicht werden, wenn diese Geschäfte nicht zu den Funktionen des Kirchen-Ältesten oder eines anderen Kirchendieners gehören. Ist es Observanz, daß zumal an Filialkirchen bei dem Küster kirchliche Vermeldungen angebracht werden, so hat er diese deutlich und leserlich geschrieben vor dem Anfange des Gottesdienstes dem Pfarrer in einem besonderen Buch zu überreichen, daß er sie durchsehn und kein Irrtum entstehe bei Abkündigungen der Kirchgänge, oder Danksagungen ꝛc. In Städten, wo ein besonderer Küster angestellt ist, pflegt er den Prediger bis zur Kanzel zu begleiten und sorgt überdies, daß während der Predigt zur Verhütung jeder Störung von außen die Kirchthüren nicht offen bleiben. Ist es gewöhnlich, daß bei dem Gottesdienste der Cymbel noch gesammelt wird, und liegt ihm das Zählen und Eintragen der Einnahme ob, so fordert es die Würde des Gotteshauses, daß dieses nicht während desselben und vielleicht gar unter der Predigt oder auf dem Altar geschehe, sondern stets an einem passenden Ort nach dem Schlusse des Gottesdienstes in Gemeinschaft der Gemeinde-Kirchenräte; die Einnahme ist stets zu buchen. Das Herumtragen des Klingelbeutels*) durch die Kirchenältesten muß während des Gesanges vor der Predigt geschehen.

Wo es Sitte ist, legt der Küster in der Kirche dem Prediger vor dem Gottes-

*) Weil in den Klingelbeutel oder gesetzten Becken, welche zum Behufe des Armenwesens an einem oder andern Orte von neuem angeordnet worden, wenig einkommt, so soll eine monatliche Kollekte in den Städten und auf dem Lande von Haus zu Haus von dem jüngsten Armenvorsteher und einem aus der Bürgerschaft und Gemeinde, den ersten Sonntag jedes Monats gesammelt und alles accurat aufgeschrieben werden, was jeder dazu giebt. Die Prediger sollen die Kollekte des Sonntags zuvor von den Kanzeln abkündigen und die Gemeinden zu einem milden Beitrag fleißig ermahnen und sie ihrer christlichen Schuldigkeit erinnern. Edikt vom 10. Februar 1715.

dienst die Bücher zurecht, schlägt die Agende und die Perikopen in der Bibel auf und schreibt die Nummern der Lieder sauber und deutlich auf die vorher rein abgewaschenen Tafeln, sucht auch im Gesangbuch des Predigers die Lieder auf und verzeichnet sie, damit derselbe sie sogleich hat beim Eintritt und seine Gedanken nicht unnötig von der Predigt abgezogen werden.

Wenn der Pfarrer von außerhalb kommt, hat der Küster denselben bei der Ankunft zu bewillkommnen, ihm aus den Wagen zu helfen, die Sachen abzunehmen und in seine Wohnung zu begleiten. Dies steht freilich nicht in der Matrikel und ist dem Küster auch sonst nirgends befohlen; allein der Anstand und die Sitte erfordern es dem Vorgesetzten gegenüber; abgesehen davon, daß der Küster augenblicklich der Wirt und der Prediger sein Gast ist, dem auch wohl eine kleine leibliche Erfrischung event. nach dem Gottesdienste zu reichen wäre! — Mündliche Meldungen über plötzlich schwer Erkrankte, von einer Geburt oder von sonst einem besonderen Falle in der Gemeinde mache er in einem angemessenen, amtlichen und teilnehmenden Ton; fern sei jede Klatschsucht! — Beim Beginn des Gottesdienstes gehe der Küster, nachdem das Einläuten geschehen, angemessen, nicht hastig, durch die Kirche und verrichte, nach Eintritt in seinen Stuhl, wie jeder Kirchgänger, sein Gebet wie zum Schluß. Nach des Bauern Meinung gehört es auch ganz unfehlbar zum Gebet, daß man dabei steht; ein Gebet im Sitzen, mag's sonst noch so andächtig sein, gilt ihm nicht als ein rechtes Gebet. Um nicht gestört zu werden, hält er seine Kopfbedeckung vor das Gesicht. Des Bauern Sinn steht sehr nach Ceremonien und pedantischen Formen, das dürfen die, die mit ihm zu thun haben, nicht übersehen. Beim Beginn des Gesanges ist die etwa offenstehende Thür zuzumachen, vielleicht durch einen Schulknaben; ein etwa laufendes Licht ist in Ordnung zu bringen während des Gesanges; ein Fremder ist zu einem Sitze zu weisen, ihm wohl gar ein Gesangbuch zu reichen, ein mitgelaufener Hund ist aus der Kirche zu entfernen u. s. w. Hie und da ist nach Absingung des Schlußverses die Betglocke zu schlagen. Die Kollekten-Tellerchen, -Becken oder -Büchsen,*) sind vor Beginn des Gottesdienstes schon auszustellen, nachdem sie vorher gereinigt sind. Auch Prediger und Küster sollten ihr Scherflein zu den Kollekten beisteuern und mit gutem Beispiel der Gemeinde vorangehen. Dazu muß die Gemeinde ein für allemal wissen, daß Prediger und Küster Beiträge zu den Kollekten auch noch nachträglich gern annehmen; dann fällt auch die Entschuldigung weg: „ich hatte gerade kein Geld bei mir!" —

Da an Abendmahls-, wie an Festtagen, in Städten auch wohl sonntäglich die Altarlichter,**) als Sinnbild des Gott dargebrachten flammenden Opfers, brennen und vorschriftsmäßig brennen müssen, so sei bemerkt, daß beim Anstecken oder Putzen

*) Die Hallesche Kollekte zum Behufe der Freitische auf der Universität wird acht Tage vor einem jeglichen Quatember abgekündigt und am nächsten Sonntag im Becken vor den Kirchthüren eingesammelt. Was eingesammelt, soll in der Sakristei von dem Pfarrer mit Zuziehung eines Kirchenvorstehers und des Küsters, oder dessen, der den Klingelbeutel umträgt, gezählt und darauf eine Spezifikation dessen, was eingekommen, in ein besonderes von diesen Geldern anzuschaffendes Buch nachrichtlich eingetragen und in den Kirchen behalten, bis es mit sicherer Gelegenheit an den Pastor oder Inspektor der benachbarten Stadt derselben Diöces mit der Überschrift des Jahres, des Quartals, des Quanti und des Orts versiegelt eingesendet werden kann. Die Pastoren aber und Inspektoren stellen darüber sofort eine Quittung aus und senden die Kollektengelder zusammen an den Bestimmungsort. Berlin, den 22. September 1713.

**) Den lutherischen Predigern in den Königlichen Landen ist die bis dahin verboten gewesene Tragung des Chorrocks oder Kaseln in den Kirchen als auch bei ihrem Gottesdienste und bei der Handlung des heiligen Abendmahls sonst üblich gewesene Ceremonien mit Anzündung der Lichter auf den Altären und dergleichen, hiewiederum nach den Umständen ihrer Gemeinden sich wiederum zu bedienen, freigegeben. Kab.-Ordre, Ruppin, den 3. Juli 1740 und Resolution vom 29. Juli 1740.

derselben der Küster nicht auf den Altar, sondern neben denselben zu treten, noch weniger aber von einem Lichte zum anderen auf dem Altar entlang zu gehen hat. Hebräer 9,7. Die ganze Sache muß übrigens so still und unscheinbar als möglich abgemacht werden. Eine Putzschere und ein Löscher muß in jeder Kirche vorhanden und auch sogleich zu haben sein. Die übrig bleibenden Enden der Lichter gehören in der Regel dem Küster; oft werden auch ehrbare Frauen in der Gemeinde oder tugendhafte Bräute damit ausgezeichnet und damit zum Gebrauch beim Nähen der Ausstattung beschenkt. So ein Stückchen Kirchenwachs hat in einem Bauernhause einen sehr hohen Wert. — (Dreising.)

b. Bestimmungen über Küsterfunktionen.

Zu den unteren Kirchenbeamten werden gerechnet: Küster und ihre Gehülfen, Vorsänger und Organisten; wo es herkömmlich auch die Totengräber. Den Küstern und ihren Gehülfen, wo deren vorhanden sind, liegt es ob, die Kirche auf- und zuzuschließen; für die Reinlichkeit in derselben und das Geläute zu sorgen; den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten und dabei das Nötige zur Stelle zu schaffen; den Kirchenvorstand auf Verordnung des Predigers zu berufen und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlungen der Presbyterien die Aufwartung zu besorgen. Die Dienstpflicht der Küster und ihrer Gehülfen erstreckt sich auch auf die Berufung der Gemeinde-Vertretung und auf die bei deren Versammlungen nötigen Dienstleistungen. — Die Wahl der untern Kirchenbeamten geschieht, wo dieselbe nicht durch das Patronatsrecht beschränkt ist, vom Presbyterio aus 3 Subjekten, welche der Prediger in Vorschlag bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten. — Die untern Kirchenbedienten werden von der Gemeinde, bei welcher sie angestellt sind, besoldet, und ist jede Gemeinde verpflichtet. für ein angemessenes Diensteinkommen zu sorgen und bei Unzulänglichkeit aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen (§ 131). — Sie behalten ihren Dienst lebenslänglich und können im Wege der kirchlichen Disziplin nur durch ein Urteil der Moderatoren der Kreissynode, welches zufolge einer Klage des Kirchenvorstandes, und einer vom Superintendenten angestellten Untersuchung gesprochen wird, nach erfolgter Genehmigung der Regierung abgesetzt werden. Die obere Dienstdisziplin über die untern Kirchenbeamten wird vom Konsistorium geübt. — Die Einleitung einer Untersuchung gegen einen untern Kirchenbeamten führt der Superintendent. Die untern Kirchenbeamten sollen nach einer besondern, von der Provinzialsynode abgefaßten und von der königl. Regierung bestätigten Dienstinstruktion verpflichtet werden. — Rhein.-westf. Kirchen-Ordn. vom 5. März 1835. §§ 138—143.

Die Aufsicht und die Disziplin über den Inhaber einer weltlichen Kirchenbedienung, welche mit einem Schulamte vereinigt ist, verbleibt den Regierungen und in höherer Instanz dem Oberpräsidenten mit der Maßgabe, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangelisch-geistlichen Rats als Referent oder Korreferent eintreten muß. Allerh. Kab.-Ordre vom 29. März 1837. (Ges.-S. S. 70.)

Bei Anstellung der Küster und anderer niedern Kirchenbedienten verbleibt es in hergebrachter Gewohnheit. Min.-Reskr. vom 22. Oktober und 4. Dezember 1833.

Küsterfunktionen. Kons.-Vers., Berlin, den 20. November 1872, C. 11536. Alle in den Kreis des Küsteramts fallenden Verpflichtungen, soweit nicht besonders Stolgebühren festgesetzt sind, hat der Küster unentgeltlich zu verrichten. Es gehören dazu namentlich alle durch die örtliche Übung resp. durch die Beschlüsse des Gemeindekirchenrats feststehenden Anordnungen zur Abhaltung des Gottesdienstes oder zur Verrichtung geistlicher Amtshandlungen mögen sie die Erleuchtung der Kirche oder die feierliche Ausstattung des Altars oder sonstige kirchliche Zwecke betreffen, also auch das Anzünden der Lichter am Kronleuchter oder auf dem Altar und das Setzen der Kniebänke am Altar und dergleichen. Ebenso sind die Küster verbunden, bei den Abendgottesdiensten, wie in den sonstigen Räumen der Kirche,

so auch in der Sakristei die dort befindliche Kerze anzuzünden, bei dem vom Pfarrer in Übereinstimmung mit dem Gemeindekirchenrat eingerichteten öffentlichen Bibel- und Missionsstunden, die an sich auch in der Kirche abgehalten werden könnten, und nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten nach den Konfirmandenhause verlegt sind, den Gesang zu leiten, wie auch die Einsammlung des Jahrgeldes für den Pfarrer zu bewirken, falls dies herkömmlich ist.

Dagegen kann den Küstern nicht zugemutet werden, daß sie ohne ihren guten Willen oder unentgeltlich die zur Ausschmückung der Kirche bei der Feier einzelner Trauungen durch die Beteiligten in der Kirche angebrachten Verzierungen, Kränze und dergleichen selbst abzunehmen. Vielmehr kommt dies den Beteiligten zu oder sie haben für diese Dienste eine entsprechende Entschädigung zu gewähren.

Einziehung des Jahresgeldes Kons.-Verf., Stettin, den 9. November 1882. — 10497. Durch die Amtsblattbekanntmachung vom 18. Mai 1811 (S. 52) ist seitens der königl. Regierung festgesetzt worden, „daß alle fixierten Hebungen welche die Geistlichen durch ihre Küster oder Schulhalter, oder durch sonst jemand in ihren Parochieen zu gewissen Zeiten einfordern lassen, auf gleiche Weise, wie das Meßkorn in den Städten durch einen Deputierten des Magistrats, auf dem platten Lande aber durch den Schulzen des Orts in Empfang genommen, und unter eben den Bedingungen an die Geistlichen abgeführt werden soll; indem dadurch die Schulhalter von dem so nötigen Schulunterricht abgehalten werden und das Geschäft ihrem Amte durchaus nicht angemessen ist." Hiernach ist die Einziehung des Jahrgeldes und Wurstgeldes keine Pflicht des Küsters oder Schullehrers, wenn ihm diese nicht vokationsmäßig auferlegt ist und wird der Schulvorstand in Zukunft nach den Bestimmungen des Erlasses vom 18. Mai 1811 zu verfahren haben. —

Jahrgeld. Wenn die Vokation die Bestimmung enthält, daß der Lehrer und Küster nach dem begründeten Herkommen die Pflichten des denselben verliehenen Küster- und Lehreramts wahrzunehmen hat, und nach dem Herkommen die Einziehungspflicht in betreff des Jahrgeldes für die Pfarre und Küsterei den Küstern stets obgelegen habe und § 17 der Küster-Instruktion vom 6. November 1863 den Küstern bei bestehender Observanz die Einsammlung von Abgaben an die Kirchen und Kirchenbeamten ausdrücklich auferlegt, so können dieselben sich der Pflicht der Einsammlung des Jahrgeldes nicht entziehen event. werden dieselben im Disziplinarwege anzuhalten sein, sich der Einsammlung des Jahrgeldes in der ortsüblichen Weise zu unterziehen. Kons.-Verf., Stettin, den 11. Januar 1883. Nr. 187.

Sind die für eine bestimmte Art des Kirchendienstes gewährten Emolumente als belastete anzusehen, weil ein größerer Teil von ihnen zur Deckung der mit Wahrnehmung jenes Dienstes verknüpften Ausgaben erforderlich ist, so ist bei Regulierung der Gehaltsverhältnisse hierauf Rücksicht zu nehmen. Min.-Reskr. vom 2. Dezember 1863. (C.-Bl. 1864, S. 122 ff.)

Vertretung. Küster dürfen sich in ihren Küstergeschäften durch geeignete Personen vertreten lassen, müssen dieselben aber dem Lokalgeistlichen, als Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats vorher namhaft machen. Regierungsverfügung Köln, 27. Oktober 1821; Arnsberg, 15. August 1838.

Der Küster darf sich keineswegs Eingriffe in die Amtsverwaltungen des Parochialgeistlichen erlauben; z. B. Haltung von Leichenpredigten, Grabreden Kollektieren, Einsegnung der Wöchnerinnen und dergl. Kons.-Verf., Posen, den 30. Oktober 1826. (Amtsbl. S. 755.)

Fällt eine Amtshandlung in die Schulzeit, so kann der etwaige Schulgehilfe die Küstergeschäfte für den Schullehrer besorgen. Reg.-Verf., Köln, den 27. Oktober 1821.

Die Civilküster sind schuldig, auf Erfordern des Militärpredigers bei Abhaltung des Militärgottesdienstes und der Kommunion (in den Garnisonstädten) als Küster zu fungieren, und haben für diese ihre Bemühung eine Remuneration von 1,50 Mark für jeden Gottesdienst zu gewärtigen. Min.-Reskr. vom 17. Febr 1825. (v. Kamptz, Annalen Bd. 9 S. 101.)

Den niederen Kirchenbeamten, Kantoren, Organisten und Küstern ist die Ausübung der Jagd untersagt.*) Cirk.-Verf. des Kons., Breslau, den 28. Januar 1851.

Schulamt und Küsterpflicht. Es ist zur Kenntnis der Regierung gelangt, daß diejenigen Lehrer, welche gleichzeitig das Amt eines Organisten, bez. Küsters oder Glöckners bekleiden, behufs Einziehung der Kalende die betreffenden Pfarrer oder deren Stellvertreter begleiten und zur österlichen Zeit die Beichtzettel in sämtliche Familien des Kirchspiels zu tragen verpflichtet sind. Hierdurch wird der Schulunterricht sehr beeinträchtigt, indem infolge dieser Verpflichtung die betreffenden Lehrer genötigt sind, wenigstens zehn Tage des Jahres, ja nicht selten sogar drei Wochen, den Unterricht auszusetzen. Es ist dies völlig unstattbar und kann ein solches Verfahren im Interesse der Schule und des Unterrichts nicht weiter geduldet werden. Wo der Lehrer infolge seines Nebenamtes als Organist zu den obengedachten Leistungen verpflichtet ist, da ist die Verrichtung derselben in die schulfreie Zeit zu verlegen, oder es hat der betreffende Lehrer sein Organistenamt niederzulegen, falls der betreffende Pfarrer darauf besteht, daß er seiner Verpflichtung während der Schulzeit nachkommen soll. Wenn irgend ein Lehrer nach wie vor die Schulzeit dazu benutzen sollte, die ihm als Organisten obliegenden Pflichten zu erfüllen, so wird demselben nicht bloß die Genehmigung zur Übernahme des Organistenamtes wieder entzogen, sondern auch außerdem wegen Vernachlässigung seiner Pflichten als Lehrer und wegen Ungehorsams gegen die Anordnungen und Vorschriften der Regierung gegen ihn disziplinarisch eingeschritten werden. Reg.-Verf., Marienwerder, den 20. April 1874.

### c. Der Gottesdienst.

Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtungen anderer kirchlichen Handlungen bestimmt und dürfen zu andern Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Konsistoriums der Provinz, nicht benutzt werden. Der Vormittagsgottesdienst fängt im Sommerhalbjahr um 9 Uhr, im Winterhalbjahr, vom 1. Oktober bis 1. April, um 10 Uhr an. — Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienste sowie auch das Ankündigen der sonn- und festtäglichen Feier am Vorabende geschieht nach der Observanz des Orts. Der Gottesdienst darf erst 5 Minuten nach dem letzten Geläute anfangen, damit die Gemeinde Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen. Die beiden Sakramente, Taufe und Abendmahl, werden in der Regel beim öffentlichen Gottesdienst in Gegenwart der versammelten Gemeinde verwaltet. Rheinisch-westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. §§ 75. 84. 85. 88.

Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeinde zu einem christlichen Leben zu ermahnen, sondern auch die spezielle Seelsorge zu üben und jedes einzelne Gemeindemitglied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten. Rheinisch-westfälische Kirchen-Ordnung § 118.

Die Kirchenzucht besteht in Ermahnung und Belehrung und auf Abweisung derjenigen, welche den Gottesdienst durch Hohn, Unruhe und Unanständigkeiten

*) Alle mittelbaren, sowie unmittelbaren Staatsbeamten bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordet ist. Diese Erlaubnis muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden. § 19 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Die Erlaubnis der Schankwirtschaft, Krämerei ꝛc. ist Lehrern nicht zu erteilen. Min.-Reskr. vom 14. April 1841.

stören, so lange sie hierin beharren. — A. L.-R. II. 11. §§ 76 bis 76, 83 bis 88, 188.

Für die Handhabung der geistlichen Disziplin bestehen die beiden kirchlichen Instanzen: Konsistorium und Evangelischer Oberkirchenrat. All. Kab.-Ordre vom 29. Juni 1850. (Ges.-S. S. 343).

Die Ordnung des Vormittags-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen ist nach der Agende:

1. Gesang der Gemeinde (Eingangslied) oder ein kurzes Präludium der Orgel, wenn der Gesang der Gemeinde erst nach dem Sündenbekenntnis folgen soll,
2. die Liturgie mit dem Zwischengesang (Chöre der Gemeinde oder bes. Sänger),
3. das Haupt- oder Predigtlied,
4. die Predigt,
5. Vermeldungen (Abkündigungen),
6. der Segen,
7. Schlußgesang,

Die Liturgie kann auch als Hauptliturgie mit der Vorlesung des apostolischen Glaubensbekenntnisses schließen. In diesem Falle folgt die Fortsetzung mit dem allgemeinen Kirchengebet nach der Predigt vom Altare aus als Schluß-liturgie.

Beim Nachmittagsgottesdienst und Wochengottesdienst fällt in der Regel der liturgische Teil der Agende fort oder wird nur im Auszuge gelesen.

Der willkürliche Gebrauch der Agende, besonders die Auslassung des Glaubensbekenntnisses soll nie stattfinden. Kons.-V., Magdeburg, den 20. Februar 1843.

Wenn Kandidaten den Geistlichen im Predigen vertreten, so ist ihnen das Halten der Liturgie auch erstattet, jedoch nur nach dem Auszuge ohne Chöre. Reskr. vom 3. August 1833.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Verf.-Urk. Art. 12. 15.

Protestantische Kirchengesellschaften des augsburgischen Bekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Teilnahme auch an ihren eigentümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben. A. L.-R. II. 11. § 39.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist vom religiösen Bekenntnis unabhängig. Gesetz vom 3. Juni 1869. (Bundesgesetzblatt.)

Die Wiederaufnahme einer förmlich aus der Kirche ausgeschiedenen Person erfolgt bei dem Gericht, vor welchem dieselbe ihren Austritt erklärt hat. Verf. des Ev. Ober-Kirchenrats vom 12. Juli 1853.

Jedem Einwohner im Staate steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. Patent vom 30. März 1847 (Ges.-S. S. 121).

Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit sich zu Religionsübungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, insoweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. — Erhält eine Religionsgesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft und ist demgemäß befugt gottesdienstliche

Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl, als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben. Sie bleibt aber dabei der Oberaufsicht des Staats unterworfen und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Verhandlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntnis einzuziehen. A. L.-R. II. 11. §§ 9. 10. 22. 23. 32. 33.

Die im Staate öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften haben die Rechte priviligierter Korporationen. A. L.-R. II. 11. § 17.

Korporationsrechte haben: die evangelische und römische Kirche; die evangelische Brüdergemeinde; Lutheraner; Reformierte und Juden. — Ohne Korporationsrechte bestehen: die Mennoniten, Quäker, Anglikaner, Separatisten u. s. w. — Alle Religionsgesellschaften unterliegen den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 §§ 1. 2. (Ges.-S.)

Dissidentische Religionsgesellschaften sind befugt, ihr Glaubensbekenntnis festzustellen, Form und Feier ihres Gottesdienstes zu bestimmen, gewöhnliche Leichenbegängnisse zu veranstalten, ihre Religionsdiener zu bestellen, welche Taufen und Trauungen an ihren Gemeindemitgliedern vornehmen, sowie bei Sterbefällen derselben mitwirken dürfen, wennschon der Vornahme dieser Akte eine bürgerliche Gültigkeit nicht beigemessen wird. Es ist diesen Religionsgesellschaften nachgegeben, daß der Religionsunterricht als Teil der Religionsübung ihrer Autonomie unterliegt. — Bereits getaufte Kinder, welche das 14. Lebensjahr, also das Diskretionsalter noch nicht erreicht haben, folgen bei dem Übertritt des Vaters zu einer der hier in Frage stehenden dissidentischen Religionsgemeinschaft dem Vater. — Die diese Kinder hiernächst betreffende Civilstandsakte sind ohne weiteres zur Eintragung in das gerichtliche Register qualifiziert. A. L.-R. II. 11. §§ 21. 47—49; II. 12. §§ 11. 78; II. 2. §§ 74. 83—85. (Boche, S. 98.)

Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heirats- und Sterbefälle unter den Juden geschieht nach der Verordnung vom 30. März 1847 (Ges.-S. S. 124) wie bei den Dissidenten durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register. Min.-Instr. vom 9. August 1847 (Just.-Min.-Bl. S. 233). cfr. Civilstandsgesetz.

Die Übung des liturgischen Rechts gehört in den Geschäftskreis des Evang. Oberkirchenrats; ohne dessen Einwilligung dürfen alte Gesangbücher nach Text, Auswahl, Umfang und Anzahl der Lieder nicht verändert und neue nicht eingeführt werden. Den Gemeinden steht dagegen überall nur ein auf sachlichen Gründen beruhendes Recht des Einspruchs zu. Erl. des Ev. O.-Kirch.-Rats vom 8. Februar 1860 und 1. Dezember 1855.

Kanzeln dürfen nicht zur Aufforderung von Unterschriften, zu Adressen und Petitionen benutzt und die Auslegung derselben in den Sakristeien soll versagt werden. Ebenso dürfen Bücher und Druckschriften, selbst für mildthätige Zwecke von den Kanzeln herab nicht angepriesen werden. Min.-Verf. vom 15. September 1848. (Min.-Bl. S. 296 und 297), und 1. Juli 1848 (Min.-Bl. S. 199 und 200).

Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Festtage hängt allein vom Staate ab. A. L.-R. II. 11 § 34.

Der 3. Feiertag von den sog. hohen Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten wird gänzlich abgeschafft und als ein Arbeitstag betrachtet. Edikt vom 28. Januar 1773.

Das Kirchenfest zur Erinnerung an die Verstorbenen soll am letzten Sonntage des Kirchenjahres in allen evangelischen Kirchen gefeiert werden. Es soll jedesmal 8 Tage zuvor von den Kanzeln abgekündigt, am Vorabende eingeläutet, der Gottesdienst durch eine angemessene Liturgie ausgezeichnet, der Altar schwarz behangen und mit 2 brennenden Kerzen besetzt werden. Auch am Karfreitag, als dem Gedächtnis des Todes Christi, soll der Altar schwarz behangen und mit

2 brennenden Kerzen versehen sein. All. Ordre vom 11. November 1816; Min.-Reskr. vom 19. Februar 1817 (Amtsbl. 1817).

Am Totenfeste und Karfreitag soll nur der Altar, nicht aber die Kanzel schwarz behangen werden; jedoch darf, wo es hergebracht ist, am Karfreitag das Pult mit einer schwarzen Decke belegt werden. Der schwarze Behang des Altars soll bestehen in einer Bedeckung aus wollenem Serge, unten mit breiten Säumen, ohne Besatz und Verzierung. Allg. Kab.-Ord. vom 24. Febr. und 6. März 1817; Min.-Cirk.-Verf. vom 22. März 1817.

Die heiligen Tage — Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Karfreitag, Bettag und Totenfest — sollen sämtlich an den Vorabenden überall mit 3 Pulsen eingeläutet werden. All. Kab.-Ordre vom 14. März 1818; Reg.-Verf., Münster, den 16. April 1818; Oberpräsidial-Verf. vom 31. Dezember 1817 (Prov. Brandenburg).

In allen evangelischen Gemeinden sollen regelmäßig Nachmittagsgottesdienste während der Passionszeit abgehalten, resp. eingeführt werden und spätestens in der Woche nach Invokavit ihren Anfang nehmen; ferner wird verordnet, daß die Vorlesung der Leidensgeschichte des Herrn während der Passionszeit überall und vollständig erfolgen soll, sei es nun in den Sonntags- oder Nachmittagsgottesdiensten. Erl. des Evangl. Oberkirchenrats vom 14. Januar 1857.

Die Kirchenbeamten sind verpflichtet, alle amtlich angeordneten, auf die äußere Ordnung des Gottesdienstes und die Feier kirchlicher Amtshandlungen bezüglichen Verrichtungen ohne weitere Vergütung als die in ihrem Diensteinkommen gewährten zu übernehmen. Der Widerspruch gegen die Berechtigung des Pfarrers und Kirchenvorstandes bezüglich der angeordneten Verrichtungen ohne weitere Entschädigung aufzuerlegen, erscheint daher unbegründet, zumal es nicht einmal anzunehmen ist, daß durch die hinzugetretenen Geschäfte ein erheblicher Mehraufwand von Zeit und Arbeit verursacht wird. Andernfalls würde es dem billigen Ermessen der Kirchenvertretung anheim fallen, ob dafür, falls thunlich, auf geeignete Weise eine Gehaltserhöhung zu beschaffen sei. Dem Küster wird daher überlassen, sich event. dieserhalb an den Kirchenvorstand, resp. die königl. Regierung zu wenden, sofern er sich hiervon einen Erfolg versprechen könne. Erlaß des evang. Oberkirchenrats zu Berlin vom 17. April 1873 und Kons.-Verf., Berlin, den 22. April 1873. C. 4478.

Konsistorial-Verordnung, Berlin, den 20. November 1872. Der Küster hat alle durch die örtliche Übung resp. durch die Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenrats feststehenden Anordnungen zur Abhaltung des Gottesdienstes oder zur Verrichtung geistlicher Amtshandlungen oder zu sonstigen kirchlichen Zwecken unentgeltlich zu verrichten und bei den vom Pfarrer in Übereinstimmung mit dem Gemeinde-Kirchenrat eingerichteten öffentlichen Bibel-Missionsstunden den Gesang zu leiten.

Dem Patron als Wohlthäter und Erhalter der Kirche kommen in Ansehung derselben gewisse Ehrenrechte zu (§ 587—595). Er hat z. B. seinen Kirchstuhl im Chore, seiner wird in öffentlichen Kirchengebeten gedacht ꝛc. — Hiernach ist der Patron berechtigt zu fordern, daß ihm der jedesmalige Anfang des Gottesdienstes angezeigt werde. Eine derartige Anzeige ist jedoch überflüssig, wenn der Pfarrer den Beginn des Gottesdienstes ein für alle Mal festsetzt und diese Zeit pünktlich einhält. Zur Abänderung der üblichen Zeit des öffentlichen Gottesdienstes bedarf (nach der Synodal-Ordnung vom 10. September 1873, S. 242, § 15) der Zustimmung des Gemeinde-Kirchenrats.

Der Küster hat rücksichtlich des Gottesdienstes die Pflicht, die Kirche auf- und zuzuschließen; insbesondere während des Gottesdienstes nach dem Gesange vor der Predigt. Kons.-R., Kassel, den 18. November 1816.

Kleidung. Die Schullehrer müssen bei kirchlichen Funktionen mit Frack, Weste und Beinkleid von schwarzem Tuch und mit dem sogenannten Kirchenmantel bekleidet sein. Kons.-Verf., Kassel, den 1. März 1844. 1042 —

und 5. Februar 1847. 506. Desgleichen mit dreieckigem Hut, nicht Barett. Konf.-Verf. vom 8. März 1850. 995.

Kleidung. Konsistorium Posen, Amtsblatt-Verfügung 31. Januar 1831. Die Kirchendiener sollen bei der öffentlichen Gottesverehrung und bei andern geistlichen Amtshandlungen in schwarzer Kleidung erscheinen.

Der kleine Predigermantel wird neben der schwarzen Kleidung jetzt die amtliche Auszeichnung der Küster, wenigstens in Städten. Die Kantoren und Organisten und andere Kirchendiener, als Säckelträger und Altaristen, dürfen nur schwarz gekleidet erscheinen und bedürfen eines solchen Mantels nicht. All. K.-Ordn. 20. März 1811. Min.-Reskr. 24. Sept. 1818. (v. Kamptz, Ann., Bd. II. S. 1019*).

Geistliche und Kirchendiener haben das Recht, Vollbärte zu tragen, wenn die Kirchengemeinde keinen Anstoß nimmt. Konf.-Verf., Berlin, den 12. April 1875. C. 3271.

Zu den Pflichten des Opfermanns und Küsters rechnet das kurhessische Kirchenrecht auch das Tragen des Chorrocks. (Kasseler Instruktion 4b.) Auch nach entfernt liegendem Orte. Konf.-Beschluß vom 30. August 1850. Nr. 3874. Gewöhnlich befindet sich auf dem Filial ein zweiter Chorrock, zu dessen Anschaffung ein Beitrag von 1—12 Thalern unter der Bedingung gestattet worden ist, daß der Chorrock Inventarstück bleibe. Konf.-Ausschreiben vom 14. April 1835. Nr. 1308.

Den Klingelbeutel, der an Abendmahls- und Festtagen umzugehen pflegt, hat der Küster, wenn es in dem Orte hergebracht ist, herumzutragen; sonst hat es der Kirchenvorsteher unter dem Gesange zu thun, damit die Predigt nicht gestört werde. Regierungsverfügung, Potsdam, den 28. Oktober 1811.

Das störende Umhertragen des Klingelbeutels während der Predigt soll abgeschafft und die milden Gaben der Gemeinden ohne Verkürzung der Einnahme der Kirchen- und Armenkassen anderweitig eingesammelt werden. Reg.-Verf., Potsdam, den 28. Oktober 1811.

Während der Klingelbeutel herumgetragen wird, darf aus diesem keine Scheidemünze eingewechselt, auch darf derselbe während des Gottesdienstes nicht in den sog. Kirchenblock geschüttet werden. Reg.-Verf. 18. Oktober 1821.

Das Einsammeln des Opfers durch den Klingelbeutel ist der durch Aufstellung von Becken vorzuziehen, weil die Aufsicht den Senioren nicht aufgelegt, von dem Schullehrer aber nur unvollständig geübt werden kann. Konf.-V., Kassel, den 18. März 1856. Wenn die Gemeinde aus dem Tempel geht, stehen die Kastenmeister in der Kirche bei den Thüren, oder wie es in einer jeglichen Kirche gewöhnlich ist, und sammeln die Almosen. Kirchenverordnung pro 1566. Der Klingelbeutel wird gemeiniglich von den Altaristen, Altarsleuten, Kirchenältesten, Kirchenvätern, auch wohl von den Senatoren, zuweilen auch von den Küstern oder Opfermännern, wie es des Orts Gewohnheit ist, herumgetragen. Konf.-R., Kassel, den 6. Oktober 1815. Die Becken zu den Kollekten hat der Küster an den Kirchthüren auszustellen. Schaumb. Instr. § 10. Die Kollektengelder braucht der Küster dem Metropolitan nicht zu überbringen. Konf.-Verf., Marburg den 14. Oktober 1820.

Das Abhalten von Hauskollekten, welches eine Verordnung der Provinzial-

*) Das königliche Konsistorium zu Kassel hat 1883 folgende Verfügung erlassen: Nachdem angestellte Ermittelungen ergeben haben, daß das sogenannte Mäntelchen, welches bisher einen Teil der den Kirchendienern vorgeschriebenen Amtskleidung bildete, bis auf eine geringe Anzahl von Kirchspielen, außer Gebrauch gekommen ist, so werden die Kirchendiener von der Verpflichtung zum Tragen desselben entbunden, wovon die Herren Geistlichen die ihnen unterstellten Kirchendiener in Kenntnis setzen werden. Denselben wird zugleich zur Pflicht gemacht, streng darauf zu achten, daß letztere bei allen amtlichen Handlungen in würdiger, schwarzer Kleidung, mit schwarzem Hut und schwarzer oder weißer Halsbinde erscheinen.

Regierung ohne die ausdrückliche Genehmigung der zuständigen weltlichen Behörde untersagt, ist nach einem Erkenntnis des Obertribunals vom 24. Juni 1875 auch dann strafbar, wenn es zu kirchlichen Zwecken mit alleiniger Genehmigung der betr. geistlichen Oberbehörde erfolgt.*) (Vergl. S. 106: Kollekten ꝛc.)

### d. Bestimmungen über die Sonntagsfeier.

In Beziehung auf die im Reichs-Strafgesetzbuch den deutschen Einzelstaaten gewährte Befugnis zu polizeilichen Anordnungen gegen die Störung der Sonn- und Festtagsfeier hat das Ober-Tribunal in einem Erkenntnis vom 23. September 1875 folgende wichtige Unterscheidung gemacht. Der § 366, Nr. 1 des R.-Str.-G.-B. („Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt") hat nur Anordnungen im Auge, welche gegen die Störung der Sonntagsfeier gerichtet sind und untersagt mithin Handlungen, welche geeignet sind, die allgemeine Feier der Sonn- und Festtage zu stören und zu beeinträchtigen. Handlungen also, welche möglicher Weise eine angemessene und würdige Sonntags-Feier des Einzelnen ausschließen, aber einen störenden Einfluß auf die allgemeine Feier zu üben nicht im stande sind, fallen nicht unter den Gesichtspunkt des § 366 ad 1 a. a. O. und können also durch polizeiliche Verordnungen nicht unter die Strafe dieser Vorschrift gestellt werden. — Das Erkenntnis, in welchem das Ober-Tribunal diese Unterscheidung macht, bezieht sich auf eine Polizei-Verordnung der Regierung zu Arnsberg, nach welcher die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen gänzlich untersagt ist, und zwar ohne Unterschied, ob sie auf geräuschvolle Weise mit Hunden und Horn oder in sonstiger Weise ausgeübt wird. Diese Verordnung nun geht nach der Auffassung aller Instanzen über die in der erwähnten Bestimmung des Strafgesetzbuches gezogenen Grenzen hinaus. „Es ist gewiß anzuerkennen, „bemerkt das Obertribunal in seinem Erkenntnis, „daß die Ausübung der Jagd unter bestimmten Umständen, also nach der Art und Zeit, sowie dem Orte der Ausübung eine Störung der Sonntagsfeier herbeizuführen geeignet ist, wie denn auch beispielsweise für Preußen die königlichen Regierungen durch ministerielle Verfügung darauf hingewiesen sind, Störungen der Sonntagsfeier durch Treibjagden schlechthin, sowie durch andere Jagden während der Stunden des Gottesdienstes mittelst entsprechender Anordnungen entgegenzutreten. Daß aber die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen bedingungslos geeignet

*) Was versteht man unter Kirchenkollekte? Der Pfarrer R. zu H. hatte am 16. April 1876 in der dortigen Kirche ohne Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde eine Kollekte zu Gunsten der durch das sog. Brodkorb-Gesetz vom 22. April 1875 betroffenen Bischöfe und Geistlichen veranstaltet und war demzufolge wegen unbefugter Veranstaltung einer öffentlichen Kollekte angeklagt worden. Die Strafkammer des Kreisgerichts zu Limburg sprach aber den Angeklagten frei, weil die Polizei-Verordnung der Regierung zu Wiesbaden vom 24. Juni 1872 zwar denjenigen, welcher ohne Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde eine öffentliche Kollekte veranstaltet oder ausführt, unter Strafe stellt, jedoch gleichzeitig dieses Strafverbot auf „Kirchenkollekten" für nicht anwendbar erklärt, unter Kirchenkollekten aber in erster Linie solche Kollekten zu verstehen seien, welche in dem betreffenden Kirchengebäude abgehalten werden. Der Ober-Staatsanwalt zu Wiesbaden legte dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde ein, in der er betonte, daß unter „Kirchenkollekten" nur solche zu begreifen seien, welche ausschließlich zu kirchlichen Zwecken veranstaltet werden. Da nun der Angeklagte die Kollekte zwar in der Kirche, aber nicht zu kirchlichen Zwecken, sondern zur Unterstützung renitenter Geistlicher veranstaltet habe, so enthalte dessen Freisprechung eine Verletzung jener Polizei-Verordnung. Das Ober-Tribunal wies jedoch in der Sitzung vom 3. Januar 1877 die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurück, indem es in seinem Erkenntnisse den prinzipiell wichtigen Satz aussprach, daß unter Kirchenkollekten im Gegensatz zu Hauskollekten, Sammlungen zu verstehen sind, welche in der Kirche, wenn auch nicht zu kirchlichen Zwecken, veranstaltet werden.

sei, eine derartige Störung mit sich zu führen, kann nicht behauptet werden und die Polizei-Verordnung enthält daher mit der gebotenen gänzlichen Untersagung der Jagd an Sonn- und Festtagen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit und des Bedürfnisses des Einzelnen, welche in der Vorschrift des § 366 ad 1 des R.-Str.-G.-B. keine Rechtfertigung findet."

Gotteslästerliche Äußerungen, die in einem Omnibus (Pferdebahnwagen, Eisenbahnkoupee 2c.) von einem Fahrgast den anderen gerade mitfahrenden Fahrgästen gegenüber gemacht werden, sind, nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Straffenats, vom 26. März 1881 als öffentliche Gotteslästerung zu bestrafen.

Die zweite Abteilung des Kriminalsenats des Kammergerichts fällte am 19. Oktober 1875 anläßlich einer gegen den Arbeiter Sch. und den Tischler M. wegen Störung des öffentlichen Gottesdienstes erhobenen Anklage eine von der des ersten Richters abweichende Entscheidung, welcher folgender Thatbestand zu Grunde liegt. Die Genannten erschienen am Sonntag Nachmittag, den 25. April cr., in der St. Paulskirche, wo eben Katechisation der Jugend stattfand, M. den Hut auf dem Kopfe, erregten durch laute Unterhaltung allgemeines Ärgernis und entfernten sich trotz wiederholter Aufforderung nicht eher, als bis die Kirchendiener nach einem Schutzmann geschickt hatten. Die Staatsanwaltschaft erhob die Anklage wegen vorsätzlicher Störung des öffentlichen Gottesdienstes, doch erachtete der erste Richter nicht dieses Vergehen, sondern nur groben Unfug für vorliegend, indem er dafür hielt, daß die Prüfung der Konfirmanden keine rituale Handlung, kein Gottesdienst oder gottesdienstliche Verrichtung im Sinne des Gesetzgebers sei und nur den Zweck des Unterrichts, nicht aber den habe, die Gläubigen zur Andacht zu stimmen. Hiergegen appellierte die Staatsanwaltschaft unter der Ausführung, daß die religiösen Betrachtungen der Gemeinde damals allerdings nicht durch eine Predigt, sondern durch eine Katechisation der Jugend geboten wurden, daß aber diese Katechisationen die Stelle der Predigt vertraten und daher als gottesdienstliche Verrichtungen erachtet werden müßten. Eventuell wurde auf die amtliche Auskunft des Pfarrers B. hingewiesen. Es erfolgte nun die Vernehmung desselben vor dem Kammergericht, und da er sich im Sinne der Staatsanwaltschaft aussprach, so wurde in Gemäßheit von deren Ausführungen die erste Sentenz abgeändert und gegen beide Angeklagte wegen vorsätzlicher Störung des öffentlichen Gottesdienstes auf sechs Wochen Gefängnis erkannt.

Die Bestimmungen des Landschulreglements vom 12. August 1763, § 23, wonach die Eltern gehalten sein sollen, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht sein mögen, sind durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts § 91 Titel 11 Teil II nicht derogiert. Doch soll man überhaupt nicht mit direkten Zwangsmaßregeln vorgehen, sondern die Schulkinder zum Kirchenbesuch gewöhnen. Regierungsverfügung Stettin, den 10. Juli 1855.

Dem Lehrer liegt die Pflicht der Beaufsichtigung der Schüler bei Gelegenheit des Gottesdienstes ob und steht die Beurteilung über die Straffälligkeit einer Handlung des Schülers dem die Aufsicht führenden Lehrer zu. Bei „Schlägen mit der Hand ins Gesicht" liegt eine den Mißbrauch des Züchtigungsrechts charakterisierende wirkliche Verletzung nicht vor. Erk. vom 24. Januar 1857.

Die Beaufsichtigung der Schulkinder während der Kirche gehört zum Schuldienste und der Schullehrer muß darum, auch wenn er als Kirchendiener auf dem Chore nicht mehr zu fungieren hat, diesen Platz als Schullehrer einnehmen. Reg.-Verf., Kassel, den 8. März 1837. 612.

Nachdem die königliche Regierung durch Verfügung, Düsseldorf, 21. März 1881, bestimmt hat, daß die Beaufsichtigung der Schuljugend beim sonn- und festtäglichen Gottesdienste in der Kirche an einem ihnen angewiesenen Platze in einer Anzahl, welche der Aufsicht bedarf, sich versammeln, die Lehrpersonen diese regelmäßig zu führen haben, wird für den diesseitigen Pflegebezirk angeordnet, wie folgt: 1. An den Sonn- und Feiertagen haben sämtliche Lehrer und Lehrerinnen

während des vormittägigen Gottesdienstes über die Kinder, welche an einem bestimmten Platze versammelt sind, die Aufsicht zu führen. 2. An dem an Sonn- und Feiertagen stattfindenden nachmittägigen Gottesdienste genügt es, wenn ein Lehrer und eine Lehrerin die Aufsicht während des Gottesdienstes führen, und wird der Hauptlehrer resp. die Hauptlehrerin hierdurch beauftragt, die Reihenfolge zu bestimmen, wer von den Lehrern resp. den Lehrerinnen mit der Beaufsichtigung den Anfang macht. Ausgenommen sind die Betstunden, in welchen jeder Lehrer die Kinder seiner Klasse während der gottesdienstlichen Handlung in der Kirche zu beaufsichtigen hat. Eine Abschrift dieser Verfügung ist zu den Schulakten zu nehmen.

Das General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763, welches noch heute seine volle Gültigkeit hat, bestimmt im § 23: „An den Sonn- und Festtagen sollen die Eltern gehalten sein, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht sein mögen. Da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendetem Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinausgehet; auch in der Kirche bei seinen Schulkindern in einem besonderen Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die ausbleibenden anmerken, sondern auch auf die anwesenden wohl acht haben könne, damit selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mitsingen, unter der Predigt des Plauderns und Mutwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie dann in der nächsten Schulstunde des Montags darauf anzeigen müssen.

Von der königl. Regierung zu Schleswig, den 15. Dezember 1880, ist den Schulaufsichtsbehörden folgende Verfügung zur Kenntnisnahme und weiterer Veranlassung zugegangen: „Es ist in neuerdings gepflogenen Verhandlungen über die Lage des kirchlichen Lebens resp. die Hebung desselben mehrfach zur Sprache gekommen, daß demselben gegenwärtig von seiten der Schule nicht mehr die Pflege zu teil werde, die früher üblich gewesen. Wir sind ersucht worden, dieser Angelegenheit unsere Aufmerksamkeit zu schenken und entsprechen diesem Ersuchen um so bereitwilliger, als auch wir die Teilnahme der Lehrer und Schüler am kirchlichen Leben für heilsam und als innerhalb der Aufgaben der Schule liegend erachten. Es heißt in dieser Beziehung in der Allgemeinen Schulordnung vom 24. August 1814 in betreff der Bürgerschulen: „Zur Kirche und zu den öffentlichen Katechisationen werden die Kinder der oberen Klassen, nachdem sie sich desfalls in der Klasse versammelt haben, von ihren Lehrern oder nach Verabredung von einem derselben geführt und von ihnen daselbst beobachtet," (§ 45) in betreff der Landschulen: „In Ansehung des fleißigen Besuchs der Kirche haben die Schullehrer der Jugend mit ihrem eigenen Beispiele voranzugehen, auch da, wo die Schulkinder ihre besonderen Plätze in der Kirche haben, die Aufsicht über sie zu führen. Gleichfalls haben die Lehrer ihre Schulkinder zum fleißigen Besuch der sonntäglichen Katechisation in der Kirche zu ermuntern und sie selbst dahin zu begleiten." (§ 70). Indem wir diese Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung hier citieren, kann es nicht unsere Absicht sein, auf eine zwangsweise Durchführung derselben in jedem Einzelfall zu dringen, wohl aber beabsichtigen wir, dadurch in Erinnerung zu bringen, daß die Lehrer sich als durch ihren Beruf verpflichtet anzusehen haben, ihrerseits auch auf eine praktische Einführung der Schuljugend in das kirchliche Leben der Gemeinde hinzuwirken. Die Lehrer in den Städten und auf dem Lande werden in dieser Beziehung nicht nur den Religionsunterricht, dessen eine wesentliche Aufgabe nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 eben darin besteht, die Kinder zur Teilnahme am kirchlichen Leben zu befähigen, im allgemeinen zu verwerten wissen, sondern wir erwarten von ihnen, daß sie auch durch besondere Mahnung und Aufforderung, wie vor allem auch durch eigenes Beispiel auf den Besuch der Kirche von seiten der Kinder hinwirken und, wo besondere Plätze für die Schulkinder vorhanden sind, und eine diesbezügliche Aufforderung an sie ergeht, sich dem nicht entziehen werden, in geeigneter Weise die Kinder während des Gottesdienstes zu beaufsichtigen. Im besonderen machen wir noch aufmerksam auf die

sogenannten Kindergottesdienste, welche in einzelnen Gemeinden unseres Bezirks eingeführt worden sind, und auf deren allgemeinere Einführung hinzuwirken das königlich evangelisch-lutherische Konsistorium zu Kiel sich neuerdings veranlaßt gesehen hat. Es sind diese Kindergottesdienste unleugbar in höherem Maße als die Gemeindegottesdienste geeignet, bei der Schuljugend, namentlich dem jüngeren Teil derselben, die gewünschten Wirkungen zu erzielen. Wo daher in den Gemeinden solche Kindergottesdienste eingerichtet worden sind, wünschen wir dieselben von seiten der Lehrer in jeglicher Weise gefördert zu sehen.

Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Reg.-Verf., Potsdam, den 26. Mai 1838. Während des Gottesdienstes, sowohl vor- als auch nachmittags, muß aller öffentlicher oder den Gottesdienst störender Gewerbebetrieb ruhen. Daher bleiben während dieser Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter 2c., die Gewölbe und Boutiken geschlossen; in den Kaffeehäusern, Wein-, Bier- und Branntweinschenken dürfen keine Getränke gereicht oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele gespielt werden; das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten in den Werkstätten und vor den Häusern bleiben ausgesetzt; nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzeneien verkaufen. Es dürfen ferner an den Sonn- und Festtagen ländliche Gewerbe und Beschäftigungen, sei es auf dem Felde, in den Forsten, in den Gärten, oder in den Scheunen und auf den Höfen und in den Häusern, in der Regel nicht und nur mit Ausnahme dringender Fälle betrieben werden. Findet ein solcher Fall statt, und soll, namentlich bei ungünstiger Erntewitterung, ein Kirchtag zur Arbeit benutzt werden, so muß solches der Obrigkeit zur Erteilung der Erlaubnis angezeigt, und zugleich den Predigern von den letzteren in Kenntnis gesetzt werden; doch darf auch in diesen Fällen die zu erteilende Erlaubnis sich nur auf die Zeit nach völlig beendigtem Gottesdienst erstrecken.

Die königl. Regierungen sind befugt, über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Kab.-Ordre vom 7. Februar 1837. (Ges.-S. S. 19.)

Unter „allgemeinen Feiertagen" im reichs- und landesrechtlichen Sinne, an denen gesetzlich bestimmte Amtshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen, sind nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts, 2. Strafsenats, vom 2. November 1880, in Preußen nur diejenigen kirchlichen Feiertage zu verstehen, welche durch Staatsgesetze dafür erklärt sind, und an welchen in den öffentlichen und bürgerlichen Angelegenheiten Geschäftsruhe vorgeschrieben ist. Zu diesen Feiertagen gehört in Preußen der Epiphaniastag nicht.

Die Störung der Feier der Sonn- und Festtage wird mit Geldbuße bis zu 50 Thaler oder zu 6 Wochen bestraft. Strafgesetzbuch § 340 Nr. 8.

Verboten sind an Sonn- und Festtagen resp. während des öffentlichen Gottesdienstes:

1. Öffentliche Arbeiten. Kab.-Ordre vom 26. März 1825; Min.-Reskr. vom 19. Mai 1825.
2. Richten neuer Gebäude. Min.-Verf. vom 30. April 1840. (Min.-Bl. S. 154.)
3. Jahr- und Wochenmärkte. Min.-Reskr. von 10. März 1818. (von Kamptz, Ann., Bd. 2. S. 349.)
4. Treibjagden und andere Jagden. Min.-Verf. vom 1. Juli 1852. (Amtsblatt S. 302. Potsdam.)
5. Auslohnungen an Arbeiter. Verordn. vom 21. Dezember 1846. (Ges.-S. S. 1847. S. 21 § 23.)
6. Fischereibetrieb. Fischerei-Verordn. vom 30. August 1865. (Ges.-S. S. 941.)
7. Wirtschaftliche Geschäfte auf dem Lande. Tritt in der Ernte unbeständiges und häufiges Regenwetter ein, so ist es gestattet, zur Vermeidung eines Schadens, das Getreide an Sonntagen, mit Ausschluß der Zeit des

Gottesdienstes, zu sammeln und einzubringen. Reg.-Verf. Breslau, den 5. Juli 1843. Oberpräs.-Erl. Gnesen, den 27. Mai 1819.

8. Schauspiel-Vorstellungen am Karfreitag und Bußtag. Kab.-Ordre vom 26. Februar 1837; Min.-Reskr. vom 16. März 1837.
9. Bälle und ähnliche Lustbarkeiten am Karfreitag und Bußtag, Totenfest, Karwoche, Aschermittwoch und an den Vorabenden der 3 hohen Feste, des Karfreitags, Bußtags und Totenfestes. Kab.-Ordre vom 26. Februar und 20. März 1826; 26. Februar 1837; 14. März 1818. (Ges.-S. 1851. S. 236.)
10. Gerichtliche Handlungen, z. B. Termine, Exekutionen, Auktionen. Allg. Gerichts-Ordn. III. 1. §§ 51—54. (Ges.-S. 1834. S. 31 § 4; S. 92 § 3).

Sind aus Versehen in einer Vorladung Termine auf einen Sonn- oder Festtag angesetzt, so ist darunter der folgende Werkeltag zu verstehen. Entstehen durch solches Versehen einer Partei vergebliche Reise- und Zehrungskosten, so müssen dieselben von demjenigen erstattet werden, welcher den unrichtigen Termin bestimmt hat. Allg. Ger.-Ordn. I. 8. § 5; II. 2. § 11; Anhang § 420.

An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf ein Exekutionsakt wegen Beitreibung direkter oder indirekter Steuern ꝛc. nicht vorgenommen werden. Verordn. vom 30. Juli 1853. § 6. (Ges.-S. S. 909.)

An Kirchthüren dürfen öffentliche Bekanntmachungen in bürgerlichen und gewerblichen Angelegenheiten nicht mehr ausgehängt werden. Reg.-Verf. Potsdam, den 7. Januar 1847. (Amtsbl. S. 13.)

Zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen sind Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, vorbehaltlich der anderweiten Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, nicht verpflichtet. Verordn. vom 9. Februar 1849 § 49. (Ges.-S. S. 93.)

Den Dienstboten muß von den Dienstherrschaften nicht nur die nötige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes gestattet, sondern erstere müssen auch von ihrer Herrschaft dazu angehalten werden. Gesinde-Ordn. vom 8. November 1810. § 84. (Ges.-S. S. 111.)

Wenn Sonn- und Feiertage in die Umzugszeit bei Wohnungsänderungen fallen, so soll an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbindlichkeit des Mieters zur Räumung der Wohnung ruhen. Ges. vom 30. Juni 1834 § 3.

An den Sonn- und Festtagen soll die Arbeit unterlassen werden. Cölln, den 22. Dezember 1696.

Die Geschäfte sind an Sonntagen während des Gottesdienstes zu schließen. Oberpräsidial-Verordn. Magdeburg, den 7. Januar 1883.

Die Bestimmungen über die Sonntagsheiligung sind den Gemeinden bekannt zu machen. Reg.-Verf. Potsdam, den 2. Juni 1854. (Amtsbl S. 194.)

An den Sonn- und den bestehenden gesetzlichen Festtagen, nämlich dem ersten und zweiten Weihnachtsfeiertage, dem Neujahrstage, dem Ostermontage, dem Himmelfahrtstage, dem Pfingstmontage und außerdem in den überwiegend protestantischen Gegenden am Bußtage sind alle öffentlichen und öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowohl, als alle geräuschvollen gewerblichen Arbeiten innerhalb der Häuser und der Betriebswerkstätten verboten. — Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, alle sonstigen Erd- und Kulturarbeiten in Feldern, Wiesen und Forsten, das Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Straßen und Plätzen, der Betrieb solcher Handwerksarbeiten, welche mit besonderem Geräusch verbunden sind, wie z. B. die der Klempner, Schmiede, Schlosser, Stellmacher, Maurer, Zimmerer, Steinsetzer ꝛc. Arbeiten an Bauausführungen aller Art, Arbeiten in den Fabriken, ungewöhnlich geräuschvoller Straßenverkehr in Städten durch den Transport von Rollwagen, Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen u. s. w., wogegen der Transport von Lasten und Frachtgütern in den dazu bestimmten Last- und Frachtfuhrwerken mit

Ausnahme der zuletzt gedachten Kategorieen auch ferner an Sonn- und Festtagen gestattet ist. Machen Notfälle die Vornahme von dergleichen verbotenen Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen dringend erforderlich, so kann die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis dazu erteilen. Wo eine Bekanntmachung über die Dauer des Hauptgottesdienstes innerhalb der einzelnen Ortschaften nicht erfolgt, gelten dafür die Stunden von 9—12 Uhr vormittags und von 2—4 Uhr nachmittags. Während der Dauer dieses Gottesdienstes ist an Sonn- und Festtagen der öffentliche gewerbliche Verkehr untersagt. Schankwirtschaften, Restaurationen und Konditoreien müssen während dieser Zeit äußerlich geschlossen sein und der Gewerbebetrieb innerhalb der gedachten Lokale darf nur insoweit stattfinden, als er äußerlich nicht wahrnehmbar und geräuschlos ist. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere der Hausierhandel, ist an Sonn- und Festtagen während des ganzen Tages untersagt; dagegen ist der Betrieb von Lebensmitteln bis 9 Uhr morgens gestattet. Die Abhaltung von Hetz- und Treibjagden ist an den genannten Tagen überhaupt, die Abhaltung von sonstigen Jagden an diesen Tagen während des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes verboten. An den folgenden kirchlichen Festtagen, und zwar: 1. der evangelischen Kirche: a. dem Karfreitage, b. dem Bußtage; 2. der katholischen Kirche: a. Heilige drei Könige, b. Mariä Lichtmeß, c. Mariä Verkündigung, d. Frohnleichnam, e. Peter und Paul, f. Mariä Himmelfahrt, g. Mariä Geburt, h. Aller Heiligen, i. Mariä Empfängnis, — sind alle den Gottesdienst der einen oder der anderen der beiden christlichen Religionsgesellschaften störenden Handlungen untersagt. Schauspiel-Vorstellungen dürfen am Karfreitag, sowie am Buß- und Bettage gar nicht, und am Gedächtnistage der Verstorbenen nur alsdann stattfinden, wenn sie ernsten Inhalts sind. Während der ganzen Karwoche dürfen Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht stattfinden. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 20 Thaler oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet. Reg.-Verf. (V.-Z. vom 3. September 1871. Nr. 212. S. 3.)

In der unmittelbaren Nähe von Kirchen und Schulen ist die Konzessionierung von Schankwirtschaften unzulässig. Min.-Reskr. vom 21. Mai 1859 (C.-Bl. S. 627) und Min.-Reskr. vom 13. August 1835.

## E. Obliegenheiten bei der heiligen Taufe.

### a. Allgemeines.

Sind Taufhandlungen zu verrichten, und werden diese, wie es in den Städten häufig der Fall ist, bei dem Küster zuerst angemeldet, diesem auch die Taufpaten genannt, so soll er genau erforschen, ob sie zugelassen werden können, die Kinder, die noch nicht konfirmiert sind, aus der evangelischen Kirche völlig Geschiedene, und überhaupt, wer sich nicht zum Christentume bekennt, wie jüdische Glaubensgenossen, nicht Taufzeugen sein können. — Cirk.-Verf., Magdeburg, den 25. August 1851; Verordn. des Oberkirchenrats vom 10. Juni 1852. Cirk.-Verf., Magdeburg, den 19. Juni und 22. August 1852. Amtsbl. 1820. Magdeburg, S. 122; Merseburg, S. 243; Erfurt, S. 211. An den meisten Orten besteht die Gewohnheit, daß die Küster Gevatterbriefe schreiben und sie auch wohl zu den erwählten Taufpaten tragen. Wo diese Ortsgewohnheit besteht, soll sie unverändert beibehalten werden; er nehme dazu aber anständig gedruckte Briefformulare. An andern Orten schreiben die Eltern selbst die Taufbriefe oder Taufkarten und lassen sie durch die Hebammen an die Paten gelangen. Küstern dürfen die Gebühren nicht vorenthalten werden, wenn auch für die angeordneten Taufen selbst keine Gevatterbriefe gefertigt, umhergetragen und die Paten auf andere Weise eingeladen werden. Cirk.-Verf., Merseburg, den 8. Februar 1854.

Wird, wie es auf dem Lande Regel ist, die Taufe zuerst bei dem Pfarrer angemeldet, so hat der Küster sich ganz nach dessen Meldung und Weisung über die Stunde und Tag der Taufe ꝛc. zu richten.

Bei der Taufhandlung selbst hat der Küster den Taufstein und die zur

Taufe erforderlichen Geräte, wie Taufkanne und Taufbecken zu ordnen, und darauf zu sehen, daß das Taufwasser ganz rein und zur Zeit des Winters nicht zu kalt sei. Das Wasser selbst wird er, daß die Handlung nicht gestört werde, vor Abhaltung der Taufe ins Taufbecken gießen. Der Taufzettel mit dem Namen des Kindes und der Paten ist dem Prediger zu überreichen.

Wird die Taufe im Hause verrichtet, so ist es nötig zu erforschen, ob dort auch schickliche Taufgeräte sich befinden. Fehlt es daran, so sind die kirchlichen Gefäße zu benutzen, und der Küster hat die Anordnung zu treffen, daß die Taufeltern sie holen und zurückstellen lassen durch eine zuverlässige, anständige Person, wenn er sie nicht selbst tragen will. Den Pfarrer begleitet er zur Handlung und nimmt zu ihr für diesen die Kirchenagende mit. In der Kirche muß ein Tuch zum Abtrocknen der Hände nach der Taufe für den Prediger vorhanden sein und bereit liegen.

Bei Taufen ist der Aberglaube auf dem Lande vorzugsweise mächtig. Es sind daher die Mädchen, welche ein Kind aus der Taufe nach Hause tragen, ernstlich zu vermahnen, mit dem Kinde vernünftig zu gehen und nicht zu laufen, damit sie mit demselben nicht stolpern und hinfallen; denn es herrscht hie und da der Glaube, die Kinder lernten sonst schwer laufen. Andere legen nach der Taufe ein Büschelchen Feldblumen unter den Kopf des Kindes, damit ihm nicht böse Leute oder gar die Elfen etwas anthun können u. s. w. Solche Albernheiten sind, wo sie sich zeigen, ernstlich zu bekämpfen vom Pfarrer und Küster, wenn's die Hebamme nicht vermag.

Der Küster hat bei der Taufe auf die Paten acht zu geben, sie zurecht zu weisen, daß das Kind von der Patin, die es halten soll, nicht verkehrt gehalten wird, so daß des Kindes Kopf am Herzen des Paten liegt, daß sie zu rechter Zeit die Hand aufs Kind legen, daß sie nicht umkehren und abgehen, bevor der Segen gesprochen, daß sie still beten für das Kind am Schlusse der heiligen Handlung, wie er selbst es thut; daß die Hebamme nicht das Taufwasser dem Kinde abwischt, wie es gewöhnlich geschieht u. s. w.

Bei Haustaufen hat er dafür zu sorgen, daß der Tisch gedeckt ist bei der Ankunft des Pfarrers und ein Paar brennende Lichter darauf stehen zur Erhöhung der Feierlichkeit, sowie ein Teller neben der Taufschüssel zum opfern. Aber bei der Taufe seiner eigenen Kinder darf der Küster für sich im Taufbecken von seinen eigenen Paten nicht opfern lassen, das verbietet schon der Anstand.

Die Wöchnerin hält entweder ihren Kirchgang, was beim Küster anzumelden ist, oder sie bekommt im Hause die Einsegnung. In diesem Falle hat der Küster den Geistlichen zu begleiten und den üblichen Gesang vor und nach der Einsegnung zu leiten. (Dreising.)

### b. Bestimmungen über die Taufe.

Nottaufe. Wird zumal an Filialorten wegen der Schwachheit eines neugeborenen Kindes ohne Zeitverlust die Taufe verlangt und kann dazu der Parochialpfarrer nicht herbeigerufen werden, so ist der dort befindliche Schullehrer der nächste, welcher die Stelle desselben vertritt und die Taufe, in solchen Falle eine Nottaufe, verrichtet. Er hat dabei darauf zu sehen, daß nichts wesentliches unterlassen werde. In Gegenwart zweier oder dreier Zeugen wird das Gebet des Herrn gesprochen und das Kind dreimal mit Wasser besprengt mit den Worten: N. N. (die Vornamen in der Reihenfolge, wie sie im Standesamt angemeldet worden sind) ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Der kirchliche Segenswunsch wird aber nicht hinzugefügt. Dem kompetenten Geistlichen ist aber sofort Anzeige zu machen, welcher hierauf weiter nach der gesetzlichen Ordnung verfährt und die Taufe zu bestätigen hat, sobald das Kind am Leben bleibt. Cirk.-Verf., Magdeburg, den 7. Mai 1835.

Hat eine Nottaufe (Jachtaufe) geschehen müssen, so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden. A. L.-R. II, 11, § 451.

Die Wiederholung der Taufe, wenn auch die Nottaufe von der Hebamme oder einer andern Person verrichtet worden ist, ist nur dann erforderlich, wenn dabei ein wesentliches Stück der Taufe verabsäumt worden ist. Für die Handlungen und Gebräuche, Bestätigung der Taufe, welche hiernächst, nach Verschiedenheit der Religionsparteien, bei einem solchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren wie für eine Taufe zu fordern. A. L.-R. II, 11, § 452. Ist die Niederkunft nicht am Orte geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält, so kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten. II, 11, § 450 a. a. O.

Wo die Verrichtung einer Taufe im Ort nicht von dem Belieben des Gebührenpflichtigen abhängt, sondern lediglich durch den Notstand des Täuflings bedingt wird, ist nicht der höhere Betrag für Haustaufen in Ansatz zu bringen, sondern die Diener der Kirche haben mit dem Gebührensatz für gewöhnliche Haustaufen sich zu begnügen. Erl. d. Ev. O.-Kirch.-Rats, Berlin, den 24. Okt. 1860.

Die Jach- oder Nottaufe hat daher den Namen, daß sie in den Fällen der Not, wenn ein Kind, zur Welt gänzlich vom Mutterleibe gekommen und geboren, so schwach und krank ist, daß man es in die Kirche zur Taufe nicht bringen kann und derwegen es im Hause, durch einen erforderten Prediger, oder wo die Not so lange Verzug nicht leiden mag, durch die Hebamme, Wehemutter oder Bademutter, oder eine andere verständige Weibes- oder Mannsperson mit gemeinem Wasser getaufet und die Worte dazu gesprochen werden: „Ich taufe dich N. N. im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Niedersächsische Kirchenordnung, 1585, S. 567. Der kirchliche Segenswunsch wird nicht hinzugefügt; doch ist die Gegenwart zweier oder dreier Zeugen nötig.

Der die Nottaufe Verrichtende hat nur das Vaterunser zu beten und zu sprechen: „Ich taufe dich N. N. im Namen des Vaters (Besprengung), des Sohnes (Besprengung) und des heiligen Geistes (Besprengung). Amen.“

Die Nottaufe kann auch durch nicht ordinierte Personen erfolgen und wird, wenn sie gültig sein soll, nur verlangt, daß über dem Täufling das Vaterunser und bei der Taufe die Worte: Ich taufe dich im Namen ꝛc. angewendet werden. Solche Nottaufe bedarf der Bestätigung des Pfarrers, und ist dieser kirchliche Verifikations-Akt der Nottaufe in der Kirche vorzunehmen. Konsist.-Verordn., 8. Dez. 1834.

Obwohl es schicklich und vorzuziehen ist, daß die Taufe Erwachsener (Juden ꝛc.), nachdem ein gründlicher Unterricht in den Lehren der christlichen Kirche vorhergegangen und eine Unterredung in Gegenwart von Zeugen stattgefunden hat, um die erforderliche Einsicht des Täuflings in die christlichen Heilswahrheiten zu erforschen, ebenso wie die Konfirmation der jungen Christen in der Regel öffentlich in der Kirche geschehe, so kann doch, wenn ein Proselyt im Hause getauft zu werden wünscht, ihm hierunter gewillfahrt werden. Cirk.-Verf. vom 7. Dez. 1819; Min.-Resk. vom 17. Mai 1827.

Die Zwangstaufe durch obrigkeitliches Einschreiten darf stattfinden, wenn die Kindertaufe über 6 Wochen verzögert ist, die Eltern oder Vormünder durch Ermahnung und Auseinandersetzung der für die Erfüllung ihrer dem Kinde schuldigen Pflichten streitenden Bewegungsgründe, sowie auch der Unterlassungsfolgen vom Geistlichen zurechtgewiesen sind und dies ohne Wirkung bleiben sollte. Cirkular vom 23. Februar 1802. (cfr. Kirchengesetz vom 30. Juli 1880.)

Wenn ein Kind von dem eigenen Vater unbefugter Weise getauft worden ist, soll die Taufe von Vormundschaftswegen erfolgen. Reskr. vom 9. Febr. 1833. (cfr. Civilstandsgesetz vom 9. März 1874.)

Wenn Personen von dem jüdischen oder einem andern Glauben zur christlichen Religion übertreten, so gehört hierzu wesentlich die Taufe als Einweihung und Aufnahme in die christliche Kirche. Der Geistliche, welcher eine solche Taufe (Proselytentaufe) zu verrichten hat, ist verbunden, zuvor über den unsträflichen Lebenswandel des Proselyten genaue Erkundigung einzuziehen. Min.-Reskr. vom 20. Juli 1774. (Raabe, Bd. 1, Abt. 6, S. 8.)

Der Aufnahme in die christliche Kirche muß ein gründlicher und genügender Unterricht in den Lehren der christlichen Religion vorangehen. Konf.-Verordn., Magdeburg, den 4. Jan. 1820.

Nach Verrichtung einer Proselytentaufe ist sogleich dem Superintendenten Anzeige zur weiteren Berichtigung an die Regierung zu erstatten. Reg.-Verf., Merseburg, den 23. Juli 1842.

Die Taufe eines Proselyten geschieht wie jede andere Taufe. Ein Formular zu dieser Handlung befindet sich in der sächsischen Kirchenagende S. 210.

Der Vater des Kindes hat die Geburt desselben möglichst bald nach derselben bei dem Prediger zu melden. Im Falle der Abwesenheit des Vaters ist es Pflicht der Hebamme. A. L.-R. II, 11, § 486. Konf.-Verordn., Magdeburg, den 29. Nov. 1817. (cfr. Civilstandsgesetz vom 9. März 1874, § 13.)

Kinder christlicher Eltern sollen längstens 6 Wochen nach der Geburt getauft werden. (A. L.-R. II, § 446, Anhang § 131; Kab.-O. vom 22. Febr. 1802. (Siehe Instruktion vom 30. Juli 1880.)

Ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubnis, selbst wenn unlautere Absicht dabei nicht obwaltet, darf niemand bei 50 Thaler Strafe oder 4 Wochen Gefängnis seinen Familien- oder Geschlechtsnamen abändern. Allerh. Kab.-O. vom 15. April 1822 (Ges.-S. S. 108); Reg.-Verf. vom 1. März 1873, Potsdam. (Amtsbl. S. 56.)

Namen, welche ins Kirchenbuch eingetragen sind, dürfen nicht verändert werden. Reg.-Verordn., Posen, den 20. Sept. 1827. Strafges. § 360, Nr. 8.

Ungewöhnliche Namen dürfen dem Kinde in der Taufe nicht beigelegt werden. Min.-Reskr. vom 25. und 28. Okt. 1816. (Amtsbl. der Kurmark, S. 390. Konsist.-Erl., Breslau, den 21. März 1850.)

Neugebildete Taufnamen, die an sich keinen Sinn oder in ihrer Bedeutung Anstößiges haben, dürfen den Täuflingen nicht beigelegt werden. Konf.-Verf. vom 21. Nov. 1816. (Amtsbl. S. 390. Potsdam.)

Familiennamen, welche nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, dürfen als solche dem Kinde nicht beigelegt werden. Min.-Reskr. vom 28. Okt. 1816 und Konf.-Verordn., Magdeburg, den 12. Nov. 1816. (Amtsbl., Magdeburg, S. 483.)

Das von einer Jüdin zur Welt gebrachte, uneheliche Kind soll, wenn der Vater ein Christ ist, in der christlichen Religion erzogen, mithin auch getauft werden. Reskr. vom 11. April 1823. (cfr. Civilstandsgesetz.)

Die unehelichen Kinder geschiedener oder verwitweter Frauen führen den Geburtsnamen. Exempte Personen können die Taufe verrichten lassen, von welchem Geistlichen sie wollen. A. L.-R. II, 11, § 288.

Unehelich erzeugte Kinder werden auf den Namen der Mutter getauft, nach der Mutter genannt und auch unter diesem Namen ins Kirchenbuch eingetragen. Giebt der Vater des unehelichen Kindes sich selbst als solcher an, so soll dies im Kirchenbuch vermerkt werden, um etwaige Rechte des Kindes dadurch zu sichern. Allerh. Kab.-O. vom 14. April 1816. (v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 95.

Bei der Taufe eines unehelichen Kindes dürfen in der Regel nur drei und zwar verheiratete Gevattern angenommen werden; und nur Personen vom Adel und die bei den Landes-Kollegien angestellte Räte können bei der Taufe eines ehelichen Kindes einige Taufzeugen mehr als drei nehmen. — Für jeden Mehrgevatter (als fünf) ist das übliche Dispensationsgeld zu entrichten. Kirchen-Ordnung vom 9. Mai 1739, §§ 8—10. Magdeburg. Amtsbl. S. 505.

Bordellwirte und öffentliche Dirnen dürfen nicht als Taufzeugen zugelassen werden; verlangen es dergleichen Personen dennoch, so ist an das Konsistorium zu berichten. Konsist.-Verordn. vom 27. Dez. 1842.

Zu der Taufe von Neugeborenen, resp. dem Taufaktus ist die Gegenwart von 2 oder 3 erwählten Zeugen erforderlich; und es dürfen Kinder ohne Paten nicht zur Taufe gebracht werden. Glöckner, Balgentreter oder Hebammen

dürfen in Ermangelung der vorschriftsmäßigen Taufzeugen bloß zum Schein Patenstelle auf augenblickliche Requisition nicht übernehmen. (Konsist.-Verordn., Breslau, den 11. März 1847. (Min.-Bl. S. 126.)

Die Zahl der Taufzeugen ist in manchen Provinzen der Monarchie beschränkt, in welchem Falle für die Mehrpaten eine Dispensationsgebühr von 75 Pf. zu zahlen ist. Konsist.-Verf., Magdeburg, den 18. Nov. 1816. In Pommern fließen diese Gebühren zum Unterstützungsfonds hilfsbedürftiger Witwen und Waisen; Kurf. Resol., 5. März 1680; in Brandenburg in den Hebammenfonds. Min.-Restr. vom 20. Juli 1812.

Wo mehr als 5 Gevattern gebeten werden, soll für jeden über diese Zahl gebetenen Taufzeugen eine Strafe von 6 Groschen von den Eltern des Kindes zur Kasse eingezogen werden. Reg.-Verf., Potsdam, den 14. Sept. 1812. (A.-Bl. S. 408.)

In den ehemals sächsischen Landesteilen findet observanzmäßig eine Beschränkung der Taufzeugen nicht statt, daher bleibt hier die Zahl derselben den Eltern freigestellt. (Ehrhardt, S. 132.)

Kinder, die noch nicht konfirmiert sind, aus der evangelischen Kirche völlig Ausgeschiedene und Juden dürfen nicht Taufzeugen sein. Ev. Ober-Kirchenrat, Berlin, den 10. Juni 1852. Reg.-Verf., Merseburg, den 24. April 1821. (A.-Bl. S. 243.)

Sind Taufzeugen aus einer fremden Parochie gewählt und noch jung, auch dem Pfarrer, welcher die Taufhandlung verrichtet, unbekannt, so hat sich derselbe deshalb den Konfirmationsschein vorlegen zu lassen. Reg.-Verf., Merseburg, den 12. März 1827. (Amtsbl. S. 146)

Eigenmächtig darf der Geistliche ein konfirmiertes Kirchenmitglied nicht als Taufzeugen zurückweisen. Findet er Bedenken, jemanden zuzulassen, so muß er demselben dies Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen. Besteht derselbe dennoch auf seine Zulassung, so muß der Geistliche den Vorfall den geistlichen Oberen anzeigen und nach deren Bescheidung sich richten. A. L.-R. II, 11, § 86 f.

Es scheint immer noch nicht genügend bekannt zu sein, daß durch die Allerh. Kab.-O. vom 8. Juni 1848 die früher ergangenen Erlasse wegen Bewilligung des landesherrlichen Patengeschenkes für Eltern von sieben Söhnen aufgehoben sind, also dergleichen Patengeschenke nicht mehr gezahlt werden sollen.

Der Küster soll bei Strafe darauf acht haben, daß die überzähligen Gevattern gewissenhaft angegeben werden, da für selbige eine Abgabe an die Kirchen- oder Prediger-Witwenkasse zu entrichten ist. Verordnung vom 17. Nov. 1768.

Auf Anfrage Inspectoris: Ob Prediger mehr als fünf Gevattern bitten dürfen, ohne der Kirche etwas dafür zu geben? Respond., daß Predigern noch mehr als andern gebühre, die Krämerei mit dem vielen Gevatterbitten zu vermeiden und einzustellen, auch andern mit guten Exempeln vorzugehen und vorzuleuchten. Und da das Edikt niemand, weder Patronen, königl. Bediente und Pensionarios, noch auch sonst jemand davon ausnimmt, so kann keiner weder sich selbst, noch andere davon ausschließen. Visitat.-Ordnung, 1577. (2. Aufl. 1764, S. 161.)

Weder dem Küster noch dem noch nicht ordinierten Kandidaten steht es zu, den kirchlichen Segen zu sprechen. Verordn. vom 31. Jan. 1729.

Auch darf der Küster die Wöchnerin, welche an einem Sonntage, wo derselbe die Predigt liefet, ihren Kirchgang hält, nicht einsegnen. Konsist.-Verordn., Posen, den 30. Okt. 1820.

Wenn bei einer Geburt schwere oder ungewöhnliche Umstände sich ereignen, so ist die Hebamme schuldig, einen approbierten Arzt, insofern solcher erlangt werden kann, herbeizurufen.*) Ein Gleiches muß geschehen, wenn in der Geburt

*) Hebammeneid. Die Form des Eides, welcher von sämtlichen Hebammen fortan zu leisten ist, ist unterm 6. August 1883 wie folgt festgestellt worden: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen und Vermögen die Heb-

die Mutter oder das Kind das Leben einbüßen. In solchen Fällen müssen die Prediger und Küster, wenn sie von dem sträflichen Betragen der Hebammen Nachricht erhalten, der Obrigkeit davon Anzeige machen. A. L.-R. II, Titel 20, §§ 712–714.

Eine Geburt ist nur dann für verheimlicht anzunehmen, wenn weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau zugezogen ist. Ist eine von beiden dagewesen, so ist keine Verheimlichung vorhanden. Der Unterschied, ob nur eine oder beide Personen zugegen gewesen, wird im Allg. L.-R. II, 20, §§ 910 bis 913 bestimmt; ist nur eine zugegen gewesen, so ist nach § 912 die Anzeige erforderlich: wenn das Kind zur Welt kommt oder binnen 24 Stunden stirbt. Reskr. 23. Okt. 1797.

Jede Hebeamme hat ein Tagebuch zu führen, in welches die Geburten, bei denen sie zugezogen worden ist, eingetragen werden.

Jede Hebamme hat die Verpflichtung, jede von ihr gehobene Geburt an demselben oder spätestens am folgenden Tage dem Pfarrer des Geburtsortes, oder falls derselbe in diesem Orte nicht wohnt, dem Schullehrer und Küster des Orts, Geburten bei Juden und Dissidenten dem Ortsvorstande anzuzeigen.*) Reg.-Instr. vom 10. Sept. 1871. (Amtsbl. Stück 37, S. 261.)

Hebammen müssen, wenn sie zu Entbindungen gerufen werden, ihren Hülfsapparat bei nachdrücklicher Strafe jederzeit mitnehmen. Reg.-Verf. vom 22. Jan. 1827. (Amtsbl. S. 23.)

Hebammen mit ansteckender Krankheit an den Händen sollen nicht entbinden. Reg.-Verf. vom 18. Aug. 1812. (Amtsbl. S. 377).

Als totgeboren sind die nach mindestens sechsmonatlicher Schwangerschaft gebornen Kinder, welche vor oder während der Geburt gestorben sind, zu zählen. Zollvereins-Statistik 1870.

Jede Taufe soll in der Regel in der Kirche am Taufstein geschehen, und bei strenger Kälte in der erwärmten Sakristei oder in der Pfarr- oder Schulwohnung verrichtet werden. Min.-Reskr. vom 22. Dez. 1828.

Es bedarf keiner Erlaubnis zur Haustaufe, da in kirchlichen Dispensationssachen nach den Vorschriften des A. L.-R. verfahren wird und darinnen kein Verbot stattfindet. Konsist.-Verf., Magdeburg, den 4. April 1819. (Amtsbl., Erfurt, S. 159, 210. Merseburg, S. 263.)

Als Regel gilt, daß die Taufhandlung in der Kirche am hellen Tage vollbracht werde. Bei Haustaufen richtet sich die Stunde nach dem Übereinkommen des Pfarrers mit den Beteiligten, wobei jener stets billige Wünsche der letzteren beachten wird, insofern er und der ihn begleitende Küster dadurch nicht von anderen Amtsverrichtungen abgehalten werden. (Ehrhardt, Der evangelische Geistliche, S. 131.)

Konzessionen zu Haustaufen sind nur da nachzusuchen, wo dies bisher geschehen mußte. Reg.-Verf., Potsdam, den 23. Sept. 1818. (Amtsbl. S. 271.)

Wer seine Kinder im Hause taufen lassen will, hat alsdann höhere Accidenzien als für eine Kirchtaufe zu bezahlen. Reg.-Verf., 28. Januar 1819. (v. Kamptz, Annalen, S. 94.)

---

ammenkunst ausüben, Armen und Reichen mit gleicher Bereitwilligkeit helfen und mich überhaupt in jeder Hinsicht so verhalten will, wie es einer treuen und gewissenhaften Hebamme geziemt und wohl ansteht. So wahr mir Gott helfe." Der Schwörenden bleibt es überlassen, den Eidesworten die ihrem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

*) Falsche Beurkundung durch einen Beamten. — Unter den Thatbestand des § 348, S. Str.-G.-B. fällt die falsche Beurkundung einer Thatsache, deren Rechtserheblichlichkeit gesetzlich anerkannt ist, aber nach Lage des Falles von Niemand praktisch verwertet werden konnte. — § 712, Abs. 2, Civ.-Proz.-Ordn.; § 59, S. Str.-G.-B. [Erk. d. II. Strassen. des Reichsgerichts vom 18. April 1882].

Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters. A. L.-R. II, 11, § 446. In allen Ehen, welche aus lutherischen und reformierten Konfessionsverwandten bestehen, steht es den Eltern frei, ein jedes Kind durch einen Prediger, von welcher Konfession sie wollen, taufen zu lassen. — Den Küstern beider Konfessionsverwandten verbleiben jedoch in einzelnen Fällen die Stolgebühren, und der fremde zu Amtsverrichtungen herbeigerufene Prediger muß sich des im Orte wohnenden Küsters bei den Amtshandlungen bedienen, er sei von welcher Konfession er wolle. Märkisches Recht von Matthis. §. 75 und 87. Die Taufe unehelicher Kinder kommt dem Pfarrer der Mutter zu. Steht in beiden Fällen der Vater unter Militärgerichtsbarkeit, so muß die Taufe von dem Feld- oder Garnisonprediger, ohne Unterschied der Religionspartei des Vaters, verrichtet werden. A. L.-R. II, 11, §§ 448, 149.

Selbst aus der Vokation kann für den Küster kein Zwangsrecht gegen Gemeindeglieder hergeleitet werden, ihre Gevatterbriefe nur von ihm schreiben und austragen zu lassen; hiermit können die Einsassen auch jeden andern, also auch die Hebamme, beauftragen. Reg.-Verf., Potsdam, den 12. Nov. 1816.

Taufnachweis. Der Kultusminister hat sich, wie den evangelischen Provinzialkonsistorien eröffnet worden ist, bereit erklärt, die Schulaufsichts-Behörden bezüglich des Nachweises der Taufe der Kinder bei ihrem Eintritt in die Schule mit Anweisung zu versehen, falls eine unentgeltliche Ausstellung von Taufzeugnissen zum Zweck der Einschulung der Kinder angeordnet wird, so sollen die für die Kindereinschulung auszufertigenden Taufzeugnisse gebührenfrei, jedoch so erteilt werden, daß sie nur zu dem einen bestimmten Zweck gültig sind und eine Bescheinigung des Geburtstags des betreffenden Kindes zu vermeiden ist. (1884.)

— Die Beschimpfung des apostolischen Glaubensbekenntnisses ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 30. Novbr. 1881, als die Beschimpfung einer Einrichtung der christlichen Kirche aus § 166 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

## F. Die Konfirmationshandlung.

### a. Allgemeines.

Bei der Konfirmationshandlung, die beim Altare vollzogen wird, wird kein Küster unterlassen, darauf bedacht zu sein, daß der Altarplatz und die Feier erhöhend vorbereitet sei zu dem Tage, an welchem die Erneuerung des Taufbundes seitens der Konfirmanden geschehen soll. Am Einsegnungstag der gemeinschaftlich unterrichteten Kinder ist gewiß jedes Predigers Herz besonders weich und lieb gegen seinen Lehrer gesinnt; gewiß trägt jeder Sorge, daß alle Kinder zuvor dem Lehrer ihren Herzensdank für den genossenen Unterricht abstatten; gewiß nimmt jeder auf ihn in der Rede besondere Rücksicht und thut nicht, als hätte er ganz allein den Kindern ihre Kenntnisse beigebracht. In gleicher Weise aber wird auch der Lehrer als Küster anerkennen, daß der Prediger doch ein gut Stück die Kinder weiter geführt und daß sein Pflanzen nur durch das Begießen des Predigers in den Herzen der Kinder erst recht wirke. Es ist eine löbliche Sitte, wenn die Lehrer und Eltern mit ihren Kindern nach der Konfirmation gemeinschaftlich das heilige Abendmahl nehmen zur Versiegelung der frommen Wünsche und Gelübde. —

### b. Bestimmungen über den Konfirmanden-Unterricht.

Nach der Konsist.-Verordnung vom 6. April 1859 hat die Katechisation mit der größeren, entweder schon oder noch nicht aus der Schule entlassenen Jugend wobei die Katechumenen des laufenden Jahres besonders zu beachten sind, der Ortsgeistliche in der Kirche, wohin die betreffenden Kinder zu bestellen sind, zu halten und der geistliche Revisor daran seine Visitationsfragen anzuknüpfen. Will der Revisor das Lehrgeschick und die Thätigkeit des Lehrers prüfen, so geschieht

dies von demselben, vorausgesetzt, daß er zugleich Kreisschulinspektor ist, in einer Schulvisitation im Schullokal, wobei die Prüfung der Jugend sich über alle Gegenstände des Unterrichts verbreiten kann. In der Schule aber hat der Geistliche, wenn er auch nicht Lokalschulinspektor ist, nach Art. 24 der Verfassung und § 3 des Gesetzes vom 11. März 1872 den religiösen Unterricht zu leiten, da dem weltlichen Lokalschulinspektor eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre nicht zusteht, vielmehr nur darüber zu wachen und darauf zu halten hat, daß der Religionsunterricht zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen erteilt werde. Etwaige Beschwerden über das Verhalten des Lehrers im Religionsunterricht hat der Geistliche, der berechtigt ist, in der lehrplanmäßig angesetzten Religionsstunde dem Unterrichte beizuwohnen, den Lehrer zu leiten, ihn ev. sachlich zu berichtigen und zu belehren, anstatt des Lehrers und für den Lehrer selbst zu unterrichten, zu katechisieren und sich von den Fortschritten der Schüler selbst zu überzeugen, bei dem Lokalschulinspektor und den vorgesetzten Schulbehörden anzubringen, da dem Geistlichen eine Disziplinarbefugnis über den Lehrer nicht zusteht. Reg.-Verf. 1. Oktober 1873. (C.-Bl. S. 682.)

Ein evangelischer Pfarrer ist nach einem Urteil des Reichsgerichts II. Strafsenats, vom 27. Mai 1881, auch als Leiter der Sonntagsschule in seiner Gemeinde ein öffentlicher Religionsdiener, und das ihm vorgesetzte Konsistorium ist demnach zur Stellung des Strafantrages wegen einer dem Pfarrer in dieser Stellung zugefügten Beleidigung befugt.

Kons.-Verordnung, Posen, den 17. Februar 1821: Kein Kind kann konfirmiert werden, welches nicht zwei Semester hindurch den gewöhnlichen Unterricht der Geistlichen und in dem letzten auch den, den Konfirmanden besonders zu erteilenden, Vorbereitungsunterricht genossen hat. Der gewöhnliche Unterricht des Geistlichen ist das ganze Jahr hindurch, insofern nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung notwendig machen, wöchentlich in zwei Stunden, der zur Konfirmation vorbereitende aber sechs Wochen hindurch wöchentlich 3—4 Stunden zu erteilen. (Seeger, Repertorium S. 79, 80.)

Nach der Reg.-Verf. Düsseldorf, den 8. März 1875 hat sich der Minister dahin ausgesprochen, daß keine Bedenken dagegen zu erheben sind, daß den schulpflichtigen Kindern, welche das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, an 4 Wochentagen — Mittwoch und Sonnabend einschließlich — die Zeit von 11—12 Uhr vormittags für den Besuch der Konfirmandenstunden, freigegeben werde. Darüber, welche Zeit zum Besuch des kirchlichen Konfirmanden- bezw. Kommunionunterrichts frei zu geben sein wird, ist eine Vereinbarung zwischen dem Schulvorstande und den betreffenden Geistlichen zu treffen. In den Schulrevisionsberichten haben die Kreisschulinspektoren jedesmal anzugeben, an welchen Tagen der Woche die Zeit von 11—12 Uhr vormittags für den vorerwähnten kirchlichen Religionsunterricht in Anspruch genommen wird.

Die Regierung zu Cöslin hat unterm 12. Januar 1837 (Nr. 20) verfügt, daß die Stunden, welche die Konfirmanden in dem Unterricht der Prediger zubringen, denselben als Schulstunden angerechnet werden sollen.

Verfügung, betreffend Remunerierung von Religionsunterricht. Königsberg, den 30. Dezember 1881. Die Regierung findet sich veranlaßt in betreff der Remunerierung derjenigen Lehrer, welche den Kindern ihrer Konfession Religionsunterricht in einer anderen Schule erteilen, folgende Bestimmungen zu treffen: 1. Der Unterricht wird einmal in der Woche an einem schulfreien Nachmittage in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Stunden erteilt; 2. der Lehrer erhält für diese beiden wirklich erteilten Unterrichtsstunden eine Remuneration von M. 1,50; 3. zu dieser Remuneration tritt noch, wenn die Entfernung von dem Wohnorte des Lehrers bis zur Schule, in welcher der Unterricht erteilt wird, 3—5 Kilometer beträgt, eine Reiseentschädigung von 50 Pf. hinzu, und wenn diese Entfernung 5 Kilometer übersteigt, eine solche von 1 M.; 4. die Remuneration wird post-

numerando in halbjährigen Raten im April und Oktober von uns angewiesen; 5. die Zahlung erfolgt nur auf Grund eines eingehenden Berichts des Lokal- bezw. Kreis-Schulinspektors über den Erfolg des erteilten Unterrichts. In diesem Berichte muß auch die Zahl der zu vergütenden Unterrichtstage genau angegeben resp. bescheinigt werden; 6. jeder Lehrer, welcher in einer anderen Schule Religionsunterricht erteilt, ist verpflichtet, da, wo er diesen Unterricht erteilt, in das Klassenbuch einzutragen: a) an welchen Tagen der Unterricht stattgefunden hat, b) wie viele und welche Schüler an demselben teilgenommen haben, und c) welcher Unterrichtsstoff an diesem Tage behandelt worden ist.

Die Regierung zu Arnsberg verfügte unterm 13. Januar 1878, daß in Veranlassung des Ministers die Cirk.-Verf. vom 4. April v. J. A. 470 dahin deklariert wird, daß die des kirchlichen Religionsunterrichtes wegen zu erteilenden Dispensationen vom Schulunterricht sich nicht allein auf den Konfirmandenunterricht, sondern auch auf den Katechumenenunterricht erstrecken und daß die zu dem Gange nach dem Kirchorte erforderliche Zeit den auswärtigen Katechumenen ebenso wie den auswärtigen Konfirmanden freizugeben ist.

Erteilung des Konfirmandenunterrichts in den Schulzimmern. Min.-Verf. vom 3. Mai 1862. (Centralbl. des ges. Unterr. S. 367): Der Schulvorstand ist nicht berechtigt, einseitig und gegen den Widerspruch eines Teiles der Schulgemeinde die Benutzung der Schulstube zum Konfirmandenunterricht dem Pfarrer auf die Dauer einzuräumen, und ebensowenig steht der Regierung diese Berechtigung zu. Es ist vielmehr erforderlich, daß die Schulgemeinde darüber gehört und zu einer Beschlußfassung veranlaßt werde. Sollte diese ungünstig ausfallen, resp. eine Verständigung zwischen der Kirchen- und Schul-Gemeinde nicht herbeizuführen sein, so würde die Kirchengemeinde zum Bau oder zur anderweiten Beschaffung einer besonderen Konfirmandenstube anzuhalten sein, insofern auf solche bei Erbauung des Pfarrhauses wirklich nicht berücksichtigt ist, und die Einschränkung des Pfarrers hinsichtlich seiner jetzigen Wohnungsräume nicht für zulässig befunden wird.

Die Benutzung des Schullokals zur Erteilung des kirchlichen Beicht- oder Konfirmanden-Unterrichts ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Erteilung des schulplanmäßigen Religions-Unterrichts ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu erteilen. Min.-Reskr., 18. Februar 1876. (C.-Bl. S. 122.) Reg.-Verf., 29. Juni 1875 (C.-Bl. S. 485.)

Konfirmanden-Unterricht. In Bezug hierauf bestimmt die Konf.-Verordn. Berlin, den 1. September 1817 in § 3: daß der Konfirmandenunterricht in zwei Winterhalbjahren und zwar jedesmal von Michaelis bis zum Sonntage Palmarum wöchentlich viermal, entweder in vier einzelnen Stunden, oder zweimal an jedem der dazu festgesetzten Tage, je in zwei Stunden erteilt werde, so daß jeder Konfirmand zwei volle Halbjahre daran teilnimmt, in welcher Zeit er auch die Schule des Orts regelmäßig und unausgesetzt besuchen muß. Die dazu auszuwählenden Tage und Stunden hat der Prediger nach vorhergegangener Abrede und Vereinigung mit dem Schulvorstande festzusetzen, damit die Konfirmanden von dem Schulbesuche dadurch nicht abgehalten werden, indem es die Pflicht des Predigers ist, hierin mehr auf das Beste der Schule und Schuljugend, als auf seine Bequemlichkeit zu sehen. Die Kinder der Filialgemeinden wohnen in der Regel diesem Unterricht in dem Mutterdorfe bei. Sollte aber ein oder das andere Filial zu weit entfernt, oder darüber ein abweichendes, von der Behörde bestätigtes Abkommen zwischen dem Prediger und der Filialgemeinde getroffen sein, so muß der Unterricht daselbst in der Schulstube, nach geendigtem Vormittags-Schulunterricht, von den Predigern gegeben werden.

Zur Frage der Konfirmanden-Ordnung. Breslau, den 27. Juni 1879. Unter den Gegenständen, welche der vorjährigen schlesischen Provinzialsynode zur Beratung vorlagen, befand sich auch die Konfirmanden-Ordnung. Den bezüglich dieser Vorlage seitens der Synode gestellten Anträgen hat das Konsistorium, wie die „Schles. Kirchenzeitung" schreibt, nicht vollständig beigestimmt, sondern mit Genehmigung des Oberkirchenrats, und nachdem der Kultusminister die zweimalige Schulentlassung zu Ostern und zu Michaelis, festgehalten, folgende Bestimmungen getroffen (Kirchl. Amtsblatt Nr. 10): 1. Das Zusammenfallen von Schulentlassung und Konfirmation ist feststehende Regel. 2. Von dieser Verbindung ist nur in ganz besonderen Fällen abzusehen. 3. Die Entscheidung, ob statt der jährlich einmaligen Konfirmation eine zweimalige einzuführen ist, oder umgekehrt, steht dem Konsistorium zu. 4. Bei nur einer Konfirmation zu Ostern können Kinder, welche erst bis 30. September das 14. Lebensjahr vollenden, nur wie bisher nach erlangtem Dispens konfirmiert werden, wobei ein gleichzeitiger Dispens vom Schulbesuch vorausgesetzt wird. 5. Bei zweimaliger Konfirmation zu Ostern und zu Michaelis gelten die bis Ende Juni bezw. bis Ende Dezember das 14. Lebensjahr vollendenden Kinder ohne weiteres für dispensiert, wenn der konfirmierende Geistliche sie für reif hält und wenn sie zugleich aus der Schule entlassen werden.

Konfirmation der Kinder. Die heranwachsenden Kinder sollen nach geschehenem genugsamen Unterricht zuvörderst von dem Pfarrer der Gemeinde bei öffentlicher Predigt dargestellt, examiniert, und darauf zum Abendmahl verstattet werden. Cölln, den 18. Oktober 1660.

Konfirmanden-Unterricht. Nachfolgende, mit Regierungsverfügung, Kassel, den 19. Oktober 1876 B. 1162 bekannt gegebenen, vom hiesigen königl. Konsistorium im Einvernehmen mit der königl. Regierung getroffenen Bestimmungen, betreffend Beseitigung von Störungen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht: 1. Der Konfirmandenunterricht ist in der Regel von 11 (1/2 12) bis 12 (1/2 1) Uhr an vier Wochentagen zu erteilen, von welchen zwei der Mittwoch und Sonnabend sind, die beiden andern aber durch Vereinbarung zwischen dem Geistlichen und dem Schulvorstand bestimmt werden. 2. Diese Regel ist nicht anwendbar, wo entweder zu der betreffenden Pfarrei Gemeinden gehören, deren Entfernung vom Orte des Konfirmationsunterrichts mehr als 1/2 (höchstens bis 3/4) Stunde beträgt oder dieser Unterricht in einem Schulzimmer erteilt wird, welches in den Stunden von 11 (1/2 12) bis 12 (1/2 1) nicht disponibel ist. In diesen Fällen ist der Konfirmandenunterricht an den zwei herkömmlich schulfreien Nachmittagen, Mittwoch und Sonnabend, mit je zwei Stunden zu erteilen. Sofern der Geistliche durch seine Berufsarbeiten verhindert ist, den Sonnabend Nachmittag für den Konfirmandenunterricht zu verwenden, sind anstatt dessen zwei schulfreie oder in der Schule für den Katechismusunterricht bestimmte Vormittagsstunden von 11 bis 12 (bezw. 1/2 12 bis 1/2 1) Uhr für denselben zu benutzen. 3. In denjenigen Städten, wo ein nach den Geschlechtern getrennter Konfirmandenunterricht erteilt wird, ist dieser an drei bestimmten Wochentagen den Knaben und an den drei übrigen den Mädchen vormittags von 11—12 Uhr zu geben. In größeren Städten hat dieser Unterricht mit Rücksicht auf die Entfernung der Schulen vom Lokal des Konfirmandenunterrichts erst um 1/2 12 Uhr zu beginnen und ist bis 1/2 1 fortzusetzen. Die Wahl der drei Wochentage für die Knaben resp. für die Mädchen bleibt der Verständigung zwischen dem Geistlichen und der Ortsschulbehörde überlassen, soweit nicht ein derartiges Übereinkommen bereits erfolgt ist. 4. In Kollisionsfällen zwischen dem Geistlichen und der Ortsschulbehörde, sowie in solchen Fällen, wo durch besondere Umstände eine Abweichung von den im vorstehenden gegebenen Grundsätzen dringend geboten erscheint, haben die betreffenden Geistlichen an das Konsistorium zu berichten, welches sich alsdann mit der königl. Regierung benehmen wird.

Das Reglement vom Jahre 1807 schreibt vor, daß kein Kind vor dem Ein-

tritt in das 13. Lebensjahr zu dem Konfirmanden-Unterrichte angenommen werden soll. Sollten indes Eltern wünschen, daß ihre Kinder länger an diesem Unterrichte teilnehmen, so können solche Kinder, wenn sie fähig und hinlänglich mit den erforderlichen Vorkenntnissen ausgerüstet sind, auch schon früher zugelassen werden.

Zur Zwangserziehung. Es ist, nach einem Cirkularerlaß des Ministers des Innern vom 7. April 1884 zur Kenntnis des Ministers gekommen, daß den beteiligten Geistlichen nicht immer hinreichende Gelegenheit geboten werde, um bei der Fürsorge für die in Zwangserziehung gegebenen verwahrlosten Kinder mitwirken zu können, wie es ihr Beruf mit sich bringe, und daß die Pfarrgeistlichen, in deren Bezirk solche Kinder untergebracht werden, häufig nicht einmal Kenntnis von deren Anwesenheit erhielten. Der Minister hat deshalb die Oberpräsidenten angewiesen, zu veranlassen, daß entweder der nach § 7 des Gesetzes vom 13. März 1878 verpflichtete Provinzialverband oder die Behörden der Orte, in denen verwahrloste Kinder untergebracht werden, den Geistlichen der betreffenden Konfession sowohl von der Unterbringung wie von jedem Wechsel des Aufenthaltes Kenntnis geben und sie hierdurch in den Stand setzen, bei der Aufsicht und Fürsorge für die in Zwangserziehung untergebrachten Kinder ihre wünschenswerte Mitwirkung eintreten zu lassen. Auch ist den Oberpräsidenten empfohlen worden, nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß die Geistlichen den Ortsbehörden Mitteilung machen, wenn sie von Fällen Kenntnis erhalten, in denen ein Einschreiten nach Maßgabe des gedachten Gesetzes im wohlverstandenen Interesse der Kinder geboten erscheint.

Die gesetzliche Bestimmung vom 18. September 1855 bezieht sich nicht auf Versäumnis des Gottesdienstes im allgemeinen, sondern nur auf die Versäumnis der sogenannten kirchlichen Katechismuslehren. Das Konsistorium verfügt in dem Reskript im Einverständnis mit dem Kultusministerium, daß in Zukunft alle Anzeigen wegen versäumter Katechismuslehre behufs Einleitung eines Strafverfahrens gänzlich zu unterbleiben haben, und hegt schließlich das Vertrauen, daß die Geistlichkeit durch eine zweckmäßige und erbauliche Behandlung der Katechismuslehre das Interesse von alt und jung daran fördern werde.

Bei Kindern unter 14 Jahren kann ein eigentliches Gesindeverhältnis nicht eintreten. Dieselben müssen zum Schul- und Konfirmandenunterricht angehalten werden. Min.-Reskr. vom 30. September 1837. (v. Kamptz, Annalen, Bd. 21, S. 330.)

Der Konfirmation oder Vorstellung und Einsegnung junger Christenglieder, die alljährlich an einem von dem Geistlichen zu bestimmenden Sonntage, welcher der Gemeinde des Sonntags vorher anzuzeigen ist, stattfindet, geht der Konfirmanden- oder Vorbereitungsunterricht voran. Oberpräs.-Verordn., Breslau, den 29. Juli 1832. (v. Kamptz, Ann., Bd. 16 S. 935).

Die zum Konfirmandenunterricht zuzulassenden Kinder müssen zuvor die 5 Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus, ferner die Benennung, die Reihenfolge und den Hauptinhalt sämtlicher Bücher des alten und neuen Testaments, ingleichen diejenigen Bibelsprüche, aus welchen die Hauptwahrheiten der christlichen Religion herzuleiten sind, und endlich die vorzüglichsten und gangbarsten Kirchenlieder auswendig lernen, und es ist daher der hierdurch bezeichnete Lehrstoff dergestalt zu verteilen und einzuüben, daß die in den Konfirmandenunterricht eintretenden Kinder die wünschenswerte Fertigkeit in demselben erlangt haben. Cirk.-Verordn. des Kons. und Schulkollegiums in Berlin vom 30. April 1838.

Die Dauer des Konfirmandenunterrichts ist ein ganzes Jahr oder zwei halbe Jahre, zwischen denen ein drittes liegt. Vor dem Eintritt in sein 13. Lebensjahr soll kein Kind zum Konfirmandenunterricht angenommen werden. Min.-Reskr. vom 17. Febr. 1821. (v. Kamptz, Ann., S. 84. 85).

Bei Konfirmanden, welche im Konfirmationsjahre erst das 14. Jahr erreichen, erteilt der betreffende Superintendent die nötige Dispensation; Min.-Cirk.-Verf. vom 14. Aug. 1848 (Min.-Bl. S. 268); bei solchen aber, welche im Kon-

firmationsjahr das 14. Jahr noch nicht erreichen, das königl. Konsistorium. Kons.-Verordn., Breslau, den 4. Febr. 1847.

Die Versäumnisse evangelischer Kinder beim Konfirmandenunterricht sollen an den Eltern mit derselben Strafe geahndet werden, welche wegen Versäumnisse im Schulbesuch in Anwendung kommen. Min.-Verordn. vom 30. April 1846; Kons.-Erl., Breslau, den 23. Mai 1846.

Die Geistlichen sind autorisiert, nicht aber verpflichtet, auch zu Michaelis einen Konfirmationsakt vorzunehmen; dies ist nur als ein Auskunftsmittel zu betrachten, welches namentlich in größern Parochieen und wenn Konfirmanden vorhanden sind, denen die Begünstigung einer solchen Nachkonfirmation billigerweise nicht versagt werden kann, dem Geistlichen gestattet wird. Oberpräs.-Verordn., Breslau, den 29. Juli 1832.

Kinder aus fremden Parochieen darf der Geistliche weder zum Konfirmandenunterricht, noch zur Konfirmation annehmen ohne Konsens desjenigen Pfarrers, in dessen Parochie die Kinder gehören, und ohne ein von dem Schulrevisor attestiertes Schulzeugnis über ihre bisherige Teilnahme am Unterricht. Regl. von 1807; Kons.-Verordn., Magdeburg, den 3. Dez. 1816.

Spätestens 10 Wochen vor seiner Einsegnung hat jeder Katechumene seinen Taufschein beizubringen resp. sind weitere Ermittelungen zu veranlassen.

Dienende Kinder oder Lehrlinge, welche kein Attest über ihre erlangte Konfirmation, die nur ein vom Staate anerkannter Pfarrer vollziehen darf, und auch kein vorschriftsmäßiges Schulzeugnis beizubringen vermögen, werden als schulpflichtige Kinder*) behandelt und müssen nötigenfalls aus dem Dienst oder der Lehre entfernt werden. Reg.-Verf., Liegnitz, den 15. November 1837. (Amtsbl. S. 364. 365.)

Geistliche sollen sogleich nach erfolgter Konfirmation den von ihnen konfirmierten Kindern einen Konfirmationsschein unentgeltlich und unaufgefordert aushändigen. Oberpräs.-Verordn., Breslau, den 29. Juli 1832. Kons.-Verordn., Berlin, den 29. Aug. 1836 (Boche, S. 503).

Die jedesmaligen Katechumenen sind in der Lehre vom Eid zu unterrichten. — Der Eid beginnt mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"; und schließt mit der Bekräftigungsformel: „So wahr mir Gott helfe!" — Pr. Prozeßordnung 1864, § 553.

Bei der Konfirmation sollen die Kinder über die Hauptlehren des Christentums gehörig befragt werden. Die Grundlehren der christlichen Religion sind: von der heiligen Dreieinigkeit Gottes, von dem ersten seligen Zustande und nachmaligem Falle des Menschen, von dem daraus erfolgten gänzlichen Verderben und der Untüchtigkeit der menschlichen Natur zum Guten, von der Versöhnung und Genugthuung Jesu Christi und von der nur durch den lebendigen Glauben an ihn möglichen Begnadigung des sündigen Menschen, ohne welche keine wahre Heiligung stattfinden kann u. s. w. Allgemeine Anweisung vom 9. April 1794 (Kletke II. S. 57).

Ein Kind, welches hinsichtlich seiner Religions-Erkenntnis noch nicht zur Konfirmation reif ist, hat die einem jeden vernünftigen Menschen notwendigen Kenntnisse noch nicht gefaßt und kann daher von der Schulpflichtigkeit noch nicht entbunden werden. (A. L.-R. II, 12, § 46). Die noch nicht konfirmierte Jugend ist daher zur Teilnahme an dem Konfirmandenunterricht, wie zum Schulbesuch mit polizeilicher Hülfe anzuhalten. Min.-Reskr. vom 25. Febr. 1838 und Min.-Cirk.-R. vom 24. Sept. 1873.

Zu den nach § 46, II, 11 A. L.-R. jedem vernünftigen Menschen notwendigen

*) Den Gastwirten und Tanzbodenhaltern ist die Gestattung der noch nicht konfirmierten Jugend zur Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten ohne Beisein der Eltern oder beaufsichtigenden Personen verboten. Min.-Reskr. vom 8. Aug. 1842.

Kenntnisse in einem christlichen Staate gehören bei jedem Christen auch die Religionskenntnisse, welche, um konfirmiert zu werden, erforderlich sind.*) Min.-Reskr. vom 21. April 1834.

Die Dispensationserteilung von den gesetzlichen Erfordernissen der Konfirmation kann durch den Superintendenten geschehen. Zu diesem Zweck haben die betr. Geistlichen die bezügliche Dispensation von dem für die Konfirmation erforderlichen Alter von 14 Jahren spätestens 3 Monate vor dem Konfirmationstermin bei dem Superintendenten nachzusuchen. Min.-Reskr. vom 14. Aug. 1848. (Min.-Bl. S. 268).**)

Nach § 2 der Konf.-Verordnung vom 1. Sept. 1817 (Amtsbl. S. 319. Potsdam) soll kein Prediger ein Kind zum Konfirmationsunterricht zulassen, geschweige denn konfirmieren, welches nicht durch gehörige Benutzung des Schulunterrichts zum fertigen Lesen gelangt ist, und die zur Benutzung eines ausführlichen Religionsunterrichts erforderlichen Vorkenntnisse eingesammelt hat. Reg.-Verf., Potsdam, den 12. April 1834.

Die Katechumenen sollen zwei halbe Jahre vor ihrer kirchlichen Einsegnung unterrichtet werden. Der Katechumenen-Unterricht ist der erste, der Konfirmanden-Unterricht der zweite Kursus des Religionsunterrichts. Beiden geht die religiöse Elementarbildung vorher, und auf diese muß sich die Trivialschule beschränken. Der

---

*) Die über die Erziehung in einer Konfessionalität geltenden Bestimmungen sind folgende: 1. Die Anordnung der Art, wie die Kinder erzogen werden sollen, kommt hauptsächlich dem Vater zu. (A. L.-R. T. II, Tit. 2, § 74.) 2. Der Vater muß vorzüglich dafür sorgen, daß die Kinder eine nach Stand und Umständen passende Erziehung erhalten. (A. L.-R. T. II, Tit. 2, § 75.) 3. Eheliche Kinder sollen allemal in der Religion des Vaters unterrichtet werden. (Deklaration vom 21. November 1803.) 4. Zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift darf kein Ehegatte den anderen durch Verträge verpflichten. 5. Das vor oder bei Schließung einer Mischehe gegebene Versprechen, die Kinder in einer anderen Konfession als der des Vaters zu erziehen, ist gesetzlich wirkungslos. (Kabinettsordre vom 17. August 1825.) 6. So lange jedoch die Eltern über den ihren Kindern zu gebenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter das Recht, ihnen darin zu widersprechen. (A. L.-R. T. II, Tit. 2, § 78.) 7. Nach dem Tode des Vaters muß der Unterricht in dem Glauben desselben fortgesetzt werden. 8. Auf eine in der letzten Krankheit erfolgte Religionsveränderung wird hierbei keine Rücksicht genommen. 9. Ist jedoch wenigstens ein Jahr vor dem Tode des Vaters das Kind in dem Glauben der Mutter erzogen worden, so muß dieser Unterricht bis zum 14. Jahr fortgesetzt werden. (A. L.-R. T. II, Tit. 2, § 82.) 10. Nach dem Tode des Vaters hat das Vormundschaftsgericht über den zu erteilenden Religionsunterricht zu wachen. 11. Uneheliche Kinder werden bis zum 14. Jahr in dem Glaubensbekenntnis der Mutter erzogen. 12. Wer von ihren Eltern verlassene Kinder erzieht, hat das Recht der wirklichen Eltern. 13. Dasselbe Recht hat der Adoptivvater in Bezug auf Bestimmung der Konfession. 14. Nach dem 14. Jahr muß es in die Wahl der Kinder gestellt bleiben, welcher Konfession sie folgen wollen. 15. Vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer anderen Religion, als wozu dasselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung des Vaters, zulassen.

**) Vor dem zurückgelegten 14. Jahre darf kein Kind konfirmiert werden. Wenn jedoch hiervon Ausnahmen erachtet werden sollten, so können diese nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des Superintendenten der Inspektion stattfinden, welcher, im Fall er dabei erhebliche Bedenklichkeiten haben sollte, an das Konsistorium deshalb berichten muß. Konsistorialverfügung, Berlin, den 1. September 1817. Die Superintendenten haben die Dispensation für die Konfirmanden bis zu drei am gesetzmäßig erforderlichen Alter von 14 Jahren fehlenden Monaten nach ihrem Gewissen selbst zu beurteilen, in zweifelhaften Fällen und bei weitergehenden Forderungen aber mit genügender Darlegung der Gründe die Dispensation der Regierung nachzusuchen. Regierungsverfügung, Königsberg, 13. März 1882.

Konfirmandenunterricht mag den bestehenden Verordnungen gemäß in den beiden Wintersemestern vor der kirchlichen Einsegnung stattfinden. Zu diesem Unterricht sollen keine Kinder zugelassen werden, welche für denselben noch nicht reif sind, und soll derselbe in zweimal zwei Stunden wöchentlich erteilt werden; der Katechumenenunterricht dagegen soll das ganze Jahr hindurch, ohne Unterschied der Sommer- und Winterzeit, in wöchentlich zwei Stunden erteilt werden. Jedes zu konfirmierende Kind soll geläufig lesen, ordentlich schreiben und rechnen können. Regl., Berlin, den 30. Juli 1807; Cirk.-Verordn. vom 15. Juni 1810; A. L.-R. II, 11, §§ 427 ff.

Von den Filialen, welche nur $^1/_4$ bis $^1/_2$ Meile vom Orte der Mutterkirche entfernt liegen, können die Kinder mit leichter Mühe zweimal wöchentlich zum Prediger kommen. Auf entferntere Filiale können die Prediger wöchentlich zweimal, und wenn sie mehr als ein Filial haben, wöchentlich einmal zu einer zweistündigen Unterweisung sich hinverfügen. Auch können sie, wo es die Lokalitäten thunlich machen, die Katechumenen aus mehreren Filialen an einem Orte zusammenkommen lassen. Reg.-Verf., Potsdam, den 2. Juni 1811.

Kein Kind darf konfirmiert werden, welches nicht zwei Semester hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geistlichen unausgesetzt genossen hat. Min.-Reskr. vom 17. Febr. 1821 (v. Kamptz, Ann. S. 87). Der Prediger soll darauf sehen, daß die Amtshandlungen nicht in die Schulzeit fallen. Kons.-Verordn. vom 14. Okt. 1826.*)

Der Schulbesuch muß bis zur Konfirmation des Kindes fortgesetzt werden. Wo die Konfirmation eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr zurückgelegt und die Kenntnisse, welche zur Konfirmation erforderlich sind, erlangt hat, auf den Wunsch der Eltern oder wegen zufälliger Umstände ausgesetzt bleibt, kann unter Zustimmung des bezüglichen Superintendenten der Unterricht des Kindes auf die Teilnahme an dem Konfirmandenunterricht beschränkt werden, wenn der Seelsorger des Kindes die Überzeugung hat, daß dasselbe den Konfirmandenunterricht regelmäßig und erfolgreich besuchen wird und eine Störung durch Dienstverhältnisse nicht zu besorgen steht. Dispensationen von dem für die Konfirmation erforderlichen Alter von 14 Jahren sollen nur in dem Alter beantragt werden, wenn das Kind die zur Konfirmation erforderlichen Kenntnisse und sittliche Reife erlangt hat und an dem eben gedachten Alter höchstens 6 Monate fehlen. Dieselben sind spätestens 3 Monate vor dem Konfirmationstage mittelst Einreichung der tabellarischen Nachweisung über die Verhältnisse des Kindes zunächst bei dem vorgeordneten Superintendenten nachzusuchen. Das Formular muß enthalten: 1. Laufende Nummer; 2. Name des Kindes; 3. Name und Stand der Eltern; 4. Geburtsjahr und Tag; 5. Schulbesuch: a) wie viel Jahre, b) wie ordentlich; 6. Kenntnisse: a) im Christentum, b) im Lesen, Schreiben, Rechnen; 7. sittliches Verhalten; 8. Angabe der für die Dispensation sprechenden Gründe; 9. Gutachten des Superintendenten; 10. Entscheidung der Regierung. Fehlen an dem zur Konfirmation erforderlichen Alter eines Kindes 3 Monate oder weniger, so kann die Dispensation, falls sich dabei kein

*) a) Die für den Konfirmandenunterricht auszuwählenden Tage und Stunden hat der Prediger, nach vorhergegangener Abrede und Vereinigung mit dem Schulvorstande, allein festzusetzen. Konsistorialverordnung, Berlin, den 1. September 1817.

b) Konfirmandenunterricht. Bei den außerordentlichen Schulrevisionen in Landschulen ist bemerkt worden, daß die Verfügung vom 20. Oktober 1876 behufs Teilnahme an dem Konfirmanden- oder Beichtunterricht betreffend, vielfach nicht befolgt wird, indem Kinder, welche am Kirchorte selbst oder in der Nähe desselben wohnen, an den Tagen, an welchen jener Unterricht erteilt wird, die Schule gar nicht besuchen. Daher veranlaßt die königl. Regierung zu Marienwerder unterm 12. Juni 1882 die Kreis-Schulinspektoren, bei Gelegenheit der Schulrevisionen sich darüber genau zu informieren, ob die Beurlaubungen der Schulkinder zu dem angegebenen Zweck in vorschriftsmäßiger Weise erfolgen, falls dies nicht geschieht, Remedur anzuordnen und über das Geschehene in das Revisionsprotokoll einen Vermerk aufzunehmen.

Bedenken findet, von dem Superintendenten erteilt werden. Cirk.-Verf. des Kons. und Schulkollegiums der Pr. Brandenburg, Berlin, den 29. Mai 1837.

Für die Gemeinden, bei welchen jährlich eine zweimalige Konfirmation eingeführt ist oder noch bewilligt werden möchte, soll die Dispensation innerhalb der drei ersten Monate des fehlenden Konfirmationsalters nur in wirklich dringenden Notfällen mit dem Gutachten des Superintendenten auch beim Konsistorium nachgesucht werden. Kons.-Erl., Berlin, den 23. Febr. 1856.

Der Konfirmandenunterricht wird in zwei Winterhalbjahren, und zwar von Michaelis bis zum Sonntage Palmarum, wöchentlich viermal, entweder in vier einzelnen Stunden, oder zweimal, an jedem der dazu festgesetzten Tage je in zwei Stunden, erteilt, so daß jeder Konfirmande zwei volle halbe Jahre daran teilnimmt, in welcher Zeit er auch die Schule des Ortes regelmäßig und unausgesetzt besuchen muß. Konsistorialverordnung, Berlin, den 1. Sept. 1817. Sobald die Zahl der Konfirmanden über 50 hinausgeht, so muß der Pfarrer die Kinder in 2 Cötus teilen und jedem wöchentlich zwei Stunden Unterricht geben. Reg.-Verf., Potsdam, den 8. Nov. 1842.

Soll ausnahmsweise zu einer anderen als zur Osterzeit eine Konfirmation vorgenommen werden, so ist dazu die Erlaubnis der Regierung erforderlich; wird jedoch durch plötzliches Erkranken eines oder mehrerer schon hinlänglich unterrichteter Konfirmanden eine solche unvermeidlich, so hat der betr. Geistliche nur das Gutachten des Superintendenten einzuholen. Reg.-Verf., Magdeburg, den 23. Juni 1836.

Bei der Konfirmation der Taubstummen ist nach den allgemeinen Gesetzen, Allg. L.-R. II, 12, § 46: „Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwenigen Kenntnisse gefaßt hat" zu verfahren. (Eberhardt, S. 140.)

Katechumenen, die aus dem Preußischen sind, und im Herzogtum Gotha von einem dortigen Geistlichen konfirmiert werden wollen, müssen das 14. Jahr zurückgelegt haben und sich darüber durch glaubhafte Zeugnisse ausweisen, und die Konfirmation darf zu keiner andern Zeit als zu Ostern geschehen. Da im Großherzogtum Weimar kein Kind konfirmiert werden darf, wenn es vor dem 1. Oktober das 14. Jahr erfüllt hat, so haben sich die Prediger in der Provinz Sachsen hinsichtlich der Kinder aus dem Weimarschen darnach zu richten. Reg.-Verfügung, Merseburg, den 24. September 1822 und 6. Juni 1833. (s. Amtsblatt 1825, Erfurt, S. 25.)

Soll in einem dringenden Falle für einen erst vom 1. Oktober ab das 14. Lebensjahr vollendenden Katechumenen venia ätatis nachgesucht werden, so wird das Gesuch von dem Ortsprediger an den Superintendenten und von diesem an die Regierung eingereicht. Es ist aber nur zulässig, wenn er durch völlige Tüchtigkeit der Katechumenen in allen wesentlichen Gegenständen des Schulunterrichts, durch ungewöhnliche körperliche Reife, durch fleißigen Schulbesuch und untadelhaftes Verhalten, oder auch durch ganz besondere persönliche und häusliche Verhältnisse motiviert wird. Die Genehmigung solcher Gesuche behält sich jederzeit die Regierung vor. In den Berichten müssen die Gründe genau für und wider angeben und resp. nachgewiesen werden, widrigenfalls die Gesuche ohne weiteres zurückgewiesen werden. Reg.-Verf., Merseburg, den 4. Oktober 1832.

Solche Kinder, welche im Auslande unreif zur Konfirmation zugelassen worden sind, sollen durch gesetzliche Zwangsmittel zum weiteren Schulbesuch angehalten und in den ihnen fehlenden Gegenständen, namentlich in der Religion separat durch den Ortsgeistlichen unterrichtet werden. Min.-Reskr. vom 21. April 1834. Annal., Bd. 19, S. 390.

Die öffentliche Prüfung der Konfirmanden in der Kirche soll, wo es sich thun läßt, ohne Anstoß zu erregen, an einem der Konfirmation vorhergehenden Tage gehalten werden. Kons.-Verord., Magdeburg, den 13. Septbr. 1836.

Die Konfirmationsscheine sind auf dem kirchlichen Gebiet geltend, und sollen bei der Zulassung zu Patenstellen und zum Genuß des hl. Abendmahls in Anwendung gebracht werden, daher die Ausstellung derselben nicht unterlassen werden darf. Min.-Reskr. vom 12. März 1827. (Amtsbl. Merseburg S. 146.)

## G. Obliegenheiten beim heiligen Abendmahl.

### a. Allgemeines.

Findet die Feier des hl. Abendmahls statt, so ist an manchen Orten es Observanz, daß die an der Feier Theilnehmenden sich dazu bei dem Küster anmelden. In diesem Falle hat er sorgfältig die sich Meldenden aufzuzeichnen, bei Unbekannten nach dem Konfirmationsscheine zu fragen, und wenn mehrere Pfarrer zugleich mehrere Beichthandlungen vollbringen, anzumerken, bei welchem der betreffenden Pfarrer sie an der Beichte teilnehmen. An Filialorten geschehen die Meldungen in der Regel bei dem Küster und er überreicht darauf dem Pfarrer das Verzeichnis, der die Zahl der Kommunikanten am Neujahrstage der Gemeinde vermeldet. Bei der Beichthandlung soll er stets zugegen sein, so lange es erforderlich ist.

Die zur Abendmahlfeier notwendigen vasa sacra, sowie der Bedarf an Hostien und Wein werden häufig von den Küstern aufbewahrt und dargereicht. Es muß ihnen daran gelegen sein, in diesem Falle alles aufs würdigste zu besorgen und vorzüglich klaren und guten Wein zu liefern. Haben die Kirchenväter oder Kirchenältesten es zu besorgen, so soll er darauf sehen, daß nichts fehle. In Landgemeinden begehren oft, zumal aus eingepfarrten Orten, Alte, Kranke, Schwache, sogleich nach der Beichthandlung das hl. Abendmahl, wollen abgespeiset sein. Der Küster, welchem dies vorher angezeigt wird, hat dazu, wie zur öffentlichen Abendmahlshandlung, alles erforderliche auf den Altar zu stellen. In der Regel wird zur Anschaffung des Weins und Brots eine bestimmte jährliche Summe aus der Kirchenkasse gegeben.

Wird der Pfarrer zu einer Haus- oder Kranken-Kommunion gerufen, so hat ihn der Küster zu begleiten und die Agende und den Kelch (Krankenkelch) mit Patene und Hostie zu tragen. Sind Beichtgeheimnisse zu eröffnen oder wichtige Geständnisse zu machen, so hat der Küster zurückzutreten.

In der Gemeinde ist fleißig dahin zu wirken, daß die Abendmahlssonntage besonders heilig gehalten werden, daß an denselben nicht Musik, Vergnügungen und Lustbarkeiten stattfinden. Zur Vorbereitung auf den Genuß des hl. Mahles dient J. G. Fresenius, Beicht- und Kommunionbuch. Berlin, 70 Pf.

Wo eine Kirche so arm ist, noch zinnerne oder thönerne Gefäße zum hl. Abendmahle zu benutzen, so ist in der Gemeinde dahin zu streben, daß Kelch und Patene wenigstens von edlem Metall angeschafft werde; denn für das Heiligste muß auch ein möglichst gutes Gefäß vorhanden sein. Damit nicht die Weinflasche auf den Altar gesetzt werden braucht, was unpassend ist, darf es auch an einer besonderen Abendmahlskanne nicht fehlen. Schön ist die lutherische Sitte, auf beiden Seiten des Altars für die heiligen Gefäße noch besonderre Tücher aufzudecken.

Die Aufbewahrung teuerer Gefäße in seinem Hause ist dem Küster nicht zu raten, wenigstens die größte Vorsicht dabei nötig; er ist da in der Regel die einzig wehrhafte Mannsperson und muß sie ersetzen, wenn sie gestohlen werden. Für den Patron, Prediger oder einem Kirchenvorsteher macht sich das besser, wenn nicht ein verschließbarer Schrank in der Kirche vorhanden ist. Nach dem Gebrauch sind die Abendmahlgeräte sorgfältig zu reinigen.

An den Orten wo das Beichtgeld abgeschafft und von der Gemeinde das sogenannte Vierzeitengeld oder Kirchengeld entrichtet wird, hat es in der Regel der Küster einzufordern und bekommt dafür gewöhnlich eine Entschädigung.

b. Bestimmungen über das Abendmahl.

Der nötige Wein bei Austeilung des hl. Abendmahls soll von den Predigern selbst angeschafft, auch von ihnen selbst in den Kelch gegossen und solches keineswegs durch den Küster verrichtet werden. Wenn Kranke das hl. Abendmahl verlangen, so müssen sie den Wein selbst bezahlen, so sie aber des Vermögens nicht sind, sollen die Kosten von den Kirchengeldern hergegeben werden. Bei Vermeidung harter Strafe soll nicht mehr Wein, als zu den Kommunionen notdürftig gehört, angeschafft, der übrige aber den Armen und Kranken gereicht oder verkauft und das dafür gelöste Geld ad pios usus verwendet werden. Verordnung vom 26. Septbr. und 31. Dezbr. 1737.

Eine Reg.-Verf. vom 20. Mai 1811 sagt: Nach einer Verfügung vom 28. Juni 1810, betreffend Aufhebung des Abendmahlsopfers, ist irrtümlicherweise das Vierzeitengeld verstanden. Die Superintendenten und Prediger werden angewiesen, in der Erhebung des Vierzeitengeldes keine Abänderung zu machen, da die gedachte Verordnung nur vom Abendmahlsopfer und der Entschädigung derjenigen Prediger gilt, welche einen Anteil an demselben haben.

Das heilige Abendmahl wird nach der Größe der Gemeinde 4, 8 oder 12 mal im Jahre, in der vormittägigen gottesdienstlichen Versammlung ausgeteilt, wenn nicht das Bedürfnis der Gemeinde eine öftere Austeilung nötig und wünschenswert macht. Einen oder mehrere Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Morgen desselben, soll eine Vorbereitung gehalten und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert werden. Rheinisch-westfälische Kirchen-Ordnung §§ 97—100.

Wer berechtigt ist, das hl. Abendmahl zu empfangen, den darf der Geistliche nicht zurückweisen. A. L.-R. II, 11, § 86.

Sollten Fälle vorkommen, wo die Mitglieder einer Landgemeinde durch Aufwiegelung oder unwürdige Verlockung dazu vermocht würden, sich in großer Anzahl der Seelsorge ihres Pfarrers zu entziehen, und zu einem auswärtigen zu wenden, so soll dieses nicht geduldet werden, und der Pfarrer an den Superintendenten und dieser an die höhere Behörde berichten. Reskr. vom 9. Dezember 1816. Haupt, Bd. 1 S. 34.

Es ist wünschenswert, daß die Beichthandlung womöglich nie mit der Abendmahlsfeier so verbunden werde, daß diese auf jene unmittelbar folge, sondern daß sie tags vorher gehalten werde. Reskr. vom 7. Januar 1880.

Gemäß früherer Gesetze findet beim Abendmahl die Ordnung statt, daß die männlichen Kommunikanten nach dem Alter und der Verheiratung vortreten, so daß die Greise zuerst, dann die verheirateteten jüngeren Männer, zuletzt die unverheirateten, wobei die zuletzt Konfirmierten die letzten werden. Bei dem weiblichen Geschlecht gehen dagegen die Jungfrauen voran, dann folgen die älteren unverehelichten, dann die verehelichten Frauen und die Witwen und Bejahrtesten machen den Beschluß. Corp. jur. Sax. Gen. Art. VIII. 1580.

Der Geistliche ist verbunden zu allen Kranken seiner Gemeinde zu gehen, wenn das Gesuch an ihn gerichtet worden ist, und der Zweck der Abendmahlsreichung (Hauskommunikation) nur einigermaßen erreicht werden kann. Auch in ansteckenden Krankheiten und selbst in Pestzeiten darf er sich seiner Beichtkinder nicht entziehen. Ausnahme findet nur statt, wenn der Kranke den Gebrauch seiner Vernunft und seiner Sinne verloren hat. Verordn. vom 6. Septbr. 1731. Deklar. vom 16. Januar und 9. Juni 1732.

Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeinde von Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sakramenten ausschließen. — Findet er Bedenken, jemanden zuzulassen, so muß er demselben dieses Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen. — Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauch der Sakramente durch äußern Zwang anhalten. A. L.-R. II, 11, §§ 86, 87, 91.

Die Prediger bedürfen, um jemanden dauernd vom Abendmahl auszuschließen, der Genehmigung des Konsistoriums. Min.-Reskr. vom 14. Dezbr. 1845. (Min.-Bl. S. 345.)

Keinem Gesunden, er sei wes Standes er wolle, soll das Abendmahl in den Häusern gereicht werden, sondern jedermann soll schuldig und gehalten sein, wenn er zum heiligen Abendmahl gehen will, solches in der Kirche nach geendeter Predigt des Vormittags mit andern Kommunikanten vor dem Altar öffentlich zu nehmen. Keinem Kranken soll das hl. Abendmahl gereicht werden, der Sinn und Verstand verloren und der nicht 2—3 Tage zum wahren Gebrauche desselben wohl präpariert worden. Verordnung vom 6. Septbr. 1731; 16. Januar 1732; 9. Juni 1732. (Kletke, II, S. 68.)

Es soll darauf gehalten werden, daß sich alle Abendmahlsgäste vorher bei dem Pfarrer melden. Da dies in den Filialdörfern nicht möglich ist, so muß diese Meldung dort beim Küster geschehen. Verordnung vom 16. November 1698.

Der Küster muß eine ordentliche und leserliche Liste führen, worin er jedes einzelne Abendmahl und für jedes die einzelnen Teilnehmer verzeichnet und numeriert. Zum Schlusse des Jahres giebt er diese dem Prediger, nachdem er die Summe gezogen, damit der für den Neujahrstag ꝛc. die Zahl der Kommunikanten richtig habe und die Liste bewahre. Kons.-Verordnung. (Dreising, S. 79.)

Das hl. Abendmahl können nur konfirmierte Christen von ordinierten Geistlichen empfangen. Kons.-Verordnung, Halberstadt vom 17. Januar 1815. (Boche, S. 510.)

Will ein Gemeindemitglied, weil es mit seinem Parochus im Streite liegt, oder auch aus einem andern Grunde bei einem andern Geistlichen zur Beichte und zum heiligen Abendmahl gehen, so muß dasselbe das erforderliche Dimissoriale bei seinem Parochus nachsuchen, welches ihm nicht verweigert werden darf. Min.-Reskr. vom 9 Dezbr. 1816.

Zum Genuß des hl. Abendmahls darf kein Fremder oder dem Geistlichen noch unbekannter Ankömmling, zumal von noch jugendlichem Alter, aus einer andern Parochie zugelassen werden, wenn er seine Berechtigung dazu nicht durch den Konfirmationsschein nachweisen kann. Die Ortsgerichte auf dem Lande haben daher solche Anziehende und Fremde dem Geistlichen anzuzeigen; auch kann sich dieser, besonders in Städten, des Küsters, Glöckners oder der Kirchenväter bedienen, um darauf zu sehen, daß sich ganz Unbekannte zur Beichte und Kommunion nicht unangemeldet zudrängen. Oberpräs.-Verordnung, Breslau, den 29. Juli 1832.

Kranken und Sterbenden, desgleichen mit schweren Gebrechen und Jammer behafteten Christen kann und soll der Geistliche mit besonderer Vorsicht, nur wenn sie ihren völligen Verstand noch besitzen, das hl. Abendmahl zu Hause vor dem Bette reichen. Reg.-Verf. vom 30. März 1703.

Kein Prediger soll sich das Abendmahl selbst verreichen. Cölln, den 16. Mai 1697.

## H. Obliegenheiten bei der Trauung.

### a. Allgemeines.

Geschieht eine Trauung, so ist dabei das Geschäft des Küsters, daß der Altarplatz gehörig gereinigt sei, wie an den Abendmahlstagen, und wenn für das Brautpaar noch eine besondere Ausschmückung der Stätte der Trauung mit Genehmigung des Predigers bereitet wird, z. B. durch Blumen-Kränze, darauf zu sehen, daß nichts Unpassendes vorkomme, auch wo es üblich ist ein Bänkchen, auf welchem das Brautpaar während des Gebets knieet (Kniebank), an die Altarstufen zu setzen. Während der Trauung selbst muß er jedesmal in seiner Amtskleidung zugegen sein, wie bei den anderen kirchlichen Handlungen; denn er ist amt-

lich und zugleich als Zeuge zugegen. Kleine Kinder, welche die Handlungen stören, sind aus der Kirche zu entfernen, auch bei erwachsenen Zuschauern und Zuhörern ist die Ordnung aufrecht zu erhalten; wer in der Kirche erscheint, muß auch ordentlich angezogen sein, andernfalls ist er aus der Kirche zu weisen. Wo es Sitte ist, daß die Brautleute Lichter für den Kronenleuchter geben, und dem Küster das Anzünden desselben obliegt, so darf er dafür die Lichterreste beanspruchen. Bei kranzlosen Trauungen dürfen weder Lichter auf dem Kronen-Leuchter brennen, noch die Altarlichter angezündet werden; das ist gegen die Kirchenordnung und Sitte. Wo der Küster das Amt des Hochzeitsbitters hat und wozu er von der Braut ein Tuch (Brauttuch) empfängt, sind die Gäste von ihm in angemessener Weise im Namen des Brautpaares nur zu der kirchlichen Handlung und nicht zum Essen und Trinken einzuladen, zu bitten; dies geschieht in der Regel durch besondere Brautbitter oder Brautdiener. In der Regel empfängt der Pfarrer und Küster bei großen Hochzeiten auf dem Lande wie bei dergleichen Taufen von amtswegen eine Mahlzeit, zu welcher auch wohl anstandshalber die Familienglieder derselben eingeladen werden. Alsdann spricht in der Regel der Pfarrer das Tischgebet und der Küster leitet am Schlusse das Danklied, welches die Tischgäste anstimmen. In Abwesenheit des Pfarrers hat der Küster auch das Tischgebet zu sprechen. Hier und da ist es auch Sitte, daß der Küster bei solcher Mahlzeit den Braten zu zerschneiden hat, also gewissermaßen die Funktion des Wirts als Ehrensache übernimmt. Bei kranzlosen Trauungen gehen Pfarrer und Küster in der Regel nicht zur Mahlzeit, wie es auch bei Taufen unehelicher Kinder nicht zu geschehen pflegt. Allerdings muß in solchen Fällen, wenn die Einladung geschehen ist, auch auf die Bezahlung des Werts der Mahlzeit verzichtet werden; während sonst die Mahlzeit, wo sie matrikelmäßig feststeht, bei unterbliebener Einladung bei der Gebührenzahlung zu entschädigen ist. (Dreising.)

### b. Bestimmungen über die Trauung.

Hochzeitbitter. Reg.-Verf., Potsdam, den 16. Februar 1821. (Amtsblatt S. 34.)

Hochzeitbitter auf dem Lande dürfen beim Einladen von Hochzeitsgästen kein Gewehr oder Pistole abschießen.

Erkenntnis vom 20. Januar 1882. Der Standesbeamte darf im Geltungsbereich des preußischen allgemeinen Landrechts die vom Vormunde genehmigte Eheschließung eines Mündels nicht vornehmen, wenn die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes fehlt.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, solange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Im Falle der Versagung der Einwilligung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. Zivilstandsgesetz vom 6. Februar 1875.

Bestrafung eines Standesbeamten bei der Eheschließung eines Beamten ohne Konsens. — Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der landesherrlichen Vorschriften über die Notwendigkeit eines Heiratskonsenses zur Eheschließung eines Beamten ꝛc. eine Ehe ohne den erforderlichen Konsens schließt, ist nicht aus § 69 des R. Civilstandsgesetzes vom 6. Februar 1875, sondern nur aus den einschläglichen landesrechtlichen Strafbestimmungen gegen die Eheschließung ohne den erforderlichen Konsens der Behörde, gerichtlich, bezl. disziplinarisch zu bestrafen. § 38, Abs. 1, S. G. v. 6. Februar 1875. — (Erk. d. III. Straffen. des Reichsgerichts vom 24. Juni 1882.)

Bei kranzlosen Trauungen darf zu denselben ebensowenig geläutet werden, wie bei Taufen unehelicher Kinder. (Dreising, S. 86 und 123).

Als ein Lehrer ein Accidenz für Einladung der Hochzeitsgäste prätendierte, wurde das Gesuch vom Konsistorium abgeschlagen. Konsist.-Beschluß, Kassel, den 29. Juni 1782.

Insonderheit hat der Prediger den Schullehrer dahin anzuweisen, daß er bei öffentlichen Gelagen mit ihm zugleich sich nach Hause begebe und nicht des Trinkens halber länger dableibe. Kons.-Verf., 10. Jan. 1760.

Das Schießen bei den Hochzeiten soll nicht geduldet werden. Cölln, den 21. Januar 1709.

Von den Hochzeiten. Die Hochzeiten sollen ehrbarlich in aller Andacht und Zucht und nicht mit übermäßigem Gepränge des Volks, Kleidung, Fressen, Saufen oder anderer prächtigen Ungebühr angefangen und vollbracht werden. Doch sollen die Pfarrer kein Essen oder Trinken aus den Hochzeiten fordern lassen, sondern ihnen, ihren Weibern und Kindern, wenn sie dazu geladen, dahin zu gehen, frei stehen, und kein Geschenk zu geben schuldig sein.

Den Schulmeistern und ihren Gesellen soll für ihre Mühe, daß sie die Brautmesse oder andere Gesänge in der Kirche bestellen, etwa einen Orts- oder einen halben Thaler nach des Bräutigams Vermögen, gegeben werden. Sollen sie zur Hochzeit kommen, so haben sie solches dem Pfarrer zu vermelden und andere, die ihre Lektionen indes mitgewarten, zu bestellen und vermögen und der Jugend deshalb spazieren zu gehen, nicht Ursache geben. Auch wollen die Pfarrer und Rat darauf Achtung geben, und sie ihres Amts erinnern, daß die Eltern eigene Schulmeister und Gesellen, wo sie anders ihre Kinder nicht wollen versäumen lassen, mit großen schweren Unkosten in ihren Häusern oder sonst zu halten, nicht verursacht werden. Auch sollen die Schulgesellen nicht dem Saufen nachgehen wollen. Kons.-Ordn. vom Jahre 1573.

Auf dem Lande sollen die Hochzeiten nicht länger denn zwei Tage und die Kindtaufen nur einen Tag gehalten werden, damit die jungen Eheleute und Wirte nicht alles verzehren und in Armut geraten. Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung; Cölln, den 16. Dezember 1702.

Prediger sollen bei der Advents- und Fastenzeit niemand kopulieren, er habe denn deshalb Konzession im Konsistorium erhalten, und Befehl an den Inspektor ertrahiert. Cölln an der Spree, den 15. Dezbr. 1688 und 21. November 1730.

Die Kopulation oder Vertrauungen sollen ohne Spezial-Konzession des Konsistoriums nicht in den Häusern, weder vom Pastor noch von dem Diakonus, sondern in den Kirchen verrichtet werden. Cölln, den 7. Oktober 1684.

In der Kurmark soll es, wenn das Brautpaar nicht von einerlei Konfession ist, mit der Trauung dergestalt gehalten werden, daß nach bisheriger Observanz die Braut den Kopulatoren zuführe und dies pro norma gehalten werden. Cirkular vom 7. August 1760.

Bei Trauungen wird freigegeben, daß der Konsens zu ihrer Verrichtung im Hause nicht mehr nachgesucht, sondern statt der sonst dafür gezahlten Gebühren an die Ortskirchenkasse, nach Unterschied der Stände 1, 2 und 3 Thaler von dem niederen, mittleren Bürgerstande und den Honorationen entrichtet, die Gebühren der Geistlichkeit aber dafür nicht erhöht, auch wenn Personen aus der ärmeren Klasse besonderer Umstände wegen, um kein Aufsehen zu erregen, im stillen getraut zu werden wünschen, diese an die Kirchenkasse für die Haustrauungen zu zahlenden Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden können. Reskript vom 3. Juli 1810 für die ehemalige Neumark; durch Verfügung vom 28. Januar 1819 auf den jetzigen Frankfurter Regierungsbezirk ausgedehnt und anzuwenden.

Die Gebehochzeiten und alle bei Kindtaufen, Hausbauten und anderen Veranlassungen gewöhnlichen Schmausereien und Festlichkeiten, zu welchen nahe und entfernte Bekannte eingeladen und bei welchen von den Eingeladenen Geschenke dargebracht, auch wohl hin und wieder aufgezeichnet oder von den Gästen bekannt gemacht zu werden pflegen, sind überall verboten. Nr. 2 der

Verordnung vom 3. Mai 1829; (v. K., Ann., Bd. 13, S. 577; Kab.-Ordre vom 3. Februar 1843 [Min.-Bl. S. 33] und Kab.-Ordre vom 19. August 1844 (Min.-Bl. S. 246.)*)

## I. Obliegenheiten bei Beerdigungen.

### a. Allgemeines.

Bei Beerdigungen, die unter Begleitung und Gesang der Schule geschehen, wobei der betreffende Pfarrer einen Amtsakt zu verrichten hat, hat der Küster ihn zu begleiten, die Kirchenagende für ihn mitzunehmen, und sie ihm, wenn es erforderlich ist, zu überreichen. Wird, wie es auf dem Lande häufig vorkommt, eine Leichenpredigt gehalten, und am Schlusse derselben der Lebenslauf des oder der Verstorbenen gelesen, so ist es an vielen Orten gewöhnlich, daß der Schullehrer als Küster ihn abfaßt. In diesem Falle hat er ihn zeitig genug seinem Pfarrer zu überreichen, damit ihn dieser durchsehen, und, wenn etwas zu ändern wäre, dies noch zur rechten Zeit bewirke. Die Abfassung des Lebenslaufes ist nicht selten schwieriger als es scheint, da gar oft der Reichtum des Stoffes fehlt. Soll überhaupt das so oft wiederkehrende Einerlei vermieden werden, so wird dazu beitragen, wenn bei einzelnen Erwähnungen ein biblischer Spruch, oder ein passender Liedervers aus dem Gesangbuche eingeflochten und ein allgemeiner Glaubenssatz mit Bezug auf den Verstorbenen vorangeschickt oder hinzugefügt wird. Hierbei giebt Anleitung und Material: Köhler, der kirchliche Lebenslauf verstorbener Christen, Grünberg, Weiß, Pr. 1,25 M.

Da bei Beerdigungen, mit welchen eine kirchliche Feier in der Kirche verbunden ist, in der Regel der Altar und die Kanzel schwarz bekleidet werden, so hat der Küster, wenn die Bekleidung auch nicht zu seiner Amtspflicht gehört, doch darauf zu sehen, daß alles recht und zeitig genug geschieht.

Wo der Küster das Amt des Leichenbitters d. h. die Einladung des Trauergefolges und die Bestellung der Leichenträger hat, muß dies Amt in würdiger, teilnahmsvoller Weise ausgeführt werden mit Rücksicht auf die trauernden Hinterbliebenen des Verstorbenen. Da im Trauerhause oft große Ratlosigkeit herrscht, so vermag auch hier oft der Küster helfend und dienend einzutreten, wenn es auch nicht gerade zu seinen Amtspflichten gehört. Zur Ehre der Leiche achte er bei Leichenbegängnissen darauf, daß von rohen Menschen im Leichenzimmer und angesichts der entseelten Hülle, wohl gar noch beim Zumachen des Sarges, nicht Tabak geraucht oder gar die Schnapsflasche geschwenkt wird; solche Ungehörigkeiten verbiete er einfach zur Ehre der Leiche, nur nicht für sich oder für den Prediger, und sie werden sogleich unterbleiben. Auf dem Kirchhof ist bei Beerdigungen darauf zu sehen, daß die Zuschauer die Gräber nicht beschädigen, und sich während der Handlung ruhig verhalten.

---

*) Das Glückwünschen an den Neujahrstagen gegen Annahme von Geschenken ist in ein unerlaubtes Kollektieren ausgeartet und von den Staats- und Kommunalbeamten und selbst von Handwerkern als unerlaubtes Erwerbsmittel mißbraucht worden. Es ist zu ermitteln, welchen Personen durch Anstellungsdekrete oder gebilligte Observanz ein sog. Neujahrsumgang gestattet ist. Diese Personen sind öffentlich durch das Wochenblatt 2c. bekannt zu machen. Alle übrigen Personen, welche außerdem um gehen, sind als Bettler aufzugreifen und zu bestrafen. Es empfiehlt sich, daß den berechtigten Personen eine billige fixe Entschädigung für den Neujahrsumgang gewährt werde. Reg.-Verf., Merseburg, den 4. Januar 1818 (v. K., Ann., Bd. 2, S. 411). Die in einigen Landesteilen unter dem jungen Landvolke herrschende alte unschickliche Gewohnheit, sich zur Weihnachtszeit, beim Pfingstbiere und bei anderen festlichen Gelegenheiten, z. B. Hochzeiten auf abenteuerliche Weise zu verkleiden und in dieser Verkleidung allerlei unsittlichen und polizeiwidrigen Unfug zu treiben, ist als grober Unfug anzusehen. Reg.-Verf., Merseburg, den 5. März 1818. (v. Kamptz, Ann., Bd. 2, S. 125).

Was die Ausstellung der Leichen und ihre Begleitung durch Schulkinder betrifft, so ist solches durch Verordnungen der Behörden festbestimmt, ebenso auch die Thätigkeit des Küsters bei den Leichen gesetzlich begrenzt. Wenn ein Schulkind begraben wird, so hänge er ihm zu Ehren einen Kranz mit passender Inschrift in der Schulstube auf und halte auch eine kleine Totenfeier in der Schule.

Der Küster muß, wo es nicht ohnehin geschieht, und die Leute selbst soviel verstehen, dafür sorgen, daß die Leiche mit den Beinen vorangetragen und mit dem Gesicht gegen Morgen (das Land des Herrn) ins Grab gelegt wird; daß die Träger ein ordentliches Grab und keinen Sandhaufen machen; muß sich auch, so viel es sich thun läßt, merken, wer in dem Grab liegt, da er natürlich zuerst in Anspruch genommen wird, wenn Nachforschungen ꝛc. nötig sind. Gesetzlich hat er noch zu beachten und anzuordnen, daß jeder Todesfall in der Gemeinde nach der Anmeldung beim Standesamte dem Pfarrer angezeigt wird, der dann das weitere zu bestimmen hat; daß die beim Aufwerfen des Grabes etwa gefundenen Schaumünzen dem Prediger überliefert werden; daß die Gräber der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen tiefer als gewöhnlich gemacht, und die etwa ausgeworfenen Totenknochen wieder ordentlich bewahrt werden. Die Gräber der Erwachsenen müssen nach dem Gesetz 6 Fuß, die der Kinder bis zu 14 Jahren 4—5 Fuß tief sein.

Auch ist dafür zu sorgen, daß die Denkmünzen gestorbener Krieger im Gotteshause aufbewahrt werden; dieselben sind auf einem schwarzen Täfelchen, welches den Namen, Geburts- und Todestag des Kriegers nachweist, anzubringen, und an einen passenden Ort zu hängen. Hie und da herrscht auch wohl die Sitte Leichentafeln oder Totenkränze zum Andenken an die Verstorbenen im Gotteshause aufzuhängen mit passenden Inschriften ꝛc.

Der Küster muß bei jeder Leiche, sogar bei der sogenannten stillen, persönlich und amtlich zugegen sein und wenigstens ein stilles Gebet dabei verrichten. Wenn der Küster eine Leiche begraben muß, die der Prediger nicht hat sehen können und worüber kein ärztliches Zeugnis gegeben ist, so muß er sich auch stets überzeugen, obs wirklich eine Leiche oder noch Leben in dem Leibe ist, denn etwas gräßlicheres giebt es wohl nicht, als lebendig begraben zu werden. Als sicherstes Kennzeichen des Todes wird angeführt: die heruntergefallene Pupille im Auge, die bei einiger Übung und Aufmerksamkeit leicht zu erkennen ist; (gebrochenes Auge) die sogenannten Totenflecke und andere Merkzeichen trügen oft und sind für den Nicht-Arzt ungleich schwerer zu erkennen. Die Leichen-Lieder werden oft von den Hauptleidtragenden selbst gewählt; unpassendende Lieder sind zurückzuweisen. Unterwegs wird stets ein bestimmtes, von allen Gemeindegliedern auswendig gewußtes Lied gesungen, damit sie mitsingen können. Bei einer Parentation wird nur ein Lied vor der Thür oder am Sarge gesungen, während bei einer Leichenpredigt oft zwei gesungen werden; auch dürfen nur bei der letzteren die Altarlichter brennen und die Schulknaben gegenwärtig oder doch dabei thätig sein, wofür sie bezahlt und wohl auch einwenig bewirtet werden. Daß, wer besondere Ehre haben will, auch etwas dafür thue, ist der Billigkeit gemäß. Bei der Leichenmahlzeit hat der Küster das Gebet zu sprechen und am Schluß einen passenden Vers als Gesang zu leiten.

Fehlt es an einem Orte noch an den nötigsten Leichen-Utensilien als da sind: Bahre, Leichentuch, Stäbe, um sie über, Bretter, um sie gegen das Grab zu legen, Taue, zum Hinabsenken der Särge, so muß der Küster nicht ruhen, bis solches alles ordentlich und zweckmäßig vorhanden ist. Das schwarze Leichentuch muß an den Ecken schwarze Troddeln und in der Mitte ein weißes Kreuz haben.

### b. Bestimmungen über Beerdigungen.
(cfr. Civilstandsgesetz vom 9. März 1874.)

Über Beerdigungen bestimmt das A. L.-R., Th. II, Tit. 11:

§ 453. Jeder Eingepfarrte muß, der Regel nach, in seiner Parochie begraben werden.

§ 456. Überhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbnis auch außerhalb seiner Parochie wählen.

§ 455. Stirbt jemand an einem andern Orte, so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.

§ 458. Nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, müssen die Gebühren entrichtet werden, und zwar nach derjenigen Klasse, zu welcher die Leiche gehört. (§§ 459, 460.)

§ 461. Doch sind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, für welche eigentlich das Begräbnis gehören würde, die ihnen nach § 459 zukommenden Gebühren ohne Abzug zu entrichten.

§ 462. Die Pfarrer, durch deren Kirchspiel die Leiche gebracht wird, können dafür weder für sich, noch für die Kirche Gebühren verlangen; es sei denn, daß gewisse Amtshandlungen oder Feierlichkeiten bei Gelegenheit der Durchfuhr verlangt werden und sind dann nach der Taxe des Orts zu fordern.

§ 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß bei dem Obergericht der Provinz ein Leichenpaß nachgesucht werden.

§ 469. Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden. (cfr. Civilstandsgesetz.)

§ 471. Auch von totgebornen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern muß die Anzeige dem Pfarrer geschehen.*)

§ 472. Auch solche Kinder dürfen ohne Vorwissen des Predigers nicht außerhalb des öffentlichen Kirchhofs begraben werden.

§ 474. Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen und dem Totengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei dessen Zuschlag gegenwärtig zu sein.

§ 477. Alle gewaltsamen Todesarten, sowie deren, bei Besichtigung der Leiche sich ergebenden Vermutungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen, und vor erfolgter Untersuchung weder das Begräbnis noch die Abfuhr gestatten.

Der Übergang von der gesetzlichen Konfession zu einer andern kann erst nach vollendetem Religionsunterricht mit zurückgelegtem 14. Jahre stattfinden, daher gebühren die Beerdigungen nach der wörtlichen Festsetzung des § 272 des A. L.-R. II, 11 von der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, wo ein Kind den Religionsunterricht wirklich angefangen hat, dem Pfarrer des Vaters der Konfession, welcher es unterrichtet, oder zu welcher sich das Kind gewendet hat. Min.-Reskr. vom 24. Mai 1828. (v. Kamptz, Ann., Bd. 12, S. 368.)

Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Absterben, den Todesfall, auch wie sie die Beerdigung zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzuzeigen. Rh.-westf. Kirch.-Ordn. § 115; Reg.-Verf., Liegnitz, den 29. Sept. 1845. (Amtsbl. S. 346, 247.) cfr. Civilstandsgesetz.**)

Begräbnisse unehelicher Kinder gehören zur Kirche der Mutter. Reskr. vom 8. Juni 1775.

---

*) 1. Für totgeborene Kinder wird, wo es gebräuchlich ist, die Grabstelle allein, aber keine Gebühren bezahlt. Verordnung vom 6. Oktober 1768. 2. Totgeborene, oder bald nach der Geburt ohne Taufe verstorbene Kinder dürfen nicht auf freiem Felde oder an abgelegenen Orten begraben, vielmehr muß auch ein solcher Todesfall betreffenden Orts angezeigt werden. Min.-Reskr. vom 13. April 1826.

**) Jeder Sterbefall ist spätestens am nachfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks anzuzeigen. Ohne Genehmigung der Polizei darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalls ins Sterberegister erfolgen. Reichs-Civilehegesetz vom 6. Febr. 1875.

Durch Veranstaltung eines Privatbegräbnisses kam niemand der Kirchenkasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen. A. L.-R. II, 11, §§ 187.

Verwandte und Freunde eines Verstorbenen dürfen dessen Gedächtnis durch eine Rede im Trauerhause ehren; öffentliche Reden an der Grabstätte dürfen von Laien nicht gehalten werden; bei stillen Beerdigungen soll gar nicht gesprochen werden. Min.-Verf. vom 17. Juni 1840 (Min.-Bl. S. 228); vom 5. Juli 1842 (Min.-Bl. S. 264).

Auf auswärtigen Dörfern und Kirchhöfen kann unter Genehmigung des berechtigten Pfarrers die Leiche von dem Schullehrer mit der Schule unter Gesang zu Grabe geleitet werden; es hat sich aber der letztere hierbei alles Lesens und Sprechens resp. des kirchlichen Segens zu enthalten. Mit Erlaubnis des Geistlichen kann auf Verlangen der Hinterbliebenen vom Schullehrer der Lebenslauf des Verstorbenen abgelesen werden, wenn er zuvor dem Geistlichen zur Einsicht vorgelegen hat. Reg.-Verf., Liegnitz, den 29. Sept. 1845.

Eine Stelle auf dem Gottesacker, als Erbbegräbnis verliehen, geht nie aus dem Eigentum der Kirche heraus. Solche Begräbnisstellen sind bloß einer gewissen Person oder Familie zum Gebrauche verliehen und kann nie an Personen, die nicht zu den Nachkommen gehören, übertragen werden. Allerh. Kab.-O. vom 14. April 1840. (Min.-Bl. 1842, S. 13 ff.) Allg. L.-R. II, §§ 681—683.

Die Totengräber sind der Ortspolizeibehörde wie den Geistlichen und Kirchenkollegien gleichmäßig untergeben und zur Folgsamkeit verpflichtet. Reg.-Verf., Liegnitz, den 30. Juni 1844. (Amtsbl. S. 258.)

An der Kanzel und am Altar dürfen ohne Unterschied und Ansehen der Person keine Totenkronen, Kränze, Inschriften, Bänder und sonstige Erinnerungszeichen an Verstorbene angebracht werden. Auch dürfen Leichenbahren und Särge in den Kirchen resp. im Innern derselben (Schiff, Gänge, Emporkirchen) nicht geduldet werden. Reg.-Verf., Köslin, den 22. Febr. 1843. (Min.-Bl. S. 142, 143.)

Beim Ableben des Königs und der Königin trauert der Hof und die Kollegien sechs Wochen lang. Musik und Schauspiele werden 8 Tage lang eingestellt. In Kanzeleien wird sechs Wochen lang schwarz gesiegelt. Trauer-Regl. vom 7. Okt. 1797.*)

Beim Ableben des Inhabers fremder Orden haben seine Erben diese Auszeichnung der Regierung zur Weiterbeförderung einzureichen. Reg.-Verf. vom 8. Aug. 1820, Potsdam. (Amtsbl. S. 153.)

Alle verstorbenen Personen, sie mögen plötzlich oder auf einem Krankenbette verschieden sein, müssen noch drei Tage nach ihrem Ableben über der Erde bleiben und dürfen erst nach Ablauf dieser Zeit, wenn die wirklichen Todeszeichen vorhanden sind, beerdigt werden. Verordnung vom 1. November 1787.

In der Regel soll niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden. Ein früheres Beerdigen kann außer den Fällen, wo ein solches polizeilich geboten ist, wie bei ansteckenden Epidemieen ꝛc. nur nachgegeben werden, wenn entweder ein approbierter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche die

*) „Das Trauergeläute bei dem Ableben Sr. Majestät des Königs oder der Königin von Preußen findet 14 Tage lang und zwar mittags von 12 bis 1 Uhr, und bei dem Tode Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder Kronprinzessin 8 Tage lang, zu eben der Stunde, statt." Neues Trauer-Reglement vom 7. Oktober 1797. Das qu. Läuten, welches im Trauerreglement vom 7. Oktober 1797 und das Gesetz vom 28. November 1845 allgemein anordnet, ist eine den kirchlichen Kultus nicht berührende Handlung, also keine kirchliche, sondern eine staatliche Anordnung; daher liegt den Gemeinden das qu. Läuten ob, bei welchem der Küster nur die Aufsicht über die Glocken zu führen hat. Erk. des Gerichts in Krotoschin, 1861. Oktober.

Spuren des wirklichen Todes an sich trage, oder an Orten, wo keine dieser Medizinalpersonen sich befinden, der Bürgermeister oder Dorfschulze mit zwei erfahrenen Männern, mit Rücksicht auf die wirklichen Zeichen der Fäulnis, die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet haben. Diese Todeszeichen sind: 1. der wahre Leichengeruch; 2. das Zusammenfallen der Hornhaut; 3. das Herausfließen faulender Flüssigkeiten aus allen größeren Öffnungen des Körpers; 4. das grünliche oder grünschwärzliche Anlaufen des Unterleibes und 5. das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers. Min.-Reskr. vom 2. März 1827. (v. Kamptz, Ann., Bd. 11, S. 168.)

Voreilige Beerdigungen. Reg.-Verf., Potsdam, den 9. Oktober 1827. (Amtsblatt S. 183.)

In der Regel darf niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden; ein früheres Beerdigen, außer im Fall ansteckender Krankheiten, ist nur dann gestattet, wenn ein Arzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage oder der Bürgermeister oder Dorfschulze, wenn kein Arzt im Orte ist, mit zwei erfahrenen Männern, nach Untersuchung der Verhältnisse die frühere Beerdigung gestattet.

Es wird hierdurch angeordnet: 1. daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben muß; 2. daß aber ein früheres Beerdigen außer in solchen Fällen, wo ein solches sogar geboten ist, wie z. B. bei Epidemieen ꝛc. auch in solchen Fällen nachgegeben werden kann, wenn a) entweder ein approbierter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leichen alle Spuren des wirklichen Todes an sich tragen, oder b) an solchen Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulze mit zwei erfahrenen Männern die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Öffnen der Särge ꝛc. Min.-Reskr. vom 21. Mai 1850. Das Öffnen der Särge bei den Begräbnis-Zeremonieen ist bei 5 Thaler Strafe verboten. Die Gräber müssen eine Tiefe von 6 Fuß erhalten. Die Beerdigung darf vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist (72 Stunden nach erfolgtem Tode) nur dann geschehen, wenn der Arzt die dringende Notwendigkeit bescheinigt. Leichname verunglückter Personen dürfen nicht früher beerdigt werden, bis sich sichere Zeichen der Verwesung einstellen und eine Untersuchung der Todesart durch die Polizeibehörde und der Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Ausstellen der Leichen. Reg.-Verf., Potsdam, den 1. März 1831. (Amtsblatt S. 42.)

Das öffentliche Ausstellen der Leichen und das Öffnen der Särge bei den Begräbnisfeierlichkeiten ist als ein der Gesundheit nachteiliger Gebrauch bei Geld- resp. Gefängnisstrafe verboten.

In einem Spezialfalle hat das Konsistorium zu Berlin entschieden, daß die Begleitung einer kontagiösen Leiche seitens des Lehrers und der Schule nicht zu gestatten ist. Dergleichen Leichen sollen still beerdigt werden. Regierungsverfügung, Frankfurt, den 20. März 1813.

Der Küster resp. Glöckner muß beim Grabmachen gegenwärtig sein, und dahin sehen, daß das Grab die gehörige Tiefe erhalte. Publikandum, 2. Nov. 1817. (von Kamptz, Annalen 4. Heft S. 98.)

Anweisung von Grabstätten. Reg.-Verf., Potsdam, den 5. Januar 1863. II. A. 3003. Die herkömmliche Vergütung für die Anweisung von Grabstätten ist von jedem, der den Kirchhof benutzt, welcher Konfession er auch angehören möge, zu zahlen. Der Anspruch auf diese Zahlung für die Anweisung der Grabstätte eines verstorbenen Baptisten ist sonach unzweifelhaft begründet.

Kirchliche Beerdigung. Kons.-Verf., Breslau, den 2. Februar 1871. (Kirchliches Amtsblatt für die Provinz Schlesien Nr. 4.)

Die kirchliche Beerdigung solcher Personen, die an Geistesstörung leiden und in

einem durchaus unzurechnungsfähigem Zustande Hand an sich gelegt haben, ist zulässig, sobald es für den Geistlichen durch amtliches Attest festgestellt ist, daß die Selbst-Entleibung in dem oben bezeichneten Zustande stattgefunden hat.

Soll ein Verstorbener auf einer andern Stelle als dem öffentlichen Gottesacker beerdigt werden, so ist dazu die Erlaubnis des Konsistoriums erforderlich. Instruktion vom 23. Okt. 1817. Ges.-S. S 238.

Von der Beerdigung auf den öffentlichen Begräbnisplätzen sind auch die Selbstmörder nicht ausgenommen, nur gehen sie der Ceremonien verlustig, womit Leute von ihrem Stande und Range im Tode geehrt zu werden. A. L.-R. II, 20, § 803.

Geistliche und Schullehrer sollen zugleich dahin arbeiten, daß die Selbstmörder bei der Beerdigung auch nicht beschimpft werden. Reg.-Verf., Merseburg, den 20. August 1829.

Für die Beerdigung der Selbstmörder sind die nach Stand und Würden gesetzlichen Gebühren wie bei denen zu entrichten, die, an ansteckenden Krankheiten gestorben, still beerdigt werden. Reg.-Verf., Merseburg, vom 24. Okt. 1836.

Nur derjenige, welcher sich das Leben nimmt, um eine durch grobe Verbrechen verwirkten infamierenden Strafe zu entgehen, oder welcher stirbt, nachdem er bereits zum Tode verurteilt ist, soll nach Befinden des den Prozeß führenden Gerichts bei Nacht von den Leuten des Scharfrichters auf dem Richtplatz verscharrt werden. A. L.-R. II, 20, § 804. Krim.-Ordn. § 550.

Das ehrliche Begräbnis auf dem öffentlichen Kirchhof darf niemand ohne vorgängiges Erkenntnis des Staats versagt werden. A. L.-R. II, 11, § 188.

Der Leichnam eines Hingerichteten wird seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen Beerdigung, ohne Feierlichkeit, verabfolgt. D. Strafges. § 367. (Boche, S. 557).

Die Erlaubnis zur Beerdigung von Personen, welche gewaltsamer Weise ums Leben gekommen sind, dürfen die Prediger nicht eher erteilen, bevor nicht die Gerichtsbehörden in die Beerdigung gewilligt haben. Reg.-Verf., Liegnitz, den 10. April 1847; Kurmärkisches Amtsbl. 1811, S. 127.

Selbstmörder erhalten kein kirchliches Begräbnis. Auch wer im unzurechnungsfähigen Zustande sich das Leben genommen, wird still, ohne Grabrede und Geläut, beerdigt. (Boche, S. 557.)

Ist der Tote an einer ansteckenden Krankheit gestorben, so muß die Leiche schlechterdings und ohne Unterschied der Fälle, da, wo sie ist, beerdigt werden und sind nur hier Gebühren zu entrichten. A. L.-R. II,11, §§ 467, 468.

Den in einer Gemeinde wohnenden jüdischen Glaubensgenossen darf, wenn sie daselbst keinen eigenen Gottesacker haben, der gemeinschaftliche Begräbnisplatz nicht versagt werden. Reskr. vom 1. Sept. 1818. v. Kamptz, Ann., Bd. 2 S. 728.

Leichenbestattung in Berlin und Charlottenburg. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Beratung mit dem Gemeinde-Vorstande für den engeren Polizeibezirk von Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Wer die Bestattung von Leichen gewerbsmäßig betreiben will (Leichenbestatter) ist verpflichtet, über die übernommenen Bestattungen nach dem beigefügten Formular A. Buch zu führen und die geführten Bücher der Polizei-Behörde jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 2. Die zum Leichentransport benutzten Wagen müssen in Federn hängen oder auf Federn ruhen und solche Abmessungen haben, daß sie dem Sarge ausreichenden Raum gewähren.

Der gleichzeitige Transport mehrerer Särge mittelst eines und desselben Wagens ist nur unter Zustimmung der Beteiligten zulässig.

§ 3. Die Trauerwagen müssen von dunkler Farbe und mit dunkelfarbigem Stoffe ausgeschlagen sein. — Ebenso müssen die Pferde dunkelfarbig, von ruhigem Temperament und gehörig eingefahren sein.

§ 4. Für die Bekleidung der Kutscher und des Begleitpersonals ist durchweg die schwarze Farbe anzuwenden.

§ 5. Das gesamte Inventarium ist fortdauernd in gutem und sauberen Zustande zu erhalten. Insbesondere dürfen verschossene, zerrissene, oder auffällig geflickte Behänge und Bekleidungsstücke nicht zur Verwendung kommen.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 2—5 finden auf die Fortschaffung von Leichen aus dem Sterbehause nur insoweit Anwendung, als sich daran die Beerdigung selbst unmittelbar anschließt.

§ 7. Das von dem Unternehmer gestellte Personal hat sich während der Beerdigung ruhig und anständig zu verhalten, auch den Weisungen der Aufsichtsbeamten unweigerlich nachzukommen.

Um Trinkgelder, Geschenke und dergleichen, sei es unter einem Vorwande, welcher es wolle, anzusprechen, ist untersagt.

§ 8. Keine Leiche darf bestattet werden, bevor nicht:

a) seitens des Vorstandes desjenigen Polizeireviers, in welchem die Leiche sich befindet, für dieselbe ein Beerdigungsschein ausgestellt und

b) seitens des betreffenden Küsters oder desjenigen Beamten, unter dessen Verwaltung oder Aufsicht der betreffende Begräbnisplatz steht, die Zusicherung erteilt worden ist, daß die zu bestattende Leiche dort zu der gewünschten Tageszeit Aufnahme findet.

Diese Vorschrift gilt sowohl für die Leichenbestatter, als für diejenigen, welche ohne ein Gewerbe daraus zu machen, die Beerdigung einer Leiche bewirken. Die Beerdigungsscheine werden nach dem beigefügten Formular B. ausgefertigt.

§ 9. Behufs Erlangung des Beerdigungsscheines*) ist dem Vorstande des betreffenden Polizeireviers unter Anmeldung des Todesfalls ein von einem approbierten Arzte oder Wundarzte ausgestellter Totenschein vorzulegen. Zur Vorlegung desselben ist dejenige verpflichtet, welchem nach § 4 E. der Polizei-Verordnung vom 6. Juni 1867, das Meldewesen in Berlin betreffend, die Anmeldung des Todesfalles obliegt. Auf Grund des beigebrachten Totenscheins wird dem Anmeldenden über die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung nach dem beigefügten Formular C. erteilt, welche dem Küster der betreffenden Kirche, bezw. dem mit der Verwaltung des betreffenden Kirchhofes beauftragten Beamten vorzulegen ist.

§ 10. Weigert sich der approbierte Arzt, welcher einen Verstorbenen ärztlich behandelt hat, oder vor Eintritt des Todes herbeigerufen ist, den Todesschein auszustellen, oder ist ein approbierter Arzt überhaupt nicht zugezogen worden, so hat der zur Anmeldung des Todesfalles Verpflichtete die Ausstellung des Totenscheines gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühren bei dem betreffenden Bezirks-Physikus nachzusuchen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder mit entsprechender Haft geahndet.

Berlin, den 16. August 1872. Königl. Polizei-Präsidium.

Formular A.

1. Laufende Nummer.
2. Jahr, Tag und Stunde der Anmeldung der Beerdigung.
3. Vor- und Zunamen
4. Alter
5. Stand
6. Letzte Wohnung

} des Verstorbenen.

7. Krankheit oder sonstige Ursache, welche den Tod herbeigeführt hat.

*) cfr. Civilstandsgesetz, betr. Sterbefälle.

8. Jahr, Tag und Stunde der Beerdigung.
9. Ort, von wo aus die Beerdigung stattfindet.
10. Begräbnisplatz.
11. Bemerkungen.

(Die Beerdigungsscheine sind in der Reihenfolge ihres Eingehens geordnet und mit der entsprechenden laufenden Nummer versehen, aufzubewahren.

Dem Leichenbestatter steht es frei, obige Rubriken, soweit es sein Geschäftsinteresse erfordert, zu vermehren.)

Formular B.

(Zur Ablieferung bei dem Leichenbestatter.)

Die Beerdigung de . am . . ten . . . . . in dem Hause . . . . . kann am . . . . . erfolgen.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .

Das . . . . Polizei-Revier.

Formular C.

(Zur Ablieferung bei dem betreffenden Kirchen-Beamten oder Kirchhofs-Verwalter.)

Die Beerdigung de . am . . ten . . . . . in folge . . . . . verstorbenen . . . . . alt . . . welche in dem Hause . . . . . wohnte, ist polizeilich angemeldet.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .

Das . . . . Polizei-Revier.

Totgeborene Kinder müssen von den Eltern zum Aufzeichnen in das Kirchenbuch zwar angegeben werden, Prediger und Küster sollen aber dafür keine jura stolä fordern und wird, wo es gebräuchlich ist, die Grabstätte allein nur bezahlt. Kons.-Verordn. vom 6. Oktober 1768. Dem Geistlichen müssen seine Gebühren entrichtet werden, auch wenn man seine Dienste nicht verlangt, als: wenn Leichen stille und ohne Schule und Gesang begraben werden. Verordnung vom 28. August 1671.

Aus Anlaß einer noch häufig, namentlich auf dem Lande vorkommenden Sitte bei Begräbnissen Schulkinder am offenen Sarge eines Verstorbenen, gleichviel ob dieser an einer ansteckenden Krankheit oder nicht gelitten hat, singen und verweilen zu lassen, ist neuerdings von der Königl. Regierung zu Schleswig auf eine schon im Jahre 1801 ergangene Verordnung hingewiesen worden, welche derlei verbietet, ferner auf die Verordnung vom 8. August 1835, wonach Zusammenkünfte des Leichengefolges in der Sterbewohnung bei allen ansteckenden Krankheiten nicht gestattet sind. Erläuternd wird hinzugefügt, daß die Diphtheritis die zur Zeit so viele Opfer fordert, entschieden zu den epidemischen Krankheiten zählt.

Leichensingen. Reg.-Verf., Minden, den 22. Juli 1877. Zur möglichsten Beseitigung der durch Teilnahme der Lehrer und Schüler an den Leichenbegängnissen der Schule und den Schülern erwachsenden oft großen Störungen und Nachteile hat die königl. Regierung hierselbst nach Einvernehmen mit dem königl. Konsistorium zu Münster folgende Bestimmungen getroffen: 1. Durch Leichenbegängnisse, an welchen ein Lehrer als Kantor, Küster und Organist mit seinen Schülern sich zu beteiligen hat, darf der vormittägliche Schulunterricht niemals gestört werden. Unterrichtsstunden, welche um einer Bestattung willen des Nachmittags ausfallen, sind thunlichst an freien Nachmittagen in der Woche nachzuholen. 2. Der Gesang im Sterbehause darf die Dauer von 15 Minuten, am Grabe von 10 Minuten nicht überschreiten. Auf dem Wege zum Kirchhofe fällt der Gesang der Schüler künftig aus. 3. Hat der Sterbeort nicht selbst einen Kirchhof, sondern findet die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe des Kirchdorfes statt, so haben die Lehrer und Schüler der Sterbeorts — falls sie nicht mit dem Ausschluß der Kantorschule allein der Leiche bis zum Grabe die Folge zu geben — die Leiche nur bis

zur Grenze (dem letzten Hause) des Sterbeortes zu geleiten, und der Kantor des Kirchdorfes nebst seinen Schülern hat dieselbe nicht auf einer Station vor dem Kirchdorfe, sondern unmittelbar am Kirchdorfe selbst in Empfang zu nehmen. 4. Die Beteiligung der Schüler ist in der Regel auf die Schüler der Oberklasse zu beschränken und auch bei diesen ist auf deren Gesundheit die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen und ein Zwang von Schulaufsichtswegen, falls die Eltern die Erlaubnis versagen, ausgeschlossen.

Leichenversingung. Das evangelische Konsistorium in Osnabrück entsandte unterm 16. Januar 1878 an die Lokalinspektoren folgenden Erlaß, die Leichenversingung durch Schulkinder betreffend: „Nach den Ergebnissen der Schulrevisionen besteht in unserem Bezirke fast überall die Sitte, daß bei Beerdigungen die Teilnahme der Schulkinder in Anspruch genommen wird. Die Störungen, welche dem Unterrichte in den betreffenden Schulen dadurch erwachsen, sind meist sehr beträchtlich. Im Interesse des Schulwesens sowohl, wie hinsichtlich der Gesundheit der Kinder wird daher das allgemeine Verbot der Herbeiziehung von Schulkindern bei Leichenbegängnissen, eventuell wenigstens während der Schulzeit in Erwägung zu ziehen sein, doch wünschen wir vorher eine genaue Darstellung der Sachlage zu erhalten. Zu diesem Zwecke übersenden wir den Herren Lokalschulinspektoren hieneben ein Schema mit der Veranlassung, dasselbe auszufüllen und mit einem die vorliegende Frage betreffend gutachtlichen Berichte an uns zurückzugeben."

Der Prediger soll darauf sehen, daß Dienstverrichtungen, bei welchen der Lehrer Küstergeschäfte zu verrichten hat, nicht in die Schulzeit fallen. Konsistorial-Verf., Posen, den 14. Oktober 1826.

Wenn der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, ist die Leichenbegleitung durch die Schuljugend unzulässig. Regierungsverfügung, Königsberg, den 20. März 1813; Köln, den 9. Juni 1829.

Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau vom 7. April 1873 („Deutsche Schulgesetz-Sammlung," 2. Jahrg., Nr. 40), die Verfügung der Königl. Regierung zu Oppeln vom 6. Nov. 1873 („D. Schulgesetz-Samml.," 2. Jahrg., Nr. 49), in welcher es sogar heißt: „— bei kirchlichen Funktionen, die keinen Aufschub erleiden z. B. Taufen, und die während der Schulzeit stattfinden müssen, hat der Lehrer, welcher als Küster mitzuwirken hätte, sich bei diesen kirchlichen Funktionen vertreten zu lassen —" die Verfügung der Königl. Regierung zu Köln vom 5. Dez. 1873 („D. Schulgesetz-Samml.," 3. Jahrg., Nr. 4), die Verfügung der Königl. Regierung zu Köln vom 20. April 1874 („D. Schulgesetz-Samml.," 3. Jahrg., Nr. 20) u. s. w. In allen diesen Verfügungen wird betont, daß der Schulunterricht in keinerlei Weise durch kirchliche Handlungen gestört werden darf; der Schule wird auch nicht das Recht zugeschrieben, im Disziplinarwege die Schüler zur Beteiligung an kirchlichen Akten zu zwingen, sondern den Eltern allein das Recht vindiziert, über die Teilnahme ihrer Kinder bei den Gottesdiensten zu bestimmen.

Begräbnisse. Im Interesse der Schule wird die Teilnahme der Lehrer und Schüler als solcher an den Leichenbegängnissen oder den damit verbundenen kirchlichen Feierlichkeiten, „soweit solche in die Schulzeit fallen", strengstens untersagt. Wenn derartige Leichenbegängnisse oder Feierlichkeiten nicht in die Schulzeit fallen, dürfen doch die Schüler zur Beteiligung daran nicht angehalten werden. Die Schule als solche darf zu Beerdigungen nur dann zugezogen werden, wenn der Verstorbene entweder selbst der Schuljugend angehört, oder als Organ der Schulverwaltung oder Schulaufsicht in besonderer Beziehung zur Schule gestanden hat. Wo der Lehrer als Küster, Kantor oder Organist zu kirchlichen Dienstleistungen bei Begräbnisfeierlichkeiten oder Exequien verpflichtet ist, und die Amtsverrichtungen in die Schulstunden fallen, hat derselbe entweder für geeignete Stellvertretung in der Schule, bezw. im Kirchendienst zu sorgen, oder die versäumte Unterrichtszeit anderweit nachzuholen. Reg.-Verf. vom 11. Juli 1874.

Der Kirchschullehrer hat die Verpflichtung, den Gesang bei Bestattung der

Leichen auf dem Kirchhofe der Gemeinde auf Erfordern zu leiten. Da das Geschäft des Leichen-Besingens durch den Schulunterricht unter keinen Umständen unterbrochen werden darf, so haben die Kirchschullehrer, wenn sie behindert sind, das Geschäft in solchen Fällen selbst zu verrichten, selbiges einem dem Pfarrer genehmen Stellvertreter zu übertragen und denselben zu remunerieren. Konst.-Verfügung, Magdeburg, den 28. Dezember 1820; Köln, den 27. Oktober 1821; Gumbinnen, den 18. November 1829.

General-Landschul-Reglement vom 12. August 1736 § 23: Auch haben die Schulmeister bei den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leiche besingen, wohl acht zu geben und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslaufen, sich stoßen, oder mutwillig bezeigen, sondern zwei und drei stille einhergehen und diejenigen, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich auch dabei alles ordentlich zugehe; wie sie denn bei aller Gelegenheit sittsam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken sich erzeigen müssen.

Dagegen verordnete die Regierung zu Frankfurt unterm 20. März 1813 Nr. 186, daß kein Schulkind wider seinen, seiner Eltern oder Vormünder Willen angehalten werden darf, einer Leiche mit Gesang zu folgen; daß aber durch die Leichenbegleitung der Unterricht keineswegs versäumt werden darf und dieselbe daher in unterrichtsfreien Tagen und Stunden geschehen muß; daß die Leichenbegleitung überhaupt nicht stattfinden darf, wenn der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit gelitten hatte, oder wenn sonst Umstände eintreten, welche die Polizei veranlassen, eine auffallende Leichenbegleitung zu untersagen.

Die Einbasamierung von Leichen ist, seit auf diesem Gebiete so epochemachende Erfindungen eingeführt worden sind, bei weitem häufiger geworden, als dies früher der Fall war und namentlich werden von außerhalb sehr viele Tote nach Berlin gesandt, mit welchen der Einbalsamierungsprozeß vorgenommen wird. Es ist nicht ohne Interesse, einer derartigen Operation beizuwohnen, obgleich dieselbe ziemlich lange Zeit in Anspruch nimmt. Zunächst wird dem ganzen Blutlaufsystem kaltes Wasser injiziert, bis es ganz klar wieder herausläuft. Dies kann fünf Stunden dauern. Dann wird Alkohol eingespritzt, um das Wasser gänzlich aus dem Körper zu entfernen, und darauf Äther, um die Fettsubstanzen aufzulösen. Diese Injektion wird mehrere Stunden lang fortgesetzt, und Zeit gelassen, bis dieselbe alle Muskeln durchtränkt hat, dann wird die antiseptische und präservierende Flüssigkeit eingeführt und endlich wird der Körper zwei bis fünf Stunden lang einem starken Strome warmer Luft ausgesetzt, welche vorher ausgetrocknet ist, indem sie über erhitztem Chlorcalcium hinwegstreicht. Die Leiche kann auf diese Weise allen Einflüssen der Zeit und der Temperatur unzugänglich gemacht werden und wird in kurzer Frist so hart wie Stein.

Den evangelischen Schullehrern auf den Dörfern ist das Vorlesen von Leichenpredigten und Leichenreden bei Beerdigungen, ingleichen das Halten von Fürbitten und Danksagungen in den Bethäusern untersagt. Konf.-Verf., Posen, den 28. August 1817; Nr. 1136.

Erkenntnis vom 27. November 1842: „Haben sich bei einem Leichenbegängnis oder einem anderen religiösen Akt die beteiligten Privatpersonen die Vornahme der üblichen gottesdienstlichen Verrichtungen seitens des zuständigen Geistlichen verbeten und nimmt dennoch der Geistliche die gottesdienstlichen Verrichtungen vor, so ist die Störung dieser wider Willen vorgenommenen Verrichtungen als Störung des Gottesdienstes aus § 167 Str.-G.-B. zu bestrafen selbst wenn eine Instruktion des Kirchenregiments die Vornahme in diesem Falle untersagt hat.

Laienreden. Konf.-Verf., Berlin, den 18. Juni 1829. (Amtsbl. Nr. 18 Seite 145.) Laienreden am Grabe sind verboten. Nur im Trauerhause darf

durch Personen, die nicht Geistliche sind, das Gedächtnis der Verstorbenen geehrt werden; am Grabe nur durch Geistliche.

Das Konsistorium zu Berlin bringt im Juli 1883 in seinen amtlichen Mitteilungen die bestehenden kirchlichen und politischen Verordnungen für die „kirchlichen Begräbnisplätze" in Erinnerung und macht es den Geistlichen zur Pflicht, auf ihre Befolgung in allen Fällen zu achten und sie nötigenfalls mit Nachdruck zur Ausführung zu bringen. Der dauernden Beachtung werden die noch geltenden Bestimmungen vom 18. Juni 1829 und die Polizeiverordnungen der Regierungen von Potsdam und Frankfurt a. O. empfohlen, in welchen das Halten von „Laienreden auf Kirchhöfen," auch auf solchen, welche nicht im kirchlichen Eigentum stehen, verboten wird.

Leichenpredigten, Sermone und Parentationen, können von Schulmeistern nicht gehalten, noch Kollekten dabei abgesungen werden, sondern wer solches verlangt, muß dies von dem ordentlichen Prediger verrichten lassen, und obgleich niemand wider seinen Willen genötigt ist, ein Begräbnis mit dergleichen Feierlichkeiten zu haben, so muß doch auch jedes stille Begräbnis — wobei es dem Schullehrer freisteht, ein oder mehrere Lieder zu singen und ein stilles Gebet zu verrichten — dem ordentlichen Prediger gemeldet werden, damit dieser es in das Kirchenbuch eintragen und wegen des Begräbnisses selbst Verfügung treffen kann. Verlangt jemand, daß bei Beerdigung seines Toten eine Leichenpredigt oder Rede gehalten werde, und der Prediger wird durch Umstände behindert, solches zu thun, so steht es diesem frei, auf geziemendes Ansuchen nachzugeben, daß der Schullehrer eine dergleichen Predigt oder Rede verlese; jedoch muß der Prediger das Predigtbuch und die aus demselben vorzulesende Predigt oder Rede dem Lehrer bestimmen, dem letzteren aber wird bei dem Vorlesen jeder eigene Zusatz, sowie die eigenmächtige Wahl der Predigt oder Rede, und das Vorlesen derselben ohne ausdrückliche Genehmigung des Predigers hiermit ernstlicht untersagt. Kons.-Verordnung, Posen, den 30. Oktober 1820. Nr. 757.

Den Invaliden, welche mit einem Invaliden-Versorgungsschein versehen sind, insofern solche nicht eine Civilversorgung schon wirklich erhalten haben, oder ein Gewerbe in solchem Umfange betreiben, daß sie darauf das Bürgerrecht erworben haben, sollen Begräbnisstellen auf den Kirchhöfen unentgeltlich angewiesen werden. Min.-Reskr. vom 11. Juni 1811.

Totenscheine militärpflichtiger Personen zur Berichtigung der Aushebungslisten sind den Angehörigen kostenfrei auszustellen. Reg.-Verf., Potsdam. (Schulbl. 1839 S. 96.)

Bei Beerdigung verstorbener Armen, insofern die Kosten des Begräbnisses der Kommune oder dem Landarmenverbande zur Last fallen, dürfen für die Kirche und Schule dabei keine Gebühren in Ansatz gebracht werden, indem unter allen Umständen die Kosten den Betrag von 2 Thalern nicht übersteigen sollen. Min.-Reskr. vom 5. Mai 1850. (Min.-Bl. S. 175.)

Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt, wird mit Geldbuße bis 200 Thaler oder Gefängnis bis zu 2 Monaten bestraft. D. Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 § 367.

Infolge der älteren Bestimmungen vom 18. Septbr. 1787 und 15. Septbr. 1800 wird verordnet, daß das öffentliche Ausstellen kontagiöser (ansteckender) Leichen und das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen nicht stattfinden soll. Die Prediger sollen auf die Befolgung dieser Vorschrift achten. Ober-Kons.-Verord., den 16. März 1802. Gesetz vom 11. März 1850 § 11.

Der Küster hat zu beachten und anzuordnen, daß jeder Todesfall in der Gemeinde dem Pfarrer innerhalb 12 Stunden angezeigt wird, der dann das Weitere zu bestimmen hat; ferner dafür zu sorgen, daß die Leiche mit den Beinen vorangetragen und mit dem Gesicht gegen Morgen (das Land des Herrn) ins Grab

gelegt wird; daß die Träger ein ordentliches Grab und nicht einen Sandhaufen machen; er muß sich auch, so viel es sich thun läßt, merken, wer in dem Grabe liegt, da er natürlich zuerst in Anspruch genommen wird, wenn Nachforschungen ꝛc. nötig sind; er hat anzuordnen, daß die Gräber der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen tiefer als gewöhnlich gemacht und die beim Aufwerfen der Erde hin und wieder vorkommenden Totenknochen ordentlich bewahrt werden. Die Gräber der Erwachsenen müssen nach dem Gesetz 6 Fuß, die der Kinder bis zu 14 Jahren 5 Fuß tief sein. Reg.-Verf., Liegnitz, den 11. August 1824.

Das Kruzifix soll den Leichen nicht vorgetragen werden. Verordnung vom 26. August 1729.

Hinfür soll kein Schulkind wider seinen und seiner Eltern Willen angehalten werden, einer Leiche mit Gesang zu folgen. Schüler und Lehrer dürfen darum nicht eine Viertelstunde von ihren Schulpflichten abgezogen werden. Reg.-Verf. Königsberg, den 20. März 1820.

Die Leichen können zwar auch ohne den Pfarrer durch den Schullehrer mit der Schule zu Grabe geleitet werden; es hat sich derselbe aber dabei alles Sprechens und Vorlesens zu enthalten. Auch die Vorlesung des Lebenslaufs des Verstorbenen kann nur durch den Geistlichen geschehen. Regierungs-Verfügung, Oppeln, den 12. September 1825.

Bei Abend-Begräbnissen sollen ohne höhere Genehmigung die Glocken nicht geläutet werden. Königsberg, den 13. März 1690 und Cölln an der Spree, den 10. März 1696.

Keinem, er sei auch was er wolle, soll vergönnt sein, seine getauften Kinder in der Stille begraben zu lassen. Cölln, den 10. Januar 1650.

Bei jeder Leiche ohne Unterschied der Person, soll die Schule präcise um 2 Uhr nachmittags vor dem Trauerhause sich einfinden und die Parentation beschlossen sein und nach Absingung eines Gesanges ohne ferner Warten auf einige erbetene Personen, die Prozession fortgehen. Cölln, den 17. November 1691.

Begräbnisbegleitung durch Geistliche auch in den Fällen, wo solche nicht ausdrücklich begehrt werden, ist von großer Bedeutung, um den Familien seelsorgerisch nahe zu treten. Cirk.-Erlaß des Ev. Oberkirchen-Rats vom 29. März 1853.

Jede Veräußerung oder anderweite Verwendung von Leichensteinen muß so lange sistiert werden, bis darüber an den Minister der geistlichen Angelegenheiten berichtet und seine Entscheidung erfolgt ist. Ebenso sollen alte Taufsteine, die außer Gebrauch gekommen sind, wieder aufgestellt werden in angemessener Weise, keineswegs aber sind sie zu veräußern. Sollten Leichensteine veräußert werden, so ist eine Handzeichnung einzureichen, auch sonstige Beschaffenheit und Form genau anzugeben. Wegen Aufstellung alter Taufsteine soll man sich mit dem Baubeamten des Kreises in Verbindung setzen. Reg.-Verf., Potsdam 1855.

Der Küster hat dafür zu sorgen, daß die beim Machen der Gräber etwa gefundenen Schaumünzen dem Prediger überliefert werden. Verordnung vom 24. Januar 1777.

Prediger und Küster haben darauf zu halten, daß die Denkmünzen gestorbener Krieger im Gotteshause aufbewahrt und mit einem Täfelchen versehen werden, darauf Name, Geburts- und Todestag zu lesen ist. Reg.-Verf., Potsdam, den 18. März 1815.

Voreilige Beerdigung wird mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder mit Haft bestraft. Deutsches Strafgesetzbuch § 367 Nr 1. Anscheinend tote verunglückte Menschen soll jeder, welcher sie trifft, sofort ins Leben zurückzubringen suchen und ins nächste Haus schaffen lassen, auch den Vorfall der Obrigkeit anzeigen. Edikt, 15. Novbr. 1775. Reg.-Verf., Potsdam, den 10. Febr. 1821 und 5. Oktb. 1842. (Amtsbl. S. 274.)

Behandlung der Leichen. Keine Leiche darf vor Ablauf von 12 Stunden nach dem Ableben von ihrem Lager entfernt und auf Stroh gelegt werden. Es darf ferner deren Gesicht nicht mit nassen Lappen bedeckt noch dieselbe vor Beginn der allgemeinen Fäulnis in den Sarg gelegt werden. Die Zuschlagung des Sarges und die Beerdigung der Leichen darf nicht vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Ableben, resp. nicht eher geschehen, als bis die Leichenschau abgehalten worden ist von einem Arzt oder zwei erfahrenen, mit dem Verstorbenen nicht verwandten, Männern, welche den wirklich eingetretenen Tod feststellen und zum Zweck der Beerdigung eine Bescheinigung erteilen. Als sichere Kennzeichen der allgemeinen Fäulnis gelten: 1. der eigentümliche Leichengeruch; 2. Trübung der durchsichtigen Haut der Augen; 3. die grünliche Färbung der ganzen Bauchdecke; das Austreten aashaft riechender Flüssigkeit aus Mund und Nase und 4. das Übersäetsein der untern Fläche der Leiche mit Totenflecken. Während ansteckender Epidemien kann die Leiche vor Ablauf von 72 Stunden eingesargt und beerdigt werden mit Erlaubnis der Ortspolizei-Behörde resp. des Ortsschulzen auf dem Lande. Der Lohn der Leichenwäscherin wird nach ortsüblicher Weise bestimmt. Sie darf niemals Geschenke, Kleidungs- und Bettstücke für geleistete Dienste fordern oder annehmen. Reg.-Verordnung vom 28. Juni 1854. (Amtsbl. S. 180 Merseburg.)

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben auf einen Bericht einer Bezirks-Regierung betreffend die Wahrnehmung der bisher den Pfarrern, auf Grund der §§ 474 ff. II. A. L.-R. bei Beerdigungen auferlegten Pflichten durch andere Organe, neuerdings entschieden, daß die gesetzlichen und polizeilichen Anordnungen gegen das vorzeitige Begraben der Leichen, deren Nichtbeachtung das Strafgesetzbuch im § 367 Nr. 2 unter Strafe stellt, weder durch das preußische Civilstandsgesetz vom 9. März v. J. noch durch das gleiche Reichsgesetz vom 6. Februar d. J. aufgehoben sind. Weiter heißt es in der Ministerialverfügung: „Nach den Vorschriften der zuletzt gedachten Gesetze (§§ 43 resp. 60) darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde keine Beerdigung vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Der Geistliche oder derjenige Beamte, welcher die Aufsicht über den betreffenden Begräbnisplatz führt und von welchem daher die Anordnung der Beerdigung auf dem Begräbnisplatze ausgehen muß, darf hiernach — abgesehen von dem Ausnahmefalle, in welchem eine besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der Beerdigung beigebracht wird — die Beerdigung nur geschehen lassen, wenn ihm vorher die Bescheinigung des Standesbeamten über die Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister vorgelegt worden ist. Derselbe wird, da die Eintragung nach § 42 des Gesetzes vom 9. März v. J., den Tag und die Stunde des erfolgten Todes enthalten muß, aus der von dem Standesbeamten ertheilten Bescheinigung ersehen, wann der zu Beerdigende gestorben ist. Wenn daher . . . vorgeschrieben ist, daß niemand vor Ablauf einer gewissen Zeit nach eingetretenem Tode beerdigt werden darf, so wird der Geistliche, resp. der sonst die Beerdigung überwachende Beamte dafür verantwortlich und, nach wie vor, darauf zu halten im stande sein, daß die Beerdigung nicht vor Ablauf der vorgeschriebenen Zeit, von dem nach der Bescheinigung des Standesbeamten angemeldeten Zeitpunkte des eingetretenen Todes ab gerechnet, erfolgt, falls nicht eine besondere ortspolizeiliche Genehmigung eine Ausnahme zuläßt. Zum Schluß heißt es, es erscheine insbesondere für das platte Land ausreichend, „daß die Geistlichen und die Beamten, welche die Beerdigung anzuordnen haben, die ihnen aufgegebene Vorschrift befolgen, nach welcher sie Beerdigungen erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist von dem Zeitpunkte der nach der Bescheinigung des Standesbeamten angezeigten Todesstunde ab vornehmen lassen dürfen. Eine gesetzliche Änderung in diesen Verhältnissen eintreten zu lassen, wird zur Zeit nicht beabsichtigt." (Vossische Ztg. 1875 vom 22. Sept. Nr. 221.)

Vorzeitige Beerdigung. Das Civilstandsgesetz vom 9. März 1874 bestimmt: § 39 Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen. § 40. Zu der

Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, bezw. die Witwe, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. § 43. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. § 49. Wer den vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft. Ferner bestimmt das deutsche Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in § 367: Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: 1. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft; 2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigung entgegenhandelt.

Die Beerdigung und Beisetzung in den eigentlichen Ruhestätten und Erbbegräbnissen der geschlossenen Kirchhöfe, mag die Schließung wegen Überfüllung oder aus sanitätspolizeilichen Rücksichten geschehen sein, ist nach wie vor zu gestatten. Kab.-Ordre vom 17. Oktober 1822.

Ein Kirchendiener und Leichenbitter war wegen Gewerbesteuerkontravention angeklagt worden, weil er sein Gewerbe als Leichenbitter, das in der Bestellung von Leichenfuhren ꝛc., also thatsächlich in der Vermittelung und Unterhandlung von Rechtsgeschäften besteht, nicht zur Gewerbesteuer angemeldet hatte. Der Leichenbitter machte aber dagegen geltend, daß seine Thätigkeit nur den Charakter mechanischer Botendienste habe und deshalb zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden könne. Das Kammergericht sprach den Angeklagten frei und die von der Steuerverwaltung dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde von dem Obertribunal durch Erkenntnis vom 12. März 1879 zurückgewiesen.

Bestimmung über Begleitung eines Pfarrers bei Krankenbesuchen. Wie das „Schles. Kirchenbl." mitteilt, hat nach § 33 des Schulreglements von 1801 während des Schulunterrichts zwar nicht der Lehrer, wohl aber einer von den größten (resp. bestunterrichteten) Knaben den Pfarrer auf dessen Krankenbesuchen zu begleiten.

Der Pfarrer legte dagegen Beschwerde bei der königl. Regierung zu Breslau ein und beantragte in Rücksicht auf die Cirkular-Verfügung vom 30. Oktober 1876, daß der Küster kraft seiner Anstellung und seiner Pflicht gemäß, diese Begleitung selbst übernehme und im Behinderungsfalle für eine passende Stellvertretung sorge. Unterm 21. Januar 1877 gelangte durch Vermittelung des Kreisschul-Inspektors an den Pfarrer der wichtige Bescheid der königl. Regierung, daß bei richtiger Auffassung jener Verfügung vom 30. Oktober 1876 unter besonderen Umständen auch Ausnahmen von dem generellen Grundsatz, daß der Schulunterricht durch die Doppelstellung des Lehrers als Kirchenbedienten und Lehrer nicht geschädigt werden darf, als berechtigte anzuerkennen sind. Selbstredend ließen sich keine bestimmten Anweisungen über Natur und Umfang solcher Ausnahmen erteilen. Vielmehr könne in dieser Hinsicht nur wiederholt werden, daß nur bei ganz besonderen dringlichen Veranlassungen eine Ausnahme statuiert werden dürfe, und werde erwartet, daß seitens der Beteiligten bei sachgemäßer Prüfung des Zweckes und Geistes, für welche, beziehentlich in welchem die genannte Cirkularverfügung ergangen ist, begründete Zweifel über die richtige Ausführung derselben nicht wohl entstehen können. Insbesondere könne die Begründetheit eines Zweifels für den vorliegenden Fall nicht anerkannt werden, eben mit Rücksicht auf die oben citierte Bestimmung."

Trennung der Kirchenschulämter. Zur möglichsten Verhütung der durch die Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern entstehenden Versäumnis des Unterrichts ist in den Fällen, wo die Verbindung der beiden Ämter keine dauernde ist, der Lehrer vielmehr nur, wenn auch mit Genehmigung der Schulbehörde, die Verrichtung kirchlicher Funktionen gegen Entschädigung übernommen, aber nicht zugleich mit seiner Bestallung als Lehrer auch eine solche als Organist oder Kantor ꝛc. erhalten hat, das Schulamt als das Hauptamt anzusehen und dem Lehrer die Pflicht aufzulegen, sich in Kollisionsfällen eine Vertretung bei Verrichtung der kirchlichen Funktionen zu verschaffen. Wo dagegen eine dauernde Vereinigung beider

Ämter stattfindet, ist über die Maßregeln, durch welche eine Beschädigung des einen oder des andern nach Möglichkeit vermieden werden kann, eine Verständigung zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Behörde herbeizuführen. Ist eine Verständigung der beteiligten Behörde nicht zu erreichen oder nehmen die kirchlichen Verrichtungen den Lehrer in einem solchen Grade in Anspruch, daß der Unterricht desselben leiden muß, so ist die Trennung beider Ämter ins Auge zu fassen und spätestens bei eintretender Vakanz durchzuführen. Min.-Reskr. vom 20. November 1874. (C.-Bl. S. 709.)

Eine nicht organische Verbindung beider Ämter ist anzunehmen, wenn das Kirchenamt nicht immer mit derselben Lehrerstelle verbunden gewesen ist, oder wenn es dem Lehrer erst später übertragen, früher aber von Privatpersonen versehen worden ist, oder wenn der Lehrer nur provisorisch mit Wahrnehmung desselben betraut ist. Min.-Reskr. vom 14. Juli 1859 und 23. Dezember 1872. Ist ein solches Nebenamt dem Lehrer auf Lebenszeit und mit Genehmigung der Regierung übertragen worden, so steht dem Magistrat kein Recht zu, dem Lehrer das Nebenamt zu kündigen. Min.-Reskr. vom 10. Dezember 1859.

Leichenversingung. Kons.-Vers., Hannover, den 9. Juni 1880. „Wo es mit dem kirchlichen Herkommen irgend zu vereinigen ist, sind Beerdigungen, bei denen eine Beteiligung der Schule stattfinden soll, nicht in die vormittägige Unterrichtszeit zu verlegen. Es ist vielmehr, soweit es angeht, dahin zu sehen, daß Beerdigungen mit Leichenversingung an den freien Nachmittagen und, soweit kirchliche Bedenken nicht entgegenstehen, am Sonntage vorgenommen werden, damit Schulversäumnisse nicht entstehen. Wir machen den Geistlichen resp. Lehrern zur Pflicht, darauf zu achten, daß die Beteiligten der Schule an den kirchlichen Beerdigungen auf das durch das kirchliche Bedürfnis wirklich geforderte Maß beschränkt werde und unberechtigte, der heiligen Sache unbedingt schädliche Ansprüche des Ehrgeizes und eigenen Interesses abgewehrt werden. Wenn einerseits durch präcise Innehaltung der angesetzten Zeit dahin zu wirken ist, daß dem Schulunterrichte nicht mehr Zeit entzogen werde, als die erbauliche Abhaltung des kirchlichen Aktes erfordert, so empfehlen wir den Lehrern bei eintretender Häufung von Versäumnissen am Unterricht durch Beerdigungen, den entstandenen Schaden dadurch wieder gut zu machen, daß die ausgefallenen Schulstunden, so weit es möglich ist, nachgeholt werden."

Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige bei der Ortspolizeibehörde nicht. § 10 der Verordnung vom 11. März 1850.

Zum Transport von Leichen sind Pässe notwendig, welche im Auftrage der Regierung von den Landräten und andern damit beauftragten Behörden dann ausgestellt werden, wenn die betreffenden Personen nicht an ansteckenden Krankheiten gestorben sind und kein sonstiges polizeiliches Verbot obwaltet. § 163, Tit. 2, Tit. I, A. L.-R.; Kab.-Ordre vom 9. Juni 1833 und 16. Mai 1857.

Leichentransporte an Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie nicht gestattet. Min.-Reskr. vom 19. Dezember 1857.

Der Transport der Leichen aus einem Kirchspiel in das andere (außerhalb desselben Orts) ohne Leichenpaß ist bei Strafe verboten. Kab.-Ordre, vom 9. Juni 1853; II., 11, § 463 A. L.-R.

Von der allgemeinen Vorschrift der Anwendung verpichter Särge und von dem Verbote der Leichenbegleitung bei an der Cholera Verstorbenen ist abzustehen. Kab.-Ordre vom 13. Dezember 1847 (Amtsbl. der Regierung zu Oppeln, 1848 S. 210.)

Jede unnötige Berührung der Leiche an den Pocken Verstorbener muß vermieden, dieselbe daher mit den Kleidern, in welche der Kranke gestorben ist, in einen Sarg mit verpichten Fugen gelegt, nicht zur Schau ausgestellt, sondern still zu

Grabe gebracht, womöglich gefahren werde. § 48 der Kab.-Ordre vom 8. August 1835. (Ges.-S. S. 212.)

Zur Abwehr der Cholera-Gefahr. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 14. Juli 1884 folgenden Erlaß an die Regierungspräsidenten ꝛc. gerichtet:

Durch Verfügung vom 19. Juli v. J. habe ich die Aufmerksamkeit der Sanitätsbehörden auf diejenigen vorbeugenden Maßnahmen gelenkt, welche im Falle einer Einschleppung der Cholera geeignet erscheinen, die größere Verbreitung der Krankheit nach Möglichkeit zu verhüten. Auch habe ich in dem an die beteiligten Herren Oberpräsidenten gerichteten Schreiben vom 5. Juli 1883 besondere Anordnungen getroffen, um einer Einschleppung der Cholera im See-Schiffahrtsverkehr entgegenzutreten.

Die Angaben der Sanitätsbehörden werden sich, je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden gestalten. Ich beschränke mich deshalb, auf folgende allgemeine Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. Straßen und Plätze der Ortschaften sind von faulenden und Fäulnis fähigen Substanzen rein zu halten, die Einleitung derartiger unreiner Flüssigkeiten aus Haushaltungen und gewerblichen Anlagen in Rinnsteinen ꝛc. ist thunlichst zu verhindern und wo dies nicht in genügendem Maße geschehen kann, sind die Entwässerungsanlagen häufig, womöglich durch Spülung mit zu reinigen.

Die Dungstätten auf den Höfen oder in der Nachbarschaft der Wohnungen in ländlichen Ortschaften sind derartig herzustellen und zu halten, daß eine Verunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird.

Für die rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden.

Abtrittsgruben sind, so lange die Cholera nicht im Orte ist, häufig zu räumen, und es werden bei dieser Gelegenheit fehlerhaft angelegte oder durchlässig gewordene Gruben ordnungsmäßig herzustellen sein. Während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtrittsgruben und Bedürfnis-Anstalten ist der Regel nach und an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Anlagen dieser Art (Eisenstationen, Gasthäuser u. dergl.) erforderlich, deren Benutzung durch Cholera-Kranke zu besorgen ist.

Wie bei den Abtrittsgruben ist auch die Räumung verunreinigter Wasserläufe (alter Gräben, Kanäle u. dergl.) zu bewirken, bevor die Gefahr der Cholera unmittelbar droht.

2. Wo Wasserleitungen bestehen, ist die Benutzung vorhandener Brunnen, welche das Wasser aus dem Untergrunde des Ortes erhalten, thunlichst auszuschließen und zwar sowohl, was die Entnahme von Trinkwasser als die von Haushaltungswasser betrifft.

Wo Brunnen benutzt werden müssen, ist zu prüfen, ob das Wasser in gesundheitsgefährlicher Weise verunreinigt ist, oder ob nach Beschaffenheit und Lage des Brunnens (Nachbarschaft von Jauchegruben, Abtritten ꝛc) eine Verunreinigung anzunehmen ist. Unreine oder verdächtige Brunnen sind zu schließen.

3. Dem Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und eine Überwachung desselben nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 mit möglichster Strenge auszuführen, um den Verkauf und das Feilhalten verdorbener oder sonst gesundheitsgefährlicher Nahrungs- und Genußmittel zu verhindern.

4. Bezüglich der Wohnungen ist auf Reinlichkeit im allgemeinen und besonders auf eine ordnungsmäßige Beseitigung der Abfälle hinzuwirken. Auch ist, soweit es polizeilich geschehen kann, einer Überfüllung der Räumlichkeiten entgegenzutreten.

Eingehender Kontrolle sind namentlich zu unterwerfen Herbergen, Logir- und Kosthäuser, Massenquartiere der Arbeiter, die Wohnungen der ärmeren Bevölkerungsklassen, sowie diejenigen Räume, welche von den bei öffentlichen Arbeiten (Chaussee-, Eisenbahn- 2c. Bauten) beschäftigten Arbeitern zum Wohnen benutzt werden.

Vorzugsweise Beachtung ist solchen Grundstücken und Wohnungen zuzuwenden, welche bei früheren Epidemien besonders stark und häufig von der Cholera heimgesucht worden sind.

Wohnungen, deren Benutzung eine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt, sind, wenn die vorhandenen Mängel sich nicht abstellen lassen, zu schließen.

5. Sollte die Cholera einen Verwaltungsbezirk unmittelbar bedrohen, so ist die Beachtung der Vorschriften des § 25 des Regulativs vom 8. August 1835, betreffend die Anmeldung von Cholera-Erkrankungsfällen, öffentlich in Erinnerung zu bringen. (1835. Ges.-S. S. 240.)

Es ist zu erwägen, ob feststehende Messen und Märkte aufzuheben und Veranstaltungen, welche ein gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, zu verbieten sind.

Es ist zu prüfen, ob die vorhandenen Krankenanstalten, sowie der Bestand an Ärzten den Bedürfnissen im Falle des Ausbruchs der Epidemie entsprechen, und das Erforderliche zu veranlassen.

Wegen Entsendung von Ärzten in unvermögende Bezirke für den Fall des Ausbruchs der Krankheit würde ich etwaigen Anträgen entgegensehen.

In größeren Städten ist auf die Errichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung heißer Wasserdämpfe als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken.

6. Falls die Cholera in Ihrem Verwaltungsbezirk ausbrechen sollte, werden die Berichte über Ausbruch und Verlauf der Krankheit in Gemäßheit des Erlasses vom 25. April 1879 M 2547 an mich zu erstatten sein.

Um der Verschleppung der Krankheit innerhalb des Bezirkes von Ort zu Ort thunlichst entgegenzutreten, ist zu verhindern, daß Schulkinder, welche außerhalb des Schulortes wohnen, so lange in dem letzteren die Cholera herrscht die Schule besuchen.

Desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden.

Erforderlichenfalls sind Schulen in den von der Cholera ergriffenen Orten zu schließen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die gleiche Vorsicht bei dem Konfirmanden-Unterricht beobachtet wird.

7. In den von der Cholera ergriffenen Orten sind folgende Vorschriften zu beachten:

Die Ortspolizeibehörde hat auf Grund der eingegangenen Anmeldungen von Cholera-Erkrankungen und der Feststellungen über Cholera-Todesfälle neben den ihr sonst hierüber obliegenden Berichten Zusammenstellungen fortdauernd anzufertigen.

Die ersten Cholerakranken sind entweder in ihren Wohnungen selbst zu isolieren oder nach einer Krankenanstalt überzuführen.

Auf das Letztere ist namentlich hinzuwirken bei Kranken, welche sich in ungünstigen häuslichen Verhältnissen befinden.

Unter Umständen kann es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Zur Unterbringung der letzteren eignen sich am besten disponible Gebäude auf frei und hoch gelegenen Plätzen, namentlich an solchen Stellen, von denen etwa bekannt ist, daß sie in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken 2c.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt vor weiterem Gebrauch zu desinfizieren.

Leichen der an Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn für die Aufstellung der Leiche ein gesonderter Raum nicht vorhanden ist.

Für Einrichtung von Leichenhäusern ist Sorge zu tragen, die Ausstellung der Leichen vor dem Begräbnis zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten. Die Beerdigung ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Für Ortschaften, welche keinen eigenen Begräbnisplatz besitzen, ist erforderlichenfalls ein solcher einzurichten.

Sollte sich im Laufe der Epidemie ein Mangel an ärztlicher Hilfe oder an Medikamenten fühlbar machen, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anträge zu stellen.

Die Sanitäts-Kommissionen haben, auch während die Epidemie am Orte herrscht, ihre Thätigkeit behufs Ermittelung gesundheitswidriger örtlicher Verhältnisse fortzusetzen.

Sie haben sich persönlich in geeigneter Weise über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntnis zu erhalten. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, haben sie nach Maßgabe der anliegenden Instruktion die erforderlichen Anordnungen und Belehrungen betreffs der Desinfektion der Abgänge sowie der Umgebungen des Kranken oder Gestorbenen zu geben. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß geringwertige Sachen am besten sofort zu verbrennen sind. In keinem Falle ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an Brunnen- oder sonstigen Wasserentnahmestellen zu gestatten.

Weder die Ausleerungen der Cholerakranken, noch irgend welche mit solchen Ausleerungen beschmutzte Gegenstände dürfen, abgesehen von dem Transport der letzteren nach Desinfektionsanstalten, aus dem Kranken- (Sterbe-) Raum vor erfolgter Desinfektion entfernt werden.

Es ist dahin zu wirken, daß in den von Cholerakranken benutzten Räumen nicht gegessen oder getrunken wird.

Bei Ausführung dieser Maßregeln ist thunlichst alles zu vermeiden, was Aufregung oder Beunruhigung in die Bevölkerung hineintragen könnte. Die Bevölkerung muß auf der einen Seite die Überzeugung gewinnen, daß die mit der Fürsorge für die öffentliche Gesundheit betrauten Behörden mit vollem Ernst und mit voller Hingebung ihre Pflicht thun, auf der andern Seite aber wird sie sich auch der Erkenntnis nicht verschließen dürfen, daß das, was die Behörden verlangen und anordnen, nicht anderes ist, als was unter allen Voraussetzungen den öffentlichen Gesundheitszustand zu heben und zu fördern geeignet ist, und daß ein jeder, welcher sich der Mäßigkeit und der Reinlichkeit an seinem Körper, wie in seiner Umgebung befleißigt und in Fällen der Erkrankung, insbesondere der Verdauungsorgane, baldigst ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt, nicht allein für sich selbst am besten sorgt, sondern auch die auf das allgemeine Wohl gerichteten Anstrengungen der Behörden am wirksamsten unterstützt.

Indem ich vertraue, daß die Sanitätsbehörden den zur Abwehr der Choleragefahr zu treffenden Maßnahmen ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und die Durchführung derselben auf das strengste beobachten werden, bemerke ich, daß ich über alle beachtenswerten, insbesondere auf eine Annäherung der Cholera hinweisenden Vorgänge umgehende, den Umständen nach telegraphische Berichterstattung erwarte.

Hieran schließt sich folgende Instruktion für Vornahme der Desinfektion.

1. Die Ausleerungen der Cholerakranken sind womöglich sofort in einem Gefäß aufzufangen, welches eine Karbolsäurelösung enthält, die durch Auflösung von 1 Teil sogenannter 100prozentiger Karbolsäure (Acidum carbolicum depuratum)

in 18 Teilen Wasser unter häufigem Umrühren erhalten wird. Die Menge der zur Desinfektion der Ausleerungen zu verwendenden Karbolsäurelösung muß mindestens den fünften Teil der ersteren ausmachen.

2. Mit den Ausleerungen beschmutzte Leib- und Bettwäsche ist sofort in eine gleiche Lösung hineinzulegen und zum Zweck der Desinfektion 48 Stunden in derselben eingeweicht zu lassen, sodann aber mit Wasser zu spülen.

3. Kleidungsstücke, für welche dieselbe Art der Behandlung nicht angängig ist, sowie Betten und andere Effekten sind mit heißen Wasserdämpfen zu behandeln. (S. Nr. 6.)

4. Mit den Ausleerungen der Kranken verunreinigte Möbel, Fußboden u. s. w. sind mit trockenen Lappen wiederholt und gründlich abzureiben, letztere aber zu verbrennen oder sofort in die vorerwähnte Karbollösung zu legen und nach der Vorschrift ad 2 zu desinfizieren.

5. Alle Personen, welche mit dem Cholerakranken oder seinen Effekten in Berührung gekommen, namentlich aber von den Ausleerungen desselben beschmutzt sind, haben sich, bevor sie wieder mit Menschen in Verkehr treten oder etwas genießen, gründlich zu reinigen und die Hände mit der vorerwähnten Karbollösung zu waschen.

6. Zur Ausführung der Desinfektion mittelst heißer Wasserdämpfe sind nur solche Apparate geeignet, in welchen ein fortwährendes Durchströmen von heißen Wasserdämpfen durch den Desinfektionsraum stattfindet und bei welchen die Temperatur der Wasserdämpfe im Desinfektionsraume überall mindestens 100 Grad C. beträgt. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein in die Öffnung, durch welche der Dampf den Apparat wieder verläßt, gebrachtes Thermometer die Temperatur von 100 Grad C. erreicht.

Die Zeit, während welcher die zu desinfizierenden Gegenstände den heißen Wasserdämpfen ausgesetzt werden, darf, bei leicht zu durchdringenden Gegenständen, z. B. Kleidern, nicht weniger als eine Stunde, bei schwer zu durchdringenden Gegenständen nicht weniger als zwei Stunden betragen. Hier ist die Zeit nicht mitgerechnet, welche vergeht, bis der Dampf, welcher aus dem Desinfektionsraume ausströmt, die Temperatur von 100 Grad C. erreicht hat.

Der Wasserdampf wird am besten in einem Dampfkessel entwickelt und mittelst einer Röhre in den Desinfektionsraum unten eingeleitet, um ihn oben durch eine Öffnung, nicht größer als die Zuleitungsröhre, abströmen zu lassen.

Wo ein Dampfkessel fehlt, kann ein größerer Waschkessel dienen, über den man ein Holzfaß als Desinfektionsraum stürzt, dessen unterer Boden herausgenommen ist und dessen oberer Boden zum Ausströmen des Dampfes eine runde Öffnung hat, in welche ein Thermometer eingesetzt werden kann. Die zu desinfizierenden Gegenstände sind in das Faß zu legen, und deren Herabfallen in den Kessel durch Schnüre oder Horden oder auf eine andere Weise zu verhindern. Ein solches Faß muß möglichst dicht auf dem Rande des Waschkessels aufsitzen.

7. Wo eine anderweitige genügende Desinfektion nicht ausführbar ist, wie z. B. bei Polstermöbeln, Bettfedern, Matratzen, Wagenpolstern und dergl. ist eine Außer-Gebrauchsetzung derselben und dauernde Lüftung an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten Orte durch mindestens 6 Tage in Anwendung zu bringen. Ebenso sind Wohnräume, in denen Cholerakranke gelegen haben, wenn möglich zu räumen und gleichfalls 6 Tage lang zu lüften, damit sie vollständig austrocknen. Eventuell ist das Austrocken durch Heizen zu unterstützen.

8. Gegenstände von geringerem Werte sind, wenn thunlich, statt sie einer Desinfektion zu unterwerfen, zu verbrennen.

## K. Obliegenheiten als Kirchenschreiber.

### a. Allgemeines.

In umfangreichen Parochieen, wie z. B. in Berlin, hat der Küster die Kirchenbücher allein selbständig zu führen. Die Kosten der hierzu besonders gedruckten

Tabellen werden aus den Kirchenkassen bestritten. Bevor aber eine kirchliche Handlung in diese tabellarischen Kirchenbücher, Tauf-, Trauungs-, Toten- und Konfirmanden-Register, eingetragen werden kann, muß sie in einem besonderen Journal verzeichnet worden sein, was bei den Anmeldungen geschieht. Instr. für die Küster in Berlin vom Jahre 1803.

An einigen Orten hat der Küster auch die Kirchenrechnungen zu führen resp. zu schreiben oder bei Verpachtungen der Kirchengrundstücke die Kontrakte ꝛc. anzufertigen.

Jeder Küster muß lernen einen Taufschein oder dergleichen Atteste zu schreiben, damit, wenn der Prediger krank oder längere Zeit abwesend ist, er aushelfen könne, soweit es thunlich ist.

b. Bestimmungen über Kirchenbuchführung.

Bei jeder Parochialkirche wird ein Haupt- oder Original-Kirchenbuch und ein Duplikat geführt, in welche alle Parochial-Handlungen nach den gegebenen gesetzlichen Vorschriften eingetragen werden. Die Führung des ersteren soll nur vom Pfarrer geschehen; das Duplikat aber hat der Küster zu führen und muß dasselbe eine wörtliche Abschrift des Hauptbuchs ohne Abkürzung sein. Die Bogen des Originals sind zu einem Bande zu vereinigen und zu paginieren und mit einem Titelblatt zu versehen. Oberpräs.-V., Magdeburg, den 3. Mai 1842.

Am Ende eines jeden Jahres wird das Duplikat abgeschlossen, der Führer übergiebt es dem Pfarrer, der es mit dem Hauptbuche vergleicht, die befundene Übereinstimmung darunter mit Beidrückung des Dienstsiegels bezeugt, worauf es bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt wird. C.-V., Magdeburg, den 14. Dezember 1816 (Amtsbl. S. 417), Magdeburg, den 9. September 1828.

Führung der Kirchenbücher nach Erlaß des Civilehegesetzes. Erlaß des Ev. Ober-Kirchenrates, Berlin, den 21. September 1874. E. O. Nr. 4309.

Hinsichtlich der Kirchenbücher treten folgende Veränderungen ein: § 15:

1. Im Trauungs-Register fällt die Rubrik „Einwilligung der Eltern und Vormünder" fort. Dagegen kommt neu hinzu die Rubrik: „Nachweis der Eheschließung", in welcher das Standesamt und das Datum der Eheschließung sowie die Nummer des bürgerlichen Heiratsregisters vermerkt werden.

2. Im Register der Verstorbenen fallen die Angaben über die Erben und über die Todesursachen weg.

3. Die Notwendigkeit, alle Zahlen in Buchstaben zu widerholen, ein Duplikat des Kirchenbuches zu führen und an bürgerliche Behörden Anzeigen und periodische Auszüge aus den Kirchenbüchern über Einträge abzugeben, welche nach dem 1. Oktober d. J. gemacht sind, hört auf.

§ 16. Trauungen sind in das Kirchenbuch der Parochie des ersten ehelichen Wohnsitzes, Taufen in das Kirchenbuch derjenigen Parochie einzutragen, welcher die Eltern des Kindes (bei unehelichen die Mutter) zur Zeit seiner Geburt angehören. Werden solche Amtshandlungen von einem Geistlichen vollzogen, welcher das vorstehend bezeichnete Kirchenbuch nicht führt, so hat er zwar die Verrichtung der Handlung in seinem Kirchenbuche zu vermerken, allein eine vollständige Anzeige darüber an den zur Führung des ersteren Kirchenbuchs zuständigen Geistlichen zum Behuf des Eintrages gelangen zu lassen. Nur dieser Geistliche ist befugt Kirchenbuchsatteste über den eingetragenen Fall auszustellen.

Nach einer Cirkularverfügung des Ministers des Innern vom 4. Februar 1882 kann die Entschließung rücksichtlich der Eintragungen über das Ableben ungetaufter Kinder in die Sterberegister nicht unter Zugrundelegung irgend welcher partikularrechtlicher Vorschriften erfolgen, welche sich auf die Frage beziehen: in welcher Religion ein verstorbenes Kind zu erziehen gewesen sein würde. Die Standesbeamten sind nicht dazu berufen, über die Zweifel zu befinden, die hierüber im einzelnen Falle leicht entstehen können. Der Regel nach, und wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen, „um an der Richtigkeit der Anzeige zu

zweifeln (§§ 21, 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875), wird der Standesbeamte die Eintragung der Religion verstorbener Kinder, wie Erwachsener, nach den Angaben des Anzeigenden zu bewirken haben — unter Umständen also auch dahin, daß der Verstorbene keiner oder noch keiner Religionsgemeinschaft angehört habe. Wird die Anzeige aber ausdrücklich dahin erstattet, — oder ergiebt die ausnahmsweise veranlaßte bezügliche Untersuchung, daß das verstorbene Kind christlicher Eltern ungetauft verstorben sei, so wird in ähnlicher Weise zu verfahren sein, wie wenn aus anderen Gründen (z. B. weil die gesamten Verhältnisse des Verstorbenen unbekannt waren) die Möglichkeit einer Ausfüllung der betreffenden Stelle des Vordrucks überhaupt nicht gegeben ist. Es wird sich alsdann aber empfehlen, bei Durchstreichung des offenen Raumes vor dem Worte „Religion" durch einen Zusatz am Schlusse der Eintragung, — etwa dahin: „2c. verstorben sei, und zwar ungetauft", — den Grund der Durchstreichung kenntlich zu machen.

Aufhebung der Kirchenbuchs-Duplikate. Auf die Vorstellung der Lehrer und Kirchenbeamten des Kreises Herford an den Herrn Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 25. November 1874 wegen Aufrechterhaltung der mit Einführung der Civilstands-Register entstandenen Befreiung von der Anfertigung der Kirchenbuchs-Duplikate gegenüber den Anträgen der letzten westfälischen Provinzial-Synode über die fernerweite Führung von Duplikaten ist am 22. Mai 1875 vom königl. Konsistorium zu Münster der Bescheid dahin erfolgt, daß der evangelische Ober-Kirchenrat in dem Erlasse vom 30. April d. J. sich dahin ausgesprochen hat:

„Die Verpflichtung zur Führung von Duplikaten der Kirchenbücher ist durch die Verordnung am 21. September weggefallen. Wenn nun gleichwohl freiwillig ein solches Duplikat gehalten werden kann, so ist doch ein praktisches Bedürfnis dazu nicht anzuerkennen; daher ist eine besondere Zahlung dafür aus den Kirchenkassen nicht zu leisten, und ebensowenig kann das königl. Konsistorium oder der Kreis-Superintendent sich der Aufgabe unterziehen, solche Duplikate der Kirchenbücher für seinen Amtsbereich aufzusammeln und zu bewahren. Die ungewöhnliche Vorsichtsmaßregel, daß früher von den Kirchenbüchern ein zweites Exemplar hergestellt und abgesondert vom ersten aufbewahrt wurde, hatte nur darin ihren Grund, daß diese Bücher die Fundamente für die bürgerliche Rechtsstellung jedes Einzelnen in sich schlossen und daß über die letzteren ein juristischer Beweis in strengster Form jederzeit mußte geführt werden können. Die kirchlichen Akte, über welche gegenwärtig die Kirchenbücher Auskunft geben, werden eines Beweises in gleich rechtlich stringenter Form kaum jemals bedürfen; denn die Frage, ob jemand getauft, ob eine Ehe eingesegnet ist, wird meistens schon durch den Besitzstand der kirchlichen Gemeinde- und Ehrenrechte außer Zweifel sein, nötigenfalls aber durch die Bescheinigung der Zeugen, welche den betreffenden Akten beigewohnt haben, für die kirchliche Beurteilung hinreichend festgestellt werden können."

Die Justizämter, auch Land- und Stadtgerichte sind aufgefordert, den betr. Predigern auf deren desfallsige Nachsuchung sofort eine Bescheinigung über die abgelieferten Duplikate der Kirchenbücher auszustellen, damit die Prediger sich mit derselben über die Ablieferung der Duplikate ausweisen können. Reg.-Verf. vom November 1822. Durch das Civilehegesetz aufgehoben.

Cirkular-Verfügung vom 8. März 1810: die Küster sowohl bei den Mutter-, als Tochterkirchen sind zur ordnungsmäßigen Führung der Duplikate der Kirchenbücher anzuhalten. — Reg.-Verordnung vom 9. Mai 1827: Zu den Duplikaten sind die vorgeschriebenen gedruckten Schemata zu benutzen.

Ein Erkenntnis des königl. Preuß. Obertribunals vom 18. März 1875, für Standesbeamte nicht unwichtig, sagt:

Kirchenbücher, selbst in lateinischer Sprache geführt, sind nicht rein kirchliches Eigentum, sondern bilden als bürgerliche Standesregister einen Gegenstand amtlicher Verwahrung.

Dasselbe gilt von den Kirchensiegeln.

Ihre Beiseiteschaffung fällt daher unter den Thatbestand des § 133 Reichsstrafgesetzbuch, welcher wörtlich lautet:

„Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welcher sich zur amtlichen Aufbewahrung in einem dazu bestimmten Orte befindet, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, vernichtet oder beschädigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Wenn hier und da bei den Küstergebühren für Taufe, Trauung sich ein (alter) guter Groschen als Einschreibegebühr matrikelmäßig aufgeführt findet, so ist dies nicht als eine Entschädigung für das Abschreiben der Vermerke des pfarramtlichen Kirchenbuches ins Duplikat anzusehen, sondern für das Einschreiben der angemeldeten Geburten resp. Taufen, Trauungen ꝛc. in das pfarramtliche Kirchenbuch, mit deren Führung hier und da die Küster betraut sind. Das Abschreiben der Vermerke des pfarramtlichen Kirchenbuchs ins Duplikat war eine „unentgeltliche Obliegenheit der Küster", während die Geistlichen von Amts wegen zur Führung des Originals verpflichtet sind und in der Regel für die einzutragenden actus ministeriales selbst remuneriert werden. Reg.-Verf., Liegnitz, den 28. Dez. 1816.

Dagegen bestimmt die Oberpräsidialverordnung, Posen, den 21. Februar 1820: Sollte irgendwo kein Küster vorhanden oder derselbe des Schreibens nicht wohl kundig sein, so muß die „Führung des Duplikats" dem Schullehrer oder einem andern, des Schreibens kundigen, ehrbaren Mitgliede der Gemeinde vom Pfarrer übertragen werden. Wenn vorkommendenfalls der Schullehrer oder das erwählte Mitglied der Gemeinde sich zur unentgeltlichen Führung des Duplikats nicht verstehen will, so kann ihnen dafür jährlich eine Remuneration von 2—4 Thlrn. aus der Kirchenkasse bewilligt werden. Ferner: die Kantoren, welche seither eine Gebühr für die Führung des Duplikats der Kirchenbücher erhielten, haben sie auch künftig zu fordern. Reg.-Verf. vom 28. Dez. 1816.

Die Führung des Originalkirchenbuchs kommt dem Pfarrer zu. Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer das Duplikat, welches der Küster halten muß, mit seinem Kirchenbuch vergleichen und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen. Alsdann muß dieses Duplikat an das betreffende Kreisgericht alljährlich Ende Januar oder Anfang Februar zur Aufbewahrung an die General-Registratur desselben abgegeben werden. Just.-Min.-Verf. vom 25. März 1850. (Min.-Bl. S. 126.) Vergl. Civilstandsgesetz vom 6. Februar 1875.

Unter den Gerichten des Orts sind diejenigen Gerichte gemeint, in deren Jurisdiktion die Parochialkirche liegt, bei welcher der Pfarrer und der Küster angestellt sind. Just.-Min.-Verf. vom 2. Febr. 1841. (Just.-Min.-Bl. S. 87, 88.)

Die Kosten der Kirchenbücher sind aus der Kirchenkasse jeden Orts zu nehmen. Min.-Reskr. vom 30. Juli 1803. Die Schemata dazu sind im Militärwaisenhause zu Potsdam zu haben und dem Küster frei zu liefern. (Dreysing, das Küsteramt, S. 81.)

Führt der Küster (Kirchenschreiber) das Kirchenbuch, so vertritt die Stelle des Duplikats ein Journal, worin der Küster jede Amtshandlung, so wie sie vorfällt, ehe er sie ins Kirchenbuch einträgt, anmerken und unmittelbar nachher dem Geistlichen, der die Amtshandlung verrichtet, zur Unterschrift vorlegen muß. Dieses Journal hat eben die Rubriken wie das Kirchenbuch, und der Pfarrer ist verpflichtet, es alle Monate zu revidieren und mit dem Kirchenbuche zu vergleichen. Allh. Verordnung vom 21. Januar 1842 (Ges.-S. S. 37, 38). (Boche, S. 569.)

Aus den eingereichten Duplikaten der Kirchenbücher und vierwöchentlichen Totenlisten dürfen die Gerichte keine Kirchenzeugnisse erteilen. Ober-Landesger.-Verf., Liegnitz, Amtsbl. 138 S. 181. (Boche, 570.)

Zeugnisse und Extrakte aus den Kirchenbüchern sind dem gesetzlichen Stempel von 1 Mk. 50 Pf. in der Regel unterworfen*). Die Ausfertigungen müssen auf dem Stempelpapier selbst geschrieben sein. Ist das Stempelpapier nicht zeitig genug zu haben, so muß dasselbe in Städten innerhalb längstens 8, und auf dem Lande innerhalb längstens 14 Tage, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, besorgt werden. Stempelgesetz vom 7. März 1822. Auch genügen Stempelmarken für stempelpflichtige Schriftstücke.

Zeugnisse, wenn sie von einem und demselben Prediger ausgehen und mehrere Fälle ein und derselben Familie betreffen, dürfen auf einem Bogen geschrieben und ausgestellt werden. Reg.-Verf., Merseburg, Amtsbl. (Boche, S. 572).

Stempel- und gebührenfrei sind Zeugnisse in Vormundschaftssachen, Militär-, Ehescheidungs- und Armensachen. Min.-Verf. vom 16. Juli 1883. Liegnitz, (A.-Bl. S. 265, 266); Allh. Kab.-Ordre vom 5. August 1883. (Ges.-S. S. 87.)

Das Duplikat des Kirchenbuchs muß reinlich und sorgfältig geführt und in den ersten acht Tagen nach dem Ablauf des Jahres an den Pfarrer abgeliefert werden. Reg.-Verf., Potsdam, den 18. Juli 1813.

Totgeborene Kinder sollen von den Eltern dem Pfarrer zum Aufzeichnen im Kirchenbuche angezeigt werden, doch darf der Prediger und Küster hierfür keine jura stolä fordern. Kons.-Verf. vom 6. Okt. 1768.

Wo kein höherer Gebührensatz üblich ist, dürfen die Geistlichen nicht mehr als 75 Pf. für ein Kirchenattest nehmen. Reg.-Verf., Frankfurt, den 29. September 1819 Nr. 364.

Das Allg. Landr. bestimmt Teil II Tit. 11 über die Kirchenbücher:

§ 481. Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten und darin alle von ihnen besorgte, ingleichen den Eingepfarrten betreffenden und ihnen angezeigten Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse deutlich und leserlich einzuschreiben.

§ 501. Küster haben Duplikate der Kirchenbücher anzulegen und darin die von dem Pfarrer in dem Kirchenbuche eingetragenen Vermerkungen getreulich abzuschreiben. Allerh. Verordnung vom 31. Januar 1843. (Ges.-S. S. 37.)

§ 502. Am Ende jedes Jahres muß der Pfarrer dies Duplikat mit seinem Kirchenbuche vergleichen.

§ 503. Dieses Duplikat muß mit der Unterschrift des Pfarrers über befundene Richtigkeit bei dem Gericht des Orts verwahrlich niedergelegt werden.**)

§ 504. Kirchenzeugnisse müssen jedoch aus dem vom Pfarrer geführten Original und nur in Ermangelung dessen aus dem Duplikat erteilt und mit dem Kirchensiegel bestärkt werden.

§ 487. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an, so muß es der Pfarrer zwar dabei bewenden lassen, zugleich aber sich sorfältig erkundigen, ob auch die Mutter des Kindes das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe.

§ 488. Findet er dabei ein Bedenken, so muß er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen.

§ 505. In den Kirchenzeugnissen soll, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälschung, das Datum, worauf es ankommt, nicht bloß mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt werden.

§ 482. Die Eintragung ins Kirchenbuch muß sogleich nach vorgenommener Handlung oder geschehener Anzeige erfolgen und das Datum mit Buchstaben ausgedrückt werden.

---

*) Aufgehoben durch Gesetz vom 26. März 1873. (Ges.-S. S. 131) sind: Stempelabgaben von Gesuchen, Bescheiden auf Gesuche, Urlaubserteilungen, Dechargen, Protokollen, Dienstentlassungen, Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungsscheinen 2c.; ermäßigt sind Ehe- und Erbfolgeverträge und Testamente auf 1,50 M.

**) Ist durch das Civilstandsgesetz aufgehoben.

§ 483. Bei Trauungen müssen die Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, ingleichen das Alter beider Verlobten, auch ob sie schon verheiratet gewesen oder nicht, ob sie noch unter Eltern und Vormündern stehen, oder nicht, verzeichnet werden. (Vergl. das Civilstandsgesetz.)

§ 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Eltern oder Vormündern, so muß der Pfarrer dabei bemerken, wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen.

§ 485. Bei Geburten und Taufen, desgleichen § 492 bei Todesfällen muß die Eintragung gleichfalls nach dem vorgeschriebenen Schema des Kirchenbuchs geschehen.

Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben, so muß der Pfarrer denselben darüber vernehmen, und wenn er sich dazu bekennt, die Namen desselben, sowie die Art, wie dies Bekenntnis an ihn, den Pfarrer, gelangt ist, in das Kirchenbuch mit eintragen. Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter, oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden, so darf der Pfarrer seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben. Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts zur Untersuchung und Obsorge für das Beste des Kindes sofort anzeigen. Wofern zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters dessen Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, kann der Prediger das Taufzeugnis nach dem folgenden Formular ausstellen, sobald entweder das eigene Kopulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern erweist oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugnis über die Kopulation beigebracht wird. Wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterschaft in das Taufbuch nicht verlangt worden ist von dem außerehelichen Vater, und deshalb, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, nicht erfolgt ist, muß entweder der Pfarrer den Vater über das Anerkenntnis der Vaterschaft zu Protokoll vernehmen oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntnisses über die Vaterschaft verlangen, und jenes Protokoll oder das gerichtliche Anerkenntnis zu den Belägen des Kirchenbuches bringen, demnächst aber auf Grund dieser Verhandlung und der nachgewiesenen Kopulation den Taufschein nach dem Formular ausstellen, nämlich: Der (die) am . . . . geborene Sohn (Tochter) des (Vatername) und seiner Ehefrau (Muttername) ist nach Aussage des Taufbuchs der . . . Kirche am (Datum) durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen und hat die Namen (Taufnamen) empfangen. Taufzeugen waren: 1. u. s. w. — Dieses wird hierdurch ordnungsmäßig und gewissenhaft bescheinigt. (Ort und Datum) (L. S.) (Unterschrift). Min.-Reskr. (v. Kamptz, Ann. 1819 S. 725.) Vergleiche Civilstandsgesetz vom 6. Febr. 1875.

In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, bloß angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen. Von solchen bloßen Anzeigen aber muß er bei Fertigung der jährlichen Listen keinen Gebrauch machen. Diejenigen, welche einer bloß geduldeten, mit einer eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heiraten und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Listen. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind, so muß demnach nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen. — Da auf richtige und genaue Führung der Kirchenbücher die Sicherheit so vieler Privatrechte beruht, so ist von seiten der Prediger wie der Küster, welche an einigen Orten, z. B. in Berlin, das Kirchenbuch führen, die größte Aufmerksamkeit und Vorsicht nötig, damit nicht falsche Angaben eingetragen werden. Bei Taufen und Trauungen muß sich daher jeder eine solche Amtshandlung verrichtende Prediger über die Identität der Personen in Gewißheit setzen. Dazu genügt, wenn irgend jemand, der dem Geistlichen als zuverlässig bekannt ist, herbeigerufen wird, der wenigstens einen von den erschienenen

Personen kennt, welcher dann wieder die Eltern oder Brautleute für das, wofür sie sich ausgeben, rekognoscieren kann. Cirk.-Konf.-Verf. vom 12. September 1816. Allg. Landrecht II, 11, § 498. (Vergleiche Civilstandsgesetz.)

Nach dem Stempelgesetz vom 20. November 1810 sind alle Privat- und öffentliche Verhandlungen, welche zum Gebrauch vor Gericht, oder vor einer öffentlichen Behörde dienen können, sie mögen einer Schätzung in Gelde fähig sein oder nicht, in der Regel stempelpflichtig. Desgl. kirchliche Atteste nach der Instruktion vom 5. September 1811 § 4 Nr. 7. Reg.-Verf., Potsdam, den 26. November 1813. A. C. 3464. Vergl. Gesetz über Aufhebung bezw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben vom 26. März 1873.

Die Kurrende soll nicht mehr durch die Küster und Schullehrer befördert, sondern es soll in jeder Inspektion ein besonderer Bote angenommen werden, welcher monatlich zweimal die Kurrende durch die ganze Inspektion trägt und wieder zurückbringt. Die Annahme des Boten hängt vom Superintendenten ab und erhält derselbe jedesmal von jedem Prediger 2 bis 3 Gr. aus der Kirchenkasse. Cirkularverordnung vom 8. November 1764 und Reg.-Verf., Potsdam, den 13. Dezember 1810.

Keine Kirchengelder sollen, wenn es unter 50 Thaler, ohne des Inspektors Vorbewußt, und wenn es 50 Thaler und darüber, ohne schriftlichen Konsens des Konsistorii ausgeliehen werden. Cölln, den 10. Februar 1693.

Holz soll ohne der Forstbedienten Anweisung weder in den Amts- noch Kirchen-Holzungen abzustämmen erlaubt sein; die Kontravenienten sind dem Konsistorium anzuzeigen. Berlin, den 27. September 1724.

Die Kirchenvorsteher sollen jährlich die Kirchenrechnungen vor dem Pfarrer und Rat ablegen, auch dieselben von ihnen unterschreiben lassen. Cölln, den 19. März 1652.

Kirchenrechnung sollen Patrone bei Verlust juris patronatus, jährlich abnehmen und Pastores sollen sie ablegen sub pöna remotionis ab Officio. Cölln, den 20. Februar 1687 und 28. Juni 1715.

### c. Über Berichte und Eingaben.

Hinsichtlich der Form der Berichte und des Geschäftsganges bei Einreichung derselben verfügt die königl. Regierung zu Frankfurt a. O. unterm 19. Januar 1882 — II B. I 279.82 — folgendes der allgemeinen Beachtung: 1. Für alle amtlichen Berichte, Gesuche und Anfragen, zu denen stets ganze Bogen zu verwenden sind, muß Papier von vorgeschriebenem Format (33 cm hoch und 21 cm breit) genommen werden. 2. Besteht ein Bericht aus mehreren Bogen, so sind dieselben nicht an einander, sondern in einander zu legen und zu heften. 3. In der oberen linken Ecke der ersten Seite ist der Absender, bezw. die absendende Behörde zu bezeichnen, unmittelbar darunter die Adresse anzugeben, während Ortsnamen und Datum stets rechts oben zu setzen sind. Dringliche Sachen, die schleunigen Bescheid erfordern, sind als solche durch den rechts unter dem Ortsnamen und Datum anzubringenden und angemessen hervorzuhebenden Vermerk „Eilig!" zu kennzeichnen. Müssen, um die noch offen stehende Anwendung von Rechtsmitteln zu ermöglichen, bestimmte Fristen innegehalten werden, so ist hier ausdrücklich hinzuzufügen: Die Frist zur Anbringung der Berufung (beziehungsweise Klage, Beschwerde) läuft am . . ten . . . . . ab. 4. Auf der linken Seite des halbgebrochenen Bogens ist der Hauptinhalt des Schriftstücks kurz anzugeben und für den Fall, daß dasselbe sich auf diesseitige Verfügung bezieht, Datum und Journalnummer der letzteren darunter zu setzen. Der Text des Schriftstücks gehört auf die rechte Seite des halbgebrochenen Bogens. 5. In Berichten, welche zwar nicht durch besondere Verfügung veranlaßt worden, welche jedoch Angelegenheiten betreffen, in denen schon früher Verhandlungen gepflogen worden sind, müssen die letzteren möglichst genau, und die früher etwa dieserhalb ergangenen Verfügungen gleichfalls nach Datum und Journalnummer bezeichnet werden. 6. In einem Berichte sind nicht verschiedene Gegenstände zusammenzufassen. 7. Die Beilagen eines Berichts müssen in demselben

allegiert, wenn mehrere Beilagen versendet werden, mit Ziffern oder Buchstaben bezeichnet und da, wo im Berichte ihre Beifügung bemerkt ist, am Rande durch einen Querstrich mit Beisetzung der sie bezeichnenden Ziffern oder Buchstaben angedeutet werden. 8. Der Regel nach sind alle Eingaben von Lehrern zunächst dem Lokal-Schulinspektor zu übergeben, welcher sein Gutachten oder wenigstens den Vermerk „Gesehen" auf dem linken Rande der ersten Seite anzufügen hat und dieselben sodann, gleicherweise wie die von ihm selbst oder dem Schulvorstande ausgehenden Berichte, behufs ebenmäßiger Behandlung und Weiterbeförderung dem Kreis-Schulinspektor zu übersenden gehalten ist. Jedoch sollen Urlaubsgesuche städtischer Lehrer, soweit solche die Zuständigkeit des Lokal-Schulinspektors überschreiten (E.-V. vom 29. November 1880 II B I 4438), von dem letzteren zunächst der Schuldeputation vorgelegt werden. Die direkte Einreichung von Berichten an uns ist nur unter besonderen solches rechtfertigenden Umständen und bei sehr schleunigen Sachen zulässig. 9. Bei der Verpackung darf für verschiedene Sachen, welche zugleich abgesendet werden, zwar dieselbe Briefdecke benutzt werden, doch sind dieselben niemals in einander, sondern jederzeit in der Art neben einander zu legen, daß jeder einzelne Bericht mit seinen Anlagen ein von allen anderen sich deutlich sonderndes und leicht abzuhebendes Stück bildet.

Portopflichtige Dienstsachen. Sendungen, bei denen das Interesse von Privatpersonen konkurriert, sind portopflichtig. Die Behörde und Untergebenen (Geistliche 2c.) haben bei den von ihnen abzusendenden Briefen 2c. die Portofreiheits-Bestimmungen aufs genaueste zu befolgen und Sendungen, welche nicht unzweifelhaft die Portofreiheit genießen, stets als portopflichtig zu behandeln. Min.-Resk. November 1868. C. B. S. 714.

Werden Bescheide, welche mit amtlichem Siegel verschlossen sind, wegen Belastung mit dem tarifmäßigen Porto, zur Annahme verweigert, so erfolgt entweder auf die Eingabe kein Bescheid, oder sofern eine Verfügung aus sachlichen Gründen notwendig ist, nur durch das Landratsamt zu Protokoll die Bescheidung. Min.-Reskr. vom 9. Januar 1865. Bescheide, welche das Interesse einer Privatperson betreffen, unterliegen nach § 1 des Portofreiheits-Reglements vom 3. Februar 1862 in allen Fällen der Portozahlung. Min.-Reskr. vom 22. April 1865.

Ablehnung oder Annahme eines dienstlichen Bescheides. Min.-Erl. vom 19. August 1879. — Der Lehrer und Beamte ist verpflichtet, unfrankierte, aber als „Dienstsachen" äußerlich gekennzeichnete amtliche Schreiben anzunehmen, widrigenfalls er die Kosten einer anderen Art von Zustellung zu tragen hat. (Centralbl. S. 509.)

Das „Amtliche Schulblatt für die Provinz Posen" pro 1875 enthält auf Seite 75 nachstehende Verfügung: „Bromberg, den 29. Juli 1875. Posen, den 6. August 1875. Bekanntmachung. Das kaiserliche General-Postamt hat den Schullehrern des hiesigen Bezirks die Berechtigung zugestanden, die von ihnen ausgehenden portopflichtigen unfrankierten Dienstbriefe zur Befreiung von dem Zuschlagporto mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" zu versehen. Indem wir die Beteiligten hiervon benachrichtigen, machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sich diese Gestattung nur auf rein dienstliche Angelegenheiten bezieht. Briefe in persönlichen Angelegenheiten, wie z. B. Gesuche um Unterstützungen, Urlaub und dergleichen, sind nach wie vor zu frankieren. Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen." Nr. 30 52/75 S. II. —

Die Lehrer haben das Recht, sich in ihren amtlichen und persönlichen Verhältnissen an die ihnen vorgesetzte staatliche oder Disziplinarbehörde zu wenden, wie denn das Recht der Petition verfassungsmäßig allen Staatsangehörigen garantiert ist. Die von Lehrern an die königl. Regierung gerichteten Vorstellungen müssen deshalb jederzeit an dieselbe eingesendet werden, so jedoch, daß dieselben durch die Lokalschulinspektoren den Kreisschulinspektoren und durch letztere an die königl. Reg. einzureichen sind. Lassen Inhalt und Form einer Eingabe die Absendung derselben im Interesse des Lehrers selbst nicht rätlich erscheinen, so ist der Absender darauf

aufmerksam zu machen; beharrt derselbe bei seiner Ansicht, so darf die Beförderung des Schriftstücks an die königl. Regierung nicht unterlassen werden. Um unnötige Verzögerung im Geschäftsgange zu vermeiden, haben die Lokal- und Kreisschulinspektoren entweder in Form eines Rand- oder eines besonderen Begleitbriefes sich jedesmal zur Sache zu äußern. Reg.-Verf., Frankfurt, den 17. März 1881.

Alle Anträge, Gesuche und sonstige Eingaben sind entweder an die nächst vorgesetzte Behörde zu richten, oder doch dieser zur Weiterbeförderung an die höheren Behörden zu übergeben. Hiervon sind die an eine höhrere Behörde gerichteten Beschwerdeschriften über eine ihr untergeordnete Behörde selbstverständlich ausgeschlossen. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 8. Juni 1872.

Eingaben. Sämtliche unmittelbare und mittelbare Staatsbehörden haben bei Korrespondenz mit anderen Behörden, ohne Unterschied, in welchem Verhältnisse sie zu denselben stehen, sich aller, bisher in Berichten oder Schreiben an vorgesetzte oder koordinierte Behörden zur Anwendung gekommenen sachlichen Prädikate wie Hochlöblich, Wohllöblich 2c. fortan gänzlich zu enthalten und in den Anreden statt der unbestimmten Bezeichnung „Eine" oder „Ein" die bestimmte „Die" oder „Das" (Ministerium, Präsidium 2c.) zu gebrauchen. Staats-Min.-R. vom 14. Januar 1849.

Nach einer neuerdings getroffenen allgemeinen Anordnung soll fortan in allen amtlichen Schriftstücken, auch in Berichten, jederzeit das Datum nicht am Schluß, sondern im Eingange rechts als Überschrift gesetzt werden. Min.-R. vom 24. Juni 1867.

Es sind häufig Fälle vorgekommen, daß Elementar-Schullehrer Unterstützungsgesuche unmittelbar bei dem Ministerium anbringen und die Schulinspektoren die Gesuche direkt an dasselbe weiterbefördern. Behufs Beseitigung dieser Nichtachtung des vorgeschriebenen Geschäftsganges werden die Regierungen veranlaßt, den Lehrern die unmittelbare Einreichung von Gesuchen, sowie den Schulinspektoren deren direkte Weiterbeförderung mit dem Eröffnen zu untersagen, daß solche Gesuche in der Regel lediglich an die Reg. würden abgegeben werden. Min.-R. vom 12. Juni 1867.

Gesuche um Unterstützung bei der königl. Regierung sind nicht stempelpflichtig. (C.-Bl. de 1860 S. 105.)

Die Unterstützungsgesuche sind nicht bei dem Minister, sondern bei der Regierung anzubringen. — Min.-Erl. vom 12. Januar 1867.

Bei Anträgen an das Ministerium, betreffend Gewährung einer Unterstützung zu Badekuren, ist der genaue Nachweis zu führen, ob die betreffenden Gemeinden zu einem Zuschusse bereits veranlaßt sind, event. warum die Mittel nicht aus der Schulkasse oder den Mitteln der königl. Regierung gewährt worden sind. Außerdem ist eine Bescheinigung des betreffenden Kreisphysikus beizubringen, daß der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle, — und nicht am Wohnorte des Lehrers notwendig ist. Min.-R. vom 23. Mai 1867.

Bekanntmachung betreffend anonyme Eingaben an die Behörden.

An die unterzeichnete königl. Regierung gelangen häufig schriftliche Eingaben ohne Namensunterschrift oder mit untergeschobenen falschen Namen, in welchen zuweilen bestehende, oder angeblich bestehende Übelstände zur Sprache gebracht, oft aber auch gegen Personen, insbesondere gegen öffentliche Beamte, Lehrer u. s. w., Beschuldigungen erhoben werden. Solche Schriftstücke haben auf eine Beachtung von unserer Seite nicht zu rechnen, da wir insbesondere die Anbringung von Anschuldigungen, in welchen der Denunziant seinen Namen nicht nennt oder einen falschen nennt, unter allen Umständen für etwas Verwerfliches erachten. Aachen, den 10. Mai 1881. Kgl. Regierung. Hoffmann. (Amtsblatt Stück 20.)

Berichte und Vorstellungen müssen auf die rechte Seite des gebrochenen Bogens deutlich geschrieben und zwischen dem Schluß und der Unterschrift des Namens und der Charge ein Reverenzstrich, statt der sonst in Privatbriefen üblichen Hochachtungsversicherungen, gemacht werden. Oben auf die rechte Seite kommt Ort, Datum und Jahreszahl. Auf die linke Seite eine kurze, summarische

Inhaltsangabe des Berichts oder der Vorstellung nebst Vermerk des Datums der etwa vorangegangenen betreffenden Reskripte ꝛc. der resp. Behörde und deren Journalzeichen und Nummer und gleich darunter die Adresse, neben welcher auf der rechten Seite des gebrochenen Bogens der Bericht oder die Vorstellung anhebt. Reg. Verf., Magdeburg, den 22. Okt. 1851. (Staatsanzeiger S. 599—600.)

Für Immediatgesuche und Beschwerden ist genau zu beachten, daß vorerst der Weg durch die Orts-, Provinzial- oder Ministerialbehörden gehörig verfolgt ist und die abschläglichen Bescheide insgesamt beigefügt werden; bei Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche sind neue Thatsachen anzuführen erforderlich. All. Kab.-Ordr., 30. Juli 1840. Ober-Präs.-Erl., Breslau, den 11. Mai 1836. Auf dem Couvert der Immediatgesuche ist der Name und Stand des jedesmaligen Absenders zu bemerken und auf der ersten Seite der Bittschrift am Rande deren Inhalt kurz anzugeben. Reg.-Verf., Liegnitz, den 24. April 1881. (Amtsbl. S. 118.)

Berichte und Beilagen, wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, müssen zusammengeheftet, letztere in der Eingabe selbst nach Datum und Inhalt angezogen, durch Seitenstriche angedeutet sein, mit dem Amts- oder Dienstsiegel verschlossen und auf dem Couvert als „Dienstsache" bezeichnet werden. Reg.-Verf. Düsseldorf, den 2. Jan. 1847. (Min.-Bl. S. 115.)

Die königliche Kreis-Schulinspektion Minden I bringt den ihr unterstellten Lehrern mittels Verfügung vom 19. April 1884 in Erinnerung, „daß das im amtlichen Gebrauche zur Verwendung kommende Papier nicht breiter als 21 cm und nicht höher als 33 cm sein darf" (cfr. der Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 13. März d. J.).

## 8. Disziplinar-Verhältnisse.

### Disziplinar-Verfahren bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener.

Cirkular-Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Berlin, den 24. Mai 1876.
(K. G.- u. V.-Bl. 1876/77 S. 39—47.)

Nach Vorschrift des § 7 Nr. 6 der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 sollen bis zur anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung der Disziplinargewalt bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niedern Kirchendiener auf das förmliche Disziplinarverfahren, sowie auf die vorläufige Dienstenthebung die Bestimmungen der §§ 22, 23 Nr. 1, 24, 27, 28, 31 bis 45 und 48 bis 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465) mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß die in dem genannten Gesetze dem Disziplinarhofe und den Provinzial-Behörden vorgeschriebenen Bestimmungen zu üben sind, die dem Disziplinarhof beigelegte gutachtliche Thätigkeit fortfällt und die Zuständigkeiten des Ministerial- beziehungsweise Staatsministerial-Ressorts dem Evangelischen Ober-Kirchenrate zukommen.

Infolge dieser Übertragung von Bestimmungen des staatlichen Gesetzes über das förmliche Disziplinarverfahren auf das kirchliche Gebiet ist nunmehr auch auf diesem ein nach den Grundsätzen des Anklageprozesses und der Mündlichkeit geordnetes Untersuchungsverfahren zur Einführung gelangt. Die entscheidende Disziplinarbehörde ist bei Prüfung der erhobenen Beweise fortan nicht mehr an die in der Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 aufgestellten Beweisregeln gebunden, die Grundlagen für ihr Urteil über die Schuldfragen bilden nicht mehr allein die schriftlichen Untersuchungsverhandlungen, und in das Verfahren tritt ein Vertreter der Anklage mit der amtlichen Verpflichtung ein, das öffentliche Interesse bei den zu fällenden Disziplinar-Entscheidungen wahrzunehmen, zu welchem Behufe dem-

selben die Befugnis zur Einlegung der Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung beigelegt ist.

So bieten sich in dem neugeordneten Verfahren vollständiger wie bisher die Mittel dar, um zu einer der Sachlage und dem Rechte entsprechenden Erledigung der Disziplinarsachen zu gelangen.

Wie die Generalsynodalordnung a. a. O. ausdrücklich erklärt und wie aus dem Inhalte der von ihr bezeichneten Paragraphen des Disziplinargesetzes hervorgeht, bezieht sich die in dem kirchlichen Gebiete eintretende Neuerung nur auf das förmliche Disziplinarverfahren und die vorläufige Dienstenthebung. Es verbleibt daher sowohl das die Dienstvergehen und deren Strafen betreffende materielle Disziplinarrecht, als auch das Verfahren bei den im Dienstaufsichtswege aufzuerlegenden Rügen und Ordnungsstrafen in veränderter Geltung.

Die angeordnete Veränderung des Verfahrens greift ferner nur Platz bei den Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und Kirchendiener (§ 556, II, 11, A. L.-R., § 138 der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung). Sie findet demnach weder bei Pflichtverletzungen der Ältesten, noch dann Anwendung, wenn ein Geistlicher, welcher wegen Krankheit, Schwachheit oder Alters sein Amt nicht mehr gehörig verwalten kann, der Emeritierung widerspricht und damit das auf Festsetzung der letzteren gerichtete Verfahren herbeiführt.

Die Disziplinarbehörden des neuen Verfahrens sind die Provinzialkonsistorien und der Evangelische Oberkirchenrat. Eine dem Disziplinarhofe des Staatsgesetzes analoge besondere Behörde ist in das kirchliche Verfahren nicht eingeführt; es fällt demnach die in dem Staatsgesetze gemachte Unterscheidung eines Verfahrens vor dem Disziplinarhofe und vor den Provinzialbehörden weg und die Verhandlung erfolgt in dem einheitlichen Verfahren, welches sich aus den im § 7 Nr. 6 der General-Synodal-Ordnung bezeichneten Paragraphen des Staatsgesetzes ergiebt. Hierbei fungieren die Provinzialkonsistorien durchweg als Disziplinarbehörden erster Instanz, und üben insoweit auch die dem Disziplinarhofe beigelegten Befugnisse, jedoch mit der Beschränkung, daß die Verfügung der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens immer von der obersten Instanz ausgehen muß. Diese Beschränkung ist in der Generalsynodal-Ordnung a. a. O. dadurch zum Ausdruck gebracht worden, daß aus dem § 23 des staatlichen Disziplinar-Gesetzes nur die Nummer 1 auf das kirchliche Verfahren übertragen ist.

Die im § 68 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 begründete Zuziehung des Provinzial-Synodalvorstandes in Fällen, wo das Konsistorium gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die erstinstanzliche Entscheidung zu fällen hat, erfährt durch das neue, auf der Generalsynodal-Ordnung a. a. O. beruhende Disziplinar-Verfahren keine Änderung; nur die Teilnahme dieses Vorstandes an dem auf Einleitung des Verfahrens gerichteten Konsistorialbeschlusse ist durch die eben erwähnte Bestimmung in Wegfall gekommen, welche die Zuständigkeit zu diesem Beschlusse den Provinzialbehörden überhaupt entzogen und auf die Centralbehörden übertragen ist. Die Teilnahme des Vorstandes der Generalsynode an den vom Evangelischen Oberkirchenrat zu fällenden zweitinstanzlichen Entscheidungen in Disziplinar-Untersuchungen der bezeichneten Art (Generalsynodal-Ordnung § 36 Nr. 1) kann erst von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit treten, wo die erste ordentliche Generalsynode einen solchen Vorstand gebildet haben wird (Generalsynodal-Ordnung § 21).

An diese Bemerkungen schließen wir eine vollständige Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen an, welche zufolge der Generalsynodal-Ordnung § 7 Nr. 6 für das förmliche Disziplinarverfahren und die vorläufige Dienstenthebung nunmehr Geltung haben. Wir beabsichtigen damit denen, die es angeht, die Orientierung in dem Inhalte der neuen Ordnung thunlichst zu erleichtern. Die Fassung der Generalsynodal-Ordnung a. a. O. kommt diesem Bedürfnisse nicht entgegen, indem sie einerseits die auf das kirchliche Gebiet übertragenen Vorschriften des staatlichen Disziplinar-Gesetzes nur durch Verweisung auf die ziffermäßig bezeich-

neten Paragraphen des letzteren kenntlich macht, und andererseits die kirchlichen Modifikationen derselben nur in der Form von Maßgaben für die kirchliche Anwendung dieses Gesetzes zum Ausdruck bringt. Deshalb haben wir es für nötig befunden, den Text der Paragraphen des Gesetzes mit den in den erteilten Maßgaben hervorgehenden einzelnen Veränderungen zu einem Ganzen zu verbinden und für den kirchlichen Gebrauch übersichtlich zusammenzustellen wie folgt:

## Bestimmungen über das förmliche Disziplinarverfahren und die vorläufige Dienstenthebung auf Grund der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 § 7 Nr. 6.

### I. Bestimmungen über das förmliche Disziplinarverfahren.

(§§ 22, 23 Nr. 1, 24, 27, 28, 31—45 des Gesetzes v. 21. Juli 1852.)

Artikel 1. (§ 22.) Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren hervorgehen.*) Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

Artikel 2. (§ 23 Nr. 1.) Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt von dem Evangelischen Ober-Kirchenrat. Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsitzenden des Provinzial-Konsistoriums ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenrats einzuholen, und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen.

Artikel 3. (§ 24.) Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind die Provinzialkonsistorien, ein jedes derselben in Ansehung der zu seinem Aufsichtskreise gehörenden Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener.

Artikel 4. (§ 27.) Für den Fall, daß bei dem zuständigen Konsistorium die beschlußfähige Anzahl nicht vorhanden ist, tritt ein anderes durch den Evangelischen Ober-Kirchenrat substituiertes Provinzialkonsistorium an dessen Stelle. Dasselbe findet statt, wenn auf den Antrag des Vertreters der Anklage oder des Angeschuldigten das Vorhandensein von Gründen anerkannt wird, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Konsistoriums bezweifelt werden kann.

Artikel 5. (§ 28.) Streitigkeiten über die Kompetenz der Konsistorien als Disziplinarbehörden werden von dem Evangelischen Ober-Kirchenrat entschieden.

Artikel 6. (§ 31.) Bei den Konsistorien werden die Disziplinarsachen in Plenar-Sitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen nehmen an der Erledigung der Disziplinarsachen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen teil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen.

Artikel 7. (§ 32.) In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen des Vertreters der Anklage werden von einem Beamten ausgeübt, welchen der evangelische Ober-Kirchenrat ernennt.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhör der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

Artikel 8. (§ 33.) Der Evangelische Ober-Kirchenrat ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist das zuständige Konsistorium der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß dasselbe darüber an den Evangelischen Ober-Kirchenrat zu dessen Beschlußnahme berichten.

---

*) Hinsichtlich der Einleitung der Disziplinar-Untersuchung vergl. Kirk.-Verf. des Ev. O.-K.-R. v. 22. Juli 1876. (K. G.- u. V.-Bl. 1876/77 S. 47.)

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

Artikel 9. (§ 34.) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Vertreter der Anklage anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden des Konsistoriums zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Artikel 10. (§ 35.) Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden des Konsistoriums aus der Zahl der Mitglieder desselben ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Vertreter der Anklage mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte mit seiner Verteidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

Artikel 11. (§ 36.) Wenn das Konsistorium auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Vertreters der Anklage, oder auch von Amts wegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor dem Konsistorium selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und verlegt nötigen Falls die Fortsetzung der Sache auf einen andern Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

Artikel 12. (§ 37.) Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Verteidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Dem Konsistorium steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

Artikel 13. (§ 38.) Bei der Entscheidung hat das Konsistorium, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen erteilt.

Artikel 14. (§ 38.) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 15. (§ 40.) Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

Artikel 16. (§ 41.) Gegen die Entscheidung steht die Berufung an den Evangelischen Ober-Kirchenrat sowohl dem Vertreter der Anklage, als dem Angeschuldigten offen.

Artikel 17. (§ 42.) Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei dem Konsistorium, welches die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

Artikel 18. (§ 43.) Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden. Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

Artikel 19. (§ 44.) Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Vertreter der Anklage, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

Artikel 20. (§ 45.) Nach Ablauf der im Artikel 19 bestimmten Frist werden die Akten an den Evangelischen Ober-Kirchenrat eingesandt.

Der Evangelische Ober-Kirchenrat beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten.

Er kann die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Vertreter der Anklage zuzuziehen ist. Der letztere wird in diesem Falle von dem Vorsitzenden des Evangelichen Ober-Kirchenrats ernannt.

## II. Bestimmungen über die vorläufige Dienstenthebung.
## (§§ 48 bis 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.)

Artikel 21. (§ 48.) Die Suspension eines Superintendenten, Geistlichen und niedern Kirchendieners vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Artikel 22. (§ 49.) In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der verzeichneten verurteilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils, ohne Schuld des Verurteilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (Art. 24) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem Art. 21 unter Nr. 1 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

Artikel 23. (§ 50.) Die zur Einleitung der Disziplinar-Untersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

Artikel 24. (§ 51.) Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Teil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den

Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten ist der Beamte nicht verpflichtet.

Artikel 25. (§ 52.) Der zu den Kosten (Art. 24) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

Artikel 26. (§ 53.) Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

Artikel 27. (§ 54.) Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden: es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Das königliche Konsistorium veranlassen wir, diesen unseren Erlaß in seinem Amtsblatte zu veröffentlichen und demselben gemäß bei Ausführung des § 7 Nr. 6 der Generalsynodal-Ordnung zu verfahren.

Untersuchung. Geistliche und Lehrer, die in gerichtliche Untersuchung geraten, können aus Gründen der Kirchenzucht oder wegen unanständigen Wandels und nachlässigen Benehmens im Amte, sogar gegen ein ergangenes absolutorisches Erkenntnis, wenn die betreffende Dienstbehörde die Überzeugung hat, daß derselbe seinem richtigen Berufe kein Genüge leisten kann, im Disziplinarwege entsetzt werden. Kab.-Ordr. v. 17. Dez. 1804.

Soweit die Feststellung des Dienstvergehens, dessen der Angeschuldigte wirklich schuldig befunden wird, Kosten verursacht hat, fallen diese dem Verurteilten zur Last. Min.-Reskr. v. 26. März 1853. (M.-Bl. S. 93.)

Dem suspendierten Beamten ist der Gehalt monatlich prän. zu geben vom ersten Tage des nächsten Monats ab. Das zu viel erhaltene Gehalt, wenn dies vor Eintritt der Suspension für die folgenden Monate schon erhoben ist, darf nicht auf die zu empfangende Gehaltshälfte angerechnet werden, sondern die Wiedereinziehung ist hiervon unabhängig zu bewirken. Min.-Reskr. (M.-Bl. 1853. S. 229).

Die den suspendierten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungstermine ab in monatlichen Raten prän. zu zahlen. Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendierten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Wenn demnächst auf Verlust des Amtes rechtskräftig gegen den suspendierten Beamten erkannt wird, so ist von dem Ablauf des Monats ab, in welchem das Erkenntnis die Rechtskraft erlangt hat, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten. Min.-Reskr. v. 27. Februar 1865 und 5. August 1865. (C.-Bl. S. 453).

Bei Einziehung der Gerichtskosten soll der Richter mit Billigkeit verfahren, so daß niemand außer Nahrungsstand gesetzt wird. Resol. v. 20. Okt. 1830. Jahrb. Bd. 30, S. 316.

Es müssen Terminalzahlungen gestattet werden, wenn eine Partei die Kosten nicht auf einmal zu erlegen vermag. Personal-Arrest ist wegen der Kosten nicht zulässig, wohl aber kann der Schuldner durch Personal-Arrest zur Ableistung des Manifestationseides gezwungen werden. Reskr. v. 15. Dez. 1823. Jahrb. Bd. 22, S. 177.

Die Verordnung vom 11. Juli 1849 findet auf alle Lehrer, also auch auf solche, welche gleichzeitig Kirchenbeamte sind, Anwendung. Welche Folgen ein solches Einschreiten und die demselben zum Grunde liegenden Thatsachen auf das

kirchliche Amt üben, hat die zuständige kirchliche Oberbehörde festzusetzen. Cirk.-Verf. v. 6. Sept. 1849. (Min.-Bl. S. 193.)

Öffentliche Beamte, welche bei der Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe beleidigt sind, dürfen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Bestrafung des Beleidigers Verzicht leisten. Kab.-Ordr. v. 20. Dez. 1834. (Ges.-S. 1835 S. 2.)

Die Mitglieder des Presbyteriums einer evangelischen Gemeinde sind Beamte und üben bei der Beteiligung an der Wahl des Pfarrers ꝛc. eine Amtspflicht aus; die ihnen unter Anerbietung einer Geldbelohnung gestellte Zumutung, sich bei der resp. Wahl anders, als wie es die kirchliche Pflicht gebietet, zu verhalten, ist Versuch einer Beamtenbestechung im Sinne des Strafgesetzbuchs § 333. Erk. (V. Z. 1870. Nr. 37. S. 4).

Pfändung, Civilprozeßordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877.

§ 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. Die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengerät, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind.

2. Die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel.

3. Eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh.

6. Bei Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ꝛc. die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung.

7. Bei Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt.

10. Die Bücher, welche zum Gebrauch des Schuldners oder seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

§ 749. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

8. Das Einkommen der Beamten, Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Übersteigen in den Fällen Nr. 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§ 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mk. für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Ein Beamter, welcher die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852. (G.-S. S. 435 ff.)

## 9. Einkommens-Verhältnisse.

### a. Allgemeines.

Die Taufen, Trauungen und Leichen sind die Accidenzien des Predigers und des Küsters, d. h. sie bilden die zufälligen unbestimmten Einnahmen derselben. Für alle Accidenzfälle ist ein besonderes Buch zu halten, getrennt von dem eigentlichen Einnahmebuch. In demselben ist auf der linken Seite die Amtshandlung zu notieren, sowie der Tag, wann und bei wem sie geschehen und was zu fordern ist; auf der Seite rechts dagegen ist einzutragen, was wirklich bezahlt und eingekommen ist resp. wann, wobei die betr. Posten dann links zu streichen sind. Auf diese Weise kann am leichtesten berechnet und, wird es verlangt, auch nachgewiesen werden, was monatlich oder jährlich an Gebühren eingenommen ist. Die Reste sind auf das nächste Jahr zu übertragen. — Diese Buchführung gehört nicht allein zu der Ordnung des Amtes, sondern ist auch nötig, um nach dem Tode des Mannes der Witwe und den Kindern einen sicheren Anhalt zu geben mit der Einziehung der ausstehenden Gelder, zumal wenn die Sache vom Vorgesetzten geordnet werden soll. — Ebenso ist es mit dem eigentlichen Einnahmebuch zu halten über die Einkünfte aus dem Acker, Garten, Naturalien, an bar u. s. w. Zur Einziehung der Accidenzien für den Prediger ist der Küster nicht verpflichtet. In Fällen, wo es wirklich not thut, sind die Gebühren teilweise oder ganz zu schenken, statt gerichtlich einzuklagen; das erfordert die Ehre des Standes. —

Die zufälligen Nebeneinkünfte der Geistlichen nennt man auch Stolgebühren. Das Einkommen der Lehrer bestand vor Regelung desselben durch Schulgesetze und Verordnungen zum teil in Naturalleistungen der Gemeinden, z. B. Brot, Getreide, Eier, Holz u. s. w., sowie aus dem Ertrage der hie und da noch üblichen Neujahrs, Gregorius- und anderer Singumgänge. Bei den Kirch- und Nebenschullehrern kamen oder kommen noch zu diesen Accidenzien und dem obigen die Bezüge für Läuten, Turmuhraufziehen, Kommunionen in der Kirche und im Hause, Gevatterbriefschreiben, Bestellung der Aufgebote auf den Pfarrämtern, Abhalten von Betstunden, Vorbereitungsunterricht der Katechumenen, Reinigung der Kirche und Kirchengeräte u. s. w. Die Höhe der Gebühren für alle diese Geschäfte war oder ist noch in den einzelnen Orten sehr verschieden, und es wäre jedenfalls sehr wünschenswert, wenn dieselbe einmal einer Revision unterworfen würde, da der Accedenzialgehalt in vielen Fällen noch in den Sätzen fortgezahlt wird, wie er vor langen Jahren und oft schon in den vorigen Jahrhunderten festgestellt worden ist, wenn es nicht noch wünschenswerter sein sollte, sämtliche Accidenzien überhaupt in eine Ablösungsrente zu verwandeln, damit die Lehrer aller der Unannehmlichkeit und Unzuträglichkeiten, welche das Einkassieren aller Accidenzien verursacht, überhoben würden, oder noch besser, wenn die niederen Küsterdienste, welche mehr oder weniger die Lehrthätigkeit hindern und schädigen, vom Schulamte getrennt würden, wie es bereits hie und da, besonders in Städten, geschehen ist.

### b. Accidenzien.

Stolgebühren der Geistlichen und Kirchendiener. Min.-Reskr. vom 2. Oktober 1879. (J. Nr. 7740 G. I.) Es empfiehlt sich, denjenigen Geistlichen und Kirchendienern, welche sich auf Grund des Cirkularerlasses vom 14. Mai d. J. — G. I. 480 — für die Fixierung der ihnen jährlich aus der Staatskasse zu zahlenden Entschädigung für den Ausfall von Stolgebühren entscheiden, bisher aber den Weg der Spezial- oder Einzelliquidation eingeschlagen haben, einen einheitlichen Modus für die Berechnung der Durchschnitts-Entschädigung vorzuschreiben. Demgemäß wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt, daß in denjenigen Fällen, in denen zwar die Entschädigungen für Stolgebührenausfälle für die 4 Jahre vom 1. Oktober 1874 bis Ende September v. J. liquidiert und gezahlt worden

sind, dabei aber die Gebühren für ausgefallene Taufen und Trauungen nach den bestehenden Vorschriften nur bis Ende Juni v. J. berechnet werden dürften, zunächst der Ausfall an Tauf- und Trauungsgebühren für das Vierteljahr vom 1. Juli bis ultimo September v. J. in der bisherigen Weise ermittelt werde. Zu diesem Zwecke sind in der vorgeschriebenen Form die bezüglichen Liquidationen aufzustellen und zur Festsetzung und Zahlungsanweisung an den Kultusminister einzureichen. Die solcher Gestalt ermittelten Beträge sind hierauf den Summen der den betreffenden Berechtigten bisher gewährten Entschädigungen hinzuzurechnen und ist alsdann die Feststellung des hieraus sich ergebenden Durchschnitts zu beantragen. Auf diejenigen Fälle, in denen ein Liquidant nicht in der Lage ist, nach dem Durchschnitt der vier Entschädigungsjahre zu liquidieren, ist jedoch das obige Verfahren nicht in Anwendung zu bringen, vielmehr hat die Festsetzung des Durchschnittes hier ohne Berücksichtigung des Ausfalls an Tauf- und Trauungsgebühren in dem Zeitraum vom 1. Juli bis ult. September v. J. stattzufinden, da bei der Spezialliquidation die Tauf- und Trauungsgebühren vom zweiten Entschädigungsjahre ab stets für den Zeitraum vom 1. Juli des einen bis Ende Juni des andern Jahres zur Festsetzung gelangt sind. Sofern ein Liquidant im ersten Entschädigungsjahre die Zahlbarmachung von Gebührenausfällen nicht nachgesucht hat, kann zwar ausnahmsweise ein dreijähriger Durchschnitt zugelassen werden, daß dagegen in solchen Fällen, wo nur das Resultat zweier oder erst eines Entschädigungsjahres vorliegt, den Berechtigten anheim zu geben ist, noch fernerweit in der seitherigen Form ihre Ausfälle bis dahin zu liquidieren, daß für die Fixierung der Entschädigung mindestens drei volle Jahre in Betracht gezogen werden können. Auch für solche Liquidanten, welche es vorziehen, ihre Ausfälle an Attest-, Tauf- und Trauungsgebühren nach wie vor alljährlich speziell nachzuweisen, kann wenigstens der Ausfall an Aufgebotsgebühren resp. diesen gleichstehenden Gebühren für Verlobungen, Eheuntersuchungen ꝛc. ein für alle Mal ermittelt und dessen Festsetzung nachgesucht werden. Für solche Fälle wird jedoch der königl. Regierung zur Vermeidung von Doppelzahlungen eine scharfe Kontrolle zur Pflicht gemacht.

Gebühren. Reg.-Verf., Potsdam, den 13. Okt. 1879. — J. K. 2987, I. Ang. — 1. Sollten einzelne Liquidanten für das Vierteljahr vom 1. Juli bis ult. Sept. 1878 die Einzel-Liquidation über Stolgebühren-Ausfälle einzureichen haben, so sind dieselben alsbald aufzustellen, und in duplo an die königl. Regierung durch den Superintendenten einzureichen, damit die diesfällige Entschädigung noch der zum Zweck der Fixierung aufgestellten Durchschnittsberechnung zugesetzt werden kann. 2. Da durch den vorstehenden Erlaß bestimmt ist, daß mindestens drei Entschädigungsjahre der aufzustellenden Durchschnittsberechnung zum Grunde gelegt werden müssen, so werden alle diejenigen Anträge, wo weniger als drei Entschädigungsjahre vorliegen, den Antragstellern mit dem Anheimstellen zurückgegeben werden, noch fernerweit in der seitherigen Form ihre Ausfälle bis dahin zu liquidieren, daß für die Fixierung der Entschädigung mindestens drei volle Jahre in Betracht gezogen werden können. 3. Sollten einzelne Liquidanten es vorziehen, ihre Ausfälle an Attest-, Tauf- und Trauungsgebühren nach wie vor alljährlich nachzuweisen, und beabsichtigen, nur die Fixierung der Aufgebotsgebühren zu beantragen, so sind die diesfälligen Anträge unter Benutzung der bereits ausgegebenen Formulare alsbald an die königl. Regierung durch die Superintendenten einzureichen.

Wenn der Küster vor Emanation des Civilstandsgesetzes vom 9. März 1874 im Amte gewesen ist, so hat er den Ausfall an Gebühren bei verweigerten Amtshandlungen (Taufe und Trauung) bei der königl. Regierung zu liquidieren. Min.-Reskr. vom 2. Januar 1875.

Stolgebühren. Die Entschädigung der durch das Civilstandsgesetz vom 9. März 1874 in Wegfall gekommenen Stolgebühren haben nach dem Erlaß des Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen nur die Geistlichen und Kirchenbeamte vom Staate zu gewärtigen, welche bereits am 26. März 1874 im Besitz ihres gegenwärtigen Kirchenamtes waren. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung haben nicht

wenige Geistliche und Kirchenbeamte, die im Laufe des Jahres 1874 versetzt wurden, ohne es zu wissen, ihre Ansprüche auf Entschädigung der in Wegfall kommenden Stolgebühren durch den Staat verloren.

An die Geistlichen, Küster (Lehrer), Kirchendiener und Vertreter kirchlicher Institute, wie Kantoreien, sind die Schemata für die Nachweisung der Stolgebühren-Soll-Einnahme nach dem sechsjährigen Durchschnitte des Zeitraumes vom 1. Oktober 1868 bis zum 30. September 1874 zur Ausfüllung verteilt worden, und zwar unter den Rubriken der Atteste, der Taufen der Aufgebote, der Trauungen u. s. w. Von dem 1. Oktober ab haben denn die genannten Gebühren-Berechtigten eine Zusammenstellung ihrer Isteinnahmen aus den bezeichneten Quellen auf das Jahr vom 1. Oktober 1874 bis ult. September 1875 einzureichen, und die Differenz zwischen obigem Durchschnitts-Soll und dem Ist steht eventuell zur Entschädigung. Statt dieses Modus kann auch der andere gewählt werden, wonach für das zuletzt genannte Jahr durch Bezeichnung aller einzelnen Fälle berechnet wird, welcher Ausfall infolge der neuen Gesetzgebung über Taufen, Aufgebote, Trauungen u. s. w. entstanden sei. Geistliche, Lehrer u. s. w., welche erst nach dem 1. Oktober 1874 ins Amt getreten sind, haben kein Recht auf eine Entschädigung.

Gebühren. Nach der Entscheidung des Kammergerichts vom 4. Januar d. J. entsteht für den Küster überhaupt in jedem Falle einer auswärtigen Trauung — ohne Rücksicht auf den Zivilakt — ein Ausfall an Gebühren; mit anderen Worten: die Gebühren können bei auswärtigen Trauungen auch dann nicht vom Küster gefordert werden, wenn der Zivilakt gesetzlich gar nicht bestände; für solchen Ausfall die Staats-Entschädigung zu liquidieren, ist der Küster also nicht berechtigt. Reg.-Verf., Potsdam, den 29. Mai 1877.

Gebühren. Für die Liquidation der den Geistlichen und Kirchendienern nach Maßgabe des § 54 des Civilstandsgesetzes vom 9. März 1874 aus der Staatskasse zu gewährenden Entschädigungen kann der Berechtigte entweder die einzelnen Fälle, in denen ihm ein Ausfall an Gebühren infolge des Gesetzes vom 9. März 1874 entstanden ist, speziell aufführen und für jeden einzelnen Fall die Entschädigung nach Maßgabe der bestehenden Stoltaxe liquidieren, oder den Ausfall auf Grund der Durchschnittseinnahme an den durch jenes Gesetz beeinflußten Gebührenkategorien in den 6 Jahren vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1874 nach näherer Anleitung der Denkschrift vom 2. Januar 1875 berechnen. Die Berechtigung der Geistlichen und Kirchendiener, bei Sterbefällen die Leichen- und Begräbnisgebühren zu fordern, ist durch das Civilstandsgesetz nicht aufgehoben. Bezüglich der Opfer bei Trauungen und Taufen ist für die fraglichen Ausfälle eine Entschädigung nicht zu liquidieren, da das Opfer in dem freien Belieben der Parochianen steht. Auch für diejenigen Gebühren wird keine Entschädigung geleistet, welche der Geistliche oder Kirchendiener den Verpflichteten aus irgend einem Grunde erlassen hat. Min.-Reskr. vom 8. Sept. 1876; Konsist.-Verf. vom 23. Juli 1875 und Reg.-Verf., Potsdam, den 13. Sept. 1876.*)

Stolgebühren. Min.-Verf. vom 11. Februar 1881: 1. Der Festsetzung einer fixierten Entschädigung für Ausfälle von Stolgebühren sind der Regel nach die in den Jahren vom 1. Oktober 1874 bis dahin 1878 den Liquidanten bewilligten Entschädigungen zu Grunde zu legen. Die Berechnung erfolgt nach dem vierjährigen Durchschnitt, auch wenn eine Entschädigung nicht für jedes der bezeichneten vier Jahre festgestellt ist. Ist jedoch im ersten Jahre vom Oktober 1874/75 eine Entschädigung nicht liquidiert und festgesetzt worden, so kann die fixierte Entschädigung nach dem dreijährigen Durchschnitt berechnet werden. 2. Sofern die Bewilligung einer fixierten Entschädigung nicht vom 1. Oktober 1878, sondern von einem späteren Jahrestermine ab nachgesucht wird, kann die Fixierung der Entschädigung nur erfolgen, wenn eine solche mindestens für drei volle Jahre festgesetzt ist. Trifft diese

*) Formular s. S. 203.

Voraussetzung vom 1. Oktober 1874 bis dahin 1878 zu, so ist nach Maßgabe von Nr. 1 zu verfahren. Anderenfalls können die in den späteren Jahren festgesetzten Entschädigungen in Berücksichtigung gezogen werden, und zwar ist zunächst die Entschädigung für die Zeit vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1879, sodann für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 1880 u. s. w., so daß wenigstens für drei Jahre, höchstens für vier Jahre Bewilligungen vorliegen, in die Berechnung mit aufzunehmen. Die fixierte Entschädigung ist in diesen Fällen stets nach dem vierjährigen Durchschnitt zu berechnen, also auch dann, wenn nur für drei Jahre Bewilligungen vorliegen.

Küstergebühren. Nach der Verfügung der Regierung zu Potsdam vom 2. Dezember 1876 ist die Küsterei in Bezug auf ihre Rechte der Pfarre gleichgestellt, ausdrücklich noch bei notwendigen Bauten und bei Herbeiholung des neuanziehenden Küsters (cfr. §§ 421, 362, Scholtz, Provinzialrecht, Ausgabe II.) wie überhaupt bei der Dürftigkeit der Bestimmungen für die Rechtsverhältnisse des Küsters dieselben von jeher denen des Pfarrers analog behandelt worden sind, da besondere Bestimmungen, wie §§ 565, II, 11 A. L.-R. im Auge hat, fehlen. Hiernach waren die Küster bisher berechtigt, auch in den Fällen Gebühren von den Eingepfarrten zu beanspruchen, wo solche der zuständige Pfarrer zu fordern hatte, wenn eine Amtshandlung nicht von ihm, sondern von dem Geistlichen einer andern Parochie mit Erlaubnis des zuständigen Pfarrers, oder auch eigenmächtig vorgenommen wurde. Dieser Auffassung ist jedoch in einem Spezialfalle in der Rekursinstanz das Kammergericht nicht beigetreten. Dasselbe entschied unterm 4. Januar 1877: Die gesetzliche Vorschrift des § 423, Tit. 11, Th. II des Allg. L.-R., daß der Pfarrer für die ihm zugewiesenen kirchlichen Handlungen Stolgebühren und nach § 428 (resp. § 434) ibid. selbst in dem Falle zu fordern hat, wenn die Handlung nicht von ihm, sondern von dem Geistlichen einer anderen Parochie vorgenommen wird, ist so exzeptioneller Natur, daß sie eine analoge Anwendung überhaupt nicht gestattet. Eine solche Ausdehnung erscheint aber nach den gegebenen Verhältnissen um so weniger gerechtfertigt, als der Küster nur mechanische Dienste verrichtet und dafür nur in dem Falle wirklicher Leistung nach allgemeinen Rechtsprinzipien Vergütung beanspruchen darf; woran festgehalten werden muß, da weder § 565 ff. a. a. O., noch das märkische Provinzialrecht entgegenstehende Bestimmung enthalten.

Nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Ges.-S. S. 58) sollen die Superintendenten im Besitz aller speziellen Nachrichten über die Höhe der Stolgebühren sein und besonders bei den zu haltenden Kirchenvisitationen sich eine spezielle Kenntnis davon verschaffen. Bei in einzelnen Fällen etwa entstehenden Zweifeln über die Höhe der Stolgebühren soll unter ausführlicher Darstellung der Bedenken an die Regierung berichtet werden. Das Allg. L.-R. enthält in Titel 11, Teil II folgende Bestimmungen: § 459. Die Geistlichen und Kirchenbedienten haben bei Beerdigungen nur solche Gebühren zu fordern, die nach der Verfassung jedes Orts von allen Begräbnissen derjenigen Klasse, zu welcher die Leiche gehört, notwendig zu entrichten sind. § 426. Kirchenbediente, welche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sollen um den 3—10fachen Betrag des zuviel Geforderten fiskalisch bestraft werden.

Von einem notorisch Armen können keine jura stolä gefordert werden. Min.-Reskr. vom 21. Mai 1828. (Boche, S. 344.)

Nach der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 genügt ein Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls bei rückständigen Gebühren.*)

Die Accidenzien werden im Einkommen nach sechsjährigem Durchschnitt fixiert. Min.-Reskr. vom 5. Mai 1869.

Für totgeborene Kinder wird, wo es gebräuchlich ist, die Grabstelle allein, aber keine Gebühren, bezahlt. Verordnung vom 6. Oktober 1768.

Der Pfarrer hat für Taufen, Trauungen und Begräbnisse die festgesetzten Stolgebühren zu fordern und der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden verhelfen. — Er darf aber diese Gebühren niemals voraus-

*) Siehe Formular S. 202.

fordern, noch die von ihm begehrte Amtshandlungen verschieben. A. L.-R. II, 11, §§ 423, 424. (Ges.-S. 1836, S. 198; de 1849, S. 308; de 1844, S. 703.)

Neujahrsumgänge und die Einforderung von Neujahrsgeschenken durch die Schullehrer soll möglichst abgeschafft werden. Min.-Reskr. vom 19. Juni 1828.

Die Singumgänge sind gegen Entschädigung abzuschaffen, weil sie ihren kirchlichen Ursprung in dem Bewußtsein der Gemeinde ganz verloren haben und zu Geldsammlungen für die Lehrer herabgewürdigt worden sind, welche sich für dieselben nicht geziemen und die Gemeinden belästigen. Reg.-Verf., Frankfurt, den 5. Oktober 1869 u. Min.-Reskr. vom 27. Oktober 1875.

Auf daß aber die Schulmeister und ihre Gehilfen ihre billige Unterhaltung haben mögen, sollen die Bürger neben dem, das ihnen von den Visitatoren aus dem gemeinen Kasten verordnet, nicht allein von ihren Kindern das Präcium oder Quartalgeld unverzüglich und treulich entrichten, sondern auch sonst nach Vermögen und nach eines jeden Orts Gebrauch, als wenn die Schulen am Tage Martini oder Neujahr umsingen, den Schulpersonen milde Verehrungen mitteilen, und sonst gute Förderung erzeugen. Konf.-Ordnung, 1573.

Auch soll das Einkommen der Pfarren durch Weigerung des Opfers oder Vierzeitenpfennigs nicht geringert werden, sondern es soll hierfür eine jede Person so zwölf Jahr alt ist, sie habe kommuniziert oder nicht, alle Quartal einen Pfennig seinem Pfarrer geben, und wo solches von jemand geweigert wird, sollen die Räte in Städten oder Schulzen und Vorsteher auf den Dörfern sie darum pfänden lassen. Auch sollen diejenigen, so in Mühlen, Schäfereien, Viehhöfen, Vorwerken oder an anderen Örtern außerhalb des Dorfs wohnen und keinen Zehnt, Pächte oder Zinsen geben, aber sich gleichwohl der Kirchen und Sakramente gebrauchen, dem Pfarrer seinen Vierzeitenpfennig geben, sich auch sonst nach eines jeden Vermögen dankbarlich gegen ihn erzeigen.

Nachdem löblich hergebracht, daß in Hochzeiten die Bräute, neben den Jungfrauen und Frauen, desgleichen die Kindbetterinnen, wenn sie ihren Kirchgang halten, fein ordentlich zum Altar gehen und allda nochmals opfern, soll dasselbe nochmals also gehalten, und solches Opfer nicht im Kasten, sondern den Pfarrern, welche das Amt jederzeit halten, wie vor alters gegeben werden, also auch sollen die Bräute und Sechswöchnerinnen einzuleiten, wie es an jedem Orte bräuchlich, geben, die Reichen aber mögen solches nach eines jeden Vermögen und Wohlgefallen bessern.

Was auch den Pfarrern und Kirchendienern in gehaltener Visitation an Accidentalien zugeordnet, oder sonsten vor alters gehabt, davon soll ihnen nichts entzogen, sondern vielmehr, so es füglich geschehen kann, gebessert werden. (1573.)

Werden bei Eingepfarrten Parochialhandlungen, bei welchen der Lehrer als Kirchendiener zugegen sein soll, ohne seine Zuziehung verrichtet, so hat er doch die Gebühren zu fordern. Min.-Reskr. vom 6. Okt. 1851.

Civilküster erhalten bei kirchlichen Handlungen von Individuen vom Feldwebel abwärts an Taufgebühren $2^1/_2$ Sgr.; bei Trauungen 10 Sgr.; von Offizieren 10 Sgr. resp. 1 Thlr. Milit.-Kirchenordn. §§ 100—103.

Die Militärprediger können zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Kommunion, insofern nicht etwa dazu geeignete Subjekte beim Militär vorhanden sind, die Hilfe der Civilküster, soweit es unbeschadet ihrer Dienstpflichten bei der Zivil-Gemeinde geschehen kann, requirieren, denen eine Remuneration von 15 Sgr. für jeden Gottesdienst gezahlt werden soll. Min.-Reskr. vom 17. Februar 1825. (von Kamptz, Ann. 1825, S. 102.)

Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staate. A. L.-R II, 11, § 425.

Stirbt jemand außerhalb seiner Parochie und wird die Leiche in diese zurückgebracht, so hat die Kirche des Orts, wo er gestorben, keinen Anspruch auf Beerdigungskosten. Stirbt dagegen jemand in seiner Parochie und wird außerhalb

derselben begraben, so ist an beiden Orten die Begräbnisgebühr zu leisten. A. L.-R. II, 11, §§ 456, 457.

Gegen Verfügung der Verwaltungsbehörden, durch welche die exekutivische Beitreibung rückständiger Küstergebühren angeordnet ist, findet ein Prozeßverfahren vor Gerichten nicht statt, und macht es keinen Unterschied, wenn auch die Rückstände bereits älter als zwei Jahre sind. Entsch. des Ger. über Komp.-Konfl. vom Juni 1855. Die gewöhnliche Verjährungsfrist für Kirchen und ihnen gleichberechtigte Korporationen ist eine 44jährige. A. L.-R. I, 9, § 629.

Nach einer Verfügung vom 28. Juni 1810 wegen Aufhebung des Abendmahlsopfers ist irrigerweise das Vierzeitengeld verstanden. Die Sup. und Prediger werden angewiesen, in der Erhebung des Vierzeitengeldes keine Änderung zu machen, da die Verordnung nur vom Abendmahlsopfer und der Entschädigung derjenigen Prediger gilt, welche einen Anteil an demselben gehabt haben. Reg.-Verf., Potsdam, den 20. Mai 1811. Nr. 848.

Das Beichtgeld, als ein anstößiges Accidenz, soll allgemein abgeschafft und die Geistlichkeit dafür nach dem Durchschnittsertrag aus den Kirchen- oder Gemeindekassen und bei Unvermögen aus der Staatskasse entschädigt werden. Allerh. Kab.-Ordre vom 27. Mai und 27. Nov. 1816, Min.-Reskr. vom 2. Jan. 1817. (v. Kamptz, Ann. Bd. I, S. 126.)

Wo das Beichtgeld abgeschafft ist, und dafür von der Gemeinde das sogenannte Vierzeitengeld oder Kirchenopfer entrichtet wird, hat es der Küster einzufordern und bekommt dieser dafür eine kleine Entschädigung. (Dreising, das Küsteramt S. 79.)

Das Opfergeld (Opferpfennig) sowie das Häusler- oder Hausgenossengeld ist durch die Kirchenordnung von 1557 und 1580 vierteljährlich auf 1 Pfennig für jedes Gemeindeglied und alle seine Angehörigen, welche das 12. Jahr erreicht haben, ohne Unterschied des Geschlechts, fixiert worden als Besoldungsteil des Geistlichen.

Zu Ostern erhält der Pfarrer aus jedem Hause für jede Person, welche konfirmiert ist, ein Ei (Osterei), wofür an manchen Orten derselbe verbunden ist, die Hostien, welche bei der Kommunion gebraucht werden, zu kaufen. (Ehrhardt, der Evangelische Geistliche, S. 349.)

Die üblichen Ostereier, welche die Gemeinde dem Küster für das Mittagsläuten in der Fastenzeit giebt, weil von Mittfasten an bedeutend länger als gewöhnlich geläutet werden soll, dürfen nicht am Karfreitage eingeholt werden. (Dreising, S. 106 und 121.)

Bei Streitigkeiten über den Betrag der Stolgebühren steht der betreffenden Regierungsbehörde die Entscheidung zu. Instr. für die Reg. vom 23. Okt. 1817. (Ges.-S. S. 260.)

Neu entstandenen Etablissements auf realpfarrabgaben freien Grundstücken können neue Reallasten bei Gemeinheitsteilungen, oder der Gutsherrschaft eine Entschädigungslast wegen der dem Geistlichen bei dem Ausscheiden bäuerlicher Wohnungen aus dem Parochial-Verbande entstehenden accidenziellen Hebungen nicht auferlegt werden. Vielmehr ist als Regel anzunehmen, daß die Umlegung in Gewinn und Verlust der einzelnen Teile sich ausgleicht. Min.-Reskr. vom 20. Dezember 1842. (Min.-Bl. S. 415.)

Niemand soll bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er sich selbst bekennt, zu Lasten und Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirk wohnt, oder Grundstücke darin besitzt. A. L.-R. II, 11, § 261.

Mit Ausschluß der Stolgebühren werden für die Dauer des gesetzlich angenommenen Zeitraums alle andern kirchlichen Gebühren und Leistungen, welche auf der persönlichen Zugehörigkeit zum Kirchenverbande beruhen, auch nach dem Austritt aus der Kirche unverkürzt fortentrichtet. Min.-Reskr. vom 15. März 1861.

Das Konfirmandengeld beruht auf den Principiis regulativis vom 30. Juli 1736 in denen es sub. Nr. 16 heißt: „Jedes Schulkind, wenn es konfirmiert wird, bezahlt dem Schulmeister 6 gGr." In Westpreußen sind die Princ. reg. 1772 eingeführt. Weder hier noch in Ostpreußen sind aber alle Schulen nach dem Princ. reg. gegründet und dotiert. Die Schulordnung vom 11. Dez. 1845 erhält das Konfirmandengeld nur da aufrecht, wo es üblich ist. Es entscheidet demnach die Observanz zur der Emanation der Schulordnung darüber, ob und inwiefern Konfirmandengeld erhoben werden kann. Min.-Reskr., aufgehoben durch das Zivilstandsgesetz vom 9. März 1874. *)

Nach Nr. 1 und 8 der A. Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-S., S. 198) findet der Rechtsweg über beständige oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen, öffentliche Schulen oder deren Beamtever möge einer allg. gesetzlichen oder auf notorischer Orts- und Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, nur aus dem in §§ 79 ff. Tit. 14, T. II, A. L.-R. und §§ 41 und 42 der Verordnung vom 26. Dez. 1808 angegebenen besonderen Befreiungsgründen oder wegen Prägravation statt. Erk. des Gerichts zur Entsch. der Komp.-Konfl. vom 11. Dez. 1858. (C.-Bl. 1859, S. 618).

Der Gebührensatz bei Haustaufen ist ein erhöhter. Durch Reskript vom 3. Juli 1810 ist für die ehemalige Neumark festgesetzt worden, daß es jedem Mitgliede einer christlichen Gemeinde freisteht, seine Kinder im Hause taufen zu lassen, ohne dazu erst eines besonderen Konsenses zu bedürfen. Dabei ist bestimmt, daß bei einer Haustaufe von Personen der geringeren Stände bis zu den Handwerkern 8 Gr., aus den höheren Bürgerständen vom Kaufmann an 12 Gr. und von den Honorationen 16 Gr. mehr, als für eine Kirchentaufe genommen werden kann. Diese Verfügung ist von der Regierung zu Frankfurt unterm 28. Januar 1849 (Amtsbl. S. 50) auf das jetzige Regierungs-Departement ausgedehnt und anzuwenden bei Haustaufen, mit Ausnahme der Nottaufen.

Gebühren. Die Bestimmung des § 353 des Strafgesetzbuches, wonach die Erhebung von zu hohen Gebühren von seiten eines Beamten, ohne das rechtswidrig zu viel Erhobene zur Kasse zu bringen, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft wird, findet nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts, 3. Strafs., vom 9. Oktober 1880 keine Anwendung, wenn der Beamte anstatt Gelder oder sonstiger

*) Besondere Abgaben von kirchlichen Kasual-Handlungen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Civilstandsgesetzes vom 9. März 1874, sowie auf die erheblich gesteigerten Anforderungen, welche in neuester Zeit an die Kirchengemeinden herantreten, ist von mehreren Seiten in Anregung gebracht, die kirchlichen Kasual-Handlungen von allen Abgaben zu befreien, welche anderen als rein kirchlichen Zwecken dienen. Um die in dieser Hinsicht in Betracht kommenden Verhältnisse vollständig übersehen zu können, werden sämtliche Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien, sowie die königlichen Regierungen durch einen Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 30. Oktober 1875 veranlaßt, darüber zu berichten, ob in den ihrer Aufsicht unterstellten Bezirken von Taufen, Trauungen, Begräbnissen u. s. w. außer den kirchlichen Gebühren noch andere Abgaben und eventuell zu welchen Zwecken erhoben werden und auf welchen Bestimmungen diese Abgaben beruhen. Ferner soll, soweit diese Abgaben in eine königl. resp. öffentliche Kasse fließen, angezeigt werden, wie hoch sich der Ertrag derselben beläuft, wie derselbe angewendet wird, auf welchen Betrag die aus den Erträgen etwa angesammelten Fonds angewachsen sind, welche rechtlichen Verpflichtungen auf den letzteren haften und ob und welche Bedenken der Aufhebung der qu. Abgaben entgegenstehen. Insbesondere erwähnt der Erlaß unter diesen außerordentlichen Abgaben: 1. die in den vormals sächsischen Landesteilen durch das Reskript vom 16. Juli 1813 für Schulzwecke angeordnete Abgabe von Trauungen; 2) das durch § 16 der Principia regulativa vom 30. Juli 1736 für die Provinz Preußen eingeführte Konfirmandengeld und die in § 17 ibid. angeordnete Hochzeitsabgabe, und 3) die Gebühren, welche bei Begräbnissen an Volksschulen und höheren Unterrichtsanstalten zu entrichten sind.

Abgaben etwas Wertvolleres sich geben läßt, das sich zur Ablieferung in eine öffentliche Kasse nicht eignet.

Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtenden Leistungen kann gegen Personen, welche der betr. Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist. Ges. vom 14. Mai 1873 § 5.

Die Taufgebühren in den Militärgemeinden betragen für den Küster vom Feldwebel abwärts und den niederen Militärbeamten $2\frac{1}{2}$ Sgr.; bei Offizieren und obern Militairbeamten 10 Sgr. Opfer *) bei Taufen bleiben, wo sie üblich sind, lediglich freiwillige Gaben, wofür in keinem Falle Entschädigung gefordert werden darf. M.-Kirchenordnung, vom 12. Februar 1832. (Ges.-S. S. 98, 99, §§ 100 und 102.)

Gebührentaxe für Hebammen. a) Für eine 24stündige Wache 2—3 M; Besuch am Tage $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$ M., in der Nacht $\frac{1}{2}$—1 M., Nachtwache 1 bis 2 M. b) Für eine Entfernung über $\frac{1}{4}$ Meile kann die Hebamme Fuhrwerk beanspruchen. c) Für eine geburtshilfliche Untersuchung $\frac{1}{2}$—2 M. d) Durch dieselbe soll die Lage des Kindes und der Eintritt der Geburt festgestellt werden. e) Für die Abwartung einer leichten einfachen Geburt 3—6 M; Zwillingsgeburt $4\frac{1}{2}$—9 M.; verzögerte Geburt $4\frac{1}{2}$—9 M.; unzeitige oder Frühgeburt 2—6 M. Der niedrigste Satz findet bei Armen, der höchste bei Wohlhabenden, der Durchschnitt beim Mittelstand Anwendung. Reg.-Instr., Potsdam, den 1. Oktober 1880.

Der Betrag und die Teilnahme an den Stolgebühren ist nach den Matrikeln oder auch nach der Verfassung und dem Herkommen jeder einzelnen Kirche zu beurteilen, Kossäten und Tagelöhner in den Dörfern sollen jedoch in der Regel nur die Hälfte der sonst stattfindenden Stolgebühren, Handwerker auf dem Lande aber so viel als die Bauern geben. Kurfürstliches Resolut für Hinterpommern vom 5. März 1680 § 4. (Kletke, II, S. 356).

Bei Beerdigung verstorbener Armen, insofern die Kosten des Begräbnisses der Kommune zur Last fallen, dürfen für die Kirche und Schule dabei keine Gebühren in Ansatz gebracht werden. Min.-Reskript vom 5. Mai 1850.

---

*) Zwischen dem Küster und Lehrer in dem Dorfe L. bei R. und dem evangelischen Pfarrer in Z., zu dessen Amtsbezirk L. gehört, waren wiederholt Streitigkeiten wegen des bei Gelegenheit der Abendmahlsausteilungen in L. von den Kommunikanten auf den Altar gelegten sogenannten Opfergeldes entstanden. In der Gemeinde L. ist es, wie in vielen anderen Gemeinden, ein alter Brauch, daß bei Abendmahlsfeierlichkeiten, (Trauungen ꝛc.) von jedem Kommunikanten auf die rechte und linke Seite des Altars Opfergeld gelegt wird. Der Küster beansprucht nun für sich das auf die linke Seite gelegte Geld und behauptet, daß ihm dasselbe observanzmäßig zusteht. Der Pfarrer will das nicht anerkennen und ist der Ansicht, daß ihm sowohl das auf die rechte als auch das auf die linke Seite des Altars gelegte Opfergeld gebühre. Im September 1880 bei Gelegenheit einer Abendmahlsfeier legten verschiedene Kommunikanten Opfergeld in diversen Beträgen auf der linken Seite des Altars nieder. Der Pastor nahm nach Beendigung des Gottesdienstes das gesamte Opfergeld mit Ausnahme von 3 Mark, welche sich in einem Papierumschlage mit der Aufschrift „für den Küster" befanden, an sich. Das auf der linken Seite des Altars niedergelegte Geld betrug M. 1,50, deren Herausgabe der Küster von dem Pfarrer verlangte. Der Pfarrer weigerte sich dessen und wurde nun deswegen von dem Küster verklagt. Durch die Beweisaufnahme (es wurden ca. 10 Zeugen vernommen) stellte das Gericht in R. fest, daß sämtliche Kommunikanten bei der qu. Abendmahlsfeier in der Absicht geopfert hätten, das von ihnen auf die rechte Seite des Altars gelegte Opfergeld dem Pastor und das auf die linke Seite gelegte dem Küster zuzuwenden und erfolgte hierauf die Verurteilung des Verklagten zur Zahlung von M. 1,50. Der Pfarrer legte gegen dies Erkenntnis erster Instanz die Berufung ein. Dieselbe wurde aber von dem Landgericht zu Landsberg, welches die Entscheidung des Vorderrichters für begründet erachtete, verworfen. (N. St. Ztg.)

Landarmenverbände sind nicht verpflichtet, Stolgebühren für die Taufe eines Kindes einer als Landarmen anerkannten Person zu zahlen. Min.-Entsch. (v. J. 1870, Nr. 44. S. 3.)

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet. Ges. vom 1. März 1871 (Ges.-S. S. 130) und Ges. vom 6. Juni 1870 § 28.

Verjährungsfristen für Schulgeld, Accidenzien, Gehälter und öffentliche Abgaben. Das Gesetz vom 31. März 1838, betreffend Einführung kürzerer Verjährungsfristen (Ges.-S. S. 249) bestimmt § 1: Mit dem Ablauf von 2 Jahren verjähren die Forderungen der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art, für Unterhalt, Unterricht und Erziehung, der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei Universitäten und anderen öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gestundet werden; § 2: Mit dem Ablaufe von 4 Jahren verjähren die Forderungen der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten, wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen; wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Miets- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht; § 3: Wegen der Verjährungsfristen für öffentliche Abgaben, welche an den Staat, an eine Gemeinde oder Korporation zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindelast, oder zur Erhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, wird eine besondere Verordnung vorbehalten. Diese Verordnug ist durch das Gesetz vom 18. Juni 1840 (Ges.-S. S. 140) gegeben. Dieses Gesetz bestimmt § 5: Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Übergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird; § 6: Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern finden in gänzlicher Übergehung nach den in § 5 enthaltenen Regeln statt; im Falle eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuergesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern; § 14: Dies Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht in die landesherrlichen Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzialbezirks-, Kreis- oder Gemeindelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, sowie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

Verjährung. Gegen Fiskus, Kirchen und Korporationen, welchen fiskalische Rechte beigelegt sind, wozu auch die Schule und Küsterei gehört, geschieht eine Verjährung durch Nichtgebrauch in 44 Jahren. Es findet keine Art der Verjährung statt: 1. gegen denjenigen, welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet sein können, oder der dasselbe zu gebrauchen oder rechtlich zu verfolgen verhindert, oder wenn das rechtliche Gehör versagt wird; 2. das Recht, von jemandem für seine Person oder als Besitzer einer Sache gewisse Leistungen zu fordern, geht durch bloßen Nichtgebrauch nicht verloren, wenn es klar ist, daß die Leistung aus bloßer Nachsicht nicht gefordert worden ist; 3. sind alle im Hypothekenbuche eingetragenen Rechte weder durch Nichtgebrauch, noch durch Besitz verjährbar. Allg. L.-R. Th. I, Tit. 9, §§ 565–567; 630—666; 524—543; 568—603. —

Die Einreichung einer Klage bei Gericht, welche als Klageanmeldung nach den Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts eine Unterbrechung der Verjährung des eingeklagten Anspruchs bewirkt, hat, nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts, V. Civilsenat, vom 9. Febr. 1881, seit dem Inkrafttreten der deutschen Civilprozeßordnung nicht mehr diese Wirkung. Vielmehr wird eine Unterbrechung der Verjährung seit dem Bestehen der neuen Civilprozeßordnung nur durch Zustellung der Klage an den Beklagten herbeigeführt.

Bei ihren Liquidationen haben die Geistlichen sich genau an die Stoltaxe zu halten und sind nur Abweichungen von der Taxe auf Grund von Observanzen zulässig. Das Dritteil, welches den Kirchenbedienten gebührt, ist nur von dem Taxsatze des Geistlichen für den in Rede stehenden Ministerialakt und von der Vergütigung für das Offertorium, nicht aber von den übrigen Gebühren zu verstehen, welche dem Geistlichen für geleistete wirkliche Handlungen zukommen, und es fällt dem Kirchenbedienten eine Vergütigung nur für seinerseits gleichfalls geleistete wirkliche Akte zu. Kons.-Cirk.-Verf., Breslau, den 26. Jan. 1845 (Nr. 455.)

Bei Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, sowie Stolgebühren (Ges.-S de 1836. S. 198. § 5) im Wege des Mandatsprozesses ist die Klage-Liquidation mit einem Festsetzungsdekret des Vorgesetzten zu versehen, während sonst der Bagatell- oder summarische Prozeß stattfindet. A. Kab.-Ordre vom 19. Juni 1836. A. L.-R. II, 11, § 423. Nach der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 nicht mehr erforderlich. Siehe Formular S. 202.

In Bezug auf die Gebührenüberschreitungen von Beamten ohne festen Gehalt, welche auf Gebühren der ihre amtlichen Leistungen in Anspruch nehmenden Privatpersonen angewiesen sind, — wie Gerichtsvollzieher, Fleischbeschauer — hat das Reichsgericht I. Strafsenat, durch Erkenntnis vom 24. Juni 1880, eine bemerkenswerte Entscheidung gefällt. Nach derselben ist ein derartiger Beamter nicht nur strafbar, wenn er wissentlich das Gebührenmaß überschreitet und von dem nicht wissenden Zahlungspflichtigen sich mehr zahlen läßt, als ihm zukommt, sondern auch dann, wenn er in Übereinstimmung mit dem Zahlungspflichtigen sich mehr zahlen läßt, als ihm tarifmäßig zukommt. Überschreitet er das Gebührenmaß ohne Wissen des Leistenden, so ist er aus § 352 Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu bestrafen, thut er dies dagegen mit Zustimmung des Leistenden, indem er sich den das Gebührenmaß überschreitenden Vorteil gleichsam als Geschenk gewähren läßt, so ist er aus § 331 Str.G.-B. mit Geldstrafe bis zu 300 M., oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

### c. Formulare.

1. Formular zur Klage wegen Gebühren im Mahnverfahren.

a. Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls.

An das königl. Amtsgericht zu N. N.

Das königl. Amtsgericht ersuche ich, gegen den . . . . P. P. zu P., welcher laut anliegender Liquidation mir den Betrag von . . . M . . . . Pf. an Stolgebühren bei der Taufe seines Kindes am ꝛc. verschuldet, den gerichtlichen Zahlungsbefehl zu erlassen.

N., den . . . . . N. N. Küster ꝛc.

b. Widerspruch (auf den erhaltenen Zahlungsbefehl zu setzen).

Gegen den auf vorstehenden Antrag wider mich erlassenen Zahlungsbefehl vom (Datum) erhebe ich Widerspruch.

P., den . . . . P. P. . . . . .

c. Ladung vor das Amtsgericht nach erhobenem Widerspruch.

Herrn P. P. zu P.

Nachdem Sie gegen den auf meinen Antrag erlassenen Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben haben, und das königl. Amtsgericht den unten vermerkten Termin zur mündlichen Verhandlung festgesetzt hat, lade ich Sie zur Verhandlung in diesem Termine vor das gedachte Amtsgericht hiermit vor.

N., den . . . . . N., N., Küster ꝛc.

(Termin zur mündlichen Verhandlung am . . . . .
K. Amtsgericht. N. N., Amtsrichter.)

d. Gesuch um Erlaß des Vollstreckungsbefehls (auf den Zahlungsbefehl zu setzen).

Ich beantrage, den vorstehenden Zahlungsbefehl wider Herrn . . . P. P. zu P. bezüglich der mir bisher aus dem Mahnverfahren erwachsenen Kosten im Betrage von . . . M . . Pf. für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

(Datum.) Unterschrift.
N. N.

2. Formular zu Liquidationen für ausgefallene Stolgebühren. Reg.-Verf., Potsdam, den 29. Mai 1879.

„ . . M. . . Pf."

Buchstäblich . . . . M. . . . . Pf. Entschädigung für Ausfälle an Stolgebühren für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . aus der königl. Regierungshauptkasse zu P. erhalten, worüber hiermit quittiert wird.

B . . . . den . . . . . N. N., Pfarrer (Küster).

Bescheinigung der Quittung.

Daß der Pfarrer (Küster) N. N. in P. noch zu den nach Absatz 2 des § 54 des Gesetzes vom 9. März 1874 berechtigten Personen gehört, wird hiermit amtlich bescheinigt.

T. . . ., den . . . . Der Superintendent.
P.

Nach der Verf. der Reg. zu Potsdam am 16. Januar 1880 betr. fixierte Entschädigungen für Ausfälle an Stolgebühren ist die Reg.-Hauptkasse angewiesen, diese Beträge vom 1. Oktober 1878 ab in vierteljährigen Raten postnumerando gegen bescheinigte Quittung zu zahlen. *)

e. Naturalien.

Die Deputate werden ohne Rücksicht auf das jährliche Erzeugnis gegeben und sind unveränderlich. Sie können in Getreide, Früchten, Vieh und anderen Naturalien oder auch in Gelde bestehen. Die Matrikel oder das Herkommen dienen hierbei zur alleinigen Richtschnur. In der Provinz Sachsen heißen diese Deputate gewöhnlich auch Zehnt oder Dezem. Das Deputatgetreide wird häufig auch Zinsgetreide und das Deputatgeld auch Erbzinsen genannt, zu denen oft auch besondere Lehngelder gehören. Die Deputate haften auf gewissen Grundstücken, Äckern, Wiesen, Gärten, Häusern und werden zu einem jeden Orts bestimmten Termin geliefert. Die Verfallzeit ist gewöhnlich Michaelis. Dergleichen Reallasten sind der Ablösung unterworfen.**)

---

*) Nach dem Cirkularerlaß des Finanzministers, vom 13. Dezember 1883 sind denjenigen Justizbeamten, an deren amtlichem Wohnsitze eine königl. Kasse sich nicht befindet, das Gehalt und die sonstigen Kompetenzen portofrei zu übersenden. Da die Beamten nicht verpflichtet sind, vor dem Empfang des Geldes die Quittung der Kasse einzusenden, und die Portokosten für die Übersendung der Quittung gleichfalls der Staatskasse zur Last fallen, so hat der Finanzminister zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Ersparnis von Porto im Einverständnisse mit dem Justizminister unterm 29. Dezember v. J. bestimmt, daß die Kasse, welche die Zahlung des Diensteinkommens an die Beamten, welche bei einem Amtsgericht domiziliert sind, an dessen Sitz eine königl. Kasse sich nicht befindet, zu leisten hat, die Gehälter 2c. für sämtliche Justizbeamten, welche am Orte des Amtsgerichts ihren Wohnsitz haben, in einer Sendung an das Amtsgericht zur Auszahlung an die einzelnen Beamten unter Beifügung der Quittungsformulare übersendet.

**) Die Ablösung der Reallasten in der Provinz Hannover geschieht auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1874. Der festgestellte Jahreswert der abzulösenden Abgaben und Leistungen wird zum 25-fachen Betrage abgelöst, wenn der Antrag vom Verpflichteten ausgeht; geht der Antrag vom Berechtigten aus, zum $22^2/_9$-fachen Betrage durch Kapital. cfr. Ablösungsgesetz vom 27. April 1872.

In Pommern sind die an den Pfarrer und Küster zu entrichtenden Abgaben an Roggen und Garben ihrer Natur und ihrem Zwecke nach im Sinne der §§ 857, 858, 922, T. II, Tit. 11. A. L.-R. als Zehnt zu betrachten, selbst dann, wenn sie in einer fortwährenden gleichmäßigen Quantität entrichtet und angenommen werden — cfr. §§ 923, 924. 925 II, 11, — und ohne Rücksicht darauf, ob sie ohne einen besondern Namen oder unter dem Namen Meßkorn oder auch einem andern besondern Namen entrichtet werden. Die von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner sind daher nach Nr. 10 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 der Verpflichtung zur fernern Entrichtung dieser Abgaben nicht für enthoben zu erachten. Dagegen können die an den Pfarrer und Küster zu entrichtenden Abgaben an Wurstgeld und Eier nicht ferner von denselben gefordert werden, wohl aber zu leistende Holzfuhren, wenn sie in einem Regulierungs-Rezeß als Gemeindelast bezeichnet worden und darin festgesetzt worden ist, daß die Gemeindelasten den Interessenten ungeteilt verbleiben. Ober-Trib.-Erk. vom 28. Jan. 1856.

Die in Westpreußen wohnenden Mennoniten haben in Geburts- und Sterbefällen an die evangelischen Geistlichen dieselben Stolgebühren zu entrichten, wie die evangelischen Eingepfarrten, weil die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Mennoniten bei dem Pfarrer der Parochie der Evangelischen ihres Wohnorts zur Eintragung in die Kirchenbücher angezeigt werden müssen. Erk. des königl. Ober-Trib. vom 2. März 1863. — Eine gleiche Verbindlichkeit trifft sie im Betreff der Kalende, wo solche üblich ist. Ges. vom 10. März 1864. (Ges.-S. S. 149.)

Ansässige jüdische Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde bleiben verpflichtet, die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung des Kirchensystems zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden. Ges. vom 23. Juli 1847 § 3 (Ges.-S.); Min.-Reskr. vom 8. Mai 1855. (K.-Bl. S. 369—371 de 1859.)

Die Grundstücke, worauf Vieh- und Geldzins haftet, sind häufig der Pfarre zugleich lehnspflichtig. Es wird entweder bei der Veränderung der Besitzer durch Kauf-, Erbfälle ꝛc. ein bestimmtes oder herkömmliches Lehngeld (Laudemium) nach gewissen Prozenten des Grundwerts oder nach einem fixen Aversionalquantum an den jedesmaligen Pfarrer entrichtet, oder es tritt die Lehnspflichtigkeit ein, wenn ein Pfarramt nach erfolgter Erledigung neu besetzt worden, und wird an den neu angetretenen Pfarrer Lehngeld nach einer bestimmten und unveränderlichen Summe entrichtet, die im Lehnsbrief festgesetzt ist. (Ehrhardt S. 315 f.)

Andere Deputate, welche der Geistliche, zumal auf dem Lande, empfängt, bestehen in Broten, welche die eingepfarrten Grundbesitzer jährlich zu einem bestimmten Termin zu liefern haben. Dieses Einkommen beruht ursprünglich auf alter Gewohnheit, die aber durch die Kirchengesetze anerkannt und bestätigt worden ist. Regel für die Brotabgabe ist, daß die ländlichen Grundbesitzer, welche zwar Ackerbau und andere liegende Gründe haben aber keinen Dezem oder anstatt dessen Garben- oder Geldzins entrichten, schuldig sind, Hausbackenbrot oder den Wert desselben an den Pfarrer zu geben. Corpus Juris Fax. Gen.-Art. 1580. § 24. Rev. Syn.-Dekr. 1673, § 66.

Die Gemeinde hat das Meßkorn bis zum 28. Okt. „Simon Judä" abzuliefern an den Küster. Die Brote müssen gut gebacken sein und 16 Pfund wiegen. (Dreising, S. 105.)

Meßkorn mit Mutterkorn darf, da kein mit Mutterkorn verunreinigtes Getreide zum Verkauf ausgestellt oder verbacken werden darf, nicht abgeliefert werden. Reg.-Verf., Potsdam, den 2. Sept. 1815. (Amtsblatt S. 275).

Auch die auf Ritterguts-Grund und -Boden errichteten Hausstellen, ob sie schon kein Gemeinderecht haben, sind von der Brotabgabe nicht frei. Cod. Aug. I, S. 136. Einige Arten dieser Brote sind die früher sogenannten Umgangs-

oder Weihnachtsbrote. Das Gewicht dieser Brote beträgt 14 Pfund 26½ Lot. Reg.-Verf., Merseburg, den 8. Nov. 1841.

Diejenigen Landbewohner, welche Ackerbau treiben, ohne dem Pfarrer Dezem oder Zinsen zu geben, sollen von jeder Hufe, die sie besitzen, dem Pfarrer einen Groschen zu entrichten schuldig sein. (Hufengroschen.) Gen.-Art. 1580, § 50. Rev. Syn.-Dekr., § 66.

Zur Erwerbung des Zehntrechts durch Verjährung, ohne Unterschied, ob es eine Kirche, ein Geistlicher oder ein Laie erwirbt, reicht stets ein Zeitraum von 30 Jahren hin. Ist die Zehntpflichtigkeit im Hypothekenbuche eingetragen, so findet keine Verjährung dagegen statt. Allg. L.-R. II, 11, §§ 861—863; I, 9, §§ 511, 512.

Über den Zehnt enthält das Allg. L.-R. II, 11 folgende Vorschriften:

§ 857. Der eigentliche Zehnt ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörenden Feldmark erzeugt werden. (Ges. vom 2. März 1850.)

§ 874. Der Zehnt besteht, der Regel nach, in dem zehnten Teile der auf dem zehntpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehntrecht unterworfenen Früchte. (Großzehnt.)

§ 880. Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind der Regel nach zehntfrei.

§ 894. Der Zehnt muß von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, entrichtet werden.

§ 895. Der Empfänger muß denselben auf dem Felde, aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen, doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, beginnen.

§ 909. Die Einfuhr des auf dem Felde abgezählten Zehnten muß der Empfänger der Regel nach, und wo nicht ein anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen.

§ 906. Säumt der Zehntsammler geflissentlich (über 12 resp. 6 Stunden bei Regenwetter, nach der Anzeige des Zehntpflichtigen beim Zehntherrn (§§ 902, 904), so haftet er dem Zehntpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden.

§ 910. Wo der Kleinzehnt ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie im Garten oder Feld gebaut werden, entrichtet werden.

§ 911. Weder am Groß- noch am Kleinzehnt kann der Zehntpflichtige, wegen erlittener Unglücksfälle, Erlaß fordern.

§ 915. Die Befugnis, Fleisch- oder Blutzehnt zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welche zur Haus- oder Feldwirtschaft gehören.

§ 920. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehnt gegeben und angenommen werden.

§ 921. Ein Personalzehnt von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend weder gefordert, noch gegeben werden.

§ 922. Wenn der Zehnt auf gewisse Quantitäten oder Maße von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten bestimmt ist, so heißt derselbe ein Sackzehnt.*)

§ 925. Der Sackzehnt muß gleich durch, wie der Zehntpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden.

§ 926. Doch ist der Zehntpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreide abzuliefern verbunden.

§ 927. Die Ablieferung muß in der Regel nach gestrichenem Maße geschehen.

§ 928. Die Abfuhr in die Wohnung oder auf den Boden des Empfängers muß der Zehntpflichtige besorgen.

§ 929. Ist der Lieferungspflichtige in der Ablieferung säumig gewesen, so steht

*) Dazu erklärt das Provinzialrecht des Herzogtums Alt-, Vor- und Hinterpommern, in § 96: An Stelle des Sackzehnt wird fast allgemein das Meßkorn entrichtet.

es dem Berechtigten frei, ob er nach dem Verfalltage noch die Naturallieferung oder bare Zahlung nach dem am Verfalltage gestandenen mittleren Marktpreise fordern will. Wählt er letzteres, so muß der Verpflichtete von der schuldigen Geldsumme Zögerungszinsen seit dem Verfalltage entrichten. (§§ 479, 480, Teil II, Tit. 7, Abschn. 7.)

§ 931. Hat sich Mißwachs ereignet, so muß der Zehntpflichtige den in der mißratenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anschlagspreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreidesorte, nach Verhältnis eben dieser Preise, abliefern.

§ 935. Wenn der Zehntberechtigte statt des Naturalzehnt eine beständige gleichförmige Abgabe in Geld (Geldzehnt) durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat, so kann er eine Naturallieferung nicht beanspruchen.

§ 937. Offertorien, Pröven, Ostereier, Wettergarben und andere dergleichen Pfarr- und Küsterabgaben müssen lediglich nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt werden.

§ 938. Für dergleichen Prästationen kann niemals Erlaß gefordert werden.

Das Meßkorn ist nicht nach den Vorschriften des Sackzehnten zu beurteilen, sondern als eine fixierte Naturalabgabe von Grundstücken (§ 934, II, 11 des Allg. L.-R.) anzusehen, bei welcher also auch eine Remission (Erlaß) nicht stattfindet. Prov.-Recht der Kurmark. § 498.

Die große Kalende (Petition), der Sackzehnt, die kleine Kalende und die Geldkalende gehören zu den Einkünften des Pfarrers, Präcentors, Organisten und Schulmeisters; der Realzehnt von den Grundstücken, das Zapfengeld von den Krügern, der Personalzehnt von den Eingepfarrten gehören zum Kirchenvermögen. Prov.-Recht in Ostpreußen, Zusatz 213, § 1, 2. Der Personal- und Realzehnt ist um Michaelis vorschußweise, die als große Kalende oder Petition eingeführte Getreideabgabe ist sogleich nach vollendeter Ernte, der Sackzehnt, die Geldkalende und kleine Kalende bis Martini, die Ostereier und Osterhühner zu Ostern zu liefern. § 9. Diese Abgaben müssen dem Empfänger ins Haus gebracht werden; doch hat es wegen Einsammlung des Real- und Personalzehnten bei jedes Orts Gewohnheit sein Bewenden. § 10. Wo der Knechtshafer hergebracht ist, muß statt dessen jeder Großknecht 20 Groschen und jeder Mittelknecht 10 Groschen an den Pfarrer entrichten. § 15 a. a. O.

Wo die Kornabgabe nicht nach gestrichenem Maße, sondern nach Räufelmaße, gehäuftem Maße oder nach irgend einer anderen Art der Messung herkömmlich entrichtet sind, da hat es auch hierbei ferner sein Bewenden. Prov.-Recht der Altmark § 563.

Bei Einreichung von Küster- und Lehrer-Vokationen zur Bestätigung muß ein vollständiges Verzeichnis des Einkommens und der Emolumente des Vozierten beigefügt werden. Reg.-Verf. vom 1. Dezember 1814.

Kornabgabe. Erkenntnis des königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. März 1873.

Über die Verpflichtung zur Leistung einer auf Observanz beruhenden Pfarr- (Küster-) Abgabe findet der Rechtsweg statt, auch wenn der ursprünglich in Korn bestehenden Abgabe eine Geldabgabe substituiert ist.

Die Deputatbrote der Küster sollen von der Größe sein, daß ein solches Brot sechszehn Pfund wiegt, und aus einem Scheffel Roggenmehl nicht mehr als sechs Brote gebacken werden dürfen. Reg.-Verf., Potsdam, den 6. Dezember 1814. (Amtsbl. S. 458.)

Der Wert der Abgaben an Federvieh, Butter, Käse, Eiern, Flachs und anderen Naturalien soll durch Sachverständige bestimmt und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in natura geleistet, sondern in Geld vergütigt werden, zu bestimmen pflegt. Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

Die an den Pfarrer und Küster zu entrichtenden Abgaben von Roggen und Garben, auch wenn sie nicht unter dem Namen „Meßkorn", oder einem anderen besonderen Namen entrichtet werden, haben die Natur eines Zehnten im Sinne der §§ 857, 858 und 922 A. L.-R. II. 11. Erk. des königl. Obertribunals vom 28. Januar 1856, Striethorst Archiv B. XX. S. 75.

Die Parzellenbesitzer dismembrierter Bauerhöfe sind gesetzlich verpflichtet, die auf dem Grund und Boden haftenden Reallasten, wozu das Meßkorn gehört, nach Verhältnis der Renten resp. Grundsteuer zu übernehmen. Maßgebend allein ist der Abgaben-Verteilungsplan, welcher für die Pfarre und Küsterei vom Gemeinde-Kirchenrat, für die Schule vom Schulvorstand zu vollziehen resp. aufzustellen ist in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 25. August 1876 (Ges.-S. S. 405 sequ.), sowie unter sorgfältiger Berücksichtigung der in den §§ 9—12 a. a. O. und in der Ministerialinstruktion vom 10. März 1877 über das Verteilungsverfahren der aus dem Kirchen- und Pfarr- resp. Schulverbande entspringenden Lasten der betr. Grundstücke enthaltenen Vorschriften. Dieser Abgaben-Verteilungsplan wird den Interessenten zur Anerkennung vorgelegt. Ist diese durch Unterschrift geschehen, so werden darnach die qu. Abgaben in der Regel auf der früheren Hofstelle aufgebracht.

Das Deputatgetreide der Pfarrer und Lehrer soll von solcher Qualität sein, wie es die Garbe liefert, und zur rechten Zeit in gehörigem Maße und in tadelloser Qualität verabreicht werden. Reg.-Vers., Liegnitz, den 4. November 1811.

Abgaben-Erhebung. Min.-Reskr. vom 19. April 1846. (Min.-Bl. S. 80.) Die Abgaben an Kirchen- und Schulbediente müssen, als öffentliche, von den Schulzen gleichfalls eingesammelt werden.

Naturalabgaben sind die Ortsschulzen verpflichtet einzusammeln und abzuliefern. Allg. Landrecht Teil II. Titel 7 § 54 und von Kamptz, Annalen pro 1817, Seite 135.

Da, wo bisher nach der alten Observanz oder nach den darüber sprechenden Dokumenten der Berechtigte verbunden war, sich selbst das Meßkorn von der Wohnung des Liefernden abzuholen, behält es sein Bewenden. — Regulativ vom 30. Januar 1811; und Kab.-Ordre vom 3. Dezember 1805.

Die Verfälschung von Getreide oder das Feilhalten von wissentlich verfälschtem Getreide ist gleichwie die Verfälschung von direkten Nahrungsmitteln, nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 2. Juli 1881, aus §§ 10 und 12 des Nahrungsmittel-Gesetzes zu bestrafen.

Naturalleistungen. Nach der wegen der Veränderungen, die durch das vom 1. Januar 1875 ab in Wirksamkeit tretende neue Maß- und Gewichtsystem herbeigeführt werden, im Stück 34 des Amtsblattes publizierten Bekanntmachung kann es vom gedachten Termine ab nicht mehr als gesetzlich statthaft erachtet werden, in den amtlichen Verhandlungen über Abgabenverteilungen resp. in den Abgabeverteilungsplänen die Naturalleistungen an geistliche Institute, welche nach Maß und Gewicht abzuführen sind, in andern als den neuen Maßen oder Gewichten zu bezeichnen und darzustellen. Die empfangsberechtigten Geistlichen, Küster und Lehrer sind daher angewiesen, in jedem einzelnen Falle der Dismenbration eines ihnen abgabenpflichtigen Grundstückes die Umrechnung der dem Stammgute obliegenden, nach Maß oder Gewicht abzuführenden Leistungen und zwar 1. des Getreides und anderer Cerealien nach Hektolitern, 2. des Brennmaterials nach Kubikmetern, 3. der nach Gewicht zu liefernden wirtschaftlichen Produkte (Brote, Flachs 2c.) nach Kilogrammen selbst vorzunehmen und dem Landratsamte zur weitern Verteilung zu deklarieren. Bei der Unterverteilung sind die entstehenden Brüche so abzurunden, daß der Nenner mit 5 oder 10 teilbar ist. Allzukleinlichen Zersplitterungen der Leistungs-Quoto wird dadurch vorgebeugt werden können, daß nicht von jeder der mehrerlei Leistungen des Stammgutes eine Quota auf jede einzelne Parzelle gelegt wird, sondern daß vielmehr eine Leistung dieser, eine andere

Leistung jener Parzelle zugewiesen wird. (Min.-Reskr. vom 30. Dezbr. 1847. Min.-Bl. 1848 S. 24.) Reg.-Verf., Potsdam, den 7. September 1871.

Bei Ablösungssachen ist, wenn es sich um die Rentifizierung der nach Haushaltungen oder Feuerstellen zu entrichtenden Pfarr-, Organisten- oder Küster-Kalende handelt, darauf anzutragen, daß die Rente ausdrücklich als kleine Kalende im Rezesse bezeichnet wird. Reg.-Verf., Königsberg, den 2. August 1858.

Die Naturalien müssen dem Lehrer in guter marktgängiger Qualität geliefert werden. Hat der Verpflichtete sie nicht in dieser Qualität selbst gebaut, muß er sie anderweit beschaffen, oder sich mit dem Lehrer abfinden. Auf eine bestimmte Sorte von Heu und Stroh haben die Lehrer keinen Anspruch, sondern müssen dasselbe in jeder Sorte annehmen, wenn es nur überhaupt zur Fütterung des Viehes geeignet und in guter Qualität geliefert ist. Reg.-Verf., Gumbinnen, den 9. Dezember 1857.

Über die Lieferung des Deputatgetreides bestimmt das Regulativ vom 30. Januar 1811 C. 1818. S. 165 : Jeder zu Meßkorn berechtigte Lehrer und Küster soll nicht selbst unmittelbar das Meßkorn von dem Verpflichteten erheben; vielmehr soll die Erhebung in den Städten durch einen Deputierten des Magistrats, auf dem platten Lande durch die Schulzen und Gerichte des Orts geschehen, welche zur Erhebung und Abführung an die Berechtigten verpflichtet sind. Das Meßkorn muß an einem Tage vollständig von den Lieferungspflichtigen abgeliefert werden; der Ablieferungstermin ist, je nachdem die Abliefernden zu Michaelis oder Martini oder zu einem anderen Termine zu liefern verpflichtet sind, darnach genau zu bestimmen. Bei der Ablieferung ist von dem Deputierten, resp. Schulzen dahin zu sehen, daß nicht nur gehöriges Maß, sondern auch reines marktgängiges Getreide, jedoch nur von der Qualität, wie solches auf dem Grund und Boden des Verpflichteten gebaut wird, abgeliefert werde. Allen sonstigen etwaigen Unrichtigkeiten muß auf der Stelle abgeholfen werden. (Das Meßkorn muß mit einem richtigen Berliner Scheffel zugemessen werden. Reg.-Verf. vom 17. Februar 1812, S. 66.) Diejenigen, welche an dem bestimmten Ablieferungstage nicht abliefern, müssen sofort durch den Magistrat oder die Ortsgerichte, auch ohne weiteres Anrufen der Berechtigten, durch Zwangsmittel zur Ablieferung angehalten, und durchaus müssen bei eigener Vertretung keine Reste gestattet werden. Das hiernach eingehobene Meßkorn muß ohne Anstand dem Berechtigten übergeben werden. — Das Deputatgetreide wird da, wo ein herrschaftliches Vorwerk vorhanden ist, von sämtlichen Interessenten 8 Tage vor Martini zusammengebracht und an diesem Tage holt es der Schullehrer dort ab. Wo kein herrschaftliches Vorwerk ist, wird dieses Deputat bei dem Gerichtsschulzen oder einem Gerichtsmanne in eben dieser Art gesammelt und abgeholt. § 20. Schul-Reglement für Schlesien vom 18. Mai 1801.

Ist die Verbindung des Kirchenamtes mit dem Schulamte nicht eine organische, sondern eine zufällige, so dürfen die kirchlichen Nebeneinnahmen dem Lehrer nicht angerechnet werden. Ministerialerlasse vom 10. Dezember 1859, 2. Mai 1864; folgt außerdem aus den Ministerialerlassen vom 14. April 1882 (U. III. a. 19286 G. L.) und 20. April 1882 (U. III. a. 11129).

Einkommen der Lehrer- und Küsterstellen. Reg.-Verf., Potsdam, den 10. Mai 1875. Ist mit dem Lehramte ein Kirchenamt verbunden, so werden die kirchlichen Einkünfte in das Gehalt der Schulstelle mit eingerechnet, der Einkommenssatz aber um 90 Mark erhöht. Das Einkommens-Minima für alleinstehende Lehrer und Küster beträgt demnach 900 Mark neben freier Wohnung und Feuerung.

Ist eine Lehrerstelle mit einem kirchlichen Amte dauernd verbunden, so ist das Diensteinkommen als ein einheitliches Stelleneinkommen aufzufassen, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen dasselbe fließt. Der Inhaber einer solchen Stelle hat keinen Anspruch auf ein besonderes Diensteinkommen als Lehrer. (Min.-Verf. v. 24. Dezember 1881. C.-Bl. S. 425.)

Einkommen. Wiewohl die Pfarrer einesteils gar geringe Besoldungen oder Einkommen haben, so kommen doch täglich viel Klagen vor, daß sich etliche unterstehen, die Pfarren merklich zu schwächen und davon Hufen, Äcker, Wiesen, Holzungen, Zehnte, Pächte, Zinsen und andere Zugehörungen an sich zu ihrem Nutzen zu bringen, auch wohl einesteils mit Gewalt davon zu nehmen, und wo es geschieht, soll solches durch den Fiskal vermöge des Prozesses wieder dazu gebracht werden.

Es wird demnach denjenigen, so den Pfarrern den Kornzehnt zu geben schuldig, hiermit aufgegeben, daß sie nichts an Korn, oder Getreide von den Hufen und Äckern einführen sollen, sie haben denn dem Pfarrer mit ihm den Zehnt, um die dreißigste Mandel, oder wie solches jedes Orts bräuchlich, zu zählen angeboten, darauf soll auch der Pfarrer nicht verziehen, sondern alsbald dazu bereit sein, und mag alsdann der Pfarrer, an welchem Orte oder Ende des Stücks er will, zu zählen anfangen, daselbst und an dem Ort, da der Zehnt gefallen, soll ihm derselbe auch unweigerlich folgen, und deshalb nicht auf ein sonderlich Stück, da das Korn vielleicht nicht so gut, gewiesen worden, es geschehe denn mit des Pfarrers Bewilligung.

Desgleichen wenn sie den Pfarrern oder Küstern Getreide oder Pächte zu geben pflichtig, sollen sie ihnen dasselbe an reinem Korn, so gut es ihnen gewachsen, unausgesondert, und mit rechter voller Maß entrichten, und in dem ihre Seelsorger nicht betrügen.

Dieweil die Pfarrer mit geringen Besoldungen versehen, soll ihnen, wie von alters hergebracht, in ihren Häusern zu derselbigen Notdurft, ohne einige Zinsen zu brauen oder Bier einzulegen nochmals freistehen, doch sollen sie von den Gebrauen oder eingelegten Bier nichts verkaufen.

Wenn auch die Pfarrer oder Küster, so keine Pferde halten, Äcker zu pflügen, und zu begaben haben, sollen die Einwohner niemand anders seine Äcker um Geld zu beschicken annehmen, sie haben denn des Pfarrers und Küsters Äcker zuvor um ziemliche Belohnung gepflügt und besäet. Konf.-Ordn. vom Jahre 1573.

Hebung. Reg.-Verf, Stettin, den 29. Oktober 1876. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch die angezogene Verordnung vom 18. Mai 1811 die Schulzen zur Einziehung aller den Geistlichen und Küstern zustehenden fixierten Hebungen, incl. Meßkorn, Jahrgeld, haben verpflichtet werden sollen.

Nach der Amtsblatt-Bekanntmachung der Regierung zu Stettin vom 18. Mai 1811, Seite 25, ist seitens der Regierung festgesetzt worden, daß alle fixierten Hebungen, welche die Geistlichen durch ihre Küster oder Schulhalter, oder durch sonst jemand in ihren Parochieen zu gewissen Zeiten einfordern lassen, auf gleiche Weise, wie das Meßkorn in den Städten durch einen Deputierten des Magistrats, auf dem platten Lande aber durch den Schulzen des Orts in Empfang genommen und unter eben den Bedingungen an die Geistlichen abgeführt werden soll; indem dadurch die Schulhalter von dem so nötigen Schulunterricht abgehalten werden und das Geschäft ihrem Amte durchaus nicht angemessen ist. Hiernach ist bei Einziehung des Jahrgeldes und Wurstgeldes zu verfahren, falls dem Lehrer und Küster die Pflicht nicht vokationsmäßig auferlegt worden ist. Konf.-Verf., Stettin, den 9. November 1882.

Nach dem Reglement vom 23. April 1847, betr. die Berechnung des Einkommens der Geistlichen in der Provinz Brandenburg, wird der Ertrag von Dienstgrundstücken, wenn diese vererbpachtet sind und der Kanon in Korn entrichtet wird, nach dem 14-jährigen Durchschnitt der Marktpreise der Kreisstadt, mit Abzug der beiden teuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, bei Verpachtungen auf Zeit nach einem Durchschnitt der drei letzten Pachtperioden, sonst aber bei jährlichen Verpachtungen nach einer 10-jährigen Fraktion, bei Selbstbewirtschaftung nach Abschätzung des Reinertrages durch Sachverständige ermittelt. Ist ein Teil des baren Gehaltes oder der Naturalien zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt, so kommt derselbe in Abzug.

Von der weltlichen Obrigkeit. Die Obrigkeiten jedes Ortes sollen mit treuem Fleiß dahin trachten, daß die Pfarren- und Kirchengüter also angewandt werden, daß dieselben allein den Kirchen dienen, Schulen, unvermögenden Studenten und Blut-Armen mitgeteilt werden, und sonderlich darauf sehen, daß von den Kirchengütern nichts entzogen und die nicht ad prophanus usus gewandt werden möchte, bleiben mögen. Also sollen auch die Obrigkeiten, in Städten und Dörfern, über ihre Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener treulich halten, die wider Gewalt, Frevel und sonst schützen, und neben ihnen ernstlich befördern helfen, daß die Leute treulich zur Kirche gehen, und da sie Eltern und Haushalter erführen, die ihre Kinder und Gesinde von der Kirche abhielten und im Katechismus nicht unterweisen ließen, sollen sie darum strafen.

Den Räten in Städten, desgleichen den Kollatoren, Schulzen und Gotteshausleuten auf den Dörfern wird hiermit aufgelegt, auch eingebunden und befohlen, daß sie bei den Eiden und Pflichten, die sie übernommen, in ihren Kirchen fleißig aufsehen thun sollen, auf daß die Kirchenordnung von allen Kirchendienern gehalten werde. Die Obrigkeiten sind auch schuldig und pflichtig, ihre Unterthanen mit Ernst und vermittelst der Pfändung dahin zu weisen, daß sie den Kirchen, Kasten, und Dienern göttlichen Worts, auch den Hospitalen, ihre gebührlichen Pächte, Zehnt, Zins, Opfer oder Vierzeitenpfennig und anders, ohne Betrug, und vollkömmlich, zu rechter Zeit, entrichten und geben, auch die Gebäude der Kirchen, Pfarren, Schulen und Küstereien, aufrichten und erhalten helfen. Konf.-O. 1573.

Vom Einkommen der Pfarren und Kirchen. Die Kollatores, Patronen, Pfarrer, Gotteshausleute, Räte und Gemeinde in Städten und Dörfern, noch sonst jemand des Kurfürstentums sollen nicht Macht haben einige geistliche Güter, Häuser oder Einkommen zu den Kirchen, Pfarren, Hospitalen und Küstereien gehörig, bei Strafe zu verändern, viel weniger in weltliche Bräuche zu ziehen, es geschehe denn mit des geistlichen Konsistorii erforderlichen Konsens, Bewilligung und Erkenntnis; und soll solches ex officio vermeldet werden. Konf.-O. 1573.

Von den schuldigen Leistungen an Pfarrer und Küster in den gemeinen Bauerschaften. Weil die Pfarrer und Küster zum Kirchendienst beschieden, und denselbigen bei Tag und Nacht getreulich warten müssen, sollen sie mit der Umhute verschonet werden, sintemal es ungewiß, zu welcher Zeit sie zum Kindtaufen oder zu dem Kranken in Todesnöten gefordert werden, und also nicht zugleich ihr Amt und die Hute bestellen können, darum sollen die Nachbarn, weil die Pfarrer und Küster Hirten ihrer Seelen sind, ihr Vieh willig mithüten und verpflichtet sein, mit dem Fleiße wie ihr eigen Vieh zu hüten; auch wo Schaden wegen ihres Unfleißes daran geschehe, dafür zu verantworten, und ihnen deshalb gleich anderen Nachbaren gebührlichen Abtrag zu thun. Aber des bestellten Hirten Lohnes halben, sollen die Pfarrer und Küster die Bürde neben den anderen Nachbaren tragen, und denselbigen Hirten vor ihrem Vieh, den Nachbaren gleich lohnen und geben, auch vor ihre Saat zäunen helfen.

Sonst und ohne das sollen die Pfarrer und Küster, auch ihre Weiber und Gesinde, aller und jeglicher bürgerlichen und bauerlichen Bürden enthoben und ledig sein, sie hätten denn eigene liegende Güter daselbst, daran sollen sie wie andere steuern und thun. Konf.-Ordnung vom Jahre 1573.

### e. Feuerung.

Heizung. Das Finanzministerium hat sich unterm 8. August 1860 damit einverstanden erklärt, den Elementarschullehrern in geeigneten Fällen innerhalb des Maximus von 15 Klftrn. weichen Klobenholzes für mehr als einen Wohnungsraum das erforderliche Heizungsmaterial zu gewähren, und hat die königl. Regierung, wenn die Heizung auch des zweiten Zimmers der Lehrerwohnung als Bedürfnis anerkannt werden muß, dem Lehrer das bisher gewährte Brennholz-Deputat innerhalb des zulässigen Maximus ent-

sprechend zu erhöhen. Min.-Reskr. vom 24. Mai 1867 (C.-Bl. von 1865 Seite 371 u. von 1867 Seite 511).

Min.-Instr. vom 7. Februar 1867. — U. 1638 — die Landlehrer haben außer dem Normalgehalt, freie Wohnung nebst Wirtschaftsraum, und den nötigen Brennbedarf für Küche und Haus zu beanspruchen. (C.-Bl. S. 168.)

Bezüglich der Ablösung der der Schulstelle zustehenden Natural-Holzlieferungen und Umwandlung dieser Berechtigung in eine Kapitalzahlung hat die königl. Regierung zu Potsdam unterm 22. März 1876 — II E. 1532 — verfügt, daß, falls die Kapitalrente, resp. Zinsen nicht ausreichen, den benötigten Brennbedarf zu decken, dem Nutznießer seitens der Schulgemeinde das fehlende Brennquantum zu entschädigen ist.

Reg.-Verf., Potsdam, den 30. Aug. 1877 (Amtsblatt Stück 36, Seite 312): Bei der Neuregulierung des Diensteinkommens der Lehrer in Landschulen seit 1875 hat die Reg. für jede Stelle einen Gehaltsatz in Geld festgesetzt und außerdem freie Feuerung. Der Lehrer soll von jenem Gehaltsatze keine Ausgaben für seinen Feuerungsbedarf bestreiten, die Schulgemeinde soll ihm vollständig liefern, was er an Feuerung braucht, aber auch nicht mehr.

Wird das Brennmaterial auf Grund eines der Schulstelle zustehenden Rechts als Reallast oder als eine Servitut, oder als Anteil an den Nutzungen des Gemeindevermögens geliefert, so bildet es in dieser fixierten Quantität einen Teil des Lehrereinkommens und kann dem Lehrer der Verkauf dessen, was er hiervon erspart hat, nicht verwehrt werden. — Wenn der Lehrer Feuerungsmaterial in natura von der Schulgemeinde bezieht, so darf der Lehrer von dem ihm gelieferten Brennmaterial nichts verkaufen, verschenken, vertauschen, da dasselbe Eigentum der Gemeinde ist. — Will der Lehrer von diesem ersparten Feuerungsmaterial einen Teil veräußern, so kann dies nur unter schriftlicher Genehmigung seitens des Schulvorstandes geschehen. Zuwiderhandlungen würden das Einschreiten des Staatsanwalts rechtfertigen.

Das Ministerial-Reskr. vom 14. September 1874 bestimmt für die Provinzen Ost- und Westpreußen: „In dem Geltungsbereiche der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß die Schullehrer das Holz, welches ihnen zur Heizung der Schulstube und der Wohnung, resp. zum Wirtschaftsbedarf vom Fiskus, von andern Patronen oder den Schulgemeinden geliefert wird, ungeachtet der von den Aufsichtsbehörden erlassenen Verbote ganz oder zum Teil verkauft und dadurch teils die gehörige Beheizung des Schullokals beeinträchtigt, teils sich außer stande gesetzt haben, bei ihrem Abgange den für das laufende Jahr noch erforderlichen Teil des Holzes dem Amtsnachfolger in natura zu gewähren. Um diesen Übelständen vorzubeugen, wird hiermit den Lehrern jede eigenmächtige Veräußerung des Deputatholzes untersagt und insbesondere bestimmt, daß in Zukunft bei jeder Neubesetzung einer Stelle, sowie bei jeder neuen Regulierung oder Erhöhung des Einkommens dem betreffenden Lehrer zu Protokoll oder in der Vokation zu eröffnen, „daß das Deputatholz nicht sofort in sein volles und unumschränktes Eigentum übergehe, er dasselbe vielmehr nur zur Heizung der Schulstube bezw. zur Befriedigung seiner Wohn- und Wirtschaftsbedürfnisse zu verwenden habe und ein etwaiges Ersparnis nur mit besonderer, schriftlicher Erlaubnis des Schulvorstandes und des Lokalschulinspektors resp. in Städten mit einer solchen Erlaubnis der Schuldeputation zu veräußern befugt sei." Jede Veräußerung des Deputatholzes ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung ist mit größter Strenge disziplinarisch zu ahnden oder geeigneten Falls strafrechtlich zu verfolgen. In letzterer Beziehung wird die königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß das königl. Obertribunal in dem Erkenntnis vom 3. März 1869 und 17. Juni v. J. angenommen hat, daß die in ähnlicher Lage wie die Lehrer befindlichen Forstbeamten, welche das ihnen zu ihren persönlichen Bedürfnissen gewährte Deputatholz ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde veräußern, sich einer kriminalrechtlich strafbaren Unterschlagung schuldig machen.

Brennholzdeputate. Erk. des Reichsgerichts vom 8. Mai 1880. Ein Beamter, welcher das lediglich zum Verbrauch als Brennmaterial in seinen Wohnräumen erhaltene Deputatholz an einen dritten veräußert, begeht damit eine Unterschlagung.

Deputatholz. Das vokationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Lehrer zugesicherte Brennholz-Deputat ist nach dem Erkenntnis des königl. Obertribunals vom 11. März 1847 nur für den Bedarf des Lehrers bestimmt. Min.-Reskr. vom 5. Aug. 1864. (C.-Bl., S. 494). Das Gesetz untersagt dem Berechtigten nirgend, über seine Emulomente beliebig zu verfügen und wenn er sie nicht verbrauche, er solche verkaufen könne; hat der Lehrer also Überschuß an Deputatholz, das zu seinen Besoldungs-Emolumenten gerechnet ist, so kann er das Ersparte und Erübrigte beliebig verkaufen. Erkenntnis des königl. Ober-Trib. vom 11. März 1847. (C.-Bl. de 1859, S. 567.)

Heizmaterial. Der Lehrer hat mit seinem Gehalt oder seiner Person niemals für Leistungen aufzukommen, welche die Unterhaltung der Schule betreffen und gesetzlich nicht dem Lehrer, sondern den Schulinteressenten obliegen. Hierzu ist die Besorgung des Heizens und Reinigung der Schulstube zu rechnen. Diese Leistungen sind dem Lehrer nicht ohne eine billige Entschädigung aufzuerlegen, weil sonst der Lehrer an seinem Diensteinkommen eine Verkürzung erleiden würde. Min.-Verf., vom 21. April 1866. (C.-Bl. S. 508).

Brennmaterial. Um den jährlichen Bedarf an Brennmaterial für Schulhäuser zu ermitteln, ist von jetzt ab resp. bei Umrechnungen folgende Tabelle maßgebend:

I. Bei Feuerung mit kiefernem Klobenholz:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Für 100 Kbm. zu erwärmenden Raumes der Schulstuben | 5,4 | Kbm. |
| 2. | „ 100 „ „ „ „ „ Wohnräume | 10,8 | „ |
| 3. | „ 1 Erwachsenen zum Kochen und Waschen | 0,835 | Kbm. |
| 4. | „ 1 Kind „ „ „ „ | 0,418 | „ |
| | Außerdem in einzelnen besonders zu begründenden Fällen: | | |
| 5. | „ 1 Erwachsenen zum Brotbacken, Flachs- u. Obstdörren | 0,742 | Kbm. |
| 6. | „ 1 Kind „ „ „ | 0,371 | „ |
| 7. | „ 1 Kuh z. Brühen d. Viehfutters heißzumachende Wasser | 0,742 | „ |
| 8. | „ 1 Ferse oder ein Schwein desgl. | 0,371 | „ |
| 9 | „ 100 Kbm. zu erwärmenden Raumes der Gesindestube. | 5,4 | „ |

II. Bei Feuerung mit anderen Brennmaterialien:

Zunächst ist der Bedarf an kiefernem Kloben- oder Leibholz nach vorstehenden Sätzen und aus diesem der Bedarf an anderem Brennmaterial zu berechnen, wobei die Heizkraft 1 Kbm. kiefern Klobenholz der Heizkraft nachstehender Quantitäten gleich zu setzen ist: 1 Kbm. kiefern Klobenholz = 0,8 Kbm. hartem Holz, = 1,5 Kbm. Astholz, = 0,9 Tonnen oder 3,3 Centner Steinkohlen, = 1,5 Tonnen oder 5,5 Centner Grußkohlen, = 0,93 Kbm. Wiesentorf bester Qualität, wovon 1 Kbm. 605 Kilogr. wiegt, = 1,85 Kbm. Wiesentorf schlechter Qualität, wovon 1 Kbm. 272 Kilogr. wiegt. Für sämtliche vorgenannte Brennmaterialien ist ein lufttrockener Zustand angenommen. Die ermittelten Ansätze entsprechen gewöhnlichen örtlichen und baulichen Verhältnissen und Einrichtungen. Die unter außergewöhnlichen Verhältnissen erforderlichen Abweichungen von diesen Ansätzen sind jedesmal zu begründen. Reg.-Verf., Oppeln, den 26. Okt. 1874. (C.-Bl. S. 662.)

Die königl. Regierung zu Potsdam hat unterm 22. März 1875, II. E. 1532 — die Lieferung nach dem kubischen Inhalt der Wohnzimmer normiert. Auf 31 Raummeter Heizraum sind 3,3 Raummeter Kiefern-Klobenholz, und außerdem für den Wirtschaftsbedarf noch 5 Kbm. derselben Holzsorte zu liefern. Das betr. Brennquantum kann von der Schulgemeinde auch in anderen Holzsorten, resp. zur Hälfte in Torf geliefert werden, nach Ausgleichung der Brennkraft. 3000 Soden Torf

guter Sorte werden 3,3 rm Kiefern-Klobenholz gleich gerechnet. 1 rm Kiefern Kloben sind gleich $1^1/_2$ rm Kiefern Knüppeln. Reiserholz ist der Lehrer anzunehmen nicht verpflichtet.

Nach § 18 der Reg.-Instruktion vom 23. Oktober 1817 liegt es in der Befugnis der Regierung, als Aufsichtsbehörde der Schule, den Feuerungsbedarf für die Schule und den Lehrer nach dem wahren Bedürfnis festzustellen, wie dies in dem Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 27. September 1856 (Staatsanzeiger pro 1857 S. 173) anerkannt worden ist. Für den Regierungsbezirk Frankfurt gelten folgende Normen: Auf 1000 Kubikfuß Schulstubenraum für die Winterzeit Eine Klafter Kiefern Scheitholz; auf 800, unter günstigen Umständen 900 Kubikfuß Wohnungsraum 1 Klafter; zum Kochen der Speisen und zum Waschen bedarf es für jede Person $^1/_2$ Klafter, für mehrere Personen verhältnismäßig weniger. Nach § 101 und 416 der Gemeinheits-Teilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 soll die Familie des Lehrers als aus 5 Personen bestehend angenommen werden. Es werden demnach erforderlich sein $1^3/_4$ bis 2 Klaftern; zum Backen werden pro 6 Scheffel Korn $^1/_4$ Klafter Holz erfordert und der Bedarf an Brotkorn angenommen für einen Mann auf 8 Scheffel, für eine Frau auf 6 Scheffel, für ein Kind auf 4 Scheffel, also für einen Mann $^1/_3$ Klafter, für Frau $^1/_4$ Klafter und für je ein Kind $^1/_6$ Klafter, macht $1^1/_{12}$ Klafter. Zum Schlachten, Bleichen und Obstdörren $^1/_6$ Klafter. Zum Brühen des Futters für 2 Haupt Rindvieh (§ 101 der cit. Gemeinheits-Teilungs-Ordnung) $^1/_6$ Klafter und Kiehn zum Erleuchten und Anzünden $^1/_4$ Klafter. — Bei Reduktion auf andere Sortimente ist die Brennkraft der Buche auf 100, der Birke auf 85, der Eiche auf 84, der Kiefer auf 83, der Fichte auf 73 und der Erle auf 52 anzunehmen. Der kubische Inhalt an reiner Holzmasse ist bei 1 Klafter Klobenholz auf 75 Kubikfuß und 1 Klafter Knüppelholz auf 60 Kubikfuß zu arbitrieren.

Nach dem Min.-Reskr. vom 1. Oktober 1875 ist Derbholz die oberirdische Holzmasse von über 7 cm. Durchmesser, inkl. Rinde, Nichtderbholz ist die übrige Holzmasse, welche zerfällt: a) in Reisig: das oberirdische Holz bis inkl. 7 cm Durchmesser; b) Stockholz: das unterirdische Holz und der bei der Fällung am Stock bleibende Schaft. Das Derbholz von über 7 cm Durchmesser am dünnen Ende der Rundhölzer zerfällt in Scheit- oder Klobenholz und Knüppelholz. Das Scheitholz von über 14 cm Durchmesser am dünnen Ende des Rundholzes wird in Scheite gespalten. Alle Rundhölzer, die 25 cm Durchmesser haben, müssen zu Scheitholz zweimal und auf je 5 cm Durchmesser stärker, einmal mehr gespalten werden. Knüppelholz von über 7 cm bis inkl. 14 cm oberen Durchmesser wird nicht gespalten, sondern bleibt rund; Knüppel dürfen nie in Scheitholzklaftern gelegt werden. Dienstinstruktion für Förster vom 23. Oktober 1868. Beim Torf müssen die ausgestochenen, gleichgroßen Torfstücke — Soden genannt — etwa 30 cm lang, 15 cm breit und 10 cm dick sein (Westermeyer, Forstlehrbuch S. 330).

Wenn gesundes Holz nicht vorhanden ist und um eine gleiche Brennkraft zu liefern, eine Zulage erforderlich ist, da die Klafterzahl und festgesetzte Holzsorte nur die Norm für die zu liefernde Heizkraft angiebt, so erleidet durch dieses Mehr die Anfuhrverbindlichkeit der Gemeinde keine Änderung. Min.-Reskr. vom 31. Oktober 1862. U 20745 (Centr.-Bl. S. 762).

Sogenanntes Durchforstungsholz, wenn es zur gehörigen Zeit regelrecht eingeschlagen und aufgearbeitet wird, ist zu Brennholz völlig tauglich und steht auch in Qualität und Heizkraft dem gesunden Holze nicht nach. Es besteht deshalb für dasselbe auch der nämliche Tarpreis, wie für das gesunde Holz. Brennholz indessen, welches infolge einer großen Insekten-Verheerung und nicht unter gewöhnlichen Verhältnissen abgestorben ist, hat nach Qualität und Brennkraft, nachdem es viele Jahre in abgestorbenem Zustande im Wald stehen geblieben, einen verminderten Wert und wird für dasselbe daher auch eine niedrige Forsttaxe bestimmt. Deshalb ist bei solchem Holze ein Zuschuß zu gewähren zur Ausgleichung

der Heizkraft gegen gesundes Holz. Min.-Reskr. vom 4. Juni 1864. U. 11053 Centr.-Bl. S. 441.)

Brennbedarf. Jede Schule in Neuvorpommern ist zu dotieren mit einem Hause, einem Garten, dem Feuerungsbedarf und einer fixen Besoldung für den Lehrer. Haus- und Feuerungsbedarf müssen ausreichen für das Bedürfnis der Schule und des Lehrers. Regulativ, Stralsund, den 29. August 1831.

Für die Lieferung des Schulholzes ist der betreffende Rezeß an sich einflußlos und lediglich die Schulmatrikel maßgebend, der zufolge das Brennmaterial von der Schulgemeinde zu gewähren, bei Feststellung des Brennmaterials aber das dem Organisten gewährte Holz in Anrechnung zu bringen ist.

Wenn daher die Geldrente für das abgelöste Organistenholz der Schulsozietät überlassen ist, hat letztere das prinzipienmäßig festgestellte Brennmaterial in natura zu gewähren. Genügt sie dieser Pflicht nicht, so ist beim Landratsamt unter Beifügung dieses Bescheides die exekutivische Lieferung zu beantragen auf Weigerung des Schulvorstandes, weil ein dazu verpflichteter Gutsbesitzer auch die Anfuhr verweigerte, trotzdem diese nicht abgelöst war, mußte die Exekution beantragt werden, welcher Antrag ganz im Sinne des Minist.-Reskr. vom 7. Februar 1867 erledigt wurde, mit der Maßgabe (landrätl. Verfüg. vom 16. Februar 1875):

„daß ein Mitglied des Schulvorstandes zu Neustadt a. S. die Überweisung des Holzes übernehme und sowohl unterwegs als im Walde die Abfuhr kontrolliere, damit nichts abhanden kommt;

daß zur Überzeugung des Lehrers, ob das Quantum auch richtig ist, das Holz auf dem Schulgehöft aufgesetzt und nachgemessen wird. Das Aufsetzen ist Sache des Anfahrenden. Dagegen ist der Schulvorstand verantwortlich, wenn wegen Mangel an Holz der Schulunterricht ausgesetzt wird."

Etwaige Beschwerden sind unbenommen gemäß § 135 Nr. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezbr. 1872 bei dem Kreisausschuß anzubringen. Reg.-Verf., Danzig, den 26. Januar 1875. (G. 1985).

Holzanfuhr. Die Verpflichtung der Gemeindemitglieder zur Anfuhr von Holz für die Schule beruht auf der Vorschrift des § 45 Nr. 5 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Ges.-S. 1846 S. 1). Mithin handelt es sich um eine Leistung, welche nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198), bezw. § 15 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) im Verwaltungswege zu erzwingen ist. Die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. vom 30. Juli 1853 (Ges.-Saml. S. 909) rechnet im § 1 Nr. 14 zu den Gegenständen, welche im Wege der Verwaltungs-Exekution einzutreiben sind, „die Geldbeiträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind." Ferner bestimmt der § 3 Abs. 2 dieser Verordnung: Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird." Die Beschwerde darüber, daß der Ortsvorstand für die Bewirkung der verweigerten Holzanfuhr eines Gemeindemitgliedes durch einen dritten einen zu hohen Betrag festgesetzt, verwandt und von dem Kläger beigetrieben habe, gehört mithin zu den von der Verfolgung im Rechtswege ausgeschlossenen Mängeln des Verfahrens. Entscheidung des königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, vom 13. Juni 1874 (C.-Bl. S. 550).

Wegen des Heizmaterials stehen die Grundsätze fest. Der Lehrer erhält das Heizmaterial für seine Wirtschaft und Wohnräume, und die Gemeinde hat

dasselbe anzufahren. Das Heizmaterial für die Schulstube hat die Gemeinde zu liefern, anzufahren und zu zerkleinern und auch die Arbeit des Heizens zu verrichten. Reg.-Verf., Potsdam, den 10. Mai 1875.

Spanndienste bei Parzellierungen. Min.-R. vom 12. September 1842. (Min.-Bl. S. 363.) Wenn infolge von Parzellierungen ganze Bauerhöfe zerschlagen werden, so müssen die Parzellenbesitzer, gleichviel, ob sie Angespann halten oder nicht, die ihnen obliegenden Spanndienste, wenn dieselben als eine Reallast auf dem zerstückelten Bauerhof ruhten, ableisten oder bar vergüten.

Fuhrkosten für Lehrer- und Schulzimmer. Zu den Leistungen, welche zur Unterhaltung des Lehrers notwendig sind, müssen sämtliche Gemeindemitglieder (Hausväter) nach § 29 Tit. 12 Th. II. Allg. L.-R. beitragen. Da eine prinzipielle Befreiung einzelner Gemeindeklassen von diesen Leistungen nicht existiert, müssen die Häusler auch Beiträge zu den Fuhrkosten leisten, welche zur Herbeiholung des Lehrers (§. 39 a. a. O.) und zur Herbeischaffung des zum eigenen Bedarf des Lehrers bestimmten Holzes entstehen. Dieses muß auch für das zur Heizung der Schulstube erforderliche Holz gelten, so lange die Zerkleinerung des Holzes durch den Lehrer geschieht. Das Gesetz bietet keinen Anhalt, die erwähnten Lasten lediglich den Gespann haltenden Wirten aufzuerlegen. Min.-Reskr., vom 13. August 1873 (C.-Bl. S. 685), cfr. pro 1863 S. 99.

Die Anfuhr des Deputatholzes für den Bedarf des Lehrers und des Holzes zur Heizung der Schulstuben liegt in manchen Schulbezirken vermöge Vertrags und Herkommens den bespannten Wirten ob, während die unbespannten und die übrigen Hausväter das Schulholz für Heizung der Schulstube zu zerkleinern und aufzusetzen haben. Wo eine derartige Einrichtung durch ausdrückliche Vereinbarung oder durch Herkommen nicht begründet ist, muß in Ermangelung einer Einigung der Beteiligten die Anfuhr durch Lohnfuhren und die Zerkleinerung und das Aufsetzen auf Tagelohn beschafft werden, während die dadurch entstehenden Kosten in derselben Weise, wie die sonstigen Schulunterhaltungskosten auf sämtliche Hausväter des Schulbezirks zu verteilen sind. Reg.-Verf., Potsdam, den 5. Febr. 1875. Min.-R. vom 2. Februar 1863 (C.-Bl. S. 99). Min.-R. 13. Aug. 1873 (C.-Bl. S 685), Min.-R. 6. Nov. 1860 (C.-Bl. S. 742).

Für das Brennmaterial wird nur so viel Raum geschafft, als zur Unterbringung des Torfes und der Hälfte des Holzes, und um das Holz unter Dach klein zu machen, erforderlich ist. Reg.-Verf., Gumbinnen, den 7. August 1841 und 20. Dezember 1843; Köslin, 26. April 1829 und 11. April 1834.

Torf. Pfarrer, Küster und Lehrer haben als Nießbraucher der Dotationsgrundstücke in keiner Weise das in einzelnen Fällen beanspruchte Recht auf den beliebigen Verbrauch des darin enthaltenen Torfs, da denselben die torfhaltigen Grundstücke nie als Torfgruben, sondern nur als Wiesen oder Weiden zur Benutzung übergeben sind. Empfiehlt sich die Austorfung der Grundstücke, so ist dieselbe meistbietend zum Verkauf zu stellen. Während der Austorfung erhält der Stelleninhaber eine mäßige Entschädigung für etwa entgehende Grasnutzung und von dem Kaufpreis, der als Kapital anzulegen ist, alljährlich die Zinsen. Der Torfkäufer hat alljährlich die Wiederplanierung der ausgetorften Stellen vorzunehmen. Wo die Verhältnisse eine solche Verwertung des Torfs wegen mangelnder Konkurrenz nicht ratsam erscheinen lassen, ist ausnahmsweise der allmähliche Verbrauch des Torfs durch die Stelleninhaber selbst, etwa nach Maßgabe des Bedürfnisses ihrer Haushaltung statthaft. Jedoch sind sie verpflichtet, in diesem Falle einen angemessenen Preis zum Fonds der Stelle zu zahlen, wie er dem Nettowert entspricht, welcher durch Abzug der Werbungskosten und des durch die Austorfung entgehenden Grasgewinnes von dem in der betr. Gegend gezahlten Preis des fertigen Torfs leicht zu ermitteln ist.. Der alljährlich zu zahlende Betrag ist pro Haufen oder pro Mille zu bestimmen und sofort nach Entnahme des Torfs an die Vertreter der betr. Stellen zu leisten, welche denselben sogleich verzinslich unterzubringen haben. Die Zinsen des sich allmählich auffammelnden Kapitals kommen den jedesmaligen Stellen-

inhabern zu. Da jede der hier fraglichen Austorfungen eine Substanzveränderung enthält, so ist zu jeder Art derselben die Genehmigung der Regierung nachzusuchen. Aufs strengste ist auf baldige und gehörige Wiederplanierung zu halten. Die Austorfung ist in der Regel nicht statthaft, wenn das betr. Grundstück dadurch zu seinem bisherigen Gebrauche untüchtig gemacht, also namentlich dauernd unter Wasser gesetzt wird. Die zulässige Tiefe der Torfausgrabung ist durch Vernehmung Sachverständiger in dem abzuschließenden Vertrage so festzustellen, daß unter allen Umständen der Abfluß des Wassers vollständig möglich bleibt. Reg.-Verf., Potsdam, den 11. April 1860. II. J. 25.

Das Deputatholz der Geistlichen und Schullehrer muß von den Eingepfarrten und zwar unentgeltlich geschlagen und gefahren werden. Ostpreußisches Provinzialrecht.

Brennmaterial. Der nach Artikel 3 des Allerh. Schulregulativs vom 29. August 1832 den Schullehrern zu gewährende Feuerungsbedarf oder eventuell das bare Geld zur Beschaffung desselben, kommt so zur Verteilung, daß auf die Zeit des Jahres vom 15. Oktober bis 15. April $^2/_3$, auf die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober $^1/_3$ gerechnet wird. Für das nach diesem Verhältnis zur Zeit der Auseinandersetzung auf dem Schulgehöft etwa nicht vorhandene Brennmaterial hat der Abziehende den Anziehenden zu entschädigen, dagegen eventuell für den Überschuß auf eine angemessene Vergütung Anspruch. Unkosten für Torfwerbung, Schlägerlohn, Fuhren und dergleichen können dem Anziehenden nach obigem Verhältnis nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn der Abziehende selbst designations- oder observanzmäßig solche Kosten gehabt hatte. Für das Kleinmachen des Holzes wird das übliche Arbeitslohn vergütet. Reg.-Verf., Stralsund, den 12. März 1856.

Den Geistlichen und Lehrern sollen nicht frischgeschlagene, sondern, wenn nicht absolute Hindernisse entgegenstehen, stets trockene Hölzer verabreicht werden. Min.-Reskr. vom 7. Oktober und 17. Dezember 1842.

Die Forstbeamten sind von der Regierung anzuweisen, daß sie das an die Schulen zu verabreichende Brennmaterial in guter Qualität anweisen. Min.-Reskr. vom 24. Septbr. 1839.

Das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirtschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird aus königl. Forsten frei von Anweisegeld gewährt und ist durch die Gemeinde anzufahren. Betrag des zu bewilligenden Brennholzes darf jedoch für keine Schulklasse mehr als 15 Klaftern weiches Klobenholz betragen. Wo Torf oder Knüppel angewiesen werden, sind angemessene Verhältnisse gegen Klobenholz festzusetzen. Diese Bestimmungen sind auch für alle zur Gewährung von Deputatholz verpflichteten Gutsherren verbindlich. Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 § 45, 46.

Der Brennbedarf für die Schulstube wird 1 Klafter auf 800 Kubikfuß und der zur Wirtschaft auf $3^1/_3$ Klafter angesetzt. Der Gesamtbedarf für eine einklassige Schule darf das Maximum von 15 Klaftern nicht überschreiten. Min.-Reskr. vom 6. Februar 1843.

Der Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenz-Konflikten und die Gerichtsbehörden nehmen an, daß, wenn von einer beständigen persönlichen Abgabe an eine Schule die Rede ist, auf welche die Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 anwendbar sei, ein mit einem frühern Lehrer getroffenes Abkommen den Nachfolger nicht binde. Entscheidung vom 15. Oktober 1859. (C.-Bl. 1860, S. 115.)

### f. Liegenschaften.

Zu den liegenden Gütern, welche Geistliche und Küster zu benutzen haben gehören Äcker, Wiesen und Gärten, Kirchhöfe, Wälder und Teiche. Was hierüber das Allgem. L.-R. II. 11 in Bezug auf die Pfarrer verordnet, gilt auch für die Küster.

§ 772. Von dem Kirchenvermögen müssen die unmittelbar zur Unterhaltung

des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmte Güter und Einkünfte unterschieden werden.

§ 773. Zu letzteren gehören auch die von den Parochial-Verrichtungen zu erlegenden Stolgebühren.

§ 774. Pfarrgüter haben eben die äußern Rechte wie die Kirchengüter.

§ 777. Pfarr- und Küstergüter sind, gleich den Kirchengütern von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Ortes ausgenommen.

§ 778. Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer.

§ 779. Der Patron und die Kirchenvorsteher sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedmutsstücke ordentlich verwalte und wirtschaftlich nutze.

§ 800. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten; sein Amtsnachfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden.

§ 801. Der Vertrag hört mit der Nutzung der Felder auf.

§ 803. Ist der Pachtkontrakt mit Zuziehung des Patrons und der Vorsteher und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Oberen geschlossen, so ist auch der Amtsnachfolger daran gebunden.

§ 804. Gehört ein Wald zur Pfarre, so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen. (Forst-Ordnung vom 3. Dezember 1775.)

§ 805. Er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt.

§ 806. Dergleichen Bauholz muß, soweit es ohne Abbruch des benötigten Bauholzes für den Pfarrer geschehen kann, geschont und zu vorkommenden Bauten und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden aufbewahrt werden.

§ 807. Ist überflüssiges Bauholz vorhanden, so können die Vorsteher unter Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegiums oder in deren Ermangelung der Gemeinde und ihrer Repräsentanten, dasselbe verkaufen und das gelöste Geld zinsbar belegen.

§ 808. Dergleichen Kapital gehört zum Pfarrvermögen und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet werden.*)

§ 809. Solange es aber zu diesem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinsen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu gute.

§ 810. Brennholz ist der Pfarrer nur soweit zu verkaufen berechtigt, als ihm ein gewisses Deputat aus dem Pfarrwald angewiesen ist und er von diesem etwas erübrigen kann.

§ 814. Die Früchte und wirtschaftlichen Nutzungen von den einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und anderen Bäumen gehören dem Pfarrer; an die Substanz der Bäume hat er keinen Anspruch.

§ 815. Wo gewisse Dienst- und Frohnleute zur Pfarre geschlagen sind, hat der Pfarrer in Ansehung ihrer Dienste eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen seine Unterthanen.

Geistliche und Schullehrer haben die Kosten der Grenzerneuerungen nach dem im § 384. I. 17. A. L.-R. angegebenen Maßstab nicht für ihre Person zu tragen, sondern nur vorschußweise zu leisten, und es steht ihnen, da sie den Nießbrauch als pars salarii genießen, in betreff dieser Kosten, ebenso wie wegen der eigentlichen Prozeßkosten, nach Beendigung des Nießbrauchs ein Anspruch auf Erstattung zu. Min.-Reskr. vom 23. Februar 1843. (Min.-Bl. S. 74.)

---

*) Jede gesetzliche Verordnung soll nach dem gewöhnlichen Wortsinn interpretiert werden. A. L.-R. Einl. § 26.

Ein in der Rekursinstanz bestätigtes und dadurch vollstreckbar gewordenes Resolut kann nur noch im Rechtswege, nicht aber auch im Verwaltungswege abgeändert werden. Min.-Reskr. vom 29. April 1862. (Central-Bl. S. 257.)

Den Lehrern und Küstern stehen keine Ansprüche auf unentgeltliche Naturalnutzung des Torfs zu, wenn durch die Vokationen oder durch besondere Verfügungen einzelnen Stelleninhabern nicht ganze oder teilweise unentgeltliche Entnahme von Torf aus ihren Nießbrauchs-Grundstücken ausdrücklich gestattet ist. Diese Gestattung erstreckt sich nur auf den notwendigen Bedarf, nicht aber auch auf weitere etwa zur Deckung der Werbungs- und Planierungskosten, welche die Nießbraucher selbst zu tragen haben, oder zu sonstigen Zwecken zu entnehmende Quantitäten. Die Nießbraucher der kirchlichen und Schulstellen, sowie die gesetzlichen Vertreter dieser Stellen, haben bei eigener Verantwortung auf die Beobachtung vorstehender Anordnungen sorgfältigst zu achten. Reg.-Verf., Potsdam, den 11. April 1860. II. J. 25.

Die Abteilung der königl. Regierung für Kirchen- und Schulwesen ist nach Auslegung des § 39 des Gesetzes vom 30. Juni 1834 und der Allg. Kab.-Ordre vom 31. Dezember 1825 (Ges.-S. S. 5) nur in betreff der zu ihrem Patronat, unter ihrer unmittelbaren Verwaltung gehörigen kirchlichen Güter, Institute und Grundstücke die Rezeßbestätigung vorzunehmen befugt. Min.-Reskr. vom 12. August 1859. (C.-Bl. S. 764).

Die maßgebende Bestimmung für die Verpflichtung zur Bezahlung der auf Pfarr- und Küstergrundstücke treffenden Anlagekosten enthält der § 135, T. I, Tit. 21. A. L.-R. Bei Anwendung desselben kommt jedoch nach der Entscheidung des königl. Ober-Trib. vom 22. August 1809 die Natur des dem Pfarrer und Küster zustehenden Nießbrauchs in Betracht. Für beide bildet der Nießbrauch der Dotationsgrundstücke und der Pfarr- und Küstergebäude einen Teil ihrer Besoldung. Eben deshalb sind sie nicht schuldig, die Dienstwohnung bezw. die zur wirtschaftlichen Benutzung der Dotationsgrundstücke notwendigen Baulichkeiten aus eigenen Mitteln zu unterhalten. Die Deichbaukosten fallen also, unter Freilassung der Nießbraucher, denjenigen zur Last, welche zur Unterhaltung der Pfarr- und Küstergebäude rechtlich verpflichtet sind, da es mit der Unterhaltung der Dämme, Zäune 2c. ebenso gehalten werden soll, wie mit der Unterhaltung der Gebäude.*) Min.-Reskr. vom 23. Mai 1860. (C.-Bl. S. 635.)

Meliorationskosten für Pfarr- und Küsterländereien selbst zu tragen sind die Nutznießer nicht verpflichtet, auch wenn ein früherer Pfarrer oder Lehrer es übernommen hat, woraus nur eine persönliche Verpflichtung derselben, nicht aber der Amtsnachfolger hergeleitet werden kann. Das Kapital-Vermögen der Pfarre und Schule ist zu den entstehenden Kosten nicht verwendbar, weil dasselbe im Nießbrauche des jedesmaligen Pfarrers 2c. steht, für Bauzwecke aber nicht bestimmt ist. § 37, Tit. 12 und § 789, Tit. 11, T. II, A. L.-R. sind maßgebend über Tragung der Kosten. Min.-Reskr. vom 5. Sept. 1859 und 11. Oktober 1859. (C.-Bl. 1860. S. 172 und 175.)

Die während der Vakanz der Lehrerstelle für das Schulland aufgekommenen Pachtgelder gehören nach § 19, Tit. 12 und § 852, Tit. 11, T. II. A. L.-R. zu dem Vermögen der Lehrerstelle und dürfen daher nicht zu Schulbauten 2c. verwendet werden; die Pachtgelder müssen vielmehr für die Schulstelle verzinslich angelegt und durch die Zinsen das Lehrer-Einkommen erhöht werden. Min.-Reskr. vom 30. Oktober 1860. (C.-Bl. S. 691.)

Die Vermietung oder Verpachtung der Grundstücke, soweit solche nicht dem Nießbrauche des Stelleninhabers unterliegen, gehört zu den Obliegenheiten der Kirchen- resp. Schulvorstände und geschieht nach den hierfür bei Kirchengrundstücken bestehenden Vorschriften durch öffentliche Ausbietung, wozu Miets- und Pachtlustige durch die Lokalblätter oder nur durch Ablesung in der Kirche resp. durch Anschlag

*) Nach § 735, Teil II, Tit. 11 des Allg. L.-R. sollen Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker zu keinem Beitrage, zu den Kosten, zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchen-Gebäude herangezogen werden.

an derselben aufgefordert werden.*) (§§ 668 ff. Tit. 11, T. II, A. L.-R.) Grundstücke, welche dem Nießbrauche des Stelleninhabers unterworfen sind, kann dieser nach seiner Wahl verpachten; will er dem Pächter das Pachtrecht über die Dauer der Amtsthätigkeit sichern, so bedarf es der Genehmigung des Pachtvertrages**) durch die Regierung. Hat dagegen ein Lehrer Äcker, die ihm als Nießbrauch überwiesen worden, verpachtet und er legt während der Dauer des Pachtverhältnisses sein Amt nieder oder geht mit Tode in dieser Zeit ab, so ist sein Amtsnachfolger, welcher den Vertrag nicht fortsetzen will, verpflichtet, dem Pächter den gesetzmäßigen Aufkündigungs-Termin (§§ 388, 389 Tit. 21, T. I, A. L.-R.) zu gestatten. Erk. des Ober-Trib. vom 9. Februar 1857. (Entsch. Bd. 35, S. 74 ff.) Vererbpachtungen und Austhuung in Erbzins können seit Emanation des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-S. S. 77) nicht mehr stattfinden, ebensowenig die Übertragung des vollen Eigentums gegen einen unlösbaren Kanon. Die Kündigung desselben kann vielmehr nur für einen Zeitraum von 30 Jahren ausgeschlossen werden. § 91 a. a. O. — Art. 42 der Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850. (Ges.-S. S. 22). Diejenigen Erbpächter und Erbzinsleute, deren Berechtigung sich aus einer vor der Gültigkeit des erwähnten Gesetzes liegenden Zeit herschreibt, sind in Gemäßheit des § 2, Nr. 2, a. a. O. volle Eigentümer geworden. (Ebmeyer, die Elementarschule, S. 49—51).

Da durch die Gesetzgebung vom 2. März 1850 die ehemaligen Erbpächter volle Eigentümer geworden sind, so sind sie verpflichtet, die von dem vormaligen Obereigentümer als Gutsherrn gegen die Schule zu erfüllen gewesenden Pflichten zu tragen, da nach § 27 und 29 Tit. 17 T. II. Allg. L.-R. die subjektiv dinglichen Rechte und Pflichten des Grundeigentums der Gutsherrschaft der jedesmalige

*) Allg. L.-R. § 131, Teil I Tit. 5: Ein jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich über 50 Thaler beläuft, muß schriftlich errichtet werden. § 133: Auch andere bloß einseitige Willenserklärungen müssen bei Gegenständen über 50 Thaler, sobald ihre Folgen sich auf die Zukunft hinaus erstrecken sollen, schriftlich abgefaßt werden. § 155: Ist in Fällen, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, derselbe bloß mündlich geschlossen, und noch von keinem Teile erfüllt worden, so findet daraus keine Klage statt. § 168: Auch finden aus einem bloß mündlichen Vertrage wegen der von dem einen oder anderen Teile verweigerten Erfüllung keine Forderungen von Entschädigungen oder Interessen statt.

**) § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822. e) Enthalten Pacht- oder Mietsverträge die Bedingung, daß die Pacht oder Miete stillschweigend für verlängert angesehen werden solle, sobald und so oft innerhalb eines gewissen Termins nicht gekündigt wird, so sind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den schriftlichen auch in Rücksicht der Stempelpflichtigkeit gleich zu achten und ist der Stempel dazu besonders zu lösen. f) Pacht- und Mietsverträge, welche bloß auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, sind bei Berechnung des Stempels so anzusehen, als ob sie für ländliche Grundstücke auf drei Jahre, für andere Gegenstände auf ein Jahr geschlossen wären. — Die Stempelpflichtigkeit der stillschweigenden Vertragsverlängerungen nach § 6 e. des Stempelgesetzes bezieht sich lediglich auf Wertstempel; das Neben-Exemplar des Vertrages bleibt daher stempelfrei, und nur zum Haupt-Exemplar ist der Stempel beizubringen. Fin.-Min.-Reskr. vom 31. März 1857. III. 6486. Fin.-Min.-Reskr. vom 7. April 1834. 7978. Ist in einem auf eine bestimmte Anzahl geschlossenen Pachtvertrage festgesetzt, daß nach Ablauf dieser Zeit, der Vertrag, insoweit er dem Pächter oder dessen Nachfolger konveniere, anderweit auf gleiche Dauer und so weiter fortlaufen solle, eine Frist über Kündigung aber nicht bestimmt, so entsteht die Verpflichtung, den Stempel nach § 6 e. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 für die stillschweigend eintretende Prolongation zu lösen, nicht etwa schon 6 Monate vor Ablauf der letzten Kontraktsdauer (gesetzl. Pachtkündigungsfrist nach § 342 Tit. 21. Teil I, A. L.-R.), sondern erst mit Eintritt der stillschweigenden Fortsetzung der Pacht, weil bis dahin die neue Pachtperiode noch nicht existent geworden. Erkenntnis des Ober-Trib. vom 26. Januar 1860 (G. A. B. 8. S. 558). Foyer, die preußische Stempelgesetzgebung.

Eigentümer des Guts und namentlich der im Hypothekenbuche eingetragene zu tragen befugt und verpflichtet ist. Erkenntnis des Ober-Trib. vom 24. Juni 1857. (Ebmeyer, S. 117—123.)

In selteneren Fällen wird auf dem Amtsgrundstücke eines Geistlichen Bergbau getrieben, alsdann gehört dem jedesmaligen Pfarrer die Entschädigung, welche von den bauenden Gewerken für die Abnutzung jährlich entrichtet wird. Wenn hingegen die bauende Gewerkschaft diese Entschädigung durch eine ein für alle mal bezahlte Summe abkauft, so kommt diese Summe zum Pfarrvermögen und der jedesmalige Geistliche hat bloß die Zinsen davon zu beziehen. Reskr. vom 5. Februar 1797. Mathis I. S. 85.

Auf dem Lande in der Kurmark sind die Grundherrschaften und die vollen oder nutzbaren Eigentümer zur Haltung von Feldtauben in der Feldflur, wo die Äcker liegen, berechtigt. Auf eine Ackerfläche von 30 Morgen dürfen höchstens 8 Paar Tauben gehalten werden. Tauben innerhalb dieser Zahl dürfen von den Feldnachbaren nicht gepfändet werden. Allg. L.-R. I. 9.

Wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Thlrn. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Strafgesetzbuch des deutschen Reiches § 368. Nr. 9.

Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist. Der Gesamtbetrag des Ersatzgeldes darf jedoch bei bestelltem Acker ꝛc, wenn gleichzeitig eine Mehrzahl von Tieren übergetreten ist, für vierfüßige Haustiere 60 M., für Federvieh 15 M., bei unbestellten Äckern ꝛc. resp. 15 und 2 M. nicht übersteigen. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. §§ 71. 72.

Ist bei der Separation eine Lehrerstelle übergangen worden und kann ohne Zerrüttung des Planes keine Landdotation nachträglich gegeben werden, so ist ihr eine den jährlichen Nutzungen der letzteren gleichkommende jährliche Geldrente, und zwar von einem jeden nach Verhältnis seines Teilnehmungsrechtes zu gewähren. Erkenntnis des königl. Revisionskollegiums vom 19. März 1858.

Nutzung. Der Lehrer kann nach freiem Ermessen die Ländereien verpachten oder selber bewirtschaften. Die Nutzung derselben darf ihm ohne seinen Willen und ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht entzogen werden. Die Schulgemeinde ist daher nicht befugt, nach eigenem Ermessen dem Lehrer an Stelle der Landbenutzung unter Zurückhaltung derselben einen Barbetrag zu gewähren. Min.-Erl. vom 14. September 1877. (C.-Bl. S. 638.)

Pacht. Pachtverträge bedürfen nur dann der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie auf bestimmte Zeit geschlossen und wenn der Nachfolger ebenfalls an dieselben gebunden sein soll. Ohne diese Genehmigung ist der Nachfolger an den Pachtvertrag nicht gebunden; doch muß dem Pächter in diesem Falle der gesetzmäßige Aufkündigungstermin gestattet werden. A. L.-R. I, Tit. 21, §§ 388, 389, und II, Tit. 11, §§ 800—803. Pachtverträge unterliegen dem gesetzlichen Stempel.

Deichbaukosten (auch Unterhaltung der Dämme) trägt die Gemeinde. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1880.

Separationsnebenkosten trägt der Stelleninhaber; doch können dieselben behufs Amortisation auf 16 Jahre verteilt werden. Min.-Erl. vom 8. Juni 1842 und 31. August 1842.

Infolge eines seitens des Ober-Präsidenten ergangenen, die Förderung der Obstbaumzucht betreffenden Erlasses, wird den sämtlichen Landräten des Bezirks angelegentlichst empfohlen, sich die Förderung des vorgenannten, in jeder Beziehung zur Hebung des Wohlstandes und zur Schaffung neuer Einnahmequellen für die Gemeinden geeigneten Kulturzweiges nach Kräften angelegen sein zu lassen. Die

Kreisschulinspektoren werden ersucht, den desfallsigen Bestrebungen der Landräte in jedmöglichster Weise hilfreiche Hand zu bieten und in dieser Hinsicht insbesondere den Elementarlehrern die Mitwirkung bei der Förderung der Obstbaumzucht und namentlich bei der Pflege der Gemeinde-Baumschulen und Gemeinde-Obstbäume zur ausdrücklichen Pflicht zu machen, damit sie die hierdurch gewonnenen Kenntnisse im Interesse der schulpflichtigen Jugend verwerten können. Es wird für sehr ersprießlich gehalten, daß bei der Schuljugend eine rege Anteilnahme für die Obstbaumzucht wachgerufen wird, und daß ältere Schulknaben praktisch und theoretisch in derselben unterrichtet werden. Bei Gelegenheit der behufs Unterstützungsbewilligungen aus diesseitigen Fonds an die Elementarlehrer über dieselben zu erstattenden Berichte sollen die Kreis- resp. Lokal-Schulinspektoren insbesondere auch die auf dem hier fraglichen Gebiete bezeigte Thätigkeit in eingehende Berücksichtigung ziehen. Reg.-Verf., Erfurt, den 1. August 1882.

Die in der Baumschule vorhandenen Wildlinge und veredelten Obstbaumstämmchen müssen der Schule als Inventar verbleiben, soweit sie nicht bis zum Kündigungstermin in dem Nutzen des Lehrers verwendet worden sind. Instruktion bei Auseinandersetzungen, Marienwerder, 19. April 1859, Nr. 342.

Dienstländereien. Die Rechte und Pflichten des Lehrers betreffs der zur Stelle gehörigen Dienstländereien sind diejenigen eines Nießbrauchers, welche geregelt sind.

Allg. L.-R. T. I Tit. 21. § 12. Der Nutznießer muß die Sache während seines Genusses in dem Stande erhalten, in welchem er sie empfangen hat, und sie nach Endigung seines Rechts in eben der Beschaffenheit zurückgeben.

§ 22. Das vollständige Nutzungsrecht oder die Befugnis, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hauswirts ohne weitere Einschränkung zu nutzen oder zu gebrauchen, wird der Nießbrauch genannt.

§ 23. Der Nießbraucher ist zwar in der Regel, gleich dem nutzbaren Eigentümer, alle sonst gewöhnlichen und ungewöhnlichen Nutzungen von der Sache zu ziehen berechtigt.

§ 24. Auch erstreckt sich sein Recht auf alle, selbst auf die erst während der Dauer desselben entstandenen An- und Zuwüchse.

§ 25. Er darf aber ohne Einwilligung des Eigentümers (d. h. hier die durch den Schulvorstand vertretene Schulgemeinde) selbst einzelne Teile der Substanz, in eine von der vorigen ganz verschiedene Form nicht umändern.

§ 26. Hat er es gleichwohl gethan, so muß nach geendigtem Nießbrauch die Sache nach dem Verlangen des Eigentümers auf Kosten des Nießbrauchers wieder in den vorigen Stand gesetzt werden.

§ 27. Kann dieses nicht geschehen, so haftet der Nießbraucher dem Eigentümer für allen aus einer solchen eigenmächtigen Veränderung entstandenen Nachteil.

§ 28. Auch noch während der Dauer des Nießbrauches hat der Eigentümer das Recht, den Nießbraucher anzuhalten, daß er die eigenmächtig veränderte Sache wieder in den vorigen Stand setze.

§ 30. Nutzungen, die ohne Verringerung der Substanz nicht gezogen werden können, gehören in der Regel nicht zum Nießbrauche.

§ 31. Sie werden aber dazu gerechnet, wenn dergleichen Verringerungen bei einer gewöhnlichen Verwaltung nach dem ordentlichen Laufe der Natur binnen einer gewissen Zeit von selbst wieder ersetzt werden.

§ 32. Es gehört also das Holz in einem ordentlich eingeteilten und bewirtschafteten Wald insoweit zum Nießbrauche, als die Schläge oder Haue in die Zeit desselben fallen.

§ 33. Windbrüche gehören dazu nur insoweit, als sie auf die ordinäre Forstnutzung anzurechnen sind.

§ 34. Außerdem muß der Eigentümer das dafür gelöste Geld entweder zu einer auch dem Nießbraucher vorteilhaften Verbesserung des Gutes verwenden, oder demselben die Zinsen davon, so lange sein Nießbrauch dauert, überlassen.

§ 35. Einzelne auf Äckern, Wiesen oder Angern stehende Baumstämme darf sich der Nießbraucher in der Regel nicht zueignen.

§ 36. Doch kann er auf die Einschlagung dieser Bäume, insofern dieselbe nach wirtschaftlichen Grundsätzen notwendig oder zuträglich ist, und auf die Nutzung des daraus gelösten Wertes nach näherer Bestimmung des § 34 antragen.

§ 37. Bei solchen unterirdischen Erzeugnissen, welche zu den Regalien gerechnet werden, gebührt dem Nutznießer bloß die Nutzung der auf das Eigentumsanteil fallenden Ausbeute.

§ 38. Dagegen haftet auch der Eigentümer für den zur Fortsetzung der Arbeit erforderlichen Zuschuß, soweit derselbe aus der während dem Nießbrauche gewonnenen Ausbeute nicht bestritten werden kann.

§ 39. Andere unterirdische Produkte, welche zu den Regalien nicht gerechnet werden, sind dem Rechte des Nießbrauchers in der Regel unterworfen.

§ 40. Überhaupt kann Nießbraucher die auch zum Nießbrauche an sich nicht gehörenden Erzeugnisse dennoch so weit nützen, als es zur Unterhaltung der Sache erforderlich ist.

§ 41. Auf gefundene Schätze hat der Nießbraucher als solcher selbst in Ansehung der Zinsen oder Nutzungen, keinen Anspruch.

§ 99. Der Eigentümer darf, so lange der Nießbrauch dauert, nichts vornehmen, wodurch das Nutzungsrecht des andern auf irgend eine Art eingeschränkt oder geschmälert wird.

§ 100. Doch bleibt dem Eigentümer frei, solche Veränderungen mit der Sache zu treffen, welche ohne Nachteil des Nutzungsberechtigten ausgeführt werden können.

§ 124. Wegen Verbesserungen der zum Nießbrauche eingeräumt gewesenen Sachen können der Nießbraucher oder dessen Erben nur insofern Vergütigung fordern, als dieselben mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Eigentümers gemacht werden.

§ 125. Haben die Interessenten wegen der zu vergütenden Summe sich nicht im voraus geeinigt, so muß über die Verbesserungskosten ordentlich Rechnung gelegt werden

§ 126. Dabei kann der Nießbraucher auch solche aus der Sache selbst gewonnene Materialien, die er sonst zu seinem Vorteile auf andere Art hätte nutzen können, mit in Anschlag bringen.

§ 132. Verringerungen der zum Nießbrauch eingeräumt gewesenen Sache müssen der Nießbraucher oder dessen Erben dem Eigentümer insofern vergüten, als sie durch grobes oder müßiges Versehen entstanden sind.

§ 133. Pertinenzstücke, welche der Nießbraucher ohne Einwilligung des Eigentümers veräußert hat, kann letzterer entweder von dem dritten Besitzer (Allgem. Landrecht I Tit. 15) zurückfordern oder sich wegen des Wertes derselben an den Nießbraucher oder dessen Nachlaß halten.

§ 136. Dagegen kann wegen anderer aus vernachlässigter Kultur oder sonstiger unwirtschaftlicher Verwaltung vorgeblich entstandener Verringerung der Eigentümer keinen Ersatz fordern.

§ 137. Doch findet das, was wegen des Ersatzes einer durch Verwüstung des Waldes und anderer dergleichen Rubriken auf mehrere Jahre hinaus entstandenen Verminderung des Ertrages bei einem Lehngute vorgeschrieben ist, auch bei den zum Nießbrauche überhaupt eingeräumten Gütern Anwendung. (Tit. 18 § 564, 599.)

§ 140. Wenn während der Dauer des Nießbrauchs der Nießbraucher die Sache durch unwirtschaftliche Verwaltung und Benutzung verringert, so hat der Eigentümer das Recht, dergleichen Betragen gerichtlich zu rügen und sowohl auf Wiederherstellung der etwa schon entstandenen Verschlimmerungen der Substanz, als auf angemessene Einschränkung des Nießbrauchers in seinen künftigen Verfügungen anzutragen.

„Der Lehrer P. ist in analoger Anwendung des § 813, T. 11, Tit. 11 des A. L.-R. für berechtigt zu erachten, die aus seinem Acker auf seine Kosten fort-

geschafften Feldsteine zu seinem Vorteil zu verkaufen und der Anspruch der Gemeinde auf etwaigen Überschuß ihres Wertes über die Werbekosten nicht gerechtfertigt, da Feldsteine nicht zur Substanz des Grund und Bodens gehören, der Wert des letzteren vielmehr durch ihre Entfernung erhöht wird. Stettin, 19. März 1863. Kgl. Reg. u. s. w." — Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des A. L.-R. lauten: Tit. 11 § 812: „Ist auf dem eigentlichen Hufschlage der Pfarre Holz gewachsen, so kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, daß dasselbe entweder auf Kosten desjenigen, der eine solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten der Pfarr- oder Kirchenkasse weggerodet werde. § 813. Er kann aber weder an das gefchlagene Holz, noch an das dafür gelöste Geld Anspruch machen, sondern dieses verbleibt demjenigen, welcher die Kosten der Rodung getragen hat. §. 814. Die Früchte und wirtschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und anderen Bäumen gehören dem Pfarrer; an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch."*) Wir fügen dem noch die landrechtlichen Bestimmungen über den „Nießbrauch des Dienstackers" (T. I, Tit. 21, § 30 bis 40) bei: „Nutzungen, die ohne Verringerungen der Substanz nicht gezogen werden können, gehören in der Regel nicht zum Nießbrauche, wenn dergleichen Verringerungen nicht bei einer gewöhnlichen Verwaltung nach dem ordentlichen Lauf der Natur binnen einer gewissen Zeit von selbst wieder ersetzt werden (z. B. Holznutzung). Überhaupt kann letzterer die auch zum Nießbrauche an sich nicht gehörenden Erzeugnisse dennoch soweit nutzen, als es zur Unterhaltung der Sache erforderlich ist." — —

In betreff von Streitigkeiten lautet § 77 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876: Entsteht zwischen den Beteiligten Streit: 1. über die Verpflichtung von Schulbeiträgen, 2. über die Feststellung des Geldwertes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulierung des Einkommens der Elementarlehrer, so entscheidet im Verwaltungsverfahren: a) der Kreisausschuß, sofern es sich um Landschulen handelt, b) das Bezirksverwaltungsgericht, sofern es sich um Stadtschulen handelt, welche der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.

Für die Festsetzung des Ertrages ist der Kreisausschuß (in den nicht unter der Kreisordnung von 1872 bestehenden Provinzen die Regierung maßgebend. (Min.-Erl. vom 4. März 1874.) U. III. 870. (Centralbl. S. 242.)

Entscheidung des königl. Oberverwaltungsgerichts zu Berlin vom 15. Oktober 1877: „Über die Frage, ob nach dem Rezesse vom 23. November 1842 bezw. 5. Oktober 1847 der bestehenden Ortsverfassung die Gemeinde M. zu den streitigen Diensten verpflichtet ist oder nicht, findet nach § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetzessammlung Seite 241) der ordentliche Rechtsweg statt. Der § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 (Gesetzessammlung Seite 297) gewährt aber für diejenigen Streitigkeiten, über welche der ordentliche Richter endgiltig zu entscheiden hat, im Verwaltungsstreitverfahren nur eine Instanz. Es hat damit vermieden werden sollen, daß der höhere Verwaltungsrichter und der höhere ordentliche Richter über denselben Gegenstand erkennen. Wer als Verwaltungsrichter erster Instanz zu erkennen hat, ist nach den für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegebenen Bestimmungen zu beurteilen. Es kann nicht für zulässig erachtet werden, daß der Berufungsrichter sich an die Stelle des ersten Richters setzt und in Sachen, in denen der Kreisausschuß allein zuständig ist, entscheidet. Das Urteil des Berufungsrichters kann als eine „erstinstanzliche Entscheidung" niemals angesehen werden. Der Vorderrichter konnte daher im vorliegenden Falle nur über den streitigen Legitimationspunkt, nicht über den Streitgegenstand selbst erkennen. Die Entscheidung des letzteren mußte er dem zuständigen Kreisausschuß überweisen.

*) Obstbäume, die noch nicht getragen haben und nicht etwa von Behörden oder Kommunen unentgeltlich dem abziehenden Lehrer überlassen sind, sind pro Stamm mit 50 Pfg. zu vergüten. Reg.-Verf., Köslin, den 20. Oktober 1860, I. Bd. 341.

Dotationsplan. Die Anrechnung der Naturalien nach dem Dotationsplan geschieht auf Grund des Minist.-Reskr. vom 5. Mai 1869, welches die Grundsätze feststellt, nach welchem das Einkommen der Lehrerstellen abzuschätzen ist. „Für die Feststellung des Ertragswertes der Landdotationen giebt es einen wirklich zutreffenden und überall gleichmäßig anwendbaren Wertmesser nicht. Bei bestehenden Differenzen zwischen den Angaben des Nutznießers und denen der Verpflichteten, wenn eine Vereinbarung nicht zustande zu bringen ist, sind die Schulländereien durch einen unparteiischen vereideten Sachverständigen zu bonitieren und zu taxieren. Seine nach landwirtschaftlichen Regeln darzulegende und unter eigener Verantwortlichkeit objektiv zu begründende Schätzung ist dann den weiteren Maßnahmen zu Grunde zu legen. Bei Naturallieferungen geben die Martini-Marktpreise, bei unfixierten Einnahmen die sechsjährigen Durchschnittserträge Anhalt der Wertsermittelung, wobei die Interessenten über die Richtigkeit der Unterlagen und die Resultate der Berechnung zu hören und eventuell aufzuklären sind." (Centralbl. S. 271 ff.)

Meliorationskosten. a) Nach dem Urteil des Obertribunals vom 22. Aug. 1809 steht dem Pfarrer und Küster resp. Lehrer der Nießbrauch der zur Pfarre resp. Küsterei und Schule gehörigen Gebäude und nutzbaren Grundstücke titulo oneroso zu. Derselbe ist ihm in partem salarii angewiesen. Eben deshalb ist der Nießbraucher nicht schuldig, die Gebäude auf eigene Kosten zu unterhalten, sondern der Patron und die Eingepfarrten resp. die Schulgemeinde sind dazu verpflichtet. Nach dem Provinzialrecht der Kurmark (Scholz, Entwurf §§ 437, 438) ist der Patron verpflichtet, das erforderliche Material an Holz, Steinen und Kalk bei Bauten zu geben. Eine Beitragspflicht des Nutznießers selbst kann nicht anerkannt werden. Da er zur Übernahme der Bau- und Reparaturkosten nicht verpflichtet ist, so kann er auch zur Unterhaltung der Dämme, Gehege 2c. nicht herangezogen werden. § 135 u. 47 T. I Tit. 21 und § 27 Tit. 12 und § 789 T. II. Tit. 11 des A. L.-R.

Manöver-Entschädigungsansprüche. Gesetz vom 13. Februar 1875. Die zu erhebenden Entschädigungsansprüche für Flurbeschädigungen durch Truppen sind lediglich bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde, in der das beschädigte Grundstück liegt, anzumelden und nicht bei den Armee-Kommandos. Dagegen hat die Anmeldung der Entschädigungsansprüche für den Bereich der einem Gemeinde-Verbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke bei denjenigen Civilbehörden stattzufinden, welche gesetzlich die nächste Aufsichtsbehörde des Bezirks bilden.

Nießbrauch. A. L.-R. T. I Tit. 21 § 111: Nach geendigtem Nießbrauch muß die Sache mit allen dazu gehörigen Beilaßstücken zurückgegeben werden.

Erhält der Lehrer von dem Fiskus den kulmischen Morgen nicht in natura, sondern nur eine Geldrente, welche dem Reinertrage eines so großen Ackerstückes gleichkommt, so ist die Schulgemeinde verpflichtet, dem Lehrer den Ausfall an seinem Einkommen, welchen er dadurch erleidet, daß ihm die Bestellungskosten entgehen, besonders zu vergüten. Ober-Präsidialverfügung vom 19. Februar 1848.

Das Regulativ vom 29. August 1831 setzt die Größe des Gartens für den Lehrer auf mindestens einen halben Magdeburger Morgen fest. (Neuvorpommern.)

Die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 bestimmt in § 12 die Größe des Gartens zwischen $^1/_2$ bis 1 Morgen preußisch; die Gemeinde erhält, soweit es notwendig ist, denselben im Gehege. Nach § 12 a. a. O. hat die Gemeinde die Bestellungs- und Düngungsarbeiten auf dem Acker zu verrichten.

Die Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 setzt in § 13 fest, daß dem Schullehrer, falls demselben das in § 12 Nr. 3 zugesicherte Ackerstück oder der Gartenplatz (Nr. 4) nicht in Natur gewährt werden kann, dafür eine von der Regierung zu bestimmende, dem Ertrage des Landes gleichkommende Rente in Naturalien oder Geld anzuweisen ist.

Nach dem Regulativ vom 29. August 1831 hat der Schullehrer die freie Sommerweide für eine Kuh in der Feldmark, in der er wohnt, und zur

Winterfütterung der Kuh 12 Centner Heu, 6 Centner Winter- und 6 Centner Sommerstroh zu empfangen.

Weide. Der Lehrer hat nicht eine ausdrückliche gute Weide, sondern Weide schlechthin, also nur eine von mittlerer Güte zu fordern. Min.-Reskr. vom 22. April 1864. (C.-Bl. S. 309.)

Schulordnung vom 11. Dezember 1845 § 13: Kann die freie Sommerweide ganz oder teilweise nicht in Natur gewährt werden, so ist dafür eine von der Regierung festzusetzende Entschädigung in Geld anzuweisen.

Nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 § 12 soll der erste Lehrer freie Sommerweide für wenigstens 2 Stück Rindvieh und zwei Fuder Heu jedes zu 16 Centner als Winterfutter für dasselbe erhalten und zwei Schock Stroh.

Behäufeln der Kartoffeln auf dem kulmischen Schulmorgen. Reg.-Verf., Königsberg, den 9. Dezember 1875. Nr. 314/II. Das Behäufeln der Kartoffeln auch mit dem Pfluge auf dem kulmischen Schulmorgen gehört zu den der Schulgemeinde obliegenden Verrichtungen.

Die Festsetzung des Geldwerts für den vom Fiskus nicht in natura gewährten kulmischen Schulmorgen geschieht durch die staatliche Schulaufsichtsbehörde. Hierin sind die Bestellungs- und Düngungsarbeiten als besondere Leistungen der Schulsozietät nicht mit inbegriffen, werden aber bei Ablösung des Schulmorgens als Einkommens-Emolument besonders brechnet und von der Gemeinde als Rente an die Schule geleistet. Vergleiche Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Juni 1876. (Laacke, die Schulaufsicht in rechtlicher Stellung S. 255.)

Dienstland. Min.-Erlaß vom 22. Dezember 1881: Bei der allgemeinen Wichtigkeit der Maßnahmen, den Lehrern auf dem Lande Dienstland zur Nutznießung zu überweisen, sollen die Regierungen (im vorliegenden Falle speziell diejenigen der Provinzen Ost- und Westpreußen) thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß bei sich darbietender Gelegenheit die betreffenden Lehrerstellen überhaupt mit dem sogenannten kulmischen Schulmorgen, geeignetenfalls auch mit einer Landdotation von noch größerem Umfange ausgestattet werden. (C.-Bl. S. 435.)

Nach der Instruktion der königl. Regierung zu Köslin vom 20. Oktober 1860 I. B. 341 ist bei Selbstbewirtschaftung des Schullandes der abziehende Lehrer nach geschehener Berechnung der Einnahmen und Ausgaben, eventl. unter Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, in Geld abzufinden.

Wo Schulstellen bei Gemeinheitsteilungen als Beteiligte abgefunden und nicht etwa dotiert worden sind, sind sie berechtigt, die Anlegung und Unterhaltung der Gehege, Brücken und Tränken resp. Entwässerungs-Gräben, welche sich auf den ihnen zugewiesenen Abfindungsplänen notwendig machen, von den sämtlichen Separations-Interessenten und den hiervon auf die betreffenden pia corpora selbst fallenden Anteil von den Kirchen- und Schulgemeinden zu verlangen. Von Kamptz's Annalen 1836 Seite 117.

Das Verlangen, einen kulmischen Morgen von der ganzen Landfläche auszusondern, und auf dies Stück die Verpflichtung der Gemeinde zu den Bestellungsarbeiten zu beschränken, ist nicht statthaft, weil der Lehrer dadurch in der Benutzung der ganzen Landfläche wesentlich würde behindert werden. Vielmehr haben die Gemeinden alljährlich von dem ganzen Areal ein Stück Land in der Größe eines kulm. Morgens zu beackern, wie dies durch die Art der Bewirtschaftung der gesamten Ländereien bedingt wird. Min.-R. vom 16. August 1865.

Bestellung und Düngung. Min.-Reskr. vom 9. März 1858: Es erscheint nicht zulässig, die Bestellungs- und Düngungskosten von den Gemeinden zu fordern, da sie sich nicht weigern, die Bestellung und Düngung, wie das Gesetz sie fordert, zu leisten. Wenn aber das Einkommen des Lehrers darunter leidet, daß die Rente für den Schulmorgen unzulänglich ist, und daß dem Lehrer auch diese Kosten entgehen, so müssen die Gemeinden wenigstens dem Lehrer einen angemessenen Zuschuß zu seinem Einkommen gewähren; und vom 9. Dezember 1861: Wo der Lehrer ein schulordnungsmäßiges Gehalts-Minimum noch nicht bezieht, darf die Schul-

gemeinde nicht eher zur Bezahlung der Bestellungs- und Bedüngungskosten für den Schulmorgen angehalten werden, als bis der Schulmorgen in natura oder die Rente dafür vom Domänen-Fiskus gewährt worden ist. Beide Leistungen sind übrigens als Correlate anzusehen, und demgemäß der Fiskus und die Gemeinde pro rata bis zur Ergänzung des Gehalts-Minimums heranzuziehen. — Daß die Regierung zur Festsetzung des Geldwerts für den nicht in natura gewährten kulmischen Schulmorgen in der Provinz Preußen zuständig ist, hat das Oberverwaltungsgericht unterm 6. Juni 1876 Nr. 361 entschieden. (Laacke, Schulaufsicht S. 255.)

Bestellung. Zur freien Bearbeitung resp. Bestellung des Ackers gehören nach § 12 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 die Bestellungs- und Düngungsarbeiten, welche die Gemeinde auf dem kulmischen Morgen zu verrichten hat, insoweit nicht durch die Schulmatrikel ein anderes bestimmt ist, das Aufladen und das Ausfahren des Düngers vom Hofe auf das Feld, ferner die nach landwirtschaftlichen Prinzipien erforderliche vollständige Zubereitung des Ackers (Pflügen, Eggen) und das Ausstreuen der Saat. Reg.-Verf., Gumbinnen, den 22. Februar 1854.

Sobald die Verpflichteten im Auftrage des Schulvorstandes zur Bestellung des Schullandes aufgefordert werden und diesen Aufforderungen nicht nachkommen, so sind durch den Schulvorstand die Arbeiten auf Rechnung der Säumigen ausführen zu lassen. Min.-Reskr. vom 30. Oktober 1862. U. 22183. Geldentschädigung für die Bestellung und Düngung des Schullandes, wenn Nutznießer von dem ihm zustehenden Recht auf unentgeltliche Verrichtung jener Arbeiten durch die Schulgemeinde keinen Gebrauch machen will, tritt nur dann ein, wenn die Schulgemeinde sich weigern würde, die Bestellungs- und Düngungsarbeiten, wie das Gesetz sie fordert, in natura zu leisten. Min.-Reskr. vom 7. Februar 1863. U. 2239.

Konventionalstrafe. Erk. des Reichsgerichts, 1. Hilfssenat, Leipzig, den 12. Dezember 1879. Wird bei der Übertragung einer Arbeit an die Verzögerung der Arbeit die Zahlung einer Konventionalstrafe geknüpft, so ist nach §§ 305—307 T. I Tit. 5 A. L.-R. die Strafe verfallen, sobald der Verpflichtete sich einer Zögerung schuldig macht, und sie kann durch spätere Erfüllung nicht mehr abgewendet werden, hat jedoch der andere die nachherige Erfüllung ganz oder zum Teil ohne Vorbehalt angenommen, so kann er auf die Konventionalstrafe nicht ferner antragen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht durch Erkenntnis ausgesprochen, daß derjenige, welcher einen Anspruch auf Konventionalstrafe erhebt, keinen anderen Nachweis, als den einer Zögerung in der Erfüllung zu führen braucht. Behauptet der Verpflichtete, daß die spätere Erfüllung vorbehaltslos angenommen worden, so hat er dies auch zu beweisen. „Es ist Sache des Verpflichteten, einzuwenden, daß der andere das Recht auf die Konventionalstrafe durch Erfüllungsannahme ohne Vorbehalt hinterher eingebüßt habe."

Grenzen. Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bestimmt in § 274: Mit Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 1000 Thaler erkannt werden kann, wird bestraft, wer einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem andern Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt, und in § 370: Mit Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert.

An den Seminarien der Provinz soll der Gartenbau als Unterrichts-Gegenstand definitiv eingeführt werden; ein Ministerialreskript vom 30. Dezember 1878 empfiehlt hierzu einen Entwurf über den Betrieb des Gartenbaues an den Seminaren der Provinz Pommern, welcher bei Gelegenheit eines im Jahre 1878 mit Seminarlehrern abgehaltenen Kursus im Gartenbau zu Elbena vom Leiter dieser Anstalt in Gemeinschaft mit jenen Seminarlehrern ausgearbeitet worden ist. Demnach soll

der Unterrichtskursus an den Seminaren einjährig sein. Die Belehrungen über den Boden, seine Bestandteile und Mischungen, über Ernährung und Wachstum der Pflanzen, über Fruchtwechsel, über die vorzüglichsten Gemüse und Küchenkräuter, über die für das betreffende Klima geeignetsten Obstarten, über die Feinde des Land- und Gartenbaues und die Schutzmittel gegen dieselben werden im naturkundlichen Unterrichte gegeben. Hierzu werden verschiedene Schriften als Hilfsmittel empfohlen. Sodann sollen aber auch praktische Übungen vorgenommen werden (Rigolen, Düngen, Graben, Harken, Reinigen, Lockern), in der Obstbaumzucht, welche letztere detailliert werden, im Gemüsebau und in der Ziergärtnerei. Bei Gelegenheit der praktischen Übungen ist zu besprechen: die Düngung und Dungbereitung, die Anlage, Einrichtung und Einfriedigung eines Gartens, die wichtigsten Manipulationen beim Gartenbau nebst den dabei zur Anwendung kommenden Geräten, Bezugsquellen für Sämereien, Pflanzen, Edelreiser; die beliebtesten Zierpflanzen u. s. w. (C.-Bl. S. 196—198.)

I. Baumschulen sind obligatorisch an allen Schulorten mit ganz oder teilweise ländlicher Bevölkerung. II. 1. Als Minimal-Areal für eine Baumschule gelten 3 Ar in Orten mit ein- oder zweiklassigen, 4 Ar in Orten mit drei oder mehrklassigen Schulen. 2. Dieses Areal ist bei neuen Anlagen von Baumschulen, sowie bei Verlegung bisher bestandener, welche dasselbe nicht erreichen, stets zu beschaffen. 3) Die Vergrößerung derjenigen Baumschulen, welche kleiner als 3 resp. 4 Ar sind, auf dieses Maß ist thunlichst anzustreben. 4. Vorhandene größere Baumschulen sind in der bisherigen Ausdehnung — auch im Falle der Verlegung derselben — beizubehalten. Eine Verminderung des Areals derselben darf nur mit unserer Erlaubnis stattfinden. III. Das Baumschul-Areal ist in zwei ungleiche Teile zu teilen, und ist der kleinere Teil für die Samen- und der größere für die Baumschule zu bestimmen. IV. Insofern nicht Privat-Baumschulen vorhanden sind, welche den Bedingungen sub II. 1 und III. entsprechen, und für eine Reihe von Jahren zur Verfügung gestellt werden, liegt der Gemeinde die Beschaffung des möglichst in der Nähe der Schule auszuwählenden Baumschul-Terrains mit gutem Boden und in luftiger Lage, sowie die erste Anlage der Baumschule d. h. die Herstellung, Grabung und Düngung des Bodens, die Beschaffung und Einbringung des Samens resp. der Wildlinge, und endlich die Einfriedigung der Baumschule ob. V. 1. Die Unterhaltung der Baumschule nach deren erster Anlage ist Pflicht des Lehrers. Dieser hat dabei vor allem für deren Reinhaltung und rechtzeitige und genügende Düngung, für Beschaffung und Einbringung des Samens resp. der Wildlinge und für die ordnungsmäßige Veredlung der letzteren zu sorgen. 2. In der Baumschule sind nur solche Baum- und Obstsorten zu ziehen, welche in der betreffenden Gegend erfahrungsmäßig gedeihen. 3. Die Samenschule muß stets, so weit es angängig ist, bepflanzt sein. Wildlinge müssen stets in einer für den Unterricht erforderlichen Anzahl und von den veredelten Stämmen stets mindestens die zwei jüngsten Jahrgänge vorhanden sein. VI. Am Schlusse jedes Schuljahres hat der Lehrer unter Zuziehung des Ortsvorstehers und des Lokal-Schulinspektors, in Vertretung derselben eines Mitgliedes des Gemeinde- resp. Schulvorstandes, in das Schul-Tagebuch einzutragen: 1. welcher Bruchtheil der Samenschule bepflanzt ist, 2. wie viele Wildlinge vorhanden sind, 3. wie viele veredelte Stämme im ganzen vorhanden, wie viele im abgelaufenen Schuljahre veredelt und wie viele und zu welchem Preise verkauft worden sind. VII. 1. Während seiner Anstellung hat der Lehrer das Recht, die veredelten Stämme des dritten und der älteren Jahrgänge zu seinem Nutzen zu verwenden, ist aber verpflichtet, dieselben zu dem ortsüblichen Preise vorab an die Gemeinde abzulassen, wenn diese ihrer zu öffentlichen Anpflanzungen bedarf. 2. Bei Abgang des Lehrers stehen diesem resp. einem Erben die veredelten Stämme des dritten und der älteren Jahrgänge, wie sie sich aus dem Schultagebuche ergeben, zu. Dieselben sind auf Verlangen des Gemeinde-Vorstandes in der Baumschule gegen Zahlung des ortsüblichen, nötigenfalls durch Schiedsrichter festzustellenden Wertes derselben zu belassen. VIII. 1. Der Lehrer der Ortsschule resp. Ortsknabenschule, wo mehrere Lehrer vorhanden sind, jener der

ersten Klasse, hat den Unterricht in der Baumzucht zu erteilen unter den in V bis VII bezeichneten Verbindlichkeiten und Berechtigungen. 2. Sind an einem Orte mehrere erste Knabenklassen vorhanden, so ist der Unterricht in der Baumschule für dieselben nur durch einen der an jenen Klassen angestellten Lehrer zu erteilen. Diesen bestimmt der Schulvorstand, und an denselben gehen dann die in V bis VII bezeichneten Verbindlichkeiten und Berechtigungen über. 3. Ist der erste Lehrer nicht, und wo mehrere erste Knabenklassen vorhanden sind, keiner der an diesen angestellten Lehrer im Stande, den Unterricht in der Baumzucht zu erteilen, so bestimmt der Schulvorstand einen andern geeigneten Lehrer des Ortes für diesen Unterricht, und gehen auf diesen dann die in V bis VII bezeichneten Verbindlichkeiten über. Reg.-Verf., Köln, den 18. Januar 1879.

Da die Landschullehrer von Amts wegen verpflichtet sind, sich der Obstbaumzucht zu befleißigen und ihre Schulgärten mit Obstbäumen zu bepflanzen, so kann ihnen auch nicht das Eigentumsrecht auf die von ihnen in Schulgärten gepflanzten Obstbäume, sondern nur der Nießbrauch derselben während der Amtszeit und die freie Disposition über die von ihnen angelegte Baumschule zugestanden werden. Es folgt hieraus, daß Lehrer bei ihrer Versetzung oder deren Erben bei Todesfällen nicht Obstbäume aus dem Schulgarten, wenn sie selbige auch selbst gepflanzt haben, sondern nur Stämme, die noch in der Baumschule stehen, mit- oder herausnehmen und im ersten Falle in den Garten ihrer neuen Schulstelle zu verpflanzen berechtigt sind. Regierungsverfügung, Danzig, 12. Februar 1824. Für Meliorationen der dem Dienstinhaber überlassen gewesenenen Dienstländereien, wohin auch die Anpflanzung von Obstbäumen zu rechnen, wird dem Abziehenden von dem Anziehenden keine Vergütung geleistet; hat indessen der Abziehende mit Genehmigung des Schulvorstandes eine größere Obstbaum-Plantage von mehr als 50 Stück auf seine Kosten angelegt und davon noch keinen den Kosten der Anlage entsprechenden Ertrag gezogen, so bleibt es dem Ermessen des Schulvorstandes überlassen, dem Abziehenden dafür eine von dem Anziehenden zu leistende angemessene Vergütung, welche jedoch den Satz von 5 Sgr. für den Stamm nicht übersteigen darf, zu bewilligen. Die dem Anziehenden hiernach unentgeltlich überkommenen Stämme wachsen dem Inventario zu. Regierungs-Instruktion, Stralsund, den 12. März 1856.

Die in der Baumschule vorhandenen Wildlinge und veredelten Obstbaumstämmchen müssen der Schule als Inventar verbleiben, soweit sie nicht bis zum Kündigungstermin in dem Nutzen des Lehrers verwendet worden sind. Reg.-Verf., Marienwerder, den 16. April 1859.

Regelung der Grundsteuer. Gesetzsammlung von 1861. Gesetz vom 21. Mai 1861.

Aus der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages.

§ 2 S. 258 . . . . Diejenigen Grundstücke, welche nach § 4 zu a., b. und e (zu e. gehört die Schulländerei) . . . von der Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit sein sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme außer Ansatz.

§ 3. S. 258. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrag verbleibende Überschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zwecke der Ermittelung des Reinertrags stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit andern Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§ 4. S. 258. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigentumsverhältnisse.

§ 7. S. 260. Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzusetzen und in den Klassifikationstarif einzutragen. Der in Geld festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse.

Aus Anlage C. Allgemeine Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§ 1. S. 312 . . . . . Die Verwaltungskommission hat sich jedoch bei der Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Teilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kulturarten mit den schlechtesten abzuwägen, in welche Mittelklassen daher mit Rücksichten auf die allgemeine Beschränkung derselben nach § 6 der Anweisung überhaupt jede Kulturart eingeteilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Eintragungsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erlassen.

§ 2. S. 312. Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag gefaßt wird, welchem dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirtschaftungsweise, nach Abzug der notwendigen Gewinnungs- und Bewirtschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirtschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnung, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirtschaftsbeamte, Arbeiter, Dienstleute zu zahlen sein würden.

§ 3. S. 312. Bei Veranschlagung der Naturalbeträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§ 4. S. 312. Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerten der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebskapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsklassen und Kulturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von den Kaufpreisen oder die Pachtzinsen herauszuwirtschaften.

Die Entwendung von Viehfuttermitteln von unbedeutendem Wert oder in geringer Menge, um sein Vieh damit zu füttern, ist nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts, 8. Straff., vom 2. Oktober 1880, nicht als bloße Übertretung aus § 370 Nr. 5 Str.-G.-B., sondern als Diebstahl zu bestrafen.

Früchte. Ein Baum gehört demjenigen, auf dessen Grund und Boden der Stamm aus der Erde kommt. Steht der Baum auf der Grenze, so gehört der Baum beiden gemeinschaftlich. Niemand ist schuldig, die unter seinem Grunde fortlaufenden Wurzeln, oder die über seinem Boden hängenden Zweige eines fremden Baumes zu dulden. Er kann sie weghauen, muß aber das Holz dem Eigentümer ausliefern. Wenn er sie aber duldet, so ist er berechtigt, diejenigen Früchte sich anzueignen, welche der Eigentümer nicht einsammeln kann, ohne den Grund des Nachbarn zu berühren. Der Eigentümer darf dergleichen Früchte weder mit Werkzeugen, noch durch das Herüberbeugen der Äste an sich ziehen, kann jedoch die herüberhängenden Zweige auf seinem eigenen Grunde weghauen. Allg. L.-A. Teil I, Tit. 7, 8, 9, 17, § 282 ff.

Die Bestimmung des § 714 der deutschen Civilprozeßordnung, wonach Früchte, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden können, findet nach

einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 4. Januar 1881, auf Bäume, die noch auf dem Stamme stehen (stehendes Holz) keine Anwendung; der Gerichtsvollzieher ist daher nicht befugt, stehendes Holz auf Grund eines generellen Arrestbefehls mit Beschlag zu belegen, und die Entziehung der unbefugt vom Gerichtsvollzieher beschlagnahmten Bäume aus der vermeintlichen Verstrickung ist nicht als Arrestbruch zu bestrafen. Vielmehr bedarf es zur Beschlagnahme von Bäumen auf dem Stamm einer besonderen richterlichen Verfügung, durch welche der Arrest vollzogen wird.

Baum- und andere Früchte, die zur Zeit des Abgangs des Lehrers von der Substanz noch nicht getrennt waren, verbleiben dem Nachfolger. Allg. L.-R. II. 11 §§ 822—832. Ostpr. Provinzialrecht, Zusatz 205. Westpr. Provinzialrecht §§ 1197—1210.

Es soll darauf Bedacht genommen werden, daß den Lehrern eine geeignete Parzelle zur Anlegung eines Gartens überwiesen werde und daß die Lehrer in freien Stunden an der Einrichtung und Bepflanzung desselben Anteil nehmen und dabei auf die Obstbaumzucht und die Veredlung der Bäume mit bessern Obstsorten und namentlich auch auf die Erziehung und Pflegung der Blumen rücksichtigen. Reg.-Verf. Trier, den 9. Januar 1843. (Min.-Bl. S. 9.)

Die Landesbaumschule ist bestimmt, die Materialien an Samen, Pflanzen, Sträuchern und Bäumen zu großen Anpflanzungen, Obst- und Parkanlagen zu liefern und in der wünschenswerten Wohlfeilheit für jedermann, der sich an sie wendet, zu beschaffen. Der königl. Regierung zu Potsdam stehen zur Verteilung von Obstbäumen, vorzusweise an Lehrer, ca. 20 Thaler jährlich zur Verfügung. (Adreßhandbuch für Geistliche und Lehrer. Potsdam, 1867. S. 140.)

Umzäunung der Gärten mit lebendigen Hecken von Weiß- und Schwarzdorn oder Hainbuchen wird anempfohlen. Reg.-Verf. Marienwerder, den 31. März 1845. (Min.-Bl. S. 66.) *)

Die Herstellung und Unterhaltung der Gehege und Umzäunungen von Schulgärten ist Sache der Gemeinde. Min.-Reskr. vom 4. Oktbr. 1862. E. U. 19552.

Umfriedigung der Schulgärten. Nach § 36 Teil II, Titel 12 des allg. Landrechts ist der Gutsherr verpflichtet das Holz zu Kirchen- und Schulbauten herzugeben. Da zu den eigentlichen Gebäuden Zäune und Gehege nicht gehören, so sind diese von den Schulgemeinden ohne Konkurrenz der Gutsherrschaft zu errichten und zu erhalten; es sei denn, daß der Nachweis geführt würde, daß durch die frühern Leistungen der Fiskus bei Herstellung oder Reparatur von Einfriedigungen des Schulgehöfts und dazu gehöriger Gärten sich eine demselben belastende Observanz gebildet habe. Min.-Reskr. vom 10. September 1864. (C.-Bl., S. 632.)

Kosten für Ermittelung des Ertragswertes der Ländereien bei Schul- (und Küster-) Stellen. Min.-Reskr. vom 11. Oktober 1878. U. III. 12124. (C.-Bl. S. 636.)

Die Kosten, welche durch die Feststellung des Ertragswertes der zur Dotation des Lehrers und Küsters gehörigen Ländereien entstanden sind, sind wie die übrigen Kosten der Schulunterhaltung von der Schulgemeinde zu tragen. Zur Übernahme der Kosten auf die Staatskasse fehlt es an jedem Rechtsgrunde, zumal die Befugnis der königl. Regierung als der Aufsichtsbehörde anzuerkennen ist, für die ihrerseits zu treffenden Entschließungen die Abschätzung des Ertragswertes zu veranlassen. Wenn auch die endgültige Festsetzung des Ertragswertes der zur Schuldotation gehörigen Ländereien nach §§ 77 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876

*) Nach § 153 A. L.-R. Teil I, Titel 8 liegt die Unterhaltung von Scheidungen der Grundstücke seines Nachbars demjenigen ob, welchem erweislich das Eigentum derselben gebührt. Kann nicht ausgemittelt werden, wer der Eigentümer einer solchen Scheidung sei, so wird bei Planken derjenige, gegen dessen Grund die Stiele, Ständer oder Pfosten derselben stehen, für den Eigentümer erachtet und ist nach § 154 l. c. die Planke zu unterhalten schuldig

den Verwaltungsgerichten anheim fällt, so ist doch eine nähere Ermittelung der Aufsichtsbehörde in beregter Beziehung, insbesondere in den Fällen nicht ausgeschlossen, in denen, wie es hinsichtlich der in Rede stehenden Ländereien zutrifft, die Ländereien zur Dotation der mit dem Schulamte verbundenen Küsterstelle gehören. Es erscheint jedoch geboten, daß besagte Ermittelungen in einer Weise erfolgen, welche einen möglichst geringen Kostenaufwand erfordert, und ist diese Rücksicht von der königl. Regierung nicht außer Acht zu lassen.

Der Berufungsrichter des königl. Bezirks-Verwaltungsgerichts Stettin hatte sich nach dem Gutachten zweiter Instanz für die Dreifelderwirtschaft als den Verhältnissen eines Landschullehrers entsprechend, entschieden. Gegen diese Entscheidung hat die Schulgemeinde Revision eingelegt und beantragt: prinzipielle Bestätigung der Entscheidung des Kreisausschusses nach dem Gutachten des Kreisdeputierten, eventl. Zurückweisung der Sache an den letzteren behufs Aufnahme einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Taxe. Es wird dem Berufungsrichter Verletzung des Gesetzes vom 15. Juni 1840 (Ges.-S. S. 131) durch Nichtanwendung vorgeworfen, weil er seiner Entscheidung das Gutachten eines für die Aufnahme landwirtschaftlicher Taxen nicht ein für allemal vereidigten Privatmanns zu Grunde gelegt habe. — Die Revision wurde als unbegründet zurückgewiesen. Das Gesetz vom 15. Juni 1840 regelt das Verfahren bei gerichtlichen Abschätzungen der Grundstücke von geringerem Werte. Um eine solche Abschätzung, eine Ermittelung des Werts der Grundstücke handelt es sich hier nicht. Es handelt sich vielmehr um Ermittelung des jährlichen Ertrages der Grundstücke, welchen dieselben dem Inhaber der Schulstelle, dem Nutznießer gewähren. Der Vorderrichter hat daher mit Recht das Gesetz vom 15. Juni 1840 nicht angewandt, vielmehr nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung entschieden. (§ 49 des Gesetzes vom 3. Juli 1875.) Seine Entscheidung beruht auf Erwägung thatsächlicher Natur und ist durch die Revision nur nach Maßgabe des § 64 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 angreifbar. Daß er aber in Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse rechtsgrundsätzlich verstoßen, ist weder behauptet, noch ergiebt sich dafür aus den Akten irgend ein Anhalt. (Entsch. des königl. Oberverwaltungsgerichts vom 3. Dezember 1877 Nr. I, 1256.)

In der Verwaltungsstreitsache der Gemeinde M., Klägerin, gegen den Lehrer W., Beklagten, hat der Kreisausschuß der Kreises Rastenburg in der Sitzung vom 16. April 1880, an welcher als Mitglieder . . . . . nach öffentlicher Verhandlung entschieden: daß die Gemeinde M. verpflichtet, auf dem Schullande überhaupt eine Fläche von 3 kulm. Morgen zu bearbeiten und die Kosten des Verfahrens, unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 150 M. bis auf die der Klägerin aufzuerlegenden baren Auslagen, außer Ansatz zu lassen. Gründe: Nachdem M. wieder in sein Amt als Gemeindevorsteher eingesetzt worden, war er als solcher zur Vertretung der Klägerin legitimiert. Von der Bestellung eines besonderen Vertreters für die Schule hat die Regierung Abstand genommen. Es war — wie geschehen — zu entscheiden, weil einmal nach einer ministeriellen Entscheidung vom 18. August 1863 und demnächstigen Anordnung der Regierung festgesetzt ist, daß die Lehrer in der wirtschaftlichen Benutzung ihrer Dienstländereien nicht beschränkt werden dürfen und daß die Schulgemeinde auf jeden Teil der Schulländereien, welche der Lehrer nach der eingeführten Fruchtfolge nutzt, die Bestellungsarbeiten in dem dotationsmäßig bestimmten Umfange zu leisten haben, andererseits aber bei Regelung des Gehaltes der Lehrerstelle im Einverständnis der Schulgemeinde der Ertrag der Landnutzung auf den dreifachen Grundsteuer-Reinertrag des ganzen Schullandes inkl. Weideabfindung berechnet und dadurch anerkannt werden, daß letztere vom Lehrer in derselben Weise zu nutzen sei, wie der eigentliche Schulacker und deshalb die von der Schulgemeinde seit geraumer Zeit auch ausgeführte Bestellung des Weideplanes unweigerlich zu leisten ist. Diese Annahme steht auch mit der Bestimmung des Rezesses nicht im Widerspruche, da nach § 4 desselben die Arbeiten auf dem ganzen Abfindungsplane zu verrichten sind. Diese Entscheidung

ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, gemäß § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, endgiltig.

Der in der Verfügung vom 28. Mai 1866 (C.-Bl. S. 430) ausgesprochene Rechtsgrundsatz, nach welchem die Naturalleistungen, die entweder dem Patron oder dem Eingepfarrten allein obliegen, insbesondere die Hand- und Spanndienste den Pflichtigen auch dann zur Last fallen, wenn sämtliche Bauerfordernisse, wie bei den seitens der Deichsocietäten auszuführenden Deichbauten, durch Geld beschafft werden müssen, findet zwar nach § 714 II. 11, Allg. L.-R. in Ansehung der Hand- und Spanndienste in der Regel auch in dem Falle Anwendung, wenn die Kirchen-Ärare suffiziert sind, es sei denn, daß durch Observanz oder andere besondere Normen eine Ausnahme von der Regel begründet wäre. Der Nachweis der erforderlich gewesenen Dienste und ihres Geldwerts wird durch Gutachten von Sachverständigen, Durchschnittsberechnungen 2c. zu erbringen sein. Die Subrepartition auf die beteiligten kirchlichen Interessen ist lediglich Sache der Kirchenverwaltung. Min.-Reskr. vom 30. Januar 1867. (C.-Bl. S. 252.)

Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitsteilung soll zu der Schullehrerstelle soviel Gartenland, als einschließlich der bisher besessenen zur Haushaltung einer Familie von der im § 41 lit. b. in der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (Ges.-S. S. 53 ff.) angegebenen Stärke — Mann, Frau und drei Kinder — und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören. Ist jedoch die bisherige Befugnis des Schullehrers größer, als in den §§ 101, 102 l. c. bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Teilnahmerechts abgefunden werden. Die Dotierung liegt nur der Ortsgemeinde, nicht aber auch den übrigen mit jener zu einem Schulverbande etwa vereinigten Gemeinden (Reskr. v. 5. Juni 1823, Ergänzungen von Gräff, Bd. 4 S. 103) und ebensowenig der Gutsherrschaft des Orts ob (Reskr. vom 12. November 1824; — Ergänzungen von Gräff, Bd. 4 S. 104); dieses sei denn der Fiskus einer ihm zinspflichtigen aber armen Gemeinde gegenüber. (Reskr. vom 24. April 1843. — Min.-Bl. S. 179.) Befinden sich an einem Orte mehrere Schullehrerstellen, so hat nach dem Erk. des Rev.-Koll. für Landeskultursachen vom 19. März 1858 (Min.-Bl. S. 226) jede die Abfindung zu beanspruchen. Dagegen kann nicht daraus gefolgert werden, daß künftig erst zu errichtenden Schulstellen das erforderliche Land reserviert werde. Reskr. vom 3. und 11. Februar 1823 (Gräff, Ergänzungen, S. 102). Schullehrerstellen, welche erst während der Gemeinheitsteilung errichtet werden, haben auf Landdotation keinen Anspruch. Erk. des Ober-Trib. vom 11. Juli 1861. (Min.-Bl. 1862, S. 57).

Nach technischer Ermittelung bedarf es zur Erbauung der gewöhnlichen Küchengewächse für die Person 18 □ R. Gartenland, für 4 Personen würden also 72 □ R. erforderlich sein. Zur Erbauung der für solche Haushaltung erforderlichen Kartoffeln (Speisung der Menschen und Mastung von 1—2 Schweinen) werden also etwa 1 Morg. 46 □ R. nötig sein. Die hier vorausgesetzte Haushaltung bedarf also 1 Morg. 118 □ R. Gartenland. Der Futterbedarf für ein Haupt Rindvieh ist pro Tag 14 Pfd. Heuwert, macht für 365 Tage = 5110 Pfd. also für zwei Stück = 10220 Pfd. An Streustroh sind täglich pro Haupt 3 Pfd. erforderlich, also jährlich 1095 Pfd.; für 2 Stück 2190 Pfd.; zu Heu wie 3 : 2 = 1460 Pfd. in Summa 11680 Pfd. Heuwert. Ein Morgen Gerstenland zweiter Klasse, gartenmäßig bearbeitet und bei der Menge Dünger, welche ihm unter den hier vorausgesetzten Umständen zuteil wird, kann 4103 Pfd. Heuwert als Ertrag in Weißkohl (6 : 1); Mohrrüben (2,7 : 1); Wicken (= Heu); Kohlrüben (3,5 : 1); Gerste mit Klee (1 : 2); Stroh (3 : 2); Klee (1 : 1); Runkelrüben (4,5 : 1); Kartoffeln, nach Abzug der Saat (2 : 1) liefern. Zur Beschaffung von 11680 Pfd. sind also 2 Morg. und 152 □ R. incl. Gartenland also 4 Morg. 90 □ R.

Gerstenland zweiter Klasse erforderlich. Die Abfindung schwankt also je nach der Güte des Bodens zwischen 3 und 5 Morgen. Bei der Veranschlagung sind Abzüge für Wirtschaftskosten, mit Ausnahme der in größerer Menge erforderlichen Saaten, nicht gerechtfertigt, weil das Gesetz das Land nicht nach seinem Reinertrag, sondern nach seiner Hervorbringungsfähigkeit überwiesen wissen will. (Reskr. vom 28. Jan. 1842, Min.-Bl. S. 30). Das der Schulstelle zu bestimmende Land muß in möglichster Nähe des Dorfes und durchaus in sommerungfähigem, zum Futterbau geeignetem Boden gegeben werden, wenn dergleichen irgend vorhanden ist. Für die angemessene Ausweisung dieser Abfindung zu sorgen ist Sache der Auseinandersetzungs-Kommissarien (§ 12 des Gesetzes vom 30. Juni 1834, Ges.-S. S. 69 ff.) Ebmeyer, die Elementarschule. S. 43—46.

Die gesetzliche Befreiung der Pfarrgüter von Abgaben und Lasten für Kommunal- und Schulzwecke wird durch deren Verpachtung nicht aufgehoben. Min.-Entsch. (V. Z. 1. November 1871, Nr 262).

## 10. Auseinandersetzungs- und Pensions-Verhältnisse.

Haben die Pfarrer in betreff der Saat und Bestellung der Pfarräcker in der Kurmark bei ihrem Anzuge keine Saat bekommen, so haben sie auch keine abzuliefern bei ihrem Abzuge und kommen bei weiteren Auseinandersetzungen die Grundsätze zur Anwendung, welche bei dem Anzuge des abgehenden Pfarrers für maßgebend gehalten worden sind. Min.-Reskr. vom 19. Juni 1862. E. 9172.

Beim Austritt von Pfarrern, welche die Pfarräcker verpachtet, aber bei ihrem Eintritt oder bei Ablauf eines früheren Pachtverhältnisses ganz oder teilweise eine dem Provinzialrechte entsprechende Leistung empfangen haben, ist streng darauf zu achten, daß dieselben ihrem Amtsnachfolger in gleicher Weise durch Leistung und Sicherstellung gerecht werden, und sind in den betreffenden Fällen jedesmal die Patrone und Kirchenvorsteher zuzuziehen und zu vernehmen. Reg.-Verf., Potsdam, den 24. Juli 1862. (Boche S. 447, 448.)

Bei Auseinandersetzungen wird das Wirtschaftsjahr vom 1. Okt. bis 30. September berechnet. Sämtliche Wirtschafts-Revenüen, auch der Gewinn an Heu, Holz und Stroh, desgl. die fixierten Hebungen, der Zehnt und dergl., die im Jahre aufgekommen sind, werden nach Verhältnis der Zeit, vor und nach dem Abzuge, zwischen dem ab- und anziehenden Pfarrer geteilt. Jedoch verbleibt das reife Obst und der Fleischzehnt demjenigen, welcher zur Zeit, wo das Obst reif, oder der Fleischzehnt fällig ist, die Pfarre verwaltet. Accidenzien und Stolgebühren verbleiben jedem die während seiner Zeit vorkommenden oder vorgekommenen. Hat der abgehende Pfarrer den ganzen Einschnitt einer Sommer- und Winterfaat, so ist er schuldig, davon die Saat und Bestellung zur nächsten Ernte zu beschaffen, ohne Vergütung vom Nachfolger dafür verlangen zu können. Der vorhandene Dünger muß dem Anziehenden ohne Vergütung überlassen werden. Prov.-Recht der Kurmark, §§ 463—477 und der Neumark §§ 935—642. Gesetz vom 10. Mai 1855. —

Das Wirtschaftsjahr wird vom 1. Oktober an gerechnet. Wo die Einsaat und das übrige Wirtschaftsinventarium nicht zur Pfarre gehört, muß dasselbe nebst dem vorhandenen Heu, Stroh und Dünger dem neuen Pfarrer für die Taxe gelassen werden und dieser muß den auf den Äckern befindlichen Dünger nach Verhältnis der Zeit bis zur neuen Düngung vergüten. Die im Laufe des Jahres fällige Kalende wird mit dem letzten September für erworben erachtet. Vom Deputatholze werden auf die Wintermonate vom 1. Oktober bis 1. April zwei Drittel und auf die sechs Sommermonate ein Drittel verteilt. Auf Gartenfrüchte, welche der Abgehende gesät oder gepflanzt hat, gebührt dem Nachfolger kein Anspruch und vergütet sie nach der Taxe. Baum- und andere Früchte die zur Zeit des Abgangs von der Substanz noch nicht getrennt waren, verbleiben

dem Nachfolger. Futterkräuter, Heu und Stroh verbleiben dem Nachfolger wenn zur Zeit des Abganges die Einfuhr noch nicht geschehen ist; von dem schon eingefahrenen Heu und Stroh erhält er die Hälfte und in Absicht des Heues vergütet der Nachfolger die Erntekosten verhältnismäßig, für Futterkräuter (Klee ꝛc.) außerdem die Bestellungskosten. Die übrigen Pfarreinkünfte, mit Einschluß der Natural- und Geldpacht, werden nach Verhältnis der Zeit zwischen Vorgängern (resp. Erben) und Nachfolger geteilt, wobei das Jahr in Absicht der Pacht vom 1. Oktober, in Absicht des Meßkornes (Sackzehnt) vom 11. November (Martini) und in Absicht der Offertorialien vom Sonntag Quasimodogeniti gerechnet wird. Allg. L.-R. II, 11. §§ 822—832. Ostpr. Prov.-Recht, Zusatz 205 §§ 1—15. Westpr. Prov.-Recht §§ 1197—1210. (Boche 448—450.)

Den hinterlassenen Angehörigen der im Amte verstorbenen oder emeritierten Geistlichen gebührt der Genuß aller seiner Amtseinkünfte noch in dem Vierteljahr, worin er stirbt. — Dies Sterbequartal wird von dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewiesen worden, berechnet. — Nach Ablauf des Sterbequartals fängt die Gnadenzeit für die Hinterbliebenen des Pfarrers an, deren Dauer nach jeden Orts Gewohnheit bestimmt ist. — Geschiedene Frauen haben kein Gnadenjahr zu fordern. — Die Hinterbliebenen haben während des Sterbequartals und der Gnadenzeit die Vertretungskosten (Reise- und Zehrungskosten) in Bezug auf Gottesdienst und Amtsverrichtungen aus den Einkünften zu zahlen. Allg. L.-R. II, 11, §§ 833, 837, 838, 844, 851—855.

Erledigt sich ein Pfarramt durch den Tod des Pfarrers, so kommt zuforderst den Erben desselben, und zwar allen Erben ohne Unterschied, das Sterbequartal zu gute, d. h. sie überkommen noch alle Nutzungen des Pfarramts, sowohl an Revenüen aus den Pfarrgütern, als an Accidenzien, bis zum Ablauf des Quartals, in welchem der Tod erfolgt ist, nach dem Kalenderjahr gerechnet. Es wird bis dahin das Amt durch andere Pfarrer, nach der Bestimmung des Konsistoriums verwaltet, welche dann von den Erben beköstigt werden müssen, sonst aber keine Remuneration erhalten, auch nicht die Stolgebühren beziehen, wo nicht etwas Anderes hergebracht ist. Verordn. vom 6. Oktober 1704 und Verordn. vom 20. Oktober 1763 (Kletke, II. S. 249).

Die Gnadenbewilligungen, welche den Hinterbliebenen eines Geistlichen außer dem Sterbemonat oder Sterbequartal zu teil werden, unterliegen keinerlei Arrestbeschlag. Allerh. Kab.-Ordre vom 15. Nov. 1819 und 22. Jan. 1826.

Civil- und Militärgeistliche sind verpflichtet, ihre Frauen bei ihrer Verheiratung in die allg. Witwenversorgungsanstalt einzukaufen. Regl. vom 28. Dezember 1775.

Geistliche, welche nach tadelloser Amtsführung, Alters-, Krankheits- oder Schwachheits halber in den Ruhestand versetzt worden sind, haben Anspruch auf Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds. Regl. vom 15. Januar 1866. Allerh. Kab.-Ordre vom 23. April 1847. (Ges.-S. de 1848 S. 22.)

Allg. L.-R. II, 11 § 528: Einem Pfarrer, der sein tadellos geführtes Amt wegen Alter oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriges Gnadengehalt. § 529. Bei mangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds derselben muß das Gehalt auf $^1/_3$ der sämtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anschlage festgesetzt, und der Amtsnachfolger zu dessen Einrichtung auf die § 510 bestimmte Art (Geld oder Naturalien) angewiesen werden. Vergl. Gesetz vom 26. Januar 1880. (Laacke, Kirchen- und Pfarrwesen S. 175.)

Bei Feststellung des Diensteinkommens gelten folgende Bestimmungen:

1. Das fixe Gehalt wird so zum Ansatz gebracht wie es in dem Etat der Kasse, aus welchem es fließt, aufgeführt steht.

2. Der Wert der Amtswohnung wird in Städten über 10000 Einwohnern zu 10%, von 5—10000 Einwohnern zu 8% und unter 5000 Einwohnern und auf dem platten Lande zu 5% des Gesamt-Einkommens berechnet.

3. Naturalbezüge werden nach dem 14jährigen Durchschnitte der Marktpreise der Kreisstadt;

4. das Holz nach der Forsttaxe des nächsten königl. Forstreviers, anderes Feuerungsmaterial nach den gängigen Lokalpreisen;

5. sonstige Früchte und Erzeugnisse, Eier, Wurst, Brot ꝛc. gleichfalls nach den gewöhnlichen Lokalpreisen angenommen.

6. Der Ertrag der Dienstgrundstücke wird, wenn diese verpachtet sind und der Kanon in Korn entrichtet wird, nach den zu 3 bemerkten, bei Verpachtungen auf Zeit nach einem Durchschnitt der letzten drei Pachtperioden, bei jährlichen Verpachtungen nach einer 10jährigen Fraktion, bei Selbstbewirtschaftung und Abschätzung des Reinertrages durch Sachverständige ermittelt.

7. Ist ein Teil des baren Geldes oder der Naturalien zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt, so kommt derselbe in Abzug.

8. Stolgebühren und sonstige Accidenzien und Emolumente werden nach einem sechsjährigen Fraktionsbetrag zum Ansatz gebracht.

9. Bloß zufällige, einstweilige Vorteile einer Stelle, persönliche Zulagen, Gratifikationen, Remunerationen, Vergütungen für Dienstleistungen, Gewinn durch Nebenerwerb ꝛc. bleiben unberücksichtigt. Allh. Kab.-Ordre und Regulativ vom 23. April 1847. (Min.-Bl. S. 161).

Das Sterbequartal kommt der Witwe und den Kindern des im Amte gestorbenen Pfarrer zugute. — Doch müssen dieselben davon die Begräbniskosten, soweit die Einkünfte dazu hinreichen, bestreiten. — Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechnet. Allg. L.-R. II., 11. §§ 833. 834. 845.

Die Hinterbliebenen eines pensionierten Beamten sind berechtigt, ihren Anspruch auf Bewilligung des Gnadenmonats, falls ihnen derselbe bestritten wird, im Rechtswege geltend zu machen. Erk. d. Ger. zur Entsch. der Komp.-Konfl. vom 14. Mai 1870. (V. Z. Nr. 227. S. 1.)

Den Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, darf außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden; auch ist gestattet, daß in diesem Falle auch dann ein zwei- oder dreimonatlicher Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Übertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgen kann. Allh. Kab.-Ordre vom 27. April 1816. (Ges.-S. S. 134.)

Küsterwitwen und -Kinder können außer dem Sterbequartal kein Gnadenjahr prätendieren. Reskr. vom 28. November 1740.

Der Witwe und den Kindern eines Küsters kommt immer nur das Sterbequartal d. i. desjenigen Vierteljahres, nach dem Kalenderjahr gerechnet, zu, in welchem der Tod erfolgt ist. Prov.-Recht der Kurmark § 489.

Die Gnadenbezüge der Relikten von Lehrern ꝛc. Das Landeskonsistorium zu Hannover hat die Bestimmungen eines noch zu Recht bestehenden Erlasses vom 8. Dezember 1801, betreffend die Gnadenzeit der Hinterbliebenen der Lehrer ꝛc., nach Maßgabe bezüglicher, anderweiter Ordres ꝛc. berichtigt. Danach ist sämtlichen Hinterbliebenen eines Lehrers, bezw. eines pensionierten (emeritierten) Lehrers, einschließlich der schon versorgten Kinder und Enkel, eine Gnadenzeit zu gewähren, die sich in der Regel auf einen Gnadenmonat außer dem Sterbemonat beschränkt. Die Anwendung dieser Bestimmung soll nur dann ausgeschlossen sein, wenn den Hinterbliebenen nach anderweiten Normen größere Vorteile zustehen. Ist hiernach den Hinterbliebenen von Lehrern allgemein außer dem Sterbemonat ein Gnadenmonat zu gewähren, so bleibt es doch rücksichtlich der Witwen und unversorgten Kinder der Lehrer, Küster, Organisten, Rektoren, Kantoren ꝛc. bei den Bestimmungen vom 8. Dezember 1801 bewenden, wonach die Gnadenzeit auf drei Monate vom Sterbetage des Lehrers ab festgesetzt ist. Die Abrechnung zwischen

den Hinterbliebenen bleibt diesen überlassen. Auch der Ruhegehalt eines Lehrers ꝛc.*) verbleibt den Hinterbliebenen für die Gnadenzeit. (1884.)

Emeritierung. Reg.-Verf., Aachen, den 26. September 1876. I. 20669. Zur näheren Erläuterung der §§ 1 und 2 der Min.-Instruktion vom 18. August cr. wird bemerkt, daß auf Grund des Urteils des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 12. Oktober 1861 (C.-Bl. S. 706), sowie der Ministerial-Erlasse „über die Pensionierung der Elementarlehrer" (cfr. C.-Bl. de 1863, S. 616; de 1864, S. 564; de 1867, S. 699 und Erlaß vom 13. November 1872. U. 13302, S. 315, Nr. 116 des C.-Bl.) die Regierungen befugt und ermächtigt sind, das, einer wegen Dienstuntauglichkeit ausscheidenden Lehrerperson zu gewährende Ruhegehalt, falls die Gemeinde die Bewilligung eines solchen ganz oder bis zu der zum Lebensunterhalte der zu emeritierenden Lehrkraft unbedingt nötigen Höhe verweigert, auf mindestens ein Drittel des zuletzt bezogenen Gehalts von Aufsichts wegen festzusetzen.**) Bezüglich § 6 der Instruktion ist in jedem einzelnen Falle der Antrag der emeritierten Lehrperson auf Bewilligung eines Ruhegehaltszuschusses aus Staatsmitteln abzuwarten und nicht von Amts wegen die Gewährung eines solchen zu beantragen.

Ruhegehaltszuschuß. Nur derjenige Betrag, auf welchen der Emeritus einen gesetzlichen Anspruch hat, ist als Ruhegehalt zu bezeichnen.

Der Ruhegehaltszuschuß ist in monatlichen Raten prän. zu gewähren. Eine Zahlung an Hinterbliebene über den Sterbemonat hinaus findet nicht statt. Min.-Reskr. vom 18. August 1876. U. III. 9171.

Die von der Regierung festgesetzten Emeritengehälter werden nicht mehr von den Lehrern gezahlt, da die letzteren nach den jetzt geltenden Bestimmungen stets auf das von der Regierung festgesetzte volle Minimaleinkommen der Stelle Anspruch haben. Das Emeritengehalt muß vielmehr von jetzt ab überall von dem Schulvorstande aus der Schulkasse gezahlt werden. Zu diesem Behufe werden von der Regierung die Einkünfte derjenigen Schulstellen, aus welchen Emeritengehälter zu zahlen sind, stets um den Betrag des Emeritengehaltes erhöht; sollte dies in einzelnen Fällen nicht geschehen sein, so haben die betreffenden Schulvorstände dies alsbald bei der Regierung zu beantragen. In denjenigen Ortschaften, in denen die Schulkassen nicht mehr bestehen, müssen die Emeritengehälter aus der Gemeindekasse von dem Gemeindevorstand gezahlt werden. Der Schulvorstand hat aber auch in diesen Ortschaften den emeritierten Lehrern gegenüber die Verpflichtung, seinerseits dafür zu sorgen, daß dem Emeritus die ihm zustehenden Einkünfte rechtzeitig und vollständig gewährt werden. Soweit es erforderlich ist, wird die Regierung in

*) a. Definitiv angestellte Lehrer dürfen ohne ihre Zustimmung nicht ohne Pension entlassen werden. Will die Gemeinde einen erkrankten Lehrer nicht emeritieren, wozu derselbe, wenn eine dauernde Dienstunfähigkeit nicht nachgewiesen ist, nicht gezwungen werden kann, so muß dieselbe sich an der verminderten Dienstthätigkeit des Lehrers, soweit es ihm seine Gesundheit gestattet, genügen lassen, hat ihm inzwischen sein volles Gehalt zu gewähren und für die etwa nötige Stellvertretung bei unerläßlicher Beurlaubung des Lehrers zu sorgen. Versteht derselbe sich zu einer Pensionierung unter Bedingungen, wenn der Lehrer durch seine Krankheit vornehmlich am Schulhalten, weniger an andern Beschäftigungen verhindert wird, so bleibt es der Gemeinde überlassen, sich mit ihm zu arrangieren. Min.-Reskr. vom 31. August 1870. 23 607 U.

b) Wenn sich der Gesundheitszustand des Lehrers in der Folge soweit bessert, daß er zur Verwaltung eines Schulamts wieder fähig wird, so ist ihm ein solches zu übertragen. In jedem Falle — er mag annehmen oder ablehnen — hört dann der Anspruch auf Fortgewährung des Ruhegehaltes auf. Min.-Reskr. vom 13. November 1872.

**) Die Höhe des Ruhegehalts darf nicht weniger als ein drittel der Stelleneinkünfte betragen, kann aber darüber hinausgehen, wenn zur notdürftigen Subsistenz des Lehrers und seiner Familie ein drittel nicht ausreicht. Min.-Reskr. vom 16. November 1876, U. 27 214.

jedem einzelnen Falle bestimmen, von wem und in welcher Weise das Emeritengehalt zu zahlen ist. Reg.-Verf., Potsdam, den 16. Februar 1877. II. E. S. L. 5588.

Witwen-Pension. Gesetz vom 24. Februar 1881. Der Minimalsatz für die Pensionen der Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer beträgt 250 Mark.

Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen der mit Pension in den Ruhestand versetzten Schullehrer. Ministerialerlaß vom 6. März 1883. (C.-Blatt S. 442.)

„— — Die königl. Regierung hat demnach in allen Fällen nach der Vorschrift des Erlasses vom 15. Oktober 1881 zu verfahren, wonach den Hinterbliebenen eines pensionierten Schullehrers der Betrag der Pension desselben für den Gnadenmonat, d. h. für den auf den Sterbemonat folgenden Monat, als Gnadenkompetenz zu gewähren ist. Daß der Betrag des Ruhegehaltszuschusses, welcher einem pensionierten Schullehrer gewährt worden ist, an die Hinterbliebenen über den Sterbemonat hinaus nicht zu zahlen ist, wolle die königliche Regierung aus den Vorschriften der Instruktion zur Verwaltung des Dispositionsfonds — Kap. 129, Tit 29 des Etats — vom 31. März 1880 entnehmen. Diese Vorschriften ergeben klar, daß der Ruhegehaltszuschuß nicht ein Teil des Ruhegehalts oder der Pension, sondern lediglich eine dem Emeriten gewährte Unterstützung ist. — Sofern es übrigens in besonderen Fällen erwünscht sein möchte, den Hinterbliebenen eines emeritierten Lehrers — abgesehen von der Gnadenkompetenz, die denselben in Bezug auf die Pension zusteht — eine Unterstützung zu gewähren, bleibt der königl. Regierung überlassen, die Bewilligung einer solchen bei uns in Antrag zu bringen. Es wird in solchen Fällen erwogen werden, inwieweit es nach den für die Verwaltung und Verwendung staatlicher Unterstützungsfonds festzuhaltenden Gesichtspunkten und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Fälle thunlich sein wird, die Mittel des Fonds Kap. 121 Tit. 29 des Staatshaushalts-Etats ausnahmsweise auch zu einmaligen Unterstützungen für Hinterbliebene von emeritierten Schullehrern zu verwenden.'

Nach dem Reskr. vom 9. Dez. 1843 ist bestimmt, daß die Emeritierung durch einen Beschluß des Plenums der Regierung ausgesprochen werden soll. Min.-R. vom 22. Juni 1860. (C.-Bl. S. 420)

Jeder Elementarlehrer, welcher ohne sein Verschulden als Lehrer dienstunfähig geworden ist, hat ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Dienstzeit Anspruch auf $^1/_3$ des Diensteinkommens als Emeritengehalt. Aus der Art und Weise, in welcher der emeritierte Lehrer sich die sonstigen Mittel zum Unterhalt zu erwerben bemüht ist, kann ein Grund zur Kürzung der Pension nicht hergenommen werden Min.-Reskr. vom 27. Juni 1860 (C.-Bl. S. 421).

Soweit nicht besondere lokale Pensions-Reglements vorhanden sind, wird die Pensionierung und Emeritierung der Elementar-Schullehrer auf Grund der zunächst für Geistliche erlassenen §§ 28, II, 12 und 523 bis 529 II. 1 c. Tit. 11 A. L.-R. geordnet und das Recht eines emeritierten Elementarlehrers, die Fortzahlung seines Gehalts selbst dann zu fordern, wenn er auswandert, wird nach der bestehenden Gesetzgebung sich nicht in Abrede stellen lassen, da eine Bestimmung sich nicht vorfindet, daß das Ruhegehalt im Inlande zu verzehren ist. (C.-Bl. 1860 S. 333).

Für mittelbare Staatsbeamte, zu den Elementarlehrer, welche aus Kommunalfonds besoldet werden, unzweifelhaft gehören, gelten die hinsichtlich ihrer Pensionierung bestehenden Vorschriften: § 101 der Verordnung vom 11. Juli 1849 Ges.-S. S. 291); § 95 des Ges. vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465) und der Min.-Circ.-Erl. vom 9. Dez. 1843, welcher selbständig das Verfahren wegen unfreiwilliger Emeritierung der Elementarlehrer ordnet. Daß ein Beamter durch die Übernahme des Amts nicht einen Anspruch erlangt, dasselbe ohne alle Rücksicht auf seine fortdauernde Fähigkeit bis an sein Lebensende zu behalten, folgt aus dem Begriff des Amts ganz von selbst und kann es nur darauf ankommen, daß dem Beamten durch das dabei zu beobachtende Verfahren ausreichende Gelegenheit gegeben werde, die seiner

Amtsniederlegung bedingenden Gründe geltend zu machen. Min.-Resk. 21. Febr. 1861. (C.-Bl. S. 223.)

Es unterliegt keinem Bedenken, der Lehrerwitwe, welche für Vertretung zu sorgen hat, neben dem Sterbemonat das Gnadenquartal zu gewähren. Die Allerh. Kab.-O. vom 27. April 1816 (Ges.-S. S. 134) hat im Schlußsatz den Zweck, den Geistlichen und Schullehrern diejenigen größeren Vorteile zu erhalten, welche ihnen etwa bereits nach anderweitigen gesetzlichen oder statutarischen Normen zustanden. (Kab.-Ordre vom 22. Jan. 1826.) Min.-Reskr. vom 31. März 1859 (C.-Bl. S. 300).

Das zu gewährende Emeritengehalt bei unfreiwilliger Emeritierung ist in dem Plenarbeschluß von der Regierung anzugeben und geschieht die Zwangsemeritierung nach Maßgabe des Cirk.-Reskr. vom 9. Dez. 1843. Min.-Reskr. vom 7. April 1864. (C.-Bl. S. 366.)*)

Vokationen, in denen den Lehrern eine Verzichtleistung auf Pensionsberechtigung angesonnen wird, ist die Bestätigung zu versagen. Min.-Reskr. vom 14. März 1861.

Die Entlassung des Lehrers kann nur auf Grund des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 herbeigeführt werden, auch in dem Falle, wenn die Entlassung des Lehrers aus den kirchlichen Ämtern bereits ausgesprochen ist durch die kirchliche Oberbehörde. In jedem Falle bleibt bei der Entlassung entweder dem Lehrer oder dem Küster und Organisten oder dem Amte, in welchem er verbleibt, der entsprechende Gehaltsteil. So lange beide Ämter vereinigt bleiben, ist aber dem Lehrer auch das Küster- und Organistengehalt auf seine Lehrerbesoldung anzurechnen. Min.-Reskr. vom 2. Mai 1864 (C.-Bl. S. 374).

Pensionierung. Wegen Pensionierung eines Lehrers ist der Rechtsweg für die Verpflichteten unzulässig. Entsch. vom 23. Juni 1856.

Verjährung. Rückstände an vorbedungenen Zinsen, Pächten, Pensionen 2c. verjähren nach 4 Jahren (vom 31. Dez. des Jahres ab gerechnet). Ges. vom 31. März 1838 § 2, Nr. 5, (Ges.-S. S. 249) und Ges. vom 18. Juni 1840, § 8, (Ges.-S. S. 140).

Bei der Berechnung der Pension ist der Wert der Grasnutzung auf dem Begräbnisplatz, sowie die Accidenzien bei Begräbnissen 2c. zu berücksichtigen, desgleichen ein eventl. Gehaltszuschuß, der zur Zeit der Pensionierung unzweifelhaft einen Bestandteil des Stelleneinkommens bildete. Min.-Reskr. vom 2. Aug. 1865 (C.-Bl. S. 624).

Pensionen. Eine unfreiwillige Emeritierung kann nur stattfinden, wenn außer dem Lehrer auch die Gemeinde damit einverstanden ist. Denn so lange der Lehrer dienstfähig ist, kann die Gemeinde verlangen, mit Zahlung eines Emeritengehalts, mag dieselbe aus dem Einkommen der Stelle oder direkt aus Gemeindemitteln erfolgen, verschont zu werden. Min.-Reskr. vom 24. Okt. 1865 (C.-Bl. S. 675).

Die Gewährung eines Gnadenmonats an die Hinterbliebenen der Lehrer wird durch die Kab.-Ordre vom 27. April 1816 angeordnet. Nach der Kab.-Ordre vom 15. November 1819 gehören zu den Hinterbliebenen: die Witwe, Kinder und Enkel; ist der Verstorbene Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen, so kann ausnahmsweise auch diesen der Gnadengehalt angewiesen werden. Diese Bestimmung wegen des Gnadengehalts soll auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen des Pensionärs außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden. Kab.-Ordre vom 15. Novbr. 1819.

Um bei den unfreiwilligen Emeritierungen von Lehrern ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, hat die königl. Regierung zu Posen 1884 zur künftigen

*) Zuständigkeit zur endgültigen Festsetzung der Pension eines Volksschullehrers. (Min.-Erlaß vom 21. November 1883. C.-Bl. S. 650.) Eine Abänderung der Entscheidung des Oberpräsidenten ist ausgeschlossen, da nach den bestehenden Vorschriften diese Entscheidung eine definitive ist und die in Betracht kommenden Verhältnisse dabei eingehend geprüft werden.

sorgfältigen Beobachtung folgendes angeordnet: 1. Wenn in Fällen, wo die Aufsichtsbehörde das Ausscheiden eines Elementarlehrers wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit für notwendig hält, derselbe sich aber seiner Emeritierung nicht freiwillig unterwerfen will, eine unfreiwillige Emeritierung erforderlich ist, muß zunächst die Unfähigkeit des betreffenden Lehrers überzeugend festgestellt werden. Zu diesem Zwecke ist nach dem Ministerialerlaß v. 9. Dezember 1843 die Schule wiederholt und sorgfältig in allen ihren Abteilungen und in allen Unterrichtsgegenständen zu revidieren, der Lehrer von dem Resultat protokollarisch oder durch zu den Akten zu bringende Verfügung in Kenntnis zu setzen und zugleich in geeigneter Weise darüber zu belehren, was er zu thun habe, um mit befriedigendem Erfolge unterrichten zu können. Dabei ist ihm eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf er genügendere Resultate seiner Wirksamkeit nachzuweisen haben werde, deren Vorhandensein durch eine nochmalige Revision konstatiert werden dürfte. Es entspricht der Natur der Sache, daß zwischen den einzelnen Revisionen ein angemessener, bei angestrengter Arbeit und ausreichendem Fleiße zu befriedigenderen Erfolgen genügender Zeitraum — von etwa sechs Monaten — liegen muß. Über jede solche Revision ist an die Regierung ein ausführlicher, alle Unterrichtsgegenstände und Abteilungen besprechender Bericht einzureichen, welcher geeignet ist, ein selbständiges Urteil darüber zu begründen, ob und mit welchem Erfolge der betreffende Lehrer bestrebt gewesen ist, die ihm in den Verfügungen vorgehaltenen Mängel seines Unterrichts abzustellen. Erst wenn mindestens zum drittenmal eine solche Revision der betreffenden Schule stattgefunden hat und der darüber erstattete Bericht die fortdauernde Unfähigkeit des Lehrers ergiebt, wird ihm dies von der Regierung mit der Aufforderung eröffnet, seine etwaigen Verteidigungsgründe binnen einer ihm hierzu zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll auszuführen, wonächst das Gesamtresultat der stattgefundenen Revisionen im Plenum des Regierungskollegiums vollständig vorgetragen und die unfreiwillige Emeritierung des qu. Lehrers entschieden werden wird. 2. Wenn dagegen die Unfähigkeit des Lehrers lediglich in dauernden Krankheitszuständen oder in körperlichen Gebrechen beruht, so sind die ad 1) angeordneten Revisionen nicht notwendig, vielmehr ist nur das Vorhandensein der Krankheiten und Gebrechen des Lehrers durch eine Untersuchung und durch ein Attest des betreffenden Kreisphysikus festzustellen und demnächst über die unfreiwillige Pensionierung gleichfalls von dem Plenum des Regierungskollegiums durch Resolut zu entscheiden. Nach einem Ministerial-Reskr. vom 30. November 1881 sollen in den Resolutionen auch die erforderlichen Festsetzungen über die Höhe des dem zu Emeritierenden zu gewährenden Pensionsbetrages und über die Verpflichdung der Schulgemeinde zur Gewährung desselben getroffen werden, wenn seitens des Lehrers oder der Gemeinde in diesen Beziehungen Einwendungen erhoben sein sollten. Auch hierüber sollen im betreffenden Falle zuständigen Orts die erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen rechtzeitig beantragt werden.

Zahlung der Pension an die Erben. Die königl. Regierung zu Gumbinnen hat in einem streitigen Falle folgendes entschieden: Seitens der Erben des am 28. Januar 1883 verstorbenen emeritierten Lehrers N. dortselbst ist uns angezeigt, daß Ew. pp. die an den p. N. bereits gezahlte Pension für die Monate Februar und März cr. im Betrage von 50 Mark zurückverlangen und event. gerichtliche Klage angedroht haben. Zu dieser Forderung sind Ew. pp. nicht berechtigt; denn nach § 26 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist die Pension der Emeriten ebenso wie die übrigen zur Unterhaltung der Schulen erforderlichen Mittel, also auch wie des Gehalts des im Amte befindlichen Lehrers aufzubringen. Letzteres ist aber nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Schuleinrichtungs-Matrikel vom 24. September und 14. Oktober 1853 vierteljährlich pränumerando zu zahlen; daher ist auch die stattgehabte Zahlung der Pension des p. N. in derselben Weise bis ult. März cr. vollständig gerechtfertigt. Ew. pp. ersuchen wir hiernach ergebenst, von der Rückforderung der gedachten Summe Abstand zu nehmen. (Hierbei weisen wir auf § 24 b der Schulordnung für die Provinz Preußen

hin: Erfolgt das Ableben des Lehrers in dem ersten oder zweiten Monat des Kalenderquartals, so fallen die Einkünfte dieses ganzen Quartals den Erben des Lehrers zu.)

Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei Verbindung von Schul- und Kirchenamt; Normierung der Pension nach dem Gesamteinkommen des vereinigten Schul- und Kirchenamtes. Min.-Erlaß vom 24. Oktober 1883. (C.-Bl. S. 676.)

„Ihrem Gesuche vom 24. September d. J., veranlassen zu wollen, daß auch die Kirchengemeinde N. zur Aufbringung der Pension für den vom 1. April v. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzten vormaligen Präzeptor und ersten Kirchschullehrer N. daselbst herangezogen werde, kann nicht entsprochen werden.

Das kirchliche Amt, welches der N. in N. bis zu seiner Pensionierung innegehabt hat, ist mit dem Amte des dortigen ersten Lehrers, welches er gleichfalls bekleidet hat, dauernd verbunden. Wo eine derartige dauernde Verbindung von Schul- und Kirchenamt besteht, ist das Diensteinkommen des Inhabers der Stelle lediglich als ein einheitliches Stelleneinkommen aufzufassen und zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen dasselbe fließt und ohne Unterscheidung zwischen demjenigen Teile desselben, welcher aus dem Ertrage besonderen Schulvermögens oder aus den Beiträgen der gesetzlich Schulunterhaltungspflichtigen geleistet wird, und dem Teile, welcher aus kirchlichen Mitteln fließt.

Es ist deshalb in solchen Fällen überhaupt unzulässig, den ersteren Betrag als ein besonderes Lehrer-Diensteinkommen, den letzteren als ein besonderes Kirchenamts-Einkommen auszusprechen. Unter dem bisherigen Einkommen, von welchem ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer nach § 26 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ein drittel der Pension erhalten soll, ist, wenn mit der Lehrerstelle ein kirchliches Amt dauernd verbunden gewesen ist, das Gesamteinkommen der vereinigten Lehrer- und Kirchenamtsstellung zu verstehen. Die hiernach zu gewährende Pension im Betrage von einem drittel des Gesamteinkommens ist nach der Vorschrift des § 26 a. a. O. aus dem Einkommen der Stelle, d. h. aus den Einkünften des verbundenen Schul- und Kirchenamts zu entnehmen.

Insoweit dadurch das dem Amtsnachfolger zu gewährende Minimaleinkommen für das verbundene Schul- und Kirchenamt geschmälert werden wird, ist das zur Erreichung dieses Minimaleinkommens Fehlende nach Vorschrift des § 26 a. a. O. in derselben Weise wie die übrigen zur Erhaltung der Schule erforderlichen Mittel aufzubringen, d. h. nach Vorschrift der §§ 39 ff., 55 ff. und 63 ff. a. a. O. von den Ortsgemeinden und den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften. Der Kirchengemeinde liegt eine Verpflichtung, hierzu beizutragen, nicht ob."

Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von pensionierten Lehrern in den neuen Landesteilen. — Allgemeine Gültigkeit der Veröffentlichung im Centralblatt. Min.-Erlaß vom 30. November 1883. (C.-Bl. S. 651.)

„Die mit dem Bericht vom 25. Oktober d. J. zurückgereichte Vorstellung des Gymnasiallehrers N. zu N. wegen Pensionszahlung an die Hinterbliebenen seines verstorbenen Vaters, des emeritierten Lehrers N. zu N. lasse ich dem königl. Konsistorium beifolgend wieder zugehen, indem ich auf die Erlasse vom 15. Oktober 1881 und vom 7. Dezember 1881, sowie auf die Verordnung vom 23. September 1867 verweise, durch welche die Kabinetsordre vom 27. Mai 1816 (betreffend die Gnadenzeit der Hinterbliebenen) in die neuen Landesteile (Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen, Nassau rc.) für ebenso eingeführt zu erachten ist, wie die in der Verordnung vom 23. September 1867 speziell genannten Kabinettsordres vom 27. April 1816 und 15. November 1819 (erstere betreffend ebenfalls die Gnadenzeit, letztere betreffend Unantastbarkeit der Gnadenkompetenzen durch die Gläubiger). Demgegenüber ist die Berufung auf das Konsistorialausschreiben vom 8. Dezember 1801 ohne Bedeutung. — Im übrigen ist mittelst Verfügung vom 26. Juli d. J. an die königl. Regierung in N. (C.-Bl S. 503) darauf hin-

gewiesen, daß der im C.-Bl. 1882 (S. 568) abgedruckte Erlaß vom 29. April 1882 auch dort zur Anwendung zu bringen ist, wie überhaupt die so publizierten Verfügungen nicht bloß für die Behörde, an welche sie ergangen sondern sind bei gleicher Sach- und Rechtslage, für alle Behörden maßgebend sind."

Einreichung von Gesuchen um Versetzung in den Ruhestand. Cirk.-Verf., Frankfurt, den 8. Juli 1884.

Es führt zu Unzuträglichkeiten, wenn die Emeritierung von Elementarlehrern zu jeder beliebigen Zeit und oft erst kurz vor dem Ablauf des Quartals, mit welchem die Emeritierung eintreten soll, bei der Regierung beantragt wird. Derartige Anträge erfordern in den meisten Fällen längere Verhandlungen mit den Beteiligten, Aufklärung der persönlichen Verhältnisse des Emerendi und der Leistungsfähigkeit der betreffenden Schul- 2c. Gemeinde. Diese Verhandlungen können nicht rechtzeitig zum Abschlusse gebracht werden, wenn die Emeritierungsanträge so unregelmäßig wie bisher, und oft so spät eingehen. Die Regierung bestimmt daher, daß regelmäßig die Emeritierung eines Elementarlehrers mindestens $^1/_2$ Jahr vor dem Zeitpunkte, mit welchem er in den Ruhestand zu treten beabsichtigt, durch Vermittelung des Lokal- und Kreisschulinspektors bei der Regierung zu beantragen ist. Die Superintendenten und Kreisschulinspektoren werden beauftragt, nicht nur sämtliche Lokal-Schulinspektoren des Bezirks von dieser Verfügung sofort in Kenntnis zu setzen, sondern auch den sämtlichen Lehrern bei den Kreis-Lehrerkonferenzen die letztere Eröffnung mindestens alljährlich zu wiederholen.

Begriff einer organischen Verbindung von Kirchen- und Schulamt. Ministerial-Erlaß vom 26. Juli 1883. (C.-Bl. S. 503.)

Der an den Vorstand des Lehrervereins zu N. gerichtete Erlaß vom 29. April v. J. — Centralblatt S. 568 —, betreffend die Anrechnung kirchlicher Einkünfte auf das Lehrereinkommen bei organischer Verbindung des Kirchen- und Schulamtes, ist auch im dortigen Bezirk zur Anwendung zu bringen, wie überhaupt derartige, an einzelne Behörden gerichtete allgemeine Erlasse durch ihre Veröffentlichung im Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung allgemeine Geltung erlangen, soweit die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zutreffen. — Im übrigen bemerke ich, daß eine organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt im Sinne dieses Erlasses auch da nicht ausgeschlossen ist, wo zwar nicht immer der Inhaber einer bestimmten Stelle an einer Schule, wohl aber immer ein Lehrer der letzteren das kirchliche Amt bekleidet hat. Doch läßt sich dies im einzelnen nur unter Würdigung der konkreten Verhältnisse bestimmen.

Auseinandersetzung beim Personenwechsel in Schulstellen. Wenn bei einem Personenwechsel in einer Schulstelle der Amtsnachfolger zur Zeit der eintretenden Erledigung noch nicht eingetroffen ist, so hat die Auseinandersetzung des abgehenden, resp. der Erben eines verstorbenen Lehrers vor dem Abzuge von der Stelle mit dieser (oder der Vakanz) stattzufinden; ebenso die Auseinandersetzung letzterer mit dem später anziehenden Nachfolger bei dessen Eintreffen, wo es sich um die Auseinandersetzung eines anziehenden Lehrer mit der Vakanz in der ersten Verhandlung der Übersichtlichkeit wegen mit aufgenommen werden. Die zur Vertretung eines der beiden Interessenten oder als deren Beistand erschienenen Personen müssen legitimiert sein und im Texte der Verhandlung angegeben werden, daß und wodurch dies geschehen (Vollmacht 2c.). Der Lokalschulinspektor leitet die Verhandlungen, zu welcher die Schulvorsteher hinzuzuziehen sind als Vertreter der Rechte der Schulstelle für die Vakanzkasse. Wo die Nachbarlehrer die Stellvertretung nicht gratis zu Gunsten der Witwe oder Erben übernehmen während der Gnadenzeit 2c., sind dieselben gehalten, die Kosten der Stellvertretung aus den Stelleneinkünften zu bestreiten und ist dies event. in der Verhandlung anzuführen. Alle Einnahmen der Stelle kommen zum Ansatz und zwar nach dem Jahresbetrage. Bei allen unfixierten Einnahmen ist der Übersichtlichkeit wegen der in der Einkommen-Designation arbitrierte Schätzungsbetrag auszuwerfen. Bei jeder einzelnen

Einnahme ist der Fälligkeitstermin (Michaelis, Martini 2c.) und ob an demselben prä- oder postnumerando gezahlt wird, anzugeben. Wenn bei Teilung der Erträge von Grundstücken Saat-, Bestellungs- und Werbungskosten in Betracht kommen, so sind solche von den Interessenten nach dem Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen zu tragen. Am einfachsten gestaltet sich die Berechnung, wenn diese Kosten im ganzen vom Ertrage abgesetzt und dem dieselbe Vollstreckenden erstattet werden und dann der verbleibende Rest nach dem Teilnahmeverhältnis verteilt wird, da darin dann zugleich der Abzug jener Kosten bei jedem Teile stattgehabt hat. Die betr. Verhandlung muß hierüber jedoch klare Aufschlüsse enthalten. Von dem Holz zum wirtschaftlichen Bedarf des Lehrers sind bei der Auseinandersetzung stets $^2/_3$ auf die Winter- und $^1/_3$ auf die Sommermonate zu rechnen. Mangels ganz spezieller Bestimmungen ist dasselbe als pränumerando gegeben zu betrachten, da hierfür die rechtliche Vermutung spricht. Gleicherweise ist es da zu halten, wo statt der Naturalholzlieferung ein Holzgeld gegeben wird. Eier- und Wursteinnahmen sind, sofern dem nicht ausdrückliche Spezialbestimmungen entgegenstehen oder Observanz, als ordentliche Einkommensteile anzusehen und daher pro rata temporis zu verteilen. Der Dung muß von dem Abgehenden unentgeltlich auf der Stelle zurückgelassen werden, wenn er nicht etwa bestimmt nachweisen kann, daß derselbe aus erkauften oder aus nicht auf der Stelle gewonnenen Materialien erzeugt ist, diesenfalls ist die Vereinigung der Parteien erforderlich. Stroh und Futter ist der Abziehende dem Nachfolger nur gegen landübliche Bezahlung zu überlassen verpflichtet. Die Verhandlung hat sich auf die eigentlich private Vereinigung der Interessenten über Meliorationen, Verbesserungen, Gegenstände des Privateigentums nur in dem Falle zu verbreiten, wenn es wünschenswert erscheint, daß dieselben mangels Vereinigung der Beteiligten oder im allgemeinen ev. für die Stelle zu erwerben sein möchten. Potsdam, den 16. August 1875, II. L. 3420.*)

Das Ministerialreskript vom 30. Juli 1859 bestimmt, daß, wenn bei Auseinandersetzungen rücksichtlich der Nutzungen der Grundstücke Ansprüche streitig bleiben, solche, als dem Privatrechtsgebiete angehörig, nicht von Oberaufsichts wegen, sondern im Rechtswege zu erledigen sind.

Bei Auseinandersetzungen zwischen dem abgehenden Lehrer, Küster oder Kantor oder dessen Erben findet in der Provinz Brandenburg, Schlesien und Sachsen hinsichtlich der Nutzungen der Schulländereien in den Landesteilen, in welchen das Allg. L.-R. durch Patent vom 15. November 1816 eingeführt worden, der § 199, Teil I, Tit. 7 des Allg. L.-R. keine Anwendung, vielmehr gilt für diese Auseinandersetzung statt des dort bezeichneten Wirtschaftsjahres (vom 1. Juli bis 30. Juni) das nach der bisher allgemeinen Observanz vom 1. Oktober bis 30. September zu berechnende Deservitenjahr. Eine Ausnahme hiervon ist kraft besonderer Observanz zulässig. Auch in Ansehung des Einkommens von Kapitalien und Gerechtigkeiten namentlich der Geld- und Naturalgefälle, Natural-Deputate, bewendet es unter Ausschluß des § 171, Teil I, Tit. 20 d. Allg. L.-R. bei der bisherigen Observanz. Gesetz vom 10. Mai 1855.

Nutzungswert des Schulackers. In einem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 19. Sept. 1876 (E.-Bl. S. 548) ist der Nutzungswert für die 16füßige □Rute Leinland auf 50 Pf. und für die 16füßige □Rute Gartenland auf 30 Pf. angenommen. Ist zwischen dem Nießbraucher und der Schulgemeinde eine nicht zu vereinbarende Differenz über den Anschlagswert des Schulackers, so muß durch Sachverständige dieser Nutzungswert ermittelt werden im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens.

Nach einer Verordnung vom 2. Mai 1768 ist die Norm für die Auseinandersetzung bei Predigerstellen angegeben. Dieselbe ist durch Reskript vom 9. Mai

*) Formulare zu Auseinandersetzungs-Verhandlungen siehe Laacke, Schulaufsicht S. 221 ff.

1778 für Holstein und vom 28. Juli 1781 für Schleswig auch auf die Lehrerstellen ausgedehnt, dann unterm 30. August 1831 für die großfürstlichen und gemeinschaftlichen Distrikte. In dieser Verordnung heißt es:

„Alle Naturallieferungen werden auch, wenn sie herkömmlichermaßen später geliefert wurden, als auf Martini vorgefallen angesehen, und auch geteilt; bloß die Feuerung, die auf Michaelis, und das gelieferte Heu, das auf Jakobi zu liefern angesehen wird, soll, da beiderlei Deputat zum Behufe des nachfolgenden Winters bestimmt ist, als ein pränumeriertes Firum angesehen und geteilt werden."

Weiter heißt es: „Die Häuer von verhäuerten Ländereien wird gleichfalls als auf Michaelis fällig angesehen, und auch geteilt."

Doch soll nach einem Kanzleischreiben vom 31. Nov. 1818 das von dem Dienstlande der Schullehrer gewonnene Heu, wenn die Bearbeitung des Landes und die Gewinnung des Heus durch die Schulkommune besorgt, ebenso als das gelieferte Heu, wie ein pränumeriertes, zu Jakobi fälliges Firum, angesehen werden 2c.

Verfahren bei Erledigung von Küsterschulstellen. Zur Vermeidung von mehrfach vorgekommenen Übelständen und Differenzen, welche daraus entstanden, daß Lehrer teils ihre Schulstellen zu früh verließen, teils die nach § 22 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 vorgeschriebene Auseinandersetzung mit dem neu anziehenden Lehrer unterließen, sieht die Regierung sich veranlaßt, unter Aufhebung der diesbezüglich unterm 31. Mai 1840, G. 15/3 publizierten Grundsätze folgendes zu bestimmen: § 1. Kein Schullehrer darf seine Schulstelle, sei es, um das Schulamt gänzlich aufzugeben, sei es, um eine andere Stelle zu übernehmen, verlassen, ehe die dreimonatliche Kündigungsfrist abgelaufen ist und bevor er sich nicht mit dem Vorstande der bisher von ihm verwalteten Schule auseinandergesetzt hat. Von der Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kann nur die unterzeichnete königliche Regierung nach Anhörung des Patrons dispensieren. § 2. Der Abzug von einer Schulstelle soll in der Regel mit dem Schlusse eines Quartals zusammenfallen. § 3. Die Auseinandersetzung findet an einem in ländlichen Ortschaften von dem königlichen Landrat, in städtischen Ortschaften aber von dem zuständigen Magistrat anzuberaumenden Termin unter Zuziehung des Patrons, zwischen dem abziehenden Lehrer und seinem Amtsnachfolger im Beisein des Schulvorstandes oder der von demselben damit beauftragten Mitglieder statt. Ist der Amtsnachfolger noch nicht ernannt, oder bei der Auseinandersetzung nicht zugegen, so hat der Schulvorstand oder das von demselben beauftragte Mitglied seine Rechte bei Auseinandersetzung wahrzunehmen, welche also in diesem Falle zwischen dem abziehenden Lehrer und seinem bisherigen Schulvorstande erfolgt. Hat der Schulvorstand unterlassen, sich einzufinden, oder ein Mitglied zu beauftragen, so genügt die Zuziehung seiner am Schulorte gerade anwesenden Mitglieder. § 4. Die Auseinandersetzung erstreckt auf die zur Schule gehörigen Gebäude, das Schulland, das Schul-Inventarium und auf die mit der Schulstelle verbundenen Einkünfte. § 5. Die zur Schule gehörigen Gebäude müssen von dem abziehenden Lehrer in dem Zustande übergeben werden, in welchem er sie beim Antritt seines Amtes überkommen hat. Die Veränderungen, welche an denselben im Laufe seiner Amtsverwaltung lediglich durch den Einfluß der Zeit und der wirtschaftlichen Benutzung verursacht worden sind, fallen dem abgehenden Lehrer nicht zur Last. Dagegen hat er für jede Verschlechterung der Schulgebäude aufzukommen, welche durch nachgewiesene unwirtschaftliche Benutzung derselben oder durch mangelnde Aufsicht herbeigeführt worden ist. Beispielsweise sind: durch seine Schuld zerbrochene Fenster, fehlende Fensterläden, lose oder fehlende Thüren, Schlösser und dergleichen von dem abziehenden Lehrer vor dem Abzuge zu ergänzen, oder es ist der Betrag dafür in der Schulkasse zu deponieren. § 6. Von der Umzäunung des Schulgehöfts, der Baumschule und der Schulgärten gilt dasselbe, wie von den Gebäuden. Die in der Baumschule vorhandenen Wildlinge und veredelten Obstbaumstämmchen müssen der Schule als Inventar ververbleiben, soweit sie nicht bis zum Kündigungstermin in dem Nutzen des Lehrers

verwendet worden sind. § 7. Das Schulland muß in ordentlicher wirtschaftlicher Kultur nach Erfordern der Jahreszeit übergeben werden. Hat der Lehrer die angemessene Bearbeitung resp. Bestellung desselben mit Saat unterlassen, so sind die seinem Nachfolger dadurch erwachsenden Kosten durch Sachverständige festzustellen und von dem abziehenden Lehrer nach einem von dem Orts-Schulinspektor als richtig bescheinigten, bei jeder Schule zu führenden Verzeichnis vollständig und einschließlich der für arme Schulkinder vorhandenen Schulbücher und Steintafeln zu übergeben. Für jeden etwa fehlenden Gegenstand ist der abziehende Lehrer verantwortlich und hat den Betrag dafür so lange bei dem die Auseinandersetzung nach § 2 leitenden Beamten zu hinterlegen, bis er ihn beschafft oder nachgewiesen hat, daß er an dem Abhandenkommen desselben keine Schuld trägt. § 9. Die von dem Lehrer zu führenden amtlichen Bücher, wie die Schulbesuchsliste, das Verzeichnis der Hütekinder, das Klassen- und Tagebuch, die Schulchronik, die Einkommens-Nachweisung und das Inventarien-Verzeichnis sind ebenfalls gleich dem Schulinventarium selbst zu übergeben. § 10. Das dem abziehenden Lehrer und seinem Nachfolger gebührende Einkommen der Schulstelle wird nach folgenden Bestimmungen berechnet resp. verteilt: a) Das Bargehalt gebührt dem abziehenden Lehrer bis zu dem Tage, welcher von uns für seinen Abzug festgesetzt worden ist; wo eine solche Festsetzung aber nicht erfolgt ist, bis zum Tage, mit welchem er den Unterricht eingestellt hat. b) Das Deputatgetreide wird auf die zwölf Monate des Jahres, vom Termin der Lieferung gerechnet, verteilt und es werden dem abziehenden Lehrer so viele dieser Teile gewährt, als Monate seit dem Lieferungstermin verflossen sind. Der Rest gebührt seinem Nachfolger, sofern dieser unmittelbar nach dem Abzuge seines Vorgängers eintrifft, entgegengesetzten Falls der Schulkasse bis zum Eintreffen des neuen Lehrers und ist in der Regel in natura zurück zu lassen. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Patrons statt der zurückzulassenden Getreidegattungen in natura der Geldwert nach dem Marktpreise der nächsten Stadt zur Schulkasse eingezahlt werden. c) Nach demselben Grundsatz wird in Bezug auf die Natural- und Geldkalende, wo eine solche noch üblich ist, verfahren. d) Der Ertrag des Schullandes wird, nachdem die Bestellungskosten, sofern sie nicht der Gemeinde oder anderen Verpflichteten ganz oder zum Teil obliegen und die Aussaat, sofern sie nicht zum Inventarium gehört, in Abrechnung gebracht worden sind, festgestellt und dem abziehenden Lehrer mit demjenigen Betrage gewährt, welcher ihm für den bis zum Abzugstermin verflossenen Teil des Wirtschaftsjahres gebührt. Das Wirtschaftsjahr wird vom 1. Juli bis zum 30. Juni gerechnet. Der für den noch übrigen Teil des Wirtschaftsjahres vom Abzugtermine bis zum 30. Juni berechnete Teil des Ertrages von dem Schullande gebührt der Schulklasse und ist an diese abzuführen. Erfolgt aber der Abzug am Ende des Wirtschaftsjahres, so steht dem abziehenden Lehrer weder eine Entschädigung für die Bestellung des Schullandes noch ein Anspruch auf die künftige Ernte zu; ebensowenig hat er aber einen Teil des vorjährigen Ernteertrages zurückzulassen. e) Alle rohen, von den zur Schule gehörigen Grundstücken gewonnenen Wirtschaftsvorräte, wie Stroh, Heu und sonstiges Rauhfutter, sowie der gewonnene Dünger, sind gegen Erstattung der nachweislichen Auslagen von dem abziehenden Lehrer zurück zu lassen. Ein Verkauf derselben ist weder während der Amtsdauer noch beim Abzuge und weder dem Lehrer noch dem Schulvorstande gestattet, sie müssen vielmehr stets auf der Schulstelle wirtschaftlich verbraucht werden und der daraus gewonnene Dünger muß für das Schulland verwendet werden. f) Ist das Schulland verpachtet, so wird der Pachtzins nach demselben Grundsatz zwischen den beiden Parteien verteilt, wie der Ertrag des Schullandes. Über die Zeit seiner Amtsverwaltung hinaus darf kein Lehrer das Schulland ohne unsere Genehmigung verpachten. Das Deputatbrennholz wird auf die sechs Monate vom 1. Oktober bis 31. März mit zwei Dritteln, für die übrigen sechs Monate aber mit einem Dritteil berechnet. § 11. Erfolgt der Abzug von einer Schulstelle vor Ablauf einer fünfjährigen Verwaltung derselben, so hat der Schulvorstand in Vertretung der Schulgemeinde nach § 20 der

Schulordnung das Recht, die Erstattung der Umzugskosten durch den abziehenden Lehrer zur Schulklasse im Verhältnis zu seiner Dienstzeit am Ort zu verlangen. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, so ist der Lehrer zur Erstattung der Umzugskosten nicht verpflichtet.*) § 12. Über die Auseinandersetzung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher das übergebene Schulinventar verzeichnet und sämtliche Einkommensposten nach Maßgabe dieser Verordnung berechnet und verteilt sind, und in welcher am Schlusse die Forderungen, welche der Schule oder dem Amtsnachfolger zustehen, übersichtlich zusammenzustellen sind. Diese Verhandlung ist ohne Säumen dem Kreis-Landrat zur Bestätigung einzureichen. § 13. Die von dem Landrat bestätigte Auseinandersetzungs-Verhandlung gilt als Interimistikum und wird sofort vollstreckbar, so daß eine Anfechtung derselben nur im Wege Rechtens zulässig ist. § 14. Die Übergabe der zur Erledigung gekommenen Schulstelle an den neuen Lehrer erfolgt nach folgenden Bestimmungen: a) Ist der Amtsnachfolger des abziehenden Lehrers bei der Auseinandersetzung zugegen, so ist gleichzeitig mit der letzteren die Übergabe zu bewirken und in der Verhandlung zu registrieren. b) War der neue Lehrer bei der Auseinandersetzung nicht gegenwärtig, so hat nach seinem Eintreffen der Schulvorstand die zur Schule gehörigen Gebäude, Grundstücke und das Schul-Inventarium nach der zu diesem Behufe von dem königlichen Landrat zu erbittenden Auseinandersetzungs-Verhandlung an ihn zu übergeben. Daß es geschehen und in welchem Zustande die übergebenen Zustände gefunden worden sind, ist dem königlichen Landrat bei Rückgabe der Auseinandersetzungs-Verhandlung durch eine mit dem neuen Lehrer aufgenommene und durch ihn mit vollzogene Verhandlung nachzuweisen. Den königlichen Landräten, sowie den Magistraten und Schulvorständen wird die sorgfältige Beachtung der vorstehenden Vorschriften hiermit zur Pflicht gemacht. Danzig, den 28. Juni 1881. Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Für den Stralsunder Bezirk gilt die Regierungs-Verfügung vom 12. März 1856, betr. Regulativ zur Auseinandersetzung. Dasselbe bestimmt: In allen Fällen, wo eine gütliche Einigung nicht stattfindet, ist die Auseinandersetzung durch den Übergabe-Kommissarius nach folgenden Grundsätzen zu bewirken: a. Die Nutzungen des letzten (laufenden) Wirtschaftsjahres, welches vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres berechnet wird, werden zwischen dem ab- und dem anziehenden Dienstinhaber nach Maßgabe der Dauer des Besitzes in diesem Jahre geteilt. Nach demselben Verhältnis wird der von dem Anziehenden dem Abziehenden zu erstattende Teil der Bestellungs- und Gewinnungskosten berechnet. b) Ist der auf den Anziehenden treffende Teil der Ernte entweder schon konsumiert oder verkauft, so daß er dem Anziehenden nicht in natura überwiesen werden kann, so wird das daran Fehlende nach dem Marktpreise der nächsten Marktstadt zur Zeit der Auseinandersetzung vom Abziehenden vergütet. c) Die Nutzungen

*) a. Nachtrag zu der Verordnung über das bei Erledigung von Schulstellen zu beobachtende Verfahren vom 28. Juni 1881. (A.-Bl. Nr. 29.) Der § 11 der gedachten Verordnung wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle nachstehende Bestimmung: „Erfolgt der Abzug von einer Schulstelle vor Ablauf einer fünfjährigen Verwaltung derselben, so ist der Lehrer auf Verlangen des Schulvorstandes verpflichtet, der Gemeinde die ihm gewährten Umzugskosten zurückzuerstatten." Danzig, den 17. Juni 1884.

b. Allg. L.-R. II, 12, § 39: Die Gemeinden sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen. § 40: Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrat und Büchern mitbringt. § 41: Doch findet dabei in Ansehung der Entfernung eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen wie bei Abholung der Pfarrer statt. § 42: Auch findet die Vorschrift des 11. Titels § 525, wonach ein Pfarrer, welcher innerhalb 10 Jahren von Zeit seiner Bestellung an einen anderweitigen Ruf annimmt, der Kirchenkasse oder der Gemeinde alle bei seiner Ansetzung verwendeten Kosten erstatten muß, auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

aus früheren Wirtschaftsjahren verbleiben sämtlich dem Abziehenden und ebenso erhält der Anziehende sämtliche Nutzungen des künftigen Wirtschaftsjahres; er muß jedoch dem Abziehenden die darauf verwendeten Bestellungskosten vollständig erstatten. d) Die eingesäeten oder gepflanzten Fruchtarten werden nach dem Marktpreise der nächsten Marktstadt zur Zeit der Aussaat vergütet. e) Pflugarten, Düngerfuhren werden nach den ortsüblichen Preisen abgemessen. Für Gartenarbeiten wird das erweislich gezahlte oder event. wirtschaftlich aufzuwenden gewesene Tagelohn, für Vorräte nicht gekauften Heues nur der Betrag der erweislichen Werbungskosten entschädigt. f) Beim Abzuge vorhandenes Stroh und vorhandener Dünger, in den Ställen, auf dem Hofe oder auf dem Acker befindlich, wird dem Abziehenden nicht vergütet.

Die Instruktion über das Verfahren bei Auseinandersetzung, Köslin, den 20. Oktober 1860 I. B. 341 bestimmt, daß der abziehende Lehrer für die Zeit vom 1. Juli, dem Anfang des Wirtschaftsjahres, bis zu dem Zeitpunkt seines Abgangs, und der anziehende Lehrer für die Zeit vom Abzug seines Amtsvorgängers bis zum 30. Juni, dem Ende des Wirtschaftsjahres, nachzuweisen hat: a) sämtliche Einnahmen vom 1. Juli bis 30. Juni, zu Gelde berechnet; b) ebenso alle Ausgaben, wobei der Lehrer alle Bestellungskosten, resp. den Wert der darauf verwendeten Arbeit sich in Anrechnung bringen darf. Was nach Abzug der Ausgaben von der Einnahme übrig bleibt, kommt nach der Amtszeit im Wirtschaftsjahre zur Verteilung. Alle rohen, aus dem Grundstück gewonnenen Wirtschaftsvorräte, Heu und Stroh, müssen, so wie der Dünger, gegen Erstattung der Auslagen zurückgelassen werden.

In Erwägung, daß das neumärkische Provinzialrecht für die Auseinandersetzung an- und abziehender Pfarrer wesentlich von den Vorschriften des Allg. Landrechts abweichende Bestimmungen enthält, insbesondere das Pfarrwirtschaftsjahr von Michaelis zu Michaelis festsetzt, sowie ferner in Betracht, daß mit Rücksicht auf §§ 18 und 19, Tit. 12, Teil II des Allg. L.-R. anzunehmen ist, daß jene Vorschriften auch auf die Auseinandersetzung zwischen Lehrern zur Anwendung zu bringen seien, wird angeordnet, daß, unter Abänderung der Instruktion vom 20. Oktober 1860, für die Kreise Dramburg und Schivelbein das Wirtschaftsjahr auch in Bezug auf die Lehrer von Michaelis zu Michaelis zu rechnen ist. Regierungsverfügung, Köslin, den 12. August 1864. I. B. 884.

Auseinandersetzung. Der Ertrag des Schullandes wird, nachdem die Bestellungskosten, sofern sie nicht der Gemeinde oder anderen Verpflichteten ganz oder zum Teil obliegen, und die Aussaat, sofern sie nicht zum Inventar gehört, in Abrechnung gebracht worden sind, festgestellt, und dem abziehenden Lehrer mit dem Betrag gewährt, welcher ihm für den bis zum Abzugstermin verflossenen Teil des Wirtschaftsjahres gebührt. Alle rohen, von den zur Schule gehörenden Grundstücken gewonnenen Wirtschaftsvorräte, wie Stroh, Heu und sonstiges Rauchfutter, sowie der gewonnene Dünger sind gegen Erstattung der nachweisbaren Auslagen von dem abziehenden Lehrer zurückzulassen. Ein Verkauf derselben ist weder während der Amtsdauer noch beim Abzuge und weder dem Lehrer, noch dem Schulvorstande gestattet, sie müssen vielmehr stets auf der Schulstelle wirtschaftlich verbraucht werden und der daraus gewonnene Dünger muß für das Schulland verwendet werden. Reg.-Verf. Marienwerder vom 16. April 1859, Nr. 342.

Erledigung der Pfarren und Küstereien. Konf.-Ordn. 1573. Ein jeder Pfarrer soll in seinem Abziehen oder auf sein Absterben seine Erben, auf den Pfarren das verordnete Inventarium, wie ers in seinem Anzuge gefunden oder durch die Visitatoren nach Gelegenheit einer jeden Pfarren, weiter verordnet würde, auch alles was erd-, niet- und nagelfeste, dazu auch allen Mist, so vorhanden ist, vollkömmlich verlassen; das Einkommen und Früchte der Pfarren, zu jeder Zeit pro rata temporis, haben und behalten.

Wo ein Pfarrer auf Michaelis anziehen würde, so soll er von dem vorigen Pfarrer oder seinen Erben, bekommen und haben die Wintersaat im Felde, wie auf den Hufen üblich und gebräuchlich; würden aber die Hufen nicht besäet

sein, soll der vorige Pfarrer, oder seine Erben, dem anziehenden Pfarrer, die Wintersaat und Kosten, dazu gehörig verreichen. Bleibt der anziehende Pfarrer das ganze Jahr über Pfarrer, so gebraucht er auch alle Nutzungen und Erhebungen der Pfarre.

Würde aber ein Pfarrer, der auf Michaelis angezogen noch vor Martini sterben oder abziehen, so sollen sein Weib und Erben alle Einkommen der Accidentalien, so die Zeit über von Michaelis bis auf Martini gefallen, bekommen und das Pfarrrecht vollends bis auf Martini bestellen, sollen auch den Anteil der Winter- und Sommer-Saat, auch der Pächte, samt dem Korn-, Flachs- und anderem Zehnt, von sechs Wochen gegen den Sommer haben.

Also ist's auch ferner zu halten, wenn ein Pfarrer auf Michaelis anzieht und resigniert oder stirbt auf Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Pfingsten, Margareten oder Bartholomäi, der soll haben alle Nutzungen, die in solchen Zeiten gefallen, auch seinen Anteil der Winter- und Sommersaat, desgleichen der Pächte, auch Korn, Flachs- und anderen Zehnt, pro rata temporis.

Nach solcher Anzahl soll es auch mit dem Heu, Stroh und Holz, so er allda gewonnen, gehalten werden; das Heu und Holz aber, das die Pfarrer anderswo gekauft und gewonnen, das soll den Erben, als Erbe, bleiben und ihnen allein folgen.

Dagegen soll auch der abziehende Pfarrer oder seine Erben, die zukünftige Wintersaat, auch pro rata temporis, nach dem sie von den Früchten nehmen, geben, bestellen und säen helfen; als da er ein oder zwei viertel Jahres, weniger oder mehr, die Früchte nimmt, so giebt und bestellt er auch den vierten Teil oder die Hälfte, weniger oder mehr der Saat, und so fort an, nach Anzahl der Früchte, so er bekommt. Gleichergestalt soll es auch mit der Sommer-Saat und Bestellung der Äcker dazu gehalten werden.

Welcher Pfarrer auch die Zeit, wo der Fleischzehnt gegeben wird, Pfarrer ist, derselbige soll denselbigen allein haben und behalten. Desgleichen sollen auch die Pfarrer, die zu der Zeit, wenn das Obst reif ist, Pfarrer sind, dasselbige allein haben und behalten, hätten aber die vorigen Pfarrer Korn, Lein und anderes in den Gärten vor ihrem Abziehen oder Absterben gesäet, so folgt den Erben die Gebühr pro rata temporis nicht unbillig.

Und über das sollen die Witwen und ihre Kinder nach Absterben ihrer Pfarrer noch ein halb Jahr in den Pfarren sitzen bleiben, auch die Pfarramte indes durch die benachbarten Pfarrer bestellen lassen, und die Einkommen an Pächten, Früchten und Accidentalien, so in dem halben Jahre gefallen, einnehmen, auch dagegen die Winter- und Sommersaat, so viel ihnen gebühret, davon erstatten und thun lassen. —

Sämtliche Wirtschafts-Revenüen, auch der Gewinn an Heu, Holz und Stroh, desgleichen die fixierten Hebungen und dergleichen, die im Jahre aufgekommen sind, werden nach Verhältnis der Zeit, vor und nach Ab- und Anzuge, zwischen dem ab- und anziehenden Lehrer geteilt. Jedoch verbleibt das reife Obst demjenigen, welcher zur Zeit, wo das Obst reif ist, die Stelle verwaltet. Accidenzien und Stolgebühren verbleiben jedem für die während seiner Zeit vorkommenden oder vorgekommenen Amtshandlungen. Der vorhandene Dünger muß dem Anziehenden ohne Vergütung überlassen werden. Prov.-Recht der Kurmark, §§ 463—477 und Neumark, §§ 635—642.

Das Auseinandersetzungsverfahren ist bestimmt durch das Allg. L.-R. (für die Landesteile, in denen dasselbe gilt), Teil II, Tit. 11, § 823: „Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer (gilt auch für Lehrer) oder dessen Erben und der Kirche, in Ansehung der Substanz, sowie mit dem neuen Pfarrer, in Ansehung der Nutzungen, geschieht nach dem in der Lehre vom Nießbrauche vorgeschriebenen Gesetze. — An der betreffenden Stelle (Teil I, Tit. 21) heißt es § 143: „In Ansehung der Nutzungen, welche zur Zeit des geendigten Nießbrauchs noch vorhanden sind, finden bei der Bestimmung, in wiefern sie dem Nießbraucher, oder

dem Eigentümer (hier also Amtsnachfolger) verbleiben, eben die Grundsätze wie zwischen dem Eigentümer und redlichen Besitzer, Anwendung. § 144. Es müssen daher auch bei Landgütern und anderen nutzbaren Grundstücken die Nutzungen früherer Jahre dem Nießbraucher gelassen, die des letzten Wirtschaftsjahres aber, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zwischen dem Nießbraucher und Eigentümer geteilt werden. — Teil I, Titel 7, § 199: Das Wirtschaftsjahr wird bei solchen Grundstücken vom 1. Juli an gerechnet. Die Teilung geschieht nach Maßgabe der Zeit, welche Vorgänger und Nachfolger die Stelle besessen haben, resp. besitzen.

Die Instruktion über das Verfahren bei Auseinandersetzungen des abziehenden Lehrers mit dem Schulvorstande oder mit dem anziehenden Lehrer, Posen, den 28. Dezember 1852 (Staatsanzeiger pro 1853) bestimmt inbetreff des Schullandes, daß hierbei die Bestimmungen des Nießbrauchers zum Eigentümer, Tit. 21, Teil I, §§ 143 ff. des Allg. L.-R. zur Geltung kommen. Darnach kommt der Grundsatz zur Anwendung, daß der Ertrag des letzten Wirtschaftsjahres nach einer Gesellschaftsrechnung zwischen dem Nießbraucher (dem abgehenden Lehrer) und dem Eigentümer (dessen Stelle der Schulvorstand, resp. der anziehende Lehrer vertritt) nach Verhältnis der Zeit ihrer Berechtigung verteilt werden soll. Das Wirtschaftsjahr wird dabei vom 1. Juli bis 20. Juni gerechnet. Hat der Lehrer das Land selbst bewirtschaftet, so hat derselbe nachzuweisen: a. sämtliche Einnahmen in der Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni zu Gelde berechnet; b. alle Ausgaben, wobei der Lehrer alle Bestellungskosten, resp. den Wert der darauf gewendeten Arbeit sich in Anrechnung bringen darf. Was nach Abzug der Ausgaben von dem Ertrage übrig bleibt, ist nach demselben Verhältnis zu verteilen, wie dies mit dem Pachtgelde geschieht.

Die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden und anziehenden Lehrer geschieht in Ost- und Westpreußen nach Vorschrift des Allg. L.-R., Teil II, Tit. 11, §§ 822—831 und des ostpreußischen Prov.-Rechts, Zusatz (Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1844, § 22).

Im Bereich des ostpreußischen Provinzialrechts hat der Nachfolger seinem Amtsvorgänger den in den Äckern befindlichen Dünger nach Verhältnis der Zeit bis zur neuen Düngung, die Futtervorräte, sowie den vorrätigen Dung, beim Mangel gütlicher Übereinkunft, nach Schätzung Sachverständiger zu vergüten.

## II. Vereinigtes Kirchen- und Schulamt.

### a. Allgemeines.

Nach dem älteren Rechte waren die Geschäfte des Schulmeisters ursprünglich Obliegenheiten des Küsters, und der Kirche lag somit nur die Sorge für diesen ob. Dieser Sorge kam sie nach durch die dem Küster überlassene Pfründe, gewöhnlich aus Wohnung, Garten und einigen Grundstücken bestehend, resp. durch die Beiträge aus dem Kirchenkasten zu deren Unterhaltung in dem Maß und Verhältnis, in welchem die Kirche überhaupt zu den zur Pfründe gehörigen Gebäuden beiträgt. Außer dieser Küsterwohnung gab es aber keine Schulhäuser; vielmehr wurde der Unterricht (die Nachhülfe zum Konfirmanden-Unterricht) entweder in der Kirche oder vom Küster in seiner Wohnung erteilt.

Der der protestantischen Kirche innewohnende Charakter des Lehrhaften, welcher dem Gottesdienst wesentlich eine andere Einrichtung gab, und mit dem Bewußtsein zusammenhängt, daß die Religion Herzenssache jedes Einzelnen im Volk, nicht unmittelbar des Volks im ganzen sein solle, drängte Luther, sich immer wieder von neuem an diese Einzelnen zu wenden. Um an dem neuen Gottesdienst umfassend teilnehmen, um in der Kinderlehre Bibel und Katechismus gebrauchen, um, wie es der Katechismus verlangt, als Hausvater seinem Gesinde die Hauptstücke christlichen Glaubens erhalten zu können, um die nun zugängliche heilige Schrift selbst kennen zu lernen, mußte das Lesen und Lesenlernen immer mehr als dringende Notwendigkeit erscheinen. Zunächst freilich bestand der Volksunterricht, denn in vorreformatorischer Zeit kannte man in der Christenheit den Begriff der Volksschule überhaupt nicht, nur in den Katechisationen durch den Pfarrer, den Kinderlehren oder Kinderpredigten, Kinder-

Berichten, womit man die Katechismen ausdrücklich bezeichnete. Gerade für diese Katechisationen wird aber, „wo Schulen sind, der Schulmeister", und außerdem der Küster als Helfer und Stellvertreter gedacht; gleichergestalt vertrat den Pfarrer der Küster als Lektor. Die bekannten und vorhandenen Klosterschulen dienten zur Bildung der Geistlichen und in den Parochialschulen in den Städten — die Keime der nachherigen städtischen lateinischen Schulen — wurde nur Lesen, Schreiben und das Nötigste von der Religion, aber nichts Wissenschaftliches gelehrt.

An die Stellvertretung des Pfarrers durch die Küster knüpft sich der Beruf des letzteren als Schullehrer, das Schulmeister-Amt, das sonach ein ganz eigentlich kirchliches wurde, und bei konfessioneller Spaltung der Kirche einen konfessionellen Charakter von selbst annahm. Der Küster (Schulmeister) sollte den Katechismus-Unterricht und den Gottesdienst dadurch unterstützen und fördern, daß er der Jugend Anleitung zum Lesen von Bibel, Katechismus und Gesangbuch, und zum Singen gab. Das Lesenlernen hatte somit keinen selbständigen Zweck, keine formelle Bedeutung, sondern lediglich die materielle eines Hülfsmittels zum kirchlichen Unterricht. Der Schreib- und Rechenunterricht konnte als ein zu kirchlichen Zwecken dienender nicht aufgefaßt werden und seine Aufnahme unter die Lehrgegenstände mußte den Küster hinter den Schulmeister zurücktreten lassen. Es galt damit nicht mehr der Ausbildung des Christenmenschen zu dem kirchlichen Leben, sondern der Vorbereitung des Menschen zum bürgerlichen Leben. Indem man das Schreiben und Rechnen für notwendige Gegenstände des Unterrichts erklärte, durfte der Küster, der auch Schulmeister sein sollte, nur mit Rücksicht darauf bestellt werden, d. h. so, daß er zu diesem Unterricht tauglich war. Ja man mußte bald finden, daß selbst unter dieser Bedingung nicht jeder Küster Schulmeister sein konnte, sondern daß für den letzteren eine Vorbereitung erforderlich sei, welcher der Küster nicht bedurfte. Die Vorbereitung im Seminar gab einen vorzüglichen Anspruch auf Anstellung als Schulmeister, dergestalt, daß nun nicht mehr der kirchliche Beamte, der Küster, den Pfarrer unterstützte und nebenher Schulmeister, sondern umgekehrt der bürgerliche Beamte, der Schulmeister, nebenher kirchlicher, d. h. Küster ꝛc. war. *)

*) Nicht allein den Ruhm des Begründers der Volksschule hat sich Luther erworben er hat ihr auch Unterrichtsstoffe geschaffen, die Bibel, den immer noch unübertroffenen Katechismus, Kirchenlieder, ja wie überliefert wird, auch ein kleines, „Der Kinder Handbüchlein", das erste A B C-Buch. Anfänglich gab der Pfarrer selbst den Unterricht auf dem Dorfe, zunächst natürlich nur in der Religion. Derselbe konnte aber in vielen Fällen sich mit der Kinderlehre nicht hinlänglich abgeben. Früh schon wurden deshalb die Küster hin und her beauftragt, dazu behülflich zu sein. Schon 1531 wurde den Dorfküstern hier und da befohlen, dem jungen Volk den Katechismus lehren zu helfen. Ähnliches wurde 1533 in Sachsen verordnet. Nach der pommerschen Kirchenordnung sollte jeder Pfarrer einen bescheidenen Küster haben, der ihm helfen könne den Katechismus lehren in der Kirche und im Hause. Dasselbe wurde im Lippeschen den Küstern zur Pflicht gemacht. Im Gebiete von Braunschweig-Wolfenbüttel war den Dorf-Pfarrern schon 1543 verboten, einen Küster zu haben, der den Katechismus nicht lehren könne. So auch in Hildesheim 1544, in Sachsen 1557, in Brandenburg 1571. Im Jahre 1580 finden wir ihre Amtspflichten schon erweitert. Sie mußten die Dorfschule halten. Die Sorge um den Religionsunterricht hatte das meiste zum Entstehen der letzteren beigetragen. Als erste Visitationsfrage über des Küsters Amtsführung ist folgende aufgestellt: Ob er der Ordnung gemäß die Schule bestellet, täglich wenigstens vier Stunden Schule gehalten hat, besonders aber, ob er den Katechismus nebst lutherischen geistlichen Gesängen und Psalmen fleißig in der Schule lehrt?

Auch an der Lage des Schulgebäudes hat Luther schon Interesse gezeigt. In der Leisniger Kirchenordnung wird verlangt für Mädchenschulen, daß sie einen freien, hellen, unverduftigen Platz haben sollen. Bei solcher Achtung des Lehrstandes war es natürlich, daß er für die äußere Existenz, für die materielle Lage der Lehrer nach Kräften sorgte. (Brd. Sch.-Bl. 1883.)

Die Schulen waren in denjenigen Zeiten, in welchen sich bei der Geistlichkeit allein einige Bildung vorfand, naturgemäß an die Kirchen und Klöster angelehnt, aber diese Kloster-, Stifts- und Parochialschulen verfielen bald; erst von dem mächtiger aufblühenden Bürgertume in den Städten wurden, schon damals nicht selten im Kampfe gegen widerstrebende Geistliche und Bischöfe, Stadtschulen begründet, und bereits vor der Reformation gab es Lehrer, die keine geistlichen Weihen angenommen hatten und sich verheirateten. Auf diese Weise begann sich ein von der Hierarchie unabhängiger Lehrerstand zu bilden. Luthers kräftiges Auftreten in seinen Schreiben „An den Adel deutscher Nation" und „An die Bürgermeister und Ratsherren der deutschen Städte" förderte die Pflege der Schulen sehr erheblich und nicht weniger in den katholischen Ländern die Errichtung der Jesuitenschulen; aber der dreißigjährige Krieg hemmte diese Entwickelung, und in welchem Maße dies in den preußischen Landen der Fall war, zeigt der Zustand der Schulen, besonders der Landschulen, am Anfange des 18. Jahrhunderts. Denn Friedrich Wilhelm I., der durch seine Verordnung vom 29. September 1736, daß die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schule schicken sollten, den Schulzwang, den schon Luther empfohlen hatte, nunmehr gesetzlich begründete, mußte unter dem 10. November 1722 bestimmen, daß zu Küstern und Schulmeistern auf dem platten Lande außer Schneidern, Leinwebern, Schmieden, Rademachern und Zimmerleuten sonst keine anderen Handwerker angenommen würden, und in dem General-Schulplan für das Königreich Preußen vom 30. Juli 1736 heißt es im § 10: „Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Ernte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen."

Nach hannoverschen Konsistorialschreiben von 1723 und 1727 sollten „die Studiosi der Theologie, welche keine hinlänglichen Gaben besitzen, um ins Predigeramt kommen zu können, mit den besten Küster- und Schuldiensten versehen werden"; Schlegel, Kirchenrecht II, 353. Indeß gab es im 17. Jahrhundert auch versoffene Männer auf akademischen Lehrstühlen, Havemann, Gesch. d. Lande Braunschweig und Lüneburg III, 36. —

Die einstudierten Lehrer aber rekrutierten sich bis auf die Zeit, wo die Seminarien ihre Zöglinge entließen, und da diese für den Bedarf nicht hinreichten, noch lange nachher, vereinzelt selbst bis in unsere Tage hinein, aus Tagelöhnern, Handwerkern, Nachtwächtern, Hirten, Invaliden, Bedienten; wenigstens war dies bei den meisten Landschulen der Fall.

Zu einer Zeit, da man noch so viel Respekt vor der Rute als dem Universal- und Erziehungsmittel hatte, daß ein Schulmeister vor 200 Jahren im Hessischen die straffälligen Kinder mit aufgehobener Hand vor der Rute die Worte nachsprechen ließ:

„Ach, du liebe Rut'
Mach du mich gut,
Mach du mich fromm,
Daß ich nicht zum Henker komm!" Heppe I, 301,

da blühte das Prügelsystem. Von einem schwäbischen Schulmann, Joh. Jak. Höberle wird berichtet, daß er über die ausgeteilten Prügel während einer 51jährigen Amtsthätigkeit Buch gehalten und während derselben ausgeteilt habe:

911,827 Stockschläge,
124,010 Rutenhiebe,
20,936 Pfötchen und Klopfl mit dem Lineal,
136,715 Handschmisse,
10,235 Maulschellen,
7,905 Ohrfeigen,
1,158,800 Kopfnüsse und
22,763 Notabenes mit Bibel, Katechismus, Gesangbuch und Grammatik.

Sa. 2,392,894 Prügel.

Ferner mußten
777 Knaben auf Erbsen,
613 auf einem dreieckigen Holze knieen
50,001 den (hölzernen) Esel tragen und
1,707 die Rute hochhalten, wozu noch einige nicht so gewöhnliche Strafen kommen, die Höberle in Notfällen aus dem Stegreif erfunden hatte. Der Pädagoge Schwarz entwirft noch zu Anfang dieses Jahrhunderts folgende Schilderung von der ans Barbarische grenzenden Schulzucht. „Das Schlagen war also bald nach dem Morgengesange in förmlicher Exekution wegen der Sünden des vorigen Tages die Weihe, womit man den neuen Schultag anfing, und regelmäßig die Beendigung der Schule, um die neuen Sünden, die während der Schulstunden hinzugekommen waren, nun auch noch büßen zu lassen. Das gehörte in manchen Schulen so zur Ordnung, daß die Schüler immer zitterten und zagten, wenn das Amen des Morgengebetes herannahte. Denn da sah man den Lehrer schon sich mit Stock und Rute rüsten und nach einer der vordern Bänke hinsehen, welche dazu gewählt waren, um vorerst die Sünden durch sog. Überlegen zu strafen. Wir denken noch mit Schaudern daran, wie manchmal ein Knabe dazu verurteilt war, wochenlang jeden Morgen mit dieser Exekution (und das vielleicht entblößt) den Zug der kleinen Missethäter anzufangen, bisweilen auch ihn zu beschließen." Heppe, I, 210, 229, 37.

Andere Landschullehrer, als Handwerker und Tagelöhner kannte man damals noch nicht, und bei dem Bildungsstande der anderen Berufsklassen auf dem Lande konnte die Aufsicht über die Schulen nicht wohl anderen Männern anvertraut werden, als den Geistlichen; aber schon damals geht durch alle Bestimmungen der Art die deutlich erkennbare Grundauffassung, daß die Geistlichen nur als Beauftragte des Staates eintreten. Der König, und damals war die Erfindung des summus episcopus noch nicht gemacht, der König als der Inhaber der Staatsgewalt erläßt die Anweisung, wie es in den Schulen gehalten werden soll, und wenn die Geistlichen als Ortsschulaufseher den Konsistorien untergeordnet sind, so darf man nicht vergessen, daß diese Behörden nichts weniger, als kirchliche Behörden waren; sie wurden von den Königen aus den Räten der Landes-Justizkollegien gebildet und erhielten nur einige geistliche Räte als Beisitzer und Techniker. Ebenso schärft das General-Landschulen-Reglement Friedrichs d. Gr., das wenige Monate nach dem Hubertsburger Frieden, am 12. August 1763, veröffentlicht wurde, noch einmal den Schulzwang ein, ordnet Strafen für pflichtvergessene Eltern an und bestimmt, daß kein Lehrer mehr angestellt werden solle, der seine Befähigung nicht durch eine Prüfung nachgewiesen habe; das kurmärkischen Küster- und Schullehrerseminar zu Berlin war unter Hecker's Leitung zur Vorbildung der Lehrer begründet und eine oberste Aufsichtsstelle für Lehrer und Geistliche in dem Ober-Konsistorium geschaffen worden.*)

*) Dem Könige wurde von seinem Geheim-Finanzrat v. Brenhof der Gedanke eingegeben, die zu dem Kriegsdienst untüchtig gewordenen Soldaten und Unteroffiziere zu Schulmeistern zu machen. So wurden nun durch einen Kabinetsbefehl an das geistliche Departement (1779) alle die Invaliden, welche notdürftig lesen, schreiben und rechnen konnten, nach und nach mit Landschulstellen versorgt, und das Ober-Konsistorium mußte schon zufrieden sein, wenn es ihm gelang, nur die alleruntauglichsten Subjekte des Soldatenstandes vom Schulstande entfernt zu halten. Da aber auch dies nicht immer möglich zu machen war, und mehrere Dorfschulen bisher schon mit guten Lehrern versorgt gewesen waren, so traf es sich oft, daß die Kinder viel mehr wußten, als ihre Schulmeister, die ihre Schüler nur mit Fluch und Stock zu regieren verstanden.

Nach der Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1844, nach welcher dem Unteroffizier Krohn von der Artillerie ein Urlaub zum Hospitieren am Seminar erteilt wird und die Behörden zugleich ermächtigt werden, auch anderen Unteroffizieren, „die zwölf Jahre dienen und wenn sie für das Schulamt Neigung und Fähigkeit zeigen", zu diesem Zwecke zu be-

Nachdem man nun Schulhäuser baute und in ihnen dem Küster, d. h. Schulmeister seine Wohnung anwies, hörte der kirchliche Beitrag zu der Unterhaltung dieser Küsterwohnung auf. Der Schullehrer ist regelmäßig auch Küster und insofern Inhaber der dem letzteren bestimmten Pfründe, in welcher der Beitrag besteht, welcher von dem Aufwand für die Schule der Kirche zufällt. Eine Trennung der Kirchen- und der Schulpfründe kann nur im Einverständnis der geistlichen und der Regierungsbehörden erfolgen. Im Zweifel gehört ein zu einer Volksschullehrer-Stelle gehöriges Besoldungsstück zu der Remuneration des Kirchendieners. Min.-Beschl. vom 16. November 1822. 11573 und Kons.-Ausschr., Kassel, den 27. November 1852. 6028.

Den Stock der Besoldung für den Schullehrer bildet also die dem Küster bestimmte Pfründe aus Kirchengut, und dahin gehören im Zweifel alle Besoldungsstücke, die in Immobilien oder sog. Realabgaben bestehen. Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Pfründe sind ganz dieselben, wie die der Pfarrer, ja insofern günstiger, als die Gemeinden für den Ausfall haften sollen. — An die Stelle der Brotabgaben kann eine Abgabe von Frucht oder Geld treten, wenn die Gemeindeglieder damit einverstanden sind; es darf aber keine geringere Fruchtgattung oder Mengung, als in der Gemeinde überhaupt Gebrauch ist, zu dem Brot für den Schullehrer genommen werden, auch muß das Gebäck selbst genießbar und von guter Beschaffenheit sein. Min.-Beschluß, vom 7. Juni 1824, 3779; Reg.-Beschl. vom 3. Januar 1829. 1595; und 22. Dez. 1729. 1655. Die Größe der zu liefernden Besoldungsgarben ist beim Mangel einer gesetzlichen Bestimmung darüber lediglich von dem in der Gemeinde bestehenden Herkommen abhängig. Reg.-Beschl., vom 16. Sept. 1843. 2781. — Vergl.: Einkommens-Verhältnisse Seite 194 ff.

Zu der Küsterbesoldung gehören auch noch die für kirchliche Akte, Taufen, Konfirmationen, Kopulationen, Begräbnisse 2c. bezogen werdenden Gebühren, deren Größe 2c. das Herkommen bestimmt, und die im übrigen denselben Grundsätzen unterliegen, welche für dergleichen Pfarrgebühren gelten, auch so, wie diese beigetrieben werden.

Die Gemeinderechte betreffend, gilt von den Küstern und Schullehrern im allgemeinen ebenfalls, was für die Pfarrer gilt. Die Mastfreiheit erstreckt sich aber in der Regel nur auf Ein großes Schwein; Kons.-Ausschr., Kassel, den 10. Oktober 1780. Die Pfründefreiheit ist im einzelnen Falle zu erweisen. Extrakt des Oberschulrats vom 3. Sept. 1818. (Büff, Kurhessisches Kirchenrecht §§ 336, 360, 364.)

### b. Anstellung.

Vereidigung der Küster 2c. Kons.-Verf., Berlin, den 14. Juli 1874. C. 7601.

Nachdem der Kultus-Minister durch Erlaß vom 6. Oktober v. J. angeordnet hat, daß die neu anzustellenden Lehrer an den öffentlichen Volksschulen den Diensteid nur in derjenigen Form abzuleisten haben, welche durch die Allerh. Verordnung vom 22. Januar und 6. Mai 1867*) festgesetzt ist, daß weitere Zusätze aber unzu-

---

urlauben, (Schulblatt der Provinz Brandenburg, 1844, S. 397) bestand vor 40 Jahren die Ordre Friedrichs des Großen vom Jahre 1779, „daß, wenn unter den Invaliden sich welche finden, die lesen, rechnen und schreiben könnten und sich zu Schulmeistern auf dem Lande eigneten und sonsten gut schickten, sie dazu besonders an den Orten, wo der König die Schulmeister salarierte, employiert werden sollten", noch in Kraft.

Der Minister Eichhorn erließ noch am 12. Januar 1845 eine Verfügung, durch welche die Behörden aufgefordert werden, dergleichen Unteroffiziere für die Schullehrer-Seminare zu gewinnen.

*) Diensteid der öffentl. Lehrer. Die Allerh. Verordnung vom 6. Mai 1867 (Ges. d. d. 715) bestimmt: § 1. Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner königl.

läßig seien, hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, über die Verpflichtung der niederen Kirchenbeamten anderweitige Anordnung zu treffen. Auf erteilte Ermächtigung des Evang. Oberkirchenrats wird folgendes bestimmt:

1. Wo ein Kirchenamt mit einem Schulamte verbunden ist, wird die Verpflichtung des gleichzeitig zu dem Kirchenamt berufenen Lehrers für das letztere in der Weise bewirkt, daß dem Kirchenbeamten, nachdem er den vorgeschriebenen Diensteid als Lehrer geleistet hat, vor versammeltem Gemeindekirchenrat in dessen nächster Sitzung durch den Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramt, event. durch den Superintendenten unter Hinweis auf den als Lehrer geleisteten Eid und nach Vorhaltung seiner Dienstobliegenheiten im Kirchenamt das feierliche, durch Handschlag zu bekräftigende Versprechen treuer Pflichterfüllung abgenommen wird. Über den Akt ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Superintendenten zur Aufbewahrung im Ephoralarchiv einzureichen.

2. Anlangend dagegen diejenigen Kirchenämter, welche mit Schulämtern nicht verbunden sind und vom Konsistorium besetzt oder bestätigt werden, so muß bei diesen für die Zukunft durchweg die dienstliche Verpflichtung der dazu Berufenen erfolgen. Ausgenommen sind nur die Fälle, in welchen der Berufene in einem früheren Dienstverhältnis schon den Staatsbeamteneid geleistet hat, indem hier wie in dem Falle ad 1 bei der vorgängig erfolgten diensteidlichen Verpflichtung als Lehrer verfahren werden kann. Die Norm des sonst abzuleistenden Amtseides ist dahin bestimmt worden:

„Ich . . . . schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum . . . . bei der evangelischen Gemeinde zu . . . . berufen worden bin, in diesem und in jedem anderen kirchlichen Amte, zu welchem ich berufen werden möchte, ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn und dem Königlichen Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreise nach Kräften fördern, die Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und in meinem Wandel mich so verhalten will, wie es einem Beamten der evangelischen Kirche geziemt, Alles so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum!"

Die Ephoren werden veranlaßt, darüber zu wachen, daß die vorstehend vorgeschriebene Verpflichtung resp. Vereidigung nicht unterlassen wird.

3. Zu verpflichten resp. zu vereidigen sind darnach Küster, Kirchendiener, Organisten, Totengräber, dagegen nicht die bloß zu mechanischen Verrichtungen angestellte Personen, wie Läuter, Kalkanten, Leichenträger ꝛc. Auch die eidliche Verpflichtung der Kirchenkassenrendanten kann unterbleiben.

4. Vorstehende Verfügung bezieht sich nur auf die von jetzt ab neu angestellten Kirchenbeamten. Bezüglich der im Amt befindlichen hat es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

Ernennung der niederen Kirchenbeamten bei Kirchen fiskalischen Patronats. Min.-Reskr. vom 9. November 1874. J.-Nr. G. I. 5956.

Nach § 21 der Kirchen-Gemeinde und Synodalordnung vom 10. September 1873 kommt dem Gemeindekirchenrat, soweit wohlerworbene Rechte dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu.

---

Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u. s. w." Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. § 2. Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm später zu übertragenden Ämter.

Darüber, daß die Rechte des Privatpatrons hinsichtlich der Besetzung der niederen Kirchenämter durch den § 21 cit. nicht haben alteriert werden sollen, kann kein Zweifel obwalten, da der Patron der Gemeinde gegenüber jedenfalls als ein dritter erscheint, und seine Rechte, angesichts der landrechtlichen Erwerbstitel für das Patronat (§§ 569 ff. II. 11 A. L.-R.), als wohlerworbene Rechte im Sinne der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung sich charakterisieren.

Anläßlich eines Spezialfalles ist dagegen die Frage entstanden, ob zu den Ernennungsrechten, welche nach Erlaß der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung in Kraft bleiben, auch das Ernennungsrecht auf Grund des fiskalischen Patronats zu rechnen sei, ob mithin nur diejenigen Ernennungsrechte in Wegfall gekommen sind, welche bisher entweder auf Grund der Dienstverfassung bestimmten Personen oder Behörden in ihrer Eigenschaft als geistlichen Oberen oder zufolge besonderer Bestimmung resp. Observanz anderen Gemeindekörperschaften, z. B. dem Kirchenvorstande oder einem besonderen Wahlkollegium zugestanden haben. Diese Frage muß verneint werden.

Die zahlreichen von den Konsistorien bisher ausgeübten Ernennungsrechte beruhen allerdings auf verschiedenen, teils kirchlichen, teils landesherrlichen, teils grundherrlichen, teils gemischten Titeln. Bei der Einheit des berechtigten Subjekts und infolge der Gleichartigkeit, in welche jene Rechte durch öffentliche Behörden nach öffentlich weltlichen Gesichtspunkten bisher ausgeübt worden sind, haben sich die an ihrem Ursprung haftenden Verschiedenheiten allmählich der Art ausgeglichen, daß die letzteren im einzelnen schwerlich noch werden festgestellt werden können. Auch die ausgedehnten, auf dem fiskalischen Patronat beruhenden Ernennungsrechte nehmen an diesem Ausgleichungsrechte teil.

Sie sind ohne Rücksicht auf konkurrierende Patronatslasten als behördliche Amtsverleihungen behandelt worden, welche sich von dem auf Grund der Dienstverfassung oder des Kirchenregiments vorgenommenen nicht unterscheiden. Die obige restriktive Interpretation des § 21 cit. würde daher nicht bloß eine enge, sondern zugleich eine unsichere und in den einzelnen Fällen bestreitbare Sphäre des Gemeinderechts ergeben, welche die dem Kirchenrat eingeräumte Befugnis vielfach illusorisch erscheinen ließe. Dazu kommt, daß gerade die weite, im § 21 gewählte Fassung, auf die Absichten des Gesetzgebers hinweist, die niederen Kirchenbedienungen den Gemeindeorganen in demjenigen vollen Umfange zur Besetzung zu überlassen, in welchem ihm dies durch seine Willenserklärung, ohne Eingriff in das rechtliche Willensgebiet dritter, möglich war. Sich selbst in seiner Eigenschaft als Subjekt des landesherrlichen Patronats unter jenen dritten mitzubegreifen, ist nicht die Meinung gewesen.

Der Übergang des Ernennungsrechts kann nur mit denjenigen Beschränkungen erfolgen, unter welchen dasselbe von den bisher berufenen Organen geübt worden ist. Auch die Gemeinde-Kirchenräte sind demgemäß bei landesherrlichen Patronatskirchen an die Beobachtung der wegen Anstellung von civilversorgungsberechtigten Personen bestehenden allgemeinen Verwaltungsnormen gebunden (Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militär-Personen vom 16. Juni 1867, § 8 Min.-V.-Bl. S. 280, Restr. vom 19. Juni 1839 in v. Kamptz, Annalen Bd. 23 S. 373).

Das Konsistorium macht vorstehenden Erlaß den Gemeinde-Kirchenräten ihres Verwaltungsbezirks bekannt und verweist namentlich auf seinen Schlußsatz bezüglich der notwendigen Anstellung civilversorgungsberechtigter Personen unter folgenden Bemerkungen:

1. Der Erlaß findet keine Anwendung auf die mit Schulstellen verbundenen Kirchenbeamtenstellen; für diese bleibt es nach § 21 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung bei den bisherigen Vorschriften.

2. Die Bestätigung der Vokation seitens des Konsistoriums, soweit dieselbe bei Küstern, Organisten und Kantoren in Ausübung seines kirchlichen Auf-

sichtsrechts bisher stattgefunden hat, bleibt auch ferner erforderlich. (§ 22 alin. 3, § 47 der Kirchen-Gemeinde-Ordnung.)

Besetzung der niederen Kirchenbedientenstellen. Da kein Gesetz existiert, welches Privatpersonen die Verpflichtung der Versorgung der Invaliden und ehemaligen Freiwilligen aus den letzten Feldzügen auferlegt, so kann die Besetzung der niederen Kirchenbedienten-Stellen mit versorgungsberechtigten Militär-Invaliden und ehemaligen Freiwilligen, welche den Civilversorgungsschein besitzen, in allen denjenigen Fällen, wo den Privaten das Patronat zusteht, nicht verlangt werden. Dagegen müssen niedere Kirchenbedienten-Stellen bei Kirchen königlichen Patronats an versorgungsberechtigte Invaliden verliehen werden, wenn ein Schulamt nicht damit verbunden ist. Die Anstellung erfolgt auf dreimonatliche Kündigung und ist der Angestellte bei Entlassung nicht berechtigt, die Bekanntmachung der Gründe seiner Entlassung oder eine Untersuchung zu verlangen. Min.-Reskr. vom 19. Juni 1839 (v. Kamptz, Annal. Bd. 23, S. 37); Allerh. Kab.-Ordre vom 24. Juli 1838. (Ges.-S. S. 485). —

Niemand ist befugt, einer reformierten oder lutherischen Gemeinde, ingleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- und Schulstelle Rechte in betreff von Schenkungen, Stiftungen ꝛc. aus einem von dem Beitritt der Union hergenommenen Gründe vorzuenthalten oder zu entziehen. Allerh. Kab.-Ordr. vom 30. April 1830. (G.-S. S. 64.)

Militäranwärter im Kirchendienst. Min.-Reskr. vom 1. Sept. 1881. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat folgende Verfügung an die Konsistorien der alten Lande gerichtet: „Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß bei der Besetzung der für Militäranwärter bestimmten Stellen der evangelisch-kirchlichen Verwaltung die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften, insbesondere diejenigen des allerhöchst genehmigten Reglements vom 16/20. Juni 1867, nicht gehörig beachtet sind. Wenn in Fällen der Art Stellen, welche bestimmungsmäßig den Militäranwärtern vorbehalten sind, an nicht berechtigte Bewerber verliehen werden, so müssen aus einem solchen Verfahren notwendigerweise Weiterungen entstehen, welche vermieden zu sehen im eigenen Interesse der beteiligten kirchlichen Organe liegt, da es nicht statthaft sein würde, Personen, welchen derartige Stellen, den bestehenden Bestimmungen zuwider, zu teil geworden sind, in denselben zu belassen. Im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister nehme ich hieraus Veranlassung, den königl. Konsistorien die genaue Beachtung der gedachten Vorschriften noch besonders zur Pflicht zu machen, zugleich mit dem Auftrag, die nachgeordneten Organe in gleichem Sinne mit der erforderlichen Anweisung versehen."

Berufung in ein Schul-, Küster- und Organistenamt. Reg.-Verf., Marienwerder 1882.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß bei der Berufung von Lehrern zur Verwaltung eines Lehramtes, mit welchem das Küster- oder Organistenamt herkömmlich verbunden ist, von dem Patronate es zu unterlassen ist, die Berufenen im voraus zur Übernahme dieses Nebenamtes zu verpflichten, und dieser Verpflichtung auch in ihrem Berufsbriefe Ausdruck zu geben. In mehreren Fällen haben infolge dieser Unterlassung Lehrer sich geweigert, nachträglich jenes Nebenamt zu übernehmen. Um für die Zukunft solche Vorkommnisse zu verhüten und die zuständigen Patronate jedesmal bei eintretender Vakanz auf das Erforderliche hinweisen zu können, hat die königliche Regierung zu Marienwerder die Schuldeputationen und Lokal-Schulinspektoren aufgefordert, dem zuständigen Kreis-Schulinspektor diejenigen Schulstellen anzugeben, mit welchen eines der in Rede stehenden Ämter verbunden ist.

Vereinigtes Schul- und Kirchenamt. Regierungs-Instruktion, Schleswig, den 14. Dezember 1878 für die Schulbehörden des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Nach Vereinigung von Lauenburg mit dem preußischen Staate gelten hier die Prüfungsordnungen vom 15. Oktober 1872 für Lehrer ꝛc. und vom 24. April

1874 für Lehrerinnen ꝛc. Die Besetzung der Volksschullehrerstellen in Lauenburg ist entweder eine interimistische oder eine provisorische oder eine definitive. Zu einer interimistischen Anstellung, die aber jederzeit aufgehoben werden kann, genügt die Ablegung einer Prüfung vor dem Kreisschulinspektor; zur provisorischen wird die Ablegung eines Examens vor einer zum deutschen Reiche gehörigen Prüfungsbehörde verlangt, jedoch müssen die Angestellten die 2. Prüfung auf einem preußischen Seminar ablegen. Nach dieser Prüfung folgt die definitive Anstellung. Für die älteren Lehrer gelten die früheren Bestimmungen. Die provisorische und definitive Anstellung darf nicht auf Kündigung oder auf bestimmte Zeit erfolgen. Die Vokation gebührt in den früheren Amtsdörfern dem Landschafts-Kollegium, in den Gutsdörfern dem Privatpatron, in den Städten der städtischen Schulbehörde, die Bestätigung der Vokation der Regierung. Provisorisch angestellte Lehrer müssen binnen 5 Jahren die zweite Prüfung ablegen. Bei Stellen mit kirchlichen Ämtern ist eine besondere Vokation für letzteres auszustellen. — Stellen für Lehrer können durch Lehrerinnen nur mit besonderer Genehmigung der Regierung besetzt werden; die Anstellung ist zunächst eine provisorische, die nach zwei- bis fünfjähriger Wirksamkeit durch die Regierung in eine definitive umgewandelt werden kann.

Das Min.-Reskr. vom 20. November 1874, U. III. 11337, unterscheidet eine organische oder dauernde Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern, bei welcher der Lehrer zugleich mit seiner Bestallung als Lehrer, auch eine solche als Organist oder Kantor ꝛc. erhält, und keine dauernde Verbindung beider Ämter bei welcher der Lehrer nur, wenn auch mit Genehmigung der Schulbehörde, die Verrichtung kirchlicher Funktionen gegen Entschädigung übernommen hat und von solcher jederzeit wieder zurücktreten kann.

Verleihung von Ordensauszeichnungen. Min.-Reskr., Berlin, den 7. Juni 1685) (C.-Bl. S. 395, Nr. 158.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben bei Gelegenheit eines Spezialfalles moniert, wie es seit einiger Zeit wiederholt vorgekommen, daß seitens der Provinzialbehörden Anträge auf Verleihung von Ordensauszeichnungen erst nach dem Eintritt des den äußeren Anlaß dazu bietenden Ereignisses gestellt worden seien.

Es gilt dies nämlich von den Pensionierungen oder Emeritierungen und den 50jährigen Dienstjubiläen.

Behufs Abstellung eines solchen von Seiner Majestät als nicht angemessen bezeichneten Verfahrens wird zufolge Allerhöchsten Auftrages unter Bezugnahme auf die Cirk.-Verf. vom 5. November 1867 (C.-Bl. S. 686) und vom 16. Mai 1874 (C.-Bl. S. 397) hierdurch bestimmt, daß innerhalb des Ressorts Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen, wenn dieselben durch bestimmte Ereignisse veranlaßt werden, so zeitig anzubringen sind, daß sie bei Dienstjubiläen, bei Versetzungen in den Ruhestand und bei sonst etwa sich ergebenden Veranlassungen spätestens vier Wochen vor dem entscheidenden Zeitpunkte sich in Händen des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten befinden. Später eingehende Anträge haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Über Anträge auf die Lehrern in Volksschulen zu gewährenden allerhöchsten Auszeichnungen hat der Unterrichtsminister die Bezirksregierungen ꝛc. mit Anweisung versehen. In den Fällen, in welchen es sich um 50jährige Amtsjubelfeste mit Emeritierungen handelt, ist der Tag in den Anträgen bestimmt zu bezeichnen, und aus den Anträgen muß mit Sicherheit außer der Veranlassung und den Gründen, sowohl das Lebens-, als das Amtsalter, das Datum der letzten Beförderung und die Konfession des Betreffenden zu ersehen sein; auch ist genau anzugeben, ob, beziehentlich welche preußische Orden und Ehrenzeichen der Betreffende und seit wann besitzt. Ferner bemerkt der Minister: Eine amtliche Berücksichtigung des Abschlusses einer 50jährigen Wirksamkeit im Lehramt setzt voraus, daß die vollen 50 Jahre von dem Betreffenden nach Erlangung der Befähigung als Volksschullehrer in Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen zugebracht worden sind. Bei Anträgen auf Verleihung des Adlers der Inhaber des königl. Hausordens von Hohenzollern

kommt es auf den Nachweis an, daß der Beteiligte den besonderen Bestimmungen genügt, welche das Statut vorschreibt. Gleichzeitig handelt es sich aber darum, ob derselbe nach seiner amtlichen Stellung in vereinigten Ämtern als erster oder Hauptlehrer nach dem Grade seiner Ausbildung, seinen Gesamtleistungen in der Schule, seiner Thätigkeit auf Lehrerkonferenzen, durch verdienstliche Wirksamkeit auf anderen Gebieten gemeinnütziger Thätigkeit 2c. sich ausgezeichnet habe, widrigenfalls nicht der Adler der Inhaber des Hohenzollern-Hausordens, sondern das Allgemeine Ehrenzeichen zu beantragen ist.

Der Natur der Sache entspricht es, daß, wo zwei Ressorts zusammentreffen, die Befugnisse derselben gemeinschaftlich geübt werden. Wenn daher die Regierungen über Schullehrer und das Konsistorium über weltliche Kirchenbediente zu befinden hat, so wird da, wo beide Ämter kombiniert sind, die Kognition nach allgemeinen Grundsätzen von beiden gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden dürfen. Dasselbe folgt auch aus den Vorschriften der Allerh. Verordnung vom 27. Juni 1845. — Min.-Erlaß vom 6. August 1864. (Min.-Bl. S. 230.)

Bei Besetzung solcher Stellen, bei welchen ein kirchliches Amt und ein Schulamt mit einander vereinigt sind, ist als Grundsatz festzuhalten, daß beide Behörden, die kirchliche und Unterrichtsbehörde, einander gleichberechtigt zu erachten sind und jede für ihren Ressort selbständig steht. Je nach dem überwiegend geistlichen oder vorzugsweise den Unterrichtszwecken dienenden Charakter der einzelnen Stellen, in concreto werden beide Behörden leicht zu einer Verständigung darüber gelangen können, welcher von beiden bei der Wiederbesetzung die Initiative am zweckmäßigsten zu überlassen sein wird; ist es zu einem Einverständnis nicht zu gelangen, so ist hierüber zu berichten. Min.-Reskr. vom 12. Juli 1852.

## 12. Vertretung und Urlaub.

### Vertretungsweise Verwaltung von Kirchen- und Schulstellen.

Reg.-Verfügung, Potsdam, den 9. Oktober 1883. II, L. 4672.

Über die vertretungsweise Verwaltung von Schulstellen, und zwar hinsichtlich der mit Kirchenämtern verbundenen Schulämter im Einverständnis mit dem königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg, desgleichen über die Verwaltung der Vakanzkassen, wird von der königl. Regierung hierdurch folgendes bestimmt: 1. Bei Eintritt der Vakanz einer Schulstelle, deren Besetzung nicht unmittelbar wieder erfolgt, oder bei Erkrankung und Beurlaubung von Lehrern, sowie bei sonstigen ähnlichen Fällen, ist von den Ortsschulbehörden unter ordnungsmäßiger Beteiligung der Kreis-Schulinspektoren sofort eine Stellvertretung einzurichten, und zwar auf dem Lande von den Lokal-Schulinspektoren, in den Städten von den Schuldeputationen unter Mitwirkung der Schulaufseher, event. Rektoren und Hauptlehrer, wenn dies zu deren Obliegenheiten gehört. Bei verbundenen kirchlichen und Schulstellen ist der Gemeindekirchenrat zur Ordnung der Vertretung, bezw. des Kirchendienstes, hinzuzuziehen. 2. Bei einer mehrklassigen Schule sind die übrigen Lehrkräfte, bezw. auch die Lehrer und Lehrerinnen an anderen Schulen des Ortes, verpflichtet, die notwendige Vertretung zu übernehmen. Zur Vertretung von Lehrern an einklassigen Landschulen, bezw. Verwaltung derselben sind die benachbarten Lehrer, insbesondere die aus derselben Parochie, verpflichtet. 3. Ungeprüfte Schulamtsbewerber oder Lehrer, die nicht im Amte stehen, dürfen nur im Notfalle mit Genehmigung der Regierung angenommen werden. Lehrer an Stadtschulen sind gewöhnlich von der Vertretung in Landschulstellen entbunden. Ausnahmsweise kann jedoch der Kreis-Schulinspektor dieselben nach Einvernehmen mit dem betreffenden Magistrat dazu heranziehen. 4. Wenn bei einer mehrklassigen Schule der volle Unterricht durch Heranziehung der übrigen Lehrkräfte nicht zu ermöglichen ist, so kann außerdem eine Zusammenziehung einzelner Klassen, oder Verkürzung und Verlegung der Unterrichtszeit eintreten. 5. Bei Vertretung bezw. Verwaltung einklassiger

Landschulen ist der Unterricht in den eignen Schulen der Vertreter nicht zu verkürzen. Die Vertretung ist daher in der Regel auf die Nachmittage zu legen, und sind mit derselben höchstens drei Lehrer zu betrauen. 6. Der Unterricht findet bei jeder Vertretung in den vorgeschriebenen, dem Lehr- und Lektionsplan der betreffenden Schule angemessenen Weise statt. Wegen Führung der Versäumnislisten und Lehrberichte gelten die bestehenden Vorschriften. 7. Über jede Vakanz 2c. ist der Regierung unter Anzeige der geordneten Vertretung sofort von dem Lokal-Schulinspektor, bezw. von der Schuldeputation, Bericht zu erstatten und event. eine Vergütung der Vertreter in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen zu beantragen. Bei den mit Theologen zu besetzenden, verbundenen kirchlichen und Schulstellen erfolgt diese Anzeige gleichzeitig durch den Gemeindekirchenrat an das königl. Konsistorium. 8. Mit Eintritt der Vakanz, bezw. mit Ablauf der Gnadenzeit für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Lehrers, ist eine Vakanzkasse einzurichten, in welche sämtliche eignen Einkünfte der Stelle, abzüglich der Staatszuschüsse, welche während der Vakanz nicht gewährt werden, fließen. Davon sind nur diejenigen Stellen ausgenommen, deren Einkommen ganz aus Kommunalmitteln fließt. Diese Vakanzkasse ist von dem Schulvorstande zu verwalten, bei Stellen mit Kirchendienst im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat durch einen beiderseits gemeinsam zu bestellenden Rendanten. Bei Beginn der Verwaltung ist die vorgeschriebene Auseinandersetzung mit dem bisherigen Inhaber, event. Hinterbliebenen vorzunehmen, bei Schluß der Vakanz folgt die Auseinandersetzung mit dem neuen Stelleninhaber; endlich ist die Rechnung mit den Verhandlungen und Belegen an die Regierung einzureichen (cfr. ad 12). 9. Aus den Vakanzkassen-Einkünften ist den Vertretern eine angemessene Vergütung zu gewähren, dieselbe wird bei den Stellen, deren Gehalt ganz aus Gemeindemitteln fließt, aus der Gemeindekasse gezahlt. Die Höhe der Vergütung richtet sich in der Regel nach den verfügbaren Mitteln und ist immer sogleich bei Beginn der Vertretung, in den Städten vom Magistrat im Einvernehmen mit der Schuldeputation, auf dem Lande von dem Lokal-Schulinspektor, mit den Beteiligten unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung festzustellen. 10. Wenn Schulbehörden mit Genehmigung der Regierung eine allgemeine Festsetzung der Remuneration in Vertretungsfällen getroffen haben, so sind sie von der Einholung der Genehmigung derselben in jedem Spezialfalle entbunden, und haben nur über die Vertretung selbst zu berichten. 11. Bei einem Schulamt, das mit einem Kirchenamt organisch verbunden ist, hat der Gemeindekirchenrat mitzuwirken. Doch ist das Gesamteinkommen im allgemeinen ohne Rücksicht auf den Ursprung der einzelnen Bezüge für die gesamten geleisteten Dienste der Vertretung in Kirche und Schule zu verwenden, nicht aber das Kircheneinkommen für den Kirchendienst, das Schuleinkommen für den Schuldienst. 12. Bei solchen organisch verbundenen Kirchen- und Schulämtern, die mit Theologen besetzt sind, hängt die Bewilligung der Vergütung für die Vertreter, außer von der Zustimmung der Regierung, von der Genehmigung des königl. Konsistoriums ab, dem auch die Prüfung der Vakanzkassen-Rechnung, gleich der Regierung zusteht. Die Verhandlungen (cfr. ad 8) sind zunächst der Regierung einzureichen und werden von derselben demnächst an das königl. Konsistorium übersandt. 13. Der etwa verbleibende Rest der Vakanzkasse wächst bei dem Mangel eines aus speziellem Rechtstitel herrührenden Anspruchs eines dritten dem Stellenvermögen zu und wird zu Gunsten der Stelle zinsbar belegt. Die Zinsen gebühren dem jedesmaligen Inhaber der Stelle. 14. Bei Beurlaubungen oder Erkrankungen von Lehrern und in ähnlichen Fällen, in denen das Einkommen den Stelleninhabern, bezw. deren Hinterbliebenen, verbleibt, haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten die Vergütung der Vertretung aufzubringen. Dieselbe ist ebenso festzusetzen, wie oben, doch gelten dabei nachfolgende Bestimmungen. 15. Während der Gnadenzeit der Hinterbliebenen eines Lehrers ist die Stellvertretung unentgeltlich zu leisten; wird die Gnadenzeit über das gesetzliche Maß hinaus verlängert, so tragen die Nutznießer des Stelleneinkommens die Kosten der Vertretung. 16. In Krankheitsfällen ist die Vertretung bis zur Dauer von 4—6 Wochen

unentgeltlich zu leisten, darüber hinaus ist den Vertretern von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten unter Beachtung aller obigen Bestimmungen eine Vergütung zu gewähren, und zwar bis zu 1 M. für die Stunde ohne besondere Entschädigung für die etwa zurückgelegten Wege. Die Sorge für die Wahrnehmung des Kirchendienstes ist Sache der kirchlichen Organe. 17. Lehrer, welche zum Militärdienst eingezogen werden, sind in der Regel unentgeltlich zu vertreten und beziehen während der Zeit ihr Einkommen fort. Sind Vergütungen der Vertreter in besonderen Fällen unvermeidlich, wobei die königl. Regierung zu entscheiden hat, so haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten die Kosten zu tragen 18. Werden Lehrer in ihrem Privatinteresse beurlaubt, so haben sie, abgesehen von dem Falle der Krankheit, die Kosten der Vertretung selbst zu tragen. 19. Unter besonderen Umständen kann, besonders bei unzureichender Vergütung aus der Vakanzkasse, eine einmalige Zuwendung an die Vertreter aus den Fonds der Regierung gewährt werden, sobald die Mittel dazu vorhanden sind. 20. Bei Amtssuspension eines Lehrers treten die gesetzlichen Bestimmungen ein und wird in jedem Falle von der königl. Regierung besonders verfügt werden.

## Urlaubs-Erteilung an Lehrer und Kirchendiener.

Regierungs-Verordnung, Frankfurt a. O., den 29. November 1880.

Unter Aufhebung der Amtsblatt-Verordnung vom 30. Juni 1827 wird hinsichtlich der Beurlaubung von Lehrern, die an den Schulen unseres Ressorts angestellt sind, im Anschluß an Teil II Tit. 10 § 92 und 93 des Allgemeinen Landrechts und § 18b der Instruktion zur Geschäftsführung der königl. Regierungen vom 23. Okt. 1817 hierdurch folgendes bestimmt, und zwar, soweit es sich um Urlaubserteilung an solche Lehrer handelt, die zugleich ein kirchliches Amt begleiten, im Einverständnisse mit dem königl. Konsistorium: 1. die Lehrer bedürfen zu Reisen außerhalb der Ferienzeit und zu jeder sonstigen Unterbrechung in der Wahrnehmung ihrer amtlichen Obliegenheiten, wenn eine solche nicht durch Aufträge und Anordnungen der Schulbehörden oder durch Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit bedingt ist, eines in jedem einzelnen Falle bei der zuständigen vorgesetzten Stelle ausdrücklich und rechtzeitig nachzusuchenden Urlaubs. Ein solcher darf im allgemeinen nur bei dringender Veranlassung gewährt und muß dann auf das nach den begründenden Umständen noch ausreichend erscheinende geringste Maß der Dauer eingeschränkt werden. 2. Urlaub auf die Dauer von einem bis zu 3 Tagen sind die Lokal-Schulinspektoren zu erteilen ermächtigt. Bei mehrklassigen, insbesondere städtischen Schulen, denen Hauptlehrer oder Rektoren vorstehen, muß den letzteren vor Gewährung des Urlaubs Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem bezüglichen Gesuche zu äußern. 3. Die Beurlaubung auf 4 bis 14 Tage steht nach Anhörung des Lokal-Schulinspektors hinsichtlich der Landlehrer den Kreisschulinspektoren, hinsichtlich der städtischen Lehrer den Schul-Deputationen zu, welche auch eine genügende Vertretung anzuordnen haben. 4. Wird das bei dem Lokal-Schulinspektor, dem Kreis-Schulinspektor oder der Schuldeputation angebrachte Urlaubsgesuch abgeschlagen, so bleibt dem des Urlaubs benötigten Lehrer vorbehalten, eine andere Entscheidung bei uns nachzusuchen, doch muß behufs beschleunigter Herbeiführung derselben die bezügliche Vorstellung durch Vermittelung der vorbenannten Schulaufsichts-Beamten und Lokal-Behörden bei uns vorgebracht werden. 5. Urlaub auf die Dauer von mehr als 14 Tagen ist in einer durch die Hand des Lokal-Schulinspektors an den Kreis-Schulinspektor bezw. die Schuldeputation zu übermittelnden Eingabe bei uns nachzusuchen. Die letzteren haben sich bei Überreichung des Gesuches gutachtlich zu demselben zu äußern und zugleich anzugeben, ob und in welcher Weise die Vertretung des zu beurlaubenden Lehrers ermöglicht werden kann. 6. Bei Reisen während der Ferien bedürfen die Lehrer für den Schuldienst keines Urlaubs, sondern es genügt eine bloße Anzeige bei dem Schulinspektor. 7. Lehrer, welche ein kirchliches Nebenamt als Küster, Organisten oder

Kantoren inne haben, müssen, wenn der den Urlaub für das Lehramt auf 1 bis 3 Tage erteilende Schulinspektor nicht zugleich ihr Pfarrer ist, oder wenn die Beurlaubung auf 4—14 Tage von der zuständigen Schul-Deputation, bezw. von einem Kreis-Schulinspektor erfolgt, der nicht der Superintendent der Diözese ist, hinsichtlich des Kirchenamtes bis zu 3 Tagen Urlaub bei dem Pfarrer, darüber hinaus bis zu 14 Tagen bei dem Superintendenten noch besonders einholen. Über Urlaubsgesuche auf längere Dauer wird von uns zugleich namens des königl. Konsistoriums entschieden werden. Auch während der Schulferien haben die vorgenannten nebenamtlich im Kirchendienste stehenden Lehrer, wenn sie sich vom Orte entfernen wollen, bei den kirchlichen Vorgesetzten unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Zuständigkeitsgrenzen ausdrücklich nachzusuchen. Dabei muß sogleich angegeben werden, in welcher Weise die gehörige Vertretung im Kirchendienste während der ganzen Dauer der Abwesenheit erfolgen soll. 8. Rektoren und Lehrer, welche neben ihrem Schulamte ein Predigeramt bekleiden, haben bezüglich des ersteren bei Urlaubsgesuchen die vorstehenden Bestimmungen zu beachten, müssen sich daneben aber wegen des geistlichen Amts nach Maßgabe der für die Beurlaubung der Geistlichen geltenden Bestimmungen von vornherein in einem besonderen Gesuche an die zuständigen kirchlichen Oberen wenden.

Das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 verordnet: § 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von einem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig. § 10. Die Entziehung des Diensteinkommens wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruches findet das förmliche Disziplinarverfahren statt. § 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

Nach dem Min.-Reskr. vom 5. Dezember 1868, U. 31041, ist die Regierung ermächtigt, wegen Krankheit an Elementarlehrer Urlaub bis auf die Dauer eines halben Jahres selbständig zu erteilen. (Laacke, Schulaufsicht S. 137.)

Bei unerläßlicher Beurlaubung eines erkrankten Lehrers hat die Gemeinde für die nötige Stellvertretung die Kosten zu tragen. Min.-Reskr. vom 31. August 1870.

Küster, welche zugleich Schullehrer sind, können auf Kosten der Kirchkasse, falls dieselbe die Ausgabe zu bestreiten im stande ist, vertreten werden; bei Küstergeschäften aber, welche in die Schulstunden fallen, ist der Küster verpflichtet, einen Stellvertreter für sich zu beschaffen und die Kosten der Vertretung selbst zu tragen. Reg.-Verf., Arnsberg, den 15. August 1838 (v. Kamptz, Annalen pro 1883 S. 943 und 944).

Das Ministerialreskript vom 22. Juli 1875, U. III. 7966, bestimmt: Sind Kirchen- und Schulämter organisch, d. h. dauernd mit einander verbunden, so sind sie es auch für die Dauer der Vakanz. Es ist den bestehenden Verhältnissen nicht entsprechend, das kirchliche Einkommen zur Besorgung der Küstergeschäfte und das Schuleinkommen zur Remunerierung des Unterrichts zu verwenden. Es muß vielmehr das Gesamteinkommen ohne Rücksicht darauf, woher die Beträge, aus denen es sich zusammensetzt, fließen, nur nach Maßgabe der geleisteten Dienste zur Stellvertretung im Küster- wie im Schulamte verwendet werden. (cfr. Laacke, Schulaufsicht S. 232 Nr. 236). —

Bei Regulierung des Gesamteinkommens der mit Kirchendienst verbundenen Lehrerstellen sind die Einkünfte aus dem Kirchendienste vorschriftsmäßig anzurechnen. Die „organische" Verbindung des Lehramts mit dem Kirchenamt wird in jedem Einzelfall regelmäßig leicht erkennbar sein, sei es, daß es sich um eine Kirchschullehrerstelle handelt, sei es, daß Berufsbriefe Auskunft geben. Ist das Kirchenamt nicht mit dem Lehramt organisch oder überhaupt nicht verbunden, so ist der Gewinn aus dieser Nebenbeschäftigung nicht auf das Einkommen der Lehrerstelle anzurechnen. Min.-Reskr., vom 23. Dezember 1872. (C.-Bl. 1873, S. 62.)

Ist der Schullehrer zugleich Kirchendiener, so darf er sich in seinem Kirchen-

dienst nie von einem andern vertreten oder einzelne Geschäfte desselben durch andere verrichten lassen, wofern er nicht dazu die ausdrückliche Erlaubnis seines Predigers eingeholt hat, welcher darauf halten muß, daß der Kirchendienst beim öffentlichen Gottesdienste vom Schullehrer selbst gehörig verwaltet werde. Doch kann der Schullehrer, wenn ihn während der Schulzeit Küstergeschäfte treffen, diese von einem Stellvertreter, mit genehmigendem Vorwissen des Ortsgeistlichen, verrichten lassen; doch ist der Küster verpflichtet, die Kosten der Vertretung selbst zu tragen. Kons.-Verf., Berlin, den 14. Oktober 1826.

Remunerierung. Verfügung des königl. Konsistoriums zu Hannover, vom 28. April 1884. Indem wir Ihnen die Anlagen Ihres an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichteten Gesuchs vom 16. Januar d. J. um Bewilligung einer Remuneration für Vertretung des Küsters in N. hierneben zurückgeben, bemerken wir im Auftrage des Herrn Ministers, daß für vikarische, von der vorgesetzten Behörde angeordnete Dienstleistungen Ihnen ein Anspruch auf besondere Remunerierung nicht zusteht."

Beurlaubung von Lehrpersonen. In Bezug auf die Erteilung von Urlaub an die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen, und zwar der öffentlichen sowohl als auch der privaten Schulen, verordnen wir unter Aufhebung aller bisher in Einzelfällen und für einzelne Orte getroffenen Bestimmungen, was folgt: § 1. Der Unterricht darf außer in plötzlichen Krankheits- und Notfällen ohne Erlaubnis des nächsten Vorgesetzten weder ausgesetzt noch abgebrochen werden. § 2. Wenn bei plötzlich eintretender Erkrankung oder bei sonstigem unvorhergesehenen Notstande der Unterricht unumgänglich ausgesetzt oder abgebrochen werden muß, so ist so bald als möglich dem nächsten Vorgesetzten davon Anzeige zu machen. — In allen übrigen Fällen bedarf es eines besonders einzuholenden Urlaubs. § 3. Zur Erteilung von Urlaub bis zu drei Tagen, welcher bei Schulen, die von einem Rektor, einem Hauptlehrer oder einer Schulvorsteherin geleitet werden, durch deren Vermittelung nachgesucht werden muß, ist der Lokalschulinspektor befugt. — Auch zu einer Verlegung der Unterrichtsstunden ist die Erlaubnis des Lokalschulinspektors auf dem gleichen Wege einzuholen. — Erteilt dieser für mehr als einen Tag Urlaub, so hat er dem Kreis-Schulinspektor davon Anzeige zu machen. § 4. Für mehr als drei bis zu acht Tagen erteilt der Kreis-Schulinspektor den durch die Vermittlung des Lokalschulinspektors (gegebenen Falls auch des Rektors, Hauptlehrers oder der Schulvorsteherin) schriftlich nachzusuchenden Urlaub. § 5. Für mehr als acht Tage kann nur von uns Urlaub erteilt werden. Die desfallsigen Anträge sind von dem Lokalschulinspektor, dem sie gegebenen Falls wie bei 4 zu übermitteln sind, durch die Hand des Kreisschulinspektors bei uns einzureichen. Jede dieser Stellen hat sich dabei gutachtlich auszusprechen. § 6. Den Gesuchen um Urlaub auf längere Zeit wegen Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen. § 7. Der Lokalschulinspektor macht von der Erteilung eines Urlaubs dem Schulvorstande beziehungsweise dem Scholarchate (der Schul-Kommission) Mitteilung. § 8. Die Vertretung bestimmt bei Urlaub bis zu drei Tagen der Lokalschulinspektor, in den Städten in Gemeinschaft mit dem Scholarchat (der Schul-Kommission). Bei längerem Urlaub ist für die zutreffende Anordnung die Genehmigung des Kreisschulinspektors einzuholen. Dieser hat bei den an uns einzureichenden Gesuchen zugleich anzuzeigen, in welcher Weise für die Vertretung gesorgt ist. — Den für die Vertretung getroffenen Anordnungen ist von seiten der Lehrpersonen unbedingt Folge zu leisten. § 9. Bei Reisen während der Ferien bedarf es lediglich einer Anzeige an den Lokalschulinspektor. § 10. Nach Ablauf des Urlaubs hat sich der Beurlaubte bei dem nächsten Vorgesetzten persönlich zu melden. § 11. Der einem Lehrer erteilte Urlaub hat keinen Bezug auf das von ihm mitverwaltete Kirchen-Amt. Stralsund, den 16. August 1882. Königliche Regierung.

Nach der Instruktion für Rektoren (Stettin, den 5. April 1828) hat in Fällen vorkommender Krankheiten und Beurlaubungen der Rektor zunächst die Einrichtung der betreffenden Vertretung resp. der Kombination anzuordnen. Die Reg.-

Verf., Stettin, den 20. Februar 1826, bestimmt, daß die Lehrer, wenn sie 5—6 Tage verreisen wollen, bei dem Kreis-Schulinspektor, auf längere Zeit aber durch diesen bei der Regierung um Urlaub nachzusuchen haben. Urlaub in persönlichen Angelegenheiten haben die Lehrer für einzelne Stunden bis zur Dauer eines ganzen Tages beim Rektor, für die Dauer zweier Tage beim Schulinspektor nachzusuchen. Reg.-Verf., Stettin, den 14. Juli 1838: Von jeder längeren Abwesenheit eines Lehrers hat der Rektor respektive Schulinspektor die Schuldeputation in Kenntnis zu setzen.

Vertretung im Schul- und Kirchenamte. Die Kosten für Vertretung eines erkrankten Lehrers sind von der Gemeinde zu tragen, da sie zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist, die Stellvertretung nicht ohne Entschädigung verlangt werden kann, und zur Gewährung einer solchen das Einkommen der Stelle nicht hinreicht. Min.-Reskr., vom 17. Juli 1863. (C.-Bl., S. 528.)

Wenn ein Lehrer eigenmächtig den Unterricht schließt und es unterläßt, seine Erkrankung rechtzeitig nachzuweisen und um Bestellung eines Vertreters einzukommen, so fehlt es an der erforderlichen gesetzlichen Unterlage, um die Kosten der Vertretung der Gemeinde auferlegen zu können und ist er daher gehalten, diese Kosten selbst zu tragen. Min.-Reskr., vom 29. April 1864. (C.-Bl. S. 302.)

Vertretung bei Einziehung eines Lehrers zum Militärdienst. Min.-Erlaß vom 20. Juni 1877: (C.-Bl. S. 345): „Im übrigen bemerke ich, daß, wie auch von der königl. Regierung in N. verfügt worden ist, angestellten Lehrern für die Zeit ihrer Militärdienstleistung der Gehalt nicht vorenthalten werden kann, und daß die Kosten der Stellvertretung von der Schulgemeinde getragen werden müssen." — (cfr. Min.-R. vom 30 Dezember 1880. C.-Bl. 1881. S. 235.)

Die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875, gegründet auf das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, bestimmt in § 9: Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen hasten, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Giebt der so Beurlaubte seinen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden."

## Anweisung zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten.

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nötig machen, gehören:

a) Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber,

b) Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und so lange er krampfartig auftritt.

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1 a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.

3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1 a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Röteln vier Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin 2c.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimat entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Übertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nötig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter 1 a und 1 b genannten oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter 1 a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungs-Vorstand hiervon sofort dem Schul-Vorstande (Kuratorium) und der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrat (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrat (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstigen Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrat (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Orts. Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. I) zur Kenntnis kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Teile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizei-Behörde regelmäßig zu desinfizieren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Über die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrat (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheits-Verhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrat (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrat (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Orts.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, einschließlich der Kinderbewahranstalten,

Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung. Min.-Reskr., Berlin, den 14. Juli 1884. (Amtsbl. S. 352.)

## Dienstanweisung

für die Hauptlehrer und die Klassenlehrer an den Volksschulen mit mehr als einem Lehrer im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

§ 1. Die Obliegenheiten des bei den Volksschulen unseres Bezirks mit mehr als einem Lehrer, von uns als Hauptlehrer der Anstalt bezeichneten Lehrers, werden durch folgende Bestimmungen geregelt, wodurch übrigens das amtliche Verhältnis der Lehrer zu den bestehenden Schulbehörden, insbesondere zu den Ortsschulinspektoren, nicht geändert wird.

§ 2. Der Hauptlehrer ist das Organ, dessen sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schule für ihre Mitteilungen an die Lehrer und für ihre Ermittelungen über Schulangelegenheiten in der Regel bedienen. Bei den hierdurch entstehenden schriftlichen Geschäften haben ihn die übrigen Lehrer (Klassenlehrer) zu unterstützen. Über das Maß dieser Unterstützungen entscheidet in streitigen Fällen der Orts-Schulinspektor.

Der Hauptlehrer hat sein Verhältnis zu den Klassenlehrern als dasjenige eines leitenden erfahrenen Kollegen und Ratgebers aufzufassen, der sich so zu ihnen stellen muß, daß sie sich gern seiner Führung überlassen.

Die Klassenlehrer sind dem Hauptlehrer nach Maßgabe dieser Instruktion untergeordnet. Seine Anordnungen haben die Klassenlehrer auch bei unausgeglichenen Meinungsverschiedenheiten so lange zu befolgen, als nicht durch die von ihnen nachgesuchte Entscheidung des Ortsschulinspektors eine Aufhebung derselben erfolgt ist.

§ 3. Der Hauptlehrer hat die strenge Beachtung des Stundenplanes, die pünktliche Eintragung der behandelten Stoffe in den Lehrbericht (Fortschrittsbuch), die Übereinstimmung derselben mit dem Stoffverteilungsplane, die Beobachtung der über die Einrichtung und Korrektur der Schülerhefte ergangenen Bestimmungen zu überwachen, sowie alle in Beziehung auf die Schuleinrichtung und den Unterricht ihm bekannt gewordenen Übelstände durch freundliche Vorstellungen zu beseitigen oder dem Ortsschulinspektor anzuzeigen.*)

§ 4. Bei Handhabung der Disziplin hat der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften zunächst selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit zu verfahren. Bei schwierigen Disziplinarfällen, welche außergewöhnliche Zuchtmittel erheischen, hat er sich aber mit dem Hauptlehrer in Verbindung zu setzen, event. an ihn die Behandlung solcher Fälle abzugeben.

Bei Überschreitung des Züchtigungsrechts von seiten des Klassenlehrers hat der Hauptlehrer dem Ortsschulinspektor Anzeige zu machen. Bei etwaigen Zwistigkeiten mit den Eltern der Kinder hat der Klassenlehrer sich zur möglichst baldigen Beseitigung derselben an den Hauptlehrer zu wenden.

§ 5. Besonders hat der Hauptlehrer die Aufrechterhaltung der äußeren Schulordnung nach allen Seiten hin zu überwachen. Zu diesem Zwecke sorgt er dafür,

---

*) a. Die Hauptlehrer haben nicht bloß das Recht, dem Unterrichte der Klassenlehrer beizuwohnen, sondern es steht ihnen auch frei, sowohl den Lehrgegenstand und den Abschnitt desselben zu bestimmen, welcher in ihrer Gegenwart durchgenommen werden soll, als auch selbst Fragen an die Kinder zu richten. Sie haben die Befugnis, die von ihnen vorgefundenen Mängel den Klassenlehrern bemerklich zu machen und abzustellen; die Klassenlehrer sind gehalten, den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Reg.-Verf. Düsseldorf, den 28. Februar 1880.

b. Beim Unterricht soll der Schullehrer jedesmal vollständig und anständig bekleidet sein, auch sich während desselben jeder Nebenarbeit, und noch vielmehr des Essens, Tabakrauchens oder anderer Unschicklichkeiten enthalten. Reg.-Instr. Merseburg, den 1. März 1822. § 17. Min.-Reskr. vom 16. März 1826.

daß die Lehrer fünfzehn Minuten vor Beginn der Schulzeit in ihren Klassen anwesend sind, daß der Unterricht in allen Klassen pünktlich begonnen und pünktlich geschlossen wird, daß die Pausen zwischen den einzelnen Stunden, insbesondere auch die Pause, welche zwischen dem Unterricht zweier Abteilungen beim Halbtagsunterricht zum Sammeln der ankommenden Kinder notwendig ist, nicht ungebührlich verlängert und die Schüler während derselben beaufsichtigt werden, daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder nie ohne Aufsicht gelassen werden.

Wenn ein Lehrer aus irgend einem Grunde plötzlich verhindert wird, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen, so hat er dies sofort dem Hauptlehrer anzuzeigen, welcher für vorläufige Vertretung Sorge zu tragen und dem Ortsschulinspektor baldigst Anzeige zu erstatten hat.

Auch hat der Hauptlehrer sein Augenmerk darauf zu richten, daß bei den Urlaubserteilungen an Schulkinder von seiten der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird.

Daß die Schulkinder mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen seien, darauf haben zunächst die betreffenden Klassenlehrer zu halten. Wenn ihre Bemühungen in dieser Beziehung sich als fruchtlos erweisen, so haben sie dem Hauptlehrer zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

§ 6. Der Hauptlehrer ist für die Aufstellung und Berichtigung des Schülerverzeichnisses und die regelmäßige Einreichung der Schulversäumnislisten verantwortlich. Er hat allein das Recht, neue Schüler aufzunehmen und in die verschiedenen Klassen verteilen. Bei der Prüfung derselben haben ihn auf sein Verlangen andere Lehrer zu unterstützen. Wenn nicht der Ortsschulinspektor die Versetzung übernimmt, so hat er sich hierüber mit den Klassenlehrern zu einigen, und wenn eine Einigung nicht gelingt, die Entscheidung des Ortsschulinspektors anzurufen. Er nimmt die Abmeldungen der aus der Schule ausscheidenden Kinder entgegen und hat die den abgehenden Kindern auszustellenden Zeugnisse mit zu unterschreiben.

§ 7. Dem Hauptlehrer steht die spezielle Aufsicht über die Schulgebäude und das Inventar der Anstalt zu. Er hat darüber zu wachen, daß sowohl in sämtlichen Klassenzimmern, als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten, sowie auf dem Hofe Reinlichkeit und Ordnung herrscht, daß die Schullokale ordnungsmäßig geheizt und die Fenster in den Klassenzimmern nach dem Unterricht geöffnet werden. Von allen in den Räumlichkeiten vorhandenen oder entstehenden Mängeln und Beschädigungen hat er den Ortsschulinspektor schleunig in Kenntnis zu setzen.

Der Turnplatz, die Baumschule, Schulutensilien, die Bibliothek, die Lehr- und Lernmittel, die Klassenbücher, die Versäumnislisten stehen unter seiner besonderen Aufsicht. Etwaige Mängel derselben hat er dem Ortsschulinspektor zur Beseitigung schleunigst anzuzeigen.

Es ist seine Pflicht, durch öftere Revisionen sich von dem Vorhandensein und guten Zustande der einzelnen zum Eigentum der Schule gehörenden Gegenstände zu überzeugen. Die Vorschläge zur Ergänzung oder Neubeschaffung von Utensilien und Lehrmitteln nimmt er von den Klassenlehrern entgegen und unterbreitet sie mit seinen eigenen Anträgen dem Ortsschulinspektor.

§ 8. Der Hauptlehrer hat das Recht, die Klassenlehrer außerhalb der Unterrichtszeit zu Konferenzen über Angelegenheiten der Schule zusammenzurufen und die Pflicht über diese Konferenzen ein Protokoll-Buch zu führen. Dem Ortsschulinspektor hat er von der Zeit und dem Gegenstande der Konferenzen Mitteilung zu machen, damit derselbe im stande ist, unter Umständen an denselben Teil zu nehmen und sie zu leiten.

§ 9. Vorstehende Dienst-Anweisung ist zum Zeichen der Kenntnisnahme von den gegenwärtigen und den später anzustellenden Lehrern zu unterschreiben.

Liegnitz, den 10. November 1882.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Seydewitz.

Instruktion für die evangelischen Schullehrer im Regierungsbezirk Merseburg vom 28. Mai 1879. (Klaunig, Das preußische Volksschulwesen, Seite 416 ff.)

§ 1. Die Pflicht der Volksschullehrer besteht im allgemeinen darin, daß sie die ihnen anvertrauten Kinder durch Unterweisung in der christlichen Lehre nach Maßgabe des Bekenntnisses ihrer Kirche und in den ihnen sonst anbefohlenen Unterrichtsgegenständen, durch väterliche Zucht und frommes Beispiel zu lebendigen Gliedern ihrer Kirche, zu treuen Unterthanen des Königs und der Obrigkeit und nützlichen Gliedern des bürgerlichen Gemeinwesens ausbilden.

§ 2. Ihrem Berufe haben die Lehrer mit aller Treue nachzuleben, müssen sich daher von allen Nebengeschäften und allem Verkehr fernhalten, wodurch sie in der Ausübung desselben gestört werden könnten, vielmehr durch strenge Beobachtung der Gesetze, Teilnahme am Gottesdienst und Sakrament, Vorsicht im Umgange und Fernhaltung von Vergnügungen, die ihrem Berufe nicht angemessen sind, die Würde desselben wahren und der Jugend mit gutem Beispiele vorangehen.

§ 3. Im besonderen wird bemerkt: a. Nach gesetzlicher Vorschrift sind Lehrer wegen unredlichen Schuldenmachens, wegen Hazardspiels, wegen Agitierens mit Wertpapieren, wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit im Wege der Disziplinar-Untersuchung ohne Pension zu entlassen. (A. Kab.-O. vom 28. Februar 1806; vom 21. November 1835; vom 24. Dezember 1836; vom 24. Mai 1844.)

b. Zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, wie Agenturen u. a. bedarf jeder Lehrer der Genehmigung der königl. Regierung.

c. Zur Erteilung von Privatunterricht bedarf er zwar einer Genehmigung nicht, falls nicht die Vokation anders bestimmt, er muß aber seinen Vorgesetzten unter Angabe der Zahl der von ihm wöchentlich zu gebenden Privatstunden Anzeige machen.

Übrigens unterliegt auch der vom Lehrer erteilte Privatunterricht der Kontrolle der Schulaufsichtsbehörde. Die Übernahme von Unterrichtsstunden in den sogen. Sonntagsschulen irgend einer Art bedarf besonderer Genehmigung. Solcher Unterricht darf nie mit der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes zusammenfallen.

§ 4. Die nächsten Vorgesetzten des Lehrers sind der Rektor, Ortsschulinspektor, die Schulkommission oder Schuldeputation. Da die Beziehungen des Lehrers zur Schulkommission und zu dem Rektor besonders geregelt sind, so ist in den folgenden beiden Paragraphen nur auf die Stellung des Lehrers zu dem Schulinspektor Rücksicht genommen.

§ 5. Wo eine andere Anordnung nicht getroffen worden, ist der zum Ortsschulinspektor im allgemeinen oder zum Inspektor einer Schule im besonderen ernannte Pfarrer in Schulsachen der unmittelbare Vorgesetzte des Lehrers. — Der Lehrer hat dem Schulinspektor schuldigen Gehorsam zu leisten und dessen Anordnungen pünktlich auszuführen, unbeschadet des Rechts, die Entscheidung der nächst höheren Behörde anzurufen.

§ 6. Der Lehrer hat jeden Urlaub bis zu drei Tagen bei seinem nächsten Vorgesetzten nachzusuchen. — Er bedarf der Erlaubnis desselben auch, wenn er eine Schulstunde aussetzen*) oder sich im Schuldienst vertreten lassen will. Letzteres gilt

---

*) Wenn das Thermometer vormittags 10 Uhr bis + 20° R. (25° Celsius) im Schatten steigt, kann in städtischen Schulen mit Genehmigung der Schuldeputation der Unterricht ausfallen. Reg.-Verf. Königsberg, 25. Januar 1883. Die Orts-Schulinspektoren sind ermächtigt, auf Ansuchen der Lehrer oder auf Anregen aus den Kreisen der Eltern hin oder auf Wunsch der Schuldeputation, die Aussetzung der nachmittäglichen Unterrichtsstunden anzuordnen, wenn das Thermometer nach Réaumur schon im Laufe des Vormittags im Schatten über 20° gezeigt hat. Reg.-Verf. Frankfurt a. d. O., 20. November 1883.

namentlich auch, wenn der Lehrer Schulamtsaspiranten mit selbständiger Erteilung des Unterrichts beauftragen möchte. Urlaub für mehr als drei Tagen bis zu acht Tagen hat er bei dem Kreisschulinspektor, einen noch längeren aber bei der königl. Regierung nachzusuchen.

§ 7. Den Verkehr mit den höheren Behörden hat der Lehrer stets durch Vermittelung des Orts- und Kreisschulinspektors zu führen, mit Ausnahme der Fälle, in denen er sich über eine Entscheidung des Kreisschulinspektors beschweren zu müssen glaubt. In diesem Falle ist aber der vom letzteren gegebene Bescheid mit einzureichen.

§ 8. Will der Lehrer sein Amt niederlegen, so hat er drei Monate vorher zu kündigen. Er wird aber in der Regel nicht vor Ablauf des auf die Kündigung folgenden Quartals entlassen werden. (Min.-Reskr. vom 10. Februar 1857; Reg.-Verf. vom 17. April 1872.)

Nimmt er innerhalb 10 Jahren — von seiner Bestallung an gerechnet, — einen anderweiten Ruf an, so hat er die bei seiner Einsetzung verwendeten Kosten zu erstatten. (Allg. L.-R. II. Tit. 11, § 525 und Tit. 12, § 42.)

§ 9. Den Schulunterricht erteilt der Lehrer in Gemäßheit der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872, der von der Regierung gegebenen Anweisung zur Ausführung jener Bestimmungen vom 28. Februar 1873 und der weiterhin erlassenen und noch zu erlassenden Anordnungen der zuständigen Behörden. — Der Lehrer muß 30 bis 32 Unterrichtsstunden wöchentlich übernehmen, sobald das Bedürfnis der Schule nach dem Urteil der Aufsichtsbehörde dies erfordert. — Es wird erwartet, daß der Lehrer während der Unterrichtsstunden völlig angemessen gekleidet in der Klasse erscheint. — Von dem vorgeschriebenen Lehr- und Lektionsplan darf er nicht eigenmächtig abweichen. Der deutlich geschriebene Lektionsplan ist an geeigneter Stelle im Klassenzimmer anzuheften. Das Tagebuch, die Schulchronik, das Schüleralbum und die sonst etwa nötigen Listen und Verzeichnisse, auch die Impfliste, hat der Lehrer gewissenhaft und unausgesetzt fortzuführen. — Besonders wichtig ist die vorschriftsmäßige Führung der Absentenlisten, deren Richtigkeit der Lehrer nötigenfalls beeidigen muß.

§ 10. Die Aufnahme von Kindern in den öffentlichen Schulunterricht ist lediglich auf Grund einer Anweisung der Ortsschulbehörde, bezw. des Schulinspektors (Rektors) vom Lehrer vorzunehmen. — Den regelmäßigen Schulbesuch hat er durch genaue Beobachtung der bezüglichen Vorschriften, namentlich durch pünktliches Einreichen der Auszüge aus den Absentenlisten zu wahren. Regelmäßige und außergewöhnliche Entlassungen von Schülern erfolgen gleichfalls nur auf Anordnung der zuständigen Behörden und Beamten. — Beginn und Ende der Ferien wird nach gleicher Anwendung geregelt.*) — Die von dem Schulvorstande zu beantragende Einführung neuer Schulbücher und anderer Lehrmittel ist nur nach Genehmigung der königl. Regierung zu bewirken.

§ 11. Der Lehrer hat das Verhalten der Schüler auch außerhalb der Schulzeit in den Kreis seiner Beobachtung und Pflege zu ziehen, auf regelmäßigen

---

*) Ferienordnung für Landschulen. Reg.-Verf. Potsdam, den 22. August 1881. a. Zu Ostern: 10 Tage (inkl. der Sonn- und Festtage); b. zu Pfingsten: 4 Tage (inkl. der Sonn- und Festtage); c. Weihnachten und Neujahr: 10 Tage (inkl. der Sonn- und Festtage); d. Sommer- und Michaelisferien: 6 Wochen, welche nach Lage der örtlichen Ernteverhältnisse von dem jedesmaligen Ortsvorstande vor dem 1. Juli für Sommer- und vor dem 15. September jedes Jahres für die Herbstferien festzusetzen sind. Jeder Lokal-Schulinspektor hat nach geschehenen Festsetzungen hiervon dem Kreis-Schulinspektor Anzeige zu machen.

Besuch des Gottesdienstes seitens der Kinder der höheren Altersstufen hinzuwirken und bei jeder passenden Gelegenheit seinen Einfluß auf das gute Verhalten der Kinder geltend zu machen. — Ungebührlichkeiten, die von Schulkindern außerhalb der Schulzeit begangen werden, ist er zu strafen befugt und verpflichtet. Er straft aber in solchen Fällen als Erzieher nach eigenem Ermessen oder auf Rat oder Weisung seiner Vorgesetzten, nie als Organ der Polizeibehörde. — Den Kinderfesten (Reg.-Verf. vom 14. Juli 1877 und vom 25. Februar 1878) hat der Lehrer besondere Teilnahme und Aufmerksamkeit zu schenken, dagegen sind ungehörige Lustbarkeiten der Kinder nach Möglichkeit zu verhindern; die Benutzung von Schulkindern bei Konzerten an öffentlichen Orten ist nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. (Reg.-Verf. vom 5. Juli 1871, II. c. 1139.)

Der Fortbildung der aus der Schule entlassenen Jugend soll sich der Lehrer nach Möglichkeit annehmen. — Beurlaubungen von Schülern für einzelne Stunden oder Tage erfolgen von dem Schulinspektor, resp. von dem leitenden Rektor, wenn dieser am Orte wohnt, nur in dessen Abwesenheit oder Behinderung vom Lehrer. —

Behufs Ausführung von Treiberdiensten bei Jagden innerhalb der Feldmark des betreffenden Ortes dürfen nur Schüler, welche das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, diese nur mit Genehmigung der Eltern und nur an einem Tage in der jährlichen Jagdzeit beurlaubt werden. — Den Schulunterricht wegen einer Jagd auszusetzen, ist ganz unzulässig und strafbar. Ebenso dürfen Beurlaubungen zu Jagden auf anderen Feldmarken garnicht stattfinden.*)

§ 12. Die Disziplin in der Schule soll der Lehrer mit besonderer Sorgfalt pflegen. Als das wichtigste Mittel hierbei hat er stets seinen persönlichen Einfluß auf das Gemüt der Kinder durch Wort und Wandel anzusehen. Wo es der Strafe bedarf, soll er stets der Mahnung des Apostels Epheser 6, 4 eingedenk sein, in den Fällen aber, wo die Anwendung körperlicher Züchtigung geboten erscheint, sich aller Leidenschaftlichkeit enthalten und die Züchtigung in solcher Weise ausführen, daß dadurch dem Zweck derselben kein Abbruch geschieht, noch der Zögling einen Schaden an seinem Leibe erleidet. — Aus diesem Grunde sind alle der Gesundheit nachteiligen oder das Ehrgefühl verletzenden Strafarten, namentlich das Schlagen an den Kopf, das Fluchen und Schmähen, der Gebrauch ehrenrühriger Worte, welche sich auf die Eltern oder Verwandten oder auf unverschuldete üble Verhältnisse oder natürliche Gebrechen der Schulkinder beziehen, gänzlich und unter Androhung von Ordnungsstrafen untersagt. (A. L.-R. II. Tit. 12, §§ 50 ff.; Reg.-Verf. vom 15. April 1863; vom 30. November 1877; vom 5. April 1878.) — Gröbere Vergehen der Kinder, für welche die gewöhnlichen Schulstrafen nicht

---

*) Unzulässigkeit der Beurlaubung von Schulkindern behufs Verwendung zu Treibjagden. Reg.-Verf. Potsdam, den 25. Januar 1884. Da es im diesseitigen Bezirk mehrfach vorgekommen ist, daß schulpflichtige Kinder wegen Verwendung bei Treibjagden die Schule versäumen, so wird daher angeordnet, daß Schulkinder in solcher Veranlassung in keinem Falle weder von dem Schulinspektor noch von dem Lehrer vom Schulbesuch dispensiert werden dürfen, und daß die Eltern bezw. Pfleger, deren Kinder gleichwohl wegen Verwendung bei Treibjagden aus der Schule bleiben, wegen Schulversäumnis bestraft werden. Bei Stellung der Strafanträge gegen solche Eltern ist zu der Polizeiverordnung — Verordnung vom 12. Juli 1869 — die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Februar 1878 (Amtsblatt Seite 50) besonders zu beachten. Hiernach sind Schulversäumnisse auch einzelner Unterrichtsstunden schon zu bestrafen. — Die Kreis-Schulinspektoren sind beauftragt, die Schulinspektoren, Schulvorstände und Lehrer ihres Aufsichtskreises mit entsprechender Anweisung zu versehen. Die Magistrate sind von der Anordnung direkt in Kenntnis gesetzt worden.

passen, sind gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen. (A. L.-R. Teil II, Tit. 12, § 51.)*)

§ 13. Der Lehrer soll sich seine Fortbildung angelegen sein lassen. Er hat die Lehrerkonferenzen (A. L.-R. II, 12, § 49 und Reg.-Verf. vom 31. Januar 1872) regelmäßig zu besuchen und die sonst in einzelnen Kreisen oder Orten für jenen Zweck dargebotenen Mittel (Bibliotheken, Lesezirkel) treulich zu benutzen. — Jeder provisorisch angestellte Lehrer muß nach 2, spätestens nach 5 Jahren, vom Tage der Anstellung gerechnet, der zweiten Prüfung sich unterziehen. (Min.-Verf. vom 31. März 1873; Reg.-Verf. vom 9. April 1873.)

Soweit vorstehende Bestimmungen auf die öffentlichen Lehrerinnen anwendbar sind, haben auch diese ihre Amtsführung und ihr Verhalten nach denselben zu regeln. —

Observanzmäßig und anderweitig begründete Verpflichtungen werden durch diese Instruktion weder verändert noch aufgehoben. —

---

*) Wo auf Grund angeblicher, dem Kinde zugefügter Verletzungen gegen den Lehrer wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts geklagt werden soll, ist der nähere Nachweis durch sachverständiges ärztliches Gutachten zu erbringen. Die Aussagen von Privatpersonen allein können zur Begründung einer Klage gegen den Lehrer wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts in der Regel nicht genügen. (Vergl. Erkenntnis des königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Januar 1876, C.-Bl. S. 311 ff.)

# Anhang.

## 1. Kirchen-Gesetz,

betreffend

**die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung.**

Vom 30. Juli 1880. (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1880. S. 116.)

Unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staats wegen nichts zu erinnern ist, wird für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen was folgt verordnet:

§ 1. Wenn Kirchenglieder ihre Pflicht verabsäumen, die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder taufen und konfirmieren zu lassen, oder für die von ihnen eingegangene Ehe die Trauung zu begehren, so ist auf dieselben vorerst durch seelsorgerischen Anspruch des Geistlichen, sowie durch freundliche, ernste Mahnung eines oder mehrerer Ältesten einzuwirken.

Etwa äußere Hindernisse, welche die Erfüllung jener Pflichten erschweren können, sind thunlichst zu beseitigen. *)

---

*) Trauung. a) Erlaß des königl. Ober-Tribunals vom 17. Juli 1873. Ein Pfarrer, welcher eine Trauung verrichtet, bei welcher die Vorschriften des A. L.-R. nicht befolgt sind, verwirkt eine der Höhe nach unbestimmt gelassene (fiskalische) Geld- oder Gefängnisstrafe. Das Maß der Strafe kann bis auf Geldstrafe von 3 Mk. herabgehen. Die That ist ein Vergehen.

b) Wenn einer unbescholtenen Braut vor dem Altar resp. in Gegenwart der Trauversammlung die Ablegung des Myrtenkranzes abverlangt wird, so liegt darin nach dem Gesetz vom 13. Mai cr. betreffend Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, eine Ehrenkränkung; während dieses vorher in privater Verhandlung ohne Ehrenkränkung geschehen kann. Erl. d. Ev. Oberkirchenrats vom 30. Juni 1873.

c) Giebt jemand einem mit der Unterschrift eines anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen, oder dessen Anordnungen zuwider, durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt, welcher zum Beweise von Rechten von Erheblichkeit ist, so ist nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 28. Dezember 1882, dies aus § 269 Str.-G.-B. nur dann als Urkundenfälschung zu bestrafen, wenn er von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat.

d) Folgt die Trauung der bürgerlichen Eheschließung an demselben Tage nach, oder hat, wenngleich die bürgerliche Eheschließung an einem früheren Tage stattgefunden hat, der Pfarrer anzunehmen, daß die Eheleute in die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht eingetreten sind, so ist hier in der Regel der Geburtsname, nicht der Familienname des Ehemannes und, soweit es sonst gebräuchlich gewesen, die Bezeichnung als „Jungfrau" zu gebrauchen. (cfr. Laacke, Kirchen- und Pfarrwesen Seite 204.)

§ 2. Wer ungeachtet dieser Einwirkung die Erfüllung der kirchlichen Pflicht beharrlich versagt, ist durch den Gemeinde-Kirchenrat (Presbyterium) zur Nachholung des Versäumten binnen einer angemessenen Frist, unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung schriftlich aufzufordern.

§ 3. Bleibt auch die schriftliche Aufforderung ohne Erfolg, so treten für den Schuldigen durch Beschluß der verfassungsmäßig zuständigen Organe die in den nachfolgenden Bestimmungen festgestellten weiteren Maßregeln der Kirchenzucht ein.

§ 4. Kirchenglieder, welche die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern oder beharrlich versäumen, sollen der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, des kirchlichen Wahlrechts (§§ 34, 35, Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung, §§ 21., 22. Rheinisch-westfälische Kirchenordnung), sowie des Rechts der Taufpatenschaft verlustig erklärt werden.

Die Einsegnung der Wöchnerinnen unterbleibt, so lange durch Schuld der Eltern die Taufe nicht begehrt wird.

Über die Ausschließung vom heiligen Abendmahl bei Verweigerung der Taufe, sowie in den nachstehenden Fällen der §§ 5 bis 7 entscheiden die Bestimmungen des § 12.

§ 5. Der Verlust der in § 4 genannten Rechte trifft auch solche Kirchenglieder, welche in Verachtung der kirchlichen Ordnung entweder ein evangelisches, unter ihrer Gewalt stehendes Kind beharrlich der Vorbereitung für die Konfirmation entziehen, beziehungsweise in die Konfirmation desselben nicht einwilligen,*) oder verweigern, für ein von ihnen geschlossenes Ehebündnis die Trauung nachzusuchen.

Doch kann in einzelnen, für eine mildere Beurteilung geeigneten Fällen dieser Art die Entziehung kirchlicher Rechte ausnahmsweise zunächst auf den Verlust der Wählbarkeit und der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, beschränkt bleiben.

§ 6. Ein Kirchenglied, welches sich verpflichtet, seine sämtlichen Kinder der religiösen Erziehung in einer nicht evangelischen Religionsgesellschaft zu überlassen,

---

*) Bestrafung von Konfirmanden. In Waren war am 11. Februar 1884 ein Turnermaskenball, dem u. a. auch 10 Konfirmanden in Begleitung ihrer Eltern beiwohnten. Der Geistliche wies alle zehn von der Konfirmation zurück, es sei denn, daß sie und ihre Eltern Abbitte thäten! Sieben thaten Abbitte, drei nicht. Der Vater eines der drei Missethäter wollte seinen Sohn an einem andern Ort einsegnen lassen; überall abgewiesen, schrieb er an den Ober-Kirchenrat zu Schwerin, derselbige möge ihm doch freigeben, seinen Sohn einem anderen Parochialgeistlichen zur Konfirmation zu geben. Als er darauf gleichfalls abschläglich beschieden wurde, und nun die Erklärung abgab, dann werde er seinen Sohn überhaupt nicht konfirmieren lassen, erhielt er, wie der „Reichsfreund" meldet, ein Schreiben, worin ihm im Auftrage des Oberkirchenrats amtlich mitgeteilt wurde: „Daß Sie damit, daß Sie sich ausdrücklich weigern, den Pflichten eines Gliedes unsrer lutherischen Kirche und Gemeinde nachzukommen, selbstverständlich auch durch eigene Entschließung auf die Rechte eines solchen Mitgliedes unsrer lutherischen Gemeinde Verzicht leisten, daß Sie demnach „vom aktiven und passiven Wahlrechte zu kirchlichen Gemeindeämtern, von der Berechtigung, als Taufzeuge zu fungieren, von der Absolution und Zulassung zum heiligen Abendmahle, von öffentlichen kirchlichen Fürbitten und Danksagungen jeglicher Art und von dem Anspruch auf Beteiligung der Kirche durch Begleitung der Geistlichkeit und Glockengeläute beim event. Begräbnisse solange ausgeschlossen sind, bis Sie Ihre Weigerung, den Pflichten eines Gliedes unsrer Gemeinde nachkommen zu wollen, ausdrücklich, wie sie gegeben, auch zurückgenommen haben. Ihre Frau würde nicht von solcher Ausschließung von den kirchlichen Rechten getroffen werden, falls sie mit ihrem Verfahren, der Verweigerung der Konfirmation Ihres Sohnes, nicht einverstanden ist; wir sehen ihrer desfallsigen Erklärung darüber entgegen, widrigenfalls wir annehmen, daß dieselbe mit Ihnen in dieser Sache einverstanden ist und daher die gleiche oben ausgesprochene Ausschließung selbstwillig über sich verhängt."

ist der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, sowie des kirchlichen Wahlrechts, in schweren Fällen auch des Rechts der Taufpatenschaft verlustig zu erklären.

In wieweit die Entziehung dieser Rechte auch da einzutreten hat, wo die gedachte Pflichtverletzung ohne vorangegangenes Versprechen thatsächlich vorliegt, bleibt dem Ermessen der zuständigen Organe überlassen.

§ 7. Ein Kirchenglied, welches eine Ehe schließt, der die Trauung aus kirchlichen Gründen nach Maßgabe der Vorschriften der Trauungs-Ordnung versagt werden muß, ist der kirchlichen Wählbarkeit verlustig zu erklären, in schweren Fällen auch des Wahlrechts, sowie des Rechts der Taufpatenschaft.

§ 8. Die nachträgliche Entziehung kirchlicher Rechte ist nicht zulässig, wenn die Erfüllung der genannten kirchlichen Pflichten thatsächlich nicht mehr möglich ist.

§ 9. Wird die versäumte kirchliche Pflicht nachträglich erfüllt, so sind die entzogenen Rechte dem Betroffenen auf seinen Antrag wieder beizulegen.

§ 10. Wenn die nachträgliche Erfüllung der verletzten kirchlichen Pflicht nicht mehr möglich, so können die entzogenen Rechte auf Grund nachhaltiger Beweise kirchlichen Wohlverhaltens wieder beigelegt werden.

§ 11. Die Wiederbeilegung der entzogenen kirchlichen Rechte erfolgt durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenrats (Presbyteriums).

Gegen einen in dieser Beziehung gefaßten Beschluß des Gemeinde-Kirchenrats (Presbyteriums) steht dem Betroffenen, und wenn es sich um das Recht der Taufpatenschaft handelt, auch dem Geistlichen, der Rekurs an den Vorstand (Moderamen) der Kreissynode zu.

§ 12. Kirchenglieder, welche von den nach Vorschrift dieses Gesetzes (§§ 4 bis 7) zulässigen Maßregeln der Kirchenzucht betroffen worden, sind vom heiligen Abendmahl zurückzuweisen, wenn dieselben als unfähig angesehen werden müssen, die Gnadengabe im Segen und ohne Ärgernis der Gemeinde zu empfangen.

Dies ist anzunehmen bei beharrlicher Verabsäumung der Taufe (§ 4), in den übrigen Fällen (§§ 5 bis 7) insbesondere dann, wenn die Unterlassung der kirchlichen Pflicht sich durch öffentliche Reden oder Handlungen als Verachtung des Wortes Gottes kennzeichnet.

Das Verfahren bei der Zurückweisung vom heiligen Abendmahle regelt sich nach den besonderen Bestimmungen des § 14 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung und der §§ 14a. und 120. Zusatz der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung.

§ 13. Ungetaufte sind nicht als Kirchenglieder anzusehen und können deshalb weder zur Konfirmation, noch zur Ausübung der den Kirchengliedern zustehenden Rechte zugelassen werden. Doch ist es gestattet, ihnen die Teilnahme an der kirchlichen Unterweisung zu gewähren.

§ 14. Evangelischen Eltern soll für solche Kinder, welche im kirchlich unmündigen Alter ungetauft gestorben sind, die Bestattung auf dem kirchlichen Friedhof nicht versagt werden.

Jedoch können die geistliche Begleitung und die kirchlichen Ehren bei der Beerdigung solcher Kinder, welche durch Schuld der Eltern ungetauft geblieben sind, seitens der Angehörigen nicht beansprucht werden.

§ 15. Die Unterlassung der Trauung seitens der Eltern ist kein Grund, den Kindern die Taufe zu versagen.

§ 16. Das Aufsichtsrecht der vorgesetzten Kirchenbehörden (§ 47 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung und § 148 der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung) gegenüber Beschlüssen kirchlicher Organe, welche mit bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, erfährt durch die Bestimmungen desselben keine Veränderung.

§ 17. Die nach dem Staatsgesetze vom 13. Mai 1873 zulässigen, kirchenordnungsmäßig festgestellten oder in einzelnen Landesteilen observanzmäßig bestehenden anderweitigen Übungen der Kirchenzucht, auch in ihrer Anwendung auf die in den

§§ 4 bis 7 genannten kirchlichen Pflichtversäumnisse, werden durch dies Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 30. Juli 1880.

Wilhelm.

## 2. Beurkundung des Personenstandes und Form der Eheschließung.

Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. (Reichs-Ges.-Bl. S. 23.)

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.*)

§ 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde; d. i. der Oberpräsident nach der Bekanntmachung vom 1. Dezbr. 1875.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke geteilt werden.

§ 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht in § 4 ein anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und andern Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§ 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, die Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte. (Bekanntmachung vom 1. Dezbr. 1875.)

§ 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§ 6. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinde ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

---

*) Auch ein Nichtbeamter kann sich der Anstiftung eines Beamten zu der im § 348 Abs. 1 D. Str.-G.-B. (vorsätzliche falsche Beurkundung rechtlich erheblicher Thatsachen oder falsche Eintragung in öffentliche Register oder Bücher) mit Strafe bedrohten Handlung schuldig machen. Vergl. §§ 48, 50 D. Str.-G.-B. (Erk. des 1. Strafs. des Reichsgerichts vom 22. Juni 1882.)

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt. (cfr. § 3, Abs. 5 des Civilstandsgesetzes vom 9. März 1874.)

§ 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in § 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. (cfr. § 5, Abs. 2 u. 3 des Gesetzes vom 9. März 1874.)

Bestellt die Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.*)

§ 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§ 9. In den Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl verteilt.**)

§ 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§ 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der untern Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.***)

§ 12. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister, — Heiratsregister, — Sterberegister

zu führen.

---

*) Im Geltungsbereiche der neuen Provinzial-Ordnung erfolgt die Festsetzung in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für Landgemeinden durch Beschluß des Kreisausschusses. Beschwerden über die Festsetzung sind in beiden Fällen innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß anzubringen, der endgiltig entscheidet. (§ 154, Abs. 2 des Zust.-Gesetzes vom 1. August 1883.)

**) Die Kosten können im Wege der administrativen Exekution eingezogen werden. (Min.-Reskr. vom 3. August 1874, Min.-Bl. S. 165.)

***) Im Geltungsbereiche der neuen Provinzial-Ordnung führt die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in den Landgemeinden und Gutsbezirken der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in höherer Instanz der Regierungs-Präsident und der Minister des Innern, in den Städten der Regierungs-Präsident, in höherer Instanz der Oberpräsident und der Minister des Innern, im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident, in höherer Instanz der Minister des Innern. (§ 154, Abs. 2 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883.)

§ 13. Die Eintragungen in das Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Überzeugung von den Persönlichkeiten der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift der Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeigen erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§ 14. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuteilen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§ 15. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§ 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragung die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurteilen.

§ 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife*) zulässigen Gebühren müssen

---

*) Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach § 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar für jeden Jahrgang ½ Mk. für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . . . 1½ „
2. für die schriftliche Ermächtigung nach § 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren ½ „

die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben erteilt werden. Im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten ist die Einsicht der Register und die Erteilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

## 2. Beurkundung der Geburten.

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 17—26), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Überzeugung zu verschaffen.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.*)

---

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . ½ „
jedoch zusammen höchstens . . . . . 2 „

*) Eine frühere Entscheidung des Ober-Tribunals vom 11. Oktober 1878 hatte angenommen, daß nach Ablauf der im Reichsgesetz von 1875 bestimmten zweimonatlichen Frist für die Eintragung der einem Kinde gegebenen Vornamen in das Standesregister diese Eintragung nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen könne. In einer späteren Entscheidung vom 28. Juli 1879 hat das Ober-Tribunal diese Rechtsauffassung verlassen und ausgeführt, daß die Versäumnis der Frist den zur Anzeige Verpflichteten zwar strafbar mache, daß aber die nachträgliche Eintragung der Vornamen ohne Mitwirkung der Gerichte

§ 23. Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1—3 und 5 angegeben Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt worden.

§ 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§ 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§ 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

### 3. Erfordernisse der Eheschließung.

§ 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in den-

---

erfolgen könne. Der Minister des Innern hat nun durch Verfügung die Standesbeamten anweisen lassen, die Eintragung der Vornamen auch nach Ablauf der Frist ohne Mitwirkung der Gerichte bewirken zu lassen.

enigen Teilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle Nr. 5 ist die Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrtums und Betruges auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubnis abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugnis zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Über die Ausübung dieser Befugnis haben die Landesregierungen zu bestimmen. *)

---

*) Die Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, sowie von dem Verbote, nach welchem Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung ihrer früheren Ehe eine weitere Ehe nicht schließen dürfen, erteilt der Justizminister. (Königliche Verordnung vom 24. Februar 1875 (Ges.-S. S. 97). Letzterer hat folgendes bestimmt:

1. Gesuche um Dispensation von den Erfordernissen der Ehemündigkeit und der Wartezeit (§ 28 und 35 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) sind zu überreichen (jetzt zufolge § 26, Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878) bei den Amtsgerichten.

2. Gesuche um Dispensation von dem Verbote der Ehe des wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen (§ 33 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) sind bei denjenigen Behörden zu überreichen, bei welchen der Ehescheidungsprozeß in erster Instanz

## 4. Form und Beurkundung der Eheschließung.

§ 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.*)

§ 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten**) die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§ 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

§ 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder

---

anhängig war, wenn diese Behörde aber dem Justizminister nicht untergeben ist, bei dem für die Bittsteller zur Zeit zuständigen Ehegericht erster Instanz.

3. Die Gesuche sind von den Behörden, welchen dieselben überreicht werden, mit gutachtlichem Bericht dem Justizminister unmittelbar zu übersenden. (Justiz-Min.-Verordnung vom 2. März 1875, Justiz-Min.-Bl. S. 63.)

*) a. Der Standesbeamte darf im Geltungsbereich des preuß. Allg. L.-R. die vom Vormunde genehmigte Eheschließung eines Mündels nicht vornehmen, wenn die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts fehlt. Urteil des Reichsgerichts, 2. Strafsenats, vom 20. Januar 1882. — Die Eheschließung eines oder einer vaterlosen, durch die Mutter bevormundeten Minderjährigen bedarf, nach einem Erkenntnis des Ober-Tribunals vom 3. April 1879, im Geltungsbereich des A. L.-R. der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vollzieht der Standesbeamte die Eheschließung vor geführtem Nachweise der erfolgten Genehmigung von seiten des vormundschaftlichen Gerichts, so ist er nach § 69 des Reichs-Civilstandsgesetzes mit einer Geldstrafe (bis zu 600 M.) zu belegen, selbst wenn er in Unkenntnis der landrechtlichen Vorschrift ohne den gedachten Nachweis die Eheschließung vollzogen hat.

b. Nach einer Ministerialverordnung, welche als Nachtrag zur Instruktion für die preußischen Standesbeamten erschienen ist, sollen die letzteren fortan dem Pfarrer derjenigen Parochie in ihrem Standesamtsbezirke, welcher die betreffenden Brautleute angehören, von der Anordnung des Aufgebots jedesmal unaufgefordert binnen drei Tagen Mitteilung machen. Gehören Brautleute zu verschiedenen Parochieen innerhalb des Standesamtsbezirks, so soll die Mitteilung jedem der beteiligten Pfarrer gemacht werden. Der Herr Minister will durch diese Verordnung den Geistlichen eine Unterstützung in ihrem seelsorgerischen Berufe gewähren. (1882.)

**) „Verlobte" im Sinne des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung (betreffend die Notwendigkeit der Stellung des Strafantrages bei Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und das Recht der Zeugnisverweigerung) sind nach den Urteilen des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 28. Januar 1884 nicht nur die in einem civilrechtlich wirksamen Verlöbnisse stehenden Personen, sondern auch diejenigen Personen, welche zwar nicht in der landesgesetzlich vorgeschriebenen formellen Weise, wohl aber ein ernstlich gemeintes und auf moralischer und gesetzlich erlaubter Grundlage beruhendes, auf Verheiratung abzielendes Eheversprechen sich gegenseitig gegeben haben.

sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Rats- oder Gemeindehause oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§ 47. Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntnis des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.*)

§ 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind.

§ 50. Die Befugnis zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Über die Ausübungen haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.**)

---

*) Siehe Gesetz vom 22. Februar 1869, betr. die Aufhebung des Eheverbots wegen ungleichen Standes. (G.-S. S. 36.)

**) Für Preußen bestimmt die Verordnung vom 8. Januar 1876 (G.-S. S. 3) was folgt: „Eine Befreiung vom Aufgebote kann in allen Fällen durch den Minister des Innern erfolgen; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde eine Abkürzung der für die Bekanntmachungen bestimmten Fristen (§§ 46, 47 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebote ganz entbinden." — Bezüglich der Behandlung der Dispensations-Gesuche bestimmt das Min.-Reskr. vom 27. Februar 1880 (Min.-Bl. S. 73) folgendes: „Um die thunlichst schleunige Erledigung der Dispensations-Gesuche herbeizuführen, sind dieselben dem für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten zu übergeben, welcher demnächst die Gesuche mit seiner gutachtlichen Äußerung und mit der Bescheinigung, daß die gemäß § 45 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgenommene Prüfung ein materielles Ehehindernis nicht

§ 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§ 52. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§ 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Beteiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§ 54. Die Eintragung in das Heiratsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Über die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§ 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trauung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.*)

## 5. Beurkundung der Sterbefälle.

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

---

ergeben habe, dem Minister des Innern einzureichen hat, und zwar, abgesehen von ganz besonders dringlichen Fällen durch Vermittelung der nächst vorgesetzten Aufsichtsbehörde. Die Standesbeamten werden thunlichst darauf hinzuwirken haben, daß in dieser Weise verfahren werde. Überdies werden die Beteiligten, soweit dazu Gelegenheit ist, darauf hinzuweisen sein, daß es sich empfiehlt, den Antrag auf Erlaß des Aufgebots nicht bis auf den letztzulässigen Termin vor dem in Aussicht genommenen Tage der Eheschließung (bezw. der Hochzeitfeier) zu verschieben. Namentlich in denjenigen Fällen, in denen nach § 46 des Allg. Reichsgesetzes das Aufgebot noch an einem zweiten auswärtigen Orte bekannt zu machen ist, stellt sich zuweilen im letzten Augenblick heraus, daß bei dieser Bekanntmachung ein Versehen begangen wurde, welches nach dem Urteile des für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten eine Wiederholung der Bekanntmachung und infolge dessen die Aussetzung der Eheschließung erforderlich macht."

*) Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Gesetz vom 4. Mai 1868. Nr. 91. (B.-G.-Bl. S. 149.)

Die polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben mit dem 1. Juli d. J.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung zum Gegenstande hat.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienoberhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58. Die §§ 19—21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde.

§ 59. Die Eintragung des Sterbefalls soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§ 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

## 6. Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen.

§ 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§ 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§ 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Kontrolierung der Eintragungen zuzustellen.

## 7. Berichtigung der Standesregister.

§ 65. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§ 66. Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amts wegen für erforderlich erachtet, die Beteiligten zu hören und geeigneten Falls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeigneten Falls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im übrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

## 8. Schlußbestimmungen.

§ 67. Ein Geistlicher*) oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 68. Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§ 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben.

§ 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches, oder dasselbe bei eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.**)

§ 72. Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In betreff der Stellvertretung der Verlobten und in betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

---

*) Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amte nicht erhalten haben, dürfen sich geistliche Handlungen nicht anmaßen, insbesondere nicht das heilige Abendmahl austeilen und Konfirmationen, Trauungen und Taufen nicht vornehmen. (Dekl. vom 9. März 1834, G.-S. S. 60.)

**) Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der kaiserlichen Marine, sind von dem zuständigen Marine-Stations-Kommando unter Übersendung der darüber von dem Kommando des Schiffes oder Fahrzeuges aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen. (Kaiserliche Verordnung vom 4. November 1875, Reichs-G.-Bl. S. 313.)

Im übrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§ 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen.

§ 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;*)
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von dem Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§ 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§ 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnissachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnis bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§ 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangen Urteils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

§ 78. Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig gemacht worden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urteils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietsteilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.

---

*) Vergleiche § 54 des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 betr. Beurkundung des Personenstandes und Form der Eheschließung. Siehe Seite 203.

§ 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und § 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§ 80. Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§ 81. Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§ 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrate erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§ 84. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 85. Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des deutschen Reiches die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen erteilen.

Diese Beamten haben über die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle getrennte Register zu führen und am Jahresschlusse ein Exemplar an den Reichskanzler einzusenden, welcher einen Auszug den betreffenden Bundesregierungen übermittelt. (§ 2 d. Ges. v. 4. Mai 1870, B.-G.-Bl. S. 599.)

# Berichtigungen.

Seite **58** ist zwischen Zeile 2 und 3 von oben einzuschalten:

„Im Hinblick auf den Erlaß vom 3. Januar 1882 (C.-Bl. S. 437) ist es für die planmäßige Regelung der Mietsentschädigungen nicht von entscheidender Bedeutung, daß zur Zeit einzelne Inhaber von Lehrerstellen unverheiratet sind. Wenn dermalen einer der Lehrer in seinem eigenen Hause wohnt, so folgt daraus noch nicht, daß ihm die Mietsentschädigung, welche ihm in Ermangelung einer Dienstwohnung gebührt, vorzuenthalten sei, oder daß die Mietsentschädigung nicht den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bemessen sei. Ebensowenig kann bei planmäßiger Festsetzung von Mietsentschädigungen in Betracht kommen, ob der eine oder andere der jeweiligen Inhaber von Lehrerstellen Vermögen besitzt oder nicht, ob die Wohnung, welche ein Lehrer zeitweise inne hat, zu groß oder zu klein, zu billig oder zu teuer erscheint. Auch die Berufung auf die den unmittelbaren Staatsbeamten zu Teil werdenden Wohnungsgeldzuschüsse bleibt ohne entscheidendes Gewicht. Die letzteren sind nicht darauf berechnet, die Wohnungsmiete zu decken, sondern nur eine besondere Art der Gehaltserhöhung mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse. Die Lehrer aber sollen Dienstwohnung oder Mietsentschädigung haben, d. h. eine Entschädigung, welche ausreicht, um die ortsübliche Miete für eine dem Stande des Lehrers angemessene Wohnung zu decken. Mit Rücksicht hierauf hat die königl. Regierung nunmehr ordnungsmäßig im Sinne des Erlasses vom 20. März v. J. die Mietsentschädigungen zu bemessen und festzusetzen. Min.-Rskr. v. 7. Jan. 1884 U. III a. 19961." (C.-Bl. S. 194.)

Seite **72** Zeile 12 von unten ist vor der Jahreszahl 1884 einzuschalten: „vom 12. Januar"; und hinter der Jahreszahl: (C.-Bl. S. 201 Nr. 29.)

Seite **84** ist zwischen Zeile 8 und 9 von oben einzuschalten:

„Da, wo es gebräuchlich ist, daß während der Vakanzen, Krankheiten oder Abwesenheit der Pfarrer oder vorgesetzten Geistlichen, der Gottesdienst durch den Schullehrer mittelst Vorlesung einer gedruckten Predigt abgehalten wird, darf dieses nur unter Zustimmung des Presbyteriums geschehen, und muß davon jedesmal, wenn es nicht zuvor geschehen kann, nachher der k. Superintendentur Anzeige gemacht werden. Die vorzulesende Predigt hat der Superintendent, oder doch einer der näheren Pfarrer, zuvor gut zu heißen. Jede freie Rede, sowie die Auslegung der Bibel ist dem Schullehrer untersagt. Dagegen ist ihm gestattet, nach vorheriger durch das Presbyterium von der k. Superintendentur erhaltenen Erlaubnis, in der gewöhnlichen Zeit des Gottesdienstes eine Katechisation zu halten, wofür er aber keine Remuneration erhält. Kons.-Verf. Koblenz, den 18. November 1832."

Seite **84** Zeile 10 von oben zu setzen: „vertretene Pfarrer" statt: Vertreter der Pfarre.

Seite **120** Zeile 27 von unten ist zu lesen: „Streitigkeiten" statt: Steitigkeiten.

Seite **212** Zeile 5 von unten ist hinter Wohnzimmer einzuschalten: „und Schulstube."

Seite **241** Zeile 3 von oben ist hinter „ergangen" einzuschalten: „sind,".

Seite **241** Zeile 4 von oben ist das Wort „sind" zu streichen.

Seite **268** Zeile 9 von oben ist hinter Kinder einzuschalten: (Tanzbelustigungen, Schauspiele ꝛc.)

# Alphabetisches Register.

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahl.)


**A.**

Abänderung 132.
Abbruchkosten 56.
Abenddbegräbnisse 170.
Abendgottesdienst 127.
Abendläuten 16. 37. 90. 95.
Abendmahl 38. 43. 129. 154. 155. 156. 272.
Abendmahlsfeier 155.
Abendmahlsgäste 156.
Abendmahlskanne 154.
Abendmahlsopfer 198.
Abendmahlsreichung 155.
Abendmahlssonntag 154.
Aberglaube 140.
Abfindungspläne 225.
Abfuhr 205.
Abgaben 34. 48. 103. 109. 112. 162. 198. 199. 201. 204. 207.
Abgaben-Erhebung 207.
Abgaben-Freiheit 210. 233.
Abgang 227.
Abgraben 226.
Abholung 245.
Abkündigungen 130.
Ableben 94. 162.
Ablesen 38.
Ablieferung 205.
Ablösung 203. 211. 225.
Ablösungssachen 208.
Abpflügen 226.
Abschreiben 180.
Absentenlisten 267.
Absicht 226.
Absterben 94.
Abtritt 58.
Accidenzien 158. 193. 196. 201.
Acker 209. 216. 220. 226.
Ackerbestellung 209.
Ackerfläche 220.
Ackerstücke 64. 224.
Adressen 131.
Agende 41. 67. 114. 126. 154.
Agenturen 266.
Agitieren 266.
Akoluthen 239.
Almosen 107. 133.
Altar 39. 43. 102. 106. 107. 114. 115. 162.
Altarbehang 104.
Altarbekleidung 35.
Altardienst 41.
Altaristen 133.
Altarkerzen 35. 125.
Altarleuchter 102.
Altarlichte 104. 126. 157.
Altarplatz 156.
Altarsleute 133.
Altarstufen 156.
Alte 154.
Altertümer 115.
Amt 39. 113.
Amtsantritt 243.
Amtseid 253.
Amtsgrundstücke 220.
Amtshandlungen 35. 37. 46. 110. 128. 194.
Amtsjubelfest 256.
Amtskleidung 48. 115. 125. 133.
Amtsnachfolger 248.
Amtssuspension 259.
Amtstracht 3. 115.
Amtsverrichtungen 234.
Amtsverschwiegenheit 266.
Amtsverwaltung 128. 243.
Amtswohnung 53.
Andachtsbücher 41.
Anfuhr 215.
Angabe 39.
Anlage 119. 227.
Anlegung 118. 120. 225.
Anordnungen 132. 134.
Anpflanzungen 117. 124. 227.
Anschlagen 89. 90.
Anschlagspreise 206.
Anschreiben 38. 48.
Anspruch 226.
Anstecken 48.
Anstellung 227. 252.
Anweisungen 38. 163.
Anwendung 227.
Anwüchse 221.
Anzahl 227.
Anzeige 102.
Anzeigefrist 285.
Anzug 40.
Anzünden 126.
Appartements 56.
Appellationsschrift 190.
Arbeiten 137. 138. 226.
Arbeitstag 131.
Areal 225. 227.
Arme 169.
Armenwesen 125.
Atteste 178.
Aufbewahrung 35. 38.
Aufforderung 226.
Aufgebote 83. 280.
Aufhebung 112.
Aufkündigungstermin 220.
Aufladen 226.
Aufnahme 142.
Aufschließen 132.
Aufseher 1.

Aufsicht 33. 38. 48. 89. 102. 105. 120. 135.
Aufstellung 43.
Auftrag 226.
Aufziehen 92.
Augen 99.
Auktionen 138.
Auseinandersetzungen 233. 241. 242. 243. 245. 246. 248.
Auseinandersetzungs-Formulare 242.
Auseinandersetzungs-Verhandlungen 242.
Auseinandersetzungs-Verhältnisse 233.
Ausfahren 226.
Ausfegen 102. 105.
Ausfertigung 38.
Ausgaben 109. 225.
Ausläuten 90.
Auslohnungen 137. 138.
Ausschmückung 105. 156.
Ausstellen 163. 169.
Ausstellung 160.
Ausstreuen 226.
Austorfung 215.
Austritt 112.
Ausübung 108. 134.
Auswahl 39.
Axe 91. 99.

**Ä.**

Ältesten 102. 133.
Ämter 1.
Äußerungen 135.

**B.**

Bademutter 141.
Bahre 7. 160.
Balgentreter 142.
Barett 40. 125.
Bau 56. 113.
Baubeamte 61.
Bauerschaften 210.
Bauholz 217.
Baukosten 54. 104.
Baulast 63.
Baumanpflanzungen 119.
Baumängel 38.
Baumfrüchte 205. 207. 229. 230.
Baumschule 221. 227.
Baumstämme 222.
Bauten 60. 217.
Bälle 138.
Bänder 162.
Bänkchen 156.
Bäume 106. 119. 123.
Beamte 33. 191. 192.
Beaufsichtigung 60. 135.
Becken 44. 107. 109. 114. 125. 126. 133.
Beerdigen 162.
Beerdigungen 50. 94. 108. 121. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 167. 170. 176.
Beerdigungsstunde 90.
Befreiungen 33. 34. 218.
Befugnis 134.
Begleitung 42. 160. 172.
Begraben 121. 171.
Begräbnis 118. 119. 120. 161. 164. 167.
Begräbnisbegleitung 170.
Begräbnisgebühr 198.
Begräbnisgewölbe 108.
Begräbnisordnung 120.
Begräbnisort 124.
Begräbnisplätze 33. 51. 108. 109. 118. 119. 120. 122. 123. 124. 164. 176.
Begräbnisscheine 166.
Begräbnisstätte 116.
Begräbnisstelle 123.
Behandlung 171.
Behäufeln 225.
Behüten 124.
Beichte 156.
Beichtgeheimnisse 154.
Beichtgeld 154. 198.
Beichthandlung 90. 154. 155.
Beichtunterricht 147.
Beichtzettel 129.
Beiern 38. 94. 96.
Beilagen 186.
Beilaßstücke 224.
Beinkleid 40.
Beiseiteschaffung 180.
Beisetzung 121.
Beitritt 112.
Bekanntmachung 123.
Bekenntnis 130.
Bekleidung 102.
Benutzung 104. 120.
Berechtigung 112.
Bergbau 220.
Berichte 184. 185. 186.
Beruf 1. 16.
Berufsbrief 260.
Berufung 108. 189. 255.
Beschädigung 39.
Bescheide 184.
Bescheinigung 203.
Beschimpfung 145.
Beschlüsse 132.
Beschwerde 186.
Beschwerdeschrift 185.
Besetzung 255.
Besoldungen 33. 209.
Besoldungsgarben 252.
Bestallung 39.
Bestattung 167.
Bestätigung 253.
Bestätigungsrecht 109.
Bestellung 32. 39. 225. 226.
Bestellungsarbeiten 224. 225.
Bestellungskosten 224.
Bestimmungen 16. 32. 172.
Betglocke 16. 52. 91. 126.
Betstunden 41. 83. 90.
Bett 284.
Bettag 90. 132.
Bettler 159.
Beurkundung 144. 273.
Beurlaubung 258. 260. 261 268.
Beweisregeln 189.
Bibel 114.
Bibelauslegung 286.
Bibelstunden 96.
Bibelstücke 41.
Bibliothek 265. 269.
Bienenhäuser 118.
Bilder 105. 115.
Bittgänge 173.
Bittumgänge 72.
Bleichen 124. 213.
Blitzableiter 88.
Blumen 124. 230.
Blumenkränze 156.
Blutzehnt 205.
Boden 102.
Bonitätsklassen 229.
Bordelwirte 142.
Brandschäden 65.
Bratwürste 53.
Brautbitter 157.
Brautdiener 157.
Brautmesse 158.
Brauttuch 157.
Brennbedarf 211. 214.

Brennholz 217.
Brennholz-Deputat 210. 212.
Brennmaterial 207. 212. 215. 216.
Briefformulare 139.
Brote 38. 204. 207.
Brotabgabe 204. 252.
Brotbacken 212.
Brunnen 58.
Brunnenbau 56.
Brücken 225.
Brühen 212.
Brüstungen 106.
Buchsen 91.
Bußtag 90.
Butter 206.
Bücher 41. 125.
Büchsen 126.
Bürden 210.

C.

Cerealien 207.
Ceremonien 126. 164.
Chausseen 124.
Cholera 173. 174. 175.
Cholerakranke 177.
Choleraleichen 177.
Choralbuch 39. 42. 43. 79.
Choralgesang 72.
Choralmelodie 43.
Choralspiel 78.
Choräle 42. 52. 67.
Chorrock 21. 43. 115. 125. 126. 133.
Clerus 3. 39.
Civilküster 128. 197.
Custos 1. 4.
Cymbel 37. 87. 125.

D.

Dachluke 38.
Danklied 157.
Dämme 54. 220.
Decken 106. 115.
Deichbaukosten 218. 220.
Deichbauten 232.
Denkmal 121.
Denkmünzen 116. 160. 170.
Denkzeichen 106.
Deputatbrote 206.
Deputate 203. 204. 217.
Deputatgetreide 203. 208.
Deputatholz 211. 212. 216.
Derbholz 213.
Dezem 203. 204.
Diebstahl 124.
Dielen 58.
Dienende Kinder 150.
Diener 1. 2. 3.
Dienstanweisung 264.
Diestboten 138.
Dienste 1. 16. 28.
Diensteid 252.
Diensteinkommen 208. 235.
Dienstenthebung 187. 188. 190.
Dienstgrundstücke 33.
Dienstinstruktion 48.
Dienstjubiläum 256.
Dienstländereien 221. 225. 243.
Dienstleute 217.
Dienstsachen 184.
Dienstvergehen 40. 186. 187. 188.
Dienstwohnung 53. 57. 286.
Diphtheritis 72.
Dirnen 142.
Dismembration 207.
Dispensation 151. 278.
Dispensationserteilung 151.
Dispensationssache 144.
Disziplin 130. 268.
Disziplinar-Untersuchung 188.
Disziplinar-Verfahren 186. 187. 188.
Doppelfenster 58.
Dornenkronen 16.
Dotationsplan 224.
Dreifelderwirtschaft 231.
Droschken 175.
Duplikat 1. 37. 38. 47. 51. 178. 179. 180. 181.
Durchforstungsholz 213.
Dünger 247.
Düngung 225. 226.
Düngungsarbeiten 224. 225.

E.

Ehehindernisse 280.
Eheschließung 157. 277. 279. 281.
Ehrendenkmäler 108.
Ehrenrechte 108.
Ehrenzeichen 256. 257.
Eid 150. 253.
Eidesleistung 253.
Eier 53. 198. 204. 206.
Eigentümer 221. 222.
Einbalsamierung 166.
Einfriedigung 117.
Eingaben 183. 185.
Eingangslied 130.
Eingepfarrte 111.
Einkommen 208. 209. 210. 260.
Einkommens-Verhältnisse 31. 193.
Einkünfte 217. 260.
Einläuten 89. 90. 94.
Einnahmen 124. 224.
Einquartierung 34.
Einrichtung 116.
Einsammeln 22. 43.
Einschlagung 222.
Einschreibegebühr 180.
Einschreiben 180.
Einsegnen 143.
Einsegnung 128. 140. 150.
Einspruch 189.
Elementarlehrer 33.
Emeriten 236.
Emeritengehälter 236. 237. 238.
Emeritierung 236. 237.
Emolumente 35. 128.
Energumenen 39.
Entlassung 238.
Entschädigung 83. 284.
Epidemie 176. 262. 263.
Erbauungsbücher 41.
Erbbegräbnisse 121. 162.
Erben 239.
Erbpächter 219.
Erbschaftssteuer 104.
Erbzinsen 203. 219.
Erbzinsleute 219.
Erhebungen 199.
Erkrankung 258.
Erlaß 206.
Erlaubnis 261.
Erledigung 243. 246.
Ernennung 145. 253.
Ernennungsrecht 109. 254.
Erhitzung 110.
Ertragswert 230.
Erwerbung 111.
Erzeugnisse 222.
Erziehung 151.

Erziehungsanstalten 263.
Exekutionen 34. 138.
Exorzisten 39.
Extrakte 181.

F.

Familienbegräbnisse 121.
Familienkirchenstühle 109.
Familiennamen 142.
Familienwohnung 57.
Federvieh 124. 206.
Feierkleider 102.
Feierlichkeiten 72.
Feiertage 131. 137.
Feilhalten 207.
Feldflur 220.
Feldsteine 223.
Feldtauben 220.
Fenster 38. 54. 102. 106.
Fensterladen 58.
Ferienordnung 267.
Festgewand 125.
Festlichkeiten 158.
Festtage 125. 137.
Festtagsfeier 134.
Feuer 97.
Feuereimer 97.
Feuerherd 55.
Feuerlöschgerätschaften 63.
Feuerlöschordnung 97.
Feuersgefahr 91. 97.
Feuerstellen 208.
Feuerung 210. 211. 212.
Feuerungsbedarf 211. 212. 214. 216.
Filiale 40. 152.
Filialkirche 41. 63.
Filialorte 125.
Fischereibetrieb 137.
Firum 224. 243.
Flachs 206. 207.
Flachsdörren 212.
Fleischbeschauer 202.
Fleischzehnt 205.
Formulare 165. 166. 202. 203.
Forstmaß 214.
Fortbildung 268.
Frack 40.
Frau 111.
Freie Rede 286.
Freistätten 105.
Friedhof 120. 121.
Frohnleute 217.
Früchte 203. 217. 229.
Frühläuten 90.
Frühmetteläuten 95.
Fuhrkosten 215.
Funktionen 39. 43. 132. 167.
Fußboden 102.
Futterbedarf 232.
Futterbrühen 213.
Fürbitten 83.

G.

Garben 204.
Garbenzins 204.
Gartenanlagen 119.
Gartenbau 226.
Gartenfrüchte 205.
Gartenland 232.
Gartenplatz 224.
Gastgemeinde 110.
Gastwirte 150.
Gärten 216. 230.
Gebäck 252.
Gebäude 54.
Gebäuderichten 137.
Gebäudesteuer 34.
Gebehochzeiten 158.
Gebeine 124.
Gebetbücher 41.
Gebete 39. 160.
Gebetsläuten 90.
Geburten 142. 143. 182. 276.
Geburtsfälle 131.
Geburtsnamen 142.
Geburtsregister 274.
Gebühren 38.119.141.164. 165. 193. 194. 195. 199.
Gebührensatz 199.200.201.
Gebührentarif 275.
Gebührentaxe 200.
Gebührenüberschreitungen 202.
Gebührenzahlung 157.
Gedächtnistafel 106.
Gefäße 37. 48.
Gehälter 201. 208.
Gehege 63. 117. 225.
Gehorsam 44.
Gehülfen 6. 127.
Geistesstörung 163.
Geistliche 32. 47. 53. 112. 146.
Gelage 158.
Geläut 93. 99. 120. 129. 164.
Geld 53. 203.
Geldkalende 206.
Geldzählen 107.
Geldzehnt 206.
Geldzins 204.
Gemeinde 31. 111.
Gemeindeabgaben 112.
Gemeindedienste 112.
Gemeindekirchenrat 33. 132.
Gemeinderechte 252.
Gemeinde-Versammlungen 97.
Gemeinheitsteilung 232.
Gerätschaften 39.
Gerichte 180.
Gerichtshandlungen 138.
Gerichtskosten 53. 191.
Gerichtsvollzieher 202.
Gesammteinkommen 260.
Gesang 73.
Gesangbuch 110.
Gesangunterricht 71.
Gesangverein 74.
Gesänge 38. 158. 162.
Geschäfte 137 138.
Geschenke 165.
Geschlechtsnamen 142.
Gesinde 111.
Gesindestube 212.
Gesindeverhältnis 149.
Gesuche 185.
Gesundheitszustand 236.
Getaufte Kinder 180.
Getreide 203. 205.
Getreideverfälschung 207.
Gevattern 143.
Gevatterbriefe 35. 37. 139.
Gewicht 207.
Gewitter 97.
Gewohnheit 110.
Glaube 141.
Glaubensbekenntnis 131. 145.
Glaubensgenossen 164.
Glocken 36. 38. 86. 87. 89. 94. 96. 98. 99. 110.
Glockenfett 20. 91.
Glockengut 86.
Glockenläuten 89. 93.
Glockenöl 101.
Glockenschwengel 91.
Glockenseil 99. 101.
Glockenspeise 86.
Glockenspiel 88.

Glockenstrang 91.
Glockenstuhl 88. 91. 99.
Glockentaufe 88.
Glöckner 37. 89. 92. 129. 142.
Glöckneramt 86. 92.
Glöcknerdienst 7. 37.
Glückwünsche 159.
Gnadenbeihülfe 55.
Gnadenbewilligungen 55. 234.
Gnadenbezüge 235.
Gnadengehalt 234.
Gnadenjahr 234.
Gnadenkompetenz 237. 240.
Gnadenmonat 33. 235.
Gnadenzeit 234. 258.
Gottesacker 50. 116. 120. 164.
Gottesdienst 35. 37. 38. 41. 46. 125. 129. 130. 131. 132. 155. 166.
Gotteshausleute 53.
Gotteslästerung 135.
Grabdenkmals-Inschriften 121.
Grabdenkmäler 121. 124.
Graben 227.
Grabgefolge 72.
Grabmacher 117.
Grabreden 128. 163.
Grabstätten 162. 163.
Grabstellen 110. 124.
Grabstellengelder 121.
Gras 117.
Graswerbung 119.
Gräber 117. 119. 124. 160. 162.
Grenzen 226.
Grenzerneuerungen 217.
Großzehnt 205.
Grundbesitzer 112.
Grundsteuer 34. 228.
Grundstücke 34.
Grußkohlen 212.

H.

Hahn 92.
Halstuch 125.
Handauflegung 39.
Handdienste 232.
Handklingen 87.
Handlung 182.
Handschlag 40. 253.
Handwerksgesellen 111.
Harmonielehre 73.
Haube 87.
Hauptlehrer 264.
Hauptlied 130.
Hauptliturgie 130.
Hausbackenbrot 204.
Hausbauten 158.
Hausgenossengeld 198.
Haushaltungen 208. 232.
Hauskollekte 107. 133.
Hauskommunion 154. 155.
Hausstellen 204.
Haustaufe 140. 141. 144.
Hazardspiel 266.
Häuer 243.
Häuslergeld 198.
Hebamme 139. 141. 142. 144.
Hebammeneid 143.
Hebammengebühren 200.
Hebungen 198. 209.
Hecken 63.
Heilighaltung 137.
Heiratsfälle 131.
Heiratsregister 274.
Heizmaterial 214.
Heizung 210.
Heizungsmaterial 210. 212.
Henkel 87.
Herbeiholung 245.
Herbeischaffung 38. 215.
Herkommen 39.
Heu 9. 208.
Hingerichtete 164.
Hinterbliebene 235. 240.
Hirten 210.
Hirtenlohn 210.
Hitze 266.
Hochaltar 114.
Hochschule 74.
Hochzeiten 48. 157. 158. 159.
Hochzeitsabgabe 199.
Hochzeitsbitter 157.
Hochzeitsgelage 51.
Hochzeitsversammlung 51. 173.
Holz 210. 213.
Holzablösung 211.
Holzanfuhr 214.
Holzaufsetzen 214
Holzfuhren 204.
Holzlieferung 214.
Holzmasse 213.
Holznutzung 223.
Holzschläge 221.
Holzwerk 103.
Holzzerkleinern 215.
Holzungen 183.
Hostien 35. 154. 198.
Höhe 114.
Hufe 205.
Hufengroschen 205.
Hundesteuer 34.
Hut 41. 102.
Hute 210.

I.

Immediatgesuche 186.
Impflisten. 267.
Inhaber 162.
Inschriften 115. 118. 162.
Instruktionen 35. 37. 45. 46. 48. 266.
Interludium 79.
Invaliden 167.
Invaliden-Versorgungsschein 167.
Inventarium 38. 104. 115. 116.

J.

Jachtaufe 140. 141.
Jagd 40. 129. 134. 268.
Jahrgeld 128.
Jahrmärkte 137.
Journal 178.
Juden 131.
Jungfrauen 105. 270.
Junker 53.
Jura stolä 196.
Jüdin 142.
Jüdische Besitzer 57. 204.
Jüdische Grundbesitzer 204.
Jüdische Mitglieder 204.

K.

Kachelofen 56.
Kalende 129. 204. 206. 208.
Kalkanten 253.
Kalkgruben 118.
Kanon 219.
Kantor 32. 35. 36. 37. 39. 49. 50. 52. 65. 68. 254.
Kantoramt 65.
Kantordienst 70.
Kantorat 69.
Kantortitel 70. 71.
Kantorwohnung 50.

Kanzel 38. 47. 102. 114. 125. 162.
Kanzelbekleidung 35.
Kapelle 33.
Karfreitag 125. 132.
Kaseln 126.
Kasualhandlungen 199.
Kastendiener 44.
Kastenmeister 44. 116. 133.
Kataster 34.
Katechisieren 42. 46. 82.
Katechismus 49. 50.
Katechismuslehre 149.
Katechumenen 150. 151. 153.
Käse 206.
Kelch 114. 154.
Keller 57.
Kinder 49. 111. 150.
Kinderbewahranstalten 263.
Kinderfeste 268.
Kindergärten 264.
Kindergottesdienst 85.
Kinderlehre 38.
Kindertaufe 141.
Kindtaufe 158.
Kindtaufsgelage 51.
Kirche 33. 38. 49. 80. 101. 105. 106. 117.
Kirchenabgaben 103. 202. 204.
Kirchenagende 159.
Kirchenälteste 178.
Kirchenältesten 44. 102. 125. 133.
Kirchenämter 49. 70. 89. 240. 241. 248. 255. 256. 257. 258. 259.
Kirchenbank 110.
Kirchenbau 124.
Kirchenbauten 110.
Kirchenbeamte 33. 50. 69. 127. 132. 253.
Kirchenbediente 32. 127.
Kirchenbedienung 32. 127.
Kirchenbesuch 52. 135.
Kirchenboden 38. 102. 105.
Kirchenbuchführung 178.
Kirchenbuchs-Duplikat 179.
Kirchenbücher 38. 48. 49. 51 114. 177. 178. 179.
Kirchenchor 73.
Kirchendach 102.
Kirchendiener 33. 39. 40. 46. 52. 102. 106. 125. 253.
Kirchendienste 44. 46. 49. 255. 258.
Kircheneinkünfte 109. 208.
Kirchenfest 131.
Kirchengänge 83.
Kirchengebäude 38. 39. 48. 102. 103. 104. 105.
Kirchengeläut 98. 99. 100.
Kirchengeld 154. 183.
Kirchengeräte 38. 114. 116.
Kirchengerätschaften 106.
Kirchengesang 47. 50. 71. 82.
Kirchengesellschaften 130.
Kirchengesetz 49.
Kirchenglocken 36. 94. 96. 98. 99. 100.
Kirchengüter 109.
Kirchenholzungen 183.
Kircheninventar 38.
Kirchenjahr 41.
Kirchenkasse 50.
Kirchenkassen-Rendant 253.
Kirchenkollegium 108.
Kirchenkollekte 107. 108. 134.
Kirchenkonzert 81.
Kirchenlasten 103. 113.
Kirchenlieder 36. 46.
Kirchenmantel 40.
Kirchenmusik 49. 66. 73. 81.
Kirchenmusiker 65.
Kirchenopfer 198.
Kirchenordnung 49
Kirchenorgel 80.
Kirchenornate 114.
Kirchenpatronat 108. 109.
Kirchenpflichten 270.
Kirchenpfründe 252.
Kirchenprobe 69.
Kirchenrechnung 183.
Kirchenrecht 39.
Kirchenreinigung 20. 106.
Kirchenschlüssel 8. 102.
Kirchenschreiber 177. 180.
Kirchenschulämter 172.
Kirchensegen 37.
Kirchensiegel 179.
Kirchensitz 110.
Kirchenstellen 109. 110. 255.
Kirchenstellengelder 109.
Kirchensteuer 103.
Kirchenstühle 102. 106. 108. 109. 110.
Kirchentrauer 108.
Kirchenuhr 49. 99.
Kirchenväter 44. 133.
Kirchenvisitation 50.
Kirchenvogt 102. 106.
Kirchenvorsteher 32. 116. 183.
Kirchenwachs 127.
Kirchenzeugnisse 180. 181.
Kirchenzinseinnahme 91.
Kirchenzucht 129. 271.
Kirchhofsnutzung 119. 120. 123.
Kirchhöfe 33. 38. 49. 109. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 162. 164. 216.
Kirchliche Gebühren 198.
Kirchliches Begräbnis 164.
Kirchliches Leben 136.
Kirchner 8. 49. 106.
Kirchschullehrer 47.
Kirchspiel 111.
Kirchthüren 44. 105. 138.
Kirchturmuhr 92. 99. 100.
Kirchtürme 99. 102.
Kirchväter 102.
Klage 202.
Klageanmeldung 201.
Klageliquidation 202.
Klapper 88.
Klassenlehrer 264.
Klavierspiel 73.
Kleidung 38. 40. 45. 132. 133.
Kleinzehnt 205.
Klingelbeutel 37. 106. 109. 114. 125. 133.
Klobenholz 213.
Klöppel 87. 99.
Knechtshafer 206.
Kniebänke 127. 156.
Knüppelholz 213.
Kochen 212.
Kochherd 58.
Kollatoren 49.
Kollekten 44 106. 107. 125.
Kollektenbecken 35.
Kollektenbüchse 126.
Kollektengelder 44. 107.
Kollektenwesen 107.
Kollektieren 128.

Kombinierte Ämter 257.
Kommunalabgabe 33.
Kommunalkirchhof 120.
Kommunikationswege 124.
Konferenzen 47. 265.
Konfession 161.
Konfessionskirchhöfe 120.
Konfessionsverwandte 145.
Konfirmanden 50. 146. 149. 271.
Konfirmandengeld 199.
Konfirmandenordnung 148.
Konfirmanden-Register 178.
Konfirmandenstunden 146.
Konfirmandenunterricht 145. 146. 147. 148. 149. 152. 175.
Konfirmaten 50.
Konfirmation 148. 149. 150. 152. 153. 270.
Konfirmationsakt 150.
Konfirmationshandlung 45.
Konfirmationsschein 150. 154.
Konfirmationsunterricht 151.
Konsens 157.
Kontagiöse Leichen 163.
Konventionalstrafe 226.
Konzert 268.
Konzessionierung 139.
Kopulation 158.
Kopulations-Register 47.
Korn 53. 206.
Kornabgabe 206.
Korporation 32.
Korporationsrechte 131.
Kossäten 53.
Kosten 180.
Kranke 154.
Krankenbesuche 172.
Krankenkelch 154.
Krankenkommunion 154.
Krankheiten 262.
Krankheitsfälle 258.
Kränze 87. 162.
Kreislasten
Kreisschulinspektor 50. 146.
Kreuze 117. 124.
Kriegsdenkmünze 106. 116.
Kronenleuchter 102. 127. 157.
Kruzifix 170.
Kuh 224.
Kurrende 183.
Küchengewächse 232.
Kündigung 36. 219. 267.
Kündigungsfrist 243.
Küster 1. 32. 35. 37. 38. 40. 45. 49. 50. 52. 82. 102. 125. 127. 133. 143. 253. 254.
Küsteramt 1. 38. 101. 255.
Küsterbesoldung 252.
Küsterdienst 70.
Küsterei 52.
Küsterfunktionen 7. 127.
Küstergebäude 53. 55. 103.
Küstergebühren 196. 198.
Küstergeschäfte 2. 83.
Küstergüter 112. 217.
Küsterhäuser 53. 55.
Küsterpflicht 129.
Küsterprobe 70.
Küsterwitwe 53. 235.
Küsterwohnung 50. 252.

L.

Ladung 202.
Lagerbücher 51.
Laienreden 166.
Landdotation 220. 224.
Landesbaumschule 230.
Landestrauer 95.
Lasten 111. 198.
Laudemium 204.
Länderei 124.
Läuten 38. 52. 89. 90. 91. 92. 93. 95. 96. 253.
Läuteordnung 92.
Läuter 253.
Lebenslauf 159.
Lehmsteine 57.
Lehngelder 203. 204.
Lehnsbrief 204.
Lehrburschen 111.
Lehrer 52. 72. 266 ff.
Lehrerinnen 269.
Lehrerkonferenz 269.
Lehrerprobe 70.
Lehrstuhl 115.
Leibholz 212.
Leiche 72. 163. 166. 170. 171. 173. 176.
Leichenbahre 162.
Leichenbegängnis 35. 51. 131. 157. 166. 173.
Leichenbegleitung 173.
Leichenbesingen 47. 72. 166. 167. 168. 173.
Leichenbestattung 164.
Leichenbitter 159. 172.
Leichenfuhre 172.
Leichengefolge 117.
Leichengeruch 171.
Leichenhäuser 176.
Leichenlieder 160.
Leichenmahlzeit 160.
Leichenpaß 161. 173.
Leichenpredigt 128. 159. 160. 166. 167.
Leichenreden 166.
Leichenstein 118. 170.
Leichentafeln 117. 118. 160.
Leichenträger 117. 159. 253.
Leichentransport 164. 173.
Leichentuch 160.
Leichen-Utensilien 160.
Leichenwagen 164.
Leichenwäscherin 171.
Leichnam 167.
Leinenpfahl 117.
Leinwand 117.
Leistungen 34. 199. 210.
Leistungsquote 207.
Lektor 2. 39.
Lektoramt 82.
Lektordienst 5. 84.
Lesegottesdienst 52. 84.
Lesesonntag 83.
Lesezirkel 269.
Licht 100.
Lichter 126. 157.
Lichterreste 157.
Lieder 21. 39. 47.
Liedernummern 126.
Liedertafel 74.
Liederverzeichnis 82.
Liegenschaften 216. 219.
Liquidation 203.
Liturg 67. 72.
Liturgie 50. 66. 67. 130.
Liturgische Gesänge 72.
Löscher 127.
Löschwisch 97.
Luft 106.
Luftsteine 57.
Luken 106.
Lustbarkeiten 268.

**M.**

Mahnverfahren 202.
Manöver-Entschädigung 224.
Mantel 40. 133.
Maß 207.
Materialien 222.
Maulbeerbäume 119.
Mäntelchen 3. 133.
Märsche 39.
Mehrpaten 143.
Meliorationskosten 218. 224. 228. 242.
Melodie 39. 66. 71.
Melodieenbuch 43.
Merkwürdigkeiten 115.
Meßkorn 204. 205. 206. 207.
Metropolitan 40.
Miete 286.
Mieter 54.
Mietsentschädigung 286.
Mietssteuer 34.
Mietsverträge 219.
Militäranwärter 255.
Militärdienst 259. 262.
Militärpersonen 111. 283.
Militärprediger 128. 197.
Mißwachs 206.
Mittagläuten 37. 90. 95.
Mobiliarversicherung 65.
Morgenläuten 37. 90. 95.
Moschee 101.
Musik 74.
Musikalische Ausbildung 75.
Musikaufführungen 104.
Musiker 73.
Musikstücke 39.
Musikverein 74.
Mutterkirche 52.
Mutterkorn 204.
Mündel 157.

**N.**

Nachfolger 216. 244.
Nachmittagsgottesdienst 130.
Nachtwächter 97.
Namen 142.
Naturalabgaben 207.
Naturalholzlieferung 211.
Naturalien 203. 206. 208.
Naturalleistungen 207.
Naturallieferungen 224. 243.
Naturalzehnt 206.
Nebenamt 37. 259.
Nebenbeschäftigung 35.
Nebeneinnahmen 208.
Nebengebäude 56.
Nebengeschäfte 266.
Neubauten 56.
Neujahrsumgänge 159. 196.
Nießbrauch 217. 222. 224.
Nießbraucher 53. 221. 222.
Normalgehalt 211.
Notstand 141.
Nottaufe 36. 140. 141.
Nummern 126.
Nutznießer 221.
Nutznießung 225.
Nutzung 117. 119. 217. 220. 221.
Nutzungsrecht 221.
Nutzungswert 242.

**O.**

Obhut 35.
Obliegenheiten 46.
Obrigkeit 210.
Observanz 46. 54. 53. 202. 206.
Obst 247.
Obstbaumzucht 220. 228. 230.
Obstbäume 118. 217. 223. 228.
Obstdörren 212.
Offertorien 202. 206.
Opfer 43. 106. 107. 114. 133. 195. 197. 200. 210.
Opfergeld 198. 200.
Opferherd 114.
Opfermann 43. 106. 133.
Opferpfennig 198.
Opferplatz 114.
Orden 162. 256.
Ordensauszeichnung 256.
Ordination 283.
Ordnung 35.
Organische Verbindung 173.
Organist 2. 32. 35. 37. 39. 42. 49. 52. 69. 70. 76. 78. 81. 127. 253. 254.
Organistenamt 39. 68. 76. 80. 129. 255.
Organistendienst 70. 76.
Organistengehalt 70.
Organistenholz 214.
Organistenstelle 39.
Orgel 36. 39. 42. 47. 72. 76. 77. 79. 80. 82. 99.
Orgelbau 82.
Orgelbauer 82.
Orgelchor 83.
Orgelprüfung 80.
Orgelspiel 39. 46. 50. 52. 73. 76. 78. 79. 81. 82.
Orgelstimmung 72. 81. 82.
Orgelwerk 80.
Orgelwerkmeister 80.
Original-Kirchenbuch 180.
Ortsgeistliche 145.
Ortsgerichte 180.
Ortsuhr 43. 100.
Ostereier 91. 198. 206.
Osterhühner 206.
Ostern 132.
Osterzeit 152.
Ostiarien 2. 39.

**Ö.**

Öfen 54.
Öffentliche Ausstellung 167.
Öffentliche Prüfung 153.
Öffnen 19. 163.
Öffnung 35.
Ökonomiegebäude 59.
Öl 100. 101.

**P.**

Pacht 219. 220.
Pachtgelder 218.
Pachtkontrakt 217.
Pachtkündigungsfrist 219.
Pachtperioden 209.
Pachtverhältnis 219.
Pachtverträge 219. 220.
Palmöl 91.
Papierformat 186.
Papst 101.
Parentation 167.
Parochialbezirk 112.
Parochialhandlung 197.
Parochialkirche 33. 111.
Parochiallasten 112.
Parochialteilung 110.
Parochialverhältnisse 108.
Parochie 110. 111. 112.
Parzellen 207. 208.
Parzellierung 215.

Paten 142.
Patene 114. 154.
Patenstelle 143.
Patriarch 101.
Patron 32. 53. 108.
Patronat 33.
Patronatsrecht 108.
Patronatsverhältnisse 108.
Pächte 210.
Pächter 219.
Pendeluhr 89.
Pension 33. 236. 238. 239. 240.
Pensionär 238.
Pensionierung 237. 238.
Pensionsberechtigung 238.
Pensionsverhältnisse 233.
Perikope 126.
Personalzehnt 205. 206.
Personenstand 273. 282.
Personenwechsel 241.
Pertinenzstücke 54.
Petition 206.
Pfandgeld 220.
Pfandrecht 54.
Pfarrabgaben 202.
Pfarreien 53.
Pfarrer 33. 111. 113. 146.
Pfarrgebäude 53.
Pfarrgeistliche 33.
Pfarrgüter 112. 217. 233.
Pfarrhäuser 60.
Pfarrschulen 63.
Pfarrwald 217.
Pfarrzwang 111. 112.
Pfändung 192. 220.
Pfingsten 132.
Pflichten 32.
Pfosten 230.
Pianofortespiel 76.
Piseesteine 57.
Planierung 119. 216.
Planken 230.
Plätze 119.
Pocken 173.
Polterabend 51.
Portopflicht 184.
Postille 52.
Postludium 78.
Postuhr 43. 100.
Präcium 197.
Präludium 78.
Präparand 75.
Prästationen 206.
Predigermantel 133.
Predigerwitwe 53.
Predigt 130.
Predigtlesen 42. 83.
Predigtlied 130.
Predigtsammlung 51. 85.
Predigtstuhl 115.
Predigtvorleser 52.
Predigtvorlesung 84. 85. 286.
Preis 206.
Privatbegräbnis 162.
Privateigentum 242.
Privateinigung 242.
Privatkommunion 88.
Privatunterricht 266.
Privatwege 220.
Probeläuten 99.
Proselyten 142.
Proselytentaufe 141. 142.
Prozesse 53.
Prozessionen 173.
Pröven 206.
Prüfung 144. 269.
Psalmisten 2. 39.
Pulpet 83.
Pulsanten 7. 88.
Pulse 89.
Putzschere 127.

## Q.

Qualität 208.
Quantität 205.
Quartalgeld 197.
Quelle 208.
Quittung 203.
Quote 207.

## R.

Raumbedürfnis 58.
Räucherkammer 58.
Räufelmaß 206.
Räume 38.
Reallasten 203. 207.
Realzehnt 206.
Rechte 32. 130.
Rechnungsbescheinigung 59.
Rechnungswesen 48.
Rechtsmittel 189.
Rede 162.
Regalien 222.
Register 117. 285.
Reihebegraben 117. 119.
Reinertrag 209. 224. 228. 229.
Reinigung 35. 102. 105. 106.
Reinlichhaltung 102. 106. 116.
Reinlichkeit 35. 48. 120. 265.
Reiserholz 213.
Rektorat 70.
Religionsdiener 131.
Religionserkenntnis 150.
Religionsgesellschaft 113. 131.
Religionslehre 146.
Religionspartei 111.
Religionsunterricht 146.
Relikten 235.
Remission 206.
Remuneration 48. 146.
Remunerierung 260. 261.
Rente 224.
Reparation 101.
Reparaturbauten 59. 217.
Reparaturen 35. 54. 55. 217.
Reparaturkosten 54. 217.
Resolut 217.
Retentionsrecht 54.
Rezeßbestätigung 218.
Richten 137.
Richtplatz 164.
Riegel 102.
Rindvieh 225
Rodung 223.
Roggen 204.
Roggenabgabe 207.
Rosen 124.
Ruhegehalt 236.
Ruhegehaltszuschüsse 236.
Ruhestand 234.
Ruhestätte 121.
Rundhölzer 213.
Rückstände 238. 241.

## S.

Saat 226.
Sackzehnt 205. 206.
Sakrament 155.
Sakristei 125. 144.
Samenschule 227.
Sand 102.
Sanduhren 89.
Säckelträger 133.
Säcklein 103.
Säen 226.
Sänger 65.

Sängerchor 65.
Särge 160. 162. 163. 173.
Schallöcher 103.
Schankwirtschaften 139.
Scharfrichter 164.
Schaumünzen 160. 170.
Schauspiele 162. 268 286.
Schauspiel = Vorstellungen 138.
Scheideglocke 90.
Scheitholz 213.
Schellen 87.
Scheune 56 58.
Schlachten 213.
Schlafhäuser 118.
Schlag 87.
Schlaguhren 89.
Schließen 106.
Schließung 119.
Schlösser 54.
Schlußgesang 130.
Schlußliturgie 130.
Schlüssel 94.
Schmauchkamin 58.
Schmausereien 158.
Schmieren 101.
Schmuck 118.
Schmutz 102.
Schnee 103.
Schornsteine 62.
Schornsteinfegen 63.
Schornsteinfeger 62.
Schornsteinfegerlohn 62.
Schrank 154.
Schreiberei 48.
Schreibgeschäft 38.
Schriftstücke 185.
Schuldenmachen 266.
Schule 18. 146. 162. 175.
Schulamt 68. 129. 240. 241. 248. 255. 257.
Schulabgaben 202.
Schulacker 102. 242.
Schulbeiträge 103
Schulbesuch 152 262. 267.
Schulbücher 267.
Schulchronik 267.
Schulgärten 230.
Schulgebäude 53.
Schulgeld 201.
Schulhalter 10. 33.
Schulhäuser 57.
Schuljugend 135.
Schulkinder 52. 72. 135. 175.
Schullasten 103.
Schullehrer 33. 162.
Schullokal 147.
Schulmorgen 225.
Schulstellen 33. 241. 255.
Schulsteuer 103.
Schulstube 146.
Schulunterhaltungskosten 215.
Schulunterricht 267.
Schulzimmer 147.
Schüler 267.
Schüleralbum 267.
Schülerliste 11. 267.
Schülerverzeichnis 267.
Schwache 154.
Schweifung 87.
Schweinestall 59.
Schwengel 91.
See 282.
Seelenläuten 90.
Seelsorge 5. 155.
Seemannsamt 282.
Seeschiffer 282.
Segen 83. 130. 143.
Segenswunsch 141
Seigeruhr 48.
Selbstbewirtschaftung 225.
Selbstmörder 164.
Senatoren 133.
Separation 220.
Separationskosten 220.
Sermon 167
Simultaneum 110.
Simultankirche 110. 120.
Simultankirchhöfe 120.
Singchor 75.
Singen 75.
Singumgänge 72. 193. 196.
Soden 213.
Sommerweide 224. 225.
Sonnenuhr 89. 92.
Sonntag 51. 137.
Sonntagsfeier 134.
Sonntagsheiligung 138.
Sonntagsschule 46. 266.
Spanndienste 110. 215. 232.
Spezial=Visitation 52.
Spielen 124.
Spielschulen 264.
Subjekt 33.
Substanz 222.
Suspension 190. 191.
Synagoge 101.
Staatsdiener 33.
Stall 56.
Stammgut 207.
Standesamt 273.
Standesbeamter 157. 273.
Standesregister 274. 282.
Staub 102.
Steine 223.
Steinkohlen 212.
Stellen 92.
Stelleneinkommen 208. 240.
Stellenerledigung 243.
Stellvertreter 48.
Stellvertretung 46. 85. 257. 262.
Stempel 34. 181. 183.
Stempelabgaben 181.
Stempelmarken 34.
Stempelpflichtigkeit 219.
Sterbefälle 131. 161. 204. 281.
Sterbegeläut 93.
Sterbemonat 238.
Sterbequartal 234.
Sterberegister 274.
Steuerfuß 114.
Stille Beerdigung 162. 164.
Stockholz 213.
Stolgebühren 112. 145. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 200. 202. 204. 207.
Stoltaxe 202.
Störungen 134. 135. 137. 166.
Strafarten 268.
Streichmaß 206.
Streitigkeiten 104. 110. 120. 198. 223.
Stroh 208.
Sturmglocke 97. 98.
Sturmläuten 91. 96. 97. 98.
Stürmen 91. 97. 98.

## T.

Tafeln 126.
Talar 125.
Tanzbelustigung 268. 286.
Tanzbodenhalter 150.
Tanzlustbarkeit 150.
Tarifsätze 229.

Tauben 220.
Taubstumme 153.
Taufaktus 142.
Taufe 48. 50. 90. 111. 112. 129. 131. 139. 140. 141. 144. 182. 270.
Taufbecken 43. 140.
Taufbriefe 139.
Taufbund 145.
Taufhandlung 139. 144.
Taufkanne 140.
Taufkarten 139.
Taufnachweis 145.
Taufnamen 142.
Taufpaten 139.
Taufpatenschaft 271.
Taufregister 178.
Taufschein 38. 178.
Taufschüssel 115. 140.
Taufstein 102. 114. 115. 125. 139. 144. 170.
Taufwasser 43. 115. 140.
Taufzettel 140.
Taufzeugen 139. 142. 143.
Taxordnung 197.
Tänze 39.
Teiche 216.
Teller 21. 140.
Tellerchen 126.
Tempel 101.
Terminalzahlung 191.
Termine 138.
Thermometer 266.
Thüren 54. 64. 102.
Tisch 115.
Tischgebet 157.
Tochterkirche 52. 110.
Tod 160.
Todesfälle 90. 182.
Todesschein 165.
Todeszeichen 162. 163.
Topfwerfen 51.
Torf 213. 215. 218.
Torfausgrabung 218.
Totenfest 125. 132.
Totenflecke 160.
Totengebeine 124.
Totengräber 127. 162. 253.
Totenhöfe 124.
Totenknochen 160.
Totenkränze 160.
Totenkronen 162.
Totenregister 178.
Totenscheine 38. 167.
Totgeburten 144. 161. 166. 181.
Transport 173. 175.
Trauergefolge 159.
Trauergeläut 95. 162.
Trauerhaus 159. 162.
Trauer-Reglement 162.
Trauerwagen 165.
Trauscheine 38.
Trauung 50. 111.
Trauungsregister 178.
Träger 170.
Tränke 225.
Treibjagden 137. 268.
Trennung 52. 70. 90. 112. 131. 156. 157. 158. 172. 182. 270.
Trinkgelder 165.
Trocknen 124.
Tuch 140. 157.
Turm 89. 99. 101. 103.
Turmbau 100.
Turmluken 90.
Turmschlüssel 92.
Turmuhr 36. 80. 92.
Turnplatz 265.
Tücher 102. 115. 154.

## U.

Uhr 89. 99. 100. 101.
Uhraufziehen 17. 48.
Uhrenstellen 20. 48.
Uhrleine 100.
Umfriedigung 116. 119. 123. 230.
Umgangsbrote 204.
Umhegung 56.
Umhergehen 105.
Umherziehen 139.
Umpfarrung 110.
Umzäunung 63. 230.
Umzugszeit 138.
Uneheliche Kinder 142.
Unfug 51. 159.
Union 112.
Unterbrechung 201.
Unterhalt 110.
Unterhalten 54. 99.
Unterhaltung 53. 57. 109. 216. 220.
Unterrichtsanstalten 263.
Unterstützung 184.
Unterstützungsbedürftige 201.
Unterstützungsgesuche 184.
Urlaub 257. 260. 266.
Urlaubserteilung 259.
Urlaubsgesuche 184.
Utensilien 114. 160.

## V.

Vakanz 258.
Vakanzkasse 258.
Veräußerung 211.
Verbesserung 242.
Verbindung 173.
Veredlung 227.
Vereidigung 253.
Vererbpachtung 219.
Verfalltag 206.
Verfallzeit 203.
Verfälschung 207.
Verfügung 241.
Vergitterung 124.
Vergleich 109.
Vergütung 83.
Verhandlung 242.
Verhinderungsfälle 40.
Verjährung 57. 201. 238.
Verjährungsfrist 197. 201.
Verkehr 267.
Verkleiden 159.
Verkleidung 159.
Verlegung 124.
Verleihung 33.
Verlesung 49.
Verlobte 182. 279.
Vermeldungen 125. 130.
Vermieter 54.
Vermietung 53. 54. 109. 218.
Verpachtung 218. 233.
Verpflichtung 39. 49. 253.
Verringerung 221.
Versäumnisse 150.
Verschläge 106.
Verschließung 22. 120.
Verschluß 102.
Verschönerung 119.
Versetzung 241.
Verteilung 113.
Vertrag 217. 219.
Vertretung 82. 83. 128. 257. 259. 260. 261. 262.
Verwesung 124.
Verzäunung 64.
Vieh 124. 203.
Viehfutter 212. 229.
Viehhüten 210.
Viehtreiben 220.

Viehzins 204.
Vierzeitengeld 154. 155. 197.
Vierzeitenpfennig 210.
Vikareien 53.
Violine 76.
Violinspiel 73.
Visitationsordnung 49.
Vokation 50. 206. 254.
Volkslieder 39.
Volksschule 53.
Vollbärte 133.
Vollstreckungsbefehl 203.
Vorabend 132.
Vorbehalt 40. 53.
Voreilige Beerdigung 163. 170.
Vorgänger 244.
Vorgesetzte 40.
Vorläuten 89. 90.
Vorleser 2. 33. 37. 69.
Vorleseramt 14. 83.
Vorlesung 41. 46. 51. 82.
Vormittagsgottesdienst 130.
Vorräte 38.
Vorsänger 2. 33. 65. 69. 70. 127.
Vorschlagsrecht 109.
Vorsingen 52.
Vorstellungen 184. 185.
Vorträge 38. 129.
Vorzeitige Beerdigung 171.

## W.

Wahl 32.
Wahlrecht 271.
Waisen 33.
Wald 217. 221.
Wallfahrten 173.
Warenniederlagen 103.
Warnungszeichen 220.
Warteschulen 264.
Waschen 21. 212.
Wasserstand 226.
Wasseruhren 89.
Wälder 216.
Wände 102. 106.
Wäsche 38. 102. 105. 117.
Wäscherollen 102.
Wäschetrocknen 38. 102.
Wehemutter 141.
Wehrordnung 262.
Weihnachten 132.
Weihnachtsbrote 204.
Wein 7. 35. 155.
Weinflasche 154.
Weide 225.
Weise 66.
Werbungskosten 215.
Weste 40.
Wettergarben 206.
Widerspruch 202.
Wiederaufnahme 130.
Wiedmutsstücke 217.
Wiesen 216.
Wiesentorf 212.
Wildlinge 228.
Wildzaun 63.
Windbrüche 221.
Winterfütterung 225.
Wirte 57.
Wirtschaft 137.
Wirtschaftsgebäude 54. 56. 58.
Wirtschaftsjahr 233.
Wirtschafts-Revenüen 247.
Witwe 33.
Witwenpension 237.
Witwenversorgungsanstalt 284.
Wochenmärkte 137.
Wohngebäude 54.
Wohnsitz 111.
Wohnung 53.
Wohnungsbedarf 57.
Wohnungsbedürfnis 57.
Wortsinn 217.
Wöchnerinnen 83. 128. 140. 271.
Wurstgeld 128. 204.

## Z.

Zahlung 239.
Zahlungsbefehl 196. 202.
Zapfen 99.
Zapfengeld 206.
Zäune 63. 64.
Zäunen 210.
Zehnt 203. 204. 205. 210.
Zehntpflichtige 205.
Zehnpflichtigkeit 205.
Zehntrecht 205.
Zeitraum 205.
Zersplitterung 207.
Zeugen 157.
Zeugnisse 181.
Ziergärtnerei 227.
Zins 210.
Zinsen 205. 221.
Zinsgetreide 203.
Zuschließen 22. 132.
Zustimmung 132.
Zuwüchse 221.
Züchtigung 268.
Züchtigungsrecht 135. 269.
Zwangserziehung 149.
Zwangstaufe 141.
Zwischengesang 130.
Zwischenspiele 76. 78. 79.

sonst glaubh
in den Urku
einer Verschi
keit der Bete

Der Be
die Richtigke
oder die son
scheinen.

§ 46.
1. in de
sitz h
2. wenn
gegen
halts
3. wenn
gewe

Die Bi
Gewerbe un

Sie ist
der sonstige
zuhängen.

§ 47.
machen ist,
den Aushan
Blatt einzu
Die Ehesch
der betreffe

Es be
ausländisch
Ehehindern

§ 48.
die Eheschl

§ 49.
schlossen n
scheinigung
ist und da

§ 50.
zu. Über

Wird
nicht gesta
ohne Aufg

*) Si
ungleichen

**) F
was folgt:
Innern erl
kürzung d
vom 6. Fe
ganz entbi
Min.-Reskr
schleunige
Eheschließu
seiner gute
gesetzes vo

ind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen
e von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder
amen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlich-
wird.

, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über
abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden
Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt er-

bekannt zu machen:
in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohn-

ten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines
tzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufent-

ten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate
n der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.
t die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das
er Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.
Wochen an dem Rats- oder Gemeindehause oder an
chungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle aus-

rte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu
egen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirken-
nachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein
t dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist.
or Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe
s Blattes zulässig.
kung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden
ahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines
t sei.
dernisse zur Kenntnis des Standesbeamten, so hat er
.*)
or einem anderen Standesbeamten als demjenigen ge-
s Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Be-
n, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt
nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind.
r Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate
haben die Landesregierungen zu bestimmen.
liche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung
inigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch
ßung vornehmen.**)

. Februar 1869, betr. die Aufhebung des Eheverbots wegen
S. 36.)
mt die Verordnung vom 8. Januar 1876 (G.-S. S. 3)
om Aufgebote kann in allen Fällen durch den Minister des
en Fällen kann der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde eine Ab-
nachungen bestimmten Fristen (§§ 46, 47 des Reichsgesetzes
tten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebote
ch der Behandlung der Dispensations-Gesuche bestimmt das
ar 1880 (Min.-Bl. S. 73) folgendes: „Um die thunlichst
pensations-Gesuche herbeizuführen, sind dieselben dem für die
ndesbeamten zu übergeben, welcher demnächst die Gesuche mit
und mit der Bescheinigung, daß die gemäß § 45 des Reichs-
5 vorgenommene Prüfung ein materielles Ehehindernis nicht

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 306 DS 16000 MB Rostock
Patch Reference numbers on UT
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
4.5 5.0 5.6 6.3
the scale towards document